Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1844.

1stes bis 21stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1844.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1843.	1844.				
29 Dec. 1844.	20 Febr.	Verordnung des Finanzministerii, den Wegfall der durch das Generale vom 25sten April 1775 ausgesetzten Belohnung betr. . .	1	4	24
11 Jan.	20 Febr.	Verordnung des Justizministerii, die Beschwerdeführung wegen Versagung der Berichtserstattung auf eingewendete Appellationen betr.	1	1	1 u. 2
5 Febr.	20 Febr.	Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betr.	1	2	2—5
5 Febr.	20 Febr.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Ausführung des obgenannten Gesetzes betr.	1	3	6—23
15 Febr.	27 März	Verordnung des Justizministerii zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.	3	9	37—117
22 Febr.	9 März	Allerhöchste Verordnung, den Durchgangszoll betr.	2	5	25 u. 26
22 Febr.	9 März	Allerhöchste Verordnung, die Erlassung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.	2	6	26 u. 27
22 Febr.	9 März	Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.	2	7	27—31
22 Febr.	9 März	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Ausführung des obgedachten Gesetzes betr.	2	8	32—36
2 März	27 März	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufnahme der Viehbestandslisten betr.	3	10	118—121
5 März	27 März	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, mehrere durch das Gesetz wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843 und das Gesetz wegen der Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November 1843 bedingte Modificationen rücksichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für Eisenbahnzwecke stattfindenden Expropriationsverfahrens betr.	3	11	122 u. 123

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
9 März	27 März	Verordnung des Ministerii des Innern, die wegen des arbeitslosen Umherziehens Wandernde im § 129, pct. d der Armenordnung vom 22sten October 1840 enthaltene Vorschrift betr. . . .	3	12	123 u. 124
15 März	30 März	Verordnung des Finanzministerii wegen Veröffentlichung zweier von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse unterm 11ten und 12ten März erlassenen Bekanntmachungen	4	13	125 — 132
20 März	24 April	Verordnung des Cultusministerii, die Erlassung eines Regulativs über die theologischen Candidatenvereine betr.	5	16	133 — 138
21 März	30 März	Allerhöchste Verordnung, die Auflösung der Generalcommission betr.	4	14	132
24 März	24 April	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig betr.	5	15	133
26 März	24 April	Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs, die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betr.	5	17	139 u. 140
30 März	24 April	Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr.	5	18	140 u. 141
2 April	24 April	Gesetz, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr.	5	19	141 — 143
2 April	24 April	Verordnung des Cultusministerii, die Ausführung des obgedachten Gesetzes betr.	5	20	143 u. 144
3 April	25 Mai	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung des Cunnersdorfer Actienvereins betr.	6	21	145
12 April	25 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die gegenseitigen Schubübernahmestationen zwischen dem Königreichen Sachsen und Böhmen betr.	6	22	145 — 147
18 April	25 Mai	Decret des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Statuten des Actienvereins für die Treibegärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz betr.	6	23	147
1 Mai	25 Mai	Allerhöchste Verordnung, die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betr.	6	24	147 u. 148
2 Mai	25 Mai	Verordnung des Cultusministerii, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr.	6	25	149 — 159
4 Mai	25 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn betr.	6	27	160 u. 161
6 Mai	25 Mai	Verordnung des Cultusministerii über Ausdehnung der, in der Verordnung vom 2ten Mai 1844, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, § 12 enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören .	6	26	160
7 Mai	25 Mai	Generalverordnung des Cultusministerii an sämmtliche Kircheninspectionen und Verwalter milder Stiftungscassen, die den Kirchenärarien, Pfarrlehnen und sonstigen milden Stiftungen zur Zeit noch zustehenden stillschweigenden Hypotheken betr. . . .	6	28	162

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
11 Mai	1 Juni	Bekanntmachung des Finanzministerii, den Beitritt des Herzogl. Braunschweigischen Harz-Weser-Districts zum Zollvereine betr.	8	30	183 — 185
13 Mai	1 Juni	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Statuts des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins betr.	7	29	163 — 182
22 Mai	1 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn betr.	8	31	186
23 Mai	20 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, das Verfahren bei den Landgemeindewahlen und die dießfallsigen Kosten betr.	9	32	187 u. 188
23 Mai	20 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die thierärztlichen Bezirke betr.	9	33	189
30 Mai	20 Juni	Verordnung des Cultusministerii, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21sten Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr.	9	34	190 u. 191
30 Mai	7 Juli	Verordnung des Ministerii des Innern, das Färben und Bemalen der Conditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betr.	10	36	193 u. 194
1 Juni	20 Juni	Verordnung des Cultusministerii, die von Inhabern oder Verwaltern geistlicher Stellen und Stiftungen einzureichenden Verzeichnisse der von Grundstücken an sie zu entrichtenden Abgaben der § 15 unter 5 des Gesetzes vom 6ten November 1843 bezeichneten Art betr.	9	35	191 u. 192
17 Juni	7 Juli	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Uebergangsabgaben betr.	10	37	194 u. 195
29 Juni	7 Juli	Verordnung des Finanzministerii, die Zolltarifsätze für Eisen betr.	10	38	195 — 197
29 Juni	7 Juli	Verordnung des Finanzministerii, die Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betr.	10	39	197 u. 198
4 Juli	3 Aug.	Verordnung des Finanzministerii, die Benachrichtigung der Bergämter von Steinkohlenbau-Unternehmungen betr.	11	41	200
20 Juli	3 Aug.	Verordnung des Finanzministerii, den Eingangszollsatz für Belgisches Eisen betr.	11	40	199
1 Aug.	27 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau, den Aufschub der Niederjagd und der Vorhatze im Isten, IIten und IVten amtshauptmannschaftlichen Bezirke, sowie in den Schönburgischen Receßherrschaften betr.	12	42	201 u. 202
6 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Justizministerii, die Bescheidsertheilungen in ganz geringfügigen Rechtssachen betr.	12	43	202 u. 203
6 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die zu Anlage und Erweiterung von Eisenwerken erforderliche Concession betr.	12	46	205
13 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	12	44	204
13 Aug.	2 Sept.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung der Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz betr.	14	51	211 — 234

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
14 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, eine rücksichtlich der Sprengel der Prüfungsbehörden für Bauhandwerker in Chemnitz und Plauen getroffene Abänderung betr.	12	45	204 u. 205
16 Aug.	27 Aug.	Verordnung der Kreisdirection zu Dresden, den Aufschub der Niederjagd in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betr.	12	47	206
19 Aug.	27 Aug.	Verordnung der Kreisdirection zu Dresden, den Aufschub der Niederjagd im Wien amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betr.	12	48	207
19 Aug.	27 Aug.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Vorschrift in § 14 der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden betr.	12	49	207 u. 208
20 Aug.	2 Sept.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig, den Aufschub der Niederjagd im Leipziger Kreisdirectionsbezirke betr.	13	50	209 u. 210
22 Aug.	5 Oct.	Allerhöchstes Decret, die Concessionirung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und die Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten betr.	15	52	235—270
5 Sept.	5 Oct.	Verordnung des Justizministerii, die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chausseen betr.	16	53	271 u. 272
13 Sept.	5 Oct.	Verordnung des Justizministerii, die Hinzuschlagung wahrender Grundstücke zu geschlossenen Gütern bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher betr.	16	54	272 u. 273
17 Sept.	5 Oct.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Bischofswerda und Bautzen betr.	16	55	273 u. 274
23 Sept.	6 Dec.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Bestätigung der Sparcassenordnung für Lommatzsch betr.	18	58	285—287
27 Sept.	5 Oct.	Verordnung des Finanzministerii, den Eingangszollsatz für Belgisches Eisen betr.	17	56	275
16 Oct.	6 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Löbau und der Königl. Preußischen Grenze betr.	18	59	287 u. 288
20 Oct.	6 Dec.	Verordnung des Justizministerii an sämmtliche Criminalgerichtsbehörden, die an die Gerichtsbehörden der Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg bei Requisitionen zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen an Detinirte mitzusendenden Abschriften betr.	18	61	289 u. 290
24 Oct.	6 Dec.	Verordnung des Justizministerii, den Gerichtsstand wegen fleischlicher Verbrechen betr.	18	60	288 u. 289
8 Nov.	6 Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen betr.	18	62	290
15 Nov.	17 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betr.	19	65	292 u. 293
16 Nov.	6 Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Publication der Elbschifffahrtsverträge betr.	18	57	277—284 u. I—CXXVI

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
18 Nov.	17 Dec.	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Bestempelung des eicheinen Unters betr.	19	63	291
18 Nov.	17 Dec.	Verordnung des Finanzministerii, die Gewerbe- und Personalsteuer-revision für das Jahr 1845 betr.	19	64	291 u. 292
20 Nov.	17 Dec.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln betr.	19	66	293
29 Nov.	17 Dec.	Verordnung des Justizministerii, die von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betr.	19	67	294
29 Nov.	17 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Vergütung von Kosten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten betr.	19	69	296 — 300
2 Dec.	17 Dec.	Bekanntmachung des Cultusministerii, den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Candidatenvereine betr.	19	68	294 u. 295
5 Dec.	17 Dec. 1845	Verordnung des Ministerii des Innern, den Hausirhandel der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber betr.	19	70	300 — 302
10 Dec.	2 Jan.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1845 bis mit 1850 ausgesetzten Prämienzusicherungen betr. . . .	20	71	303 — 315
18 Dec.	2 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die fernerweite Bestellung von Landtagswahlcommissarien betr.	20	72	315 u. 316
19 Dec.	9 Jan.	Verordnung des Justizministerii, die nicht mit Confirmation und Consens versehenen Familienfideicommisse betr.	21	73	317 — 319
20 Dec.	9 Jan.	Verordnung des Justizministerii, einige weitere Bestimmungen zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843 enthaltend	21	74	319 — 324
27 Dec.	9 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bestellung eines Landtagswahlcommissars betr.	21	75	324
—	—	Berichtigungen	—	—	36, 118, 200, 325.

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1844.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
A.			
Abgaben und Leistungen, öffentliche, — inwiefern selbige nicht in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen, jedoch in Veräußerungsverträgen über Grundstücke erwähnt werden können	15 Febr.	39	9
— in § 15 unter 5 des Gesetzes vom 6ten November 1843 bezeichnete, — Einreichung von Verzeichnissen darüber	1 Juni	191 fg.	
Abgeordnete zu Landtägen — welche Kosten bei deren Wahlen vergütet werden	29 Nov.	296 fg.	1—12
Ableben von Personen, welche das 21ste Altersjahr noch nicht erreicht haben — welche Bemerkung hierüber in dem Kirchenbuche aufzunehmen ist	30 Mai	190 fg.	1—3
Abschriften von dem Entwurfe der Hypothekenbuchsfolien über Grundstücke — wer selbige verlangen kann	15 Febr.	66	112
Abtretungen von Grundstücken, s. Dismembrationen.			
Acten, in Grund- und Hypothekensachen ergangene, s. Grund- und Hypothekenbuchsacten.			
Actien der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, verloren gegangene, — deren Verjährung und Mortification	10 Juli	251	40
Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821	16 Nov.	277 fg.	1—13
	13 April	I fg.	1—59
Anlage für katholische Kirchen — Ausschreiben dafür	13 Aug.	204	
Antheile eines von mehreren Besitzern gemeinschaftlich besessenen Grundstücks, auf welchem Hypotheken haften — ob und inwiefern selbige zur Subhastation gebracht werden können	15 Febr.	42	22
Appellationen, eingewendete, von dem Richter nach § 34 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 über den Instanzenzug in Justizsachen als unzulässig betrachtete, — bei welcher Behörde der Appellant wegen Versagung der Berichtserstattung darauf Beschwerde führen kann	11 Jan.	1 fg.	1—3
— gegen abfällige Entschließung der Behörde auf eine Protestation oder Vermerkungsgesuch angebrachte, — deren Anmerkung im Grund- und Hypothekenbuche	15 Febr.	46	39, 40

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Appellationen, an die höhere Justizbehörde in schifffahrts- und strompolizeilichen Strafsachen gerichtete, — sind unstatthaft	16 Nov.	279	5
— gegen die Entscheidungen oder gegen das Verfahren der Elbzollgerichte in Civilstreitigkeiten zwischen Schiffern auf der Elbe eingewendete, — wem die Entscheidung auf selbige zusteht . .	" "	280	11
Armenordnung vom 22sten October 1840 — Erläuterung zu § 129, pct. d. derselben in Bezug auf das arbeitslose Umherziehen der wandernden Gewerbsgehülfen	9 März	123 fg.	
Auctionsgebühren — inwiefern die Dresdner Leihhauscasse zu deren Erhebung von den nach der Verfallzeit eingelösten geringern Pfändern befugt ist	19 Aug.	207 fg.	
Auflagen von Schriften, neue, — ob und inwiefern die Genehmigung des Censors dazu einzuholen ist	5 Febr.	11	21
Aufruf zu Anmeldung von dinglichen Rechten an Grundstücken — wenn derselbe von der Grund- und Hypothekenbehörde zu erlassen ist	15 Febr.	66 fg.	113 — 117
Ausländer — inwieweit selbigen der Rechtsschutz gegen Vervielfältigung von Werken der Litteratur und Kunst in hiesigen Landen gewährt wird	22 Febr.	29	11 — 13
	" "	33 fg.	11
Ausland — von welchem Gerichte auf Requisitionen, welche von dasigen Behörden in wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen an inländische Behörden ergangen sind, zu verfügen ist . . .	29 Nov.	294	
Auslösung der Obrigkeiten in Gemeindewahlsachen — Ansatz dafür . .	23 Mai	188	6
Ausschließung von Mitgliedern der theologischen Candidatenvereine — inwiefern sie gestattet ist	20 März	138	16
Auszug — welche Gebührnisse darunter zu verstehen sind	15 Febr.	41, 69	18, 20, 126
Auszüge, auf Lehngütern haftende, — aus welchem Grunde selbige bei deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch zu Capital zu veranschlagen sind	20 Dec.	321	6, 7

B.

Bauergut — wer die Genehmigung zu Hinzuschlagung desselben zu einem Rittergute zu ertheilen hat	20 Dec.	322	9
Bauhandwerker — welche Veränderungen die Sprengel der Prüfungscommissionen in Chemnitz und Plauen für selbige erlitten haben	14 Aug.	204 fg.	
Baumwollenspinnerei — Aussetzung von Prämien für deren Vervollkommnung	10 Dec.	312	39
Belgien, Königreich, — welcher Eingangszoll für das aus selbigem eingeführte Eisen festgesetzt ist — Wiederaufhebung dieses Eingangszolls	20 Juli	199	
	27 Sept.	275	
Bergämter — inwiefern selbige von neu entdeckten oder wieder aufgenommenen Kohlenbauen zu benachrichtigen sind	4 Juli	200	
Berichtserstattung — inwiefern der Appellant auf eingewendete, und von dem Richter nach § 34 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 über den Instanzenzug in Justizsachen als unzulässig erachtete Appellationen, wegen deren Versagung, zur Beschwerdeführung befugt ist	11 Jan.	1 fg.	1 — 3

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Beſcheide, in ganz geringfügigen Rechtsſachen abzufaſſende, — Vorſchriften über deren Form und Inhalt	6 Aug.	202 fg.	
Beſchlagnahme von Deckſcheiſten — inwieweit ſie angeordnet werden kann	5 Febr.	4 fg.	8
	" "	13 fg.	32, 33, 35
— von widerrechtlich vervielfältigten Werken der Literatur und Kunſt — inwiefern ſelbige verfügt werden kann	22 Febr.	29	8
	" "	32 fg.	1
Beſchwerden, wegen Verſagung der Berichtserſtattung auf eingewendete Appellationen geführte, — bei welcher Behörde ſelbige anzubringen ſind	11 Jan.	1 fg.	1—3
Beſitz eines Grundſtücks, durch Verjährung erworbener, — inwiefern derſelbe den Mangel des eignen Rechtstitels erſetzt, um als Beſitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen zu werden . .	15 Febr.	37	1
Bezirke, thierärztliche, — deren Vermehrung	23 Mai	189	
Bibliotheken — deren Anſchaffung für die theologiſchen Candidatenvereine	20 März	138	18
Bigamie — welcher Richter zur Führung der desfallſigen Unterſuchung befugt iſt	24 Oct.	288 fg.	
Bleicherei — Ausſetzung von Prämien für deren Verbeſſerung . . .	10 Dec.	313	41
Blinde — Ausſetzung von Prämien für deren Ausbildung	10 Dec.	315	49
Böhmen, Königreich, — welche Stationen daſelbſt wegen Uebernahme der aus dem Königreiche Sachſen kommenden Schüblinge errichtet worden ſind	12 April	145 fg.	
Botenlöhne, in Gemeindewahlſachen erwachſene, — deren Vergütung .	23 Mai	187	2
Braunkohlenbaue, neu entdeckte oder wieder aufgenommene, — Benachrichtigung der Bergämter hiervon	4 Juli	200	
Braunſchweig, Herzogthum, — Beitritt des daſigen Harz-Weſer-Diſtricts zum Zollvereine	11 Mai	183 fg.	
— — welche Uebergangsabgabe vom Branntweine aus dem Fürſtenthume Waldeck daſelbſt erhoben wird	17 Juni	194 fg.	
Brunshauſer Zoll — Vertrag wegen deſſen Regulirung	16 Nov.	278, 282	3
	13 April	VIII, LXXVI fg.	
Buchdrucker — deren Verantwortlichkeit für die in ihren Offizinen gedruckten Schriften — Verpflichtung derſelben	5 Febr.	3 fg.	7
	" "	7 fg.	3–6, 14–18
Buchdruckereien — deren Conceſſionirung	5 Febr.	7	4
Buchhändlerverein zu Leipzig, ſ. Leipzig.			
Budiſſin, Appellationsgericht als Lehnhof, — was ſelbiges in Bezug auf Benachrichtigung der paſſiv Betheiligten bei Einträgen und Löſchungen im Grund- und Hypothekenbuche zu beobachten hat . .	20 Dec.	320	4
— in welchem Falle ſelbiges ein gerichtliches Anerkenntniß der Verzichtleiſtung des paſſiv Betheiligten auf die Benachrichtigung von der geſchehenen Eintragung oder Löſchung verlangen kann . .	" "	321	5
— Befugniß deſſelben zu Anhaltung derjenigen, welche unbegründete Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs machen, zu Bezahlung der dadurch verurſachten Koſten	" "	324	17

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
C.			
Candidaten der Theologie — Regulativ für Vereine zu deren Fortbildung	20 März 2 Dec.	133 fg. 294 fg.	
und zwar:			
— — Zweck und Theilnehmer dieser Vereine — Bezirks- und Localvereine	" " " "	134 fg. 294 fg.	1—6
— — Vorstand des Bezirksvereins — Protocollführung — Zusammenkünfte	" "	136 fg.	7—9
— — Localvereine — Wirksamkeit der Vereine — Ausscheidung und resp. Ausschließung von selbigen	" "	137	10—16
— — inwieweit Zusätze zum Regulative gestattet sind — Anschaffung von Bibliotheken und Bildung von Lesezirkeln	" "	138	17 u. 18
Cataloge — wem die Censur über selbige zusteht	5 Febr.	8	7
Cement aus inländischem Material — Aussetzung von Prämien für dessen Herstellung	10 Dec.	309	24
Censoren = Central- und Local- = — deren Stellung, Geschäftskreis und Instruction	5 Febr. —	8 fg. 16 fg.	7—13 1—30
Censur — welche Schriften derselben künftig nicht mehr unterworfen sind	5 Febr. " "	2 fg. 6 fg.	1 fg. 1 fg.
Censurcollegien, bisherige, — deren Wirksamkeit geht auf die Kreisdirectionen über	5 Febr.	15	38
Censurgebühren — deren Betrag	5 Febr.	8, 10	6, 17
Centralcommission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems — deren Auflösung	21 März	132	
Cessionen von solchen Forderungen, welche mit Einwilligung des Obrlehnsherrn auf Lehngüter versichert und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, — ob und inwiefern dabei der lehnsherrliche Consens in Translation der Hypothek zu erwähnen ist	20 Dec.	320	2
Chausseen — wem die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf selbigen zusteht	5 Sept.	271 fg.	
Chemnitz — welcher Bezirk von dem Sprengel der dasigen Prüfungsbehörde für Bauhandwerker an die Prüfungscommission zu Plauen überwiesen worden ist	14 Aug.	204 fg.	
Civilsachen, ganz geringfügige, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 zu behandelnde, — Abfassung der Bescheide darin	6 Aug.	202 fg.	
Civilstreitigkeiten zwischen Schiffern auf der Elbe — welche Behörde zu deren Entscheidung competent ist	16 Nov.	279	6—9
— welche gesetzliche Vorschriften auf solche angewendet werden sollen	" "	280	10
— Verfahren bei eingewendeten Appellationen darin	" "	"	11
Commissarien — deren Bestellung zu Leitung der Landtagswahlen	15 Nov. 18 Dec. 27 Dec.	292 fg. 315 fg. 324	
Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher — deren Sitz, Stellung und Geschäftskreis	15 Febr.	68	120—123
— zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems — deren Auflösung	21 März	132	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Commissionär — was selbiger in Bezug auf den Vertrieb von Schriften zu beobachten hat	5 Febr.	12 fg.	27, 29
Competenzverhältnisse und Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen — was hierüber festgesetzt ist	26 März	139 fg.	1 — 6
Concurse, bereits vor Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs eines Orts durch Vorladung der Gläubiger eröffnete, — nach welchen gesetzlichen Vorschriften die Befriedigung der Gläubiger aus den Erstehungsgeldern des Grundstücks erfolgen soll	15 Febr.	69	126
Conditorwaaren — Verbot wider das Färben und Bemalen derselben mit der Gesundheit schädlichen Farben	30 Mai	193 fg.	1 — 5
Confirmation, bei Familienfideicommissen an Grundstücken ermangelnde, — welche Veranstaltung desfalls die Gerichtsbehörden in der Eigenschaft von Nachlaßbehörden oder Fideicommißaufsichtsbehörden wegen deren nachträglicher Einholung zu treffen haben	19 Dec.	318 fg.	
Confiscation von Druckschriften — inwiefern sie verfügt werden kann	5 Febr.	4 fg.	8 u. 9
	" "	13 fg.	32, 33, 35
— in welchen Fällen Entschädigung dafür gewährt wird	" "	4 fg.	10 — 12
Consens, lehnsherrlicher, bei Familienfideicommissen an Grundstücken ermangelnder, — welche Veranstaltung desfalls die Gerichtsbehörden in der Eigenschaft von Nachlaßbehörden oder Fideicommißaufsichtsbehörden wegen dessen nachträglicher Einholung zu treffen haben	19 Dec.	318 fg.	
— — zu Translation einer Hypothek erforderlicher, — ob selbiger bei Cessionen von Forderungen, welche mit Einwilligung des Oberlehnsherrn auf Lehngüter versichert sind, zu erwähnen ist	20 Dec.	320	2
— — zu Verpfändungen von Lehngütern erforderlicher, — unter welchen Beschränkungen selbiger künftig ertheilt wird	" "	323, 325	16
Copialien, s. Schreibelöhne.			
Coupons, s. Zinsleisten und Zinscoupons.			
Creditverein, ritterschaftlicher, erbländischer, — Bestätigung der Statuten desselben	13 Mai	163 fg. 200	
— Inhaltsverzeichniß zu den Statuten	" "	181	
Cunnersdorf — Bestätigung der Statuten des Actienvereins zu Aufsuchung von Steinkohlenlagern in dasigen Fluren	3 April	145	
D.			
Dampfschiffe — deren Befugniß zu Beförderung von Personen und Gütern auf der Elbe	16 Nov.	278	1
	13 April	11	3
Denuncianten von Contraventionen gegen das Verbot wegen unerlaubten Einbrennens und Bemalens des Porzellangeschirres — die für selbigen ausgesetzte Belohnung fällt künftig weg	1843 29 Dec.	24	
Diener, wandernde, — in welchem Falle selbige als Vagabonden angesehen werden sollen	9 März	123 fg.	
Dienstbarkeiten, gewisse, — inwiefern die über deren Erwerbung abgeschlossenen Verträge an die Genehmigung der Hypothekenbehörde gebunden sind	15 Febr.	39	7

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Directoren an gelehrten Schulen — inwiefern sie zur Theilnahme an den theologischen Candidatenverrichtungen berechtigt sind	20 März	135	2
Dismembrationen von Grundstücken — welche Vorschriften hierbei zu beobachten sind	15 Febr.	42 fg.	23—26
— — zum Behuf der Erbauung von Eisenbahnen — welches Verfahren dabei zu beobachten ist	5 März	122 fg.	1—6
Dispositionsbeschränkungen — deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch	15 Febr.	39	8
Dividenden, von Actien der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit	10 Juli	250	34
Dividendenscheine, zu Actien der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gehörige, verloren gegangene, ꝛc. — deren Verjährung und Mortification	10 Juli	251	40
Dogma, katholisches, — wenn die Censur über die darauf bezüglichen Schriften zukommt	5 Febr.	9	13
Dresden, Stadtpolizeibehörde, — was selbige in Bezug auf Aufhebung der Leichname von Militärpersonen zu beobachten hat	26 März	139	5
— Aufschub der Niederjagd in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des dasigen Kreisdirectionsbezirks	16 Aug. 19 Aug.	206 207	
— Abänderung der §§ 14 und 18 der dasigen Leihhausordnung in Bezug auf Entnehmung von Auctionsgebühren	19 Aug.	207 fg.	
— Appellationsgericht als Lehnhof, — was selbiges in Bezug auf Benachrichtigung der passiv Betheiligten bei Einträgen und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche zu beobachten hat .	20 Dec.	320	4
— in welchem Falle selbiges ein gerichtliches Anerkenntniß der Verzichtleistung des passiv Betheiligten auf die Benachrichtigung von der geschehenen Eintragung oder Löschung verlangen kann .	" "	321	5
— Befugniß desselben zu Anhaltung derjenigen, welche unbegründete Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs machen, zu Bezahlung der dadurch verursachten Kosten	" "	324	17
Druckerei — Aussetzung von Prämien für deren Verbesserung . . .	10 Dec.	313	42
Druckschriften — Gesetz über deren Beaufsichtigung	5 Febr.	2 fg.	
Ausführungsverordnung dazu	" "	6 fg.	
und zwar:			
— welche als censurfrei zu betrachten — inwiefern censurfreie Schriften auch ferner der Censur unterworfen werden können . .	" " " "	2 fg. 6 fg.	1, 2 1
— Abgabe eines Freiexemplars davon an die betreffende Kreisdirection — was vor Ausgabe und Versendung der Schriften zu beobachten ist — dessfallsige Strafe in Contraventionsfällen .	" " " "	3 10, 36	3—5 18—20
— welche frühere Bestimmungen in Bezug auf deren Beaufsichtigung ferner in Kraft bleiben	" " " "	3 7 fg.	6 2—36
— Obliegenheit gewisser Personen zur Nennung des Verfassers oder Verlegers derselben — Befugniß der Behörden zu deren Beschlagnahme oder Confiscation — in welchen Fällen Entschädigung für confiscirte oder unterdrückte Schriften gewährt wird . .	" " " "	3 fg. 13 fg.	7—12 31—33

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Druckschriften, im Auslande gedruckte und im Inlande verlegte, — wer dafür zu haften hat	5 Febr.	7, 12 fg.	3, 29
— katholisch-geistliche, — wem die Censur über selbige zusteht	" "	9	13
— was in Bezug auf deren Vertrieb im Inlande festgesetzt ist	" "	12, 14	27, 34
— ausländische, politische, — inwiefern zu deren Vertriebe im Inlande besondere Erlaubniß erforderlich ist	" "	12, 14	28, 34
Düngerstätten — Aussetzung von Prämien für deren Anlegung	10 Dec.	308	21
Durchgangszoll, im Vereins-Zolltarife auf die Jahre 1843—1845 festgesetzter, — welche anderweite Tarifbestimmungen an dessen Stelle treten	22 Febr.	25 fg.	

E.

Ehebruch — welcher Richter die desfallsige Untersuchung zu führen hat	24 Oct.	288 fg.	
Ehen, gemischte, — in welcher Maaße das Gesetz vom 1sten November 1836 hinsichtlich des Schul- und Religionsunterrichts der darin erzeugten Kinder ausgeführt werden soll	2 Mai 6 Mai	149 fg. 160	1 — 15
Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup — deren anderweite Feststellung	29 Juni	197	I
— für das aus dem Königreiche Belgien eingeführte Eisen — deren anderweite Feststellung	20 Juli	199	
— werden wiederum aufgehoben	27 Sept.	275	
Einlösungsfrist, dem Schuldner nach geschehener Execution und Immission nachgelassene, — von welchem Zeitpuncte an selbige beginnt	15 Febr.	41	17
Einwohnerverzeichnisse — deren Anfertigung zum Behuf der Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1845	18 Nov.	291 fg.	
Eisen — anderweite Zolltarifsätze für dasselbe	29 Juni	195 fg.	1 — 4
— aus dem Königreiche Belgien eingeführtes, — welcher Eingangszoll für selbiges zu entrichten ist	20 Juli	199	
— der oberwähnte Eingangszoll wird wiederum aufgehoben	27 Sept.	275	
Eisenbahn, Sächsisch-Schlesische, — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige	4 Mai	160 fg.	1 — 3
— — durch welche Flurbezirke selbige auf der Strecke von Dresden bis Bischofswerda geführt wird	22 Mai	186	
— — deren Richtung zwischen Bischofswerda und Budissin	17 Sept.	273 fg.	
— — deren Richtung zwischen Löbau und der Königl. Preußischen Grenze	16 Oct.	287 fg.	
Eisenbahnen — welches Expropriationsverfahren bei Abtretung von Grundeigenthum an selbige künftig beobachtet werden soll	5 März	122 fg.	1 — 6
Eisenbahngesellschaft, Sächsisch-Schlesische, — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten	22 Aug.	235 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession	" "	236 fg. 261 fg.	1 — 18 1 — 13
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn	" "	239 fg.	9
— ob und inwieweit selbige auf Ersatz für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann	" "	241	16

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Eisenbahngesellschaft, Sächsisch-Schlesische, — ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen	22 Aug.	242	17
— welche Entschädigung von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals und der Postanstalten zu leisten ist	" "	242 fg.	1—12
— Statuten für selbige	10 Juli	244 fg.	1—98
— deren Gerichtsstand	" "	245	5
Eisenfabrikation — Aussetzung von Prämien dafür	10 Dec.	309 fg.	27—32
Eisenwerke — inwiefern zu deren Anlegung und Erweiterung die Einholung besonderer Concession erforderlich ist	6 Aug.	205	
Elbschifffahrt — Abschluß von Verträgen zwischen den betheiligten Uferstaaten über Erläuterungen und Zusätze zu der desfallsigen Acte vom 23sten Juni 1821, ingl. über Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, sowie über Regulirung des Brunshauser Zolls und das Revisionsverfahren auf der Elbe	16 Nov. " "	277—284 I—CXXVI	1—13
Elbzoll — inwieweit die zwischen den betheiligten Regierungen abgeschlossenen Verträge über Erläuterungen und Zusätze zur Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821 auf selbigen von Einfluß sind	16 Nov. " "	277 fg. I—CXXVI	1—13
Elbzollgerichte — deren Befugniß zu Untersuchung und Bestrafung der Elbzoll- und schifffahrts- und strompolizeilichen Vergehungen, ingl. zu Schlichtung von Civilstreitigkeiten	16 Nov.	278 fg.	4—11
Entführung — welcher Richter zur Führung der Untersuchung hierüber competent ist	24 Oct.	288 fg.	
Entlaßschein — inwiefern dessen Beibringung erforderlich ist, wenn Kinder in eine Ortsschule einer anderen Confession aufgenommen werden sollen	2 Mai 6 Mai	153 160	12
Erdarten — Aussetzung von Prämien für deren Auffindung	10 Dec.	305	14
Erdkohlenbaue, neu entdeckte oder wieder aufgenommene, — Benachrichtigung der Bergämter hiervon	4 Juli	200	
Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, abschriftliche, — deren Mitabgabe bei Einlieferung der Verurtheilten in die Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg, ingl. in Fällen, wo die Gerichtsbehörden der erwähnten Anstalten zu Bekanntmachung der Urtel an Detinirte requiriet werden	20 Oct.	289 fg.	
Erstehungsgelder eines versteigerten Grundstücks — Abfassung eines Vertheilungsplans hierüber	15 Febr.	44	29
Expropriationsverfahren in Bezug auf Abtretung des Grundeigenthums an Eisenbahnen — welche Modificationen künftig bei selbigem eintreten	5 März	122 fg.	1—6

F.

Familienfideicommisse, auf Grundstücken haftende und der Confirmation und des Consenses noch entbehrende, — inwiefern die Grund- und Hypothekenbehörden zu Eintragung der Fideicommißeigenschaft derselben in das Grund- und Hypothekenbuch Amtshalber nicht verbunden sind	19 Dec.	317 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Familienfideicommiſſe — unter welchen Vorausſetzungen die Eintragung dieſer Fideicommißeigenſchaft ſpäter geſtattet werden kann . .	19 Dec.	317 fg.	
— Aufforderung der Gerichtsbehörden und ſonſt dabei Betheiligten zu Ausbeingung der noch mangelnden Confirmation und des Conſenſes zu ſelbigen	: :	318 fg.	
— Verfaheen bei deren Eintragung in das Hypothekenbuch im Falle eines entgegenſtehenden Widerſpeuchs Seiten des Beſitzees des Geundſtücks	: :	319	
— in welchem Falle die Hypothekenbehöden zu deren Eintragung ermächtigt ſind, ohne ein Geſuch um nachteägliche Conſensertheilung erwarten zu dürfen	: :	:	
Farben, der Geſundheit ſchädliche und zum Bemalen der Conditoe-, Zuckrebäcke- und Pfefferküchlerwaaren gebrauchte, — Verbot wider deren Anwendung zu obgedachtem Zweckr	30 Mai	193 fg.	1—5
— grüne, — Ausſetzung von Prämien füe deren Auffindung .	10 Dec.	314	46
Feuerungsanlagen füe gewerbliche Zwecke — Ausſetzung von Peämien für detrn Herſtellung	10 Dec.	309	25
Fideicommiſſe = Familien- =, weiche der Confirmation und des Conſenſes noch entbehren — ob und inwirfern deeen nachträgliche Einteagung in das Grund- und Hypothekenbuch noch geſtattet werden kann, ſ. Familienfideicommiſſe.			
Fideicommißgut — Erfoderniß der Einwilligung dee dabei Betheiligten zue Hinzuſchlagung eines Grundſtücks zu ſelbigem, ſobald auf dem hinzuzuſchlagenden Grundſtücke Schuldrn haften . . .	20 Dec.	321 fg.	8
Flachsban — Ausſetzung von Prämien füe die rrſte Anlagr Brlgiſcher Röſteinrichtungen dafür	10 Dec.	305 fg.	15
Flachsſpinneeei, — Ausſetzung von Peämien füe deren Vervollkommnung	10 Dec.	311 fg.	36
Fleiſchliche Veebrechen — welches Gericht zu deeen Unteeſuchung competent iſt	24 Oce.	288 fg.	
Flüſſe, öffentliche, — wem die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf ſelbigen zuſteht	5 Sept.	271 fg.	
Foedeeungeu, mit Einwilligung des Oberlehnsheern auf Lehngüter verſicherte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene, — ob und inwiefern bei deren Cedirung dee lehnshereliche Conſens in Translation der Hypothek auszuſprechrn iſt	20 Dec.	320	2
Frankfurt, freie Stadt, — welche Uebergangsabgabe ſelbige vom Biece erhebt	17 Juni	194 fg.	

G.

Gebüheen in Kirchen- nnd Schulſachen, ſ. Sporteln.			
Geiſtliche — welche Bemerkung ſelbigr in Brzug auf das Abieben der vor dem 21ſten Altersjahee Verſtoebenen in dem Kiecheubuche aufzunehmen haben	30 Mai	190 fg.	1—3
— drren Anwriſung zu Eineeichung von Verzeichniſſen über die von Grundſtücken an ſie zu entrichternden Abgaben der § 15 untee 5 des Geſetzes vom 6ten November 1843 bezeichneten Aet . .	1 Juni	191 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gemeindebeamte — inwiefern selbige für ihre Bemühungen in Gemeindewahlsachen eine Entschädigung nicht in Anspruch nehmen können	23 Mai	188	4
Gemeindebuch — welche Notiz in Gemeindewahlsachen zu selbigem gebracht werden soll	23 Mai	188	7
Gemeinden = Kirchen- =, evangelisch-lutherische, — deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	30 März	140 fg.	
— in welcher Maaße deren Vertretung stattfindet — wer letztere zu übernehmen hat	" "	" "	1—4
— Land- = — Verfahren bei den darauf bezüglichen Wahlen und welche Kosten dabei in Ansatz zu bringen sind	23 Mai	187	1—7
Gerichtsbarkeit auf öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chausseen — deren Ausübung	5 Sept.	271 fg.	
Gerichtsbehörden — was selbige bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher in Bezug auf Verständigung der Grundstücksbesitzer über die Hinzuschlagung walzender Grundstücke zu geschlossenen Gütern zu beobachten haben	13 Sept.	272 fg.	
Gerichtsstand des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins	26 April	164	6
— der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft	10 Juli	245	5
— der landständischen Hypothekenbank für die Oberlausitz	26 Juli	212	3
— wegen fleischlicher Verbrechen	24 Oct.	288 fg.	
Gesellen, wandernde, — welche Modification rücksichtlich der in § 129, pct. d der Armenordnung enthaltenen, und auf das Vagabondiren derselben bezüglichen Vorschrift eintritt	9 März	123 fg.	
Gewerbe — Aussetzung von Prämien zu deren Beförderung auf die Jahre 1845—1850	10 Dec.	308 fg.	23—48
Gewerbe- und Personalsteuer — deren Revision für das Jahr 1845	18 Nov.	291 fg.	
Gewerbesteuer — Vernehmung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft damit	22 Aug.	242	17
Gewerbsberechtigungen — welche Gerechtigkeiten darunter zu verstehen sind	15 Febr.	38	4, 5
Gläubiger — deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch	15 Febr.	41	16
— in welchem Falle selbige aus einem Vertrage oder letzten Willen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch verlangen können	" "	42	19
— deren Befriedigung aus den Erstehungsgeldern des versteigerten Grundstücks nach einem Vertheilungsplane	" "	44	29
Grund- und Hypothekenbehörden — deren Qualification und Obliegenheiten	15 Febr.	45 fg.	32—38
— — ob und inwiefern selbige zu Eintragung der Familienfideicommisse an Grundstücken in die Grund- und Hypothekenbücher, welche der Confirmation und des Consenses zur Zeit noch entbehren, berechtigt sind	19 Dec.	317 fg.	
Grund- und Hypothekenbuchsacten — welche Verhandlungen in selbige aufzunehmen sind	15 Febr.	67 fg.	119
Grund- und Hypothekenbuchsführer — dessen Verpflichtung, Geschäftskreis und Stellvertretung	15 Febr.	56 fg.	84—87
Grund- und Hypothekenbücher — Modalität der Ausführung des darauf bezüglichen Gesetzes vom 6ten November 1843	15 Febr.	37 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Grund- und Hypothekenbücher — an welche Aufsichtsbehörden und sonst Betheiligte selbige zur Einsicht vorzulegen sind	15 Febr.	39 fg.	11, 12
— — wer zu deren Führung befähigt ist	: :	45 fg.	32—34, 85 u. 86
— — deren Form — Einträge in selbige — Verfahren bei deren Anlegung	: :	46 fg.	41—81, 89, 91—110, 116—118
— — — inwiefern walzende Grundstücke als Zubehörungen geschlossener Güter in selbige eingetragen werden können .	13 Sept.	272 fg.	
— — für Lehngüter anzulegende, — welche desfallsige Vorschriften die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin zu beobachten haben	20 Dec.	319 fg. 325	1—17
Grundeigenthum — welche Modificationen rücksichtlich des bei dessen Abtretung für Eisenbahnzwecke stattfindenden Expropriationsverfahrens künftig eintreten	5 März	122 fg.	1—6
Grundsteuern — welches Verfahren bei Repartition derselben auf die zu Eisenbahnzwecken abgetretenen Grundstücksparcellen beobachtet werden soll	5 März	122 fg.	1—6
Grundsteuersystem, neues, s. Centralcommission.			
Grundstücke, walzende, — deren Hinzuschlagung zu geschlossenen Gütern bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher	13 Sept.	272 fg.	
Güter, geschlossene, — inwiefern walzende Grundstücke als Zubehörungen geschlossener Güter in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden können	13 Sept.	272 fg.	

H.

Hagelschäden — Bestätigung der Statuten für die Gesellschaft zu gegenseitiger Vergütung derselben in Leipzig	24 März	133	
Handelsgericht zu Leipzig, s. Leipzig.			
Handwerksgesellen, s. Gesellen.			
Hannover, Königreich, — welche Vergünstigung selbiges Britischen Schiffen in Bezug auf Handel und Schifffahrt eingeräumt hat . .	16 Nov.	278, 282 fg.	3
Harz-Weser-District des Herzogthums Braunschweig — dessen Beitritt zum Zollvereine	11 Mai	183 fg.	
Hausirhandel, den Oberlausitzer und Sebnitzer Webern zeither gestatteter, — dessen Beschränkung und Ausstellung von Pässen für die damit Beschäftigten	5 Dec.	300 fg.	1—8
Hessen, Großherzogthum, — welche Uebergangsabgabe daselbst vom Branntweine erhoben wird	17 Juni	194 fg.	
Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem anderen — inwiefern sie gestattet ist	15 Febr.	43 fg.	27, 28
Holzcultur — Aussetzung von Prämien für deren Beförderung . . .	10 Dec.	307	19
Hopfenbau — Aussetzung von Prämien für Anlegung desfallsiger Pflanzungen	10 Dec.	306	16
Hubertusburg — inwiefern bei Requisitionen der Gerichtsbehörde der dasigen Strafanstalt zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen an Detinirte Abschriften von letzteren mitzusenden sind	20 Oct.	289 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Hubertusburg — Mitabgabe einer Abschrift der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe bei Einliefrung der Verurtheilten dahin . . .	20 Oct.	289 fg.	
Hülfsvollstreckung in Immobilien — Wegfall der bisher üblichen symbolischen Handlungen dabei	15 Febr.	41	17
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse zu Lommatzsch — ist gestattet	23 Sept.	287	
Hypotheken, stillschweigende, — bis zu welchem Zeitpuncte selbige noch Berücksichtigung in Concursen finden	15 Febr.	69	126
— — den Kirchenärarien, Pfarrlehnen und sonstigen milden Stiftungen annoch zustehende, — deren Anmeldung zum Behuf der Eintragung in die Consensbücher	7 Mai	162	
Hypothekenbank, landständische, Oberlausitzische, — Bestätigung der Statuten derselben	13 Aug.	211 fg.	
— Inhaltsverzeichniß zu den Statuten	" "	231 fg.	
Hypothekenbrief — dessen Abfassung	15 Febr.	56	82, 83
Hypothekenbücher, s. Grund- und Hypothekenbücher.			

J.

Jagd, niedere, — deren Aufschub im 1sten, 2ten und 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks und in den Schönburgischen Receßherrschaften für das Jahr 1844 .	1 Aug.	201 fg.	
— deren Aufschub in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks	16 Aug. 19 Aug.	206 207	
— deren Aufschub auf den Fluren des Leipziger Kreisdirectionsbezirks	20 Aug.	209 fg.	
Incest — welchem Gerichte die desfallsige Untersuchung obliegt . . .	24 Oct.	288 fg.	
Inhibition der in die Sparcasse zu Lommatzsch eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungsbücher — ist unstatthaft	23 Sept.	287	
Instanzenzug in Justizsachen — Entscheidung eines Zweifels bei Anwendung des darauf bezüglichen § 34 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 in Bezug auf Beschwerdeführung wegen Versagung der Berichtserstattung	11 Jan.	1 fg.	1—3
— in Angelegenheiten der Presse — Bestimmung hierüber . .	5 Febr.	15	36
Instruction der Censoren	—	16 fg.	1—30
Justizsachen, s. Instanzenzug in Justizsachen.			

K.

Kalender — wem die Censur über selbige zusteht	5 Febr.	8	7
— ob und inwiefern zu deren Herausgabe Concession erforderlich ist	" "	11	25
Kalksteinlager im Budissiner Kreisdirectionsbezirke — Aussetzung von Prämien für deren Auffindung	10 Dec.	305	14
Kammercreditcassenscheine, 2procentige, unausgelooste, — deren Aufkündigung und resp. Auszahlung zu Michaeli 1844 . . .	12 März	126 fg.	
Karten, s. Spielkaeten.			
Katholisch-geistliche Scheiften, s. Deuckscheiften.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Katholische Kirchen — wem die Censurverwaltung in Bezug auf die inneren Einrichtungen derselben zusteht	5 Febr.	9	13
— — — Ausschreiben der Anlage für selbige	13 Aug.	204	
Katholische Parochialgemeinde zu Leipzig — Wahl von Vertretern für selbige	1 Mai	147 fg.	1—5
Kaufpreis eines Lehngutes, letzter, — inwiefern die Lehnhöfe selbigen, neben dem gefundenen Taxwerthe, im Grund- und Hypothekenbuche einzutragen haben	20 Dec.	320	3
Kinder aus gemischten Ehen — Ausführung des Gesetzes vom 1sten November 1836 in Bezug auf deren Schul- und Religionsunterricht	2 Mai 6 Mai	149 fg. 160	1—15
Kirche, katholische, — wem die Censurverwaltung in Bezug auf die inneren Einrichtungen derselben zusteht	5 Febr.	9	13
— Ausschreiben der Anlage für selbige	13 Aug.	204	
Kirchenärarien — Anmeldung der selbigen zur Zeit zustehenden stillschweigenden Hypotheken zur Eintragung in die Consensbücher	7 Mai	162	
— — in welcher Maaße deren Administratoren Verzeichnisse über die von Grundstücken an selbige zu entrichtenden Abgaben der § 15 unter 5 des Gesetzes vom 6ten November 1843 bezeichneten Art anzufertigen haben	1 Juni	191 fg.	
Kirchenbuchsführer — welche Bemerkung dieselben über das Ableben der vor dem 21sten Altersjahre Verstorbenen im Kirchenbuche aufzunehmen haben	30 Mai	190 fg.	1—3
Kirchengemeinden, evangelisch-lutherische, — deren Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	30 März	140 fg.	1—4
Kirchensachen — Erhebung der Sporteln darin	2 April " "	141 fg. 143 fg.	1—4 1—9
Kirchenvermögen — welche Vergütung der weltlichen Coinspection für Beaufsichtigung der Verwaltung desselben gewährt wird	2 April " "	142 144	2 4—9
Königstein, Festung, — inwiefern das dasige Kriegsgericht eine selbstständige Gerichts- und Polizeibehörde bildet	26 März	139 fg.	6
Kohlenbaur, neu entdeckte oder wieder aufgenommene, — Benachrichtigung der Bergämter hiervon	4 Juli	200	
Kokesbereitung von Braunkohlen — Aussetzung von Prämien für deren Betreibung im Großen	10 Dec.	309	26
Kosten für Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher — inwieweit selbige aus Staatsmitteln vergütet werden	15 Febr.	68 fg.	124, 125
— bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten — deren Vergütung	29 Nov.	296 fg.	1—12
Kriegsbeschädigungen an der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn — ob und inwieweit Ersatz dafür in Anspruch genommen werden kann	22 Aug.	241	16
Kriegsgericht der Festung Königstein — inwiefern dasselbe eine selbstständige Gerichts- und Polizeibehörde bildet	26 März	139 fg.	6
Kunstwerke — Verbot wider deren widerrechtliche Vervielfältigung, s. Werke der Literatur und Kunst.			
Kuppelei — welcher Richter zu Führung der desfallsigen Untersuchung competent ist	24 Oct.	288 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
L.			
Landesälteste des Markgrafthums Oberlausitz — dessen Stellung der Hypothekenbankverwaltung gegenüber	26 Juli	229	107—112
Landgemeinden — Verfahren bei den darauf bezüglichen Wahlen und welche Kosten dabei in Ansatz zu bringen sind	23 Mai	187	1—7
Landstraßen — wem die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf selbigen zusteht	5 Sept.	271 fg.	
Landtag, künftiger, — Veranstaltung der darauf bezüglichen Ergänzungswahlen	8 Nov.	290	
— Bestellung von Commissarien zu Leitung der darauf bezüglichen Wahlen	15 Nov. 18 Dec. 27 Dec.	292 fg. 315 fg. 324	
Landtagsabgeordnete — welche Kosten bei deren Wahlen vergütet werden	29 Nov.	296 fg.	1—12
Landwirthschaft — Aussetzung von Prämien zu deren Beförderung auf die Jahre 1845—1850	10 Dec.	304 fg.	13—22
Lederfabrikation — Aussetzung von Prämien für deren Verbesserung	10 Dec.	313 fg.	44
Lehne = Pfarr- und Schul- = s. Pfarrlehne — Schullehne.			
Lehngelder — ob und inwiefern Veräußerungsverträge über Grundstücke den Betheiligten vorzulegen sind, wenn der Nachweis über deren Bezahlung beigebracht wird	15 Febr.	37	2
Lehngüter — die lehnrechtlichen Vorschriften wegen Auflassung, Suchung und Folgung der Lehn für selbige verbleiben in Gültigkeit	20 Dec.	320 fg.	1
— von welchem Zeitpuncte an dem Erwerber die im Lehnsmandate bestimmte Frist zu Suchung der Lehn läuft	" "	"	"
— inwiefern bei Cessionen solcher Forderungen, welche mit Einwilligung des Oberlehnsherren auf selbige versichert und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, die Erwähnung des lehnsherrlichen Consenses nicht erforderlich ist	" "	"	2
— unter welchen Erfordernissen dem Verlangen des Besitzers, daß der Taxwerth derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde, gewillfahrt werden kann — Miteintragung des letzten Kaufpreises darin — inwiefern die Bruttheilung und Feststellung der consensualen Summe den Lehnhöfen überlassen bleibt	" "	"	3
— nach welchen Vorschriften die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin in Bezug auf Benachrichtigung der passiv Betheiligten bei Einträgen und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche zu verfahren haben — Modalität der Behändigung der Benachrichtigung an Personen, welche sich im Auslande aufhalten	" "	"	4
— in welchem Falle die Lehnhöfe ein gerichtliches Anerkenntniß der Verzichtleistung des passiv Betheiligten auf die Benachrichtigung von der geschehenen Eintragung oder Löschung im Grund- und Hypothekenbuche verlangen können	" "	321	5
— inwiefern die darauf haftenden jährlichen Renten oder Forderungen bestimmter Abentrichtungen oder Leistungen bei deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch in Capital zu verwandeln sind — welchen Beschränkungen die ohne lehnsherrlichen und beziehendlich mitbelehnschaftlichen Consens im Hypothekenbuche eingetragenen Auszugsforderungen unterliegen	" "	"	6 und 7

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Lehngüter — Erforderniß der Einwilligung der Mitbelehnten oder Fideicommißinteressenten zur Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem solchen oder zu einem Fideicommißgute, sobald auf ersterem Schulden haften — wer die Genehmigung zu Hinzuschlagung eines Bauergutes zu ertheilen hat	20 Dec.	321 fg.	8 und 9
— in welchen Fällen dem Gläubiger von der geschehenen Eintragung einer anderen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche Nachricht zu geben ist	" "	322	10
— inwiefern die dazu gehörigen Pertinenzstücke aus dem Grund- und Hypothekenbuche des Orts, in dessen Flur sie liegen, weggelassen werden sollen	" "	"	11
— unter welchen Voraussetzungen die Weglassung oder Abschreibung der Pertinenzstücke von den Zubehörungen des Hauptgutes erfolgen kann	" "	323	12
— Verbindlichkeit der sämmtlichen Lehnserben, das ererbte Lehngut auch in dem Falle, wenn es letztwillig einem derselben allein beschieden worden, erst in Lehn zu nehmen	" "	323, 325	13
— Verbot der Uebergabe derselben in den Besitz des Käufers vor ertheilter lehnsherrlicher Genehmigung der Veräußerung	" "	323	14
— welche Vorschriften bei Bemerkung der Simultanhaftung mehrerer wegen einer und derselben Forderung verpfändeten Grundstückr zu beobachten sind	" "	"	15
— unter welchen Beschränkungen der lehnsherrliche Consens zu künftigen Verpfändungen derselben zu ertheilen ist	" "	323, 325	16
— Befugniß der Lehnhöfe zu Anhaltung derjenigen, welche unbegründetr Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs machen, zu Bezahlung der dadurch verursachten Kosten	" "	324	17
Lehnhöfe zu Dresden und Budissin, s. Dresden und Budissin.			
Lehrer an gelehrten Schulen — inwiefern sie zur Theilnahme an den theologischen Candidatenvereinen berechtigt sind	20 März	135	2
Leichname von Militärpersonen — Competenzverhältnisse und Verfahren bei deren Aufhebung	26 März	139 fg.	1 — 6
Leihhausordnung für die Stadt Dresden vom 26sten August 1843 — Abänderung der §§ 14 und 18 deeselben in Bezug auf Entnehmung von Auctionsgebühren	19 Aug.	207 fg.	
Leipzig, Buchhändlerverein, — was selbiger in Bezug auf die nach Sachsen zum Vertriebe gelangenden Schriften zu beobachten hat	5 Febr.	13	30
— Handelsgericht, — dessen Competenz in streitigen Angelegenheiten über die Eigenthumsrechte an Werken der Literatur und Kunst	22 Febr.	30 fg.	17
	" "	35	IV
— Bestätigung der Statuten der dasigen Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung	24 März	133	
— Verfahren bei der Wahl von Vertretern für die dasige katholische Parochialgemeinde	1 Mai	147 fg.	1 — 5
— Kreisdirection, — welche thierärztliche Bezirke zu selbiger gehören	23 Mai	189	
— Aufschub der Niederjagd in den Fluren des dasigen Kreisdirectionsbezirks	20 Aug.	209 fg.	
Lesezirkel — deren Bildung für die theologischen Candidatenvereine	20 März	138	18

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Listen über die Viehbestände, s. Viehbestandslisten.			
Literarische Werke — Verbot wider deren widerrechtliche Vervielfältigung, s. Werke der Literatur und Kunst.			
Löschungsbemerkung über Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche — wie selbige zu bewerkstelligen ist	15 Febr.	44	30, 31
Lommatzsch, Stadt, — Bestätigung der dasigen Spareassenordnung . .	23 Sept.	285 fg.	
M.			
Meegel, zur Düngung brauchbarer, — Aussetzung von Prämien für dessen Auffindung	10 Dec.	305	14
Militärpersonen — Competenzverhältnisse und Verfahren bei Aufhebung der Leichname von selbigen	26 März	139 fg.	1—6
— und Militäreffecten — Verpflichtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft zu deren Fortschaffung auf der Bahn	22 Aug.	239 fg.	9
Mißbrauch zur Unzucht — wer zur desfallsigen Untersuchung competent ist	24 Oct.	288 fg.	
Mortification der von dem ritterschaftlichen Creditvereine ausgegebenen Pfandbriefe rc. — der verloorenen rc. Actien, Talons und Dividendenscheine der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft — der von der landständischen Hypothekenbank für die Oberlausitz ausgegebenen Pfandbriefe rc. — welches Verfahren dabei stattfindet	26 April	174	60
	10 Juli	251	40
	26 Juli	216	30
Mühlburschen, wandernde, — Erläuterung zu § 129, pct. d der Armenordnung in Bezug auf das Vagabondiren derselben . . .	9 März	123 fg.	
Mühlenbau — Aussetzung von Prämien für dessen Verbesserung . .	10 Dec.	311	33—35
N.			
Nachdruck von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst — Verbot wider selbigen	22 Febr.	27 fg.	1—21
	" "	32 fg.	I—V
— — von welchem Gerichte auf Requisitionen, welche von ausländischen Behörden wegen desfalls anhängiger Untersuchungen an inländische Behörden ergangen sind, zu verfügen ist . . .	29 Nov.	294	
Nothzucht — welchem Gerichte die desfallsige Untersuchung zusteht . .	24 Oct.	288 fg.	
O.			
Oberlausitz — Bestätigung der Statuten der landständischen Hypothekenbank für selbige	13 Aug.	211 fg.	
— Inhaltsverzeichniß zu den Statuten	" "	231 fg.	
Oberlausitzer Weber, Hausirhandel betreibende, — Ausstellung neuer Pässe für selbige	5 Dec.	300 fg.	1—8
Obstbaumzucht — Aussetzung von Prämien für deren Beförderung .	10 Dec.	307	20

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
P.			
Pässe, für Schüblingr ausgestellte, — welche Erfoderniſſe darin aufzunehmen ſind	12 April	145 fg.	
— neue, an Oberlauſitzer und Sebnitzer Weber, welchr Hauſirhandel betreiben, auszuſtellende, — welche Vorſchriften bei deren Ausſtellung zu beobachten ſind	5 Dec.	300 fg.	1 — 8
Papiecfabrikation — Ausſetzung von Prämien für deren Verbeſſerung	10 Dec.	313	43
Perſonalſteuer, ſ. Gewerbe- und Perſonalſteuer.			
Pertinrnzſtücke, zu Rittergütern gehörige, — ſollen aus dem Grund- und Hypothekenbuche des Orts, in deſſen Flur ſie liegen, weggelaſſen werden	20 Dec.	322	11
— unter welchen Vorausſetzungen ſelbige von dem Hauptgute abgetrennt werden können	" "	323	12
Peſt = Rinder- = ſ. Rinderpeſt.			
Pfandbeiefe des ritterſchaftlichen Creditvereins — der landſtändiſchen Hypothekenbank für die Oberlauſitz — was hinſichtlich deren Vindication, Verjährung und Mortification feſtgeſetzt iſt	26 April	174	60
	26 Juli	216	30
Pfarrlehnr — ob und inwiefern deren Angelegenheiten ſportelfrei zu behandeln ſind	2 April	142	3
	" "	143 fg.	
— bis zu welchem Zeitpuncte die ſelbigen zur Zeit zuſtehenden ſtillſchweigenden Hypotheken zum Behuf der Eintragung in die Conſensbücher anzumelden ſind	7 Mai	162	
Pfrfferküchlerwaaren — Verbot wider das Färben und Bemalen derſelben mit der Geſundheit ſchädlichen Farben	30 Mai	193 fg.	1 — 5
Planitz — Beſtätigung der Statuten des Actienvereins für die Treibgärtnerei auf den daſigen Erdbeänden	18 April	147	
Plauen — Erweiterung des der daſigen Prüfungscommiſſion für Bauhandwerker durch Verordnung vom 14ten Januar 1842 überwieſenen Sprengels	14 Aug.	204 fg.	
Polizeibehörde zu Dresden, ſ. Dresden.			
Polizriſtraffällr, auf dem Elbſtrome vorkommende, — welche Behörden die desfallſigen Unterſuchungen zu führen haben	16 Nov.	278	4
— nach welchen geſetzlichen Vorſchriften dabei verfahren werden ſoll	" "	279	5
Porzellangeſchirr, Meißniſches, — Wegfall der dem Denuncianten von Contraventionen gegen das Verbot wegen unerlaubten Bemalens und Einbrennens deſſelben zeither ertheilten Belohnung	1843 29 Dec.	24	
Prämien, zu Beförderung der Landwirthſchaft und Gewerbe auf die Jahre 1845 — 1850 ausgeſetzte, — welche Zuſicherungen desfalls gemacht werden	10 Dec.	303 fg.	1 — 49
Preſſr — deren künftigr Beaufſichtigung	5 Febr.	2 fg.	1 — 14
	" "	6 fg.	1 — 38
Protocolle, über Verhandlungen in Grund- und Hypothekenſachen aufgenommene, — deren Form und Aufbewahrung	15 Febr.	58	88
Prüfungscommiſſionen für Bauhandwerker in Chemnitz und Plauen — Abänderung bei den ihnen zugewieſenen Sprengeln	14 Aug.	204 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph
R.			
Realgerechtigkeiten, mit einem Grundstücke verbundene, nutzbare, — welche Vorschriften zu beobachten sind, wenn der Besitzer deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch verlangt . .	15 Febr.	38	5
Rechtssachen, ganz geringfügige, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 zu behandelnde, — Form und Inhalt der desfalls abzufassenden Bescheide	6 Aug.	202 fg.	
Rechtsstreitigkeiten zwischen Schiffern auf der Elbe — welche Behörde zu deren Entscheidung competent ist	16 Nov.	279	6—9
— nach welchen gesetzlichen Vorschriften dabei verfahren werden soll	: :	280	10
— Verfahren bei eingewendeten Appellationen darin	: :	:	11
— s. Gemeinden.			
Rectoren an gelehrten Schulen — inwiefern sie zur Theilnahme an den theologischen Candidatenvereinen berechtigt sind	20 März	135	2
Recurs wegen confiscirter Druckschriften — von wem selbiger angestellt werden kann — Verfahren bei der Entscheidung darüber . . .	5 Febr.	4	8
— in schifffahrts- und strompolizeilichen Strafsachen — an welche Verwaltungsbehörde selbiger zu richten ist	16 Nov.	279	5
Reisefortkommen der Obrigkeiten — in welchen Fällen eine Vergütung dafür in Gemeindewahlsachen gestattet wird	23 Mai	188	6
Religionsunterricht — Modalität der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 1sten November 1836 hinsichtlich der Kinder aus gemischten Ehen	2 Mai 6 Mai	149 fg. 166	1—15
Renten, jährliche, auf Lehngütern haftende, — inwiefern selbige bei deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch zu Capital zu veranschlagen sind	20 Dec.	321	6
Requisitionen an die Gerichtsbehörden der Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen an Detinirte — Anweisung der Criminalgerichtsbehörden zu Mitsendung von Abschriften der Urtel und Entscheidungsgründe	20 Oct.	289 fg.	
— von ausländischen Behörden in wegen Nachdrucks literarischer Erzeugnisse anhängigen Untersuchungen an inländische Behörden ergangene, — von welchem Gerichte darauf zu verfügen ist	29 Nov.	294	
Revisionsverfahren auf der Elbe — welche Staaten dem darüber abgeschlossenen Vertrage beigetreten sind	1844 16 Nov. 1843 30 Aug.	277 fg. CXXI fg.	1—13 I—XI
Rinderpest, im Königreiche Böhmen ausgebrochene, — welche Maaßregeln gegen deren Einschleppung in hiesige Lande ergriffen worden sind	20 Nov.	293	
Rittergüter — Grundsätze, nach welchen die Lehnhöfe bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher für selbige zu verfahren haben, s. Lehngüter.			
Rübenzucker, inländischer, — Steuersatz für selbigen	29 Juni	198	11

S.

	Tag.	Seite.	Paragraph
Sachverständige — in welchen Fällen von selbigen bei widerrechtlichen Vervielfältigungen von Werken der Literatur und Kunst Gutachten zu erfoedern sind	22 Febr.	31	18
	: :	35	V
Schafwollspinnerei — Aussetzung von Prämien für deren Vervollkommnung	10 Dec.	312	37 u. 38
Schaumburg, Grafschaft, — welche Uebergangsabgabe daselbst vom Baumwolle erhoben wird	17 Juni	194 fg.	
Schiedsgericht in streitigen Angelegenheiten des literarischen Creditvereins — in welchen Fällen dasselbe zu entscheiden hat	26 April	177, 200	76
Schiffe sämmtlicher Elbuferstaaten — inwiefern selbige dieselben Begünstigungen, welche die Königl. Hannöversche Regierung den Britischen Schiffen eingeräumt hat, genießen	16 Nov.	278, 282 fg.	3
Schifffahrt auf der Elbe — Abschluß von Verträgen zwischen den betheiligten Regierungen über Erläuterungen und Zusätze zu der darauf bezüglichen Acte vom 23sten Juni 1821, ingl. über Erlaßung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, sowie über die Regulirung des Brunshausee Zolls und das Revisionsverfahren auf der Elbe	16 Nov.	277—284	1—13
	: :	I—CXXVI	
Schiffmühlen — inwiefern selbige als Immobilien in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden können	15 Febr.	38	4
Schlesisch-Sächsische Eisenbahn — Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf selbige	4 Mai	160 fg.	1—3
— — durch welche Ortschaften selbige auf der Strecke von Dresden bis Bischofswerda geführt wird	22 Mai	186	
— — deren Tract zwischen Bischofswerda und Budissin	17 Sept.	273 fg.	
— — deren Richtung zwischen Löbau und der Königl. Preußischen Grenze	16 Oct.	287 fg.	
Schlesisch-Sächsische Eisenbahngesellschaft — deren Concessionirung und Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten	22 Aug.	235 fg.	
— Bedingungen der verliehenen Concession	: :	236 fg.	1—18
		261 fg.	1—13
— deren Obliegenheit zum Transporte von Militärpersonen und Militäreffecten auf der Bahn	: :	239 fg.	9
— ob und inwieweit selbige auf Ersatz von Kriegsbeschädigungen und Demolirungen an der Bahn Anspruch machen kann	: :	241	16
— ist der Vernehmung mit Gewerbesteuer unterworfen	: :	242	17
— welche Entschädigungen von selbiger für den Ausfall in den Einkünften des Postregals und der Postanstalten zu leisten sind	: :	242 fg.	1—12
— Statuten für selbige	10 Juli	244 fg.	1—98
— deren Gerichtsstand	: :	245	5
Schmelztiegel, tüchtige, — Aussetzung von Prämien für deren Herstellung	10 Dec.	314	47
Schönburgische Receßherrschaften — Aufschub der Niederjagd und Voehatze auf deren Fluren für das Jahr 1844	1 Aug.	201 fg.	
Schreibelöhne in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten — in Gemeindewahlsachen — deren Bezahlung	2 April	141	1
	: :	143	
	23 Mai	187	1

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Schriften, s. Druckschriften.			
Schüblinge — welche Stationen zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen wegen deren gegenseitiger Uebernahme errichtet worden sind	12 April	145 fg.	
Schullehrer — ob und inwiefern deren Angelegenheiten sportelfrei zu behandeln sind	2 April	142	3
	" "	143 fg.	
Schullehrer — deren Anweisung zu Einreichung von Verzeichnissen über die von Grundstücken an sie zu entrichtenden Abgaben der § 15 unter 5 des Gesetzes vom 6ten November 1843 bezeichneten Art	1 Juni	191 fg.	
Schulsachen — Erhebung der Sporteln darin	2 April	141 fg.	1—4
	" "	143 fg.	1—9
Schulunterricht — Modalität der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 1sten November 1836 rücksichtlich der Kinder aus gemischten Ehen	2 Mai	149 fg.	1—15
	6 Mai	160	
Sebnitzer Werber, Hausirhandel betreibende, — Ausstellung neuer Pässe für selbige	5 Dec.	300 fg.	1—8
Seidenzucht — Aussetzung von Prämien für deren Beförderung	10 Dec.	307	18
Seuche, unter den Rindern im Königreiche Böhmen ausgebrochene, — Maaßregeln gegen das Einschleppen derselben in hiesige Lande	20 Nov.	293	
Simultanhaftung mehrerer wegen einer und derselben Forderung verpfändeten Lehngüter — welche Vorschriften bei deren Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche zu beobachten sind	20 Dec.	323	15
Sparcassenordnung zu Lommatzsch — deren Bestätigung, s. Lommatzsch.			
Spielkarten — deren Bedruckung mit dem vorschriftmäßigen Stempel	18 Nov.	291	
Sporteln in Kirchen- und Schulsachen — deren Erhebung	2 April	141 fg.	1—4
	" "	143 fg.	1—9
Staatsschuldencassen — Veröffentlichung der von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung derselben erlassenen Bekanntmachungen über Ausgabe der neucreirten 3procentigen Staatsschuldencassenscheine, imgl. über Aufkündigung und resp. Auszahlung der noch unausgelooften 2procentigen Kammercreditcassenscheine	15 März	125 fg.	
Staatsschuldencassenscheine, neucreirte 3procentige, — deren Ausgabe	11 März	125 fg.	
Ständeversammlung, künftige, — Veranstaltung der hierauf bezüglichen Ergänzungswahlen	8 Nov.	290	
— Bestellung von Commissarien zu Leitung der darauf bezüglichen Wahlen	15 Nov.	292 fg.	
	18 Dec.	315 fg.	
	27 Dec.	324	
— Vergütung der Kosten bei den Wahlen der desfallsigen Abgeordneten	29 Nov.	296 fg.	1—12
Steindruckereien — welche Behörde die Erlaubniß zu deren Anlegung zu ertheilen hat	5 Febr.	7	4
Steinkohlenbaue, neu entdeckte oder wieder aufgenommene, — Benachrichtigung der Bergämter hiervon	4 Juli	200	
Steinkohlenlager — Bestätigung der Statuten des Actienvereins zu deren Aufsuchung in Cunnersdorfer Flur	3 April	145	
— ob und inwiefern Beihülfen zu zweckmäßigen desfallsigen Versuchsbauen bewilligt werden	10 Dec.	305	14

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Stempel — deſſen Verwendung in Grund- und Hypothekenſachen . .	15 Febr.	58 fg.	90
— inwiefern ſolcher in Kirchen- und Schulangelegenheiten nicht erhoben wird	2 April	141	1
	" "	143	1 u. 3
— deſſen Verwendung in Sachen des ritterſchaftlichen Creditvereins — der landſtändiſchen Hypothekenbank für die Oberlauſitz .	26 April	169	37
	26 Juli	214	15
— auf Spielkarten — ſoll künftig auf dem eichelnen Unter angebracht werden	18 Nov.	291	
Steuer, vom inländiſchen Rübenzucker zu entrichtende, — deren Betrag	29 Juni	198	11
Steuerbehörden — inwiefern ſelbige von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Beſitzers in das Grund- und Hypothekenbuch zu benachrichtigen ſind	15 Febr.	37 fg.	3
Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke — ob und inwieweit deren Angelegenheiten Sportelfreiheit genießen	2 April	142	4
	" "	143 fg.	
— milde, — Anmeldung der ſelbigen zur Zeit zuſtehenden ſtillſchweigenden Hypotheken zur Eintragung in die Conſensbücher . .	7 Mai	162	
— in welcher Maaße deren Adminiſtratoren Verzeichniſſe über die von Grundſtücken an ſelbige zu entrichtenden Abgaben der § 15 unter 5 des Geſetzes vom 6ten November 1843 bezeichneten Art anzufertigen haben	1 Juni	191 fg.	
Stuhlwaaren — rückſichtlich des Hauſirens damit im Grenzbezirke bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften	5 Dec.	302	7
Subhaſtation, ſ. Antheile.			
Subhaſtationen, nothwendige, — welche Notizen hierüber an die Grund- und Hypothekenbehörde mitzutheilen ſind	15 Febr.	39	10
Syrup, ausländiſcher, — Eingangszollſätze für ſelbigen	29 Juni	197 fg.	1

T.

Tageblätter — wer über ſelbige die Cenſur ausübt	5 Febr.	8	7
Talons, ſ. Zinsleiſten.			
Tarifbeſtimmungen in Bezug auf den Durchgangszoll, anderweite, ſ. Zolltarif.			
Taubſtumme — Ausſetzung von Prämien für deren Ausbildung . . .	10 Dec.	315	49
Tarwerth eines Lehngutes, durch gerichtliche Würderung beweetſtelligter, — inwieweit dem Verlangen des Beſitzers wegen deſſen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gewillfahrt werden darf	20 Dec.	320	3
Theologiſche Candidatenvereine, ſ. Candidaten der Theologie.			
Thierärztliche Bezirke — deren veränderte Eintheilung	23 Mai	189	
Treibegärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz — Beſtätigung der Statuten des Actienvereins für ſelbige	18 April	147	

U.

Uebergangsabgaben, in gewiſſen Zollvereinsſtaaten zu erhebende, — deren Betrag	17 Juni	194 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Untersuchung in fleischlichen Verbrechen — welcher Richter selbige zu führen hat	24 Oct.	288 fg.	
Untersuchungen wegen Beeinträchtigungen an Werken der Literatur und Kunst — wer den desfallsigen Antrag zu stellen hat	22 Febr.	29	10
— wegen schifffahrts- und strompolizeilicher Beegehungen auf der Elbe — welche Behörden zu deren Führung competent sind	16 Nov.	278, XII	4
— nach welchen gesetzlichen Vorschriften dabei verfahren werden soll	" "	279	5
— inwiefern dabei die Appellation an die höhere Justizbehörde unstatthaft ist — Gestattung des Recurses an die höhere Verwaltungsbehörde	" "	"	"
— im Auslande wegen Nachdrucks literarischer Werke anhängige, — welche inländische Behörde auf desfallsige Requisitionen ausländischer Behörden zu verfügen hat	29 Nov.	294	
Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande oder mit Kindern unter 14 Jahren — welches Gericht zur Führung der desfallsigen Untersuchung competent ist	24 Oct.	288 fg.	
— widernatürliche, — welcher Richter zu Führung der desfallsigen Untersuchung befugt ist	" "	"	
— als Gewerbe — welcher Richter die desfallsige Untersuchung zu führen hat	" "	"	
Urtel, s. Erkenntnisse.			
V.			
Vagabunden — Errichtung von Stationen zwischen den Königeichen Sachsen und Böhmen wegen deren gegenseitiger Uebernahme	12 April	145 fg.	
Veränderungen an einem Grundstückscomplexe — was unter selbigen zu verstehen ist	15 Febr.	39	6
Veräußerungsverträge über Grundstücke, zur Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingereichte, — welchen Betheiligten selbige zuvörderst vorzulegen sind	15 Febr.	37	2
Vereine für Fortbildung der Candidaten der Theologie — Regulativ für selbige	20 März 2 Dec.	133 fg. 294 fg.	
Verführung zur Unzucht — wem die Untersuchung wegen dieses Vergehens zusteht	24 Oct.	288 fg.	
Verjährung — was darüber in Bezug auf die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte festgesetzt ist	15 Febr.	40	13, 14
— des Rechtsschutzes an Werken der Literatur und Kunst — der von dem ritterschaftlichen Creditvereine ausgegebenen Pfandbriefe ꝛc. — der nicht erhobenen Zinsen und Dividenden von Actien der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft — der verlorenen ꝛc. Actien, Talons und Dividendenscheine vorgenannter Gesellschaft — der von der landständischen Hypothekenbank für die Oberlausitz ausgegebenen Pfandbriefe ꝛc. — was in Bezug auf selbige festgesetzt ist	22 Febr. 26 April 10 Juli 26 Juli	28 174 250, 251 216	3 60 34, 40 30

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verlägr in Kirchen- und Schulgemeindrangelegenheiten — in Gemeindewahlsachen — deren Berichtigung	2 April	141	1
	" "	143	2
	23 Mai	187	1 und 2
Verlagsschrine — inwiefern der Nachweis des Rechtsschutzes an Werken der Literatur und Kunst durch selbige geführt werden kann	22 Febr.	30	14
	" "	33 fg.	III
Verleger von Druckschriften — deren Obliegenheiten in Bezug auf Veröffentlichung der letzteren	5 Febr.	3 fg.	3—5, 7
	" "	7, 10, 12 fg.	3, 18, 29, 33—36
Verträge über Veräußerungen von Grundstücken, s. Veräußerungsverträge.			
Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten — wer als solcher anzusehen ist	30 März	140 fg.	1—4
Verzeichnisse über die Viehbestände — deren künftige Aufnahme	2 März	118 fg.	1—5
— — deren Anlegung und Fortführung über alle in eine Ortsschule aufgenommene Kinder aus gemischten Ehen	2 Mai	154	13
	6 Mai	160	
Viehbestandslisten — deren künftige Aufnahme	2 März	118 fg.	1—5
Vindication der von dem ritterschaftlichen Creditvereine und der landständischen Oberlausitzischen Hypothekenbank ausgegebenen Pfandbriefe ꝛc. — welches Verfahren dabei stattfindet	26 April	174	60
	26 Juli	216	30
Vocationen zu geistlichen und Schulstellen — deren Befreiung von Sporteln	2 April	141	1
	" "	143	1 und 3
Vorbehalt des Eigenthums — welches Recht selbiger gewährt	15 Febr.	41	15
Vorhalte — deren Aufschub im 1sten, 2ten und 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks, ingl. in den Schönburgischen Receßherrschaften und in einigen Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks für das Jahr 1844	1 Aug.	201 fg.	
	16 "	206	
	19 "	207	
Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche — deren Beschaffenheit	15 Febr.	42	21

W.

Wahlen zu Ergänzung der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung — deren Veranstaltung	8 Nov.	290	
— — Bestellung von Commissarien hierzu	15 Nov.	292 fg.	
	18 Dec.	315 fg.	
	27 Dec.	324	
— — welche Kosten hierbei vergütet werden	29 Nov.	296 fg.	1—12
Wahlmänner — haben für ihre Bemühungen in Gemeindewahlsachen keine Entschädigung zu gewarten	23 Mai	188	4
Waldeck, Fürstenthum, — welche Uebergangsabgabe daselbst vom Branntweine erhoben wird	17 Juni	194 fg.	
Waldheim — inwiefern bei Requisitionen der Gerichtsbehörde der dasigen Strafanstalt zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen an Detinirte Abschriften von letzteren mitzusenden sind	20 Oct.	289 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Waldheim — Mitabgabe einer Abschrift der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe bei Einlieferung der Verurtheilten dahin	20 Oct.	289 fg.	
Wandernde Gewerbsgehülfen — welche Modification in Bezug auf die in § 129, pct. d der Armenordnung enthaltene, und auf das arbeitslose Umherziehen derselben bezügliche Vorschrift eintritt .	9 März	123 fg.	
Weber, Oberlausitzer und Sebnitzer, Hausirhandel betreibende, — Ausstellung neuer Pässe für selbige	5 Dec.	300 fg.	1—8
Weberei — Aussetzung von Prämien für deren Verbesserung	10 Dec.	312 fg.	40
Weinbau — Aussetzung von Prämien für dessen Beförderung und Verbesserung	10 Dec.	306	17
Werke der Literatur und Kunst — Gesetz über den Schutz der Rechte daran	22 Febr.	27 fg.	1—21
Publications- und Ausführungsverordnung hierzu . . . . und zwar:	" "	26, 32 fg.	
— wem ausschließlich das Recht zu deren Vervielfältigung zusteht — Frist für Verjährung dieses Rechtsschutzes — wer zu unbeschränkten Vervielfältigungen befugt ist	" "	27 fg.	1—5
— Verbindlichkeit des Beeinträchtigenden auf Leistung von Schadenersatz — Höhe des letzteren — Wegnahme der vorräthigen Exemplare und der zu deren Herstellung gebrauchten Mittel — Strafen wegen derartiger Contraventionen	" "	29	6—9
	" "	32 fg.	I
— Antrag auf Untersuchung wegen desfallsiger Beeinträchtigungen — ob und inwieweit den Ausländern der geordnete Rechtsschutz gewährt wird	" "	29 fg.	10—13
	" "	33	II
— Nachweisung des Schutzrechts durch Verlagsscheine — inwieweit Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze statthaft sind . . .	" "	30	14—16
	" "	33 fg.	III
— Competenz des Handelsgerichts zu Leipzig in desfallsigen streitigen Angelegenheiten — Einholung der Gutachten von Sachverständigen — rückwirkende Kraft dieses Gesetzes auf bereits veröffentlichte Geistes- und Kunstwerke	" "	30 fg.	17—21
	" "	35 fg.	IV und V
Widerspruch des Grundstücksbesitzers gegen einen Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch — wie die desfallsige Bemerkung abzufassen	15 Febr.	66	111
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die in den Statuten der landständischen Oberlausitzischen Hypothekenbank enthaltenen Rechtsnachtheile — gegen die in der Sparcassenordnung zu Lommatzsch begründeten Präjudize — findet nicht statt	26 Juli	214	18
	23 Sept.	287	
Wochenblätter — wer über selbige die Censur ausübt	5 Febr.	8	7
Z.			
Zehntrechte — inwiefern selbige in die Kategorie der dinglichen Rechte gehören	15 Febr.	38	4
Zeitschriften — welche Obliegenheiten deren Herausgeber in Bezug auf deren Vertrieb in hiesigen Landen zu beobachten haben . .	5 Febr.	11 fg. 14	22—24 26, 28, 34, 35

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Ziegeln — Aussetzung von Prämien für deren Verbesserung	10 Dec.	308 fg.	23
Zinsberechtigungen — inwiefern selbige in die Kategorie der dinglichen Rechte gehören	15 Febr.	38	4
Zinsen — ob und inwiefern Veräußerungsverträge über Grundstücke den Betheiligten vorzulegen sind, wenn der Nachweis über deren Bezahlung beigebracht wird	15 Febr.	37	2
— von Actien der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gefällige und nicht erhobene, — Verjährungsfrist für deren Verfallzeit	10 Juli	250	34
Zinsleisten und Zinscoupons, zu Pfandbriefen des ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Oberlausitzischen Hypothekenbank, ingl. zu Actien der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft gehörige, — was rücksichtlich deren Vindication, Verjährung und Mortification festgesetzt ist	26 April	174	60
	10 Juli	251	40
	26 "	216	30
Zoll, Brunshauser, — Vertrag wegen dessen Regulirung	16 Nov.	278, 282	3
	13 April	VIII, LXXVI fg.	
Zollsätze für den Eingang des ausländischen Zuckers und Syrups — deren anderweite Feststellung	29 Juni	197	1
— für Eingang des Eisens aus dem Königreiche Belgien — deren Feststellung	20 Juli	199	
— werden wiederum aufgehoben	27 Sept.	275	
Zolltarif auf die Jahre 1843—1845 — welche Tarifbestimmungen an die Stelle der Bestimmungen in dem Abschnitte III der dritten, den Durchgangszoll betreffenden Abtheilung desselben treten . . .	22 Febr.	25 fg.	
— — veränderte Bestimmungen zu Position 6, litt. a, b und c desselben in Bezug auf Verzollung des Eisens	29 Juni	195 fg.	1 — 4
Zollverein — Beitritt des Herzogl. Braunschweigischen Harz-Weser-Districts zu selbigem	11 Mai	183 fg.	
— welche Uebergangsabgaben in gewissen dazu gehörigen Staaten zu erheben sind	17 Juni	194 fg.	
Zucker, ausländischer, — Eingangszollsätze für selbigen	29 Juni	197 fg.	1
Zuckerbäckerwaaren — Verbot wider das Färben und Bemalen derselben mit der Gesundheit schädlichen Farben	30 Mai	193 fg.	1 — 5
Zwickau, Kreisdirection, — welche thierärztliche Bezirke zu selbiger gehören	23 Mai	189	
— Aufschub der Niederjagd und Vorhatze im 1sten, 2ten und 4ten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des dasigen Kreisdirectionsbezirks für das Jahr 1844	1 Aug.	201 fg.	
— inwiefern bei Requisitionen der Gerichtsbehörde der dasigen Strafanstalt zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen an Detinirte Abschriften von letzteren mitzusenden sind . . .	20 Oct.	289 fg.	
— Mitabgabe einer Abschrift der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe bei Einlieferung der Verurtheilten dahin	" "	"	

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1844.

№ 1.) Verordnung,
die Beschwerdeführung wegen Versagung der Berichtserstattung auf eingewendete Appellationen betreffend;

vom 11ten Januar 1844.

Wie dem Justizministerium vom Oberappellationsgerichte angezeigt worden ist, haben sich bei Anwendung des Gesetzes, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28sten Januar 1835, in Bezug auf die in § 34 dieses Gesetzes enthaltene Vorschrift, wonach auf unzulässige Appellationen der Richter, bei welchem sie eingewendet worden, keinen Bericht zu erstatten, solches aber dem Appellanten bekannt zu machen hat, Zweifel hauptsächlich darüber ergeben, welchen Weg der Appellant, der sich hierbei nicht beruhigen will, einschlagen könne, um seiner Appellation, falls der Richter sie mit Unrecht für unzulässig gehalten hätte, Beachtung zu verschaffen und es hat bei den Behörden ein ungleichförmiges Verfahren in dieser Beziehung, öfters zur Verzögerung der Sachen gereichend, Statt gefunden.

Der hierüber vom Oberappellationsgerichte aufgestellten Meinung entsprechend, welche in dem durch § 34 des angeführten Gesetzes nur so weit, als es die Rücksicht auf Abkürzung der Processe erheischte, beschränkten, keineswegs aber ganz aufgehobenen allgemeinen proceßrechtlichen Grundsatz, daß der Richter über seine Competenz selbst zu urtheilen hat, und in der Bestimmung desselben Gesetzes § 35 a. E. hinreichende Unterstützung findet, wird mit Sr. Königl. Majestät Genehmigung zu Erledigung der angezeigten Zweifel und zu Erreichung eines gleichmäßigen und einfachern Verfahrens Folgendes verordnet:

1. Die Resolution eines Gerichts, daß eine bei ihm eingewendete Appellation unzulässig und daranf kein Bericht zu erstatten sei, kann nicht selbst wieder Gegenstand einer Appellation werden, welche das Gericht zu beachten hätte, der Appellant kann aber, wenn er sich bei jener Resolution nicht beruhigen will, darüber bei der Oberbehörde Beschwerde führen, und zwar hat er diese Beschwerde bei derjenigen Oberbehörde anzubringen, welche über die Appellation zu entscheiden haben würde, wenn sie zulässig wäre. Diese Behörde

Digitized by Google

hat dann über die angebrachte Beschwerde zu cognosciren und das nach Beschaffenheit der Sache Erforderliche zu beschließen. Solchemnach ist, wenn eine Appellation an das Oberappellationsgericht gegen eine Entscheidung zweiter oder dritter Instanz vom Unterrichter für unzulässig erklärt und demzufolge die Berichtserstattung versagt wird, eine darüber zu führende Beschwerde bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen.

2. Erachtet ein Untergericht eine Appellation an das Oberappellationsgericht gegen eine Entscheidung zweiter oder beziehendlich dritter Instanz für zulässig und erstattet darauf nach § 24 oder § 30 oder beziehendlich nach § 26 des angeführten Gesetzes Bericht an das Appellationsgericht, so hat letzteres über die Zulässigkeit der Appellation nicht zu cognosciren, sondern die Sache an das Oberappellationsgericht abzugeben und diesem die Entschließung über die Zulässigkeit zu überlassen.

3. Besondere Beschwerdeführungen oder Appellationen des Appellaten darüber, daß das Gericht eine Appellation des Gegners für zulässig und zur Berichtserstattung geeignet ansieht, finden nicht Statt, es ist aber dem Appellaten unbenommen, bei Appellationen gegen Erkenntnisse in der ihm nach § 26 des Mandats vom 13ten März 1822 zustehenden Refutationsschrift, oder bei Appellationen gegen das Verfahren in einer besondern Eingabe, die Gründe vorzustellen, aus denen er die vom Gegner eingewendete Appellation für unzulässig hält.

In Gemäßheit § 43 des im Eingange genannten Gesetzes wird diese Entscheidung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11ten Januar 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 2.) Gesetz,

einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend;

vom 5ten Februar 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Von dem Zeitpuncte an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein. Nur insofern dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben

Digitized by Google

werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.

2. Es sind jedoch Schriften, welche nach der Bestimmung § 1 der Censur gesetzlich nicht unterliegen, auf Verlangen derjenigen, für deren Rechnung sie gedruckt werden, der Censur auch fernerhin zu unterwerfen. Von der Erklärung dieses Verlangens an leiden alle wegen Verwaltung der Censur und deren Wirkungen bestehende Vorschriften auf dergleichen Druckschriften Anwendung.

Wird die gesuchte Druckerlaubniß von den Censurbehörden verweigert und die Herausgabe dennoch beabsichtigt, so treten alle Bestimmungen ein, welche nachstehend wegen der censurfreien Schriften und insonderheit auch wegen Wegfalls einer Entschädigung für dieselben in Confiscationsfällen enthalten sind.

3. Von den nach § 1 censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung Ein brochirtes Freiexemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei der Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt ist, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt ist, der Verleger wohnt, einzureichen, hierüber aber von deren Canzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekenntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung desselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

4. Erst nach Aushändigung des Empfangsbekenntnisses (§ 3) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

5. Der Verleger oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften der hierländische Drucker, ist wegen erweislich vor Aushändigung des § 3 gedachten Empfangsbekenntnisses vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von zehn bis hundert Thaler, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde bis zu vierzehn Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

6. Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen § 7 und folgende dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

7. Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen

Digitized by Google

Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft um eine Thatsache anzugeben überhaupt verpflichtet ist, und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich aber dann der Redacteur und der Verleger, sowie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers.

8. Zu jeder Zeit können alle und jede im Inlande oder Auslande mit oder ohne Censur erschienene Schriften, insofern sich Anlaß dazu ergiebt, von obern und niedern Verwaltungsbehörden mit Beschlag belegt, und kann ihr Vertrieb einstweilen untersagt werden. Es ist aber hierüber im geordneten Instanzenzuge sofort an das Ministerium des Innern zu berichten, und letzteres hat in einer nach den Vorschriften § 18 des Gesetzes D. vom 30sten Januar 1835 zu haltenden Collegialsitzung zu entscheiden, ob das Vertriebsverbot und die Beschlagnahme wieder aufzuheben, oder in Wegnahme oder Confiscation zu verwandeln sei. Wird das letztere ausgesprochen, so steht dem Eigenthümer der hinweggenommenen Druckschrift hiegegen ein einmaliger Recurs zu, bei dessen Entscheidung das in § 24 des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

9. Für censurfreie Schriften, deren Confiscation auf diese Weise (§ 8) verfügt wird, kann eine Entschädigung aus der Staatscasse nicht gefordert werden.

Es bleibt jedoch der Staatsregierung vorbehalten, in besonders dazu geeigneten Fällen, und wenn dem Verleger Gründe der Billigkeit zu Statten kommen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und eine den Umständen angemessene Entschädigung auch für solche Schriften zuzubilligen.

10. Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entscheidung (§ 8) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländischen Censur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe ausdrückliche Erlaubniß gegeben worden war, die Schrift enthalte nun über oder unter zwanzig Druckbogen, so ist dem Eigenthümer derselben Entschädigung zu gewähren, diese aber nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

a) Den Leihbibliothekaren, Antiquaren und überhaupt solchen Personen, welche die Schrift wirklich erkauft, und nicht blos unter der Bedingung weitern Vertriebs erhalten hatten, ist der von ihnen erweislich dafür bezahlte Preis zu vergüten.

b) Rücksichtlich der den Buchhändlern und Verlegern zu gewährenden Entschädigung ist zu unterscheiden, ob die Schrift im inländischen Verlage erschien, oder nicht.

Digitized by Google

aa) Letztern Falls werden den Buchhändlern die hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreiſe vergütet.

bb) Erſtern Falls hat für ſämmtliche in inländiſchen Buchhandlungen mit Einſchluß der des Verlegers vorgefundene und hinweggenommene, ſowie für diejenigen Exemplare, welche innerhalb einer, dem letztern dazu eingeräumten, angemeſſenen Friſt aus dem Auslande wieder herbeigeſchafft worden ſind, der Verleger ein Drittheil des Ladenpreiſes zu erhalten.

Den Sortimentshändlern wird aber eine beſondere Entſchädigung für die bei ihnen vorgefundenen Exemplare nicht geleiſtet, ſondern ſie haben ſich deshalb an den Verleger zu halten.

Die nach aa und bb zu gewährende Entſchädigung fällt aber dann hinweg, wenn Verfaſſer oder Verleger der Schrift bei einer wider ſie eingeleiteten Unterſuchung wegen einer durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an deren Veröffentlichung begangenen, durch Criminalgeſetze verpönten Handlung zu einer Strafe verurtheilt worden ſind.

11. In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Beſtimmungen § 8 ertheilte Entſcheidung auf Confiscation oder beziehendlich Hinwegnahme nicht vorliegt, aber gleichwohl das Miniſterium des Innern, als oberſte Verwaltungsbehörde, die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, iſt für die hinweggenommenen Exemplare volle Entſchädigung nach dem von jedem Eigenthümer erweislich dafür bezahlten Preiſe und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreiſe zu gewähren.

12. Nach vorſtehenden Grundſätzen (§§ 8 bis mit 11) beſtimmt das Miniſterium, ob und nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entſchädigung auf dem Verwaltungswege zuzugeſtehen ſei, welche dann ſofort zu gewähren iſt. Wenn ſich der Eigenthümer oder ſonſt Berechtigte mit der ihm ſolchergeſtalt zugebilligten Entſchädigung nicht begnügt, oder gar keine Entſchädigung erhalten ſoll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde ſich ſonſt für benachtheiligt hält: ſo bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten (vergl. § 7 des Competenzgeſetzes unter 3).

Ueber die Frage jedoch, ob die Adminiſtrativjuſtizbehörde mit Recht die Unterdrückung ausgeſprochen habe, ſteht der Juſtizbehörde keine Entſcheidung zu.

Uebrigens ſind alle vorſtehend beſtimmten Entſchädigungen aus der Staatscaſſe zu bezahlen.

13. Dieſes Geſetz tritt mit dem 1ſten Mai 1844 in Wirkſamkeit.

14. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Ausführung deſſelben beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen. Gegeben zu Dresden, am 5ten Februar 1844.

Friedrich Auguſt.

(L.S.) **Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.**

Digitized by Google

№ 3.) Verordnung,
die Angelegenheiten der Presse betreffend;

vom 5ten Februar 1844.

Da durch das Gesetz vom heutigen Tage, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend, mehrere bisherige Vorschriften ihre Anwendbarkeit verlieren, so ist für angemessen befunden worden, in der zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Verordnung zugleich eine Zusammenstellung aller nunmehr noch gültigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Presse zu gewähren. Es wird daher, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Censurfrei sind von nun an

I.

nach dem Gesetze vom heutigen Tage

die Schriften über zwanzig Druckbogen, insofern sie nicht in Heften oder Abtheilungen von geringerer Bogenzahl ausgegeben werden sollen, und zwar mit Einschluß derjenigen Schriften, welche hierlands verlegt, aber im Auslande gedruckt werden sollen;

II.

bis auf andere Anordnung

a) alle Drucke auf Anordnung sowohl niederer, als höherer Behörden im Bereiche und für die Zwecke ihrer amtlichen Wirksamkeit;

b) solche öffentliche Anschläge, zu welchen die dazu competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat;

c) alle mit Genehmigung oder auf Veranstaltung einer inländischen, protestantischen oder katholischen, geistlichen Behörde erscheinende Andachts- oder Schulbücher;

d) der Urtext und die lutherische Uebersetzung der heiligen Schrift, die sogenannte Vulgate, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltend gewesener Gesetze, die griechischen und römischen Klassiker und Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der dazu in einer todten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen;

e) die Gelegenheitsschriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniversität und der übrigen Academieen im Lande, der königlichen Landesschulen und städtischen Gymnasien, der öffentlichen Schullehrerseminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Ministeriums des Innern stehenden Gewerbschulen;

f) Risse und Landkarten, ungeachtet sich Schrift darauf befindet, ingleichen Musikalien mit Ausschluß des der Censur auch fernerhin unterliegenden Textes der Gesangstücke;

Digitized by Google

g) folgende nicht zur Literatur gehörige, sondern Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, sowie des häuslichen und geselligen Lebens dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzeddel, Anweisungen, Courszeddel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzeddel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse.

§ 2. Mit den § 1 gedachten Ausnahmen bleiben auch fernerhin alle hierlands zu druckende oder auch nur zu verlegende Schriften der Censur unterworfen und dürfen daher nicht ohne Genehmigung der dazu ermächtigten Personen gedruckt oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt werden.

§ 3. Für Beobachtung der Vorschrift § 2 verantwortlich sind in Betreff der im Auslande gedruckten, im Inlande verlegten Schriften die inländischen Verleger; in Betreff der hierlands gedruckten die Vorstände der Buchdruckereien und anderer Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können.

Sowohl die selbstverwaltenden Eigenthümer, als die von den Eigenthümern etwa anzustellenden verantwortlichen Geschäftsvorstände der Offizinen, sind künftighin, und zwar, insofern sie bereits den Unterthaneneid geleistet haben, mit Verweisung darauf handschläglich, außerdem aber an Eidesstatt, vor Beginn ihres Geschäfts darauf zu verpflichten:

daß sie die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beobachten und insonderheit censurpflichtige Schriften nicht ohne eingeholte Genehmigung der Censoren, an welche sie gewiesen sind, drucken lassen wollen.

Sie sind wegen Befolgung der bestehenden Vorschriften zugleich für alle in der Offizin angestellte Personen verantwortlich.

§ 4. Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgischen Receßherrschaften an die Gesammtcanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschließung des Ministeriums des Innern eingeholt, und über die ertheilte Concession ein Schein ausgefertigt. Die Gesammtcanzlei kann jedoch, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückweisen.

Die Erlaubniß zur Anlegung von Steindruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten.

§ 5. Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen übereinstimme, und hat diese ein Jahr

Digitized by Google

lang und, auf besonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Anordnung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

§ 6. Für die Ertheilung der Druckgenehmigung ist von dem Drucker eine Censurgebühr von zwei und einem halben Neugroschen für jeden gedruckten Bogen, sechszehn Seiten in Octavformat auf den Bogen gerechnet, sowie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift zu entrichten.

§ 7. Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet.

Die Wirksamkeit der Localcensoren beschränkt sich auf Gegenstände von blos örtlichem Interesse. Jedoch sollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortschaften und zunächst für deren örtliche Angelegenheiten bestimmt sind, auch in den diese nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, so lange das Ministerium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcensoren gehören.

Die Kalender, insoweit sie nicht blos chronologische und astronomische Bestimmungen oder statistische Notizen enthalten, welchenfalls sie der Localcensur verbleiben, ingleichen die wenn auch von einer öffentlichen Behörde veranstalteten Auctionscataloge, in welchen Preßerzeugnisse feilgeboten werden, die Cataloge der Buchhändler, Leihbibliothekare und Antiquare, gehören, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bogenzahl, vor die Centralcensoren.

§ 8. Localcensoren sind zu bestellen

a) an allen Orten, wo sich Buchdruckereien oder andere Anstalten befinden, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können;

b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daselbst gedruckte, Localblätter erscheinen. Sind diese für mehrere Ortschaften zugleich bestimmt, so hat die Kreisdirection zu entscheiden, an welchem Orte der Localcensor für dieselben zu bestellen sei.

§ 9. Zu Localcensoren sind Männer von wissenschaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen.

§ 10. Die Centralcensoren werden vom Ministerium des Innern bestellt. Sie sind in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen selbst zu bestellen. Ausnahmsweise können dergleichen mit den solchenfalls nöthigen besonders zu treffenden Einrichtungen auch in andern Orten, wo das Bedürfniß sich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden sind, bestellt werden.

§ 11. Die künftig zu bestellenden Centralcensoren sind bei der Kreisdirection, die

Digitized by Google

Localcensoren vor der Ortsobrigkeit zu verpflichten, und haben dabei an Eidesstatt anzugeloben, daß sie bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die ihnen ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen beobachten wollen. Die deshalb bisher ergangenen Vorschriften von fortdauernder allgemeiner Gültigkeit sind in der Beilage dieser Verordnung ebenfalls zusammengestellt, und werden dadurch zur Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Censoren sind, als solche, den Kreisdirectionen unmittelbar untergeordnet. Untauglich oder fahrlässig befundene Censoren werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern entlassen werden.

§ 13. Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Consistorium zu Budissin. Insoweit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogma's und der innern Einrichtungen der katholischen Kirche ankommt, hat über die Censurverwaltung des Consistoriums zu Dresden das apostolische Vicariat in höherer Instanz zu entscheiden. Im übrigen tritt aber auch rücksichtlich des Verfahrens bei der Censur der katholisch-geistlichen Schriften die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ein.

Ueber die Vertheilung aller übrigen zur Centralcensur gehörigen Geschäfte unter die für jeden Kreisdirectionsbezirk bestellten Centralcensoren und den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang werden besondere Verordnungen durch die Kreisdirectionen ergehen.

§ 14. Der Drucker ist durch die erlangte Druckgenehmigung ermächtigt, die dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen getreu abgedruckte Schrift an den Besteller zur Veröffentlichung zu verabfolgen.

Er ist jedoch verbunden, sofort nach vollendetem Drucke von jeder der Centralcensur unterlegenen Schrift einen brochirten, vollständigen und wenigstens mit allen, aus seiner Offizin hervorgegangenen, Beilagen versehenen Abdruck sammt dem mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte oder den Satzbogen, auf welchen sich dieselbe befindet, dem Censor vorzulegen, um ihm die Vergleichung des Abdrucks damit, insoweit sie in jedem einzelnen Falle nöthig befunden werden wird, möglich zu machen.

§ 15. Der Centralcensor hat sofort auf dem Abdrucke Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken und, insofern er nicht Abweichungen im Abdrucke wahrnimmt und darin Anlaß zur Anzeige an die Kreisdirection findet, ohne Weiteres an die letztere den Abdruck abzugeben, das Manuscript und beziehendlich die Satzbogen aber längstens binnen acht Tagen dem Drucker zurückzusenden.

Der an die Kreisdirection gelangte Abdruck wird sodann an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden.

Digitized by Google

§ 16. Der Drucker ist nicht behindert, des technischen Betriebes halber, oder insofern es zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser und den letzten Bearbeiter erforderlich ist, einzelne Bogen der ganzen Auflage oder Probebogen der ganzen Schrift, noch vor der § 14 vorgeschriebenen Einreichung eines Abdrucks bei dem Censor, an den Besteller oder nach dessen Anweisung zu verabfolgen. Soll jedoch in den Fällen, wo es der Censor unbedenklich gefunden hat, vor Einsicht der ganzen Schrift die Druckgenehmigung zu einzelnen Bogen derselben, wenn auch nach Befinden mit Vorbehalt des zur ganzen Schrift erst nach deren vollständiger Einsicht definitiv zu ertheilenden Imprimatur, zu geben, eine bogen- oder heftweise Ablieferung und Veröffentlichung erfolgen, so treten bei jeder solcher beabsichtigten Ablieferung und Veröffentlichung die Bestimmungen § 14 dieser Verordnung ein.

§ 17. Rücksichtlich der zur Localcensur gehörigen Schriften, ingleichen der, wenn auch der Centralcensur unterworfenen Zeitschriften, zu deren Herausgabe Concession gesucht und erlangt worden ist, beschränkt sich die Verpflichtung des Druckers auf gleichzeitig mit der Ablieferung der Auflage zu bewirkende Zusendung eines Exemplars an den Censor. Dieser hat die Wiedervorlegung des censirten Manuscripts oder Satzbogens nur dann zu verlangen, wenn ihm Zweifel gegen die Treue des Abdrucks beigehen.

Ob die Censurgebühren für Zeitschriften jedesmal für die einzelnen Stücke derselben, oder in Terminen bezahlt werden sollen, hängt von freier Vereinigung ab.

§ 18. Die § 3 des Gesetzes vom heutigen Tage festgestellte Verbindlichkeit beschränkt sich auf die § 1 dieser Verordnung unter I. und II, d gedachten censurfreien Schriften, und trifft den Drucker nur dann, wenn er die Schrift für einen ausländischen Verleger oder Besteller gedruckt hat, außerdem jederzeit nur den inländischen Verleger, Commissionär oder Besteller.

Jedenfalls aber muß das einzureichende Freiexemplar vollständig und mit allen Beilagen versehen sein, mit welchen es ausgegeben wird.

§ 19. Das im Gesetze erwähnte Empfangsbekenntniß ist von der Canzlei der Kreisdirection zu bestempeln. Wohnt der Ausbringer desselben nicht am Orte, und wünscht er die Zusendung durch die Post, so ist auf dem Bekenntnisse Tag und Stunde der Aufgabe zur Post, als die Zeit der Aushändigung, zu bemerken.

§ 20. Die heft- und stückweise Ausgabe und Versendung der nach § 1 unter I. und II, d censurfreien Schriften ist von einer bei der Kreisdirection nachzusuchenden Erlaubniß abhängig, welche, soweit nicht besondere Bedenken eintreten, nicht versagt, aber von der Erfüllung der § 3 des Gesetzes ausgedrückten Verbindlichkeit rücksichtlich jedes einzeln auszugebenden Heftes oder Stückes abhängig gemacht werden wird.

Digitized by Google

§ 21. Unveränderte neue Auflagen, selbst wenn sie nur im Drucke eines neuen Titels bestehen, sind ebenso wie veränderte Ausgaben in jedem Betrachte neuen Schriften gleich zu behandeln.

Kann jedoch zu unveränderten neuen Auflagen solcher Schriften, welchen nicht aus einem der § 1 dieser Verordnung gedachten Gründe die Censurfreiheit zukommt, die frühere Druckgenehmigung eines hierländischen Censors beigebracht werden, so fällt zwar die Entrichtung nochmaliger Censurgebühren hinweg; es ist jedoch nichtsdestoweniger zu dem neuen Abdrucke, sowie zu dem Drucke eines neuen Titels, die Genehmigung des Censors einzuholen, die er aber nur auf den Grund eines der Kreisdirection angezeigten und von dieser für erheblich erkannten Bedenkens zu verweigern hat.

§ 22. Zur Herausgabe einer jeden solchen Zeitschrift, die nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder Politik, Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, sie mag heftweise oder in einzelnen Bogen, in regelmäßigen Zeitabschnitten, oder in zwanglosen Heften oder sogenannten fliegenden Blättern erscheinen, bedarf es der Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan der Zeitschrift und über die Persönlichkeit des Herausgebers, sowie, insofern diese beiden Personen verschieden sind, des verantwortlichen Redacteurs, dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung der Concession, für welche weder bei dem Ministerium, noch bei der Kreisdirection Kosten zu fordern sind, jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs ausdrücken. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Ministerium des Innern nicht genehmigte Veränderungen in der Person des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs erlischt die Concession von selbst, so daß ohne Weiteres der Concessionsschein durch die Behörde zurückzufordern und die Herausgabe der Zeitschrift einzustellen ist.

§ 23. Auf jedem Hefte einer Zeitschrift oder, wenn dieselbe in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben. (Vergl. übrigens § 27.)

§ 24. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeldlich, insoweit sie aber dieses Maaß überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren, in dem nächsten nach dem Eingang der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stücke oder Blatte aufzunehmen.

§ 25. Den der Concession bedürfenden Zeitschriften sind auch die Kalender beizuzählen, und es leiden daher darauf die Bestimmungen § 22 allenthalben Anwendung.

Digitized by Google

§ 26. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften oder der bei der Concession gestellten besondern Bedingungen, sowie wahrgenommene gemeinschädliche oder gegen den öffentlichen Anstand und die guten Sitten verstoßende Tendenz hat, nach erfolglos gebliebener Verwarnung, oder nach Befinden sofort, die Unterdrückung der Zeitschrift zur Folge.

§ 27. Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionärs, sowie der Sitz seiner Handlung, oder, wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen ist, in Ermangelung dieser Angabe, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers bemerkt ist.

Rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse, mit Ausnahme der § 1 unter g. gedachten kleinen Drucke, ist die Bezeichnung des Druckers, seinem Namen und Wohnsitze nach, unbedingt erforderlich und der Drucker dafür, daß sie nicht unterbleibe, verantwortlich.

Schriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, oder darauf bezügliche falsche Angaben enthalten, sind schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in Beschlag zu nehmen, und die Theilnehmer an ihrer Verbreitung zu bestrafen.

§ 28. Zum Vertriebe von Zeitschriften oder andern nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, die in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinen, bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Diese Vertriebserlaubniß hat der inländische Commissionär des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher sich mit dem Vertriebe befassen will, auszuwirken. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar der Schrift sammt den Beilagen, mit welchen sie ausgegeben werden soll, bei der Kreisdirection einzureichen, und um Erlaubniß zu deren Vertriebe nachzusuchen. Von der Kreisdirection wird, wenn sich ein Bedenken dagegen nicht ergiebt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in dem Buchhändlerbörsenblatte und den Kreisblättern der Vertrieb für alle übrigen Buchhändler freigegeben werden. Wird die Ertheilung der Vertriebserlaubniß abgeschlagen, so ist zugleich mit Beschlagnahme der etwa schon in den Buchhandel gekommenen Exemplare der Schrift zu verfahren, der bis dahin aber etwa schon stattgefundene Vertrieb zu bestrafen.

§ 29. Solche im Auslande gedruckte Schriften, an welchen einer inländischen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig mit einem ausländischen Verleger, ein Verlagsrecht oder das Recht eines dem Verleger gleich zu achtenden Commissionärs zusteht, sind in jedem Bezuge den in hiesigem Verlage erschienenen Schriften gleich zu achten. So oft jedoch die Mitaufführung einer inländischen Buchhändlerfirma auf dem Titel einer im Auslande erschienenen Schrift erweislich blos die Bedeutung eines der Buchhandlung übertragenen Speditions- oder Sortimentsvertriebs hat, sollen auf dieselbe weder die wegen der censurpflichti-

Digitized by Google

gen, noch wegen der censurfreien hiesigen Verlagsartikel geltenden Bestimmungen angewendet werden.

§ 30. Der Leipziger Buchhändlerverein bleibt verbunden, alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangende Schriften unmittelbar nach ihrem Erscheinen auf dem Sächsischen Büchermarkte in dem Börsenblatte anzuzeigen.

§ 31. Den Polizeibehörden, und zwar sowohl den untern, als den obern, liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen, oder nicht, entgegenzuwirken, und dabei im Allgemeinen die Bestimmungen §§ 2, 5, 22, 23, 25, 27 und 28 dieser Verordnung, sowie die in der beiliegenden allgemeinen Censoreninstruction enthaltenen Grundsätze in Obacht zu nehmen. Sie haben deshalb von Amtswegen einzuschreiten, und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatpersonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Falle eines dergleichen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Verletzung vorliege, und solchenfalls darauf zu verfügen, entgegengesetzten Falles aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Art. 203 des Criminalgesetzbuchs an dieselben zu bringenden Anträge abzuwarten.

Dasselbe liegt den Polizeibehörden rücksichtlich der an sie gelangenden Anträge auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage § 7 ob.

§ 32. Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Preßerzeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, Vertriebsverbote, jedoch nur einstweilige dergleichen, und zwar, nach ihrem Ermessen, entweder mit oder ohne sofortige Beschlagnahme, innerhalb ihres Bereichs zu verfügen, und darüber zu berichten. Die Kreisdirectionen haben, insoweit ihnen ein Einschreiten begründet und nöthig scheint, sofort die Einleitung zu treffen, daß dieselbe provisorische Verfügung im ganzen Lande erlassen werde, und gleichzeitig deshalb an das Ministerium des Innern zu berichten, dabei aber, so oft eine censirte oder mit Vertriebserlaubniß (§ 28) versehene Schrift in Frage steht, jederzeit den Ladenpreis derselben anzuzeigen.

Hierauf wird das Ministerium des Innern entweder die Aufhebung der provisorischen Verfügung, oder

a) blos ein definitives allgemeines Vertriebsverbot, oder

b) die definitive Beschlagnahme mit amtlicher Veranstaltung der Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger oder, nach Befinden, an die Behörde desselben, oder

c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung des Preßerzeugnisses,

und zwar mit Angabe des Grundes der Verfügung, in der § 8 des angezogenen Gesetzes bestimmten Maaße anordnen.

Digitized by Google

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt, dafern nicht die provisorische Beschlagnahme aufgehoben wird, nur die unter c gedachte Maaßregel, jedoch, soviel möglich, mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung.

§ 33. Im Falle der Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, es mag nun damit sofortige wirkliche Hinwegnahme verbunden sein oder nicht, haben die Buchhändler, Commissionäre und Spediteure, und, dafern im einzelnen Falle die Maaßregel soweit erstreckt wird, auch die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Leseinstituten, sowie die Antiquare, bei denen Exemplare vorgefunden worden sind, an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere, als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen. Diese hat die Beschlag legende Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet werde. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt, und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden.

Inwiefern bei inländischen Preßerzeugnissen oder Verlagsartikeln die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon stattgefundene Vertrieb zu ermitteln, und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exemplare anzuordnen sei, hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern im einzelnen Falle ab.

§ 34. Der Concession bedürfende neue Zeitschriften dürfen erst nach erlangter Concession dazu oder von der Kreisdirection besonders ertheilter Erlaubniß, andere neue censurpflichtige Schriften erst nach mit Censur vollendetem Drucke öffentlich angekündigt, und der Vertriebserlaubniß bedürfende ausländische Schriften erst nach Auswirkung der Vertriebserlaubniß (§ 28) feilgeboten werden. Den Censoren solcher Ankündigungen und Feilbietungen ist daher im Zweifelsfalle der deshalb allenthalben nöthige Nachweis vorzulegen. Wegen einer, dieser Bestimmung entgegen, erfolgten öffentlichen Ankündigung oder Feilbietung ist der Urheber derselben strafbar.

Jedoch bleibt es den Verlegern censurpflichtiger, der Concession nicht bedürfender Schriften unbenommen, deren beabsichtigte künftige Herausgabe anzukündigen.

§ 35. Mit dem Eintritte eines einstweiligen Vertriebsverbotes oder einer provisorischen Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses wird auf die Dauer derselben, und daher nach erfolgter Wegnahme unbedingt, die weitere öffentliche Ankündigung oder Erwähnung des Preßerzeugnisses unstatthaft. Jeder Versuch dazu ist von den Censoren, welchen deshalb von den gegen ein Preßerzeugniß verfügten Maaßregeln von den Kreisdirectionen Nachricht zu ertheilen ist, zu verhindern, übrigens aber an dem Urheber zu ahnden.

§ 36. Die Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften, sowie der auf den Grund derselben erlassenen besondern obrigkeitlichen Verbote und Anordnungen ist von den competenten Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen von Fünf Thalern bis zu Zweihundert Thalern, und, in Fällen besonders strafbarer Gefliſſentlichkeit oder Wich-

Digitized by Google

tigkeit des Vergehens, entweder mit bloſen Gefängnißſtrafen bis zu dem Maaße von Vier Wochen, oder, zur Schonung der zu Strafenden in ihrem Geſchäftsbetriebe, mit Geldſtrafen in Verbindung mit einer kürzern Gefängnißſtrafe zu ahnden, wozu bei Druckern, nach wiederholten frühern Beſtrafungen und böswilliger Renitenz oder fortgeſetzter grober Fahrläſſigkeit, auch die Unterſagung des fernern Geſchäftsbetriebes kommen kann.

Rückſichtlich des Verfahrens und des Inſtanzenzugs hiebei treten die Beſtimmungen in dem IIIten Abſchnitte des Geſetzes D. vom 30ſten Januar 1835, § 34 flg. ein.

§ 37. Gegenwärtige Verordnung tritt, ſowie das heute bekannt gemachte Geſetz, um ſowohl den Behörden, als den Druckern und Verlegern zu ihren Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu laſſen, erſt mit dem 1ſten Mai dieſes Jahres in Kraft. Mit dieſem Tage kommen daher die Verordnung

vom 13ten October 1836 (S. 278 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836),

wiewohl mit Ausnahme der bis zu beſondern neuen Beſtimmungen deshalb für jetzt noch in Kraft bleibenden §§ 61, 62 und 63,

hienächſt die Verordnungen

vom 20ſten December 1838 (S. 489 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838),

vom 28ſten Mai 1839 (S. 161 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), und

vom 11ten März 1841 (S. 20 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841)

nicht weiter zur Anwendung.

§ 38. Mit demſelben Tage geht die Wirkſamkeit der bisherigen Cenſurcollegien auf die Kreisdirectionen über, welchen, wie bisher den Cenſurcollegien, für die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels beſondere Beiſitzer gegeben werden, mit deren Stellen eine unmittelbare Verwaltung der Cenſur fernerhin nicht verbunden werden ſoll.

Jedoch können die Kreisdirectionen die im Orte befindlichen Cenſoren zu ihren Berathungen ziehen, um Cenſurbeſchwerden zu erörtern, jedoch dergeſtalt, daß die Beſchlußnahme erſt nach deren Entfernung erfolgt.

Auf dieſelbe Weiſe kann die Kreisdirection zu Leipzig das vorſitzende Mitglied der Deputation des Leipziger Stadtraths für die Angelegenheiten der Preſſe und des Buchhandels, rückſichtlich deren es bei den dermaligen organiſchen Einrichtungen auch fernerhin verbleibt, ingleichen die dieſer Deputation zugeordneten Leipziger Buchhändler zu ihren Berathungen ziehen.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich Alle, die ſie angehen, zu achten.

Dresden, den 5ten Februar 1844.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Instruction der Censoren.

1. Die Censoren haben die Erlaubniß zum Abdrucke nur solchen Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eigenen Rechte und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. Insoweit daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwickelung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden. Darin, daß der Censor eine Aeußerung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubniß.

Auch liegt es außer dem Bereiche der Censur, dem Nachdrucke und dem Plagiate entgegenzuwirken, vielmehr hat sie lediglich den dadurch etwa Beeinträchtigten die Geltendmachung ihrer Rechte bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu überlassen.

2. Schriften und Aufsätze, in welchen die Königlich Sächsische Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein. Insonderheit darf über das im Königreiche Sachsen und den deutschen Bundesstaaten gesetzlich bestehende Institut der Censur nicht in einem herabwürdigenden oder aufregenden Tone geschrieben werden.

3. Die Censoren haben überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf den Inhalt, sondern hauptsächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu gestatten ist der Abdruck solcher Schriften, einzelner Aufsätze und Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht.

4. Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdrucke zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des Königlichen Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, sowie anderer befreundeter Regierungen, besonders ihrer regierenden Häupter verletzt, oder die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet wird.

5. Allen Schriften, Artikeln und Aufsätzen, welche einen andern Vereinigungspunct für die gesammte deutsche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine demoeratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß die Druckerlaubniß verweigert werden. Dasselbe gilt von Schriften, welche den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

6. Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21sten October 1830 werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Be-

Digitized by Google

wegungen mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und nach Maaßgabe der Bundesbeschlüsse vom 19ten September 1833 und 6ten November 1834 haben sie keinerlei Nachrichten über noch anhängige Untersuchungen wegen revolutionärer Umtriebe und über die damit im Zusammenhange stehenden Verhaftungen zum Abdrucke zu lassen.

7. Nachrichten über die Verhandlungen des Bundestags und der von ihm abhängigen Commissionen sind nur insoweit zuzulassen, als sie auf amtlichen Mittheilungen beruhen, oder aus denjenigen Quellen entlehnt sind, welche den Censoren und den Redactionen der hierländischen politischen Zeitungen amtlich als zuverlässig bezeichnet worden sind.

Nachrichten über ständische Verhandlungen anderer deutscher Staaten sind in Zeitungen und periodischen Schriften nur insoweit zuzulassen, als sie aus den öffentlichen Blättern und zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates entlehnt sind, und die Quelle angegeben ist, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geschöpft sind.

8. Nichts darf gedruckt werden, was das kirchlich und religiös Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unduldsamkeit unter den verschiedenen Confessionen aufregt. Es ist daher

a) darauf zu sehen, daß in Druckschriften, welche sich über kirchliche Angelegenheiten verbreiten, von keiner christlichen Confession anders, als im Tone der Achtung gesprochen werde, welche der christlichen Religion um ihrer selbst willen gebührt, wie verschieden auch ihre äußeren Formen sein mögen, und daß Nichts zum Drucke gelassen werde, was den Stand der Diener und Würdenträger einer christlichen Kirche herabwürdigt.

b) Auch in Beleuchtungen von Mißbräuchen und Unvollkommenheiten kirchlicher Einrichtungen oder Glaubenslehren, mit welchen der Verfasser nicht übereinstimmt, ist nie zu gestatten, daß diese ins Lächerliche gezogen oder mit den Waffen des Spottes angegriffen werden.

c) Gestattet ist es, neuere Zeitereignisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den Staat und andere christliche Confessionen in Druckschriften zu erwähnen und aus dem Standpuncte des Protestantismus zu beleuchten und zu beurtheilen.

Allein es darf nicht in einer Art geschehen, durch welche die christliche Eintracht und Duldung und die achtungsvolle Rücksicht gefährdet wird, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche, als obersten Vertreter eines auch in hiesigen Landen vollständig anerkannten Glaubensbekenntnisses, gebührt. Eben so wenig sind beleidigende Angriffe gegen die evangelische Kirche zu gestatten.

d) Auch der Abdruck kirchlicher Partheischriften aus früherer Zeit oder einzelner Aufsätze und Auszüge aus denselben ist nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

9. Die Censoren haben, wie im Allgemeinen, so auch besonders auf kirchlichem Ge-

Digitized by Google

biete, zu berücksichtigen, daß eine mißbilligende Ansicht über Handlungen Einzelner oder von Einzelnen aufgestellte Grundsätze nicht zu Beschuldigungen und Angriffen gegen ganze Classen von Personen, ganze Stände oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgesellschaft berechtigt, und daher bei der Prüfung derartiger Aeußerungen ganz besonders die Bestimmungen § 2 in Obacht zu nehmen.

10. Es darf nichts zum Drucke gelassen werden, was gegen Zucht, Sitte und äußern Anstand ist. Wissenschaftliche und selbst populäre Belehrungen über die sexuellen Verhältnisse und die sich darauf beziehenden Krankheiten sind an sich zulässig, dagegen aber Erzeugnisse der erotischen Literatur mit obscöner, lasciver, die Sinnlichkeit anregender und überhaupt unsittlicher Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse zurückzuweisen.

11. Mit der Beobachtung vorstehender Vorschriften ist es um so genauer zu nehmen, je größer und gemischter das Publicum ist, für welches eine zu censirende Schrift ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach bestimmt ist.

12. Eine besonders vorsichtige Behandlung ist anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, insonderheit politischen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendschriften. Am wenigsten ist dagegen die Schreibefreiheit bei eigentlich gelehrten und wissenschaftlichen Werken zu beschränken, besonders bei denen, welche in einer nur den Gelehrten und höher Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben sind, sowie bei Schriften, welche sich blos in dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und ruhiger Erörterung halten.

Dagegen gehören unter die Gattungen von Schriften, bei deren Prüfung die Censoren ganz besondere Vorsicht anzuwenden haben, auch alle Erzeugnisse der sogenannten Unterhaltungsliteratur, Romane, Novellen, Erzählungen, Schauspiele u. s. w.

13. Die Censoren haben, besonders auch in periodischen Blättern, den Abdruck aller solcher Aeußerungen zu hindern, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe auf die Persönlichkeit und das Privatleben der Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirksamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn sie ohne Gehässigkeit, Leidenschaftlichkeit und Verletzung des Anstandes geschrieben sind.

Diese Bestimmungen leiden namentlich auch auf Beurtheilungen der Wirksamkeit der Kammermitglieder Anwendung. Aeußerungen über dieselben dürfen nicht über eine bescheidene Würdigung ihres öffentlichen Wirkens hinausgehend, gegen ihre Personen gerichtet sein.

Oeffentlichen Schuldmahnungen, es möge nun die Person des Schuldners mehr oder minder deutlich bezeichnet sein, sowie überhaupt allen solchen Schriften, Artikeln und einzelnen Stellen, in welchen Privat- und persönliche Angelegenheiten auf eine verletzende und kränkende Weise zur Sprache gebracht werden, ist die Druckgenehmigung zu versagen.

14. Insofern es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einzelner Aeußerungen auf Bekanntschaft mit solchen thatsächlichen Verhältnissen ankommt, welche ihrer Natur nach

Digitized by Google

den Gerichts-, Polizei- und andern Behörden bekannt sein müssen, haben die Censoren diese um Mittheilungen darüber anzugehen.

Auch sollen den Censoren von Zeit zu Zeit diejenigen Vorgänge im öffentlichen Leben und der Verwaltung mitgetheilt werden, welche einer Berücksichtigung bei der Censur bedürfen.

Ist zur Beurtheilung der Zulässigkeit eine dem Censor abgehende besondere Fachkenntniß erforderlich, so hat er sich deshalb Auskunft und Rath eines zuverlässigen Sachverständigen zu erbitten.

15. Die Censoren haben Uebersetzungen nach denselben Grundsätzen wie Originale zu prüfen. Auch dürfen sie sich in ihrem Urtheile nicht dadurch bestimmen lassen, daß zu einer Schrift, welche ihnen ganz oder in einzelnen Stellen zur Censur vorgelegt wird, von einem andern Censor die Druckerlaubniß ertheilt worden ist. Nur haben sie dann die ihnen etwa beigehenden Bedenken gegen die Ertheilung der Druckgenehmigung desto gründlicher zu erwägen. Auch haben sie auf die jedesmaligen Zeitverhältnisse, vermöge deren dieselben Schriften und einzelnen Aeußerungen einer verschiedenen Beurtheilung ihrer Zulässigkeit unterliegen können, Rücksicht zu nehmen.

16. Dedicationen an den König und andere Mitglieder des königlichen Hauses sind nur nach Vorlegung einer schriftlichen Erlaubniß dazu zum Abdrucke zu lassen. Diese Bestimmung ist aber auf Zueignungen an andere fürstliche Personen nicht anzuwenden.

17. Aufrufe zur Mildthätigkeit, sie mögen in öffentliche Blätter eingerückt oder auf andere Art durch den Druck veröffentlicht werden sollen, dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk sich die zur Unterstützung empfohlenen Personen befinden, (in Dresden und Leipzig der betreffenden städtischen Behörden) abgedruckt werden. In Fällen, wo das Publicum zur Wohlthätigkeit gegen ausländische Hülfsbedürftige aufgefordert werden soll, ist der Abdruck von der beizubringenden Genehmigung der Kreisdirection abhängig zu machen.

18. Zu Ausbietungen von Loosen zu unerlaubten in- und ausländischen Lotterien, wozu insonderheit auch die sogenannten Promessenscheine gehören, ist die Druckerlaubniß gar nicht, und zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medicinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird.

19. Zum Abdrucke von Catalogen der Leihbibliotheken hat der Censor die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn beigebracht wird, daß sie der Kreisdirection vorgelegen haben. Findet er in einem Bücherauctionscataloge oder dem Cataloge eines Antiquars die Titel verbotener oder anstößiger Schriften, so hat er diese zu streichen, und bei der Ortsobrigkeit auf die nöthige Verfügung anzutragen, daß dergleichen Schriften hinweggenommen, jedenfalls aber von dem Vertriebe ausgeschlossen werden.

20. Der Censor hat, so oft er es zur Verantwortlichkeit für Thatsachen erforderlich findet, um die Druckgenehmigung ertheilen zu können, auf der Angabe des Verfassers einer Schrift oder des Einsenders eines für ein periodisches Blatt bestimmten Artikels zu bestehen.

Digitized by Google

21. Wenn dem Censor Manuscripte oder, in selbigen, Stellen von auffallend böswilliger oder revolutionärer Tendenz vorkommen, so hat er nicht nur den Abdruck zu verhindern, sondern auch, insofern die öffentliche Ruhe und Ordnung dadurch gefährdet scheint, der Kreisdirection davon Anzeige zu machen.

22. Die Censoren haben die Genehmigung zum Drucke einer neuen Zeitschrift zu versagen, zu welcher eine Concession nöthig, aber noch nicht beigebracht ist. Ihnen beigehende Zweifel, ob es der Concession bedürfe, haben sie der Kreisdirection zur Entscheidung vorzutragen.

23. Die Censoren haben darauf zu sehen, daß auf den ihnen vorgelegten Manuscripten oder Satzbogen am Schlusse einer Schrift oder eines zur einzelnen Ausgabe bestimmten Bandes oder Heftes der Druckort und der Name des Druckers, und hierüber auf jedem Hefte einer Zeitschrift und, wenn selbige in einzelnen Nummern erscheint, auf jeder derselben, der Name des verantwortlichen Redacteurs angegeben sei.

24. Unter die von den Censoren nach § 35 der Verordnung vom 5ten Februar 1844 nicht zuzulassenden Erwähnungen verbotener Schriften gehören auch Beurtheilungen und Auszüge derselben mit mehr oder minder deutlicher Bezeichnung der Quelle. Ist diese aber nicht angedeutet, so tritt lediglich eine selbstständige Prüfung solcher Stellen ein, wenn auch dem Censor bekannt ist, daß sie aus einer verbotenen Schrift entlehnt seien. Nur wird sich der Censor dadurch zu desto größerer Vorsicht aufgefordert sehen.

Uebrigens haben die Censoren die Genehmigung zum Abdrucke solcher Ankündigungen neuer Schriften zu versagen, welche den Bestimmungen der angezogenen Verordnung § 34 entgegen sind.

25. Die Censoren haben sich bei Prüfung der ihnen im Manuscripte oder Satzbogen vorgelegten Schriften streng auf den Standpunct der Censur zu beschränken und mit Erinnerungen vom wissenschaftlichen, stilistischen oder typographischen Standpunete aus sich nicht zu befassen.

26. Sie haben übrigens jedesmal zu erwägen, ob einer ganzen zur Censur vorgelegten Schrift oder nur einzelnen Theilen und Stellen derselben, die Druckerlaubniß zu versagen, und eine Sichtung des Unzulässigen vom Zulässigen möglich sei. Letztern Falles sind die unzulässig befundenen Stellen genau anzugeben. Die dadurch bedingten Abänderungen sind aber den Verfassern und deren Stellvertretern in der Regel selbst zu überlassen; doch bleibt es Sache freier Vereinigung derselben mit dem Censor, ob und inwiefern letzterer selbst Veränderungen vornehmen soll.

Nur die Censoren periodischer Blätter dürfen dem von den Redacteuren an sie gelangenden Wunsche, kleine Veränderungen zur Ermöglichung der Druckerlaubniß, der Kürze halber, selbst vorzunehmen, sich nicht entziehen.

Der Censor ist jedenfalls befugt, leserliche Manuscripte oder Abschriften davon zu verlangen. Es ist aber freier Vereinigung überlassen, ob Manuscripte oder, nach schon bewirktem Satze, Probeabdrücke davon (gedruckte Satzbogen), dem Censor vorgelegt werden

Digitized by Google

ſollen. Nur wird ſolchenfalls die Beobachtung des Verbots der Cenſurlücken, ſowie aller andern Arten der Andeutung, daß die Cenſur Abänderungen veranlaßt habe, vorausgeſetzt. Auch müſſen es ſich Drucker und Verleger gefallen laſſen, wenn in Folge des gewährten Verlangens der Satz ganzer Bogen unbrauchbar wird.

27. Die Druckerlaubniß hat der Cenſor, jedenfalls in ſolcher Weiſe ausgedrückt, daß über deren Umfang kein Zweifel bleiben kann, mit Tinte zu ſchreiben und mit ſeinem Namen zu unterzeichnen.

Es iſt dieſelbe erſt dann aufzutragen, wenn dem Cenſor die Stellen, an welchen er Abänderungen nöthig befunden, aber nicht ſelbſt vorgenommen hat, in ihrer neuen Faſſung vorgelegt worden ſind.

Uebrigens haben ſich die Cenſoren der Vergleichung der ihnen zu dem Ende zugehenden Abdrücke mit dem cenſirten Manuſcripte oder Satzbogen zu unterziehen. (Vergl. §§ 14 und 15 der Verordnung vom 5ten Februar 1844.)

28. Die Cenſoren haben die Gründe ihrer Verweigerung der Druckerlaubniß nur der vorgeſetzten Behörde anzugeben und ſind lediglich dieſer dafür verantwortlich. Sie dürfen ſich in dieſer ihrer öffentlichen Stellung weder mündliche, noch ſchriftliche unanſtändige oder unbeſcheidene Aeußerungen von den Verfaſſern und Redacteuren oder deren Stellvertretern gefallen laſſen. Vielmehr ſind ſie verpflichtet, davon ſofort Anzeige bei der Kreisdirection zu machen, welcher obliegt, die polizeirechtliche oder ſtrafrechtliche Ahndung zu veranlaſſen.

29. Die Cenſoren haben die von ihnen zu ertheilenden Reſolutionen möglichſt zu beſchleunigen, alle unnöthigen Schwierigkeiten und jede Peinlichkeit im Geſchäfte zu vermeiden, und ſind dafür den vorgeſetzten Behörden verantwortlich. Cenſoren, die durch Säumigkeit in Verwaltung der Geſchäfte oder durch unbegründete Strenge oder durch Zulaſſung des Unzuläſſigen ihren Obliegenheiten nicht genügen, werden deshalb nachdrücklich zurechtgewieſen, nach Befinden der fernern Verwaltung der Cenſur enthoben, und bei groben Pflichtwidrigkeiten hierüber zur Strafe gezogen werden.

30. Sämmtliche Centraleenſoren haben über ihre Geſchäftsführung nach Anleitung des nachſtehenden Schema's eine Regiſtrande zu führen, in welche eine kurze Bezeichnung der cenſirten Schriften und der Tag der Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß, ingleichen die Zeit der Beobachtung der Vorſchriften §§ 14 und 15 der mehrangezogenen Verordnung wegen jeder einzelnen Schrift einzutragen iſt. Die Localcenſoren haben über die von ihnen ertheilten Druckgenehmigungen ein Tagebuch zu führen. Central- und Localcenſoren haben, ohne daß es deshalb eines Eintrags in die Regiſtranden und Tagebücher bedarf, blos ein Verzeichniß der von ihnen cenſirten Zeitſchriften am Schluſſe jeden Jahres bei der Kreisdirection einzureichen, übrigens aber über die an ſie ergehenden ſchriftlichen Verfügungen und die von ihnen erſtatteten Anzeigen Acten zu halten, welche ihren Nachfolgern auszuantworten ſind.

Digitized by Google

Regiſtrande

auf das

Name des Druckers.	Titel der zur Cenſur vorgelegten Schrift.	Tag, an welchem dieſelbe zur Cenſur eingereicht worden iſt.	Tag der Rückgabe mit Verweigerung des Imprimatur.	Tag der Rückgabe mit definitiver Ertheilung des Imprimatur.

Digitized by Google

des Centralcensors

Jahr . . .

Tag und Stunde, wenn das Druckexemplar ꝛc. eingereicht worden ist.	Format.	Bogenzahl.	Betrag der Censurgebühren.			Tag der Rückgabe des Manuscripts oder der censirten Satzbogen an den Drucker.	Tag der Abgabe des Druckexemplars an die Kreisdirection.	Besondere Bemerkungen.
			Thlr.	Ngr.	pf.			

Digitized by Google

№ 4.) Verordnung,

den Wegfall der durch das Generale vom 25sten April 1775 ausgesetzten Belohnung betreffend;

vom 29sten December 1843.

Da die Voraussetzungen, unter welchen das Generale vom 27sten August 1761, die falsche Malerei des Porzellangeschirres betreffend, (C. A. C. I, T. I, S. 1325) ingleichen das Generale vom 25sten April 1775, die Einschärfung und Erläuterung des Verbots wegen unerlaubten Bemalens und Einbrennens des weißen Meißnischen Porzellangeschirres betreffend, (C. A. C. II, T. II, S. 15) erlassen und durch letzteres den Denuncianten begangener Contraventionen eine Belohnung von 25 Thalern — — aus der Casse der Porzellanmanufactur zugesichert worden, weggefallen sind; so kann diese Belohnung nicht weiter gewährt werden, und wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 29sten December 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Neubert.

Letzte Absendung: am 20sten Februar 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1844.

№ 5.) Verordnung,

den Durchgangszoll betreffend;

vom 22sten Februar 1844.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Folge einer Uebereinkunft der Zollvereinstaaten treten, wie hierdurch verordnet wird, an die Stelle der Bestimmungen in dem Abschnitte III. der dritten, den Durchgangszoll betreffenden Abtheilung des Vereins-Zolltarifs $\frac{1843}{1845}$, vom 1sten Mai des jetzigen Jahres an, folgende Tarifbestimmungen:

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche
   a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
   b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen,
      vom Centner . . . 10 Ngr. oder 35 Xr.,
2) von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
   c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Bieberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

Digitized by Google

d) über die Grenzlinie von Schuſterinſel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeſchloſſen) ein- und wieder ausgehen,
vom Centner . . . 4½ Ngr. oder 15¾ Xr.,

3) von Vieh, und zwar:
von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern,
vom Stück . . . $\frac{9}{10}$ Ngr. oder 3 Xr.,
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh,
vom Stück . . . $\frac{3}{10}$ Ngr. oder 1 Xr.

Hiernach haben ſich Unſere Zollbehörden und Unterthanen, ſowie Alle, die es trifft, zu achten.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und durch Beidrückung Unſeres Königlichen Siegels bekräftigt.

Gegeben zu Dresden, am 22ſten Februar 1844.

Friedrich Auguſt.

L. S. Heinrich Anton von Zeſchau.

№ 6.) Verordnung,

die Erlaſſung innenbemerkten Geſetzes betreffend;

vom 22ſten Februar 1844.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und fügen zu wiſſen:

Nachdem Wir mit Unſern getreuen Ständen über die Erlaſſung eines Geſetzes,

den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt betreffend,

Uns einverſtanden, und daſſelbe unter heutigem Tage vollzogen haben, ſo bringen Wir ſolches zwar andurch zur Publication, um allen dabei Betheiligten davon und von den zu deſſen Ausführung getroffenen Verordnungsbeſtimmungen in Zeiten Kenntniß zu verſchaffen, finden jedoch, um ſowohl Behörden, als Privatperſonen zu den dadurch veranlaßten neuen Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu laſſen, für angemeſſen, andurch den erſten Mai dieſes Jahres

Digitized by Google

als den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem das Gesetz und die dazu gehörige Ausführungsverordnung in Wirksamkeit treten sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1844.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 7.) Gesetz,

den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 22sten Februar 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

Digitized by Google

3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunct, in welchem dieser erwiesenermaaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles, für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§ 1 und 2 gedachten Art.

4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu fernern Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

5. Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

Digitized by Google

6. Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§ 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt, oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatze zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

7. Der nach § 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe, beziehendlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu Tausend Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§ 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen, hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der § 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu Tausend Thalern zu bestrafen.

10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. s. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Artikels 75 des Criminalgesetzbuchs ein.

11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die

Digitized by Google

inländiſche Handlung ſodann den Rechtsſchutz zugleich für den Ausländer in Anſpruch nimmt,

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Beſcheinigung ausgewirkt worden iſt.

13. Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Beſtimmungen §§ 11 oder 12 unter b Anſpruch auf hierländiſchen Rechtsſchutz für ein literariſches Erzeugniß oder Werk der Kunſt, von welchem ein hierländiſcher Buch- oder Kunſthändler vor Publication dieſes Geſetzes eine Vervielfältigung bereits veranſtaltet hat, ſo ſoll nichtsdeſtoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare geſtattet bleiben, und dieſe Vergünſtigung auch auf ſpäter erſcheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erſchienenen Theile angewendet werden.

Die Geſtattung dieſes Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Beſtempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erſcheinen dieſes Geſetzes, die Exemplare der Fortſetzungen aber ſofort nach dem Erſcheinen derſelben und längſtens vor der Verſendung zu bringen ſind.

14. Die Erforderniſſe an den Nachweis des Rechts, deſſen Schutz Jemand auf den Grund dieſes Geſetzes in Anſpruch nimmt, ſind nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen. Jedoch haben ſowohl Gerichts-, als Verwaltungsbehörden (§ 17 flg.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines beſſer Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, deſſen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsſchein oder die künftig an deſſen Stelle etwa einzuführende Art der Beſcheinigung anerkannt iſt.

Ausländern werden Verlagsſcheine nur unter den §§ 11 und 12 ausgedrückten Vorausſetzungen und Beſchränkungen ertheilt werden.

Ueber die Ausfertigung dieſer Scheine werden die nöthigen nähern Beſtimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

15. So oft der Rechtsſchutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung geſucht wird, kommt, inſofern denſelben entweder ein hieſiger Staatsangehöriger in Anſpruch nimmt, oder dabei eine der §§ 11 und 12 ausgedrückten Vorausſetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt iſt.

16. Rechtsverfolgungen aus dieſem Geſetze ſind überhaupt nur inſoweit ſtatthaft, als anzunehmen iſt, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, ſchon ſtattfindender oder möglicher Erwerb geſchmälert werde.

17. Das ſtrafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Geſetzes gehört, ſelbſt in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verſchiedenen

Digitized by Google

Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

18. Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen §§ 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die § 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1sten Januar 1844 beginnt.

20. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

21. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1844.

Friedrich August.

L. S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

№ 8.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;

vom 22sten Februar 1844.

Zu Ausführung des unter heutigem Tage bekannt gemachten Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I.

(Zu §§ 6 bis mit 9.)

1. Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

2. Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der § 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände.

3. Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf insoweit zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa noch für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen.

4. Verschiedenheiten der Ansichten unter mehrern Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden.

5. Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesse, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche, Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben.

6. Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur

Digitized by Google

insoweit die wirkliche Hinwegnahme folgen, als entweder dieser sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird.

7. Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requisition der ersteren veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

II.

(Zu § 13.)

1. Hinreichend zu Beobachtung der in diesem Paragraphen bestimmten vierwöchentlichen Frist ist ein binnen derselben an die Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Bestempelung unter Angabe der Zahl der zu bestempelnden Exemplare.

2. Will sich der Anmeldende auch die spätere Bestempelung der von ihm à condition ins Ausland versendeten Exemplare sichern, so hat er, binnen derselben Frist, aus seinen Büchern nachzuweisen, wie viel Exemplare er auf diese Weise versendet hat. Dieser Erweis ist sofort actenkundig zu machen, und begründet sodann jederzeit den Antrag auf Bestempelung der späterhin innerhalb dieser Zahl wirklich remittirten Exemplare.

Die innerhalb Landes versendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländische Commissionär oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit seines Orts zur Bestempelung zu bringen.

3. Die Bestempelung erfolgt unentgeldlich und mittels eines Stempels mit der Inschrift: „Gesehen" und mit einer Umschrift zur Bezeichnung der betreffenden Obrigkeit, z. B. Stadtrath zu Leipzig.

4. Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abstempelung entbehrlich.

III.

(Zu § 14.)

1. Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten,

2. nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und

3. auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende

„Eintragsrolle",

und zwar

Digitized by Google

4. auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§ 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen.

5. Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§ 1 und 2 des Gesetzes gedachten literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts.

6. Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird.

7. Einträge und Verlagsscheine können auch zu einzelnen Theilen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden.

8. Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagsscheine genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende, Vollmacht.

9. Alle beigebrachte Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen.

10. Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagsschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, soviel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagsschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem

„Verlagsscheinstempel der Kreisdirection zu Leipzig"

bedruckt sein.

11. Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagsscheins etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagsscheins, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschließungen und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege entscheidet.

12. Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagsschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recursen gefordert werden sollen, ist bei der Entscheidung darüber auszusprechen.

13. Allmonatlich wird die Kreisdirection geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börsenblatt der Buchhändler einrücken lassen.

Digitized by Google

IV.

(Zu § 17.)

In allen nach dem vorliegenden Gesetze zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daselbst unter dem Namen des Handelsgerichts bestehenden Abtheilung des Stadtgerichts ein.

V.

(Zu § 18.)

1. Zu Ausführung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Bedürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigenverein bestehen.

2. Derselbe ist aus Vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen
eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art,
eine für das der musikalischen Composition,
eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupfer-, Stahlstich u. s. w., und
eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w.

bestimmt ist, und wovon
die 1ste aus
zwei Gelehrten und
zwei Buchhändlern,
die 2te aus
zwei Componisten und
zwei Musikalienhändlern,
die 3te aus
zwei Kunstverständigen und
zwei Kunsthändlern,
die 4te aus
fünf Kunstverständigen

besteht.

3. Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter ergehen jetzt und künftighin gemeinschaftliche Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden.

Digitized by Google

4. Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittels Requisition des Handelsgerichts, sowie die Verwaltungsbehörden durch Requisition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen.

5. Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, insofern sie sich aber zu einstimmigen Ansichten nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Ansichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was insonderheit auch rücksichtlich der Schädenwürderungen zu beobachten ist.

6. Das Gutachten ist von den Mitgliedern der Section, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben und dann mit den Acten und deren Beilagen, sowie mit dem Ansatze des Honorars, welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachsenden Kosten einzubringen ist, bei dem Handelsgerichte oder beziehendlich bei dem Stadtrathe zu übergeben.

7. Inwiefern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung oder Entschließung das Gutachten zu berücksichtigen habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22sten Februar 1844.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Berichtigung.

Im 20sten Sphen der Verordnung, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 5ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, S. 10), sind nach den Worten: „nach § 1 unter I“ die Worte:

„und II, d.“

in Wegfall zu bringen.

Letzte Absendung: am 9ten März 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
3tes Stück vom Jahre 1844.

№ 9.) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 15ten Februar 1844.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Durch §§ 2, 28 ist die Vorschrift der 1sten Decision vom Jahre 1746 nicht unbedingt aufgehoben; so kann z. B. Demjenigen, welcher im Besitze eines Grundstücks zwar den Rechtstitel, durch welchen das Grundstück von dem letzten im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer auf einen Andern gekommen ist, nachweiset, einen gleichen Nachweis aber, wie das Grundstück weiter auf ihn selbst gekommen, nicht zu liefern vermag, ein Besitzstand von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen den Mangel dieses seines eignen Rechtstitels zu ersetzen dienen, um als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden zu können. zu §§ 2, 28.

§ 2. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben der Vorschrift der Generalverordnung vom 14ten August 1767 und beziehendlich der Verordnung vom 28sten September 1832 auch künftig nachzugehen, daher die Veräußerungsverträge über Grundstücke, die bei ihnen mit dem Gesuche um Eintragung des Erwerbers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingereicht werden, vor dieser Eintragung denjenigen, welchen das Grundstück lehngeldpflichtig oder zinspflichtig ist, vorzulegen, wofern nicht der die Eintragung Suchende einen Nachweis darüber beibringt, daß Lehngelder und Zinsen für die Vergangenheit richtig abgetragen sind. zu § 6.

Erheben sich Differenzen über die rechtliche Verbindlichkeit zu Bezahlung des Lehngeldes oder einer andern Abgabe, so darf die Eintragung des neuen Besitzers deshalb nicht aufgehalten werden.

§ 3. Hiernächst ist den Steuerbehörden (Stadträthen oder Bezirkssteuereinnahmen) von jeder erfolgten Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch

Digitized by Google

innerhalb der nächsten acht Tage Nachricht zu geben; die Verabsäumung dieser Amtshalber und kostenfrei zu bewirkenden Benachrichtigung, welche an die Stelle der durch die Verordnung vom 28sten September 1832 und neuerlich durch die Verordnung vom 26sten October 1843, § 11, sub e. vorgeschriebenen Mittheilung der Urkunden vor deren gerichtlicher Bestätigung tritt, zieht eine Geldstrafe von Fünf Thalern nach sich.

zu § 14. § 4. Aus dem ersten Satze in § 14 folgt, daß Schiffmühlen, welche nach Bestimmung des Gesetzes, die Entscheidung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, vom 26sten October 1834, Nr. II. den Immobilien in rechtlicher Hinsicht gleich geachtet werden, ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu erhalten haben.

Als dingliche Rechte der im zweiten Satze erwähnten Art können Zehntrechte und Zinsberechtigungen vorkommen.

Beispiele von Gewerbsberechtigungen der im dritten Satze gedachten Art sind an manchen Orten die Barbiergerechtigkeiten oder Barbierstuben, Fleischbänke, Apothekergerechtigkeiten und andere mehr.

Die Oberbehörde, deren Genehmigung einzuholen ist, wenn bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher in Frage kommt, ob eine Gerechtsame, die nicht Zubehörung eines Grundstücks ist, nach den Bestimmungen im zweiten und dritten Satze des § 14 ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten soll, ist im Verhältnisse zu Untergerichten die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher; späterhin, wenn die Grund- und Hypothekenbücher bereits angelegt sind, ist in dergleichen Fällen die Entschließung des Justizministeriums einzuholen, und findet zu diesem Behufe unmittelbare Berichtserstattung an dasselbe Statt.

zu § 15, Nr. 3. § 5. Verlangt der Besitzer die Eintragung einer mit dem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeit auf dem Folium des letztern, und es ist der Grund- und Hypothekenbehörde die Existenz derselben nicht schon anderswoher bekannt, so hat sie von dem Besitzer einen Nachweis der behaupteten Realgerechtigkeit zu erfordern; besteht solchenfalls die Realgerechtigkeit in einer nach § 25 des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28sten Januar 1835 zur Cognition der Verwaltungsbehörden gehörigen Gewerbsberechtigung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde entweder die competente Verwaltungsbehörde um Auskunft anzugehen, oder dem Besitzer die Beibringung eines Zeugnisses dieser Behörde aufzugeben; insofern die Grund- und Hypothekenbehörde zugleich selbst die Verwaltungsbehörde wäre, hat sie, wenn hierbei dingliche Berechtigungen gewisser Grundstücke auf dem Lande zum Kram, zum Backen, Schlachten, oder zum Betrieb der Schmiedegerechtigkeit in Frage kommen, und der Besitzer des Grundstücks weder eine ausdrückliche Erlaubniß, noch ein Anerkenntniß der Regierung, noch eine rechtskräftige Entscheidung anzuführen und nachzuweisen vermag, sondern sich blos auf verjährten Besitzstand gründet, die Vorschriften des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9ten October 1840, § 31 verb. mit § 29 in Obacht zu nehmen.

Digitized by Google

§ 6. Unter den in § 15 unter 4 erwähnten Veränderungen sind nur Veränderungen eines Grundstückscompleres in seinen Bestandtheilen durch Zuwachs oder Abgang — Hinzuschlagung von Grundstücken, Veräußerung unbeweglicher Zubehörungen, — keinesweges aber bloße Veränderungen der Oberfläche eines Grundstücks, z. B. durch Aufführung neuer Gebäude zu verstehen. zu § 15, Nr. 4.

Von letzterer hat nur dann das Grund- und Hypothekenbuch Nachricht zu geben, wenn durch Aufführung von Wohngebäuden an Orten, wo zuvor keine gewesen, neue Nahrungen entstehen.

§ 7. Wiewohl nach der Vorschrift in § 15, unter 5, b Grunddienstbarkeiten von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ausgenommen sind, so ist dadurch doch die Vorschrift des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, § 103, wonach die Erwerbung gewisser Dienstbarkeiten durch Verträge an die Genehmigung der Hypothekenbehörde gebunden ist, nicht aufgehoben. zu § 15, Nr. 5.

§ 8. Außer den in § 16 unter 7 angeführten Beispielen von Dispositionsbeschränkungen, die sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, können auch noch andere dergleichen Dispositionsbeschränkungen, aus Nebenverträgen bei Grundstücksveräußerungen oder auch aus letztwilligen Verfügungen herrührend, vorkommen; von diesen gilt dann das Erforderniß der Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche auf gleiche Weise. zu § 16.

§ 9. Durch die Vorschrift des § 17 wird nicht ausgeschlossen, daß öffentliche Abgaben und Leistungen, auch andere Beschwerungen, deren Aufführung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch gehört, doch in Veräußerungsverträgen über die damit belasteten Grundstücke erwähnt werden können. zu § 17.

§ 10. Bei Zwangsversteigerungen, welche nicht von der Grund- und Hypothekenbehörde selbst, sondern von einem andern Gerichte vorgenommen werden, wie dieses namentlich bei solchen Grundstücken der Fall ist, über welche die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin als Lehnhöfe die Grund- und Hypothekenbehörde bilden, — vergl. §§ 6, 8 des Gesetzes über die höhern Justizbehörden ꝛc. vom 28sten Januar 1835, ingleichen § 19 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835 — hat die Subhastationsbehörde sowohl nach erfolgtem Zuschlage, als auch anderweit nach geschehener Adjudication des Grundstücks an den Ersteher der Grund- und Hypothekenbehörde davon unverweilt Nachricht zu geben. (vergl. unten § 31) zu § 19.

§ 11. a) Stadtgerichte und andere Patrimonialgerichte können sich nie weigern, erstere dem Stadtrathe, letztere ihrem Patrimonialgerichtsherrn oder einer von diesem hierzu beauftragten Person, ihre Grund- und Hypothekenbücher, jedoch ohne selbige aus ihrem Gewahrsame zu geben, zur beliebigen Einsicht vorzulegen, um sich dadurch von dem Zustande der Grund- und Hypothekenbuchführung und des Hypothekenwesens bei diesen ihren Gerichten Kenntniß verschaffen und bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten ihr hinsichtlich der Vertretung ihrer Gerichte vorhandenes Interesse durch angemessene Erinnerungen und nach Befinden durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde wahren zu können. Zu demselben Zwecke zu § 21.

Digitized by Google

sind den Stadträthen oder andern Patrimonialgerichtsinhabern auch Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche nicht zu verweigern.

b) Nicht minder steht den Justizaufsichtsbehörden die beliebige Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher der ihnen untergebenen Gerichte zu; eine Einsendung der Grund- und Hypothekenbücher an die Aufsichtsbehörde findet jedoch nicht Statt, sondern nur Auszüge daraus sind der Aufsichtsbehörde auf Anordnung einzusenden.

c) Außerdem ist allen andern höhern und niedern Justiz- und Verwaltungsbehörden, wenn sie bei ihrer Geschäftsverwaltung im öffentlichen Interesse Nachrichten aus den Grund- und Hypothekenbüchern bedürfen, nicht nur die Einsichtnahme von den betreffenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche unweigerlich zu gestatten, sondern es sind ihnen davon auch Auszüge auf Verlangen mitzutheilen, ohne daß es hierbei eines Weitern bedarf, als der Bezeichnung der Stellen (Folien), auf welche das Bedürfniß der Erlangung von Nachrichten sich bezieht, und der amtlichen Versicherung des Vorhandenseins eines solchen Bedürfnisses.

zu § 27. **§ 12.** Nach der Begriffsbestimmung in § 27 sind nach Verschiedenheit der Fälle als passiv betheiligt zu betrachten und von dem geschehenen Eintrage zu benachrichtigen: bei Eintragungen eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch der bisherige eingetragene Besitzer; bei Abschreibungen von Pertinenzstücken auf dem Folium des Hauptgutes in Folge von Abtrennungen, ferner bei Eintragungen und Vormerkungen von Forderungen, desgleichen bei Eintragungen von Dispositionsbeschränkungen der Besitzer; bei Eintragungen von Cessionen sowohl der Cedent, als der Besitzer; bei Eintragungen von Protestationen gegen Cession oder Verpfändung einer eingetragenen Forderung der eingetragene Gläubiger; bei Löschungen eingetragener oder vorgemerkter Forderungen der Gläubiger; bei Löschungen von Dispositionsbeschränkungen Derjenige, zu dessen Gunsten die Dispositionsbeschränkung bestand, u. s. w.

Mit der Benachrichtigung ist dem passiv Betheiligten eine einfache Abschrift des in das Grund- und Hypothekenbuch gebrachten Eintrags zuzustellen.

zu § 28. **§ 13.** Eine erlöschende Verjährung, welche vor Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und vor Ablauf der im öffentlichen Aufrufe bestimmten Frist (§ 234) bereits vollendet war, verliert ihre Wirkung nicht, sondern gewährt einen Titel zur Löschung des durch Verjährung erloschenen, aber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechts, so lange dieses Recht nicht auf einen Dritten übergegangen ist (vergl. §§ 22, 23).

§ 14. Nach § 28 verliert die Vorschrift der 2ten Constitution vom Jahre 1572 im IIten Theile, wonach das Recht auf jährliche Zinsen und Prästationen ganz und gar erlöscht, wenn die Abentrichtung der letztern über rechtsverwährte Zeit unterblieben ist, ihre Gültigkeit in Ansehung solcher jährlicher Zinsen und Leistungen, welche im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des verpflichteten Grundstücks unter den bleibenden Lasten desselben (§ 15, Nr. 5) eingetragen sind, dafern nicht etwa die Verjährung schon früher vollendet war (s. vorstehend § 13).

Digitized by Google

§ 15. Da ein Vorbehalt des Eigenthums, wie in § 32 gedacht ist, nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicherzustellenden Forderung betrachtet werden kann, so gewährt er nur ein Recht auf Eintragung dieser Forderung unter den Schulden des Grundstücks. zu § 32.

§ 16. Nach der Bestimmung in § 40 kann der hier erwähnte gesetzliche Rechtstitel solchen Gläubigern, deren Forderungen im Uebrigen bereits durch Hypothek versichert sind, dazu dienen, um z. B. für rückständige versprochene Zinsen, wenn sich die Hypothek auf selbige nicht mit erstreckte (§ 67), oder für solche Zinsen, welche, wenn späterhin der in § 69 bemerkte Fall einträte, weil sie aus einer frühern Zeit, als den dort bestimmten drei Jahren herrührten, auf prioritätische Befriedigung mit dem Hauptstamme keinen Anspruch haben möchten, ingleichen für die in liquido beruhenden Kosten, mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 71, insoweit der Betrag dieser Kosten die Summe von 50 Thalern oder beziehendlich von 10 Thalern schon jetzt übersteigt oder doch künftig bei Eintritt des in § 71 bemerkten Falles in der Zusammenrechnung mit den etwa bis dahin erwachsenen weitern Kosten übersteigen könnte, ebenfalls eine Hypothek auf dem nämlichen Grundstücke zu erlangen. zu § 40.

In solchen Fällen ist an der spätern Stelle in der Rubrik der Schulden (§ 177) vermöge gesetzlichen Rechtstitels nur das **Liquidum** an Zinsen von der an einer frühern Stelle bereits eingetragenen Hauptstammsforderung und das **Liquidum** an Kosten, ohne die Hauptstammsforderung selbst, einzutragen.

§ 17. Nach der Bestimmung in § 40 fallen die nach dem bisherigen Verfahren bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien üblichen symbolischen Handlungen, als: Aushauung eines Spans, Anzündung eines Feuers auf dem Feuerheerde, Ausstechung eines Stücks Rasen, Abbrechung eines Baumzweigs u. d. m., sowie die Erklärung des Schuldners, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, zu dem Zwecke, damit dadurch die wirkliche Vollstreckung der Hülfe in das Grundstück — Execution und Immission, vergl. die erläut. Proceßordnung **ad tit. XXXIX, § 10** — vermieden werde, künftig weg.

Damit aber für die nach Vorschrift der erläut. Proceßordnung **ad tit. XXXIX, § 11** dem Schuldner nach geschehener Execution und Immission zustehende vierwöchentliche Frist (Einlösungsfrist), ein bestimmter Anfangspunct vorhanden sei, von welchem an sie berechnet werden könne, so hat die Behörde, wenn bei ihr nach erfolgter Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit des Gesetzes vom 28sten Februar 1838 auf Zwangsversteigerung angetragen ist, zunächst an den Schuldner eine Auflage zu erlassen, des Inhalts, daß, wenn er nicht binnen vier Wochen den Gläubiger befriedige und solches nachweise, sodann mit Consignation und Taration des Grundstücks Behufs der Versteigerung und mit letzterer selbst werde verfahren werden.

§ 18. Unter dem Worte „Auszug" sind hier alle und jede Auszugsgebührnisse und Auszugsleistungen, also auch die für den Auszügler bestimmte freie Wohnung (Herberge), die dabei öfters bedungene Wartung und Pflege in Krankheitsfällen u. d. m. zu verstehen. zu § 41.

Digitized by Google

zu § 45. **§ 19.** Es kommt nicht darauf an, welche Worte in dem Vertrage oder letzten Willen gebraucht worden sind, sobald diese Worte nur deutlich und unzweifelhaft ausdrücken, daß eine bestimmte Forderung auf einem bestimmten Grundstücke mit Hypothek haften soll; nach § 32 ist dieses anzunehmen, wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist.

zu § 49. **§ 20.** Was in § 49 bestimmt ist, gilt insonderheit von Naturalauszügen und den dabei häufig vorkommenden Leistungen an Gewährung freier Wohnung, Verpflegung in Krankheiten u. s. w.

zu § 51. **§ 21.** Die Urkunde, auf deren Grund eine Vormerkung Statt findet, kann z. B. auch ein von der Grund- und Hypothekenbehörde selbst über mündliche Anbringen und Erklärungen der Betheiligten aufgenommenes Protocoll sein.

zu § 54. **§ 22.** Aus § 80 folgt, daß eintretenden Falls nicht der ideelle Antheil des einzelnen Mitbesitzers, woran die Hypothek besteht, für sich allein zur Subhastation gebracht werden kann, sondern das ganze Grundstück, nach den Grundsätzen von der Provocation auf Theilung einer gemeinschaftlichen Sache, zur Versteigerung kommen muß.

zu § 57. **§ 23.** Untergerichte als Grund- und Hypothekenbehörden haben in solchen Fällen, wie im ersten Abschnitte des § 57 angegeben sind, den auf Antrag des Besitzers an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstattenden Berichten einen vollständigen Auszug des Foliums des Grundstücks aus dem Grund- und Hypothekenbuche mit Angabe der Summe der auf dem ganzen Grundstücke sammt seinen Zubehörungen haftenden Steuereinheiten und ihr Gutachten beizufügen.

zu § 58. **§ 24.** Nach der Bestimmung in § 58 im zweiten Satze muß in dem daselbst bemerkten Falle der Eintrag der Forderung auf einem andern Grundstücksfolium mit dem Eintrage derselben Forderung auf dem Folium des vormaligen Hauptgutes sowohl in Ansehung der Größe der Forderung, als auch, wenn der solchergestalt auf dem andern Grundstücksfolium einzutragenden Forderungen mehrere sind, in Ansehung ihrer Reihenfolge und Rangordnung unter einander übereinstimmen; was aber das dem Eintrage voranzusetzende Datum betrifft, so findet auf dergleichen neue Einträge die Vorschrift in § 161 ebenfalls Anwendung, und richtet sich also das Datum nach der Zeit, wo der neue Eintrag bewirkt wird.

zu § 59. **§ 25.** In Ansehung der auf Privatrechtstitel beruhenden fiscalischen Gefälle hat sich wegen Repartition eines verhältnißmäßigen Theils derselben auf das Trennstück die Grund- und Hypothekenbehörde mit dem Rentamte zu vernehmen, s. die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über Theilbarkeit des Grundeigenthums, vom 30sten November 1843, § 3.

Wegen Vertheilung solcher auf dem Hauptgute haftenden Ablösungsrenten, die nicht an die Landrentenbank überwiesen sind, hat zwar die Grund- und Hypothekenbehörde in der in § 47 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März

1832 vorgeschriebenen Maaße den Rentenberechtigten zuzuziehen, im Uebrigen aber eben so, wie wegen der an die Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten, die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils derselben auf das Trennstück der Steuerbehörde zu überlassen und hierunter der Verordnung, das Verfahren bei Dismembrirung der mit Ablösungsrenten behafteten Grundstücke betreffend, vom 15ten Februar 1841 nachzugehen, vergl. auch die angeführte Ausführungsverordnung vom 30sten November 1843, § 2.

§ 26. Der auf das Trennstück repartirte Theil der im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Hauptgutes eingetragenen Reallasten ist auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks oder dem Folium des andern Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen wird, (§ 60) einzutragen, ohne Unterschied, ob die Abgaben dieser Art an den Berechtigten unmittelbar, oder, wie hinsichtlich der Ablösungsrenten nach § 7 der angeführten Verordnung vom 15ten Februar 1841 bestimmt werden kann, an das Hauptgut abzuentrichten sind.

§ 27. Da die Bestimmung in § 60 zum Zwecke hat, daß dadurch den Grund- zu § 60, 61, 217.
stücksbesitzern die Möglichkeit dargeboten werden soll, zusammenhängende größere Güter und Grundstückscomplexe zu bilden und besonders dasjenige, was bisher schon faetisch in der Nähe zusammen besessen und bewirthschaftet worden, nun auch rechtlich zu einem Ganzen zu vereinigen, wie sie denn nicht minder dazu dienen soll, bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher weitläuftige Erörterungen über Zubehörigkeit oder Nichtzubehörigkeit der Grundstücke abzuschneiden, und bei vorhandenen Ungewißheiten in Betreff der Jurisdiction die Schwierigkeiten einer genauen und umständlichen Ermittlung der Jurisdictionsgrenzen zu beseitigen, so wird erwartet, daß, wenn dergleichen Verhältnisse vorhanden sind, die Gerichtsbehörden der Hinzuschlagung von Grundstücken zu andern Grundstücken keine Hindernisse in den Weg legen und in dem in § 61 unter 1 bemerkten Falle ihre Einwilligung in die Hinzuschlagung zu ertheilen geneigt sein werden, wohingegen dann, wenn die Verhältnisse von der Art sind, daß wegen großer Entlegenheit der Grundstücke oder in andern Beziehungen zu vermuthen ist, daß die Vereinigung nicht von langem Bestande sein werde, die Hinzuschlagung nicht anempfohlen werden kann.

Mit dem Antrage auf Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund- und Hypothekenbehörde gelegenen andern Grundstücke hat sich der Besitzer an die Grund- und Hypothekenbehörde dieses letztern Grundstücks zu wenden, welche, wenn der Hinzuschlagung sonst kein Bedenken entgegensteht, mit der Grund- und Hypothekenbehörde des hinzuzuschlagenden Grundstücks wegen Erlangung ihrer Einwilligung (§ 61, Nr. 1.) in Vernehmung zu treten hat.

Wird diese Einwilligung ertheilt und es erfolgt nunmehr die Hinzuschlagung, so wird dadurch mit Ausnahme dessen, was in §§ 156, 157 bestimmt ist, an der Gerichtsbarkeit in Betreff eines solchen Pertinenzstücks im Uebrigen nichts verändert.

Digitized by Google

§ 28. Darüber, ob die beantragte Hinzuschlagung eines Rittergutes zu einem andern Rittergute Ausnahmsweise zu gestatten sei, (§ 61, Nr. 4) haben vorkommenden Falls die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin als Grund- und Hypothekenbehörden an das Justizministerium gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

Wegen Einholung der Entschließung der Oberbehörde, ob ein aus mehrern zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehendes und mit Wohnsitz versehenes Gut, das aber kein Rittergut ist, zu einem andern Grundstücke Ausnahmsweise hinzugeschlagen werden könne (§ 61, Nr. 5), haben Untergerichte als Grund- und Hypothekenbehörden, wenn dergleichen Fälle bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen sollten, an die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, in späterhin vorkommenden Fällen aber an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht zu erstatten; wegen der einschlagenden Verwaltungspuncte haben sich sodann diese obern Justizbehörden mit den obern Verwaltungsbehörden zu vernehmen.

zu §§ 109-111. § 29. Ueber die Art und Weise, wie die mehrern Gläubiger, welche nach § 109 Befriedigung aus den Erstehungsgeldern des versteigerten Grundstücks zu erhalten haben, diese Befriedigung der Reihe nach, beziehendlich durch Ueberweisung der dem Ersteher gestundeten Erstehungsgelder erhalten sollen, ist ein Vertheilungsplan abzufassen.

Werden gegen den Inhalt dieses Vertheilungsplanes Einwendungen oder Widersprüche erhoben, und entstehen darüber Streitigkeiten unter den Betheiligten, so tritt richterliche Entscheidung ein.

zu § 124. § 30. Wiewohl eine nur auf eine bestimmte Zeit bestellte Hypothek (§ 101) nach Ablauf dieser Zeit von selbst erlöscht, so darf dieses doch die Grund- und Hypothekenbehörde nicht abhalten, in Betreff der solchergestalt erloschenen Hypothek auch eine förmliche Löschungsbemerkung (§ 189) auf Verlangen des Besitzers des Grundstücks auf das Folium zu bringen.

§ 31. Daß nach § 124 durch die Zwangsversteigerung die Hypotheken von selbst erlöschen, überhebt die Grund- und Hypothekenbehörde nicht der auf der Vorschrift in § 19 unter c. beruhenden Obliegenheit, das Erloschensein derselben durch eine ausdrückliche Löschungsbemerkung (§ 189) im Grund- und Hypothekenbuche, und zwar noch vor Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek, zu verlautbaren.

Da übrigens die Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch und die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch erst nach erfolgter Adjudication geschehen kann, so ist bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Concurses alsbald nach erfolgtem Zuschlage des Grundstücks an den Ersteher die geschehene Zwangsversteigerung im Grund- und Hypothekenbuche mittelst besondern Eintrags in der IIten Rubrik (§§ 168, 171) kund zu machen; bei Zwangsversteigerungen nach eröffnetem Concurse bedarf es die-

Digitized by Google

ses besondern Eintrags nicht, weil der Zweck desselben, möglichen Täuschungen von Seiten des Schuldners und bisherigen Besitzers vorzubeugen, schon durch die in § 150 vorgeschriebene Eintragung eines Veräußerungsverbots erreicht wird.

§ 32. Nur Gerichte, denen eine zum Richteramte befähigte Person vorsteht, können zu § 127.
Grund- und Hypothekenbehörden sein und selbstständig Grund- und Hypothekenbücher führen. Daraus folgt, daß an Orten, wo bisher noch die Einrichtung bestanden hat, daß Geistliche eine dem Pfarrlehne zustehende Gerichtsbarkeit über Grundstücke selbst ausgeübt, Käufe bestätigt, Grundstücke in Lehn gereicht, Hypothekenconsense ertheilt, und über diese Handlungen Urkunden ausgefertigt haben, die Geistlichen künftig nicht als Grund- und Hypothekenbehörden fungiren können, sondern diese Function durch hierzu anzustellende Justitiare versehen werden muß; dieses gilt unbeschadet der etwa bestehenden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen oder Hypothekenbestellungen (§ 8), sowie hinsichtlich solcher Grundstücke, bei denen etwa ein wirklicher Lehnsverband oder ein Erbzinsverhältniß oder Erbpachtsverhältniß Statt fände, unbeschadet der Bestimmungen in §§. 11, 12, 13.

§ 33. Als Grund- und Hypothekenbehörde, welcher die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zukommt, ist bei getheilter Gerichtsbarkeit dasjenige Gericht zu betrachten, welches zeither die Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken am Orte richterlich zu bestätigen gehabt und die Kauf- und Consensbücher gehalten hat.

Diese Regel gilt auch für die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin, insofern in Ansehung gewisser Grundstücke zeither das Verhältniß Statt gefunden hat, daß das Appellationsgericht die Veräußerungen und Verpfändungen zu bestätigen hatte, während die Lehnsreichung anderswo erfolgte.

§ 34. Käme es irgendwo vor, daß die Gerichtsbarkeit über Grundstücke dergestalt zwischen zwei verschiedenen Gerichten getheilt gewesen wäre, daß dem einen die richterliche Bestätigung der Veräußerungsverträge nebst Haltung des Kaufbuchs, dem andern die Bestätigung der Verpfändungen nebst Haltung des Consensbuchs zugestanden hätte, so hat, insofern diese Gerichte sich nicht darüber vereinigen, welches von ihnen der Anlegung und Führung des Grund- und Hypothekenbuchs sich zu unterziehen und die Function als Grund- und Hypothekenbehörde zu versehen habe, die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher solches zu bestimmen; durch eine dergleichen Bestimmung werden etwa bestehende Befugnisse der Gerichtsinhaber zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen oder Hypothekenbestellungen (§ 8) nicht berührt.

An das zur Grund- und Hypothekenbehörde bestimmte Gericht sind die bei dem andern Gerichte vorhandenen Nachrichten und gehaltenen Gerichtsbücher und Acten Behufs des Gebrauchs bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs (§ 213 flg.) und zur fernern Aufbewahrung (§ 240) abzugeben.

§ 35. Bei Gerichten mit stets offener Gerichtsstelle darf das Grund- und Hypothe- zu § 131.
kenbuch nicht aus dem Gerichtslocale entfernt werden.

Digitized by Google

zu § 133. **§ 36.** Die Bestimmung in § 133 bezieht sich vornehmlich auf Patrimonialgerichtsverwalter, die außerhalb ihres Gerichtsbezirks wohnen.

Was gerichtliche Verhandlungen betrifft, welche über die zu Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch Anlaß gebenden Rechtsgeschäfte Statt finden und den Einzeichnungen vorausgehen und zur Unterlage dienen, so wird, insofern dergleichen Verhandlungen von der Art sind, daß sie nach bestehenden Gesetzen nur an Gerichtsstelle gültig vorgenommen werden können, hieran, wie auch sonst an den für solche Verhandlungen vorgeschriebenen Formen durch § 133 nichts geändert.

zu § 134. **§ 37.** Der zweite Satz in § 134 giebt Dasjenige an, was die Grund- und Hypothekenbehörden im Zweifel zu beobachten haben, wenn nämlich nicht aus den Anmeldungen selbst und den sie begleitenden Nachweisungen (§ 142) erhellt, daß die gleichzeitig angemeldeten Forderungen doch nicht gleichen Rang haben sollen, sondern eine der andern im Range vorgehen soll.

zu § 137. **§ 38.** Bei Bestimmung der Frist zu Berichtigung des zur förmlichen Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch noch Mangelnden hat die Grund- und Hypothekenbehörde auf die Beschaffenheit des verlangten Nachweises, auf Ortsentfernung und andere Umstände, wonach die größere oder geringere Schwierigkeit der Beibringung und der größere oder geringere dazu erforderliche Zeitaufwand zu bemessen ist, Rücksicht zu nehmen.

zu § 149. **§ 39.** Da eine Eventualappellation gegen Abschlagung eines bei dem Richter angebrachten Gesuchs sich erledigt, wenn der Richter auf letzteres gewierige Entschließung faßt, so findet auch bei Eventualappellationen gegen Abschlagung des Gesuchs um Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche oder um Eintragung einer Protestation in das Grund- und Hypothekenbuch die Kundmachung des Vorhandenseins einer solchen Appellation im Grund- und Hypothekenbuche nur dann Statt, wenn die von der Grund- und Hypothekenbehörde nach Vorschrift der Verordnung vom 14ten Mai 1836, Nr. 1. in jedem dergleichen Falle zu fassende Entschließung dahin erfolgt, daß das Gesuch nicht zu gewähren sei.

§ 40. Bei unzulässigen Appellationen unterbleibt die Kundmachung im Grund- und Hypothekenbuche. Es würde also z. B., wenn nach erfolgter Zwangsversteigerung und geschehenem Zuschlage der vorige Besitzer gegen die Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch protestirte und appellirte, die Grund- und Hypothekenbehörde weder die Protestation zu beachten, noch die damit verbundene Appellation durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche kund zu machen haben, da nach gesetzlicher Vorschrift (erläut. Proceßordnung ad tit. XLI, § 1) Protestationen und Appellationen gegen die Adjudication eines nothwendigerweise versteigerten Grundstücks unzulässig sind.

zu §§ 151, 152. **§ 41.** Die Grund- und Hypothekenbücher sind nach dem dieser Verordnung beigefügten Formulare und Schema zu führen. Das Papier zu denselben wird den Grund-

Digitized by Google

und Hypothekenbehörden für's erste Mal unentgeldlich durch die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zugetheilt werden, und sie haben sich dieses und keines andern Papiers dazu zu bedienen, wie denn auch in der Folgezeit, wenn Fortsetzungen des Grund- und Hypothekenbuchs in neuen Bänden nöthig werden, hierzu nur gutes, dauerhaftes Papier von gleichem Formate, wie zu den ersten Hypothekenbüchern, zu verwenden ist.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, sobald das Grund- und Hypothekenbuch eines Ortes soweit im Entwurfe vorbereitet ist, daß der öffentliche Aufruf (§ 234) erfolgen kann, der Commission den Bedarf an Papier zum Grund- und Hypothekenbuche, unter Angabe der Zahl der Grundstücksfolien anzuzeigen und hierauf der Uebersendung des erforderlichen, mit den nothwendigen Abtheilungslinien bedruckten Papiers sich zu gewärtigen.

§ 42. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher dauerhaft in Leder, mit Sprungrücken, einbinden zu lassen. Der Rücken des Bandes ist mit der Aufschrift „Grund- und Hypothekenbuch," auch mit dem Namen des Ortes und, wenn das Grund- und Hypothekenbuch in mehrere Bände abgetheilt ist, (§ 152) zur Unterscheidung von den übrigen Bänden des nämlichen Grund- und Hypothekenbuchs mit einer Ziffer oder einem Buchstaben zu versehen. Im letztern Falle können zu mehrerer Bequemlichkeit auf dem Rücken jedes Bandes auch noch die darin enthaltenen Grundbuchsnummern (§§ 153, 169) angegeben werden, z. B. Nr. 1 bis 160. Inwendig erhält jeder Band ein Titelblatt, der darauf anzubringende Titel muß nächst dem Namen des Ortes und, bei Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs eines Ortes in mehrere Bände, der Zahl oder Litera des Bandes die Benennung des Gerichts enthalten.

§ 43. Die Bestimmung, wonach Gemeindegrundstücke der Regel nach kein Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten sollen, ist nur von solchen Grundstücken zu verstehen, welche der ganzen Gemeinde als politischer Corporation zugehören, nicht aber von solchen, welche zwar Gemeindegrundstücke heißen, aber nur einer einzelnen Klasse der Gemeindeglieder zugehören. zu § 153.

Wäre es jedoch ungewiß oder sogar streitig, ob ein Gemeindegrundstück die eine oder die andere Eigenschaft habe, so kann, wofern nicht etwa nach § 153 das Vorhandensein von Hypotheken oder andern in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden dinglichen Beschwerungen eine Erörterung oder Ermittelung des wahren Verhältnisses zu dem Zwecke, damit das Grundstück sein Folium erhalten und der Besitzer richtig eingetragen werden könne, nöthig macht, von einer solchen Erörterung und Ermittelung und von der Aufstellung eines Foliums für das Grundstück abgesehen werden.

§ 44. Jede Seite des Grund- und Hypothekenbuchs wird durch senkrechte Linien in drei Spalten von ungleicher Breite abgetheilt, von denen die erste und schmalste zur linken Seite für die Nummern der Einträge, die mittlere, breiteste, für die Einträge selbst, und die dritte zur rechten Seite für Anmerkungen bestimmt ist. Diese Abtheilung ist für alle zu §§ 160 bis 165.

Digitized by Google

drei Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs (§ 168) die nämliche, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Rubrik der Schulden noch eine vierte Spalte zwischen den Spalten der Einträge und der Anmerkungen erhält, in welche die Geldsummen der eingetragenen Schulden mit Ziffern geschrieben werden, und wozu der erforderliche Raum von der mittlern, breitesten Spalte abgeht; die für diese vierte Spalte nöthigen Abtheilungslinien sind in den auf allen vier Seiten gleich bedruckten Bogen des Papiers, welches die Grund- und Hypothekenbehörden zu den ersten Grund- und Hypothekenbüchern durch die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zugetheilt erhalten, wenn sie in Gebrauch genommen werden, auf denjenigen Seiten, wohin bei den einzelnen Grundstücksfolien die Rubrik der Schulden zu stehen kommt, besonders zu ziehen.

Eine weitere Unterabtheilung der Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs findet durchaus nicht Statt.

§ 45. Die Einträge erhalten fortlaufende Nummern, die in jeder Rubrik mit 1 anfangen und mit arabischen Ziffern zu schreiben sind; jeder Eintrag ist mit einer solchen Nummer zu versehen.

§ 46. Jeder Eintrag beginnt in der für die Einträge selbst bestimmten mittlern Spalte mit dem Datum (§ 161) und schließt mit der Angabe der urkundlichen Unterlage (§ 162) und dem Allegate der bezüglichen Actenstelle (§ 163); bei diesen Allegaten sind zu Ersparung des Raums Abkürzungen zulässig.

Blos der 1ste Eintrag in der 1sten Rubrik (s. unten § 52) erhält kein Datum vorgesetzt.

§ 47. Jeder für sich bestehende Eintrag ist durch eine Querlinie über die ganze Breite der Blattseite von den nachfolgenden Einträgen abzusondern.

§ 48. Jeder Eintrag, der sich auf den Gegenstand eines frühern, in derselben Rubrik befindlichen Eintrags bezieht, wie solches z. B. bei Cessionen und Löschungen stets der Fall ist, wird unter der Nummer, die er in der Reihe der Einträge erhält (Eintragsnummer), mit einer Verweisung rückwärts auf die Nummer jenes frühern Eintrags — ad num. — versehen.

Ebenso ist aber auch neben dem frühern Eintrage, in der Spalte der Anmerkungen, auf den spätern Eintrag, mittelst dessen eine mit dem Gegenstande des Eintrags vorgegangene Veränderung im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt wird, durch ein passendes Wort, mit Beifügung der Nummer dieses spätern Eintrags, vorwärts zu verweisen.

§ 49. Sollte etwas im Grund- und Hypothekenbuche ausgestrichen worden sein (§ 165), so ist der solchenfalls nöthigen rechtfertigenden Seitenbemerkung des Grund- und Hypothekenbuchführers ihre Stelle in der Spalte der Anmerkungen zu geben; es wird indessen erwartet, daß die Grund- und Hypothekenbehörden alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwenden werden, damit die Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch fehlerfrei geschehen.

Digitized by Google

§ 50. Auf jedes Grundstücksfolium sind mit Einschluß des Raums, welcher für die in der Folge nothwendigen Einträge in jeder Rubrik offen gehalten werden muß, mindestens zwei Blatt Papier, und davon in der Regel eine Seite für die Iste Rubrik, eine Seite für die IIte Rubrik, und zwei Seiten für die IIIte Rubrik zu rechnen. zu §§ 166, 168

Bei Häusern in den Städten, sowie bei kleinen Nahrungen mit wenigem Grundbesitze oder einzelnen (walzenden) Grundstücken ohne Gebäude auf dem Lande, kann der Raum für die Iste Rubrik nach Befinden auch auf die Hälfte der ersten Seite eingeschränkt werden, so daß die IIte Rubrik auf derselben Seite beginnen kann. Für die IIte und IIIte Rubrik ist je nach Verhältniß der mehrern oder wenigern, bei der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Folium zu bringen gewesenen Einträge und des größern oder geringern Raums, den diese Einträge einnehmen, der für künftige Einträge offen zu haltende Raum zu bemessen und mag durchschnittlich auf das Doppelte des von den Einträgen bei der Anlegung des Foliums eingenommenen Raums angenommen werden.

Ueberdieß ist in jedem Bande hinten eine Anzahl leerer Blätter für Fortsetzungen einzelner Folien und beziehendlich Rubriken, wenn bei einem oder dem andern Folium wegen häufiger Einträge der speciell vorbehaltene Raum vor der Zeit ausgehen sollte, aufzusparen, welche jedoch nicht über zehn bis zwanzig Blätter, je nach der größern oder geringern Zahl der in dem Bande befindlichen Grundstücksfolien, betragen darf.

Auf Fortsetzungen ist da, wo das an einer andern Stelle fortgesetzte Folium oder beziehendlich die an einer andern Stelle fortgesetzte Rubrik abbricht, hinzuweisen.

§ 51. Die Grundbuchsnummer eines Grundstücks bleibt auch dann unverändert, wenn frühere Nummern in Folge dessen, daß die damit bezeichneten Grundstücke nach der Zeit durch Hinzuschlagung zu einem andern Grundstücke ihre besondere Nummer und ihr eignes Folium verlieren, im Grund- und Hypothekenbuche ausfallen. Bekommt ein Grundstück, welches vorher kein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche gehabt hat, ein eignes Folium, so ist demselben stets eine neue, und zwar die auf die letzte schon vorhandene nächstfolgende Nummer als Grundbuchsnummer zu geben. zu §§ 169, 170

§ 52. Die Grundbuchsnummer wird in der Isten Rubrik über die mittlere Spalte gesetzt und vertritt die Stelle einer Ueberschrift.

Was nach § 169 zum Inhalte der Isten Rubrik eines Grundstücksfoliums gehört, bildet zusammen so, wie es bei Anlegung des Foliums vorgefunden und festgestellt worden ist, den Inhalt des ersten Eintrags, welchem hier kein Datum vorzusetzen ist; bei großen Gütern können, wenn der in diesem ersten Eintrage begriffenen Gegenstände etwa sehr viele und mannichfaltige wären, die verschiedenen Kategorien derselben zu besserer Uebersicht durch vorgesetzte Buchstaben von einander unterschieden werden, z. B. a. Zubehörungen, b. besondere rechtliche Eigenschaft, c. Reallasten.

§ 53. Wenn, wie nach § 154 unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, mehrere einzelne, (walzende) Grundstücke ohne Veränderung ihrer Eigenschaft als für sich bestehen-

Digitized by Google

der, nicht zu einem Ganzen verbundener Grundstücke, auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gebracht werden, so sind dieselben im ersten Eintrage der Reihe nach, ein jedes besonders mit seinen besondern Lasten und Beschwerungen (§ 15, Nr. 5.) und seinen etwanigen besondern Eigenschaften und Merkmalen, unter einer gemeinschaftlichen Grundbuchsnummer aufzuführen, aber durch vorgesetzte Buchstaben von einander zu sondern.

Wird in der Folge eines dieser Grundstücke ohne die übrigen veräußert oder verpfändet, so wird diese Veränderung auf dem gemeinschaftlichen Folium in der Isten Rubrik mittelst besondern Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „vom Folium abgeschrieben" zu verweisen ist, bemerkt, und das besonders veräußerte oder verpfändete Grundstück bekommt ein eignes Folium mit eigner Nummer, wofern es nicht unter Umständen, unter denen solches nach § 61, Nr. 2 zulässig, zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen und auf dessen Folium als Zubehörung eingetragen wird.

§ 54. Bei den unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Pertinenzstücken (§ 155) ist auf dem Folium des Hauptgutes da, wo sie unter den Zubehörungen aufgeführt werden, dieser Umstand mit zu bemerken und zugleich das andere Gericht, unter dem sie gelegen sind, zu nennen.

§ 55. Wird ein Grundstück, welches bisher Zubehörung eines andern Grundstücks, (Bestandtheil eines Gutskörpers) gewesen und solchergestalt im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführt ist, von demselben abgetrennt (§ 56 flg.), so wird darüber ein besonderer Eintrag in die Iste Rubrik gebracht, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „abgetrennt" zu verweisen ist.

§ 56. Wird beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt, z. B. durch Allodification, Ablösung der Erbzins- oder Erbpachtsqualität, Aufhebung eines Familienfideicommisses, so wird die im ersten Eintrage bemerkte Eigenthumsbeschränkung gelöscht; solches geschieht mittels besondern Eintrags, auf welchen neben dem ersten Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit dem Worte: „gelöscht" zu verweisen ist.

Auf dieselbe Weise ist zu verfahren, wenn eingetragene Reallasten abgelöset oder sonst aufgehoben werden; fällt eine Reallast nicht ganz, sondern nur zum Theil weg, so ist bei der Verweisung in der Spalte der Anmerkungen neben dem ersten Eintrage statt des Wortes: „gelöscht" das Wort: „beschränkt" oder ein gleichbedeutendes anderes Wort zu gebrauchen.

§ 57. Als Hülfsmittel zu Beurtheilung der Größe und des Steuerschätzungswerthes eines Grundstücks sammt seinen Zubehörungen soll sich bei dem Grund- und Hypothekenbuche eines jeden Ortes ein abschriftlicher Auszug des Flurbuchs befinden, welcher dergestalt eingerichtet ist, daß darin, mit Weglassung der übrigen in den Flurbüchern der Steuerbehörden befindlichen Angaben, die Nummern der Flurstücke, die Namen der Besitzer, die Objecte und Culturarten, die summarischen Flächeninhalte, die definitiven Reinerträge, und

Digitized by Google

die Steuereinheiten angegeben zu finden sind. Diese Nachrichten kommen in abgesonderte Spalten vertheilt auf die linke Seite jedes Blattes zu stehen, wohingegen die daneben befindliche rechte Seite für Berichtigungen und Bemerkungen von vorgegangenen Veränderungen der Besitzer oder der Steuereinheiten leer gelassen wird.

Von sämmtlichen Flurbüchern im Lande sind solche abschriftliche Auszüge auf Veranstaltung des Justizministeriums gefertigt worden und werden den Grund- und Hypothekenbehörden durch die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher unentgeldlich mitgetheilt werden. An Orten, wo die Gerichtsbarkeit unter verschiedene Gerichtsbehörden getheilt ist, hat nur dasjenige Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die größere Anzahl von besondern, mit einem eignen Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu versehenden Grundstücken erstreckt, Anspruch auf unentgeldliche Mittheilung des abschriftlichen Flurbuchsauszugs, ist aber verbunden, der andern oder den mehrern andern Gerichtsbehörden, welche nur über eine geringere Anzahl von Grundstücken die Gerichtsbarkeit haben, den Flurbuchsauszug zur Entnehmung von Abschriften, welche diejenigen Flurstücke enthalten, die unter deren Gerichtsbarkeit gehören und daher in deren Grund- und Hypothekenbuch kommen müssen, mitzutheilen. Den Gerichtsbehörden, welche in dem Falle sind, dergleichen Abschriften aus dem einer andern Gerichtsbehörde zugehörigen Flurbuchsauszuge für ihr Grund- und Hypothekenbuch entnehmen zu müssen, wird die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher das dazu benöthigte linirte Papier, wenn der Bedarf über 12 Bogen ansteigt, auf Anlangen zugehen lassen.

§ 58. Der Beziehung des Grund- und Hypothekenbuchs auf das Flurbuch (§ 169) und der Verbindung des Flurbuchsauszugs mit dem Grund- und Hypothekenbuche darf nicht die Wirkung beigelegt werden, als ob die Grund- und Hypothekenbehörde außer für die Existenz der im Grund- und Hypothekenbuche aufgeführten Flurstücke als Objecte der eingetragenen dinglichen Rechte, auch für Größe, Culturart, und Zahl der Steuereinheiten, oder für den Ertrag, wonach die Steuereinheiten berechnet sind, einzustehen hätte.

§ 59. In der IIten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort „Besitzer" als Ueberschrift zu setzen. zu § 171.

Die Namen der Besitzer sind in den Einträgen derselben mit Kanzleischrift oder sonst mit ausgezeichneter Schrift zu schreiben.

Bei städtischen Grundstücken ist jedesmal im Eintrage des Besitzers dessen Stand oder Gewerbe mit anzugeben.

§ 60. Wenn ein Vorkaufsrecht an dem Grundstücke zur Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche gelangt (§ 16, Nr. 7, § 225), so geschieht solches in der IIten Rubrik, ohne Unterschied, ob das Vorkaufsrecht nur für den erstmaligen Fall eines Verkaufs gilt, oder ob es von der Beschaffenheit ist, daß es auch bei einem anderweiten, spätern Verkaufe geltend gemacht werden kann.

Digitized by Google

Die Einträge von Vorkaufsrechten werden in der Spalte links durch das unter die Eintragsnummer zu setzende Wort „Vorkauf“ noch besonders kenntlich gemacht.

§ 61. Wenn eine in die IIte Rubrik eingetragene Dispositionsbeschränkung (§ 16, Nr. 7) oder Protestation (§ 188) späterhin aus irgend einem Grunde wegfällt oder sich erledigt, so findet ein Löschungseintrag (§ 189) Statt, auf welchen neben dem Eintrage der Dispositionsbeschränkung oder der Protestation in der Spalte der Anmerkungen auf die oben in § 56 bemerkte Weise zu verweisen ist.

zu §§ 173, 174. § 62. Aus § 174 folgt, daß Erben gehalten sind, sich als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, wofern sie nicht dasselbe, wenn es nämlich ein Allodialgrundstück ist, binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls, und zwar mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern, welchenfalls § 173 sie dessen überhebt.

zu §§ 177-187. § 63. In der IIIten Rubrik ist über die mittlere Spalte das Wort: „Schulden“ als Ueberschrift zu setzen.

Außer demjenigen, was nach § 178 zum Eintrage einer jeden Forderung nothwendig gehört, sind Nebenbedingungen des Darlehns- oder sonstigen Vertrags nur dann in dem Eintrage der Forderung zu erwähnen, wenn sie auf den Rang der Forderung Einfluß haben, oder von der Art sind, daß dadurch nach §§ 98, 117 der Gebrauch des Eintrittsrechts, sowie der Cession an den Besitzer des Grundstücks beschränkt wird, oder wenn sie nach § 73 die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichten sollen, dem Gläubiger von einer geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung Nachricht zu geben.

§ 64. Bei allen Forderungen, die in baarem Gelde bestehen, sind die Summen sowohl im Contexte des Eintrags mit Buchstaben (§ 164), als auch in der dafür bestimmten Nebenspalte (s. oben § 44), mit Ziffern zu schreiben, letzteres um leichterer Uebersicht des Schuldenzustandes des Grundstücks willen.

Bei Forderungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, wie bei Naturalauszügen, ingleichen bei allen auf eine bereits eingetragene Forderung sich beziehenden Einträgen wird diese für die Geldsummen bestimmte Nebenspalte mit horizontalen Strichen ausgefüllt.

§ 65. Alle Forderungen, sowohl wenn sie blos vorgemerkt, als wenn sie sogleich förmlich eingetragen werden, bekommen fortlaufende Nummern (§ 183), diese Nummern (Hypothekennummern) werden in der linken Spalte unter der Eintragsnummer und von dieser durch einen kleinen Querstrich getrennt in römischen Ziffern ausgedrückt und zeigen den Rang (die Priorität) der Forderung an.

Naturalauszüge und Leibrentenforderungen werden noch außerdem durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „Auszug“, „Leibrente“ kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Bei eisernen Capitalen (§ 105) ist diese Eigenschaft nicht nur im Contexte des Eintrags zu bemerken, sondern auch in der linken Spalte durch das unter die römische Ziffer zu schreibende Wort: „eisern" auszuzeichnen.

§ 66. Bei Forderungen, die blos vorgemerkt werden, ist das Wort: „Vorgemerkt", welches sie vor den förmlich eingetragenen Forderungen kenntlich macht (§ 183), an den Anfang des Eintrags unmittelbar hinter das Datum (s. oben § 46) zu setzen.

Gelangt eine vorgemerkte Forderung nachher zur förmlichen Eintragung, so wird der deshalb zu bewirkende Eintrag, welcher beziehungsweise gefaßt werden kann, in der Spalte links unter der Eintragsnummer nicht mit einer römischen Ziffer, sondern nur mit einem **ad numerum** (des Vormerkungseintrags) versehen und auf denselben neben dem Vormerkungseintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „förmlich eingetragen" verwiesen.

§ 67. Wenn, wie es bei Grundstücksveräußerungen auf dem Lande nicht selten vorkommt, gewisse besondere Naturalleistungen für die Kinder des Verkäufers oder andere Personen bedungen worden sind, wie z. B. Wartung, Pflege und Erziehung der Kinder von Seiten des Besitzers, freier Aufenthalt im Gute zu Zeiten, wo sie dienstlos sind, Ausstattung bei der Verheirathung u. dergl. m., so mögen dergleichen Leistungen, wofern nur sonst die Vorbedingungen zu Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch entweder nach § 45, oder, was die bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs vorgefundenen Beschwerungen dieser Art betrifft, wegen einer deshalb bestellten Hypothek nach § 221 vorhanden sind, nicht nur besonders eingetragen, sondern auch diese Einträge in der Spalte links unter der Eintragsnummer und Hypothekennummer durch ein entsprechendes Wort, wie „Herberge", „Erziehung", „Ausstattung" ausgezeichnet werden. Im Uebrigen ist dabei die in § 179 gegebene Regel ebenfalls zu beobachten.

§ 68. Die in § 180 vorgeschriebene Bemerkung einer Simultanhaftung findet ihren Platz in der Spalte der Anmerkungen und ist möglichst kurz zu fassen, z. B. so:

„mitverpfändet ist Nr. 20 dieses Grund- und Hypothekenbuchs,"

oder:

„haftet auch auf Nr. 25 des Grund- und Hypothekenbuchs über Gorbitz, Justizamt Dresden."

§ 69. Wenn der Schuldner, der bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung sich das Recht vorbehalten hat, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen (§ 181), von diesem Rechte Gebrauch macht, nachdem jene Forderung bereits eingetragen ist, so erhält zwar die sodann später zur Eintragung gelangende andere Forderung diejenige Hypothekennummer, welche in der Zahlenfolge auf sie trifft, es ist aber das gleiche Rangverhältniß zwischen ihr und jener früher

Digitized by Google

eingetragenen Forderung neben beiden Einträgen in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte:

„gleichen Rang mit Nr. " (des andern Eintrags)

auszudrücken.

§ 70. Mehrere Forderungen, welche gleichzeitig zur Eintragung gelangen und auch gleichen Rang neben einander haben sollen (§ 184), sind, wenn sie einen gemeinschaftlichen Rechtstitel (§ 178) haben und auf einer und derselben Urkunde oder Verhandlung beruhen, in einen einzigen gemeinschaftlichen Eintrag zusammenzufassen, aber durch vorgesetzte Buchstaben zu unterscheiden. Beruhen die mehrern Forderungen auf verschiedenen Rechtstiteln und verschiedenen Urkunden oder Verhandlungen, so sind zwar eben so viel gesonderte Einträge zu machen, dabei ist jedoch allen diesen gleichberechtigten Forderungen nicht nur die gleiche Hypothekennummer zu geben, welche daher unter jeder Eintragsnummer zu wiederholen ist, sondern es müssen auch diese Einträge in ununterbrochener Reihe auf einander folgen und durch das gleiche Datum als gleichzeitig erfolgt kenntlich sein.

§ 71. Die Erklärung eines hypothekarischen Gläubigers, wodurch er das Vorzugsrecht seiner Forderung einem spätern Gläubiger abtritt, ist Gegenstand eines besondern Eintrags (§ 185), auf welchen eben sowohl neben dem Eintrage der Forderung, deren Vorzugsrecht abgetreten wird, durch das Wort: „nachgetreten", als auch neben dem Eintrage der Forderung, zu deren Gunsten die Abtretung erfolgt, durch das Wort: „Vorzug" in der Spalte der Anmerkungen zu verweisen ist.

§ 72. Wenn bei einem Grundstücke, das Mehrere gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, eine Hypothek nur an dem ideellen Antheile eines einzelnen Mitbesitzers erlangt wird (§ 54), so ist dieses Verhältniß nicht nur im Eintrage der Forderung selbst anzugeben, sondern auch noch besonders neben dem Eintrage in der Spalte der Anmerkungen durch die Worte: „haftet nur auf einem Antheile" bemerkbar zu machen.

§ 73. Bei Cessionen eingetragener Forderungen geschieht die Verweisung auf den Cessionseintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der cedirten Forderung in der Spalte der Anmerkungen durch das Wort: „cedirt". Dieses gilt jedoch nur für die erstmalige Cession, bei öfteren Cessionen der nämlichen Forderung wird von einer Cession auf die andere verwiesen, so daß bei den weitern Cessionen die Verweisung auf die neuste Cession stets neben dem Eintrage der letztvorhergegangenen Cession ihre Stelle erhält und durch die Worte: „weiter cedirt", ausgedrückt wird.

Wird nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Theil derselben cedirt, so ist bei der Verweisung auf den Cessionseintrag neben dem frühern Eintrage auch die cedirte Summe zu nennen, so daß die Verweisung z. B. so lautet: „cedirt 1000 Thlr. — —"

§ 74. Auf den Eintrag, womit die Verpfändung einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung geschieht (§ 86), wird neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „verpfändet" verwiesen.

Digitized by Google

§ 75. Wenn eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung im Wege der Hülfsvollstreckung einem Andern vom Richter überwiesen wird, so geschieht die Verweisung auf den deshalb in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringenden Eintrag zur Seite des ursprünglichen Eintrags der nunmehr überwiesenen Forderung durch das Wort: „überwiesen."

War die überwiesene Forderung Demjenigen, welchem sie überwiesen worden, vorher schon im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet gewesen, so kommt nach geschehener Ueberweisung die vorherige Verpfändung zur Löschung.

§ 76. Wenn eine eingetragene Forderung nach den Bestimmungen in §§ 95, 96, 99 ohne Cession des zeitherigen Inhabers auf einen Andern übergeht und diese Veränderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, so ist zur Verweisung auf diesen Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung das Wort: „abgelöset" zu gebrauchen.

§ 77. Auf Einträge von Protestationen, welche sich auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung beziehen (§ 188), wird neben dem Eintrage dieser letztern durch das Wort: „protestirt" verwiesen.

§ 78. Blos wenn eine Forderung ganz gelöscht wird, ist sowohl in dem dießfallsigen Eintrage, als auch zur Verweisung auf denselben neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung der Ausdruck „löschen" und „gelöscht" zu gebrauchen; bei partiellen Löschungen, wobei ein Theil der Forderung noch stehen bleibt, ist statt dessen das Wort „abgeschrieben" anzuwenden.

§ 79. So wie der Umfang des wegen eines Capitals nebst Zinsen oder wegen eines Auszugs oder einer Leibrente bestehenden hypothekarischen Rechts durch die Abtragung der fällig werdenden Zinsen oder Auszugsgebührnisse oder Leibrentenbeträge an sich nicht verändert wird, so giebt selbige auch, so lange die Hauptstammsforderung oder die Auszugs- oder Leibrentenberechtigung selbst keine Verminderung erfährt, keinen Anlaß zu Abschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche; vergl. auch § 78.

§ 80. Wird, außer dem Falle einer partiellen Löschung (Abschreibung) nach Tilgung eines Theils der Schuld, die Hypothek später auf ein Minderes, als im Eintrage der Forderung enthalten war, herabgesetzt, wie z. B. bei einer Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes, wobei der Gläubiger auf die Hypothek in tantum verzichtet, so geschieht die Verweisung auf den darüber bewirkten Eintrag neben dem ursprünglichen Eintrage der Forderung durch das Wort: „beschränkt".

§ 81. Damit die im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommenen Löschungen desto zu § 189
besser ins Auge fallen und nicht übersehen werden können, ist in dem ursprünglichen Eintrage des Gegenstandes, der gelöscht wird, nicht nur das denselben im Contexte des Eintrags bezeichnende Wort, z. B. „Erbpachtsgut", „Erbpachtscanon", „Ablösungsrente", „Vorkaufsrecht", „Protestation", „Naturalauszug" u. s. w., bei Forderungen, die in baarem

Digitized by Google

Gelde bestehen, die mit Buchstaben geschriebene Summe, sondern auch das in der Spalte der Anmerkungen auf den Löschungseintrag verweisende Wort: „gelöscht", und überdieß in der IIIten Rubrik bei Forderungen in baarem Gelde auch die mit Zahlen geschriebene Summe in der Nebenspalte, sowie in der Spalte links die Hypothekennummer mit rother Dinte zu unterstreichen.

Bei Abschreibungen (s. oben § 78) wird nur das auf den Abschreibungseintrag verweisende Wort: „abgeschrieben" roth unterstrichen.

zu §§ 193, 196. **§ 82.** Nach § 196 kann ein der eingereichten Urkunde angehängter Hypothekenbrief z. B. so gefaßt werden:

> die in vorstehender Schuld- und Pfandverschreibung bemerkten Zwei Tausend Thaler nebst Zinsen zu Vier vom Hundert und nebst Kosten sind auf das Haus Nr. 365 im Grund- und Hypothekenbuche der Stadt Leipzig Vol. pag. unter Nr. $\frac{5}{\text{III.}}$ eingetragen worden am 2ten December 1847, worüber dieser Hypothekenbrief ausgestellt wird.

§ 83. Bei Löschung von Forderungen, worüber Hypothekenbriefe ausgefertigt worden sind, haben die Grund- und Hypothekenbehörden, wenn mit dem Löschungsantrage nicht zugleich der Hypothekenbrief eingereicht wird, dafür durch Erinnerung der Betheiligten sich möglichst zu bemühen, daß der Hypothekenbrief zurückgegeben werde, ohne daß jedoch die Löschung selbst hierdurch aufgehalten werden darf; der zurückgegebene Hypothekenbrief ist zu vernichten oder, wenn der Schuldner ihn in seine Verwahrung zu erhalten verlangt, demselben durchschnitten oder durchrissen wieder auszuhändigen.

zu §§ 198-201. **§ 84.** Der Grund- und Hypothekenbuchführer bei Gerichten, wo nicht der Gerichtsvorstand selbst oder sein regelmäßiger Stellvertreter sich der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist, wenn er nicht bereits in Eidespflicht nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten November 1837, §§ 1 bis 4 steht, zur Grund- und Hypothekenbuchführung besonders eidlich zu verpflichten; diese Verpflichtung geht dahin:

> das Grund- und Hypothekenbuch in dem vorschriftmäßigen Zustande zu erhalten, alle vom Gerichte decretirten Einschreibungen ohne Aufschub getreulich und sorgfältig zu bewirken, die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs andern, als dazu berechtigten Personen nicht zu gestatten, bei gestatteter Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs darüber zu wachen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde, Niemandem ohne Vorwissen des Gerichts Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu ertheilen, die vom Gerichte bewilligten Auszüge genau und dem Grund- und Hypothekenbuche getreu zu fertigen.

Personen, welche schon in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung der Grund- und Hypothekenbuchführung wegen Beobachtung der damit verbundenen Dienstobliegenheiten unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Digitized by Google

Das über die geschehene Verpflichtung aufgenommene Protocoll ist bei den Generalacten über das Grund- und Hypothekenwesen (§ 204) aufzubewahren.

Daß ein solcher Grund- und Hypothekenbuchführer zum Protocolliren befähigt und überhaupt juristisch gebildet sei, ist nicht erforderlich.

§ 85. Der Grund- und Hypothekenbuchführer kann dem in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücksbesitzer, wenn derselbe ihm persönlich bekannt ist, sowie den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gläubigern, wenn sie ihm persönlich bekannt sind, das Folium des Grundstücks im Grund- und Hypothekenbuche, worauf sich ihr Recht bezieht, jederzeit zur Einsicht vorlegen, ohne dazu einer Anordnung des Gerichts zu bedürfen. Andern Personen, insofern sie nicht von dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer zu dem Zwecke, sie das Grund- und Hypothekenbuch einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt werden, darf der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs nur auf Anordnung des Gerichts gestatten.

§ 86. Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche werden der Regel nach unter Beglaubigung des Gerichts ertheilt, jedoch sind auf Verlangen auch unbeglaubigte Auszüge unter einfacher Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers zu ertheilen. Die Auszüge sind entweder vollständige wörtliche Abschriften des ganzen Grundstücksfoliums in allen drei Rubriken, jedoch in der IIIten Rubrik mit Weglassung der Einträge bereits gelöschter Forderungen (§ 183), oder summarische Auszüge, in denen in der IIIten Rubrik die eingetragenen Forderungen nur der Summe und beziehendlich dem Gegenstande nach und die damit vorgegangenen Veränderungen angegeben, die Namen der Gläubiger, Cessionarien u. s. w. aber weggelassen sind. Je nachdem sie gebraucht und verlangt werden, sind die Auszüge in dieser oder in jener Maaße zu fertigen.

Auszüge, in welchen blos einzelne Einträge aus einer Rubrik angegeben sind, andere noch wirksame Einträge aber fehlen, oder Auszüge einzelner Rubriken mit Weglassung der übrigen Rubriken dürfen, zu Vermeidung von Mißbrauch, nicht gegeben werden.

Die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs über einzelne die Besitzverhältnisse oder Schuldenverhältnisse eines Grundstücks betreffende Gegenstände in anderer Form, als der von Grund- und Hypothekenbuchsauszügen ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 87. Die in § 201 enthaltene Vorschrift ist auch dann zu beobachten, wenn in Behinderungsfällen des bei dem Gerichte angestellten Grund- und Hypothekenbuchführers der Gerichtsvorstand selbst sich der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs zeitweilig unterzieht.

Wenn die Stellvertretung oder einstweilige Führung des Grund- und Hypothekenbuchs durch den Gerichtsvorstand selbst wieder aufhört und der ordentliche Grund- und Hypothekenbuchführer wieder die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs übernimmt, so ist darüber ebenfalls wieder ein Protocoll zu den Generalacten zu bringen.

Digitized by Google

Das Protocoll über eine Veränderung in Betreff des Grund- und Hypothekenbuchführers ist von Demjenigen, welcher Inhalts desselben das Grund- und Hypothekenbuch nunmehr zu führen bekommt, wenn er nicht selbst der Protocollführer ist, stets mit zu unterzeichnen.

zu §§ 202, 203. § 88. Die Generalprotocolle können bei großen Gerichtsstellen nach Jahrgängen geordnet und gehalten werden.

Bei der Einrichtung von Generalprotocollen ist es ferner gestattet, dieselben in zwei Abtheilungen zu halten, von denen die eine zunächst für alle Verhandlungen bestimmt ist, welche zu Einträgen in der Isten und IIten Rubrik Anlaß geben (Kaufprotocoll), die andere hingegen für Verhandlungen, welche den Schuldenzustand angehen (Hypothekenprotocoll).

Der chronologischen Ordnung unbeschadet sind in den Generalprotocollen die Schriftstücke, welche einen und denselben Gegenstand, z. B. eine und dieselbe Besitzveränderung, eine und dieselbe Hypothekenbestellung betreffen, möglichst beisammen zu halten, so daß das Zusammengehörige nicht durch fremdartige Verhandlungen unterbrochen wird.

Die Generalprotocolle sind ebenfalls mit alphabetisch geordneten Registern zu versehen.

§ 89. Auf alle Anbringen in Grund- und Hypothekensachen hat das Gericht nach geschehener Vergleichung mit dem Grund- und Hypothekenbuche Resolution zu fassen und dieselbe möglichst zu beschleunigen. Die Resolution ist urschriftlich, mit dem Datum versehen, auf die das Anbringen enthaltende schriftliche Eingabe oder hinter das über ein mündliches Anbringen aufgenommene Protocoll (§ 141) zu bringen. Ist in Folge der gefaßten Resolution eine Einschreibung (Eintragung oder Löschung) zu bewirken, so ist der in das Grund- und Hypothekenbuch zu bringende Eintrag, mit Bemerkung der ihm im Grund- und Hypothekenbuche zu gebenden Stelle (Grundstücksfolium, Eintragsnummer, auch beziehendlich Hypothekennummer oder das **ad numerum**), vollständig zu concipiren, so jedoch, daß das dem Eintrage voranzusetzende Datum (§ 161) offen gelassen wird. Nach diesem Concepte besorgt der Grund- und Hypothekenbuchführer die Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, trägt auch das Datum, welches der Eintrag im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat, im Concepte nach, und versieht letzteres mit der Bemerkung der geschehenen Einschreibung, wobei Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo der Eintrag sich befindet, anzugeben ist, worauf sodann die Notification an den passiv Betheiligten (§§ 27, 139) und beziehendlich (§ 191) der Recognitionsschein auszufertigen ist.

Von vorstehender Ordnung des Verfahrens darf, was auch immer der Gegenstand der Einschreibung sein möge, unter keiner Bedingung abgewichen, insbesondere darf kein Eintrag anders in das Grund- und Hypothekenbuch gebracht werden, als auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Resolution, und nach einem vorhandenen, mit der Signatur des Richters versehenen Concepte.

zu § 206. § 90. Die Stempelabgabe ist in Grund- und Hypothekensachen nach den Sätzen zu erheben, welche in den bestehenden Stempelgesetzen bei Besitzveränderungen an Grundstücken,

Digitized by Google

sowie in Bezug auf Hypotheken und sonst vorgeschrieben sind, und findet auch auf die Erhebung der Stempelabgabe, was insonderheit den in der Stempeltaxe vom 11ten Januar 1819, in Verbindung mit dem Mandate vom 4ten September 1822 und der Verordnung vom 1sten October 1840 bei den Worten: „Adjudicationsschein", „Subhastation", „Contracte", „Hypothek", „Lehnbrief", „Lehnsschein" vorgeschriebenen Werthsstempel, ingleichen den Confirmationsstempel, s. die Stempeltaxe bei dem Worte: „Confirmation", betrifft, der in §§ 6, 7 enthaltene Grundsatz Anwendung. Sowie nach der bisherigen Einrichtung des Lehns- und Hypothekenwesens das vorschriftmäßige Stempelpapier zu dem Adjudicationsscheine, dem Lehnsscheine, der Kaufsconfirmationsurkunde, der Consensurkunde, dem Hülfsscheine verwendet wurde, so ist dasselbe künftig von der Grund- und Hypothekenbehörde, mit Beobachtung dessen, was in der Stempeltaxe von 1819 bei dem Worte: „Confirmation" wegen der Gestattung, Schriften ungestempelt zur Confirmation einzureichen, vorgeschrieben ist, zu dem Recognitionsscheine über die Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch und zu dem Hypothekenbriefe (§ 191) zu verwenden. Sollte in einem Falle die Ausfertigung eines Recognitionsscheins oder eines Hypothekenbriefs nach § 191 unterbleiben, so ist dessen ungeachtet die Stempelabgabe zu erheben und das Stempelpapier zu den Acten (Generalprotocollen oder Specialacten) zu cassiren.

Wegen derjenigen Forderungen, deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nach §§ 38, 40, 41 vermöge gesetzlichen Rechtstitels erfolgt, und der darüber ausgefertigten Hypothekenbriefe ist in Bezug auf die Stempelabgabe den Vorschriften des Mandats vom 4ten September 1822, §§ 14, 15, sub e. und des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken ꝛc. betreffend, vom 4ten Juni 1829, §§ 39, 47, 57, 62, sowie (in der Oberlausitz) des Gesetzes vom 25sten Januar 1836, §§ 68, 75, 85, 90 nachzugehen.

§ 91. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben, soweit sie bei Feststellung der Grundstückscomplexe der Einsicht der für die neue Grundsteuer angelegten Cataster oder Nachrichten aus denselben bedürfen sollten, zu deren Erlangung die Besitzstandsverzeichnisse, welche nach § 12 der zu dem Grundsteuergesetze vom 9ten September 1843 gehörigen Ausführungsverordnung vom 26sten October 1843 den Grundstücksbesitzern zugestellt werden sollen, nicht ausreichten, sich selbige von den Bezirkssteuereinnahmen und beziehendlich den Stadträthen, denen die Führung dieser Cataster nach §§ 34, 36 des Gesetzes vom 9ten September 1843 obliegt, zu erbitten. zu § 213.

Von letztgenannten Behörden werden auch denjenigen Grund- und Hypothekenbehörden, welche nicht selbst nach der zeitherigen Grundsteuerverfassung Steuerverwaltungsbehörden gewesen sind und sich daher im Besitze der alten Steuercataster sammt Nachträgen befinden, diese alten Steuercataster sammt Nachträgen oder die erforderlichen Nachrichten aus denselben auf Ersuchen mitgetheilt werden.

Digitized by Google

§ 92. Bei dem Geschäfte der Ermittelung der Pertinenzstücke und Feststellung der Grundstückscomplexe können sich die Grund- und Hypothekenbehörden entweder der Flurbuchsauszüge, welche nach § 57 dieser Verordnung zur Aufbewahrung bei den Grund- und Hypothekenbüchern bestimmt sind, oder auch der Flurbuchsabschriften bedienen, welche nach § 11, sub c. der Verordnung vom 26sten October 1843 den Gemeinden theils schon ertheilt worden sind, theils noch ertheilt werden sollen.

§ 93. Wenn zu Aufklärung von Zweifeln über die Jurisdiction oder über die Zubehörigkeit von Grundstücken in einzelnen Fällen die Einsicht von Karten, welche die topographische Lage der Grundstücke bildlich darstellen, nothwendig werden sollte, so haben, insofern nicht Copien der Flurkarten (Croquis) den Gemeinden ertheilt worden sind (vergl. § 11, sub c. der Verordnung vom 26sten October 1843), und daher von diesen erlangt werden können, die Grund- und Hypothekenbehörden sich Mittheilung der Flurkarten von den Steuerbehörden (s. oben § 91) zu erbitten.

Sollte an einem Orte wegen großer Anzahl und sehr zerstückelter Lage der Grundstücke in der Flur die Arbeit zu aufhältlich sein, als daß die Steuerbehörde ihre Flurkarte so lange missen und der Grund- und Hypothekenbehörde zum Gebrauche dabei überlassen könnte, so haben in solchen Fällen die Grund- und Hypothekenbehörden sich wegen Erlangung der nöthigen Copien an die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zu wenden und werden durch deren Vermittelung selbige zugetheilt erhalten.

Dergleichen Copien sind dann, gleich den Flurbuchsauszügen (s. oben § 57) als zu dem Grund- und Hypothekenbuche gehörig zu betrachten und bei demselben zu verwahren.

§ 94. Wenn wegen vorhandener Zweifel in Betreff der Grundstücke, welche entweder als Zubehörungen eines andern Grundstücks oder als besondere (walzende) Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden sollen, wie namentlich wegen Ungewißheit der Identität derselben mit den im Flurbuche angegebenen Parcellen, eine Besichtigung nöthig erscheint, so haben sich die Grund- und Hypothekenbehörden an Ort und Stelle zu verfügen, die Besichtigung mit Zuziehung der Grundstücksbesitzer vorzunehmen, den Befund mit dem Flurbuche und beziehendlich mit der Flurkarte zu vergleichen, und hiernach festzustellen, auf welche Weise die Eintragung geschehen müsse.

Dergleichen gerichtliche Besichtigungen werden an manchen Orten mit den nach Vorschrift der Verordnung vom 26sten October 1843, § 11, sub b. von flurkundigen Personen, auf dem Lande von den Ortsgerichtspersonen mit Zuziehung der Grundstücksbesitzer zu veranstaltenden Begehungen der Flur zweckmäßig verbunden werden können.

§ 95. Die mit Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher beschäftigten Untergerichte haben die in der Flur gelegenen Rittergutsparcellen in besondern Verzeichnissen zusammenzustellen und diese Verzeichnisse an die Lehnhöfe einzusenden.

§ 96. Bei der Anordnung der Aufeinanderfolge der Grundstücksfolien und Zutheilung der Grundbuchsnummern (s. oben § 51) ist darauf zu sehen, daß die Aufeinanderfolge

Digitized by Google

der Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche möglichst der Reihefolge entspreche, wie sie in der Wirklichkeit bei und neben einander liegen (topographische Ordnung).

§ 97. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben in den in § 216 bemerkten Fällen, zu §§ 216, 217.
vorausgesetzt, daß der Hinzuschlagung kein Hinderniß nach § 61 entgegensteht und dieselbe auch sonst unbedenklich ist (vergl. § 27 dieser Verordnung), die Besitzer solcher besondern Grundstücke zu befragen, ob sie dieselben zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die sie noch außerdem in der nämlichen Flur besitzen, hinzuschlagen wollen, und hierüber nach Befinden zu belehren.

§ 98. Nicht minder sind die Besitzer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, bei denen das in § 154 angegebene Verhältniß Statt findet, zu befragen, ob sie diese mehrern einzelnen Grundstücke in der Maaße, wie § 154 es auch ohne Zusammenschlagung zu einem Complexe gestattet, zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche bringen lassen wollen, und, da nöthig, über die Vortheile, welche diese Modalität gewährt, zu verständigen.

§ 99. Träfe es sich, daß für mehrere nicht in einem Zubehörigkeitsverhältnisse zu einander stehende Grundstücke eines und desselben Besitzers besondere Folien entweder nach dem Verlangen des Besitzers angelegt werden sollten, oder wegen eines nach § 61 der Zusammenschlagung entgegenstehenden Hindernisses angelegt werden müßten, die Ermittelung der Grenzen der mehrern im Grund- und Hypothekenbuche zu trennenden Grundstücke ergäbe aber, daß ein und dasselbe Flurstück zum Theil zu dem einen, zum Theil zu dem andern Grundstücke gehörte, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei dem betreffenden Kreissteuerrathe die erforderliche Parcellendismembration zu veranlassen.

§ 100. Die im zweiten Satze des § 218 vorgeschriebene Bemerkung der entgegenge- zu § 218.
setzten Behauptung des Besitzers erhält ihren Platz im ersten Eintrage unter dem Verzeichnisse der Zubehörungen (§ 169) und wird, mit Verweisung auf die betreffende Stelle der Grund- und Hypothekenbuchsacten (§ 239), in den Worten ausgedrückt:

„der Besitzer behauptet, daß Nr. ein besonderes Grundstück sei."

Erledigt sich später die dem Eintrage des fraglichen Grundstücks unter den Zubehörungen entgegengesetzte Behauptung auf eine oder die andere Weise, so wird jene Bemerkung wieder gelöscht. (§ 189 des Gesetzes, § 81 dieser Verordnung.)

§ 101. Wird bei vorhandener Ungewißheit, ob die Grundstücke, welche der Besitzer zu § 219.
eines Gutes in einer andern, benachbarten Flur besitzt, Zubehörungen jenes Gutes oder besondere Grundstücke seien, von dem Besitzer behauptet, daß dieselben zu jenem Gute gehören, und sind diese Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde gelegen, auch im Uebrigen die Voraussetzungen vorhanden, unter denen

Digitized by Google

nach §§ 60, 61 die Hinzuschlagung geschehen könnte, so kann ebenfalls von weiterer Ermittelung abgesehen, und können die Grundstücke als Zubehörungen behandelt und auf dem Folium jenes Gutes eingetragen werden.

zu § 220. **§ 102.** Die Vernehmung der mehrern Gerichtsbehörden unter einander kann da, wo die unter verschiedene Gerichte gehörigen Grundstücke in der Flur nicht untermischt durcheinander liegen, sondern die Gerichtsbezirke der verschiedenen Gerichte zusammenhängend und abgeschlossen sind, auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, wo die verschiedenen Gerichtsbezirke zusammenstoßen, und sie kann ferner dann unterbleiben, wenn auf keiner Seite und in keiner Beziehung eine Ungewißheit darüber obwaltet, über welche Grundstücke und Flurparcellen die Realgerichtsbarkeit einer jeden der mehrern Gerichtsbehörden sich erstrecke.

Dergleichen Vernehmungen sind auf die kürzeste Weise mit thunlichster Vermeidung besonderer Ersuchungsschreiben und Antwortschreiben zu bewirken.

§ 103. Wäre die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück, welches ein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche zu erhalten hat, zwischen mehrern Gerichtsbehörden ungewiß oder streitig, so ist, wenn keine Vereinigung darüber erfolgt, welches Gericht die Function als Grund- und Hypothekenbehörde rücksichtlich dieses Grundstücks zu übernehmen habe, letzterm sein Folium im Grund- und Hypothekenbuche desjenigen Gerichts zu geben, welches sich thatsächlich im Besitze der Gerichtsbarkeit darüber befindet, wofern nicht etwa eine bloße widerrechtliche Anmaaßung der Gerichtsbarkeit auf Seiten dieses Gerichts offenbar vorliegt; im Zweifel hat die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zu bestimmen, welches Gericht das Grundstück in sein Grund- und Hypothekenbuch aufzunehmen habe; dieses geschieht unbeschadet dessen, daß, wenn in der Folge sich ergäbe, beziehendlich von dem andern Gerichte rechtlich ausgeführt würde, daß ihm, nicht aber jenem, die Gerichtsbarkeit über das Grundstück zukomme, eine Verweisung desselben aus dem Grund- und Hypothekenbuche des einen Gerichts in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts erfolgen kann.

zu § 221. **§ 104.** Zu Erleichterung der Arbeit, und damit einerseits spätern Einwendungen Derer, für welche Abgaben der in § 15 unter Nr. 5 erwähnten Art auf Grundstücken haften, wenn solche bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs nicht berücksichtigt worden wären, möglichst vorgebeugt werde, andererseits aber auch, wenn dergleichen Abgaben zwar nach den bei der Grund- und Hypothekenbehörde vorhandenen Nachrichten früher auf Grundstücke gelegt worden, nach der Zeit aber, ohne daß es gerichtskundig geworden, wieder in Wegfall gekommen wären, und von den Berechtigten selbst nicht weiter in Anspruch genommen würden, dergleichen Abgaben nicht unnöthigerweise in die Entwürfe der Grundstücksfolien aufgenommen und dadurch nachher Einwendungen des Besitzers und dießfallsige Erörterungen herbeigeführt werden, mögen die Grund- und Hypothekenbehörden, wenn ih-

Digitized by Google

neu bekannt ist, daß an Gutsherrschaften, geistliche Stellen und Stiftungen, den Staatsfiscus oder andere Personen Abgaben der bemerkten Art von Grundstücken am Orte zu entrichten sind, sich von den Berechtigten, bei fiscalischen Gefällen von den königlichen Rentämtern, specielle Verzeichnisse dieser Abgaben mittheilen lassen und bei Anlegung der einzelnen Folien benutzen.

§ 105. Auch außer den Fällen, wo ein Veräußerungsvertrag zur gerichtlichen Bestätigung vorliegt, oder wo Erben eines beliehenen Besitzers vorhanden sind, die das Grundstück noch nicht in Lehn gereicht oder gerichtlich zugeschrieben erhalten haben, werden bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs die Grund- und Hypothekenbehörden mitunter vielleicht auf Grundstücke stoßen, hinsichtlich deren es in den vorhandenen Gerichtsbüchern und Gerichtsacten an Nachweisungen fehlt, daß und wie die jetzigen Besitzer das Civileigenthum daran erlangt haben. So wie nun die Grund- und Hypothekenbehörden überhaupt bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher dafür zu sorgen haben, daß überall, wo etwa noch die Berichtigung von Besitztiteln von längerer oder kürzerer Zeit her in Rückstand ist, dieselbe vorgenommen werde, damit sodann der beliehene Besitzer (§ 222) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden kann, so kann hierbei die Vorschrift der 1sten Decision von 1746 in dazu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden. zu § 223.

§ 106. An Orten in der Oberlausitz, wo die Allodialbeleihung nicht üblich ist, ist es der Tag der geschehenen gerichtlichen Zuschreibung des Grundstücks, welcher dem Eintrage des Besitzers vorangesetzt wird. zu § 224.

§ 107. Die Erfüllung dessen, was in § 226 in Ansehung der IIIten Rubrik den Grund- und Hypothekenbehörden zur Obliegenheit gemacht ist, erheischt eine genaue Durchsicht der Gerichtsbücher und Acten, worin nach den bisherigen Einrichtungen des Lehns- und Hypothekenwesens Rechte der hier angegebenen Art zu beurkunden gewesen sind, (Kaufbücher, Consensbücher, Gerichtshandelsbücher, Grundacten, Kauf- und Consensprotocolle, Quittungs- und Cassationsprotocolle, Erbtheilungsprotocolle, Erbschiedsbücher u. dergl. m.), und zwar von dem doppelten Gesichtspuncte aus, daß einerseits die bestehenden Rechte aufrecht erhalten, andererseits bereits erloschene Rechte nicht etwa wie noch bestehend in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen werden. Hierbei hat Folgendes zur Anleitung zu dienen: zu § 226.

a.) Es mag ausreichen mit der Nachforschung in den Gerichtsbüchern Behufs der Ermittelung der auf den Grundstücken noch ungelöscht haftenden Hypotheken und Hülfsrechte, auch Auszüge, auf fünfzig Jahre zurückzugehen, insofern nicht hinsichtlich eines Grundstücks die urkundlichen Nachrichten aus dieser Zeit auf das Bestehen solcher Rechte aus der frühern Zeit hinweisen, oder der Grund- und Hypothekenbehörde sonst von dem Bestehen solcher Rechte etwas bekannt ist, welchenfalls auf den Ursprung derselben zurückzugehen ist.

Digitized by Google

b.) Wäre jedoch innerhalb der letzten fünfzig Jahre keine Veräußerung oder Erbtheilung bei einem Grundstücke vorgekommen, so hat die Nachforschung hinsichtlich desselben bis zur letzten Veräußerung oder Erbtheilung, und wenn hierbei vorgefundene urkundliche Nachrichten, z. B. von geschehenen Cessionen oder von Uebernahme hypothekarischer Schulden auf Seiten des Käufers bei Erkaufung des Grundstücks, auf das Bestehen von Hypotheken oder Hülfsrechten aus früherer Zeit hinweisen, noch weiter bis zum Ursprunge dieser Rechte rückwärts sich zu erstrecken.

c.) Sind Grundstücke in neuerer Zeit nothwendigerweise subhastirt worden, so braucht hinsichtlich ihrer mit Nachforschungen wegen bestehender Hypotheken oder Hülfsrechte über die Zeit der geschehenen Zwangsversteigerung nicht zurückgegangen zu werden.

d.) Sind in Ansehung der ungelöscht vorgefundenen Hypotheken und Hülfsrechte die Voraussetzungen vorhanden, unter denen wegen ungelöschter alter Hypotheken ein Edictalverfahren nach den Bestimmungen des Mandats vom 13ten November 1779 Behufs der Cassation Statt findet, so sind vor Uebertragung solcher alter Hypotheken und Hülfsrechte in das Grund- und Hypothekenbuch die Besitzer der damit behafteten Grundstücke wegen Erlassung von Edictalien Behufs der Beseitigung derselben zu befragen, und ist, wenn sie sich dazu bereit erklären, das Erforderliche einzuleiten; zur Kostenersparniß für den einzelnen Grundstücksbesitzer sind dergleichen Edictalladungen wegen mehrerer Grundstücke unter Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde möglichst zu verbinden.

e.) Wenn aber in Ansehung solcher Hypotheken, welche nach Inhalt der Gerichtsbücher oder Gerichtsprotocolle vormals unzweifelhaft auf rechtsbeständige Weise bestellt worden sind, zugleich aus vorhandenen Acten, Gerichtsbüchern oder Gerichtsprotocollen die Vermuthung, daß nach der Zeit richtige Quittungen und Verzichte beigebracht worden, begründet erscheint, und letztere nur dermalen nicht mehr aufzufinden sind, so sollen die jetzigen Grundstücksbesitzer zu Einleitung eines Edictalverfahrens nicht genöthigt, sondern die muthmaaßlich schon längst cassirten oder doch zu cassiren gewesenen Hypotheken bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unberücksichtigt gelassen werden.

f.) Ist irgendwo in Folge früherer genauer Erörterungen bei anderer Gelegenheit der Hypothekenstand der Grundstücke bereits sorgfältig ermittelt worden, so bleibt der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, nach pflichtmäßigem Ermessen diese Erörterungen zur Grundlage zu nehmen, und kann solchenfalls von Wiederholung derselben abgesehen werden.

g.) Auszüge, sie bestehen in Naturalien oder in Geld, sind nicht von Amtswegen in das Grund- und Hypothekenbuch überzutragen, wenn entweder der Grund- und Hypothekenbehörde amtlich bekannt ist, daß der Auszugsberechtigte sich nicht mehr am Leben befindet, oder wenn, in Ermangelung amtlicher Kenntniß vom Leben oder Tode des Auszugsberechtigten, seit Bestellung des Auszugs ein so langer Zeitraum verflossen ist,

Digitized by Google

daß der inzwischen eingetretene Tod des Auszugsberechtigten mit Gewißheit oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

§ 108. Wenn in Folge und in Gemäßheit des Gesetzes, die Aufhebung der einzelnen, noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 2ten November 1843, § 4, Forderungen und beziehendlich Cautionssummen in das Consensbuch eingetragen worden sind, so ist bei Uebertragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch, sobald nämlich außer ihnen noch andere Forderungen auf dem Grundstücke haften, die Form zu beobachten, daß zwar dem Eintrage im Grund- und Hypothekenbuche ebenfalls Tag, Monat und Jahr der geschehenen Eintragung in das Consensbuch vorangesetzt wird, übrigens aber diese Forderungen und Cautionssummen nicht nur keine Hypothekennummer (s. oben § 65), vielmehr statt derselben in der linken Spalte unter der Eintragsnummer die Bezeichnung: „Rang unbestimmt" erhalten, sondern auch im Contexte des Eintrags durch den Zusatz: zu §§ 227, 228.

„stätt stillschweigender Hypothek nach dem Gesetze vom 2ten November 1843"

vor andern Forderungen ausgezeichnet werden.

§ 109. Bei Forderungen in Münzsorten des vor dem 1sten Januar 1841 als Landesmünzfuß in Geltung gewesenen Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfußes ist die Summe im Contexte des Eintrags sowohl nach ihrem Nominalwerthe in diesem ältern Münzfuße, als auch in Courant des Vierzehnthalerfußes, mit Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Juli 1840 auszudrücken, in der Nebenspalte hingegen, wo die Summe mit Zahlen bemerkt wird, ist nur der Betrag nach der neuen Landeswährung anzugeben. Auf gleiche Weise ist es zu halten mit Forderungen in meißnischen Gülden.

Bei Forderungen in Golde oder in gröbern als den in § 3 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840 erwähnten Conventionsmünzsorten, z. B. in Species, findet eine Umrechnung in die neue Landeswährung Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht Statt; es ist aber sowohl im Contexte des Eintrags die Münzsorte zu bemerken, als auch in der Nebenspalte der darin mit Ziffern geschriebenen Summe eine die von der Landeswährung verschiedene Münzsorte anzeigende kurze Bemerkung beizufügen, z. B. so: im Contexte des Eintrags:

„Ein Tausend Thaler in Louisd'or zu Fünf Thaler gerechnet,"

und in der Nebenspalte:

„1000 Thlr. — — in Golde."

§ 110. Bei dem Geschäfte der Sammlung, Sichtung und Zusammenstellung der Materialien für die Grund- und Hypothekenbücher werden die Grund- und Hypothekenbehörden am Zweckmäßigsten zu Werke gehen, wenn sie sich dazu Sammelbogen halten, zu § 229.

Digitized by Google

dergleichen für jedes Grundstück, welches ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche erhalten soll, einer oder mehrere angelegt werden, und aus denen sodann der Entwurf eines jeden Foliums mit leichterer Mühe und zugleich mit größerer Sicherheit hergestellt werden kann, als es ohne ein solches Hülfsmittel möglich sein würde.

Dieser Entwurf braucht nicht das größere Format des Grund- und Hypothekenbuchs zu erhalten, sondern kann in gewöhnlichem Actenformate gemacht werden, im Uebrigen aber muß er ganz nach dem vorgeschriebenen Formulare (s. oben § 41) eingerichtet sein, und das Folium in allen drei Rubriken so, wie es im Grund- und Hypothekenbuche selbst erscheinen soll, vollständig darstellen.

zu § 233. **§ 111.** Der Vorschrift im ersten Satze des § 233 wird auf die Weise genügt, daß im Contexte des Eintrags des bestrittenen Gegenstandes zusatzweise bemerkt wird:

„der Besitzer hat der Eintragung widersprochen."

Wird in der Folge der Widerspruch gehoben, während die Eintragung selbst bestehen bleibt, so giebt dieses in Hinsicht auf den nunmehr beseitigten Widerspruch Anlaß zu einem Löschungseintrage (§ 189), auf welchen neben dem die Bemerkung des Widerspruchs mit enthaltenden ursprünglichen Eintrage in der Spalte der Anmerkungen mit den Worten: „der Widerspruch gelöscht" zu verweisen ist.

zu §§ 231, 234. **§ 112.** Die Grund- und Hypothekenbehörden haben den Grundstücksbesitzern auf Verlangen auch Abschriften von dem Entwurfe der Folien ihrer Grundstücke gegen tarmäßige Vergütung innerhalb der zur Erklärung über Anerkennung des Entwurfs bestimmten Frist zu ertheilen.

Den hypothekarischen Gläubigern und andern Realberechtigten außer dem Besitzer sind ebenfalls dergleichen Abschriften von dem Entwurfe der Folien der Grundstücke, an denen ihr Recht besteht, auf Verlangen zu ertheilen.

zu § 234. **§ 113.** Da nach Bestimmung des Gesetzes, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 2ten November 1843, § 4, bis zum 31sten December 1844 Anmeldungen bei den Grund- und Hypothekenbehörden eingehen können, in deren Folge Forderungen, wegen deren bisher eine stillschweigende Hypothek bestanden hat, in das Consensbuch einzutragen sind und dadurch eine ausdrückliche Hypothek erlangen, solchenfalls aber diese Hypotheken bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs nach § 226 gleichermaaßen Amtshalber berücksichtigt werden müssen, so ist mit Abschließung des Entwurfs und Erlassung des öffentlichen Aufrufs jedenfalls bis nach Ablauf der zu jenen Anmeldungen in dem angeführten Gesetze vom 2ten November 1843 verstatteten, am 31sten December 1844 zu Ende gehenden Frist anzustehen.

Digitized by Google

§ 114. Ehe die in § 234 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt, ist der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zur Prüfung vorzulegen, und zu diesem Behufe mit den Grund- und Hypothekenbuchsacten (§ 239) an dieselbe einzusenden.

§ 115. Die Einrückung der nach § 234 zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen in die Leipziger Zeitungen wird unentgeldlich geschehen, die Grund- und Hypothekenbehörden haben dafür keine Insertionsgebühren zu entrichten.

§ 116. In Hinsicht auf die Form, in welcher nach der Bestimmung im zweiten Satze zu § 236.
des § 236 von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche zu machen ist, finden je nach Verschiedenheit des Falles die oben in §§ 100, 111 gegebenen Vorschriften analoge Anwendung; im Uebrigen haben die Grund- und Hypothekenbehörden in Betreff der auf den öffentlichen Aufruf angezeigten Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs die Vorschriften in § 149 des Gesetzes und § 39 dieser Verordnung ebenfalls zu befolgen.

§ 117. Einträge, welche in Folge angebrachter Erinnerungen sich ganz und gar erledigen, werden gar nicht, solche Einträge hingegen, welche in Folge angebrachter Erinnerungen in einem oder dem andern Puncte zu berichtigen sind, in der dieser Berichtigung entsprechenden veränderten Fassung aus dem Entwurfe in das Grund- und Hypothekenbuch übergetragen.

§ 118. Die Abschließung der Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung zu § 238.
des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, geschieht in allen drei Rubriken durch zwei Querlinien über die ganze Breite der Blattseite, das Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums wird zwischen diesen beiden Querlinien in die mittlere Spalte geschrieben.

§ 119. Die bei den Grund- und Hypothekenbehörden während der Zeit bis zu Er- zu § 239.
öffnung des Grund- und Hypothekenbuchs (§ 237) vorkommenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen, Edictalverfahren wegen Cassation alter Hypotheken u. s. w. sind mit den durch den Zweck der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs unmittelbar gebotenen Erörterungen und Verhandlungen nicht zu vermischen, die darauf bezüglichen Verhandlungen kommen daher gar nicht zu den Grund- und Hypothekenbuchsacten.

Auch die Anmeldungen stillschweigender Hypotheken in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten November 1843 gehören nicht in die Grund- und Hypothekenbuchsacten, sondern sind getrennt von den Verhandlungen, welche allein den Inhalt dieser Acten nach § 239 bilden sollen, in besondern Acten zu verhandeln. Jedoch wird den Grund- und Hypothekenbehörden empfohlen, von allen dergleichen in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäften

Digitized by Google

in den Sammelbogen (s. oben § 110) Bemerkung zu machen, damit die dadurch vorgegangenen Veränderungen bei endlicher Redaction des Entwurfs nicht etwa übersehen werden.

zu § 241. § 120. Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher hat ihren Sitz in Dresden.

In ihrem Verhältnisse zu andern Behörden und zu Privatpersonen ist sie den in der Bekanntmachung, die gegen die verschiedenen Staats- und andern Behörden im Lande zu beobachtenden Curialien betreffend, vom 12ten September 1835, unter I, 2 genannten Mittelbehörden gleichgestellt.

zu § 242. § 121. Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher hat das Recht, innerhalb ihrer Competenz ihren Verordnungen und Verfügungen durch Androhung angemessener Strafen Nachdruck zu verschaffen; sie kann Unterbehörden in einzelnen Fällen und zu einzelnen Geschäften Auftrag ertheilen; auch darf sie Ordnungsstrafen ganz oder theilweise erlassen.

zu § 243. § 122. Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher wird öftere Revisionen der Untergerichte vornehmen, um sich von dem Fortgange des Geschäfts der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher und der Art und Weise, wie dabei verfahren wird, Kenntniß zu verschaffen, auch die hierbei etwa verhanzenen Säumnisse oder Unregelmäßigkeiten zu entdecken und abzustellen.

§ 123. Auch haben sämmtliche Untergerichte, welchen als Grund- und Hypothekenbehörden die Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern obliegt, während der Dauer dieses Geschäftes jährlich im Laufe des Monats Juli der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher darüber Anzeige zu erstatten, wie weit das Geschäft bei ihnen gediehen ist.

zu § 245. § 124. Der Betrag der den Inhabern von Patrimonialgerichten und den Stadtgemeinden, welche Gerichtsbarkeit über Grundstücke haben, aus der Staatscasse zu gewährenden Vergütung von Zehn Neugroschen für jedes Grundstücksfolium ist durch das Gericht vor Einsendung des Entwurfs an die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher (s. oben § 114) zu den Grund- und Hypothekenbuchsacten zu liquidiren und von der Commission, so weit nöthig, zu ermäßigen und festzustellen. Sollte die Commission bei Prüfung des Entwurfs eine unnöthige und zweckwidrige Vervielfältigung der Grundstücksfolien wahrnehmen, wie namentlich, wenn für mehrere einzelne (walzende) Grundstücke desselben Besitzers, die nach § 154 füglich auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche hätten gebracht werden können, eben so viel verschiedene Folien angelegt worden wären, ohne daß aus den Grund- und Hypothekenbuchsacten erhellte, daß dieses der ausdrückliche Wille des Besitzers gewesen, oder wenn in den in §§ 216, 217 erwähnten

Digitized by Google

Fällen die Erklärung des Besitzers nicht beachtet worden wäre (vergl. § 97 dieser Verordnung), so kann die Commission nach Befinden zu dem Zwecke einer Verminderung der Folien die nach Beschaffenheit der Sache geeigneten Erörterungen anstellen und sodann eine Abänderung des Entwurfs in dieser Beziehung anordnen.

§ 125. Will der Betheiligte, welcher nach Anordnung der Commission zu Bezahlung der Kosten angehalten werden soll, sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm gegen diese Anordnung der Commission nur der Weg der Beschwerdeführung bei dem Justizministerium offen. zu § 249.

§ 126. Mit Erlassung gegenwärtiger Verordnung tritt das Gesetz vom 6ten November 1843 dergestalt in Wirksamkeit, daß mit der Anlegung der neuen Grund- und Hypothekenbücher und den dazu nöthigen Arbeiten nach den im IVten Abschnitte gegebenen Bestimmungen unverweilt zu beginnen ist. zu § 252.

Was den übrigen Inhalt des Gesetzes betrifft, so finden von dem Zeitpuncte an, wo das Grund- und Hypothekenbuch eines Ortes eröffnet ist, in Ansehung der darin eingetragenen Grundstücke und aller aus dem Grund- und Hypothekenbuche zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes volle Anwendung; dieses gilt insonderheit auch von der mit demselben bekannt gemachten Taxordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen. Vorstehende Regel leidet jedoch folgende Ausnahmen und beziehendlich Beschränkungen:

a.) Nach § 2 des Gesetzes, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 2ten November 1843, findet in Concursen, deren Eröffnung in die Zeit vor dem 1sten Januar 1845 fällt, annoch eine Berücksichtigung stillschweigender Hypotheken Statt.

b.) Abgesehen von stillschweigenden Hypotheken hat in Concursen, welche, bevor die Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs des Ortes eintritt, bereits durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet gewesen sind, die Befriedigung der Gläubiger aus den Erstehungsgeldern des Grundstücks sich nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu richten, unbeschadet dessen, was rücksichtlich der Auszüge und Leibrenten nachstehend unter c. verordnet ist.

c.) Die Bestimmungen in §§ 69, 70 treten schon mit dem 1sten Januar 1845 in Wirksamkeit, dergestalt, daß sie in allen nach dem 31sten December 1844 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffneten Concursen anzuwenden sind. Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger Rückstände von Auszugsgebührnissen oder Leibrenten vor dem 1sten Januar 1845 schon Klage erhoben gewesen, letztere auch ohne Unterbrechung fortgestellt worden, so sind diese Rückstände, insoweit sie nicht blos auf drei Jahre, sondern noch weiter zurück auf prioritätische Befriedigung nach den bisherigen Gesetzen Anspruch gehabt hät-

Digitized by Google

ten, in jener bisherigen Maaße auch in Concursen, die erst nach dem 31sten December 1844 eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

d.) Die Bestimmung in § 123 gilt ebenfalls schon vom 1sten Januar 1845 an, so daß also von diesem Tage an nicht mehr eine Frist von 44 Jahren, sondern nur eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen erforderlich ist, um nach deren Ablauf mit Edictalladung Behufs der Cassation alter Hypotheken verfahren zu können.

Die Bestimmung eines Zeitpunctes, bis zu welchem die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, wird für jetzt noch vorbehalten.

Das Justizministerium verhofft aber, daß die Gerichte sich diesem Geschäfte mit allem Fleiße unterziehen werden.

Dresden, am 15ten Februar 1844.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz.

Hausmann.

Digitized by Google

Nummer.	2.	Anmerkungen.
1.	**Bauergut.** Nr. 2 des Brandcatasters. Dazu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 10 a. des Flurbuchs, und folgende Flurstücke: Nr. 10 b, 31, 32, 63, 64, 65, 96, 101 und 120 des Schwarzbacher Flurbuchs. Hierüber: Nr. 16, 25 und 35 des Flurbuchs für Weißbach, unter dem Gerichte zu Weißbach. Auf dem Felde Nr. 64 hat sich vormals eine Berghalde befunden. Das Gut ist Erbzinsgut; davon sind zu entrichten: Zwölf Thaler — — Erbzinsen jährl. zu Michaelis Lehnwaare, nach 1½ vom Hundert auf jeden Veräußerungsfall } dem Rittergute Schwarzbach, der Zehnte von allen Früchten auf den Flurstücken Nr. 31 und 32 dem Pfarrer zu Weißbach, Siebenzehn Thlr. 15 Ngr. — Ablösungsrente der königl. Landrentenbank, vermöge Recesses vom 15. December 1842. Acta Rep. X. Lit. B. Nr. 15. fol. 3.	Abgetrennt, s. Nr. 2. Hinzugeschlagen, s. Nr. 3. die Lehnwaare gelöscht, s. Nr. 4.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1845.	
2. ad Num. 1.	27. November 1845. Nr. 63 und 64 des Flurbuchs hat Caspar Schmidt an Samuel Schlosser für 500 Thlr. — — verkauft, lt. Kaufs vom 27. October 1845. Kaufprotocoll I. fol. 60 f.	
3. ad Num. 1.	12. Juli 1854. Hinzugeschlagen Nr. 93, 94, 95 des Flurbuchs, welche Michael Glaser vom Besitzer des Gutes Nr. 20 für 650 Thlr. — — erkauft hat, lt. Kaufs vom 16. Mai 1854. Kaufprotocoll VI. fol. 30.	
4. ad Num. 1.	22. August 1855. Die Laudemialpflicht ist mit . . . Thlr. — — Capital abgelöset, lt. Recesses vom 26. November 1854 Acta Rep. X. Lit. S. Nr. 17. fol. 30.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	2. October 1840. **Caspar Schmidt** erkaufte das Gut von seinem Bruder Melchior Schmidt für 6200 Thlr. — —, verm. Kaufs vom 9. September 1840. Kaufbuch v. J. 1840. fol. 96.	
2. Vorkauf.	2. October 1840. Caspar Schmidt räumte seinen drei jüngern Geschwistern, David, Johanne Rosine und Eva Catharine, das Vorkaufsrecht ein, um den Preis, den ein Fremder geben will, laut Vertrags vom 15. September 1840. Acta Rep. XVI. Lit. S. Nr. 45. fol. 10.	Gelöscht, s. Nr. 6.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1845.	
3.	1. Mai 1847. Protestation Leberecht Töpfers in Grünberg gegen Veräußerung und Verpfändung des Gutes, einer Schuldforderung von 300 Thlr. — — halber, lt. Schreibens vom 29. April 1847. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 5. fol. 16.	Gelöscht, s. Nr. 4.
4. ad Num. 3.	30. April 1848. Leberecht Töpfer entsagt seiner Protestation, laut Schreibens vom 27. April 1848. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 5. fol. 50.	
5.	25. Februar 1853. Heute wurde das Gut nothwendiger Weise subhastirt. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 10. fol. 99.	
6. ad Num. 2.	18. März 1853. Nach nothwendiger Versteigerung des Gutes wird das Vorkaufsrecht der drei Geschwister Schmidt gelöscht. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 10. fol. 101.	
7.	18. März 1853. **Michael Glaser** erstand das Gut in nothwendiger Subhastation für 5400 Thlr. — —, lt. Reg. vom 25. Februar 1853 und Reg. vom 18. März 1853. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 10. fol. 99 f. 106 f.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. I.	19. October 1820. Eintausend Fünfhundert Thlr. — — Preuß. Cour. mit Zinsen zu Vier Procent, und den Kosten der Wiedereinhebung, Darlehn des Gärtners Nicolaus Maurer in Blauenthal, lt. Verschreibung vom 13. October 1820 . . . . . Consensbuch IV. fol. 39.	1500	—	—	Beschränkt, s. Nr. 5. Cedirt 500 Thlr. s. Nr. 6. Cedirt 1000 Thlr. s. Nr. 7. Gelöscht, s. Nr. 13.
2. II.	8. Januar 1835. Eintausend Fünfhundert Thlr. — — Preuß. Cour. Erbegelder, mit 3 Procent verzinsbar, nämlich:				Beschränkt, s. Nr. 5.
	a) Fünfhundert Thlr. — — David . . .	500	—	—	Gelöscht, s. Nr. 10.
	b) Fünfhundert Thlr. — — Johannen Rosinen	500	—	—	Gelöscht, s. Nr. 13.
	c) Fünfhundert Thlr. — — Even Catharinen Geschwistern Schmidt zu Schwarzbach, vermöge Erbvergleichs vom 30. December 1834. Erbtheil.-Prot. v. J. 1835, Nr. 1.	500	—	—	Gelöscht, s. Nr. 10.
3. III. Auszug.	2. October 1840. Natural-Auszug Melchior Schmidten, verm. Kaufs vom 9. September 1840. Kaufbuch IV. fol. 106.	—	—	—	Beschränkt, s. Nr. 5. Gelöscht, s. Nr. 15.
4. IV.	18. November 1840. Zweitausend Fünfhundert Thaler — — in Louisd'or zu 5 Thlr. — — eheweibliches Einbringen Susannen Marien Schmidtin, geb. Zimmermannin, verm. Verhandlung vom 17. November 1840. . . . . Consensbuch V. fol. 96.	2500 in Gold.	—	—	Beschränkt, s. Nr. 5. Nachgetreten, s. Nr. 9. Gelöscht, s. Nr. 13.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1845.				
5. ad Num. 1, 2, 3, 4.	27. November 1845. Verzicht sämmtlicher Gläubiger auf ihr Recht an den von Kaspar Schmidt verkauften Flurstücken Nr. 63 u. 64, lt. Verhandlung vom 27. November 1845. Kaufprotocoll I. fol. 60 f.				

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
6. ad Num. 1.	28. März 1846. Nicolaus Maurer cedirt von den 1500 Thlr. — — sub Nr. 1. Fünfhundert Thaler an Matthäus Schieferdecker in Rosenthal, vermöge Cession vom 2. Februar 1846. Hypothekenprotocoll I. fol. 30.	—	—	—	weiter cedirt, s. Nr. 11,
7. ad Num. 1.	29. Mai 1846. Nicolaus Maurer cedirt die übrigen Eintausend Thaler sub Nr. 1 an Abraham Steinmetz in Silberstein, verm. Cession vom 2. Februar 1846. Hypothekenprotocoll I. fol. 45.	—	—	—	
8. V.	30. April 1848. Eintausend Siebenhundert Thlr. — — Darlehn mit Zinsen zu Fünf Procent, Michael Glasern in Grünberg, verm. Reg. vom 5. April 1848 . Hypothekenprotocoll II. fol. 36.	1700	—	—	Vorzug vor Nr. 4, s. Nr. 9. Gelöscht, s. Nr. 13.
9. ad Num. 4, 8.	30. April 1848. Susanne Marie Schmidtin räumt der Forderung Michael Glasers sub Nr. 8 vor der ihrigen sub Nr. 4 die Priorität ein, verm. Verhandlung vom 28. April 1848. Hypothekenprotocoll II. fol. 39.	—	—	—	
10. ad Num. 2, a, c.	30. April 1848. David Schmidt und Eva Catharina Schmidtin quittiren über ihre Erbegelder, und werden solche gelöscht, verm. Verhandlung vom 28. April 1848. Hypothekenprotocoll v. J. 1848. fol. 41.	—	—	—	
11. ad Num. 6.	16. Mai 1849. Matthäus Schieferdecker cedirt Fünfhundert Thaler — — an Cornelius Zimmermann, Handelsmann zu Langenbach, vermöge Cession vom 5. Mai 1849. Hypothekenprotocoll III. fol. 30.	—	—	—	
12. VI.	11. Juni 1851. Vierhundert Neun Thlr. 19 Ngr. —, worunter 350 Thlr. — — Capital, gerichtlich festgestelltes Liquidum, Michael Glasern, nach dessen Gesuch vom 10. Juni 1851. . . . . Acta Rep. III. Lit. G. Nr. 6. fol. 100.	409	19	—	Gelöscht, s. Nr. 13.
13. ad Num. 1, 2b, 4, 8, 12.	18. März 1853. Nach nothwendiger Versteigerung des Gutes werden die Schulden gelöscht. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 10. fol. 101.	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
14. VII.	18. März 1853. Viertausend Funfzig Thaler — — mit Zinsen zu Fünf Procent, Erstehungsgelder zu Caspar Schmidts Concursmasse an das Gericht zu Schwarzbach, vermöge Verhandlung vom 18. März 1853. Acta Rep. III. Lit. A. Nr. 10. fol. 106 f. Hypothekenprotocoll IV. fol. 100.	4050	—	—	Abgeschrieben, s. Nr. 16.
15. ad Num. 3.	31. Juli 1854. Melchior Schmidts Erben quittiren über den Natural-Auszug, und wird solcher gelöscht, verm. Verhandlung vom 27. Juli 1854. Hypothekenprotocoll V. fol. 109.	—	—	—	
16. ad Num. 14.	20. November 1854. Melchior Glaser zahlt auf die Erstehungsgelder Eintausend Thlr. — — und werden selbige abgeschrieben, verm. Verhandlung vom 20. November 1854. Hypothekenprotocoll V. fol. 180.	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	5.	Anmerkungen.
1.	**Hinterfässergut.** Nr. 21 des Brandcatasters. Hierzu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 4 a. des Flurbuchs und folgende Flurstücke: Nr. 4 b, 3, 75, 88, 127, 141, 175, 180 und 182 des Flurbuchs. Hierüber: Nr. 20 des Flurbuchs für N. unter dem Amte N. Hiervon sind zu entrichten: — „ 2 Ngr. 6 pf. jährl. Erbzins der Kirche zu N. — „ 2 „ 2 „ Martinsgeld, und 1 Schfl. Korn 1 „ Hafer } Wurzner Maaß dem Pfarrer zu N. 6 Thlr. 8 Ngr. 9 pf. jährl. Erbzins Lehnwaare nach 1 v. H. bei der Annahme } dem Rittergute N.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	12. März 1811, 17. December 1813, und 18. April 1815. **Johanne Christiane Lazarus,** geb. Sonntag, kaufte das Gut mit ihrem ersten Ehemanne, Adam Reander, von Johann Christian Schilling um 1000 Mfl., lt. Kaufs vom 12. März 1811, erhielt darauf die Gutshälfte ihres Ehemannes durch Erbgangsrecht, lt. Urkunde vom 17. December 1813 und überließ solche ihrem zweiten Ehemanne **Christoph Lazarus** um 500 Mfl., lt. Kaufs vom 18. April 1815. Kfb. v. J. 1800. Bl. 164 b, 183 b, 197 b.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Digitized by Google

Nummer	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. I.	18. April 1815. Fünfhundert Mfl. Conv. M. oder Vierhundert und Neun und Vierzig Thlr. 19 Ngr. 6 pf. im 14 Thalerfuße, unbezahltes, auf Christoph Lazarus Gutsantheile haftendes Kaufgeld, des Schuldners Ehefrau Johannen Christianen Lazarus, geb. Sonntag, lt.-Kfs. vom 18. April 1815. Kfb. v. J. 1800. Bl. 197 b.	449	19	6	Haftet antheilig.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				

Digitized by Google

Nummer.	10.	Anmerkungen.
1.	Hufengut. Nr. 6 d. Brandcat. Hierzu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 18 a. des Flurbuchs, und folgende Flurstücke: Nr. 18 b, 188, 192, 236, 250, 254, 256, 317, 333, 350, 359, 360, 369, 383, 404, 424, 452, 555, 556 u. 558 des Flurbuchs und Nr. 360 des Flurbuchs für Waldkirchen unter dem Patrimonialgerichte daselbst. Hiervon sind zu entrichten: 1 Thlr. 6 Ngr. 9 pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rec. v. 20. December 1840 in Actis Cap. I. Litt. B. Nr. 10. Bl. 15 f. — " 6 " 4 " jährliche Rente an das Rittergut Ruhethal, lt. Rec. v. 1. Juli 1836 in Act. Cap. I. Litt. U. Nr. 2. Bl. 16 f. — " 4 " 5 " jährl. Erbzins an die Kirche zu Ruhethal, 1 Viertel 2 Metzen Korn jährl. dem Pfarrer daselbst, 2 Metzen dergl. und 1 Brod jährl. dem Schulmeister daselbst. $\frac{4}{9\frac{1}{3}}$ von dem Flurstücke Nr. 558 zu den Reallasten des Gutes Nr. 6 dieses Grund- und Hbchs.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1. Vorkauf.	1. Februar 1700. Der Besitzer des Gutes Nr. 183 des Grund- u. Hypothekenbuchs für Ruhethal hat ein Vorkaufsrecht an diesem Grundstücke um das, was ein Fremder giebt, lt. Kfs. v. 1. Febr. 1700. Kfb. v. J. 1699 Bl. 23.	
2.	19. Mai 1826. **Johann Christian Melchior** kaufte das Gut von Andreas Caspars um 10,000 Thlr. — Ngr. — pf., lt. Kfs. v. 13. Mai 1826, und vergl. Urk. v. 31. Decbr. 1832. Kfb. v. J. 1809 Bl. 233, v. 1832 Bl. 316. Act. Rep. XVI. Litt. C. Nr. 3. Bl. 6.	
3.	16. August 1843. Protestation August Ferdinand Balthasars, Kaufmanns in Neustadt, gegen Veräußerung und Verpfändung des Gutes wegen einer Forderung von 3000 Thlr. — —, lt. Schreibens v. 16. August 1843. Protestationsprot. v. J. 1843 Bl. 65.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	19. Mai 1826. Eintausend Thaler — — Conv. M. oder Eintausend und Sieben und Zwanzig Thlr. 23 Ngr. 3 pf. im 14 Thalerfuße, unbezahltes Kaufgeld, dem Auszügler Andreas Caspar in Ruhethal, lt. Kfs. v. 13. Mai 1826. Kfb. v. J. 1809 Bl. 234.	1027	23	3	Mitverpfändet Nr. 16. des Gr. und Hbchs. für Neukirch. Nachgetreten, s. Nr. 6, 10.
2. / I.	19. Mai 1826. Dreihundert Thaler — — Conv. M. oder Dreihundert und Acht Thaler 10 Ngr. — im 14 Thalerfuße, Termingelder, welche a) mit 105 Thlr. — — C. M. = 107 Thlr. 27 Ngr. 6 pf. im 14 Thalerfuße dem unmündigen Wilhelm Simeon in Ruhethal	107	27	6	Mitverpfändet Nr. 16. des Gr. u. Hbchs. für Neukirch.
	u. b) mit 195 Thlr. — — C. M. = 200 Thlr. 12 Ngr. 4 pf. dem Auszügler Andreas Caspar daselbst jährlich mit 5 Thlr. — — C. M. = 5 Thlr. 4 Ngr. 2 pf. zahlbar, angewiesen worden, lt. Kaufs vom 13. Mai 1826, Regiſtr. v. 23. Januar 1832 u. 22. Februar 1842. Kfb. v. J. 1809 Bl. 234, u. Quittgsprot. v. J. 1830 Bl. 52. u. v. 1841 Bl. 37.	200	12	4	ad b. Nachgetreten, s. Nr. 6, 10.
3. / I. Auszug. Erziehung.	19. Mai 1826. Natural-Auszug sammt Zwanzig Thlr. — — Pr. Cour. Begräbnißgeld Andreas Casparn in Ruhethal; Verpflegung und Erziehung dem unmündigen Wilhelm Simeon daselbſt, lt. Kfs. v. 13. Mai 1826. Kfb. v. J. 1809 Bl. 235.	20	—	—	Mitverpfändet Nr. 16. des Gr. u. Hbchs. für Neukirch. Nachgetreten, s. Nr. 6, 10.
4. / II.	21. Mai 1827. Eintausend Thaler — — Conv. M oder Eintausend und Sieben und Zwanzig Thlr. 23 Ngr. 3 pf. im 14 Thalerfuße vormundschaftliche Caution zum Beſten der unmündigen Ama-				Mitverpfändet Nr. 16. des Gr. u. Hbchs. für Neukirch.

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
	lie Auguste Ehrhardt in Waldkirchen, lt. Reg. vom 21. Mai 1827. Conf. Buch v. J. 1827 Bl. 21.	1027	23	3	
5. III.	17. Nov. 1828. Einhundert Thaler — — Conv. M. oder Einhundert und Zwei Thlr. 23 Ngr. 3 pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 4 v. H. und den Kosten der Rückzahlung, dem Soldat Alexander Zacharias aus Waldkirchen, lt. Schuldverschreibung v. 11. Nov. 1828. Conf. Buch v. J. 1827 Bl. 90.	102	23	3	Vorzug vor Nr. 1, 2 b, 3, s. Nr. 6. Verpfändet, Nr. 7. Ueberwiesen Nr. 11.
6. ad Num. 1, 2 b, 3 u. 5.	17. Nov. 1828. Der Auszügler Andreas Caspar in Ruhethal hat der Forderung Nr. 5 von 102 Thlr. 23 Ngr. 3 pf. vor der seinigen Nr. 1, 2 b u. 3 den Vorzug eingeräumet, lt. Reg. vom 17. November 1828. Conf. Buch v. J. 1827 Bl. 90.	—	—	—	
7. ad Num. 5.	19. Juni 1836. Der Soldat Alexander Zacharias hat das sub Nr. 5 eingetragene Capital an Ein Hundert Zwei Thaler 23 Ngr. 3 pf. an den Bauergutsbesitzer Adolph Ehrenfried in Leuben verpfändet, lt. Reg. vom 19. Juni 1836. Conf. Buch v. J. 1835 Bl. 100.	—	—	—	Gelöscht Nr. 11.
8. IV.	18. Januar 1838. Eintausend Einhundert und Ein- und Siebenzig Thaler — — Conv. M. oder Ein Tausend Zweihundert und Drei Thaler 15 Ngr. $8\frac{9}{27}$ pf. im 14 Thalerfuße, und zwar: a.) 1141 Thlr. 14 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. = 1173 Thlr. 9 Ngr. $3\frac{9}{27}$ pf. Einbringen Johannen Christianen geb. Reinhold, verehel. Melchior	1173	9	$3\frac{9}{27}$	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
	b.) 5 Thlr. 21 gr. $1\frac{1}{25}$ pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 pf. Chriſtoph Kael	6	1	3	
	c.) 5 Thlr. 21 gr. $1\frac{1}{25}$ pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 pf. Johann Gottfried	6	1	3	
	d.) 5 Thlr. 21 gr. $1\frac{1}{25}$ pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 pf. Friedrich	6	1	3	
	e.) 5 Thlr. 21 gr. $1\frac{1}{25}$ pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 pf. Friedrich Auguſt	6	1	3	
	f.) 5 Thlr. 21 gr. $1\frac{1}{25}$ pf. = 6 Thlr. 1 Ngr. 3 pf. Joh. Fried. Gottlob	6	1	3	
Herberge.	Geſchwiſtern Reinhold, ſowie Herberge denſelben, lt. Reg. vom 18. Januar 1838. Erbtheilgsprot. v. J. 1838 Nr. 1. Bl. 15.				
9. V.	24. Juli 1843. Zweihundert Thaler — — Conv. M. und Einhundert Fünf und Zwanzig Thaler Pr. Cour., zuſammen Dreihundert und Dreißig Thlr. 16 Ngr. 7 pf. im 14 Thalerfuße, ſammt Zinſen zu 4 v. H. und den Koſten der Wiedereinhebung, dem Pferdner Gottlob Hilarius in Altſtadt. Das Gut darf ohne Genehmigung deſſelben nicht weiter verpfändet werden. — lt. Conſ. v. 24. Juli 1843 u. Ceſſ. v. 14. Auguſt 1843. Conſ. Buch v. J. 1842 Bl. 100, 135.	330	16	7	Vorzug vor Nr. 1, 2 b, 3, ſ. Nr. 10.
10. ad. Num. 1, 2 b, 3 u. 9.	25. Juli 1843. Der Auszügler Andreas Caspar in Ruhethal hat der Forderung Nr. 9 von 330 Thlr. 16 Ngr. 7 pf. vor der ſeinigen Nr. 1, 2 b und 3 den Vorzug eingeräumt, lt. Reg. vom 25. Juli 1843. Conſ. Buch v. 1842. Bl. 102.	—	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
11. ad Num. 5, 7.	3. Januar 1846. Nach geschehener richterlicher Ueberweisung der sub Nr. 5 eingetragenen Einhundert Zwei Thaler 23 Ngr. 3 pf. des Soldat Alexander Zacharias an den Bauergutsbesitzer Adolph Ehrenfried in Leuben kommt die sub 7 eingetragene Verpfändung derselben zur Löschung, lt. Reg. v. 3. Januar 1846. Act. Rep. II. Loc. J. Nr. 5. Bl. 60.	—	—	—	

Nummer.	11.	Anmerkungen.
	Das Gemeindeland.	
1.	Hierzu gehören Wohngebäude, Nr. 2 und 7 des Brandcatasters und Nr. 10 und 15 des Flurbuchs, und folgende Flurstücke:	
	Nr. 16, 17, 22, 25, 30, 36, 40, 45, 52 und 60 des Flurbuchs.	
	Hiervon sind zu entrichten:	
	3 Thlr. 10 Ngr. 9 pf. jährliche Ablösungsrente an das Rittergut N., lt. Receß vom 16. Mai 1842.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	Die Eigenthümer des sogenannten Gemeindelandes sind die Besitzer der Güter Nr. 4, 6, 8, 10 und 12 dieses Grund- und Hypothekenbuchs. Acta Rep. XVI. 1. K. Nr. 15. Bl. 16.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	1. Juli 1812. Einhundert Thaler — — in Conv. Speciesthalern, und Zweihundert Thaler — — in Ducaten, sammt Zinsen zu 5 v. H. und den Kosten der Wiedereinhebung, der Kirche zu N. N., lt. Conf. vom 1. Juli 1812, und Cess. vom 14. Februar 1816. Conf. Buch v. J. 1809. Bl. 133, 236.	100 in Species. 200 in Gold.	— —	—	Mitverpfändet Nr. 4, 6, 8, 10 und 12 des gegenwärtigen Grund- und Hypothekenbuchs.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				

Digitized by Google

Nummer.	34.	Anmerkungen.
	Feld.	
1.	Nr. 46 b, 81, 129, 160 und 165 des Flurbuchs. Diese Stücke sind Erbpachtsgrundstücke. Davon ist zu entrichten: 1 Thlr. 12 Ngr. 4 pf. jährlicher Erbzins an's Rittergut N. N. Lehnwaare nach 3 v. H. in jedem Veräußerungsfalle an daſſelbe. Drei Thaler jährlicher Erbpachtzins an die Mühle Nr. 21 dieſes Grund- und Hypothekenbuchs.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	24. September 1829. **Friedrich Albin**, Halbhüfner zu Albersdorf, erhielt das Feld von Johann Gottfried Gregor, Besitzern des Mühlenguts Nr. 21 des gegenwärtigen Grund- und Hypothekenbuchs in Erbpacht um 300 Thlr. — — und einen jährlichen Erbpachtzins von 3 Thlr. — —, lt. Urk. vom 24. September 1829. Kfb. v. J. 1800. Bl. 328.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Digitized by Google

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	4. Januar 1843. Vierhundert Thlr. — — sammt Zinsen zu 3 v. H. und den Kosten der Wiedereinhebung, ein mit Genehmigung des Erbverpachters aufgenommenes Darlehn des Wirklichen Geheimen Raths Constantin von Brause zu N., lt. Conf. vom 4. Januar 1843. . . . . Conf. B. v. 1843. Bl. 1.	400	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	45.	Anmerkungen.
1.	Haus. Nr. 7 des Brandcatasters, Nr. 15 des Flurbuchs. Hierauf haften folgende Oblasten: ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	14. August 1816. **Ezechiel Wigand**, Schuhmachermeister, kaufte den Grund und Boden des von ihm später erbauten Hauses um 300 Thlr. — — von Salomon Wilhelm, lt. Kfs. vom 7. Juli 1816. Kfb. v. 1816. Bl. 50.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	24. Mai 1821. Zwei und Sechszig Thaler C. M. = Drei und Sechszig Thalern 21 Ngr. 7 pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 2 v. H. jedoch nur von 50 Thlr. — — C. M. Stamm, Hannen Christianen Nöbel in N., lt. Conf. vom 24. Mai 1821. C. B. v. 1821. Bl. 20.	63	21	7	Abgelöset Nr. 4.
2. / II.	3. Januar 1830. Ein Hundert Thaler — — Pr. C. Caution zum Besten der Armencasse in N., lt. Reg. vom 3. Januar 1830. . . . . C. B. v. 1829. Bl. 56.	100	—	—	
3. Rang unbestimmt.	31. December 1844. Eintausend Thaler — — eheweibliches Einbringen Erdmuthen verehel. Wigand, geb. Castor, lt. Reg. vom 31. December 1844. Statt stillschweigender Hypothek nach dem Gesetze vom 2. November 1843. . . . . C. B. v. 1844. Bl. 100.	1000	—	—	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				
4. / ad Num. 1.	3. Januar 1846. Die Armencasse zu N. hat das sub 1 eingetragene Capital der Hanne Christiane Nöbel abgelöset, lt. Reg. vom 3. Januar 1846. Hypoth. Prot. I. Bl. 15.	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	92.	Anmerkungen.
1.	Feld und Garten. A. Feld, in der Bruchdölle, Nr. 100. B. Garten, am Heuberge, Nr. 301. C. Garten, am Siedeborn, Nr. 506 des Flurbuchs für N. N.	ad B. Abgeschrieben vom Folium Nr. 2.
	Hiervon sind zu entrichten: vom Felde sub A. 2 Thlr. 5 Ngr. 4 pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rec. vom 17. Mai 1844, in Act. Cap. I. 3. Bl. 1 f. vom Garten sub B. —„ 15 Ngr. —„ jährliche Rente an die Kirche zu N., lt. Rec. vom 24. Juni 1841, in Act. Cap. I. 1. Bl. 6 f. vom Garten sub C. —„ 25 Ngr. —„ jährlich in's Gut Nr. 2 des Grund- und Hypothekenbuchs.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1845.	
2. ad 1 B.	28. November 1846. Der Garten am Heuberge, Nr. 301 ist an Johann Zeisig verkauft worden, lt. Kfs. vom 25. October 1846. Kaufprot. v. 1846. Nr. 15.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	14. August 1807. **Gottfried Ewald,** Stellmacher, kaufte die Grundstücke von seiner Mutter Erdmuthe Ewald zusammen um 1000 Thlr. — —, lt. Kfs. vom 10. August 1807. Kfb. v. J. 1807. Bl. 50.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 24. November 1845.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
	ꝛc. ꝛc.				

Digitized by Google

Nummer.	**100.**	Anmerkungen.
1.	Gut. Nr. 16 des Brandcatasters. Hierzu gehören Wohn- und Wirthschaftsgebäude Nr. 21 a des Flurbuchs und folgende Flurstücke: Nr. 8, 20, 21, 25, 28, 29, 30, 70 und 195 □Ruthen von Nr. 75 des Flurbuchs. Hiervon sind zu entrichten: $\frac{133}{10000}$ jährl. Beitrag zu den Reallasten des Guts Nr. 13 des Grund- und Hypothekenbuchs von der Parcelle Nr. 8. $\frac{18}{10000}$ " " zu den Reallasten des Guts Nr. 14 des Grund- und Hypothekenbuchs von der Parcelle Nr. 20 u. 21. $\frac{1}{42}$ " " zu den Reallasten des Guts Nr. 49 des Grund- und Hypothekenbuchs von der Parcelle Nr. 25. $\frac{76}{10000}$ " " zu den Reallasten des Guts Nr. 55 des Grund- und Hypothekenbuchs von den Parcellen No. 28, 29, 30. — " 5 Ngr. — " Erbzins in's Gut Nr. 22 des Grund- und Hypothekenbuchs von der Parcelle Nr. 70. — " 26 " — " Beitrag zu der Ablösungsrente des Guts Nr. 32 von der Parcelle Nr. 75.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	1. August 1841, 14. Juni 1842, 12. April 1843, 7. September 1842, 21. December 1841, 5. November 1842, 20. Mai 1843. **Anton Ferdinand Fabian** kaufte die einzelnen, von ihm consolidirten und mit Gebäuden bebauten Parcellen zusammen um 1260 Thlr. 3 Ngr. 6 pf. von Andreas Vincenz, lt. Kfs. vom 1. August 1841, von Johann Gottfried Paulus, lt. Kfs. vom 14. Juni 1842, von Rosinen Elisabeth Schneider, lt. Kfs. vom 12. April 1843, von Johann Christoph Böhmen, lt. Kfs. vom 7. September 1842, von August Gottlieb Fischern, lt. Kfs. vom 21. December 1841, von Gottlob Richtern, lt. Kfs. vom 5. November 1842, und von Hans Adam Müllern, lt. Kfs. vom 20. Mai 1843. Kfb. v. J. 1841. Bl. 29 b, 81, 43 b, 27, 107, 113, 164. Acta Rep. XVI. Loc. A. Nr. 5. Bl. 16 f.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	20. Mai 1843. Einhundert Thlr. — — unbezahltes Kaufgeld Hans Adam Müllern, Bauergutsbesitzer zu Niederroßau, lt. Kfs. vom 20. Mai 1843. Kfb. v. J. 1841. Bl. 164 f.	100	—	—	Ueberwiesen, Nr. 3.
2. / I. Auszug.	20. Mai 1843. Natural-Auszug Elisabeth Heldin in Niederroßau, lt. Kfs. vom 20. Mai 1843 und Reg. vom 20. Mai 1843. . . . . Kfb. v. J. 1841. Bl. 164. Acta Rep. XVI. Loc. A. Nr. 5. Bl. 18.	—	—	—	Mitverpfändet Nr. 17. des Grund- u. Hypothekenbuchs für Niederroßau.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				
3. / ad Num. 1.	3. Januar 1846. Die sub Nr. 1. eingetragenen Einhundert Thaler — — Hans Adam Müllers zu Niederroßau sind dessen Gläubiger Peter Naumann, Hintersässern daselbst, zu seiner Befriedigung überwiesen worden, lt. Reg. vom 3. Januar 1846. Act. II. F. Nr. 6. Bl. 50.	—	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	**105.**	Anmerkungen.
1.	Haus. Nr. 5 des Brandcatasters. Hierzu gehört ein Wohn- und Stallgebäude Nr. 2 a sammt Garten Nr. 2 b und Nr. 15 des Flurbuchs. Hiervon sind zu entrichten: 1 Thlr. 5 Ngr. 3 pf. jährliche Ablösungsrente an die Landrentenbank, lt. Rec. vom 16. Januar 1842 in Act. Cap. II. Litt. a. Nr. 5. — „ 5 „ — „ jährlicher Erbzins an's Rentamt in N. von dem Hause Nr. 2 a und Garten Nr. 2 b des Flurbuchs 5 Thlr. — — vom Hundert Lehngeld an das Rittergut N.	Das Lehngeld beschränkt, s. Nr. 2.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	
2.	23. December 1845. Das Lehngeld vom Hause und Garten Nr. 2 a und 2 b ist auf 3 v. H. herabgesetzt worden, lt. Vergleichs vom 23. December 1845. Act. Rep. K. Nr. 15. Bl. 36.	

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	1. Juni 1803. Der Webermeister **Gottfried Richard** kaufte das Haus von seinem Vater Anton Richard um 250 Thlr. — —, lt. Kfs. vom 1. Juni 1803, und das Flurstück Nr. 15 von Eduard Jordan um 100 Thlr. — —, lt. Kfs. vom 1. April 1842. Kfb. v. J. 1803. Bl. 70, und v. 1842. Bl. 30. Acta Cap. II. Litt. N. Nr. 3.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	1. Februar 1799. Fünf und Siebenzig Mfl. — — oder Sieben und Sechszig Thaler 13 Ngr. 4 pf. im 14 Thalerfuße, sammt Zinsen zu 5 v. H. und den Kosten der Wiedereinhebung, der Kirche zu N., lt. Conf. vom 1. Februar 1799. . . . . Conf.-Buch v. J. 1799. Bl. 10.	67	13	4	
2. / II.	20. Juli 1842. Ein Bette oder Zwölf Thaler — — Pr. C. großväterliches Legat dem unmündigen Gottlieb Constantin in N., lt. Conf. vom 20. Juli 1842. Conf.-Buch v. J. 1842. Bl. 29.	12	—	—	
3. / III.	4. Januar 1843. Vier und Zwanzig Mfl. = Ein und Zwanzig Thaler 17 Ngr. 5 pf. im 14 Thalerfuße, rückständige Zinsen von dem Capitale sub 1 und Zwölf Thaler — — Kosten der Kirche zu N., lt. Hülfsscheins vom 4. Januar 1843. . . Conf.-Buch v. J. 1842. Bl. 99.	21	17	5	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				
4. / IV.	3. Januar 1846. Vorgemerkt: Zwanzig Thaler — — Johann Schneidern, Bauern zu Weißig, lt. Schuldverschreibung vom 31. December 1845. . . Act. Rep. II. Litt. R. Nr. 3. Bl. 20.	20	—	—	Förmlich eingetragen Nr. 5. Gleichen Rang mit Nr. 6.
5. / ad Num. 4.	24. Juni 1846. Die sub 4 vorgemerkten Zwanzig Thlr. sind eingetragen worden, lt. Reg. vom 24. Juni 1846. Hypothekenprotocoll Nr. II. Bl. 60.	—	—	—	
6. / V.	24. Juni 1846. Ein Hundert Thaler — — Einbringen Erdmuthen verehel. Richard, geb. Fabian, lt. Reg. vom 24. Juni 1846. . . . . Hypothekenprotocoll Nr. II. Bl. 62.	100	—	—	Gleichen Rang mit Nr. 4.

Nummer.	**364.**	Anmerkungen.
1.	Haus, mit Apothekergerechtigkeit. Nr. 1 des Brandcatasters, Nr. 216 des Flurbuchs. Hierzu gehört: Garten Nr. 217 des Flurbuchs. Der Besitzer behauptet, daß Nr. 217 ein besonderes Grundstück sei. Acta Cap. V. Litt. A. Nr. 2. Bl. 77. Hierauf haften: 20 Thlr. 16 Ngr. 7 pf. jährlicher Canon in's Rentamt N. N. 12 „ 10 „ — „ jährlich Geschoß an die Stadtcasse. 5 „ 4 „ 2 „ jährlich an die Kirche St. N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	10. December 1834. Der Apotheker **Hans Leberecht Rudolf** kaufte das Haus von Eduard Anders um 20,000 Thlr. — —, lt. Kaufs vom 1. December 1834 und Lehnsscheins vom 10. December 1834. Kaufb. v. 1834. Bl. 100 und Lehnbuch des Gotteskastens St. N. N. v. J. 1834. Bl. 69.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	
2.	24. November 1845. Zu dem Vermögen des Apotheker Hans Leberecht Rudolf ist der Concurs eröffnet worden, lt. Resol. vom 24. November 1845. Acta Rep. II. Litt. R. Nr. 3. Bl. 52.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Ngr.	pf.	Anmerkungen.
1. I. eisern.	1. April 1736. Zwei Tausend Thaler Conv. M. = Zwei Tausend und Fünf und Funfzig Thaler 16 Ngr. 7 pf. im 14 Thalerfuße sammt Zinsen zu 5 v. H. ein eisernes Capital der Marien-Magdalenenstiftung zu N., lt. Urk. vom 1. April 1736. . . . . Conf.-Buch von 1732. Bl. 205.	2055	16	7	
2. II.	12. März 1795. Ein Tausend Sechshundert Thaler — — C. M. = Ein Tausend Sechshundert Vier und Vierzig Thaler 13 Ngr. 3 pf. im 14 Thalerfuße sammt Zinsen zu 5 v. H. Johann Christian Benedict, Tischlermeistern in N., lt. Schuldverschreibung vom 1. März 1795. Es hat jedoch der Besitzer der Eintragung widersprochen. Acta Rep. II. Bl. 50. Conf.-Buch von 1794. Bl. 100.	1644	13	3	Protestirt, Nr. 4.
3. III.	1. December 1834. Drei Tausend Thaler C. M. = Drei Tausend Drei und Achtzig Thaler 10 Ngr. — im 14 Thalerfuße unbezahltes Kaufgeld dem Apotheker Eduard Anders in N. N., lt. Kfs. vom 1. Decbr. 1834. Kfb. v. 1834. Bl. 102.	3083	10	—	Beschränkt, Nr. 5.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				
4. ad Num. 2.	17. Februar 1846. Protestation Johannen Christianen Benedict in N. gegen Löschung der sub 2 eingetragenen Ein Tausend Sechshundert Vier und Vierzig Thaler 13 Ngr. 3 pf., lt. Schreibens vom 15. Februar 1846. Protest.-Prot. Nr. 5. Bl. 16.	—	—	—	
5. ad Num. 3.	24. Juni 1846. Der Inhaber der Forderung Nr. 3 hat selbige auf Drei Tausend Thaler im 14 Thalerfuße herabgesetzt, lt. Erklärung vom 24. Juni 1846. Hypothekenprot. I. Bl. 50.	—	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nummer.	**557.**	Anmerkungen.
1.	Scheune. Nr. 444 des Brandcatasters, Nr. 394 des Flurbuchs. Hiervon sind zu entrichten: —„ 5 Ngr. —„ jährlicher Erbzins an die (Stadt-) Communcasse.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1. Vorkauf. Rückkauf.	22. August 1807. Dem Besitzer des Grundstücks Nr. 100 des Grund- und Hypothekenbuchs steht in jedem Veräußerungsfalle um das, was ein Fremder giebt, der Vorkauf, auch bis zum Schlusse des Jahres 1895 der Rückkauf um 300 Thlr. — — zu, lt. Kaufs vom 22. August 1807. Kfb. v. J. 1807. Bl. 53.	
2.	22. August 1817. Der Böttcher **Johann Gottlob Leo** kaufte Ein Viertheil der Scheune von Wilhelm August Schäfern um 50 Thlr. — —, lt. Kaufs vom 11. August 1817. Kfb. v. J. 1817. Bl. 77 b.	Protestirt, Nr. 5.

Digitized by Google

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
3.	30. März 1821. Der Fleischer **Johann Christian Jeremias** kaufte Ein Achtel der Scheune von Johann Gottlieb Arnold um 20 Thlr. — —, lt. Kaufs vom 30. März 1821. Kfb. v. J. 1817. Bl. 311.	
4.	15. November 1822. Der Hausbesitzer **Andreas Enke** erkaufte Ein Achtel der Scheune von seinem Vater gleiches Namens um 25 Thlr. — —, lt. Kaufs vom 1. November 1822. Kfb. v. J. 1818. Bl. 100.	
5. ad Num. 2.	20. November 1827. Protestation und Appellation Eduard Urbans, Bauergutsbesitzers zu N., gegen die Veräußerung des Scheunenantheils Johann Gottlob Leo's, lt. Schreibens vom 20. November 1827. Prot. Rep. XV. Litt. I. Nr. 6. Bl. 2.	
6.	28. Juni 1833. Der Schuhmacher **Johann Christoph Carl Gerlach** kaufte Ein Viertheil der Scheune von Johannen Christianen Henke um 100 Thlr. — —, lt. Kfs. vom 28. Juni 1833. Kfb. v. J. 1833. Bl. 40.	
7.	2. December 1841. Der Stellmacher **Adolph Hinkel**, der Schmidt **Bernhardt Weise**, und der Fuhrmann **Carl Lange** kauften Ein Viertheil der Scheune von Esaias Maurer um 65 Thlr. — —, lt. Kaufs vom 2. December 1841. Kfb. v. J. 1841. Bl. 58 b.	
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.	

Nummer.	Schulden.	Thlr.	Sgr.	pf.	Anmerkungen.
1. / I.	27. Januar 1842. Ein Hundert Thaler — — sammt Zinsen zu 4 v. H. und den Kosten der Wiedereinhebung, dem Gemeindevorstand Anton Vulpius in N. N., auf des Fuhrmanns Carl Lange Scheunenantheile (sub Nr. 7 der Besitzer-Rubrik) antheilig haftend, lt. Conf. vom 27. Januar 1842. Conf.-Buch v. J. 1842. Bl. 6.	100	—	—	Haftet antheilig. Mitverpfändet Nr. 10 dieses Grund- und Hypothekenbuchs.
2. / II.	23. August 1842. Ein Hundert Zwei und Funfzig Thaler — — Liquidum Johannen Christianen Henke in N., weswegen der Schuhmacher Johann Christoph Carl Gerlach an seinem Scheunenantheile die Hülfe für vollstreckt angenommen hat, lt. Hülfsscheins vom 23. August 1842.	152	—	—	Haftet antheilig.
	Aus dem Entwurfe übergetragen am 2. October 1845.				

Berichtigung.

Im 17ten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843 (Gesetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843) ist S. 193 in der zweiten Zeile statt

„§ 176 flg."

zu lesen:

„§ 177 flg."

Ebendaselbst ist S. 219 in der eilften Zeile statt

„In dem"

zu lesen:

„Jedem".

№ 10.) Verordnung,

die Aufnahme der Viehbestandslisten betreffend;

vom 2ten März 1844.

In Folge der Verordnung vom 4ten Februar 1834 (S. 57 der Gesetzsammlung) wären im Jahre 1843 Viehbestandslisten aufzunehmen gewesen. Da sie jedoch wegen der Nachwirkungen der ungünstigen Witterungsverhältnisse des Jahres 1842 Resultate gegeben haben würden, welche, wenn auch eben deshalb nicht ohne besonderes Interesse, doch für ihre hauptsächlichern Zwecke nicht brauchbar gewesen wären, und daher wenigstens eine im nächsten oder zweiten Jahre darauf zu wiederholende Zählung nöthig gemacht hätten, so ist diese, um nicht die Bemühungen damit zu häufen, für das Jahr 1843 ausgesetzt geblieben. Uebrigens ist aber auch theils ein etwas späterer Termin dazu für geeignet, theils eine veränderte und einfachere Einrichtung des Geschäfts für angemessen und thunlich befunden worden. Daher ergehen jetzt, mit Allerhöchster Genehmigung, über die künftige Behandlung dieses Geschäfts, unter Aufhebung der Verordnung vom 4ten Februar 1834, nachstehende Bestimmungen:

1. Viehbestandslisten sollen auch fernerhin von drei zu drei Jahren und namentlich in dem dermal laufenden Jahre aufgenommen werden.

2. Zu dem Ende ist an jedem Orte in einer Tabelle nach dem hier anliegenden Schema der Viehbestand eines jeden Viehbesitzers, wie er am

31sten März

des betreffenden Jahres beschaffen ist, zu verzeichnen und daher an diesem Tage oder, wenn er auf einen Sonntag fällt, Tags darauf mit dem Geschäfte zu beginnen und bis zu dessen Vollendung damit fortzufahren.

Digitized by Google

3. In den Städten haben die Polizeibehörden, auf den Dörfern die Gerichtspersonen dieses Geschäft zu besorgen. An Orten mit getheilter Gerichtsbarkeit steht es unter Leitung der Behörde, welcher die Aufnahme der Bevölkerungslisten übertragen ist.

4. Den Amtshauptmannschaften, mit Einschluß der Gesammteanzlei zu Glauchau, wird das Directorium des statistischen Vereins jedesmal in Zeiten die für die 3641 Ortschaften und Ortstheile des Landes erforderliche Anzahl gedruckter Formulare zu den Viehbestandslisten mit einem Verzeichnisse der Ortschaften und des Bedarfs für eine jede zusenden, und die Amtshauptmannschaften werden demgemäß die Vertheilung besorgen.

5. Eine Summirung der an jedem Orte aufgenommenen Viehbestandslisten findet nicht Statt. Vielmehr sind dieselben von den § 3 genannten für die Richtigkeit verantwortlichen Ortsbehörden lediglich zu unterschreiben und bis zum 21sten April an die Amtshauptmannschaften einzusenden, welche dieselben zu sammeln, und mit einemmale und ohne eine Summirung und Zusammenstellung derselben vorzunehmen, vielmehr blos mit einer nach Anleitung des § 4 erwähnten Verzeichnisses zu fertigenden Specification, bis Ende des Monats Mai unmittelbar an das Directorium des statistischen Vereins zu senden haben, bei welchem das Summiren nebst den geeigneten Zusammenstellungen besorgt werden wird.

Das Ministerium des Innern hält sich von allen Land- und Hauswirthen, sowie von den betreffenden Behörden derjenigen Genauigkeit und Sorgfalt dabei versichert, ohne welche diese in vielfachem Bezuge nützlichen Zusammenstellungen an Zuverlässigkeit und Werth verlieren würden.

Dresden, den 2ten März 1844.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

Ueber

des Viehbestandes in de . . . . . .

am 31sten

I.	II.	III.		IV.				
№ des Brandcatasters der Besitzung.	Vor- und Zunamen der Besitzer.	Pferde		Rindvieh				
		über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 2 Jahre			unter 2 Jahren	
				Bullen.	Ochsen.	Kühe.	männl.	weibl.
		a.	b.	a.	b.	c.	d.	e.

Bemer

1.) Bei den Namen der Besitzer sind die Rittergutsbesitzer als solche besonders aufzuführen.

Digitized by Google

ſicht

. . . des Amtsbezirkes . . . . . .

März 1844.

V.					VI.				VII.	VIII.	IX.	
Schafe					Schweine							
über 2 Jahre			unter 2 Jahren									
Böcke.	Hammel.	Mutterſchafe.	männl.	weibl.	Hauer.	Mutterſchweine.	Läufer.	Ferkel.	Ziegenvieh.	Eſel.	Bienenſtöcke.	Anmerkungen.
a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.				

kungen.

2.) In den obigen Viehgattungen iſt das Maſtvieh mit inbegriffen.

Digitized by Google

№ 11.) Verordnung,

mehrere durch das Gesetz wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843 und das Gesetz wegen der Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November 1843 bedingte Modificationen rücksichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für Eisenbahnzwecke stattfindenden Expropriationsverfahrens betreffend;

vom 5ten März 1844.

Da durch die Schlußbestimmungen im § 43 des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843 und im § 11 des Gesetzes wegen der Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November 1843 auch dasjenige für aufgehoben zu achten ist, was wegen der Vertheilung der Oblasten der für Eisenbahnzwecke abzutretenden Parcellen im § 7 des Gesetzes, wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 3ten Juli 1835, verbunden mit dem Inhalte des Gesetzes vom 10ten August 1837 und in weiterer Ausführung jener Vorschrift in den Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 3ten Juli 1835, §§ 15, 16, 17 und vom 14ten März 1836 unter 2 disponirt ist, und sich hierunter eine mit den Eingangsgedachten Gesetzen im Einklange stehende Bestimmung nöthig macht, so wird in der angedeuteten Beziehung andurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Bei Expropriationen zum Behuf der Fortsetzung oder Erbauung von Eisenbahnen leidet alles dasjenige Anwendung, was über die Trennung und theilweise Veräußerung von Parcellen in dem Grundsteuergesetze vom 9ten September und in dem Gesetze über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November 1843 und in den zu Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen vorgeschrieben ist, jedoch unter folgenden, aus der Natur der einschlagenden Verhältnisse hervorgehenden nähern Bestimmungen.

§ 2. Die Abtheilung der auf die abzutretenden Parcellen zu rechnenden Grundsteuern und andern Oblasten ist von den Straßenbaucommissionen, die insoweit an die Stelle der in Dismembrationssachen sonst competenten Behörden treten, wie zeither, auch fürohin neben der Abschätzung der betreffenden Grundstücke mit zu bewirken und die deshalb erforderliche Regulirung mit der zu Besichtigung und Taxation der Parcellen erforderlichen Localexpedition zu verbinden. Es haben aber die Straßenbaucommissionen bei Vollziehung des Geschäfts zur Abtheilung der Steuereinheiten und etwaigen Messungen einen Steuerconducteur an Ort und Stelle mit zuzuziehen und zu dessen Abordnung den betreffenden Kreissteuerrath zu ersuchen.

Digitized by Google

§ 3. Bei der Vorladung zu den nach § 4 der Verordnung vom 3ten Juli 1835 anzuberaumenden Localexpeditionen sind die Grundeigenthümer zugleich zu bedeuten, daß sie dasjenige, was nach § 5 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November ai. pr. erforderlich, sofort im Termine mit beibringen, auch sind, um etwaige Auskunft oder Berichtigung zu ertheilen, nächst den Ortsgerichtspersonen, nöthigenfalls die betreffenden Rentbeamten, Steuereinnehmer, Justitiare darüber zu befragen, und die bezüglichen Notizen zum Protocoll zu bringen.

§ 4. Die Berechnung der Abgaben und Oblasten selbst erfolgt in Gemäßheit der für Dismembrationen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die bewirkte den Betheiligten bekannt zu machende Steuerabtheilung ist von dem Kreissteuerrathe zu prüfen und hierauf wegen des Nachtragens der Flurbücher und Cataster, sowie sonst das Erforderliche zu verfügen.

§ 5. Sollten wegen der Vertheilung der Abgaben und Oblasten Weiterungen entstehen, so ist das Verfahren bei dem betreffenden Justizamte fortzustellen; die Ueberweisung der expropriirten Parcellen aber ist deshalb nicht zu beanstanden.

§ 6. Das, was in § 16 und 17 der Verordnung vom 3ten Juli 1835 wegen der Zulässigkeit freier Vereinigung zwischen den Eisenbahnunternehmern und den betroffenen Grundstücksbesitzern disponirt ist, tritt, so viel die Grundsteuern anlangt, zwar ebenfalls außer Wirksamkeit, jedoch bleibt wegen der in Frage gelangenden Privatleistungen eine freie Vereinigung auch ferner nachgelassen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5ten März 1844.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 12.) Verordnung,

die wegen des arbeitslosen Umherziehens Wandernder im § 129, pct. d der Armenordnung vom 22sten October 1840 enthaltene Vorschrift betreffend;

vom 9ten März 1844.

Die in dem Mandate vom 25sten Januar 1825 — die Erläuterung und Ergänzung der im Mandate vom 7ten December 1810, Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen ertheilten Vorschrift betreffend — im

Digitized by Google

§ 9 enthaltene Bestimmung, wonach jeder Gesell, der nach Ausweis seines Wanderbuches vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, im Lande herumgezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, und sich in beiden Fällen nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag, als Vagabond angesehen werden soll, ist auch in der Armenordnung vom 22sten October 1840 berücksichtigt worden, insofern daselbst im § 129 unter d verbunden mit § 131 vorgeschrieben ist, daß wandernde Handwerksgesellen und die übrigen nach § 129 im Eingange ihnen gleich zu achtenden Individuen nach Maaßgabe der für vagabondirende Bettler ertheilten Vorschriften unter andern auch dann behandelt werden sollen, „wenn sie durch arbeitsloses Umherziehen während der nächsten vorhergehenden vier Wochen oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen". Es hat indeß weder in der Absicht gelegen, hierdurch eine Verschärfung der frühern Vorschrift eintreten zu lassen, in der Art, daß nunmehr jeder Wandernde, der vier Wochen außer Arbeit gewesen, gleichviel ob er dieselbe absichtlich gemieden, oder trotz eigner Bemühung nicht gefunden habe, als Vagabond angesehen werden soll, noch kann dieß aus den Worten des § 129 der Armenordnung unter d, wo von einem den Verdacht des Vagabondirens erregenden arbeitslosen Herumziehen die Rede ist, gefolgert werden.

Ob nun wohl nicht anzunehmen, auch nicht bekannt geworden ist, daß die fragliche Bestimmung zum Nachtheile unbescholtener Wandernder von einzelnen Obrigkeiten in dem ebenangedeuteten falschen Sinne ausgelegt und gehandhabt worden sei, so findet das Ministerium des Innern dennoch, zu Vermeidung möglicher Mißverständnisse, sich veranlaßt, erläuternd zu verordnen,

daß, sobald der Umstand, daß ein wandernder Gewerbsgehülfe an einem Orte keine Arbeit gefunden hat, bescheinigt ist, alsdann die im § 129 der Armenordnung unter d erwähnte vierwöchentliche Frist erst von der jedesmaligen letzten derartigen Bescheinigung an, gerechnet werden dürfe,

und haben sich daher nach Vorstehendem Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 9ten März 1844.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 27sten März 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1844.

№ 13.) Verordnung

wegen Veröffentlichung zweier von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse unterm 11ten und 12ten dieses Monats erlassenen Bekanntmachungen;

vom 15ten März 1844.

Nachstehende zwei Bekanntmachungen des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, und zwar:

sub № I. vom 11ten dieses Monats, die nach dem Gesetze vom 27sten Juli 1843 ausgefertigten neuen dreiprocentigen Staatsobligationen (Staatsschuldencassenscheine) betreffend,

sub № II. vom 12ten dieses Monats, die gänzliche Abwickelung der zweiprocentigen Kammercreditcassenschuld betreffend,

werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, darnach gebührend sich zu achten.

Dresden, am 15ten März 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Wilcken.

I.

Bekanntmachung,

die nach dem Gesetze vom 27sten Juli 1843 ausgefertigten neuen dreiprocentigen Staatsobligationen (Staatsschuldencassenscheine) betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27sten Juli 1843 (S. 74 des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) bringt der unterzeichnete ständische Ausschuß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Behufe der an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke zu

Digitized by Google

leistenden Grundsteuerentschädigung, in neuen dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheinen, eine Nominalsumme von

Vier Millionen Thaler

und zwar mit

2,250,000 Thlr.	— —	in 2250	Stück von	Lit. A.	zu 1000 Thlr.
600,000 "	— — "	1200 "	" "	B. "	500 "
600,000 "	— — "	3000 "	" "	C. "	200 "
350,000 "	— — "	3500 "	" "	D. "	100 "
200,000 "	— — "	4000 "	" "	E. "	50 "

ausgefertigt und zur Verfügung des Königl. hohen Finanzministeriums gestellt worden.

Dresden, am 11ten März 1844.

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler. v. Minckwitz. v. Zedtwitz. Meisel. Schäffer.

II.

Bekanntmachung,

die gänzliche Abwickelung der zweiprocentigen Kammercreditcassenschuld betreffend.

In Folge der, von den letztversammelten Ständen ertheilten Ermächtigung zu baldiger Abwickelung der noch vorhandenen zweiprocentigen Kammercreditcassenschuld, hat das Königl. hohe Finanzministerium den ganzen noch übrigen Theil dieser Schuld zu Michael des laufenden Jahres, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des unterzeichneten ständischen Ausschusses, zur Abzahlung zu bringen beschlossen.

Da es unter diesen Umständen zu dem bevorstehenden Ostertermine einer weitern Auslosung der zweiprocentigen Kammercreditcassenschuld nicht bedarf, so bringen wir, statt der sonstigen Auslosungsliste, das nachstehende Verzeichniß der noch unausgelosten zweiprocentigen Kammercreditcassenscheine, als eine Aufkündigung derselben zur Kenntniß deren Inhaber, mit der Aufforderung, die bezüglichen Capitalbeträge nebst den bis dahin gefälligen Zinsen

zu Michael 1844

gegen Rückgabe der Scheine nebst Coupons, bei unsrer Casse oder bei der Bezirkssteuereinnahme zu Leipzig in Empfang zu nehmen, indem von da ab eine weitere Verzinsung der gedachten Capitale nicht stattfindet.

Dresden, am 12ten März 1844.

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler. v. Minckwitz. v. Zedtwitz. Meisel. Schäffer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der noch unausgelooſten, Michael 1844 zahlbaren zweiprocentigen Kammercredit-caſſenſcheine.

Lit. Bb. zu 500 Thlr.

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
2	301	585	846	1110	1519	1887	2294	2618	2984	3265	3577
11	309	598	849	1137	1547	1889	2295	2634	2993	3275	3583
35	327	603	856	1153	1559	1907	2298	2651	3009	3281	3585
46	331	630	861	1179	1566	1953	2306	2683	3010	3315	3587
47	333	634	869	1194	1572	1972	2317	2687	3023	3321	3590
53	341	641	879	1199	1583	1990	2325	2707	3026	3325	3597
60	350	644	888	1216	1596	1991	2327	2721	3031	3326	3600
64	358	658	897	1237	1597	1997	2342	2728	3048	3327	3604
66	365	667	902	1254	1602	2005	2354	2730	3055	3354	3630
68	375	679	911	1255	1613	2014	2366	2745	3077	3355	3655
76	378	691	918	1256	1628	2017	2373	2757	3092	3359	3656
77	379	715	943	1260	1639	2038	2378	2765	3100	3367	3664
83	381	732	950	1278	1645	2041	2380	2794	3112	3370	3670
90	384	734	980	1285	1664	2043	2399	2806	3116	3385	3671
93	387	758	983	1290	1675	2049	2403	2812	3121	3387	3674
96	388	768	999	1302	1677	2054	2410	2817	3131	3394	3683
98	389	769	1007	1318	1684	2058	2415	2819	3132	3397	3685
104	401	773	1009	1326	1717	2067	2416	2822	3136	3411	3690
128	427	782	1011	1327	1726	2075	2419	2840	3145	3424	3696
133	443	789	1014	1339	1758	2097	2431	2842	3150	3428	3708
137	445	794	1018	1352	1764	2112	2438	2854	3151	3435	3712
146	446	795	1026	1365	1769	2153	2448	2858	3182	3441	3717
152	449	799	1027	1366	1776	2156	2466	2859	3183	3446	3723
154	455	801	1051	1376	1790	2172	2481	2876	3184	3447	3736
155	466	802	1053	1385	1794	2180	2492	2878	3186	3450	3756
176	468	804	1059	1419	1795	2181	2500	2888	3188	3457	3768
192	469	807	1065	1435	1808	2194	2510	2894	3192	3460	
207	477	811	1074	1447	1824	2222	2511	2906	3196	3487	
255	485	814	1081	1452	1825	2226	2533	2911	3198	3508	
258	507	830	1085	1465	1837	2236	2535	2914	3218	3531	
270	520	834	1093	1485	1843	2237	2575	2923	3224	3538	
273	538	837	1103	1492	1849	2245	2587	2959	3232	3560	
276	539	844	1105	1498	1866	2273	2604	2981	3259	3569	
287	544	845	1107	1505	1873	2293	2606	2983	3260	3570	

Digitized by Google

Lit. Cc. zu 100 Thlr.

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
3	431	814	1143	1542	1900	2271	2641	2996	3404	3677	4152
18	460	818	1153	1563	1901	2286	2648	3004	3408	3688	4162
19	463	834	1168	1565	1909	2287	2649	3005	3409	3694	4169
26	464	839	1180	1567	1910	2294	2651	3019	3418	3696	4194
50	480	845	1200	1585	1913	2297	2652	3032	3420	3706	4200
51	508	846	1218	1589	1923	2299	2657	3033	3423	3714	4203
75	510	847	1231	1590	1929	2306	2658	3064	3426	3717	4204
110	521	868	1232	1602	1932	2320	2659	3091	3430	3718	4225
123	530	871	1244	1615	1935	2326	2680	3097	3445	3745	4228
135	531	878	1246	1626	1960	2327	2686	3103	3454	3752	4259
161	538	884	1247	1631	1962	2334	2702	3104	3464	3753	4266
163	557	886	1253	1652	1976	2347	2714	3108	3466	3763	4289
164	558	890	1264	1662	1984	2354	2733	3132	3470	3764	4314
178	574	893	1267	1667	1990	2355	2735	3136	3473	3784	4315
188	596	902	1271	1680	2003	2359	2752	3145	3477	3820	4318
205	609	907	1274	1710	2010	2372	2757	3146	3492	3831	4325
209	621	925	1292	1730	2017	2387	2769	3154	3495	3873	4333
216	635	941	1296	1745	2029	2388	2773	3163	3499	3876	4338
241	647	943	1302	1750	2033	2408	2774	3174	3510	3881	4342
257	650	945	1347	1751	2034	2415	2776	3178	3522	3899	4350
267	660	953	1362	1752	2038	2421	2780	3179	3528	3900	4368
271	661	982	1377	1758	2040	2426	2805	3188	3533	3916	4377
275	687	994	1394	1760	2053	2427	2812	3190	3535	3923	4382
279	695	1000	1409	1761	2074	2431	2849	3194	3538	3928	4388
289	705	1004	1416	1776	2083	2475	2852	3195	3541	3929	4391
294	711	1011	1424	1778	2088	2486	2868	3203	3552	3943	4396
302	724	1012	1425	1796	2092	2492	2872	3228	3559	3961	4401
303	725	1013	1429	1812	2113	2502	2879	3237	3562	3981	4408
311	727	1022	1443	1822	2133	2507	2892	3238	3571	4013	4416
322	732	1057	1451	1825	2137	2523	2896	3250	3601	4017	4423
326	740	1071	1456	1826	2154	2531	2900	3262	3607	4025	4431
327	743	1088	1470	1835	2187	2574	2921	3265	3613	4045	4432
331	754	1089	1481	1841	2191	2580	2923	3270	3634	4060	4438
332	766	1090	1482	1862	2192	2581	2924	3286	3649	4068	4454
345	768	1093	1493	1863	2195	2582	2929	3290	3653	4072	4462
351	772	1099	1513	1866	2196	2611	2957	3306	3654	4076	4476
364	785	1108	1520	1873	2200	2615	2968	3322	3663	4103	4482
376	792	1120	1527	1888	2201	2622	2973	3342	3664	4132	4488
384	799	1127	1531	1893	2227	2631	2979	3366	3669	4141	4501
393	803	1131	1536	1895	2250	2637	2986	3398	3674	4151	4502

Digitized by Google

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
4505	5015	5400	5918	6277	6650	7141	7583	7888	8231	8569	8978
4508	5016	5407	5922	6303	6658	7142	7584	7893	8234	8578	8979
4517	5019.	5411	5928	6315	6673	7148	7587	7899	8257	8583	8987
4529	5031	5415	5939	6334	6702	7155	7592	7900	8260	8591	9015
4535	5032	5422	5959	6344	6704	7158	7601	7902	8262	8613	9017
4560	5036	5425	5962	6349	6705	7181	7610	7921	8265	8614	9035
4565	5050	5433	5966	6378	6723	7184	7614	7928	8272	8625	9036
4574	5053	5438	5971	6379	6750	7192	7618	7929	8286	8627	9050
4578	5063	5449	5973	6394	6761	7214	7626	7931	8288	8642	9060
4579	5067	5480	5993	6399	6770	7246	7628	7933	8330	8648	9061
4595	5089	5484	5999	6403	6782	7255	7632	7943	8342	8653	9086
4605	5112	5488	6006	6408	6784	7256	7645	7965	8343	8656	9095
4612	5147	5546	6009	6424	6788	7260	7666	7977	8349	8669	9102
4618	5154	5548	6010	6426	6800	7277	7669	7985	8352	8704	9106
4626	5159	5556	6012	6429	6809	7279	7676	7997	8358	8709	9108
4631	5162	5588	6021	6432	6821	7284	7679	8009	8371	8713	9110
4645	5166	5591	6034	6436	6824	7328	7681	8011	8376	8715	9114
4650	5169	5593	6049	6439	6837	7352	7683	8025	8379	8723	9125
4671	5179	5613	6069	6440	6838	7354	7684	8027	8397	8735	9126
4681	5187	5634	6096	6472	6848	7392	7696	8030	8403	8740	9127
4682	5189	5636	6102	6477	6851	7400	7705	8033	8404	8742	9135
4683	5191	5641	6115	6478	6857	7419	7725	8039	8406	8743	9136
4688	5226	5663	6117	6486	6885	7423	7727	8051	8407	8752	9149
4695	5230	5670	6121	6489	6887	7424	7733	8056	8416	8759	9158
4700	5240	5676	6122	6497	6917	7432	7748	8062	8419	8760	9161
4701	5242	5679	6141	6502	6925	7433	7753	8064	8440	8789	9170
4706	5252	5693	6143	6508	6948	7443	7756	8072	8450	8801	9189
4707	5264	5704	6148	6521	6955	7451	7781	8092	8458	8817	9197
4732	5276	5715	6157	6525	6956	7458	7783	8096	8463	8822	9226
4774	5277	5738	6165	6530	6966	7459	7788	8115	8468	8836	9265
4797	5284	5747	6176	6541	6992	7468	7802	8121	8474	8843	9288
4821	5288	5763	6193	6545	7018	7469	7807	8138	8475	8860	9290
4823	5294	5790	6195	6552	7025	7482	7834	8139	8487	8875	9292
4824	5302	5805	6196	6556	7042	7500	7841	8150	8488	8878	9302
4834	5336	5847	6200	6582	7073	7514	7843	8159	8491	8881	9317
4846	5341	5869	6203	6586	7075	7518	7844	8176	8519	8893	9324
4863	5342	5890	6221	6593	7077	7522	7845	8194	8535	8912	9329
4873	5345	5894	6230	6595	7087	7551	7848	8201	8548	8917	9339
4928	5355	5899	6247	6606	7093	7555	7851	8203	8553	8919	9364
4932	5363	5907	6248	6632	7113	7571	7858	8223	8554	8924	9371
4996	5372	5914	6249	6643	7115	7578	7885	8228	8555	8944	9378
5008	5387	5917	6265	6647	7124	7580	7887	8229	8561	8976	9413

Digitized by Google

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
9418	9694	10006	10403	10879	11184	11506	11836	12262	12479
9423	9695	10008	10404	10882	11198	11518	11843	12267	12482
9426	9703	10057	10417	10886	11202	11524	11849	12270	12518
9437	9714	10060	10471	10896	11209	11529	11860	12271	12539
9440	9735	10077	10474	10903	11214	11530	11891	12283	12545
9461	9757	10086	10489	10917	11218	11538	11926	12330	12557
9466	9758	10093	10505	10933	11219	11559	11939	12335	12563
9468	9766	10102	10509	10936	11226	11573	11943	12337	12565
9479	9774	10104	10522	10943	11232	11579	11947	12345	12583
9481	9777	10106	10525	10956	11237	11586	11958	12346	12585
9483	9786	10109	10543	10959	11256	11606	11959	12347	12592
9486	9787	10110	10548	10973	11257	11627	11961	12348	12594
9494	9804	10123	10549	10981	11261	11642	11990	12355	12611
9500	9811	10134	10573	10989	11317	11652	11992	12357	12617
9506	9826	10138	10621	10994	11319	11659	11995	12358	12630
9508	9831	10139	10630	11003	11320	11674	12004	12359	12636
9510	9858	10147	10685	11027	11329	11679	12018	12370	12641
9524	9859	10150	10686	11029	11342	11692	12021	12376	12644
9525	9863	10163	10692	11031	11343	11702	12023	12377	12647
9534	9892	10202	10694	11058	11351	11713	12026	12395	12693
9540	9897	10230	10695	11066	11352	11715	12042	12404	12697
9565	9913	10232	10703	11067	11358	11728	12044	12405	12715
9568	9916	10252	10711	11071	11374	11734	12066	12406	12719
9580	9918	10266	10712	11085	11405	11743	12091	12408	12727
9581	9922	10277	10725	11089	11406	11745	12140	12409	12750
9597	9923	10278	10732	11097	11413	11762	12154	12424	12768
9605	9924	10281	10740	11098	11418	11772	12156	12426	12770
9606	9928	10293	10752	11108	11424	11785	12174	12441	12776
9617	9938	10303	10758	11123	11425	11789	12182	12448	12778
9625	9942	10311	10774	11125	11448	11801	12190	12451	12783
9631	9956	10316	10792	11129	11457	11803	12203	12454	12800
9666	9958	10329	10793	11130	11470	11809	12205	12455	
9669	9966	10339	10806	11136	11479	11814	12207	12466	
9672	9974	10358	10843	11152	11484	11815	12226	12467	
9676	9976	10374	10861	11154	11485	11819	12251	12472	
9689	9984	10379	10874	11160	11493	11824	12257	12473	

Lit. **Dd.** zu **50** Thlr.

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
24	58	83	99	138	159	171	180	242	275	324	344	390	444
27	68	87	104	141	161	172	206	249	287	330	345	409	446
57	78	90	137	147	162	173	235	252	312	333	388	434	453

Digitized by Google

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
495	895	1287	1694	2199	2576	2954	3332	3688	3984	4411	4786
498	906	1295	1710	2204	2578	2967	3334	3690	3993	4412	4792
501	907	1330	1716	2211	2590	2980	3344	3692	3997	4419	4804
508	920	1332	1732	2225	2599	2987	3347	3693	3999	4431	4811
539	946	1350	1762	2230	2607	2991	3349	3701	4031	4434	4815
549	951	1365	1774	2233	2611	2994	3356	3703	4035	4438	4818
559	953	1368	1789	2234	2641	2996	3378	3708	4039	4449	4824
560	956	1374	1798	2245	2661	2999	3382	3723	4059	4459	4841
574	973	1397	1814	2254	2676	3017	3399	3726	4090	4469	4877
577	978	1400	1817	2272	2678	3046	3400	3736	4094	4496	4887
578	986	1401	1832	2292	2685	3048	3416	3738	4100	4505	4897
581	1035	1403	1859	2321	2686	3058	3422	3740	4105	4513	4910
594	1052	1404	1868	2327	2689	3066	3430	3778	4107	4516	4911
596	1058	1414	1879	2334	2693	3077	3438	3794	4127	4518	4914
597	1060	1431	1891	2350	2700	3079	3443	3805	4152	4528	4923
600	1061	1441	1892	2354	2702	3081	3445	3814	4164	4535	4930
624	1070	1444	1901	2364	2742	3089	3451	3818	4165	4546	4942
633	1096	1455	1906	2373	2752	3100	3459	3819	4174	4556	4950
635	1101	1457	1923	2385	2762	3103	3467	3825	4186	4566	4981
639	1104	1459	1940	2391	2765	3111	3471	3827	4188	4587	4983
644	1112	1476	1949	2392	2770	3122	3482	3838	4195	4589	4990
651	1120	1488	1956	2408	2776	3136	3492	3847	4201	4623	4995
655	1121	1493	1974	2431	2778	3137	3498	3848	4204	4628	5000
673	1122	1495	1988	2438	2798	3139	3508	3854	4206	4635	5040
687	1124	1519	1998	2449	2807	3151	3516	3859	4210	4647	5057
690	1127	1523	2000	2450	2821	3152	3525	3866	4212	4656	5059
702	1133	1533	2002	2453	2826	3156	3529	3868	4218	4660	5063
736	1154	1555	2029	2459	2827	3168	3541	3896	4232	4671	5067
746	1155	1561	2031	2464	2835	3183	3564	3900	4247	4677	5068
757	1157	1569	2040	2473	2862	3188	3573	3918	4268	4682	5075
758	1166	1572	2045	2480	2865	3203	3584	3923	4277	4711	5082
767	1175	1597	2046	2490	2874	3225	3591	3935	4288	4712	5083
774	1188	1602	2060	2493	2875	3244	3605	3940	4297	4716	5088
789	1189	1604	2062	2496	2881	3245	3616	3947	4301	4719	5091
796	1210	1619	2063	2526	2885	3257	3617	3950	4302	4723	5095
807	1228	1636	2075	2530	2904	3258	3623	3952	4303	4728	5099
828	1238	1647	2101	2531	2906	3266	3630	3960	4324	4739	5102
831	1247	1648	2138	2540	2923	3275	3641	3962	4329	4760	5103
833	1265	1666	2148	2547	2932	3278	3651	3965	4361	4766	5107
851	1278	1679	2150	2554	2934	3283	3658	3974	4373	4768	5112
873	1279	1680	2177	2559	2943	3309	3670	3978	4392	4778	5116
882	1282	1683	2196	2573	2945	3314	3681	3980	4401	4783	5120

Digitized by Google

№	№	№	№	№	№	№	№	№	№	№
5121	5195	5289	5353	5465	5509	5591	5636	5692	5767	5879
5131	5207	5290	5365	5480	5523	5596	5643	5695	5790	5887
5162	5222	5291	5373	5482	5524	5615	5651	5699	5800	5914
5166	5236	5292	5413	5486	5534	5616	5654	5701	5817	5966
5171	5248	5294	5440	5488	5544	5618	5670	5704	5822	5988
5172	5253	5333	5449	5492	5567	5623	5674	5719	5823	
5179	5281	5341	5450	5504	5573	5624	5686	5757	5824	
5189	5288	5350	5460	5507	5579	5635	5691	5764	5873	

№ 14.) Verordnung,

die Auflösung der Centralcommission betreffend;

vom 21sten März 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

Da die Geschäfte, welche der vermöge der Verordnung vom 7ten März 1835 ernannten Centralcommission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems übertragen worden, nunmehr beendiget sind; so haben Wir diese Commission, unter Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen, ihres Auftrags in Gnaden enthoben und deren mit Ausgang dieses Monats eintretende Auflösung beschlossen.

Wir machen solches den Behörden und Unterthanen mit der Anweisung bekannt, vom 1sten künftigen Monats ab alle Anzeigen, Berichte und Eingaben, welche bis dahin an gedachte Commission zu gelangen haben, an Unser Finanzministerium zu richten und einzusenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 21sten März 1844.

Friedrich August.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.

Letzte Absendung: am 30sten März 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1844.

№ 15.) Decret
wegen Bestätigung der Statuten für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig;

vom 24sten März 1844.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem der Justiz, den vorgelegten Statuten der neu begründeten Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschädenvergütung in Leipzig die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen ohne Ausnahms auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

Decret

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, am 24sten März 1844.

Ministerium des Innern.

(LS) Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 16.) Verordnung
wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die theologischen Candidatenvereine;

vom 20sten März 1844.

Bereits mittelst der Generalverordnungen vom 19ten December 1788 und vom 13ten Februar 1824 ist den Superintendenten, sowohl die Aufsicht auf die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie, als die Sorge für deren Fortbildung in ihrem Be-

Digitized by Google

rufe zur Pflicht gemacht, auch durch die Verordnung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 20sten April 1833 (Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts S. 175) zu diesem Zwecke die Bildung von Candidatenvereinen in jeder Ephorie angeordnet worden.

Nachdem nun, im Anerkenntnisse des Nutzens dieser Einrichtung, zu deren Erhaltung und Vervollkommnung besondere Geldmittel ausgesetzt worden sind, hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nicht nur die Veröffentlichung der deshalb bereits ergangenen Anordnungen, sondern auch die weitere zweckmäßige Ausbildung derselben für angemessen erachtet, und zu dem Ende das unter ⊙ nachstehende

Regulativ,

die theologischen Candidatenvereine betreffend, entworfen, welches andurch, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung aller derer, die es angeht, gebracht wird.

Dresden, den 20sten März 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Heymann.

⊙

Regulativ

über die theologischen Candidatenvereine.

§ 1. Die theologischen Candidatenvereine sind Anstalten zu Fortbildung der Candidaten für den geistlichen Beruf.

§ 2. a) Jeder Candidat der Theologie und beziehendlich des Predigtamtes, welcher künftig als Geistlicher angestellt zu werden wünscht, hat — in seinem eigenen Interesse — an der durch die Candidatenvereine ihm gewährten Fortbildungsanstalt Theil zu nehmen.

Daher ist sowohl bei jeder Anmeldung eines Candidaten zur Wahlfähigkeitsprüfung, als bei Präsentation eines solchen zur Anstellungsprüfung, jederzeit, entweder ein Zeugniß über dessen Theilnahme an einem Candidatenvereine, oder der Grund, welcher ihn an gedachter Theilnahme behindert hat, beizubringen.

b) Dasselbe ist von Candidaten, welche sich um Stellen Königlicher Collatur bewerben, sofort mit der Eingabe ihrer Gesuche bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches auf die bezeugte Theilnahme an einem Candidatenvereine vorzugsweise Rücksicht nehmen wird, zu bewirken.

Digitized by Google

c) Directoren, Rectoren und Lehrer an gelehrten Schulen, welche zugleich die Candidatur der Theologie erworben haben, sind, auch wenn sie künftig in einem geistlichen Amte angestellt zu sein wünschen, zur Theilnahme an den Candidatenvereinen zwar berechtigt, aber nicht in obiger Maaße verbunden. Auch bleibt den Consistorialbehörden vorbehalten, dieß auf andere höhere Lehrer, deren Befähigung und Beschäftigung für deren geistliche Fortbildung gnügliche Bürgschaft gewährt, auszudehnen.

d) Alle übrige öffentliche Lehrer, welche eine geistliche Anstellung wünschen, sind in Bezug auf die Candidatenvereine nur als Candidaten des Predigtamtes zu behandeln; es ist ihnen jedoch hinsichtlich des Umfangs ihrer Theilnahme an der Wirksamkeit der Candidatenvereine die, durch deren sonstige Berufspflicht etwa gebotene, billige Erleichterung zu gewähren.

§ 3. Candidaten, welche sich, ohne auf Anstellung im Inlande zu verzichten, in der Art in das Ausland begeben, daß sie dadurch an jeder Theilnahme an einem hierländischen Candidatenvereine behindert werden, haben dieß unter näherer Angabe der Verhältnisse, wo möglich vor ihrem Weggange, der Consistorialbehörde des Bezirks ihres Wohnorts anzuzeigen, welche ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen, und über dergleichen Candidaten ein fortlaufendes Verzeichniß, wovon dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich eine Abschrift mitzutheilen ist, zu halten hat.

Bei der Rückkehr in das Inland haben dergleichen Candidaten, bevor deren Zulassung zu einem Candidatenvereine und zu einer Prüfung in hiesigen Landen erfolgen kann, bei der Consistorialbehörde ihres Wohnorts, unter thunlichster Bescheinigung ihrer Beschäftigung und Fortbildung im Auslande, sich anzumelden. Geht dieser, nach Prüfung gedachter Zeugnisse und sonst, ein Bedenken gegen deren Zulassung zur Aufnahme in einen Candidatenverein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen nicht bei, so ist den betreffenden Candidaten zu ihrer Legitimation ein Zeugniß darüber auszustellen, entgegengesetzten Falls aber zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten.

§ 4. Die Candidatenvereine bezwecken

a) hauptsächlich Uebungen in Kanzelvorträgen, Casualreden und in der Liturgie;

b) Uebungen im Katechisiren;

c) Erwerbung der Pastoralgeschäftskunde, z. B. Kenntniß der Vorschriften des Eherechts, über Haltung der Kirchenbücher, über das Schulwesen und dergleichen.

Nicht ausgeschlossen sind

d) Uebungen in Aufsätzen, oder Disputationen über vorbemerkte oder sonstige Gegenstände der practischen Theologie, auch Uebungen in der Exegese, jedoch letztere nur in Verbindung mit homiletischen und katechetischen Arbeiten, und nicht als Hauptgegenstand für sich; wobei die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache der Bestimmung des Vorstandes überlassen bleibt.

Uebungen in anderen speciellen Zweigen des theologischen Studiums, z. B. auch in der Exegese, als eines besonderen Hauptgegenstandes solcher Uebungen, sind als nützlich zu empfehlen, jedoch nur so weit in den Wirkungskreis der Candidatenvereine zu ziehen, als sie

Digitized by Google

entweder in ſolchen ſelbſt, jedoch außerhalb der dem Hauptzwecke gewidmeten Tage, oder in beſonderen hierzu beſtimmten Nebengeſellſchaften behandelt werden.

§ 5. Nur ſolche Vereine, deren Thätigkeit nach § 4 unter a, b, c und d eingerichtet iſt, ſind Candidatenvereine im Sinne dieſes Regulativs. Dieſe ſind entweder Bezirksvereine oder Localvereine.

Ueber die Candidatenvereine in größeren Städten, namentlich über das Verhältniß der dortigen Localvereine zum Bezirksvereine, bleibt jedoch beſondere Entſchließung vorbehalten.

§ 6. In jeder Ephorie ſoll in der Regel nur ein Bezirksverein, der Ephoralverein, beſtehen.

In der Oberlauſitz ſind vier Bezirksvereine zu bilden, wegen deren Abgrenzung die Beſtimmung vorbehalten bleibt.

Dafern es jedoch in einem dieſer Bezirke an der zu Bildung eines Vereins genügenden Anzahl von Candidaten fehlt (für gnügend iſt die Zahl von 6 unter allen Umſtänden, nach Befinden aber auch eine noch geringere, anzuſehen) hat die Kreisdirection, nach Vernehmung gutachtlicher Vorſchläge der betheiligten Vorſtände, entweder durch Zuweiſung einzelner Candidaten eines benachbarten zahlreichern Vereins, oder durch Vereinigung zweier Vereine, oder ſonſt auf andere Weiſe, unter Beachtung der Oertlichkeit, ſowie unter Regulirung des Geſchäftsbetriebes, das Erforderliche zeitweilig vorzukehren, und davon ſowohl das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als das Landesconſiſtorium in Kenntniß zu ſetzen.

Sollte eine bleibende Anordnung dießfalls thunlich erſcheinen, ſo iſt dazu die Genehmigung des Miniſterii einzuholen.

Dem Geſammtconſiſtorio zu Glauchau bleibt es überlaſſen, in dem ihm untergebenen Sprengel die ihm in vorgedachter Beziehung zweckmäßig ſcheinende Einrichtung zu treffen. Es hat aber dieſelbe dem Miniſterio anzuzeigen.

§ 7. Vorſtand des Bezirksvereins iſt in den Erblanden der Superintendent, oder ein vom Miniſterio ernannter Stellvertreter.

Wegen der Bezirksvereine in der Oberlauſitz wird auch in dieſer Beziehung beſondere Anordnung ergehen.

§ 8. Die Beſtimmung über das, oder die, zur Protocollführung und zu den ſonſt etwa nöthigen Arbeiten und Beſorgungen anzuſtellenden Mitglieder bleibt dem eigenen Beſchluſſe des Vereins, im Einverſtändniſſe mit deſſen Vorſtande, überlaſſen. Es iſt jedoch zu empfehlen, daß wenigſtens hinſichtlich der Protocollführung ein Wechſel eintrete, ſo daß alle Mitglieder darin ſich zu üben Gelegenheit finden.

§ 9. In der Regel haben Vereine mit mehr als 6 Mitgliedern in jedem Jahre mindeſtens acht Zuſammenkünfte, Vereine mit 6 oder weniger Mitgliedern wenigſtens ſechs dergleichen zu halten.

Digitized by Google

Zu bleibender Feststellung einer geringern Anzahl von Zusammenkünften ist die Genehmigung der Consistorialbehörde erforderlich.

Sollte die Abhaltung der geordneten Zusammenkünfte durch unerwartete Umstände behindert werden, so sind die Gründe davon im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Die Bestimmung des Orts — in der Regel der Ephoralort — und der Tage der Conferenzen, bei deren Auswahl darauf, daß der Eintritt von Hindernissen möglichst vermieden werde, zu sehen ist, steht dem Vorstande zu. Ausbleibende Mitglieder haben sich schriftlich zu entschuldigen.

§ 10. Localvereine finden, so weit sie nöthig, mit Genehmigung des Ministerii, statt, schließen jedoch die Theilnahme am Bezirksvereine nicht aus, indem jeder, einem der Erstern angehörende, Candidat bei den Zusammenkünften des Letztern, nach der, von dessen Vorstande zu erwartenden, nähern Bestimmung, sich wenigstens einmal jährlich einzufinden und irgend einen Vortrag oder eine sonstige Leistung zu übernehmen hat.

Auf Vereine, welche das Ministerium nicht genehmigt hat, leiden die in diesem Regulative getroffenen Bestimmungen keinerlei Anwendung.

§ 11. Ueber die Wirksamkeit des Vereins ist ein Protocoll zu führen, über dessen Form besondere Anordnung ergehen wird.

Dasselbe hat der Vorstand nach dessen Abfassung jedesmal zu prüfen, und zum Zeichen seiner Billigung zu paraphiren.

§ 12. Jeder Kanzelvortrag oder jede sonst dazu geeignete größere Leistung unterliegt der Discussion und der Kritik der Mitglieder. Am Schlusse derselben spricht der Vorstand sein Urtheil darüber aus. Ob er das Resultat desselben im Protocolle, oder am Rande desselben mittelst einer Censur, nach den drei Graden: „sehr wohl, wohl, gnüglich" zusammenfassen will, bleibt seinem Ermessen überlassen. In der Jahrestabelle (§ 13) aber hat er einer jeden dergleichen Leistung der Candidaten eine solche bestimmte Censur zu ertheilen.

§ 13. Die Anzeige über die Wirksamkeit der Candidatenvereine ist künftig mit der Einreichung der Candidatentabellen in der Art zu verbinden, daß die Hauptergebnisse ersterer sogleich in letzteren, nach einem noch vorzuschreibenden Schema, mit angemerkt werden.

Dabei ist zugleich die gelungenste Predigt oder Casualrede, wenn solche nach dem Urtheil des Directorii überhaupt in die Kategorie der ersten Censur (§ 12) gehören, unter Bemerkung des Urtheils über den äußeren Vortrag, mit einzuschicken.

Die Vorstände der Bezirksvereine zu Dresden, Leipzig und Chemnitz sind, bis auf weitere Anordnung, beziehendlich vier, drei und zwei Arbeiten einzureichen berechtigt.

Das Ministerium wird diese Arbeiten durch das Landesconsistorium sorgfältig prüfen lassen, und die vorzüglichsten durch vier Prämien, eine von 30, eine von 20, und zwei von 10 Thalern — — belohnen, auch diejenigen, welche den Preis erlangt haben, öffentlich bekannt machen, und behält Sich vor, zuweilen zu dergleichen Arbeiten, nach vernommenem Gutachten des Landesconsistorii, Aufgaben zu stellen.

Digitized by Google

§ 14. Die Vorstände der Localvereine, auf welche § 11 und 12 ebenfalls Anwendung leiden, haben — insofern sie nicht von der Ephorie verfassungsmäßig eximirt sind — die Anzeige über deren Wirksamkeit nach dem Jahresschlusse mittelst Berichts an den Vorstand des Bezirksvereins, welcher deren Ergebnisse in der Haupttabelle mit aufzunehmen hat, einzureichen.

Wegen der Vereine, deren Vorstände verfassungsmäßig von Ephoralsprengeln eximirt sind, ergeht besondere Verordnung.

§ 15. Wenn ein Candidat durch Veränderung seines Wohnorts aus dem Bezirksvereine ausscheidet, so ist ihm, auf Verlangen, vom Vorstande ein Zeugniß, welches den Grad seiner voraussetzlichen Befähigung zum Predigeramte, nach Maaßgabe seiner Leistungen im Bezirks- und beziehendlich Zweigvereine, mit einer der § 12 bemerkten Censuren bezeichnet, nach einem noch vorzuschreibenden Formulare, zu ertheilen.

Ein ähnliches Zeugniß ist solchem auf Verlangen, auch vor dem Austritte jederzeit, insbesondere zu dem § 3 bemerkten Zwecke, auszustellen.

§ 16. Der Verein kann unter Genehmigung des Vorstandes die Ausschließung eines Mitgliedes zwar beschließen; es ist jedoch vor Ausführung dieses Beschlusses, unter Darlegung der Gründe, vom Vorstande Bericht zur Consistorialbehörde und von dieser Vortrag an das Ministerium zu erstatten, und dessen Entschließung abzuwarten.

§ 17. Die bisherigen Statuten bereits bestehender Candidatenvereine modificiren sich nach dieser Verordnung von selbst. Es bleibt aber jedem Vereine überlassen, neue Statuten zu entwerfen, welche jedoch lediglich in Form von Zusätzen und Nachträgen zu den betreffenden Paragraphen dieses Regulativs aufzusetzen sind, und nichts in diesem Regulative bereits Bestimmtes oder solchem Widersprechendes enthalten dürfen.

Geldstrafen und gezwungene Beiträge sind darin nur insoweit zulässig, als sich jeder Einzelne solchen bei seinem Eintritte freiwillig und ausdrücklich unterwirft.

Solche neue Statuten sind dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffende Consistorialbehörde zur Bestätigung einzureichen.

§ 18. Die allmählige Anschaffung einer Vereinsbibliothek und die Bildung eines Lesezirkels ist, zumal für Bezirke, in denen es an den wissenschaftlichen Hülfsmitteln größerer Städte fehlt, thunlichst zu empfehlen.

Digitized by Google

№ 17.) Verordnung,

die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend;

vom 26sten März 1844.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß über die Competenz und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen zwischen den Civil- und Militärbehörden Zweifel obwalten. Um diese zu beseitigen, wird von den unterzeichneten Ministerien Folgendes verordnet:

1. Bei der Auffindung des Leichnams einer innerhalb der Casernen, in den Militärarresthäusern und anderen Militäretablissements auf Wachposten, Märschen, Cantonnements und in Lagern verstorbenen Militärperson, deren Tod aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache herrührt, haben die Militärgerichte sich der in der Verordnung vom 30sten Juli 1839, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betreffend, Abschnitt 1 gedachten ersten Cognition in der Sache zu unterziehen, oder an Orten, wo sich ein Kriegsgericht nicht befindet, die betreffenden Militärcommandobehörden die Ortspolizeibehörde dazu zu requiriren.

2. In Ansehung der außerhalb der vorstehend unter 1 speciell aufgeführten Orte aufgefundenen Leichname von Militärpersonen, deren Tod auf nicht natürliche Weise erfolgt zu sein scheint, gehört die erste Cognition in der Sache zum Ressort der betreffenden Ortspolizeibehörde.

3. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle ohne Verzug dem betreffenden Kriegsgerichte über die erfolgte Aufhebung durch Zusendung einer Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls Mittheilung zu machen.

4. Die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand zu beurtheilende Competenz der Justizbehörden, wenn selbige in Gemäßheit der oben angezogenen Verordnung vom 30sten Juli 1839, Abschnitt 5 sich der Aufhebung der Leichname von Militärpersonen im Interesse der Justiz sogleich selbst unterziehen, wird durch die unter 1 enthaltene, lediglich das Verhältniß zwischen den Militärgerichten und den Polizeibehörden angehende Bestimmung nicht beschränkt, es haben aber solchenfalls die Civilgerichte von der durch sie erfolgten Aufhebung ebenfalls das betreffende Kriegsgericht in der unter 3 gedachten Weise zu benachrichtigen.

5. Hinsichtlich der Stadtpolizeibehörde zu Dresden verbleibt es bei der zeitherigen Einrichtung, nach welcher dieselbe, im Falle derartiger von ihr vorgenommener Aufhebungen nicht das betreffende Kriegsgericht davon in Kenntniß zu setzen, sondern die Abschrift von dem von ihr aufgenommenen Aufhebungsprotocolle an das Militärgouvernement daselbst abzugeben hat.

6. Auf das Kriegsgericht der Festung Königstein, welches nach § 42 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten

Digitized by Google

Januar 1835 eine selbstständige Gerichts- und Polizeibehörde bildet, leiden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Hiernach haben sich alle Civil- und Militärbehörden, die solches angeht, zu richten.

Dresden, den 26sten März 1844.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegs.

von Koenneritz. Nostitz und Jänckendorf. von Nostitz-Wallwitz.

Stelzner.

№ 18.) Gesetz,

die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend;

vom 30sten März 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zu Erledigung der, über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten entstandenen Zweifel, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels hat in der Regel und, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, in derselben Maaße stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2ten Februar 1832, durch die Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838, sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordnet ist.

Diese Regel leidet volle Anwendung auf alle Fälle, in denen Kirchenbezirk und Gemeindebezirk, ihrem räumlichen Umfange nach, zusammenfallen.

§ 2. Gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischer Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur theilweise, sowie

b) Güter und Grundstücke, welche nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, so erfolgt die Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsstreitigkeiten

zu a) durch die Vorstände aller derjenigen Corporationen, welchen, nach § 1, die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden zusteht;

zu b) durch die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person.

Digitized by Google

Die auf Vertretung der Kirchengemeinde bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§ 3. In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§ 4. Findet die vorgesetzte Consistorialbehörde in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größern Parochie gehöre, oder umgekehrt für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung nothwendig, so ist solche durch ein, von dieser Behörde zu bestätigendes, Particularstatut in der Maaße festzustellen, daß dabei, so viel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

Die hiernach ernannten Vertreter sind zur Vertretung des betreffenden Gemeindetheils in Rechtsstreitigkeiten befugt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 30sten März 1844.

Friedrich August.

L.S. Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 19.) Gesetz,

die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend;

vom 2ten April 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erachten die Feststellung gleichmäßiger Grundsätze, bei Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen, für nöthig, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Einschluß der Vocationen zu geistlichen- und Schulstellen, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen, Verläge, mit Einschluß der Schreibelöhne, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes: einige Bestimmungen über die Verpflichtung der

Digitized by Google

Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8ten März 1838, § 1, zu bezahlen.

Gelangen jedoch Kirchen- oder Schulgemeindeangelegenheiten als Partheisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen, vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Gleiche Sportel- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen oder Weigerungen, oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden, oder Gemeindebehörden, obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind.

§ 2. Für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds passirt aus solchen der weltlichen Coinspection, indem es wegen der Ephoren hierunter bei der Generalverordnung vom 10ten Januar 1839 bewendet, außer den Verlägen, noch eine billige Vergütung. Diese ist, nach Maaßgabe des Betrags des Vermögens, und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, von der Consistorialbehörde auf einen festen Satz zu bestimmen. Dieselbe soll jedoch, einschließlich der durch das Generale vom 26sten März 1810 für Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnungen geordneten Gebühren, ohne Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den Satz von drei Procent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Aerare oder Fonds von deren Vermögen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien, oder wenn die nach diesen drei Procent zu berechnende Vergütung weniger als zwei Thaler jährlich betragen würde, diesen letzteren Satz in keinem Falle übersteigen.

Für außerordentliche Bemühungen, z. B. bei Verpachtung oder Parcellirung von Grundstücken, Vertheidigung von Gerechtsamen ꝛc. ist die Consistorialbehörde, insofern sie dieß für angemessen erachtet, eine besondere, nach Maaßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit und der vorhandenen Mittel zu bemessende, Vergütung zu bestimmen berechtigt.

§ 3. Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne sind nach § 1 zu behandeln.

Bei außerordentlichen Bemühungen kann jedoch der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden, wobei solchenfalls nach § 2 zu verfahren ist.

§ 4. Angelegenheiten der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke sind, wenn

a) deren Ertrag so unbedeutend ist, daß durch Entnehmung von Kosten der Zweck der Stiftung wesentlich beeinträchtigt werden würde, nach § 1, dafern hingegen

b) deren Ertrag solches gestattet, nach § 2 zu behandeln.

Hat der Stifter selbst für die mit der Verwaltung seiner Stiftung verbundenen Bemühungen ein gewisses Honorar ausgesetzt, so hat es dabei lediglich zu bewenden. Nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen, z. B. wenn der Fond sich bedeutend erhöht oder vermindert hat, kann, mit Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Un-

Digitized by Google

terrichts, eine Abänderung des stiftungsmäßigen Honorars, beziehendlich auf Ansuchen des Verwalters, angeordnet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 2ten April 1844.

Friedrich August.

L. S. Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 20.) Verordnung,

zu Ausführung des Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend;

vom 2ten April 1844.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage bekannt gemachten Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend, wird andurch Folgendes verordnet:

§ 1. Unter der „Obrigkeit in Kirchen- und Schulsachen" in unterer Instanz ist in den Erblanden die verfassungsmäßige Inspectionsbehörde, in der Oberlausitz die Collaturbehörde oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat, zu verstehen. Zu § 1 des Gesetzes.

§ 2. Unter den Verlägen passirt auch der Reiseaufwand an Fortkommen und Auslösung bei nothwendigen Expeditionen außerhalb des Orts, an welchem die Ephoral- und beziehendlich Amts- oder Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieser Orte, nach den taxordnungsmäßigen Ansätzen, jedoch, soviel die Erblande betrifft, mit Ausnahme der Schulrevisionen der Superintendenten, wegen deren es bei der Verordnung vom 10ten Januar 1839 bewendet.

Für das Fortkommen ist bei zusammengesetzten Inspectionsbehörden, deren Mitglieder an demselben Orte ihren Wohnsitz und ihre amtliche Stelle haben, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände, die solchenfalls bei der Liquidation zu bemerken sind, eine Ausnahme bedingen, nur ein einmaliger Ansatz für beide Mitglieder, einschließlich des etwa zuzuziehenden Protocollanten, statthaft.

§ 3. Zu Rechtfertigung des Sportelansatzes in Fällen, welche die Behörde erster Instanz als Administrativjustizsache betrachtet, hat solche diese Eigenschaft derselben im Eingange des, von ihr zu ertheilenden, Bescheides durch die Worte:

„In Administrativjustizsachen N. N's. gegen N. N."

oder in dem, etwa vorher von ihr zu erstattenden, Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, wodurch zugleich einem sonstigen Erfordernisse dieser Proceßgattung entsprochen wird.

Es bleibt jedoch gedachter Behörde nachgelassen, in Fällen, wo sie zweifelhaft ist, ob ihre Ansicht von der Eigenschaft der Sache bei der vorgesetzten Behörde Billigung

Digitized by Google

finden werde, statt der wirklichen Verwendung von Stempelpapier, nur mit Notirung von „Stempelnachtrag", zu verfahren.

Zu § 2 des Gesetze.

§ 4. a) Zu den „mit dem Kirchenärare in Verbindung stehenden Fonds" gehören alle diejenigen, welche zwar nicht unter dem Namen: „Kirchenärar" verwaltet werden, deren Erträge aber doch zu allgemeinen, oder besondern Zwecken der Kirche bestimmt sind, z. B. sogenannte geistliche Kasten, oder Einnahmen, besonders verwaltete Holzcassen ꝛc.

b) Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Schulcassen ist den Geschäften in Schulgemeindeangelegenheiten beizuzählen und daher nach § 1 des Gesetzes zu beurtheilen. Nur rücksichtlich derjenigen Privatstiftungen für den Schulzweck, welche der Schulcasse jährliche Zuflüsse gewähren, kömmt § 4 des Gesetzes zur Anwendung.

§ 5. Unter „Einnahme" ist in § 2 des Gesetzes nicht der, nach Abzug der etatmäßigen Ausgaben verbleibende, Ueberschuß, sondern der wirkliche Ertrag, jedoch nach Abzug desjenigen Aufwandes zu verstehen, welcher die Beziehung der Nutzung unmittelbar bedingt; z. B. Holzschlägerlöhne, Einnehmergebühren ꝛc.

Dagegen bleiben Einnahmeposten, die

a) nur durchlaufend sind, oder

b) nicht den Nutzungen, sondern der Substanz angehören, z. B. eingegangene Capitalien, sowie außerordentliche Zuflüsse, z. B. Legate, dabei außer Rücksicht.

§ 6. Bei Feststellung des jährlichen Honorars ist in der Regel ein Durchschnitt der Einnahme aus den drei Jahren 1841, 1842 und 1843 zu Grunde zu legen.

§ 7. Die, nach § 3 des Generale's vom 26sten März 1810 und — in der Oberlausitz — nach § 104 und 105 des Regulativs vom 11ten August 1813 für Durchgehung und Abnahme der Kirchenrechnungen der Kircheninspectionsbehörde ausgesetzten, Gebühren fallen künftig auch rücksichtlich der weltlichen Coinspectionen und beziehendlich der Collaturbehörden (§ 1), gegen das mehrgedachte fixe Honorar, weg.

§ 8. Das letztere ist in der Regel am Ende des bürgerlichen Jahres zahlbar. Uebersteigt jedoch der Jahresbetrag desselben die Summe von zwanzig Thalern — —, so darf die Erhebung je zur Hälfte am Schlusse jedes Halbjahres geschehen.

§ 9. Die sportel- und stempelfreie Behandlung der, § 2 des Gesetzes bemerkten, Angelegenheiten tritt erst mit dem 1sten Juli dieses Jahres, von diesem Zeitpuncte an aber unbedingt, mithin auch in dem Falle ein, wenn das dafür zu gewährende Honorar bis dahin noch nicht festgestellt sein sollte. Es ist aber letzteres solchenfalls von gedachtem Tage an nachträglich zu zahlen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2ten April 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Heymann.

Letzte Absendung: am 24sten April 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
6tes Stück vom Jahre 1844.

№ 21.) Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Cunnersdorfer Actienvereins;
vom 3ten April 1844.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, den Statuten des in Roßwein unter dem Namen: „Cunnersdorfer Actienverein" zu Aufsuchung von Steinkohlenlagern in Cunnersdorfer Flur zusammengetretenen Actienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 3ten April 1844.

Ministerium des Innern.

L.S. Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 22.) Verordnung,
die gegenseitigen Schubübernahmestationen zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen betreffend;
vom 12ten April 1844.

Das Ministerium des Innern hat in Betracht, daß eine theilweise Veränderung in den zur Uebernahme der aus Böhmen einlangenden Schüblinge bestimmten Stationen wegen der wei-

teren Entfernung einiger Uebernahmsorte von einander sich als zweckmäßig darstellt und in Rücksicht auf die eingetretene Vermehrung der Königlichen Gerichte in der Nähe der Böhmischen Grenze Sich veranlaßt gefunden, auf eine anderweite Regulirung dieser Schubübernahmestationen Bedacht zu nehmen und deshalb mit dem K. K. Böhmischen Landesgubernium zu Prag eine entsprechende Uebereinkunft getroffen.

In Gemäßheit derselben sind

A. im Königreiche Sachsen

das Königl. Gericht zu Adorf,
das Landgericht Eibenstock,
das Kreisamt Schwarzenberg,
das Königl. Gericht zu Oberwiesenthal,
das Justizamt Wolkenstein,
das Justizamt Zöblitz,
das Justizamt Frauenstein,
das Königl. Gericht zu Altenberg,
das Justizamt Pirna,
das Justizamt Hohenstein,
das Königl. Gericht zu Neusalze und
der Stadtrath zu Zittau

zur Uebernahme der aus Böhmen kommenden Schüblinge, sowie

B. im Königreiche Böhmen

für den Ellnbogner Kreis:
die herrschaftlichen Aemter zu Asch, Graslitz und Neudeck,
für den Saatzer Kreis:
die Magistrate der Städte Preßnitz, Catharinenberg und Sebastiansberg,
für den Leitmeritzer Kreis:
das herrschaftliche Amt zu Schönwald,
die Oberämter der Herrschaft Hainspach, Schluckenau und Rumburg,
sowie der Magistrat zu Georgenthal und
für den Bunzlauer Kreis:
das Herrschaft Grafensteiner Oberamt

zur Uebernahme der aus Sachsen kommenden Schüblinge bestimmt, was unter Aufhebung der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 28sten März 1820 (Gesetzsammlung vom Jahre 1820, Seite 38 flg.), ingleichen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4ten August 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 400), sowie der sonst erlassenen schriftlichen Anordnungen zur Nachachtung und mit der Weisung für die betreffenden diesseitigen Behörden bekannt gemacht wird, nicht nur die Transporte der Schüblinge in möglichst gerader Richtung zu bewirken, sondern auch in den letzteren auszustellenden ,

Digitized by Google

Schubpäſſen jedesmal die Uebernahmeſtationen genau anzugeben und dieſen Päſſen zugleich ſtets die Aufnahmezuſicherung der Heimathsbehörde des Schüblings beizuſchließen.

Dresden, den 12ten April 1844.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf. Demuth.

№ 23.) Decret

wegen Beſtätigung der Statuten des Actienvereins für die Treibegärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz;

vom 18ten April 1844.

Das Miniſterium des Innern hat, im Einverſtändniſſe mit dem Juſtizminiſterium, den Statuten des Actienvereins für die Treibegärtnerei auf den Erdbränden bei Planitz die nachgeſuchte Beſtätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Beſtimmungen allenthalben nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges

Decret

bei dem Miniſterium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Miniſterialſiegels vollzogen worden. Dresden, am 18ten April 1844.

Miniſterium des Innern.

L. S. Eduard Gottlob Noſtitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 24.) Verordnung,

die Wahl von Vertretern der katholiſchen Parochialgemeinde zu Leipzig betreffend;

vom 1ſten Mai 1844.

Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der katholiſchen Parochie Leipzig hat ſich in mehreren Angelegenheiten das dringende Bedürfniß einer geſetzmäßigen Vertretung der Kirchengemeinde, zugleich aber auch, in Folge des eigenthümlichen Verhältniſſes dieſer, die katholiſchen Glaubensverwandten in ſechs Amtsbezirken umfaſſenden, Parochie, bei den wiederholt deshalb angeſtellten Verſuchen, die Un-

Digitized by Google

ausführbarkeit einer Syndicatsverrichtung in der, durch die Erl. Proceßordnung ad Tit. VII, § 6 deshalb vorgeschriebenen, Form ergeben.

Nachdem hierauf von einer Versammlung der Mehrzahl der Parochianen auf Anordnung eines geeignetern Wahlverfahrens angetragen, auch die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze für den vorliegenden Fall begründet gefunden worden ist, so verordnen Wir, auf den Grund des § 88 der Verfassungsurkunde, daß die Vertreter der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig auf folgende, auch zur Legitimation in Processen ausreichende, Weise erwählt werden sollen:

§ 1. Alle im Bezirke der katholischen Parochie Leipzig, nach dem, durch Bekanntmachung vom 1sten Februar 1828 unter V. (Gesetzsammlung S. 11) festgesetzten, Umfange derselben, wohnhaften Personen katholischer Confession, welche eine selbstständige Haushaltung führen, sind bei der Wahl von Vertretern dieser Kirchengemeinde sowohl stimmberechtigt, als wählbar.

Diese Regel leidet nur insofern eine Ausnahme, als Frauen, unter obiger Voraussetzung, zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar sind.

Diese Stimmberechtigung kann auch von katholischen Ehefrauen protestantischer Männer, jedoch nur durch letztere, ausgeübt werden.

§ 2. Zur gültigen Vorladung der Kirchengemeinde ist die namentliche Vorladung der einzelnen Stimmberechtigten und deren Insinuation durch verpflichtete Boten oder Gerichtspersonen nicht erforderlich, vielmehr gnügt hierzu die öffentliche Vorladung aller etwanigen Stimmberechtigten in der, durch Gesetz vom 27sten October 1834, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, unter III für öffentliche Vorladungen vorgeschriebenen, Form.

§ 3. Das Wahlgeschäft ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Städteordnung vom 2ten Februar 1832, §§ 139, 140, 141 und 143 bis 147, durch Abgabe von Stimmzetteln, welche an mehreren Orten gleichzeitig erfolgen kann, zu bewirken.

§ 4. Zur Gültigkeit der Wahl ist weder eine gewisse Anzahl Abstimmender, noch absolute Stimmenmehrheit erforderlich, vielmehr sind diejenigen, welche unter den bei der Wahl wirklich abgegebenen Stimmen relativ die meisten erhalten haben, als gültig erwählt anzusehen.

§ 5. Mit Ausführung dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 1sten Mai 1844.

Friedrich August.

L. S.

von Koenneritz. von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf. von Nostitz-Wallwitz. von Wietersheim.

Digitized by Google

№ 25.) Verordnung,

die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend;

vom 2ten Mai 1844.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die, im Gesetze vom 1sten November 1836 hinsichtlich des Schulunterrichts der Kinder aus gemischten Ehen ertheilten, Vorschriften, namentlich in Beziehung auf den Religionsunterricht, wegen ungnügender Ueberwachung oder auch wohl unrichtigen Verständnisses derselben, nicht immer pünctlich vollzogen worden sind.

Wenn nun die Obrigkeiten, welchen in § 19 des Gesetzes im Allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, „von Amtswegen dafür Sorge zu tragen, daß diesem Gesetze in allen Puncten nachgegangen werde," in vollständiger Erfüllung dieser Obliegenheit bisher durch den Mangel besonderer, die Führung sorgfältiger Aufsicht dießfalls erleichternder und sichernder, Bestimmungen behindert gewesen sind, so wird zu dessen Abhülfe, und zu behöriger Vollziehung gedachten Gesetzes überhaupt, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch verordnet, wie folgt:

Gegenstand der dießfallsigen Erörterung bei Aufnahme von Schulkindern.

§ 1. Vor Aufnahme schulpflichtig werdender Kinder in eine öffentliche Schule hat jederzeit die doppelte Erörterung stattzufinden:

A.) ob sich unter solchen Kinder befinden, auf welche das, nachstehend im Auszuge wieder abgedruckte, Gesetz vom 1sten November 1836, die religiöse Erziehung der von Aeltern verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, Anwendung leidet, also

a) Kinder aus einer Ehe zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen,

b) außereheliche Kinder, auf welche sich die besondern Vorschriften der §§ 10 und 11 gedachten Gesetzes beziehen,

c) Adoptivkinder in dem § 16 desselben Gesetzes bemerkten Falle;

sowie, wenn einer oder der andere dieser Fälle eintritt,

B.) in welcher Confession die betreffenden Kinder

a) nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes, oder

b) kraft etwa vorhandener, nach ersterem zulässiger und gültiger anderweiter Bestimmungen, insbesondere Verträge,

zu erziehen sind.

Wem diese Erörterung obliegt.

§ 2. Diese Erörterung liegt

a) zunächst denjenigen Personen ob, welche die, nach §§ 51 und 52 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 9ten Juni 1835, vorgeschriebenen Listen

über die, mit jedem neuen Schulhalbjahre, oder im Laufe desselben schulpflichtig werdenden, Kinder zu fertigen und zu prüfen haben.

Deren Ergebniß ist in den gedachten Listen mit zu bemerken.

b) Der Schullehrer ist verpflichtet, diese Listen in der fraglichen Beziehung vor Aufnahme neuer Schüler, oder spätestens am Tage dieser selbst nochmals sorgfältig durchzusehen, jeden dießfalls sich ergebenden Zweifel aber, der nicht auf Grund notorischer Thatsachen der sofortigen Berichtigung fähig ist, dem Localschulinspector sofort anzuzeigen.

c) Der Localschulinspector hat, auch wenn er bereits an der Prüfung der unter a bemerkten Listen Theil genommen hat, binnen längstens vier Wochen, nach Anfang des Schulhalbjahres, genau zu erörtern, ob vorstehende Vorschriften allenthalben befolgt worden, und das Ergebniß zu dem in der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze, § 165 vorgeschriebenen Schulprotocolle zu bemerken.

Wie diese Erörterung zu bewirken, und deren Ergebniß anzumerken ist.

§ 3. a) Da eheliche Kinder (aus gemischten Ehen) nach § 6 des Gesetzes vom 1sten November 1836 der Confession des Vaters folgen, so bedarf es bei solchen in der Regel lediglich der Befragung der Mutter darüber, ob und mit welchen Bestimmungen ein, von dieser Gesetzesstelle abweichender, Vertrag, oder sonst einer der, in dem Gesetze vom 1sten November 1836 erwähnten, Fälle etwa vorhanden sei, in welchen eine Ausnahme von der § 6 festgesetzten Regel angeordnet oder gestattet ist. (z. B. § 9) Wird sich dabei auf einen Vertrag bezogen, so ist derselbe, da nöthig, durch Vernehmung mit derjenigen Obrigkeit, vor welcher solcher abgeschlossen worden, herbeizuschaffen, sowie in den übrigen gedachten Fällen die Bescheinigung der, die Ausnahme von § 6 bedingenden, Thatsache nicht blos aufzuerlegen, sondern von Amtswegen thunlichst zu vermitteln.

b) In den § 1 gegenwärtiger Verordnung unter b und c bemerkten Fällen ist die Erörterung auf die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1sten November 1836, und zwar, soweit thunlich, durch Befragung derjenigen Personen zu richten, welchen, unter mehrern gleichzeitig Betheiligten, das Gesetz die entscheidende Stimme über die confessionelle Erziehung der Kinder einräumt. (§§ 10, 11, 16) Zu diesen Personen ist auch in dem § 16 gedachten Falle die allein überlebende Mutter zu zählen. Für die Beibringung der erforderlichen Bescheinigung ist auch hier, wie unter a, zu sorgen.

c) Sind die nach a und b zu befragenden Personen verstorben, oder nicht zu erlangen, so sind ad a nur der Vater, oder, ist auch dieser gestorben oder nicht zu erlangen, die dermaligen Erzieher des Kindes, ad b aber lediglich die Letzteren zu befragen. Die, nach Vorstehendem unter a und b zu erfordernde, Er-

Digitized by Google

klärung ist von den betreffenden Personen mittelst Handschlags an Eides Statt zu bekräftigen, auch darüber von dem Vorsitzenden der Schuldeputation, oder des Schulvorstandes jedesmal eine, von den Comparenten mit zu unterschreibende, Registratur aufzunehmen, und solche zum Schulprotocolle zu bringen.

Wird hingegen entweder eine bestimmte Auskunft von dem dermaligen Erzieher nicht erlangt, weil er eine solche nicht geben zu können, versichert, oder wird eine verneinende Erklärung abgegeben, und es tritt dabei der Verdacht einer absichtlichen Verschweigung ein, so ist wegen etwaiger Existenz eines Vertrags, oder einer andern maaßgebenden Bestimmung von Amtswegen, und zwar wegen eines Vertrags bei der betreffenden Gerichtsbehörde, die nöthige Erkundigung einzuziehen.

d) Auch hat der Schullehrer, nach erfolgter Feststellung der Confession, in welcher dergleichen Kinder zu erziehen sind, das Ergebniß in allen Fällen in der § 54 der Verordnung zum Schulgesetze vorgeschriebenen Haupttabelle unter A, und zwar in der zweiten Colonne derselben mit den Worten: $\left.\begin{matrix}\text{katholisch}\\ \text{evangelisch}\end{matrix}\right\}$ zu erziehen" anzumerken.

Handhabung des Gesetzes

§ 4. Steht nach Obigem die Confession, in welcher ein Kind zu erziehen ist, fest, so darf dasselbe, nach dem klaren Sinne des Gesetzes vom 20sten Februar 1827, § 58, in Verbindung mit § 3 des Schulgesetzes, an Orten, wo öffentliche Schulen für beide Confessionen bestehen, unter keinerlei Vorwande in die öffentliche Elementarschule einer andern Confession, als der, in welcher es zu erziehen ist, aufgenommen werden.

a) an Orten, wo Schulen für beide Confessionen sind.

§ 5. An Orten, für welche nur öffentliche Schulen einer Confession bestehen, ist zwar ein, an sich einer andern Confession angehöriges, Kind aus gemischter Ehe in dieselbe aufzunehmen, jedoch solchem die Theilnahme am Religionsunterrichte nicht anders, als nach Aushändigung eines, von der ordentlichen Obrigkeit ausgestellten, an den Localschulinspector gerichteten, Erlaubnißscheins, welchen letzterer in Ur- oder Abschrift zum Schulprotocolle zu bringen, und wonach er den betreffenden Lehrer anzuweisen hat, zu gestatten.

b) An Orten, für welche nur für eine Confession eine Schule ist.

In wie weit die Obrigkeit die Theilnahme am Religionsunterrichte überhaupt erlauben darf.

§ 6. Eine solche Erlaubniß hat die Obrigkeit

a) nach § 17 des Gesetzes vom 1sten November 1836 in dem Falle, wenn ein Vertrag vorhanden ist, nach welchem das betreffende Kind in einer andern Confession als derjenigen, welche das Gesetz vorschreibt, und welcher die Ortsschule angehört, zu erziehen ist, in keinem Falle zu ertheilen.

b) Handelt es sich dagegen nur um eine Abweichung von der gesetzlichen Regel, so darf zwar die gedachte Erlaubniß, auf ausdrückliches Verlangen des Vaters, oder der Erzieher, gewährt werden, jedoch nicht anders, als nachdem die Obrigkeit

aa) diejenigen, denen die Sorge für die Erziehung solcher Kinder obliegt, zu ihrer dießfallsigen gesetzlichen Verpflichtung aufgefordert, auch

Digitized by Google

bb) durch gewiſſenhafte Erörterung aller einſchlagenden Verhältniſſe davon ſich überzeugt hat, daß ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeit ein zweckmäßiger Religionsunterricht des betreffenden Kindes in der geſetzlichen Confeſſion am Orte nicht zu erlangen iſt.

Verfahren hinſichtlich der Kinder, denen die Theilnahme am Religionsunterrichte verſagt iſt.

§ 7. In Fällen, wo nach § 6 unter a die Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsſchule ſchlechterdings nicht zu geſtatten iſt, hat der Localſchulinſpector die Aeltern oder Erzieher deſſelben zu bedeuten, daß ſie, nach § 3 des Schulgeſetzes, ihrer Verbindlichkeit, für den Religionsunterricht des Kindes zu ſorgen, in anderer Maaße gnügend nachkommen, und daß ſolches von ihm geſchehen, im Schulprotocolle zu bemerken. Auch hat derſelbe, daß dieſer Weiſung nachgegangen werde, inſoweit genau zu überwachen, daß er ſich überzeugt, ob und welche Einrichtung die Aeltern hierunter getroffen haben. Findet derſelbe hierbei, daß dieſe binnen längſtens ſechs Monaten, von Aufnahme des Kindes in die Ortsſchule gerechnet, ihrer Verbindlichkeit hierunter nicht gnügend nachgekommen ſind, ſo hat er ſolches ſowohl der Schulinſpection, bei katholiſch zu erziehenden Kindern der Ortsobrigkeit, als dem competenten Pfarrer derjenigen Confeſſion, in welcher das Kind zu erziehen iſt, anzuzeigen. Dagegen fällt jede weitere Verbindlichkeit deſſelben weg, wenn mit Vorbewußt des competenten Pfarrers für den Religionsunterricht des betreffenden Kindes in irgend einer Maaße geſorgt worden iſt.

Grenze und Inhalt der Erlaubniß bei geſtatteter Theilnahme.

§ 8. In den Fällen, in welchen, nach § 6, die Obrigkeit die Erlaubniß zur Theilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsſchule ertheilen darf, iſt dieſe jedoch ausdrücklich nur bis zur Zeit des Ablaufs desjenigen Schulhalbjahres zu ertheilen, welches dem erfüllten zehnten Lebensjahre oder dem eilften Geburtstage des Kindes zunächſt vorhergeht. In dieſem Erlaubnißſcheine iſt der Vater zugleich zu bedeuten, daß eine, über das zehnte Altersjahr hinaus fortgeſetzte, Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsſchule, inſoweit nicht nach § 11 Genehmigung dazu ertheilet wird, eine ſpätere Zurückführung deſſelben zu der Confeſſion, in welcher es nach dem Geſetze eigentlich zu erziehen geweſen wäre, ganz ausſchließen würde.

Verwarnung des Vaters vor Eintritt des Normaltermins.

§ 9. Mindeſtens ſechs Wochen vor Eintritt des § 8 gedachten Zeitpuncts hat, in dem § 3, a gedachten Falle, der Localſchulinſpector den Vater, oder in deſſen Ermangelung, ſofern derſelbe nicht, bei nur zeitweiliger Abweſenheit, durch Requiſition der Obrigkeit ſeines Aufenthaltsorts beſchieden, oder dieß bis zu ſeiner, vor Eintritt des gedachten Zeitpuncts erfolgenden, Rückkehr ausgeſetzt werden kann, diejenigen, welchen die Sorge für Erziehung des Kindes geſetzlich obliegt, nochmals auf die Wirkung einer längern Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsſchule aufmerkſam zu machen, und darüber, daß ſolches geſchehen, ſowie über deſſen oder deren etwanige Erklärung eine, von dieſen auf Vorleſen mit zu unterſchreibende, Regiſtratur aufzunehmen, und ſolche nicht nur zum Schulprotocolle zu bringen, ſondern auch der Obrigkeit mitzutheilen.

Digitized by Google

In den § 3, b bemerkten Fällen ist diese Verwarnung innerhalb derselben Frist an die daselbst, als hauptsächlich betheiligt bezeichneten, Personen, in deren Ermangelung aber an diejenigen, welchen die Erziehung des Kindes obliegt, zu richten.

Wirkung des Normaltermins.

§ 10. Beruhigen sich bei obiger Eröffnung diejenigen Personen, an welche sie zu ergehen hat, oder ist die, nach § 11, vom Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmte Frist, vor deren Ablauf jedoch eine nochmalige Verwarnung durch den Localschulinspector in der § 9 vorgeschriebenen Maaße zu erfolgen hat, verflossen, das betreffende Kind aber in beiden Fällen nichts destoweniger über die geordnete Zeit hinaus, sowohl auch vorher gleichmäßig in der Confession der Ortsschule unterrichtet worden, so findet ein Wechsel in der Confession desselben nicht weiter statt.

Es ist daher ein solches, unter keinerlei Vorwande zum Religionsunterrichte in einer andern Confession, als der der Ortsschule, in- oder außerhalb einer öffentlichen Schule, zuzulassen.

Verlängerung des § 8 bestimmten Normaltermins durch das Ministerium des Cultus.

§ 11. Widerspricht der Vater hierbei dem Eintritte gedachter Folge, bezieht er sich aber gleichwohl auf die Unthunlichkeit, dem Kinde sofort in seiner Confession Unterricht zu verschaffen, so hat die Obrigkeit zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu berichten.

Dieses kann hierauf, jedoch nur dann, wenn keiner derjenigen Ausnahmefälle von der Regel vorliegt, von welchen §§ 9, 10, 11, 12 und 16 des Gesetzes vom 1sten November 1836 gehandelt wird, indem in solchen der Vorschrift § 18 gedachten Gesetzes unbedingt nachzugehen ist, nach Befinden, die fortgesetzte Theilnahme des Kindes am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zu einem geeigneten, jedoch niemals über das erfüllte zwölfte Altersjahr des Kindes hinaus zu bestimmenden, Zeitpuncte nachlassen.

Von einer solchen Genehmigungsverordnung ist dem Localschulinspector eine Abschrift zuzufertigen, und von diesem zum Schulprotocolle zu bringen. In Betreff solcher Kinder ist alsdann, der Vorschrift § 2 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gemäß, mit besonderer Sorgfalt alles zu vermeiden, was dieselben in ihrem Glauben irre machen, und deren Erzieher mit Mißtrauen gegen die Schule erfüllen könnte.

Verbot der Aufnahme von Kindern in die Schule einer andern Confession ohne Entlaßschein.

§ 12. Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist, worin zugleich bezeugt wird, daß dessen Aufnahme in die neue Schule, nach Maaßgabe der Gesetze und gegenwärtiger Verordnung, kein Bedenken entgegen stehe.

Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen, und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses über Kinder aus gemischten Ehen.

§ 13. Ueber alle, in eine Ortsschule aufgenommene, Kinder von Aeltern verschiedener Confession (§ 1, A, a — c gegenwärtiger Verordnung) ist ein fortlaufendes Verzeichniß, nach Maaßgabe des sub A. beigefügten Schema's zu fertigen und fortzuführen.

Anweisung zu pünctlicher Befolgung dieser Verordnung.

§ 14. Den Schuldeputationen, Schulvorständen und Schullehrern, auch, in dem § 10 bemerkten Falle, den Vorständen von concessionirten Sammelschulen, oder Erziehungsinstituten, den Localschulinspectoren, und allen Obrigkeiten, denen hierbei die Vorschrift § 19 des Gesetzes vom 1sten November 1836 überhaupt nochmals eingeschärft wird, wird die pünctliche Befolgung dieser Verordnung in allen, ganz vorzüglich aber in den, § 10 und 11 bemerkten, Fällen zur besondern Pflicht gemacht, und hegt Man zu denselben das feste Vertrauen, daß es der Anwendung von Strafen, welche nach Maaßgabe der bewiesenen Versäumniß oder Gefährde unnachsichtlich eintreten würden, nicht bedürfen werde.

Aufsichtsführung.

§ 15. Die Schulinspectionen, insbesondere die Superintendenten, sowie die Kreis-Kirchen- und Schulräthe, in Betreff der katholischen Schulen die geistlichen Oberbehörden, sowie die weltlichen Behörden, namentlich die Kreisdirectionen, haben beziehendlich bei ihren Revisionen, und sonst sorgfältige Obsicht zu führen, daß vorstehenden Vorschriften allenthalben behörig nachgegangen werde, und sich zu dem Ende bei jeder Revision das § 13 vorgeschriebene Verzeichniß vorlegen zu lassen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, ohne Unterschied der Confession, gebührend zu achten.

Dresden, den 2ten Mai 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim.

Schreyer.

Auszug
aus dem Gesetze vom 1sten November 1836,
die religiöse Erziehung der von Aeltern verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

§ 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Aeltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden § vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

Digitized by Google

§ 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Aeltern, Vormünder, oder Geschlechtscuratoren nicht gebunden; es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns- und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,

b) an Gerichtsstelle,

c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und

d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§ 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Aeltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden.

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.

Bei Aeltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 7 und 8) ein Anderes unter sich festsetzen.

§ 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und

Digitized by Google

in deren Confession erzogen. Sollte aber der, einer anderen Confession angehörende, Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, sowie des Vormundes und der oberwormundschaftlichen Behörde.

§ 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters Legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kömmt die Bestimmung § 10 in Anwendung.

§ 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu sein, so haben die Aeltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

§ 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Aeltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach § 7 eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§ 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde.

§ 15. Andern Personen, als den Aeltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§ 16. Hingegen Adoptivältern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Aeltern einwilligen, oder

Digitized by Google

nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§ 7 und 8), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§ 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deßwillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§ 18. In den Fällen, von welchen oben §§ 9, 10, 11, 12, 16 und 17 gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr statt.

§ 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Puncten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

Digitized by Google

A.

Verze

der Kinder von Aeltern verschiedener Confession, welche in die

Nr.	Name.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Aeltern mit Angabe der Confession beider.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Krause, Karl Gottlieb,	den 20sten April 1844.	den 3ten Januar 1838.	Karl Friedrich Krause, protestantisch,. Christiane geb. N. katholisch, . . .
2.	Müller, Friedrich Wilhelm, (unehelich.)	eod.	den 6. Februar 1838.	Caroline Stengel, Mutter, protestantisch, N. Müller, Vater, katholisch,. .
3.	N. N.	. . . . .	. . . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ...
4.	N. N.	. . . . .	. . . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, . . .
5.	N. N.	. . . . .	. . . . .	N. N. (Vater) protestantisch, ... N. N. (Mutter) katholisch, ...
6.	N. N.	. . . . .	. . . . .	N. N. (Vater) katholisch, ... N. N. (Mutter) protestantisch, ... Adoptivältern: N. N. und N. N. protestantisch.

Digitized by Google

i ch n i ß
{protestantische / katholische} Schule zu N. aufgenommen worden sind.

Confession, in welcher das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf dem Grunde welcher Ermächtigung das Kind am Religionsunterrichte einer Confession, in welcher es nicht zu erziehen ist, Theil nimmt.	Anmerkungen.
6.	7.	8.	9.
protestantisch.	Confession des Vaters.	———	
protestantisch.	Confession der Mutter.	———	
protestantisch.	Gerichtlicher Vertrag d. d.	———	
katholisch.	Confession des Vaters.	Nimmt am protestantischen Religionsunterrichte Theil vermöge Erlaubnißscheins des (Amts..... Gerichts .....) d. d. bis zum .....184..	Verlängerung der Erlaubniß bis zum .....184. lt. Verordn. d. H. Minist. des Cultus v.....
katholisch.	Gerichtlicher Vertrag d. d.	Nimmt am protestantischen Religionsunterrichte nicht Theil.	
protestantisch.	Genehmigung der leiblichen Aeltern.		

Digitized by Google

№ 26.) Verordnung,

die Ausdehnung der, in der Verordnung vom 2ten Mai 1844, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, § 12 enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Aeltern derselben Confession angehören;

vom 6ten Mai 1844.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet andurch, daß die in der Verordnung, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, vom 2ten Mai 1844, § 12 enthaltene Vorschrift, insoweit darin folgendes bestimmt ist:

„Kein Kind aus gemischter Ehe, das bisher in einer öffentlichen Ortsschule unterrichtet worden ist, darf in eine Ortsschule anderer Confession aufgenommen werden, ohne daß solches mit einem ausdrücklichen Entlaßscheine versehen ist.

Dieser Entlaßschein ist vom Schullehrer auszustellen, und vom Localschulinspector zu attestiren, darf auch nicht verweigert werden, sobald ein gesetzlich statthafter Grund dazu nicht vorhanden ist,"

auch auf Kinder, deren Aeltern beide einer und derselben, also entweder der evangelischen, oder der katholischen Confession angehören, Anwendung zu leiden hat, mithin die Aufnahme eines solchen Kindes in die Schule einer andern Confession nur unter den hier bemerkten Bedingungen erfolgen darf.

Dresden, am 6ten Mai 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In Abwesenheit und im Auftrage des Ministers

D. Hübel.

Schreyer.

№ 27.) Verordnung,

den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837 in Bezug auf die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn betreffend;

vom 4ten Mai 1844.

Nachdem sich auf Grund des mit der Krone Preußen über die Eisenbahnverbindung zwischen Dresden und Breslau unter dem 24sten Juli vorigen Jahres abgeschlossenen Staatsvertrags zu Herstellung einer Eisenbahn von Dresden bis Görlitz, welche den Namen der Sächsisch-

Digitized by Google

Schlesischen führen wird, eine Actiengesellschaft gebildet hat, auch die Vorbereitungen des Unternehmens so weit gediehen sind, daß der Angriff des Baues in Gemäßheit des vom Ministerium des Innern im Allgemeinen genehmigten Planes demnächst erfolgen kann, so wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10ten August 1837 „wegen Abtretung des zur Erbauung innenbenannter Eisenbahnen erforderlichen Grundeigenthums" § 1 unter 3, und § 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, 7tes Stück, No. 31, S. 74) mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 10ten August 1837 tritt für den von Dresden über Budissin und Löbau bis zur Königl. Preußischen Grenze führenden Theil der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit. Es gilt daher wegen Abtretung des zu Herstellung dieser Eisenbahn innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets erforderlichen Grundeigenthums alles dasjenige, was durch das Gesetz vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, 16tes Stück, No. 66, S. 371) hinsichtlich einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn in gleicher Beziehung bestimmt worden ist.

§ 2. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die § 1 gedachte Eisenbahn anzuwendende Verfahren und die dießfallsige Instruction der Straßenbaucommissionen und Taratoren ist denjenigen Bestimmungen allenthalben nachzugehen, welche in der Vollzugsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 374), sowie beziehendlich in der zu deren Ergänzung und Erläuterung unter dem 14ten März 1836 ergangenen Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, 4tes Stück, No. 13, S. 72) nicht minder in der Verordnung vom 5ten März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, 3tes Stück, No. 11, S. 122) enthalten sind, vorbehältlich jedoch der Abänderungen und weiteren Bestimmungen, die zu einzelnen Puncten künftig getroffen und bekannt gemacht werden dürften.

Wegen einer nach Maaßgabe der Bestimmung unter 3 der Verordnung vom 14ten März 1836 zu dem dort angegebenen Zwecke auch von den Unternehmern der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zu bestellenden angemessenen Caution wird seiner Zeit, da nöthig, das Erforderliche regulirt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

§ 3. Die nähere Bezeichnung der in die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn fallenden und daher bei dem Expropriationsgeschäfte unmittelbar betheiligten Ortsfluren erfolgt durch besondere Verordnung.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 4ten Mai 1844.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Digitized by Google

№ 28.) Generalverordnung

an sämmtliche Kircheninspectionen und Verwalter milder Stiftungscassen, die den Kirchenärarien, Pfarrlehnen und sonstigen milden Stiftungen zur Zeit noch zustehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend;

vom 7ten Mai 1844.

Nach § 1, jcto § 4 des Gesetzes, die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 2ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 186 flg.) sollen alle einzelnen nach den Bestimmungen des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken ꝛc. betreffend, vom 4ten Juni 1829, §§ 2, 4 bis 12 und des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25sten Januar 1836, §§ 33 bis 42, zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Erlöschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, mit dem 31sten December 1844 erlöschen, sobald diejenigen, denen jetzt noch eine derartige Hypothek zukommt, ihre Forderungen in das Consensbuch, auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, bis zu gedachtem Zeitpunete nicht haben eintragen lassen.

Um nun den bei unterbleibender Anmeldung derartiger Forderungen möglicherweise entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, so verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts annoch besonders an sämmtliche Kircheninspectionen und an die Verwalter der unter dessen Aufsicht stehenden milden Stiftungscassen, dafern zu dem von ihnen zu inspicirenden Kirchenvermögen und beziehendlich zu den Stiftungen, die sie zu verwalten haben, noch alte aus Zinsen- oder Gültenkäufen herrührende oder sonstige, bisher unkündbar gewesene, und daher durch stillschweigendes Unterpfandsrecht noch gesicherte, Forderungen gehören sollten, diese unter gehöriger Beobachtung der Vorschriften des oberwähnten Gesetzes noch vor Ablauf des 31sten December 1844 bei den betreffenden Lehnsbehörden anzumelden, und in das Consensbuch auf die Immobilien, welche dafür stillschweigend verpfändet sind, eintragen zu lassen, wobei dieselben zugleich, da gegen ein Versäumniß der Nachsuchung des Eintrags bis zum 31sten December 1844 eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist, auf die bei der Unterlassung der Anmeldung sie treffende eigene Verantwortlichkeit andurch aufmerksam gemacht werden. Dresden, am 7ten Mai 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In Abwesenheit und im Auftrage des Ministers

D. Hübel.

Schreyer.

Letzte Absendung: am 25sten Mai 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1844.

№ 29.) Decret

wegen Bestätigung des Statuts des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 13ten Mai 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene, Namens der ritterschaftlichen Kreisstände gestellte Ansuchen der Kreisvorsitzenden der vier erbländischen Kreise, die Errichtung eines erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins in Gnaden genehmigt und den für diese Anstalt entworfenen Statuten in der Maaße, wie solche nachstehend zu ersehen sind, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 13ten Mai 1844.

Friedrich August.

LS

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

Statut

für den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein im Königreiche Sachsen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Namen. **§ 1.** Der erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen ist ein, unter Genehmigung der Königl. hohen Staatsregierung gebildeter, als moralische Person anerkannter Verein Sächsischer erbländischer Gutsbesitzer (§ 4).

Zweck. **§ 2.** Derselbe soll und wird den Besitzern und Besitzerinnen beitrittsfähiger Landgüter der Erblande die Möglichkeit gewähren, hypothekarische Geldschulden, welche einer Kündigung Seiten des Vereins in der Regel nicht unterliegen, aufzunehmen und deren Verzinsung und allmählige Tilgung sichern.

Mittel. **§ 3.** Die Geldmittel zu Zahlung der Hauptstämme bei der Darleihung gewinnt der Verein durch Ausgabe zinsbarer Pfandbriefe, deren Inhaber seine Gläubiger werden.

Beitrittsfähigkeit. **§ 4.** Beitrittsfähig sind

a.) die Herrschaften in den Erblanden,

b.) diejenigen Rittergüter, welche in der Beilage zur Verordnung vom 6ten November 1832 unter I, II, IV und V verzeichnet stehen,

c.) diejenigen Güter, welche, ohne am gedachten Orte verzeichnet zu sein, das Recht, auf Kreistagen zu erscheinen, bisher genossen haben,

und

d.) solche Bauerngüter in den Erblanden, welche 2400 Steuereinheiten und darüber anhaben,

insgesammt unter der Voraussetzung, daß sie sich nach vorliegendem Statute zur Aufnahme eignen.

Der Verein wird dann, wenn die erste Serie seiner Pfandbriefe fünf Jahre lang in Ausloosung gestanden hat, ferner erwägen: Ob und unter welchen Bedingungen künftighin auch bäuerliche Grundstücke von minderem Schätzungswerthe, als 2400 Steuereinheiten, für beitrittsfähig erklärt werden können und bei hoher Staatsregierung dießfalls entsprechende Anträge stellen.

Serienbildung. **§ 5.** Nach der Reihe des Eintritts in den Verein werden Serien gebildet, von denen jede gleichmäßig verzinst und getilgt wird (§ 79 flg.).

Sitz und Gerichtsstand. **§ 6.** Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und leidet vor dem dasigen Kreisamte Recht.

Digitized by Google

§ 7. Vorliegendes Statut enthält lediglich Grundbestimmungen. Die weitere Ausführung und Entwickelung derselben, sowie die Aufstellung der nöthigen Formulare erfolgt in dem Regulative und dem Büreaureglement. Normen.

Zweiter Abschnitt.

Leitung, Vertretung und Beaufsichtigung.

§ 8. Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch Leitung

I. den Vereinsvorstand,
II. die Generalversammlung,
III. einen Syndicus und
IV. den Bevollmächtigten mit dem nöthigen Büreaupersonale.

§ 9. Der Vorstand vertritt den Verein in allen und jeden Beziehungen und Rechtsangelegenheiten, activ und passiv, gegen Dritte und bei allen gerichtlichen Handlungen, auch Eidesleistungen. Er bedarf dazu keiner weiteren Legitimation, als die erfolgte Bekanntmachung seiner Wahl (§ 61). Vertretung.

§ 10. Alle, von der Verwaltung des Vereins statutenmäßig vollzogenen Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus statutenmäßig ausgestellten Extracte gelten als öffentliche Urkunden, die keines Anerkenntnisses bedürfen. Dergleichen Urkunden und Extracte müssen von dem Vorsitzenden des Vorstandes (§ 65) oder dessen Stellvertreter, sowie dem Bevollmächtigten (§ 67) vollzogen und beziehendlich beglaubigt sein. Diese Personen sind deshalb vor dem Kreisamte Leipzig zu verpflichten. Fortsetzung.

§ 11. Zu Ueberwachung des Vereins wird von der Staatsregierung ein Königl. Commissar bestellt. Derselbe ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung Theil zu nehmen und die Bücher, Schriften und Cassen des Vereins jeder Zeit einzusehen. Ohne seine Zustimmung darf keine Hypothek des Vereins von Letzterem zur Löschung gebracht (§ 49) und kein Pfandbrief ausgegeben werden. Er hat darauf zu sehen, daß mit den Geldern des Vereins statuten- und regulativmäßig verfahren werde. Beaufsichtigung.

Dritter Abschnitt.

Eintritt und Bedingungen desselben.

§ 12. Die Aufnahme ist schriftlich in der, durch das Regulativ vorgeschriebenen Zeit und Form nachzusuchen und dabei die nöthige Nachweisung über die persönliche Befugniß zu Schließung des Vertrags mit dem Vereine sowohl, als über das Eigenthum des zu verpfändenden Grundstücks und die Dispositionsbefugniß darüber in dem erforderlichen Umfange beizubringen. Anmeldung.

Digitized by Google

Beseitigung der Dispositionsbeschränkung.

§ 13. In allen Fällen beschränkter Veräußerungsbefugniß hat der Eigenthümer des Grundstücks die Einwilligung der Betheiligten legal beizubringen und überhaupt alle Anstände und Hindernisse, welche der Hypothekenbestellung in der erforderlichen Maaße bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.

Höhe der Darlehne und Währung.

§ 14. Der Verein giebt kein Anlehn unter Eintausend Thalern und nicht über die Hälfte des statutenmäßig ermittelten Hypothekenwerths des zu verpfändenden Grundstücks. Seine Währung ist lediglich und ausschließlich der Vierzehnthalerfuß, oder überhaupt der jedesmalige Königl. Sächsische Silbermünzfuß.

Gewährung.

§ 15. Der Verein zahlt das Anlehn bei Anmeldungen, welche innerhalb der ersten Serie erfolgen, nach Wahl des Eintretenden entweder in Pfandbriefen des Vereins nach dem Neunwerthe oder in Baarschaft, späterhin aber nur in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe.

Beitrag.

§ 16. Der Verein erhebt von dem Nennwerthe jeden bei ihm gemachten Anlehns, insoweit es nicht durch die § 18 gedachten und durch die § 19 nachgelassenen Abschlagszahlungen wiederum getilgt ist, von der Zeit an, wo er nach der Anmeldung sich zu Gewährung desselben bereit zu halten hatte, bis zu völliger Abtragung desselben von dem jedesmaligen Besitzer des verpfändeten Grundstücks als jährliche Rente zu Verzinsung und allmähliger Tilgung der Pfandbriefe, sowie zu Bestreitung der Administrationskosten und sonstigen Bedürfnisse (§§ 81 und 82)

a.) so viel Procente, wie der Zinsfuß der Pfandbriefe aus der betreffenden Serie beträgt, und

b.) noch höchstens zwei Drittheil Procent darüber.

Rententermine.

§ 17. Die Renten sind an den Verein in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal ein Vierteljahr vor dem nächsten Zinszahlungstermine der Pfandbriefe abzuführen und entweder auf dem Büreau des Vereins in Leipzig einzuzahlen oder auf Gefahr der Rentenpflichtigen dahin einzusenden. Das Postporto, nicht aber andere Transportkosten, trägt der Verein.

Kündigung des Vereins

§ 18. Der Verein kann den Rentenpflichtigen nicht kündigen, außer in den, durch das Statut (§§ 32, 34, 41 und 43) bestimmten Fällen, wo dann die Kündigung mindestens eine Frist von Sechs Monaten zu umfassen hat. Die Zahlungen in Folge aller solcher Kündigungen, sowie in Folge einer nothwendigen Subhastation und im Concurse zum Vermögen eines Rentenpflichtigen (§ 48), dieselben mögen das ganze Capital oder nur einen Theil oder den Rest desselben umfassen, sind, insoweit es der Summe nach (§ 51) thunlich, in Pfandbriefen des Vereins von dem nämlichen Zinsfuße nach Nennwerth mit den Talons und den Coupons auf den instehenden Zinstermin zu bewirken.

Außerordentliche Abschlagszahlungen der

§ 19. Will ein Rentenpflichtiger außer der Abminderung, welche am Rentencapitale durch den Tilgungsfond statutenmäßig erfolgt, Capitalzahlungen leisten, so kann er solches

Digitized by Google

jedoch nur an den § 17 bezeichneten Terminen und lediglich durch Pfandbriefe des Vereins von demſelben Zinsfuße nach dem Nennwerthe mit den Talons und den Coupons auf den inſtehenden Zinstermin bewirken. Rentenpflichtigen.

Von dem Tage der erfolgten Einlieferung ab vermindert ſich ſeine Rente ganz nach dem Verhältniſſe der Abzahlung. Er erhält darüber eine Quittung.

§ 20. Eine theilweiſe Löſchung der Hypothek kann der Schuldner nur beantragen, inſofern er außerordentliche Abſchlagszahlungen geleiſtet oder eine theilweiſe Einziehung des Capitals unter den § 41 und § 43 gedachten Vorausſetzungen Statt gefunden hat (§ 49). Fortſetzung.

§ 21. Sind Abſchlagszahlungen geleiſtet worden, ohne daß dabei der Schuldner von dem Befugniſſe, die noch beſtehende (§ 47) Hypothek theilweiſe löſchen zu laſſen, Gebrauch gemacht hat, ſo kann der, von der Hypothekenbehörde als ſolcher anerkannte Beſitzer des Grundſtücks ſpäterhin, dafern daſſelbe nicht immittelſt zur nothwendigen Subhaſtation gekommen iſt (§§ 47 und 48), mit dem Betrage der geleiſteten Abſchlagszahlungen wieder eintreten durch Rückgabe der erhaltenen Quittungen, übrigens aber allenthalben ganz in derſelben Maaße, wie bei einem erſten Eintritte. Er wird von Neuem belaſtet und es beginnt die Abſinkung des Capitals in ſeiner nunmehrigen Serie aufs Neue. Wiedereintritt.

§ 22. Wenn der Hauptſtamm noch im Laufe der Abſinkung ſeiner Serie gänzlich abgeführt wird und alle Renten davon, ſowie die Koſten, welche der Rentenpflichtige etwa zu tragen und zu erſtatten hat, völlig berichtigt worden ſind, ſo kann der Rentenpflichtige, inwiefern nicht ſchon früher in Folge des § 20 theilweiſe Löſchung erfolgte, auf Löſchung der ganzen Hypothek antragen (§ 49). Dadurch ſcheidet er aus dem Vereine aus, verliert aber auch alle Anſprüche an den Reſervefond, welcher bei ſeinem Austritte vorhanden iſt. Austritt.

§ 23. Dem Vereine iſt von dem Rentenpflichtigen Hypothek zu beſtellen, welche Sicherſtellung des Vereins.

a.) ſich über das ganze Grundſtück, nicht blos über einzelne ideelle Antheile eines oder mehrerer Miteigenthümer erſtreckt; und

b.) die erſte iſt, mit Ausnahme der §§ 29 und 36 gedachten Fälle (§ 14).

§ 24. Auf Rittergüter, zu welchen gar kein, oder nicht ſo viel Areal, als nach dem Statute zu Aufnahme einer Schuld von 1000 Thlr. nöthig iſt, gehört, kann der Verein nicht darleihen. Bauerngüter und andere ländliche Grundſtücke, welche zugleich mit einem Rittergute beſeſſen und von demſelben aus bewirthſchaftet werden, ſind von ihm mit letzterem zuſammen als Unterpfand anzunehmen. Beſchaffenheit der Pfandgrundſtücke.

§ 25. Die Ermittelung des Brutto-Hypothekenwerths bewirkt der Verein dadurch, daß er die Vermeſſung und Bonitirung bei Abſchätzung des Grundeigenthums zur Vorbereitung eines neuen Grundſteuerſyſtems nach der Geſchäftsanweiſung, welche die dießfallſige Königl. Centralcommiſſion unterm 30ſten März 1838 herausgegeben hat, durchgängig als Ermittelung des Hypothekenwerths.

Digitized by Google

Grundlage annimmt und die dabei ermittelten Reinerträge in Geld mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage zu Capital erhöht.

Fortsetzung. § 26. Auf Zinsen, Renten, Jagd-, Laudemial- und andere Gerechtsame der zu verpfändenden Grundstücke wird daher von dem Vereine bei Ermittelung des Hypothekenwerths keine Rücksicht genommen. Vielmehr werden dieselben dabei gänzlich außer Anschlag gelassen.

Abzüge vom Brutto-Hypothekenwerthe. § 27. Diejenigen Lasten und Beschwerungen, welche auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits durch Ablösungsvertrag oder Abschätzung auf Geldbeträge reducirt sind und nach der Bestimmung § 14 des Hypothekengesetzes vom 6ten November 1843 bei 5 in das Hypothekenbuch werden einzutragen sein, sowie alle Auszüge, auszugsmäßigen Leistungen und lebenslänglichen Renten und zwar auch dann, wenn sie nicht als Hypothek nach § 23 dieses Statuts unter b zu beachten, wohl aber prioritätisch oder mit dinglichem Rechte versehen sind, werden, insofern sie nach dem Ermessen des Vorstandes den Werth des Grundstücks zu verringern geeignet sind, mit ihrem fünf und zwanzigfachen Jahresbetrage vom Brutto-Hypothekenwerthe in Abzug gebracht.

Taxe derselben. § 28. Solche Lasten und Beschwerungen werden, insoweit sie nicht baare Geldgefälle sind, durch den Vorstand nach Maaßgabe des Gesetzes über Ablösungen vom 17ten März 1832 und rücksichtlich unablösbarer nach dessen Analogie, jedoch ohne commissarische Theilnahme, auf Geldbeträge reducirt und Auszüge, sowie auszugsmäßige Leistungen und lebenslängliche Renten unter Anwendung der Grundsätze § 39 der Bekanntmachung einiger Rechtssätze in Beziehung auf den Auszug vom 2ten October 1839 gewürdert.

Eiserne Capitale. § 29. Gleichergestalt wird vom Brutto-Hypothekenwerthe der Betrag eiserner, d. i. solcher Capitale, welche der Eigenthümer des Pfandgrundstücks einseitig zu kündigen und abzutragen nicht berechtigt ist, nach ihrem Nennwerthe, welche auf die Vereinswährung zu reduciren ist, in Abzug gestellt, es wäre denn, daß die Löschung derselben beigebracht würde.

Erledigung solcher Abzüge. § 30. Im Falle der Grundstückseigner die Löschung eiserner Capitale, sowie die Ablösung solcher Lasten, welche vom Brutto-Pfandwerthe in Abzug gestellt wurden, später und nach der Zeit des Eintritts beibringt, so wird er damit berechtigt, eine dem gelöschten Betrage gleiche Erhöhung des Anlehns in ferneren statutenmäßigen Anspruch zu nehmen.

Verfahren. § 31. Der Eintretende hat dem Vereine alle zu diesen Ermittelungen nöthigen oder sonst von ihm verlangten Nachweisungen und Schriften in glaubhafter Form auf seine Kosten beizubringen, demselben aber die erforderlichen Abschätzungen und Reductionen, sowie überhaupt die ganze Ermittelung des Hypothekenwerths zu überlassen, so daß weder ihm, noch irgend einem Dritten dagegen und in Beziehung darauf ein Widerspruchsrecht zusteht.

Fortsetzung. § 32. Dem Vereine bleibt überlassen, rücksichtlich der §§ 27 und 28 gedachten Lasten und Auszüge entweder bei den, vom Eigenthümer beigebrachten Bescheinigungen sich zu beruhigen, oder auf dessen Kosten noch anderweite Erkundigungen und Nachweisungen

Digitized by Google

einzuziehen. Die gefliſſentliche Verſchweigung ſolcher Laſten, welche den Werth des Grundſtücks zu verringern geeignet ſind, und die vorſätzliche Hinterziehung von Nachrichten über deren Vorhandenſein und Umfang zieht, außer den geſetzlichen Strafen, auch eine Conventionalſtrafe von der Hälfte des, nach § 28 zu ermittelnden Capitalbetrags von dem fraglichen Onere an die allgemeine Vereinscaſſe (§ 85) nach ſich und berechtigt den Verein, das Darlehn zu kündigen.

Beſeitigung anderer Hypotheken.

§ 33. Obſchon dem Grundſtücksbeſitzer unbenommen bleibt, auf Hypotheken, welche dem Vereine nachſtehen, zu borgen, ſo hat er doch demſelben, mit alleiniger Ausnahme der Fälle §§ 29 und 36, die erſte Hypothek zu verſchaffen und alle Hinderniſſe, welche dieſem entgegenſtehen, auf ſeine Koſten zu beſeitigen.

a) ſtillſchweigender.

§ 34. Wenn nach Maaßgabe der Geſetzgebung des Königreichs Sachſen zur Zeit der Aufnahme des Anlehns ein Grundſtück noch ſtillſchweigend verpfändet ſein kann, ſo hat ſein Eigenthümer auf Verlangen des Vorſtandes die Beſeitigung ſolcher ſtillſchweigenden Hypotheken beizubringen. Eine gefliſſentliche Verſchweigung iſt mit einer Conventionalſtrafe von der Hälfte des verſchwiegenen Betrags, wie § 32, zu ahnden. Der Verein iſt, wenn eine, erſt nach der Darleihung zur Sprache gekommene ſtillſchweigende Hypothek nicht ſofort beſeitigt wird, berechtigt, das Darlehn zu kündigen.

b) ausdrücklicher.

§ 35. Alle ausdrücklichen Hypotheken, deren Erwerb oder Beſeitigung zu Erlangung der erſten Hypothek für den Verein nöthig iſt, ſind entweder durch Ceſſion auf dieſen überzutragen, oder, ſowie jedenfalls alle Hinderniſſe, welche ſonſt noch der Begründung der erſten Hypothek entgegenſtehen, vom Eigenthümer auf legalem Wege zur Löſchung zu bringen und ſonſt hinwegzuſchaffen, ehe das geſuchte Darlehn verwilligt werden kann. Die dießfallſigen Koſten trägt der Eigenthümer des Grundſtücks.

Fortſetzung.

§ 36. Dem Vereine ſteht jedoch dann, wenn den Bedingungen des § 34 und 35 nicht oder nicht völlig genügt werden könnte, frei, Geldanſprüche, welche dabei in Frage kommen, mit ihrem Nennwerthe oder mit einem höheren, jedoch nicht das Doppelte überſteigenden Betrage von der Creditſumme, welche ohne dieſelbe dem Gute und ſeinen Beiſtücken (§ 14 und § 24) einzuräumen ſein würde, vorläufig in Abzug zu ſtellen und nach ihrer Löſchung den Credit um ihren Betrag auf ferneren ſtatutenmäßigen Antrag zu erhöhen.

Stempelſteuer.

§ 37. Die Stempelimpoſtabgabe bei Ceſſionen an den Verein und bei Hypothekencaſſationen zum Behuf des Eintritts in denſelben, ſowie von Schuldverſchreibungen und Beſtellungen von Hypotheken für denſelben trägt der Eintretende. Dahingegen findet Befreiung von Schriften- und Werthſtempel in allen den Fällen ſtatt, wo dem Creditvereine die Entrichtung dieſer Steuer geſetzlich obliegen würde.

Cautelen.

§ 38. Dem Rentenpflichtigen des Vereins ſteht dieſem gegenüber die Rechtswohlthat

Digitized by Google

der Competenz, der Gerichtsstand der Wiederklage und der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Processe nicht zu, vielmehr sind alle seine Einwendungen und Einreden gegen den Verein mittelst besonderer Klage vor dessen Gerichtsstand auszuführen.

Urkunden. § 39. Die Cessionen, die damit stets zu verbindenden Agnitionen und die Schuld- und Pfandverschreibungen an den Verein sind dem Statute und Regulative gemäß auszufertigen und bei Letzterem Schemata dazu, sowie zu den Quittungen und den Hypothekenrelarationen des Vereins aufzustellen.

Vierter Abschnitt.

Aufsichtsführung und Rechtsverfolgung.

Abtrennungen. § 40. Die Rentenpflichtigen des Vereins dürfen vor gänzlicher Löschung der Hypothek keine Dismembration der Pfandgrundstücke und keine abgesonderte Veräußerung der, mit einem Rittergute zusammen dem Vereine verpfändeten anderen Grundstücke (§ 24) ohne vorgängige Einwilligung des Vereins vornehmen.

Ergänzung der Einwilligung des Vereins durch eine Gerichtsbehörde (Mandat vom 18ten Januar 1826, Gesetz vom 6ten November 1843, § 57) findet bei Abtrennungen von rentenpflichtigen Grundstücken nicht statt.

Fortsetzung. § 41. Die Einwilligung des Vereins in Aufgebung seines Pfandrechts am Trennstücke oder an dem abgesondert zu veräußernden, rentenpflichtigen und anderen Grundstücke (§§ 24, 40) ist nur dann zu ertheilen, wenn dagegen sofort der volle Brutto-Hypothekenwerth desselben in Pfandbriefen des Vereins von demselben Zinsfuße nach dem Nennwerthe mit Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermin eingezahlt oder ein anderes qualificirtes Grundstück von gleichem Netto-Hypothekenwerthe legal verpfändet wird.

Ueberzeugt sich jedoch der Vorstand des Vereins, daß der Werth des aus dem Pfandnerus zu entlassenden Grundstücks oder Grundstückstheils im Verhältnisse zum Werthe des ganzen Pfandgrundstücks so unbedeutend ist, daß aus der beantragten Abtrennung eine Gefährdung der Interessen des Vereins offenbar schlechterdings nicht entstehen könne, so bleibt ihm überlassen, ausnahmsweise das Pfandrecht des Vereins an dem betreffenden Grundstücke oder Grundstückstheile aufzugeben, ohne auf eine der beiden ebengedachten Bedingungen zu bestehen.

Aufbringung neuer Onera. § 42. Ohne Zustimmung des Vereins, welche nur unter der, § 41 gedachten Voraussetzung zu ertheilen ist und von der Behörde nicht ergänzt werden kann, dürfen die ihm verpfändeten Grundstücke nach der Verpfändung mit dinglichen Lasten, welche nicht durch nothwendige Subhastation erlöschen, nicht belegt, auch Lasten, welche bei der Verpfändung schon bestanden und immittelst auf irgend eine Weise gänzlich oder theilweise er-

Digitized by Google

loschen sind, nicht aufs Neue aufgebracht werden. Nur alle Staatsabgaben und alle Onera, welche unmittelbar durch ein neues Gesetz auf das Grundstück kommen, ingleichen Ablösungsrenten, welche an die Stelle von, nach §§ 27, 28 und 32 zu behandelnden Lasten und Beschwerungen treten, sind allein von dieser Vorschrift ausgenommen.

Gebäudeverlust.

§ 43. Wenn Gebäude, auf welche sich das Pfandrecht des Vereins erstreckt, einstürzen, abbrennen, abgebrochen oder zerstört werden, so hat der Vorstand des Vereins zu deren Wiederaufbau dem Eigenthümer derselben eine angemessene Frist zu setzen, dafern er sich nicht davon überzeugt, daß der Werth des betroffenen Gebäudes im Verhältnisse zum Pfandgrundstücke und dessen Werthe so unbedeutend ist, daß aus seinem Wegfalle eine Gefährdung der Interessen des Vereins offenbar nicht entstehen könne. Wird der Wiederaufbau verlangt, erfolgt aber nicht, oder in einer solchen Weise, daß der Werth des neuen Gebäudes den des früheren nicht erreicht, so hat der Vorstand im ersteren Falle den gesammten Betrag, im letzteren den Minderbetrag des Brutto-Hypothekenwerths von dem fraglichen Gebäude zu kündigen und einzuziehen.

Verzug bei Rentenzahlung.

§ 44. Die Renten sind an den Verfalltagen (§ 17) pünctlich in unzertrennter Summe und baar in Vereinswährung zu zahlen. Im Falle des Verzugs sind für den verfallenen und verzögerten Termin statt der nach § 16 bei a zu bemessenden Rente auch dann, wenn vor der Zahlung noch keine gerichtlichen Vorschritte geschehen wären, Verzugszinsen nach fünfen vom Hundert aufs Jahr und der nach § 16 bei b bestimmte Betrag zu entrichten und die entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten abzutragen.

Sequestration.

§ 45. Wenn der Verein auf Sequestration anträgt, so ist er berechtigt, den Sequester zu wählen und der betreffenden Behörde vorzustellen. Dieß findet jedoch nur so lange statt, als nicht zum Vermögen des Schuldners der gerichtliche Concurs eröffnet wird, oder als nicht auch außerhalb des Concurses ein dritter Berechtigter gerichtliche Sequestration ausbringt, in welchen Fällen dann der competente Richter nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren hat und seinem, sowie der Betheiligten Ermessen überlassen bleibt, den bereits verpflichteten Sequester beizubehalten oder zu entlassen.

Rentenzahlung bei Sequestrationen außerhalb des Concurses.

§ 46. Bei Sequestrationen außerhalb des Concurses sind aus den Einkünften des Pfandgrundstücks die Renten des Vereins, unbeschadet der öffentlichen Abgaben und anderer vorangehender dinglicher Lasten und hypothekarischen Schulden, sowie der Sequestrationskosten, und zwar bei Vermeidung der § 44 gedachten nachtheiligen Folgen des Verzugs, zu entrichten.

Hypothekenerlöschung.

§ 47. Die Hypotheken des Vereins erlöschen außer dem Falle der nothwendigen Subhastation nur durch ausdrückliche Cassation, mithin weder von selbst durch Zahlung, noch theilweise mit der Amortisation.

Concurse und

§ 48. Im Concurse oder sonst bei erfolgter nothwendiger Subhastation ist die Rück-

Digitized by Google

nothwendige Subhastationen.

zahlung des Capitalrestes, welcher, abgesehen vom Antheile am Reservefond, zur Zeit annoch ungetilgt (§ 49) ansteht, in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe mit Talons und Coupons auf den instehenden Termin zu bewirken, der Anspruch an den Reservefond aber verloren (§§ 18 und 22). Dem Ersteher des zwangsweise versteigerten Grundstücks steht das Befugniß des Wiedereintritts (§ 21) nicht zu, wohl aber die statutenmäßige Anmeldung zum Eintritte (§ 12). Von Eröffnung des Concurses oder von Zeit der außerhalb des Concurses geschehenen nothwendigen Subhastation an hört mit der nächstvorhergegangenen Inventur des Vereins die allmählige Tilgung im Wege der Amortisation (§§ 2 und 22) auf und hat von demselben Zeitpuncte an der Verein Anspruch auf Verzugszinsen nach Fünfen vom Hundert aufs Jahr.

Antrag auf Löschung.

§ 49. Der Verein darf die Relaxation einer Hypothek nicht bewirken und ihre Löschung nicht beantragen, wenn nicht der Königl. Commissar die Löschungsverwilligung durch seine Signatur genehmigt und bekräftigt hat.

Besitzwechsel.

§ 50. Die Hypothekenbehörden werden alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche dem Vereine verpfändet sind, diesem auf Kosten des neueintretenden Besitzers sofort nach der Beleihung anzeigen.

Fünfter Abschnitt.

Pfandbriefe.

Beschreibung.

§ 51. Der Verein giebt zinsbare, auf den Inhaber lautende und von dessen Seite keiner Kündigung unterliegende Pfandbriefe nach dem Schema unter I je zu 500 Thlr., 100 Thlr. und 25 Thlr. nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, letztere stets auf fünf Jahre, aus. Jede Classe ist mit einem besonderen Buchstaben, mit der Serie, wozu der Pfandbrief gehört, und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Die Pfandbriefe sind von dem Königl. Commissar, einem Mitgliede des Vorstandes und dem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterschreiben.

Zinsfuß.

§ 52. Die Höhe des Zinsfußes einer neu zu beginnenden Serie wird stets vor deren Eröffnung von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Er darf während des Zeitraums, welchen die je ausgegebenen Zinsleisten umfassen, nicht geändert werden. Eine Herabsetzung desselben kann nur so erfolgen, daß den Inhabern, unter Einräumung einer halbjährigen Frist, gestattet wird, entweder neue Pfandbriefe auf verminderte Zinsen oder baaren Empfang des Nennwerths der umgewandelten Pfandbriefe zu wählen.

Erhebungsart.

§ 53. Die Zinsen, wie nach erfolgter Auslosung (§ 58) die Capitale der Pfandbriefe werden nur an den Inhaber, jene lediglich gegen Rückgabe der Zinsscheine, diese nur gegen Rückgabe des Hauptdocuments, der Zinsleisten und der noch nicht abgelaufenen

Digitized by Google

Zinsscheine im Büreau des Vereins zu Leipzig oder von dessen Commissionären gezahlt. Die jährlichen Zinsen der Pfandbriefe betagen in zwei gleichen Terminen, am 2ten Juli und 2ten Januar jeden Jahres.

§ 54. Sowohl die Hauptdocumente allein, als auch zugleich mit ihnen die Zinsleisten, — nicht aber die Zinsscheine —, können auf Antrag ihres Inhabers oder eines Depositars von jeder inländischen wie ausländischen Gerichtsbehörde, sowie vom Vorstande des Vereins und zwar nicht allein auf den Namen des Inhabers, sondern auch ohne denselben durch Aufbringung einer geeigneten Bemerkung außer und wieder in Cours gesetzt werden. Alle außer Cours gesetzten Papiere hören auf, invindicabel zu sein. Setzung außer Cours.

§ 55. Ist die Außercourssetzung Folge.

a) auf den Namen erfolgt, so werden zwar die Zinsscheine an den Inhaber derselben (§ 53) gezahlt, allein die Hauptstämme und neue Zinsscheine können nur von demjenigen, auf dessen Namen die Außercourssetzung erfolgt ist, oder dessen gerichtlich legitimirten Rechtsnachfolger oder Mandatar, übrigens unter Beachtung von § 53 erhoben, auch dergleichen Pfandbriefe und Zinsleisten nur auf Antrag solcher legitimirten Personen wieder in Cours gesetzt werden und mittelst gerichtlich recognoscirter Cession im Besitze wechseln. Sind

b) die Papiere, Hauptdocumente wie Zinsleisten, schlichthin und nicht auf den Namen des Inhabers außer Cours gesetzt, so sind sie von derselben Behörde, welche sie außer Cours setzte, vor der Erhebung des Geldes darauf wieder in Cours zu setzen. Die Zinsscheine von solchen Papieren werden ebenfalls an den Inhaber gezahlt (§ 53).

§ 56. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltung öffentlicher Cassen und milder Stiftungen, sowie Kirchen- und Schulinspectionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Depositа, sowie rücksichtlich das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen in Pfandbriefen des Creditvereins anzulegen. Pupillarische Qualität.

§ 57. Der Verein darf nie mehr Pfandbriefe ausgeben, als er an Capitalien mit Hypothek auf den rentenpflichtigen Gütern, nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des, durch die Amortisation Abgeminderten, wirklich außenstehen hat, und haften diese seine Außenstände, sowie das gesammte Vermögen des Vereins und dafern solches Alles nicht zulangen würde, jedes rentenpflichtige Grundstück subsidiarisch nach Verhältniß des Hauptstammsbetrags, womit dasselbe zur Zeit des Bedürfnisses auf den Büchern des Vereins annoch belastet ist, für alle Zahlungsverbindlichkeiten des Vereins gegen die Pfandbriefsinhaber. Betrag aller Pfandscheine.

§ 58. Vom vollendeten fünften Jahre des Bestehens vom Vereine an sind alljährlich so viel Pfandbriefe jeder Serie auszuloosen, als der Amortisationsfond, sowie am Ende der betreffenden Serie ihr Reservefond, jener insoweit er in Pfandbriefshöhe, mithin in Auslooſung.

Digitized by Google

25 Thalern, aufgeht, zu tilgen vermag. Von jeder Classe Pfandbriefe ist ein verhältnißmäßiger Theil auszuloosen.

Mit dem nächsten Zinstermine nach der Ausloosung hören ausgelooste Pfandbriefe zu zinsen auf und die dennoch gezahlten weiteren Zinsen werden vom Hauptstamme abgezogen.

Verbrennung.

§ 59. Alle nach Ausloosung eingelösten, sowie alle, als Capitalzahlung eingekommenen Pfandbriefe nebst Zinsleisten und Zinsscheinen (§§ 18, 19 und 48) werden öffentlich verbrannt. Ueber die Form der Ausloosung, über die Bekanntmachung der ausgelooften Pfandbriefe und über die Nachricht von allen verbrannten Pfandbriefen werden die nöthigen Vorschriften im Regulative getroffen.

Vindication, Verjährung und Mortification.

§ 60. Die Pfandbriefe, ihre Zinsleisten und ihre Zinsscheine sind rücksichtlich der Vindication (vergl. jedoch § 54), der Verjährung und der Mortification ganz den Königl. Sächsischen Staatspapieren gleichgestellt. Alle verjährten Beträge fallen der allgemeinen Vereinscasse zu.

Sechster Abschnitt.

Innere Verwaltung.

Vereinsvorstand.

§ 61. Der Vereinsvorstand besteht aus Neun Mitgliedern. Von diesen wählt das erste Mal die Ritterschaft jeden Kreises aus den Besitzern der beitrittsfähigen Rittergüter nach Maaßgabe der Kreistagsordnung unter Leitung des Vorsitzenden jeden Kreises in der Kreisstadt, künftighin aber die Generalversammlung (§ 70) nach Maaßgabe von § 73 aus den rentenpflichtigen Grundstücksbesitzern jeden Kreises zwei, das neunte dagegen wählen diese acht, jedes zu einer Stimme, das erste Mal aus den Besitzern aller beitrittsfähigen Rittergüter, künftig aus der Mitte aller rentenpflichtigen erbländischen Gutsbesitzer. Alle diese Wahlen erfordern absolute Stimmenmehrheit, jedoch so, daß, wenn bei der zweiten Wahlhandlung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, bei der dritten die relative Stimmenmehrheit entscheidet.

Das erste Mal macht jeder Kreisvorsitzende die Wahl seines Kreises, und es machen sodann die zuerst gewählten acht Vorstandsmitglieder die Wahl des neunten und zugleich des, in Gemeinschaft mit Letzterem aus ihrer Mitte zu ernennenden Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters in der Leipziger Zeitung und einem ausländischen Blatte bekannt. Künftighin erfolgt die Bekanntmachung der Wahlen vom Vereinsvorstande in denselben Blättern.

Einladung.

§ 62. Die Einladung zu den Wahlen, welche die Kreisvorsitzenden leiten, erfolgt durch diese und zu den Wahlen auf der Generalversammlung vom Vereinsvorstande in der Leipziger Zeitung mittelst dreimaliger Insertion und so, daß zwischen der ersten und dem Wahltage mindestens eine vierwöchentliche Frist innen liegt. Zu den Wahlen der Vorstandsmitglieder unter sich ladet das erste Mal das älteste derselben aus dem Meißner Kreise

Digitized by Google

nach einer ihm beliebigen Kreisstadt, künftighin der Vorsitzende des Vereins unter Einräumung einer gnüglichen Frist brieflich ein.

§ 63. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Ueber die Einberufung derselben bestimmt das Regulativ das Nähere. Stellvertreter.

§ 64. Alle Jahre bei der Generalversammlung scheiden drei Mitglieder, zuerst nach dem Loose, später nach dem Alter des Eintritts aus. Ihr Ersatz erfolgt aus demselben Kreise, aus welchem der Ausscheidende gewählt war, und durch die Mitglieder des Vorstandes, dafern der Ausscheidende von diesen gewählt worden war. Ausscheidende sind wieder wählbar. Amtsdauer.

Außerdem hat ein Vorstandsmitglied sein Amt niederzulegen, wenn es aufhört, in demjenigen Kreise, aus welchem es gewählt ist, wählbar zu sein, wenn dasselbe auch in einem anderen Kreise Wählbarkeit hätte.

§ 65. Die neun Mitglieder wählen unter sich durch Stimmenmehrheit, welche erst bei der dritten Wahlhandlung eine relative sein darf, alle drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der fungirende Vorsitzende präsidirt bei allen Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung. Er hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Vorsitzender.

§ 66. Der Vorstand hat seinen Sitz in Leipzig, repräsentirt den Verein (§ 9), leitet alle Angelegenheiten desselben, wählt einen, in Leipzig wohnhaften Rechtsconsulenten zum Syndicus, den Bevollmächtigten, das Büreaupersonale und anderen Beamten, und sorgt für Aufrechthaltung des Statuts und Regulativs. Ferner hat derselbe die Anmeldungen und die Berechnungen des Pfandwerths, welche beide, gleichwie alle, nur bei Localkenntniß richtig zu beurtheilende Angelegenheiten (§§ 41, 43) stets zuerst den Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise des betreffenden Grundstücks zur Untersuchung und Erstattung ihres Vortrags nebst Abstimmung vorzulegen sind, zu prüfen, dazu die nöthigen Anordnungen zu geben und die erforderlichen Sachverständigen zu wählen. Er entscheidet über die Begutachtungen des Syndicus und des Bevollmächtigten und giebt ihnen die erforderlichen Weisungen. Er bestimmt die Höhe jeder Serie und erklärt sie für geschlossen. Sitz und Geschäftskreis.

§ 67. Der Bevollmächtigte, ist nur dem Vorstande verantwortlich, darf keine anderen Geschäfte treiben, bezieht einen, im Regulative zu bestimmenden festen Gehalt, muß eine angemessene Caution leisten, dirigirt das Büreau und kann nur entlassen werden wegen Pflichtwidrigkeit und bei den, in seiner Instruction vorzusehenden Fällen. Vereinsbevollmächtigter.

§ 68. Das Nähere über die innere Organisation, des Vorstandes und dessen Functionen, die Amtsverhältnisse, Verpflichtung und Verantwortlichkeit des Bevollmächtigten und über den Cassenverschluß, welcher mittelst verschiedener Schlüssel geschehen muß, ferner die Vorschriften wegen des Betrags der Auslösung des Vorstandes, wegen der Stel- Organisation.

Digitized by Google

lung des Syndicus und des übrigen Personales, sowie wegen Einrichtung des Büreau's hat das Regulativ zu enthalten.

Verantwortlichkeit.

§ 69. Der Vorstand übernimmt nur die Verantwortlichkeit, dem Statute und Regulative gemäß zu handeln. Für Beschlüsse und Handlungen des Vorstandes, welche dem Statute und Regulative zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit würden vermieden worden sein (**culpa levis**), sind die Mitglieder des Vorstandes, insoweit sie bei denselben concurrirt haben, oder ihnen nicht statuten- und regulativmäßig entgegengetreten sind, persönlich und solidarisch, für eigenmächtige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser allein verantwortlich, sofern die übrigen um selbige weder vorher gewußt, noch sie ausdrücklich gebilligt haben.

Generalversammlung.

§ 70. Die Generalversammlung besteht aus den, von der competenten Hypothekenbehörde anerkannten Besitzern aller dem Vereine rentenpflichtigen Grundstücke. Mit Ausnahme der Ehefrauen, welche durch ihre Ehemänner, und andere Frauenzimmer, welche durch ein, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied des Vereins erscheinen können, ist persönliche Gegenwart nöthig. Für Minderjährige und andere bevormundete Personen erscheinen ihre Vormünder. Von mehreren Besitzern eines rentenpflichtigen Guts kann nur Einer und zwar in Ermangelung einer ausdrücklichen Bevollmächtigung der Aelteste, nach dem Lebensalter, insofern er persönlich dispositionsfähig ist, erscheinen.

Versammlungs-Ort und Zeit.

§ 71. Die Generalversammlung findet in Leipzig statt, tritt unabweislich alljährlich drei Monate nach Abschluß der Inventur und außerdem so oft zusammen, als der Vereinsvorstand ihre Einberufung beschließt. Die Einladung dazu geht stets vom Vorstande aus, hat eine vierwöchentliche Frist zu umfassen, erfolgt durch dreimalige Insertion in der Leipziger Zeitung und giebt die Tagesordnung summarisch an.

Geschäftskreis derselben.

§ 72. Der Generalversammlung liegt die Controle des Vorstandes, die Beantwortung seiner an dieselbe gestellten Anfragen und von ihm erforderten Gutachten, die Abnahme des Jahresberichts, die Wahl eines Rechnungs-Revisors zu Untersuchung der Bücher und Inventur und von fünf Mitgliedern zur Revisionsdeputation, sowie, nach Anhörung des Berichts der letzteren, die Justification der Inventur und Bilanz ob. Ohne ihre Genehmigung darf am Regulative und Statute keine Aenderung vorgenommen werden. Der Vorsitzende des Vereins hat auch in ihr die Leitung der Verhandlungen. Vorträge einzelner Mitglieder sind stets wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstande anzuzeigen, welcher sie dann nachträglich auf die Tagesordnung bringt, außerdem aber für nächste Generalversammlung zurückstellt. Das Protocoll führt der Syndicus und dafern derselbe bei der Verhandlung betheiligt oder sonst behindert wäre, ein vom Vorsitzenden requirirter Notar.

Abstimmung.

§ 73. Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt nach Höhe der Theilnahme, also der jährlichen Rente, welche der Abstimmende oder derjenige, welchen er vertritt (§ 70), zu zahlen hat, dergestalt, daß

Digitized by Google

40 bis 200 Thlr. jährliche Rente zu einer Stimme,
201 • 400 • • • • zwei Stimmen,
401 • 600 • • • • drei • •
601 • 1200 • • • • vier • • und
1201 Thlr. und darüber • • • fünf •

gezählt werden. Die Renten von mehren Gütern eines und desselben Eigenthümers werden, und zwar, auch wenn sie in verschiedenen Kreisen liegen. zusammengerechnet, wogegen die Renten von Gütern, welche Jemand neben oder ohne eigenen rentenpflichtigen Besitz in ehemännlichem oder väterlichem Nießbrauche oder in vormundschaftlicher Verwaltung hat, sowie von denjenigen, deren Besitzer oder Besitzerinnen ihm Vollmacht geben, besonders in Ansatz und Betracht kommen, jedoch so, daß Niemand auf solche Weise mehr, als vier ihm nicht eigenthümliche Güter repräsentiren kann. Diejenigen, welche in Sequestration (s. §§ 45 und 46) zum Zweck der Befriedigung von Gläubigern befangen sind oder im Concurse liegen, sind nicht stimmberechtigt, auch weder wahlberechtigt, noch wählbar zu Vereinsämtern.

§ 74. Die Abwesenden haben sich den Entschlüssen der Anwesenden zu unterwerfen. Wo nicht ein Anderes bestimmt ist, soll die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden nach der Zählung § 73 entscheiden. Fortsetzung.

§ 75. Die Revisionsdeputation besteht aus fünf Mitgliedern und ist von der Generalversammlung aus den rentenpflichtigen Gutsbesitzern ohne Rücksicht auf die Kreise allemal für das nächste Jahr im Voraus nach der § 73 festgesetzten Zählung der Stimmen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen, jedoch so, daß, wenn bei der ersten und zweiten Wahlhandlung eine solche sich nicht ergiebt, bei der dritten relative Stimmenmehrheit entscheidet. Diese fünf Revisoren ernennen unter sich einen Secretär, welcher das Protocoll führt. Ihnen liegt die Untersuchung der Bücher, Rechnungen und Casse alljährlich Ein Mal und die nochmalige Revision der Inventur ob und es sind ihnen am Sitze des Vereins von dessen Vorstande dazu die Mittel zu gewähren. Sie haben ihre Erinnerungen vier Monate vor dem Beginne der nächsten Inventur dem Vorstande zuzustellen, widrigenfalls angenommen wird, daß sie dergleichen zu machen nicht gefunden. Bemerkte Cassendefecte haben sie sofort nach ihrer Entdeckung dem Vorstande und wenn dieselben binnen vier und zwanzig Stunden nicht ermittelt und ersetzt werden, dem Königl. Commissar anzuzeigen. Revisionsdeputation.

§ 76. Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und der Generalversammlung sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in nachstehender Weise durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen. Dasselbe Verfahren ist auch anzuwenden, wenn die Generalversammlung die Abrechnung des Vorstandes unter und zwischen einzelnen Serien und sein dießfallsiges Verfahren auf Anregung der Revisionsdeputation oder einzelner Grundstücksbesitzer nicht billigen, sondern zur weiteren Erörterung aussetzen würde. Bei dem schiedsrichterlichen Verfahren wird die eine Partei durch den Vorstand, die andere Partei, von welcher die Berechnung des Vorstandes angegriffen wird, durch die Revisionsdeputation vertreten. Schiedsgericht.

Digitized by Google

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, bei dem Handelsgerichte zu Leipzig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens anzutragen. Dieses fordert hierauf die Parteien, unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist zur Ernennung von Schiedsrichtern auf, deren jede Partei Einen ernennt. Diese beiden Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Dritten zum Obmann. Schiedsrichter und Obmann dürfen bei der Sache nicht betheiligt, müssen selbstständig und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Besitzer rentenpflichtiger Grundstücke, nicht aber Inhaber von Pfandbriefen sind davon ausgeschlossen. Wenn eine Partei binnen vierzehn Tagen nach erhaltener Aufforderung keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser vom Handelsgerichte gewählt. Die Parteien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der vorhandenen und erforderlichen Urkunden, schriftlich vor und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn nur von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern gegen deren Empfangsbekenntniß zu ihrer binnen vierzehn Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieß als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Parteien über die streitigen Umstände nicht einig und die vorhandenen Urkunden zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder anderen Theile ein Beweis auferlegt, zu dessen Führung die Parteien, unter Bestimmung des Beweisthema's und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen werden. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel, nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren, ein Gerichtsbescheid zu geben. Nach Bekanntmachung und nach Befinden erfolgter Erledigung desselben, wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben.

Gegen das schiedsrichterliche Erkenntniß sowie gegen den erwähnten Gerichtsbescheid findet ein Rechtsmittel nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor das ordentliche Gericht, welchem dasselbe zu diesem Behufe mit der erforderlichen Beglaubigung versehen zuzustellen ist. Diese Beglaubigung erfolgt durch das Handelsgericht.

Aenderungen am Statute und Regulative.

§ 77. Am Statute darf ohne Zustimmung der Staatsregierung, an welche der Königl. Commissar berichtet, nichts verändert werden. Das Regulativ ist vor der Bekanntmachung der Staatsregierung durch den Commissar zur Kenntnißnahme und Prüfung vorzulegen und der Letztere ermächtigt, Beschlüsse wegen Abänderungen am Regulative, gegen die ihm ein Bedenken beigeht, durch seinen Einspruch so lange zu suspendiren, bis er die Entschließung der Staatsregierung eingeholt hat.

Inventur.

§ 78. Alljährlich an dem, im Regulative zu bestimmenden Tage werden die Bücher des Vereins geschlossen und inventirt. Die Bilanz ist, nachdem der Königl. Commissar die Inventur geprüft und bestätigt hat, in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Cassenwesen.

Zinsen, Kosten und Verluste.

§ 79. Die Renten des Vereins werden zuvörderst verwendet, um damit die Pfand-

Digitized by Google

briefe zu verzinsen, und die Kosten der Administration, sowie die Verluste des Vereins insoweit zu decken, als dazu nicht der Gewinn aus den Disconten (§ 84) und sonstigen Zwischenzinsen hinlangt.

Dafür allenthalben haften alle Serien solidarisch, haben sich aber unter einander nach dem, im Regulative zu bestimmenden Maaßstabe auszugleichen.

Absonderung der Serien.

§ 80. Im Uebrigen bildet jede Serie einen Bestandtheil an und für sich, erhält ihre besondere Buchung und hat ihre ausschließlichen Amortisations- und Reservefonds. Sie bewirkt die successive Tilgung ihrer Pfandbriefe unter sich allein und gleichmäßig unter allen ihren Hypotheken.

Amortisationsfond.

§ 81. Vom reinen Gewinne jeder Serie bei der jährlichen Inventur fließen, mit der alleinigen Ausnahme § 83, stets zwei Drittheile und nach Erfüllung ihres Reservefonds der ganze Betrag zum Amortisationsfond. Dieser wird auf die Ausloosung verwendet (§ 58).

Reservefond.

§ 82. Das übrige Drittheil dieses Gewinnes kommt zum Reservefond, bis derselbe, mit Hinzurechnung seiner eigenen bis dahin erhobenen Zinsen, 5 Procent des Capitalbetrags der betreffenden Serie erreicht hat, wo er sich dann schließt und seine weiteren Zinsen zum Amortisationsfond der Serie liefert.

Verwendung desselben.

§ 83. Der Reservefond ist zunächst zu Deckung etwaiger Ausfälle bestimmt und nicht eher, als bis solche Entnehmungen wieder ergänzt sind, vom Gewinne ein Theil zum Amortisationsfond abzugeben. Sein endlicher Bestand ist zur Saldirung jeder Serie zu verwenden.

Müssige Gelder.

§ 84. Alle, nicht auf Pfandbriefe angelegte Gelder der Reservefonds und alle sonstigen Bestände werden in der Zwischenzeit zum Discontiren oder eigenthümlichem Erwerbe guter Staatspapiere, sowie zum Verleihen auf andere Pfänder in Gemäßheit der, vom Vorstande zu fassenden Beschlüsse verwendet.

Allgemeine Vereinscasse.

§ 85. Die allgemeine Vereinscasse ist Eigenthum des Vereins und kann nur zu dessen allgemeinem und bleibenden Besten mittelst Beschlusses der Generalversammlung verwendet werden. Es fließen dahin alle Strafgelder, welche nach dem Statute, dem Regulative und der Geschäftsordnung vorkommen, sowie die verjährten Pfandbriefe und Zinsen und die bei Saldirung von Serien übrig bleibenden Spitzen.

Deren Administration.

§ 86. Sie unterliegt der Verwaltung des Vereins und wird statutenmäßig auf Zinsen, welche ihr selbst zufließen, angelegt.

Achter Abschnitt.

Auflösung.

Beschluß derselben.

§ 87. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Abzahlung und Vernichtung aller unverjährten Pfandbriefe und Zinsen, nach Löschung aller Hypotheken auf rentenpflichtigen

Digitized by Google

Grundstücken und nach Berichtigung aller seiner Passiven in einer dazu besonders und namentlich einberufenen Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit nach der § 73 festgesetzten Zählung beschlossen werden. In dieser Generalversammlung muß die Hälfte der Besitzer aller zu solcher Zeit rentenpflichtigen Güter anwesend sein und es kann nur erst dann von weniger Anwesenden gültig beschlossen werden, wenn die vorgedachte Zahl auch in der anderweit, auf Kosten der in erster ausgebliebenen, anberaumten Generalversammlung nicht zu erreichen steht.

Vermögensanfall.

§ 88. Ueber das, nach Berichtigung der Passiven noch verbleibende Vermögen des Vereins verfügt die letzte Generalversammlung.

Leipzig, den 26sten April 1844.

Ludwig Friedrich Ferdinand von Zedtwitz.
Albert von Carlowitz.
Friedrich Freiherr von Friesen.
Friedrich Ernst von Schönfels.

D. August Ludwig Mothes, C.

I.

Lit. [illegible] **Serie** [illegible] **Num.** [illegible]

[illegible] **Thaler** im Vierzehnthalerfuße werden dem Inhaber dieses Pfandbriefes gegen dessen Rückgabe am nächsten Zinstermine nach seiner Auslooſung baar ausgezahlt, inmittelst aber und bis dahin gegen Rückgabe der zubehörigen Zinsscheine mit [illegible] vom Hundert aufs Jahr verzinset.

Pfandbrief.

Leipzig, am

LS

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.

Genehmiget
N. N.
Königl. Commissar.

N. N.
Vorstand.

N. N.
Bevollmächtigter.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Namen.
§ 2. Zweck.
§ 3. Mittel.
§ 4. Beitrittsfähigkeit.
§ 5. Serienbildung.
§ 6. Sitz und Gerichtsstand.
§ 7. Normen.

II. Abschnitt. Leitung, Vertretung und Beaufsichtigung.

§ 8. Leitung.
§ 9. Vertretung.
§ 10. Fortsetzung.
§ 11. Beaufsichtigung.

III. Abschnitt. Eintritt und Bedingungen desselben.

§ 12. Anmeldung.
§ 13. Beseitigung der Dispositionsbeschränkung.
§ 14. Höhe der Darlehne und Währung.
§ 15. Gewährung.
§ 16. Beitrag.
§ 17. Rententermine.
§ 18. Kündigung des Vereins.
§ 19. Außerordentliche Abschlagszahlungen der Renteupflichtigen.
§ 20. Fortsetzung.
§ 21. Wiedereintritt.
§ 22. Austritt.
§ 23. Sicherstellung des Vereins.
§ 24. Beschaffenheit der Pfandgrundstücke.
§ 25. Ermittelung des Hypothekenwerths.
§ 26. Fortsetzung.
§ 27. Abzüge vom Brutto-Hypothekenwerthe.
§ 28. Taxe derselben.
§ 29. Eiserne Capitale.
§ 30. Erlevignng solcher Abzüge.
§ 31. Verfahren.
§ 32. Fortsetzung.
§ 33. Beseitigung anderer Hypotheken.
§ 34. a.) stillschweigender.
§ 35. b.) ausdrücklicher.
§ 36. Fortsetzung
§ 37. Stempelsteuer.
§ 38. Cautelen.
§ 39. Urkunden.

IV. Abschnitt. Aufsichtsführung und Rechtsverfolgung.

§ 40. Abtrennung.
§ 41. Fortsetzung.
§ 42. Aufbringung neuer Onera.
§ 43. Gebäudeverlust.
§ 44. Verzug bei Rentenzahlung.
§ 45. Sequestration.
§ 46. Rentenzahlung bei Sequestrationen außerhalb des Concurses.
§ 47. Hypothekenerlöschung.
§ 48. Concurse und nothwendige Subhastationen.
§ 49. Antrag auf Löschung.
§ 50. Besitzwechsel.

V. Abschnitt. Pfandbriefe.

§ 51. Beschreibung.
§ 52. Zinsfuß.
§ 53. Erhebungsart.
§ 54. Setzung außer Cours.
§ 55. Folge.
§ 56. Pupillarische Qualität.
§ 57. Betrag aller Pfandbriefe.
§ 58. Ausloosung.
§ 59. Verbrennung.
§ 60. Vindication, Verjährung und Mortification.

VI. Abschnitt. Innere Verwaltung.

§ 61. Vereinsvorstand.
§ 62. Einladung.
§ 63. Stellvertreter.
§ 64. Amtsdauer.
§ 65. Vorsitzender.
§ 66. Sitz und Geschäftskreis.
§ 67. Vereinsbevollmächtigter.
§ 68. Organisation.
§ 69. Verantwortlichkeit.
§ 70. Generalversammlung.
§ 71. Versammlungs-Ort und Zeit.
§ 72. Geschäftskreis derselben.
§ 73. Abstimmung.
§ 74. Fortsetzung.
§ 75. Revisionsdeputation.
§ 76. Schiedsgericht.
§ 77. Aenderungen am Statute und Regulative.
§ 78. Inventur.

Digitized by Google

VII. Abſchnitt. Caſſenweſen.

§ 79. Zinſen, Koſten und Verluſte.
§ 80. Abſonderung der Serien.
§ 81. Amortiſationsfond.
§ 82. Reſervefond.
§ 83. Verwendung deſſelben.
§ 84. Müſſige Gelder.
§ 85. Allgemeine Vereinscaſſe.
§ 86. Deren Adminiſtration.

VIII. Abſchnitt. Auflöſung.

§ 87. Beſchluß derſelben.
§ 88. Vermögensanfall.

Letzte Abſendung: am 1ſten Juni 1844.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
8tes Stück vom Jahre 1844.

№ 30.) Bekanntmachung,
den Beitritt des Herzoglich Braunschweigischen Harz-Weser-Districts zum Zollverein betreffend;

vom 11ten Mai 1844.

Bei dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein, welcher nach der Verordnung vom 28sten December 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 Seite 309) durch Vertrag vom 19ten October desselben Jahres mit dem 1sten Januar 1842 erfolgt ist, war, in Gemäßheit eines besonderen Vertrags vom 16ten December 1841, der Braunschweigische Harz-Weser-District von dem Beitritte zum Zollverein noch ausgeschlossen und bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine geblieben; zugleich waren durch einen Staatsvertrag vom 17ten December 1841 und durch die, demselben unter A. bis E. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841 Seite 356 folg.) beigefügten besonderen Uebereinkünfte zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine weitere Vereinbarungen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse getroffen worden.

Diese Verträge vom 16ten und 17ten December 1841, deren Dauer ursprünglich auf das Jahr 1842 beschränkt war, sind demnächst nach der Verordnung vom 5ten Januar 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843 Seite 3) noch auf die Dauer des Jahres 1843 verlängert worden; eine fernere Erneuerung derselben hat jedoch nicht stattgefunden.

Es ist daher mit dem 1sten Januar 1844

I. der Braunschweigische Harz-Weser-District in den Zollverein aufgenommen worden.

Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendet ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Braunschweigischen Harz-Weser-District und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) In dem gesammten Harz-Weser-Districte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Hauptzollamtes bildet, sind sämmtliche Vereinszollgesetze in Kraft getreten.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Höhe der zu erhebenden Zölle, ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Leinefluß von einander geschiedene Districte getheilt:

a.) in den District zwischen der Weser und der Leine, in welchem die Zollerhebung nach dem für den Gesammtzollverein gültigen Tarife erfolgt, und

b.) in den District zwischen der Leine und dem Harze, in welchem ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Localverhältnissen entsprechenden Sätzen zur Anwendung kommt.

2.) Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Districte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3.) Ueber die Verkehrsverhältnisse hinsichtlich des Harz-Leine-Districts finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:

a.) Die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Districts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungszeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen.

b.) Die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-District eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Districte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszolle nach den Sätzen des Vereinszolltarifs.

c.) Alle Gegenstände aus dem freien Verkehre der anderen Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-District ohne Zollentrichtung ein.

Zur Begründung dieses zollfreien Eingangs ist in den Fällen, wo der Uebergang unmittelbar, d. h. über die Grenzen bezüglich am Harze und an der Leine stattfindet, der Ausweis durch die zum Transport im Grenzbezirk des anderen Theiles des Zollvereinsgebietes vorgeschriebenen Legitimationsscheine genügend; erfolgt der Uebergang nicht unmittelbar, sondern mit Berührung zwischenliegenden Auslandes, so tritt Abfertigung auf Declarationsschein ein.

Auch können

d.) fremde unverzollte Waaren aus Packhofsniederlagen in den anderen Theilen des Zollvereins nach jenem District abgefertigt werden.

4.) Im Betreff des Durchgangsverkehrs durch den Harz-Weser-District, ist Folgendes bestimmt:

a.) Gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weser-Leine-District ein, welche, durch denselben transitirend, das Zollvereinsgebiet nochmals berühren, sei es

aa.) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu werden, oder

bb.) weil sie nach einem Orte in einem anderen Theile des Zollvereinsgebietes ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben;

so wird in dem Falle

Digitized by Google

zu aa.) von dem Eingangsamte im Weser-Leine-Districte der volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben, und ein Begleitschein auf das letzte Ausgangsamt im Zollvereinsgebiete ausgestellt;

in dem Falle

zu bb.) wird bei dem Eingange in den Weser-Leine-District kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sichergestellt, und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder demselben zunächst gelegene, zur Erledigung befugte Zoll- oder Steueramt gerichtet.

b.) Bei dem Durchgange durch den Harz-Leine-District bildet, mit Ausnahme des Transits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolls die allgemeine Regel. In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme und es wird kein Durchgangszoll erhoben:

aa.) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und auf Declarationsschein abgefertigt sind, und

bb.) in Fällen der Art, wie oben bei a unter bb erwähnt ist, in welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte

cc.) der oben bei a unter aa angeführte Fall auch hier vorkommen, so wird der tarifmäßige Durchgangszoll (Ziffer 1, b oben) von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Districte zwar erhoben, jedoch bei dem weiteren Transporte der Waaren durch andere Theile des Zollvereinsgebietes auf die dort zu erlegende Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht.

5.) Hinsichtlich der in Sachsen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Wein und Tabak), findet zwischen Sachsen und dem Braunschweigischen Harz-Weser-Districte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs statt.

Zugleich sind

II. die durch den Staatsvertrag vom 17ten December 1841 und in dessen Beifugen getroffenen Vereinbarungen außer Wirksamkeit gesetzt, mit Ausnahme der durch die Conventionen unter B. und D. begründeten Verhältnisse hinsichtlich Königlich Preußischer und Königlich Hannöverscher Enclaven, welche zur Zeit noch fortbestehen.

Zu Jedermanns Nachachtung wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11ten Mai 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Krempe.

Digitized by Google

№ 31.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn betreffend;

vom 22sten Mai 1844.

Unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung vom 4ten dieses Monats, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10ten August 1837, in Bezug auf die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn betreffend und auf Grund der vom Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft vorgelegten, vom Ministerium des Innern genehmigten Detailpläne, wird andurch bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn auf der Strecke von Dresden bis Bischofswerda durch die nachbenannten Flurbezirke geführt werden wird:

Stadt Dresden,	Staatswaldung,
Staatswaldung,	Seeligstadt,
Langebrück,	Schmiedefeld,
Staatswaldung,	Rittergut Harthau,
Lotzdorf,	Kleinharthau,
Stadt Radeberg,	Kleindrebnitz,
Wallroda,	Goldbach,
Rittergut und Gemeinde Kleinwolmsdorf,	Weikersdorf,
Arnsdorf,	Bischofswerda.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März dieses Jahres, haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke namentlich Anwendung zu leiden.

Ueber die weitere Richtung der Eisenbahn von Bischofswerda ab erfolgt künftig besondere Verordnung.

Dresden, am 22sten Mai 1844.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Letzte Absendung: am 1sten Juni 1844.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1844.

№ 32.) Verordnung,

das Verfahren bei den Landgemeindewahlen und die dießfallsigen Kosten betreffend;

vom 23sten Mai 1844.

Es hat sich ergeben, daß, der Vorschrift § 13 der Landgemeindeordnung entgegen, nach welcher bei obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten nur die unumgänglichen Verläge passirlich sind, von den Obrigkeiten nicht immer darauf Bedacht genommen worden ist, unnöthige Kosten zu vermeiden.

Das Ministerium des Innern findet sich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1.) Die nicht zu vermeidenden Copialien sind mit 2 Ngr. 5 pf. für den Bogen gewöhnlicher Schrift, und 3 Ngr. 8 pf. für den Bogen Tabellenarbeit zu berechnen.

2.) Die Botenlöhne von der Gerichtsstelle aus sind mit 5 Ngr. —• für die Meile, 3 Ngr. —• für die Stunde, und 1 Ngr. 5 pf. für eine halbe Stunde in Ansatz zu bringen.

Es haben aber die Gemeindeobrigkeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß nur, wo dieß unvermeidlich ist, besondere Boten abgesendet werden. Erfolgen durch die Boten zugleich andere Bestellungen, so sind die Botenlöhne nach Maaßgabe der Veranlassung gehörig zu trennen und zu vertheilen.

3.) Bei Ausfertigung der Wahlliste, welche jedenfalls nur einfach zu erfolgen hat, kann auch die frühere Wahlliste mit den darauf gebrachten Veränderungen anderweit als solche ausgelegt werden, sobald nicht zu befürchten ist, daß Irrthum daraus entsteht.

4.) Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eines Orts über Funfzig und die Entfernung des Orts von der ordentlichen Gerichtsstelle über eine Meile, so hat die Wahl der Ausschußpersonen durch die Stimmberechtigten, und beziehendlich die Wahl der Wahlmänner der Bestimmung von § 9 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 gemäß, am betreffenden Orte zu geschehen. In allen andern Fällen ist diese Wahl in der Regel am Orte der Gerichtsstelle zu veranstalten, dafern nicht der Gemeinderath durch absolute Mehrzahl seiner Mitglieder die Vornahme der Wahl am Gemeindeorte beantragt, und der Ortsobrigkeit nicht ein solchenfalls der Kreisdirection zur Entscheidung anzuzeigendes besonderes Bedenken beigeht.

Digitized by Google

Erfolgt die Wahl der Ausschußpersonen durch Wahlmänner, so ist, dafern dieß irgend thunlich, die Wahl der Ausschußpersonen jedesmal sofort nach Ernennung der erstern noch am Tage der Hauptwahl vorzunehmen. Außerdem ist auch diese Wahl in der Regel und dafern nicht der Gemeinderath ein Anderes beantragt und die Obrigkeit diesem Antrage zu entsprechen kein Bedenken findet, an Gerichtsstelle zu veranstalten.

Gemeindebeamte und Wahlmänner haben für ihre Wege und Bemühungen in Gemeindewahlsachen eine Entschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.

5.) Die Gemeindeobrigkeiten haben darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wahlgeschäft möglichst bald beendigt und, wo sich Gelegenheit dazu darbietet, mit andern Geschäften verbunden werde, und daß, wo dieß irgend ausführbar erscheint, mehrere Wahlen an einem Tage vorgenommen werden.

6.) Für Fortkommen und Auslösung ist ein Ansatz nur dann zulässig, wenn die Wahl außerhalb des Orts, an welchem die Gerichtsstelle sich befindet, erfolgt, und auch dann nur von dieser, nicht vom Wohnsitze des Dirigenten aus. Der Verlag für das Fortkommen kann stets nur einfach und nach dem wahren Betrage berechnet werden. Auslösung kann in der Regel ebenfalls nur einfach in Ansatz gebracht werden. Nur wenn die Mitnahme eines besondern Protocollanten zu Förderung des Geschäfts als dringend erscheint, kann auch für diesen Auslösung liquidirt werden. Ist die Expedition in einem halben Tage beendigt worden, so passirt nur die halbe Auslösung. Es ist daher jedesmal im Protocolle die Zeit des Anfangs und der Beendigung der Expedition zu bezeichnen.

Die betreffenden Gemeinden können durch Gestellung von Zugpferden selbst für das Reisefortkommen sorgen, welchenfalls nur ein Ansatz für Wagenmiethe statt findet.

7.) Die in den §§ 16 und 20 der gedachten Ausführungsverordnung in Bezug auf die erste Wahl vorgeschriebene Einsetzung des Gemeinderaths, Anzeige davon an die betreffende Kreisdirection und Amtshauptmannschaft, und Ausfertigung beglaubigter Abschriften von den Wahlprotocollen für das Gemeindebuch hat bei fernern Wahlen nicht stattzufinden. Es genügt, wenn von dem jedesmaligen Ausfalle der Wahl eine kurze Notiz zu dem Gemeindebuche gebracht wird.

Hiernach haben sämmtliche Gemeindeobrigkeiten sich zu achten.

Dresden, am 23sten Mai 1844.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

№ 33.) Verordnung,

die thierärztlichen Bezirke betreffend;

vom 23sten Mai 1844.

Da nach den gemachten Erfahrungen die Verwaltung der Veterinär-Polizei in den Bezirken der Kreisdirectionen zu Leipzig und Zwickau in dem größeren Umfange der daselbst bestehenden thierärztlichen Bezirke Schwierigkeiten gefunden hat, so ist eine Vermehrung der Zahl und eine veränderte Eintheilung dieser thierärztlichen Bezirke für angemessen erachtet und demnach die Verordnung vom 27sten August 1838, soweit solche auf die thierärztlichen Bezirke sich bezieht, dahin abgeändert worden, daß

im Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig

drei thierärztliche Bezirke, als:

einer für den ersten, zweiten, siebenten und achten,
einer für den dritten und vierten und
einer für den fünften, sechsten und neunten Medicinalbezirk;

im Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau

vier thierärztliche Bezirke, als:

einer für den ersten, zweiten und dritten,
einer für den vierten, fünften und sechsten,
einer für den siebenten, achten und neunten und
einer für den zehnten, eilften und zwölften Medicinalbezirk

zu bestehen haben.

Diese veränderte Bezirkseintheilung ist im Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig bereits seit dem 1sten Januar d. J. in Kraft getreten, wogegen sie im Bezirke der Kreisdirection zu Zwickau erst vom 1sten Juli d. J. an zu beginnen hat.

Es haben daher Alle, die es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 23sten Mai 1844.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Digitized by Google

№ 34.) Verordnung,

die Bemerkung des Ablebens der vor dem ein und zwanzigsten Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betreffend;

vom 30sten Mai 1844.

In die, zu Vollziehung des Gesetzes vom 26sten October 1834, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, nach § 18 der Verordnung von demselben Tage, von den Geistlichen einzureichenden Geburtslisten sind oft Personen aufgenommen worden, welche bereits verstorben waren. Um dieß in Zukunft thunlichst zu vermeiden, verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wie folgt:

1.) Alle Kirchenbuchsführer (Verordnung vom 21sten November 1840, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) haben hinführo, wenn die innerhalb der Parochie gebornen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20sten Altersjahres innerhalb solcher wiederum mit Tode abgehen, solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenden, Abschnitte des Kirchenbuchs, sowie die Führer des Duplicats an derselben Stelle in diesem, nachträglich zu bemerken.

Dieß hat, außer dem Eintrage in die Todtenanzeigen, Kirchenbuchs-Abschnitt C. selbst, in Colonne 4 der Taufnachrichten, Abschnitt A. unter dem „Taufnamen der Kinder" mit den Worten: „gestorben den . . . . . 18 . . Bl. . . . Litt. C." zu geschehen. Auch ist in dem Schema zu den Taufnachrichten (Generale vom 18ten Februar 1799, Cod. Aug. 2te Fortsetz., 1. Bd., S. 231) noch eine achte Colonne zu Anmerkungen anzulegen.

2.) Für die Vergangenheit ist diese nachträgliche Bemerkung hinsichtlich aller, vom 1sten Januar 1824 an gebornen und seitdem wieder verstorbenen, männlichen Personen bis spätestens zum 30sten September des Jahres 1844 annoch zu bewirken.

Nur in größeren Parochieen kann die Vollendung dieser Arbeit länger ausgesetzt werden, es hat jedoch solche jedenfalls vor jedesmaliger Einreichung der Geburtslisten hinsichtlich aller derjenigen Individuen zu erfolgen, welche in dem betreffenden Jahre zur Eintragung in gedachte Listen gelangen.

3.) Obwohl das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Bedenken trägt, vorstehende Anordnung noch weiter und zwar, theils auf nicht militärpflichtige Personen, theils auf Anmerkung andrer, auf die betreffenden Personen bezüglicher, Nachrichten, z. B. Aufgebote, Trauungen, Geburt von Kindern, welche eine zusammenhängende Uebersicht der Familienereignisse gewähren, auszudehnen, so verkennt Dasselbe doch keineswegs, daß die Anlegung einer solchen Uebersicht für öffentliche und Privatzwecke von Nutzen sein könne

Digitized by Google

und wird es daher gern sehen, wenn die Kirchenbuchsführer außerhalb des Kirchenbuchs und Duplicats, derartige übersichtliche Verzeichnisse anlegen und fortführen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten Mai 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In Abwesenheit und im Auftrage des Ministers

D. Hübel.

Heymann.

№ 35.) Verordnung,

die von Inhabern oder Verwaltern geistlicher Stellen und Stiftungen einzureichenden Verzeichnisse der von Grundstücken an sie zu entrichtenden Abgaben der § 15 unter 5 des Gesetzes vom 6ten November 1843 bezeichneten Art betreffend;

vom 1sten Juni 1844.

Durch die zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, erlassene Verordnung vom 15ten Februar dieses Jahres § 104 ist den Grund- und Hypothekenbehörden anempfohlen worden, wenn ihnen bekannt sei, daß an geistliche Stellen und Stiftungen von gewissen Grundstücken Abgaben der in § 15 unter 5 des angezogenen Gesetzes bemerkten Art, zu entrichten wären, von den Berechtigten specielle Verzeichnisse dieser Abgaben sich mittheilen zu lassen und selbige bei Anlegung der einzelnen Grundstücksfolien zu benutzen.

Zu Ersparung vielfältiger deshalb zu erlassender Requisitionen und Verfügungen werden, auf einen Antrag der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, die Geistlichen und Schullehrer, sowie die Administratoren von Kirchenärarien und Stiftungen, welche unter der Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen, hierdurch angewiesen, Verzeichnisse der an sie zu entrichtenden dergleichen Abgaben anzufertigen und darin die, sowohl aus den Flurbüchern, als aus den in den Händen der einzelnen Grundstücksbesitzer sich befindenden Besitzstandsverzeichnissen zu ersehenden, Flurbuchs- und Brandcatasternummern derjenigen Grundstücke, von welchen die betreffenden Abgaben entrichtet werden, genau zu bezeichnen.

Nur in Betreff der unmittelbaren Gerichtsorte des Landgerichts Wurzen sind dergleichen Verzeichnisse nicht weiter erforderlich.

Digitized by Google

Die Schullehrer haben die von ihnen zu fertigenden Verzeichnisse an die betreffenden Pfarrer abzugeben, welche sie zu prüfen, so weit nöthig zu berichtigen und zu unterzeichnen und nebst den von ihnen zu fertigenden Verzeichnissen an die vorgesetzten Superintendenten einzureichen haben. Letztere haben dieselben ebenfalls zu prüfen und, so weit nöthig, zu vervollständigen, hierauf aber an die weltlichen Coinspectionen, welche in den meisten Fällen auch die Gerichts- und Hypothekenbehörde sein werden, abzugeben. Wenn jedoch die weltliche Coinspection mit der Hypothekenbehörde nicht identisch ist, so haben der geistliche und weltliche Inspector gemeinschaftlich die Verzeichnisse zu prüfen, zu berichtigen, und an die Hypothekenbehörde einzureichen. Die Administratoren von Kirchenärarien und Stiftungen endlich haben die Verzeichnisse an die ihnen vorgesetzte Inspection zu gleichem Behufe einzureichen.

Da die genaue Angabe der betreffenden Rechte wesentlich dazu beitragen wird, daß die Eintragung keines derselben übersehen werde, so erwartet Man, daß die Geistlichen und Schullehrer, die Verwalter der Kirchenärarien und milder Stiftungen, sowie auch die Inspectionsbehörden allen Fleiß anwenden werden, solche vollständig und möglichst übersichtlich, auch mit thunlichster Beschleunigung anzufertigen.

Dresden, am 1sten Juni 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

In Abwesenheit und im Auftrage des Ministers

D. Hübel.

Heymann.

Letzte Absendung: am 20sten Juni 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1844.

№ 36.) Verordnung,

das Färben und Bemalen der Conditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend;

vom 30sten Mai 1844.

Obwohl durch das Generale vom 3ten August 1798, die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- und Conditoreiwaaren betreffend, sowie durch die Verordnung vom 30sten April 1836, das Verbot des Bemalens der Pfefferkuchen mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend, die Verwendung schädlicher Farbestoffe zum Färben und Bemalen der Conditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren aller Art streng untersagt worden ist, so sind doch Contraventionen gegen diese Anordnung neuerdings nicht nur vorgekommen, sondern haben auch durch Unkenntniß der hier einschlagenden Auswahl der unschädlichen und zu der hier in Rede stehenden Verwendung erlaubten Farben entschuldigt werden wollen.

Um nun die hier so leicht möglichen Unglücksfälle zu verhüten, wird hierdurch Folgendes verordnet:

1.) Zum Färben und zum Bemalen der Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren, wohin auch die nicht zum Genusse bestimmten, aus Stärke, Traganth und Zucker hergestellten Devisen und Trageen nebst den Oblaten gehören, dürfen nur folgende Farben angewendet werden: die sogenannten Venetianischen Saftfarben für Conditoren, Säfte aus Spinat und andern unschädlichen Kräutern, Saftgrün, Kaffeegrün, Indigo und die daraus bereiteten Farben, wie blauer Carmin, Neublau, Waschblau, Indigextract, neutralisirte Indigolösung, Lasursteinblau oder künstlichen Ultramarin, reines Berlinerblau, Holz- und Beerenblau; Safran, Saflor, Curcuma, Schüttgelb und andere gelbe Lackfarben, Orlean, Ocker, Cochenille und der daraus bereitete rothe Carmin, rothe Lackfarben aller Art, wie Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Saft von Rüben, Kirschen, Scharlachbeeren, Fernambuck, Alkanna, Sandel- und Campecheholz, Umbra, rothe und braune Terra di Siena, Lakritzensaft, Sepia, Tusche, Ruß, Beinschwarz, weißgebrannt Hirschhorn, Stärke, Kreide, geriebene Eierschaalen, Gyps, Thon, Talk, Schwerspath, echte Gold- und Silberblätter, echte Bronzen.

2.) Zu aller und jeder Verwendung für Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren ungeeignet und daher unbedingt verboten sind:

Digitized by Google

a) die arsenikhaltigen Farben, wie das unter sehr verschiedenen Namen vorkommende Schweinfurter oder englische Grün, das Kobaltultramarin, das Mineralgrün oder Scheelsche Grün, Rausch- oder Königsgelb und die geringern Smalteſorten;

b) die kupferhaltigen Farben, wie Grünſpan, Braunſchweiger Grün und Berggrün, Bremergrün, Bergblau;

c) die bleihaltigen Farben, wie Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Caßler Gelb, Chromgelb, Chromorange, Chromroth, Neapelgelb, Oelgrün;

d) das unechte Blattgold und Blattſilber und die unechten Bronzen;

e) das Gummigutt und andere Säfte von draſtiſchen und narkotiſchen Pflanzen.

3.) Ebenſo iſt auf die bunten oder glänzend weiß geglätteten Papiere zu achten, welche zu dem Einpacken der gedachten Waaren gebraucht werden, indem ſie zum Theil mit ſchädlichen Deckfarben bemalt, zum Theil, wie die feinen ſtark geglätteten Sorten, noch beſonders mit Bleiweiß behandelt ſind. Da bei ſolchen Papieren, welche auf dem Bruche ſtark abblättern, oder auch in Folge ihres feſtern Anklebens an die Zuckerwaare ein Nachtheil für die Geſundheit zu fürchten ſteht, ſo iſt die Verwendung derſelben zu obigem Endzwecke zu vermeiden.

4.) Bei von auswärts bezogenen Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren wird erwartet, daß der Verkäufer, wenn ihm Färbungen und Bemalungen als ungewöhnlich und verdächtig auffallen, die betreffende Waare ſofort und vor allem Vertriebe von einem Sachverſtändigen chemiſch unterſuchen laſſen und hiernach die den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechenden Maaßregeln nehmen werde.

5.) Die Bezirksärzte haben auf die Beobachtung obiger Vorſchriften ihr beſonderes Augenmerk zu richten, auch zu dem Ende von Zeit zu Zeit eine Unterſuchung der Conditoreien, Zuckerwaarenfabriken u. ſ. w. ihres Bezirks in Beziehung auf die Verwendung ſchädlicher Farben zum Bemalen der darin befindlichen Waarenvorräthe zu veranſtalten und da nöthig das Einſchreiten der betreffenden Polizeibehörden zu veranlaſſen, des Ergebniſſes aber bei Einreichung der jährlich zu erſtattenden Medicinalanzeigen kürzlich zu gedenken.

Dresden, den 30ſten Mai 1844.

Miniſterium des Innern.
Noſtitz und Jänckendorf. D. Hering.

№ 37.) Bekanntmachung,
die Uebergangsabgaben betreffend;
vom 17ten Juni 1844.

In Beziehung auf die der Verordnung vom 27ſten December 1841 (Seite 287 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) angehörigen Beilagen A und B, worin die Zollvereinſtaaten genannt ſind, in welchen von den dort mitgenannten Erzeugniſſen anderer Ver-

Digitized by Google

einsgebiete Uebergangsabgaben erhoben werden, auch der Maaßstab für deren Erhebung und die Steuersätze angegeben sind, werden die seit dem Erlaß jener Verordnung eingetretenen Veränderungen hierdurch bekannt gemacht.

1.) zu I II III und IV der Beilage A.

Zu den hier genannten Staaten tritt das Herzogthum Braunschweig noch hinzu.

2.) zu III der Beilage A.

In den hier aufgeführten Staaten und in dem hinzugetretenen Herzogthum Braunschweig wird von Branntwein aus dem Fürstenthum Waldeck die Hälfte der Uebergangsabgabe, mithin 3 Thaler für die Ohm zu 2 Eimern Sächsisch, erhoben.

3.) zu I 6 der Beilage B.

Der Betrag der Uebergangsabgabe, welche die freie Stadt Frankfurt vom Bier erhebt, ist von 40 Xr. auf 1 Fl. für die Frankfurter Ohm erhöht.

4.) zu II 3 der Beilage B.

In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangsabgabe von Branntwein das Doppelte des in den Kurhessischen Hauptlanden zur Erhebung kommenden Steuersatzes, mithin 6 Thaler für die Ohm zu 2 Eimern Sächsisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles.

5.) zu II der Beilage B.

In dem Fürstenthum Waldeck werden von Branntwein aus andern Vereinstaaten als Sachsen, Preußen, dem Thüringschen Verein, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg, 3 Thaler für die Ohm zu 2 Eimern Sächsisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles, erhoben.

Endlich ist noch das Großherzogthum Hessen hinzuzusetzen, wo, in Folge eingetretener Veränderung in der Besteuerung des Branntweins, von diesem eine Uebergangsabgabe mit 6 Fl. 8 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm, bei 50 % Alkohol nach Tralles, erhoben wird.

Dresden, am 17ten Juni 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau. Krempe.

№ 38.) Verordnung,
die Zolltarifsätze für Eisen betreffend;
vom 29sten Juni 1844.

In Folge der Vereinigung der Zollvereinstaaten treten, mit Allerhöchster Genehmigung,

1. an die Stelle der Bestimmungen unter der Position 6 litt. a b und c des für die Jahre 1843, 1844 und 1845 geltenden, mittelst Verordnung vom 1sten November 1842 bekannt gemachten Vereinszolltarifs folgende veränderte Bestimmungen:

	Abgabensätze beim Eingange.	Abgabensätze beim Ausgange.
a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, vom Centner	— Thlr. 10 Ngr.,	— Thlr. 7½ Ngr.
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von 88 □ Linien Sächsisch (½ □ Zoll Rheinländisch) im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl, vom Centner . .	1 " 15 ",	— " — "
c[1]) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als 88 □ Linien Sächsisch (½ □ Zoll Rheinländisch) im Querschnitt, vom Centner . . .	2 " 15 ",	— " — "
c[2]) Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten, vom Centner	3 " — ",	— " — "

Anmerkung 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerkung 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Anmerkung 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Xr.) vom Centner eingehen.

Anmerkung 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c [2] verzollt.

2. Bei der Verzollung der unter No. 1 litt. b c [1] und c [2] genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben 6 Pfund . . .
in Ballen 4 Pfund . . .

} vom Centner Bruttogewicht

für Tara vergütet.

3. Die Positionen 6 litt. d und e des Zolltarifs bleiben unverändert in Kraft.

Digitized by Google

4. Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845, gelten, treten vom 1sten September dieses Jahres ab in Wirksamkeit.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 29sten Juni 1844.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Krempe.

№ 39.) Verordnung,

die Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz für inländischen Rübenzucker betreffend;

vom 29sten Juni 1844.

In Gemäßheit der Einigung unter den Zollvereinstaaten werden, mit Allerhöchster Genehmigung, die Eingangszollsätze für ausländischen Zucker und Syrup und der Steuersatz für inländischen Rübenzucker vom 1sten September 1844, wo die dafür jetzt bestehenden Tarifsätze ablaufen, bis zu dem 1sten September 1847, in folgender Weise festgestellt und hierdurch bekannt gemacht.

I. Von ausländischem Zucker und Syrup ist an Eingangszoll zu erheben

	nach dem 14 Thalerfuße. Thlr.	Ngr.	nach dem 24½ Guldenfuße. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund
1.) von Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker, vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Centner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjavs). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2.) von Syrup, vom Centner .	4	—	7	—	11 in Fässern.

Digitized by Google

II. Die Steuer von dem im Inlande aus rohen Rüben erzeugten Rohzucker ist auf Einen Thaler für den Zollcentner festgesetzt und wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Neugroschen von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben.

Für den Fall, daß gedörrte Rüben zur Verarbeitung kommen sollten, bleiben die bezüglichen Bestimmungen vorbehalten.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 29sten Juni 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Krempe.

Letzte Absendung: am 7ten Juli 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11tes Stück vom Jahre 1844.

№ 40.) Verordnung,

den Eingangszollsatz für Belgisches Eisen betreffend;

vom 20sten Juli 1844.

In Uebereinstimmung der Regierungen sämmtlicher Zollvereinstaaten wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rhein eingehenden Eisen, und zwar von

a.) Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag ein Eingangszoll von fünf Neugroschen vom Centner,

und von

b.) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem Vereinszolltarif $\frac{1843}{1845}$ Abtheilung II. Position 6 b bestimmten Zollsatzes von 1 Thaler, ein Eingangszoll von Einem Thaler funfzehn Neugroschen vom Centner sofort zu erheben, mit der vom 1sten September dieses Jahres an eintretenden, durch Verordnung vom 29sten Juni bekannt gemachten, allgemeinen Erhöhung der Eingangszollsätze für vereinsausländisches Eisen aber das vorstehend unter a und b genannte Eisen ꝛc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit 50 Procent höheren als den allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätzen belegt worden ist.

Diese ausnahmeweise getroffene Anordnung wird wieder außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Dresden, am 20sten Juli 1844.

Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers

Wehner.

Schäfer.

Digitized by Google

№ 41.) Verordnung,

die Benachrichtigung der Bergämter von Steinkohlenbau-Unternehmungen betreffend;

vom 4ten Juli 1844.

In dem Mandate über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs vom 10ten September 1822 ist § 3, jet. § 29 den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, dem Bezirksbergamte Nachricht zu geben, wenn unter ihrer Gerichtsbarkeit ein liegengebliebener Stein- oder resp. Braunkohlenbau wieder aufgenommen, oder ein noch unentdecktes Kohlenfeld aufgesucht wird.

Da zu bemerken gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden, so werden sämmtliche Obrigkeiten der Erblande, in deren Bezirk derartige Baue unternommen werden, angewiesen, vorgedachter Obliegenheit gebührend nachzukommen, damit die Bergämter in den Stand gesetzt werden, ihrerseits in Gemäßheit der in den §§ 24 und 27 des erwähnten Mandats enthaltenen Bestimmungen das Erforderliche wahrzunehmen.

Dresden, am 4ten Juli 1844.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Neubert.

Berichtigung.

In dem im 7ten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes vom jetzigen Jahre № 29 abgedruckten Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins ist

pag. 168 im § 27, Zeile 3 das Citat: § 14 abzuändern in: „§ 15“;

weiterhin ist

pag. 169 im § 36, Zeile 4 anstatt „ohne dieselbe“ zu lesen: „ohne dieselben“;

ferner

pag. 170 im § 41, Zeile 2 das Wort: „und“ in Wegfall zu bringen,

auch muß es

pag. 178 im 2ten Absatze zu § 76, Zeile 15 v. o. anstatt „streitigen“ heißen: „factischen“.

Letzte Absendung: am 3ten August 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1844.

№ 42.) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd und der Vorhatze im Isten, IIten und IVten amtshauptmannschaftlichen Bezirke, sowie in den Schönburgischen Receßherrschaften betreffend;

vom 1sten August 1844.

Da den erstatteten Anzeigen nach im hiesigen Verwaltungsbezirke die Reife der Körnerfrüchte noch nicht allenthalben so weit vorgeschritten ist, daß sich — zumal bei der zeither andauernd nassen und kalten Witterung — die Beendigung der Erndte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine im heurigen Jahre erwarten ließe; so hat die unterzeichnete Kreisdirection Kraft des ihr von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai vorigen Jahres ertheilten allgemeinen Auftrags beschlossen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Egidi festgesetzten Anfang der Niederjagd, sowie den Anfang der Vorhatze

für den Bezirk der Isten Amtshauptmannschaft, ingleichen für die Bezirke der Aemter Werdau, Zwickau, inclusive der Herrschaften Wildenfels und Remse und des Landgerichts Kirchberg, in der IIten Amtshauptmannschaft, sowie für den Amtsbezirk Plauen in der IVten Amtshauptmannschaft, und für die Schönburgischen Receßherrschaften

um 14 Tage, dagegen

für die Bezirke des Landgerichts Eibenstock, des Kreisamtes Schwarzenberg und des Königlichen Gerichts Johanngeorgenstadt in der IIten Amtshauptmannschaft, sowie für den Bezirk des Amtes Voigtsberg in der IVten Amtshauptmannschaft

um 3 Wochen dergestalt zu verschieben,

daß die Vorhatze erst resp. mit dem 1sten und 7ten, die Niederjagd aber resp. mit dem 16ten und 21sten September dieses Jahres zu beginnen habe;

Digitized by Google

wohingegen ein gleicher Aufschub im IIIten amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht nöthig gewesen ist, da der erstatteten Anzeige zufolge daselbst die Berechtigung zur Vorhatze nicht besteht, und die Niederjagd folglich ohnehin erst mit dem 1sten September beginnt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Zwickau, am 1sten August 1844.

Königliche Kreisdirection.

C. L. Heubner.

Vater.

№ 43.) Verordnung,

die Bescheidsertheilungen in ganz geringfügigen Rechtssachen betreffend;

vom 6ten August 1844.

Es ist zu bemerken gewesen, daß einzelne Untergerichte in ganz geringfügigen, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 zu behandelnden Rechtssachen bei Ertheilung und Niederschreibung des Bescheids, nach vorausgegangener Verhandlung unter den Partheien, auf eine Weise zu Werke gegangen sind, welche hinterher Veranlassung zu Zweifeln und Ungewißheit gegeben hat, ob das Niedergeschriebene nach Form und Inhalt als eine der Rechtskraft fähige richterliche Entscheidung, woraus das Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28sten Februar 1838 Statt finde, angesehen werden könne oder nicht. Zu Vermeidung solcher Uebelstände findet das Justizministerium für nöthig, die Gerichtsbehörden auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Nach § 6 des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 geschieht die Erörterung und Entscheidung der nach diesem Gesetze zu behandelnden Streitigkeiten mündlich, es sind jedoch sowohl über die Anbringen und die verpflichtenden Erklärungen der Partheien, als über die ertheilten Entscheidungen kurze Protocolle aufzunehmen, und nach § 33 ist der Bescheid, durch welchen das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort hauptsächlich zu entscheiden hat, mit kurzer Angabe der Gründe zu Protocoll zu bringen und den Partheien bekannt zu machen. Hierin liegt zwar, daß der richterlichen Entscheidung in ganz geringfügigen Rechtssachen die sonst gewöhnliche äußere Form eines Rechtsspruchs oder Gerichtsbescheids, welcher besonders abgefaßt, als ein besonderes Actenstück ausgefertigt und auf's Reine geschrieben den Partheien durch Vorlesen bekannt gemacht, und dann erst nebst der

Digitized by Google

über die geschehene Bekanntmachung aufgenommenen Registratur den Acten einverleibt wird, nicht beigegeben werden soll. Es kann insbesondere auch der Bescheid in das Protocoll über die Verhandlung selbst mit aufgenommen werden, dergestalt, daß er sich an dasjenige, was über die Verhandlung zu protocolliren gewesen ist, unmittelbar anschließt. Allein die allgemeinen Merkmale und Erfordernisse einer Entscheidung unter streitenden Partheien, wodurch formelles Recht unter denselben hergestellt werden soll, so daß ein Vollstreckungsverfahren darauf gegründet werden könne, dürfen auch dem mündlich ertheilten Bescheide in ganz geringfügigen Rechtssachen nicht fehlen: es muß demnach der Bescheid mit ausdrücklichen, bestimmten Worten enthalten, was unter den streitenden Theilen entschieden werde, was insonderheit der verurtheilte Beklagte zu geben oder zu leisten, zu thun oder zu dulden habe, und wem er zu geben oder zu leisten habe; der Bescheid muß ferner in der Kürze die Angabe der Gründe enthalten, mag es auch sein, daß je nach Beschaffenheit des Falles, wie z. B. bei unumwundenem Zugeständnisse der Forderung von Seiten des Beklagten, einige wenige Worte hinreichen können, um die Entscheidungsgründe zu erschöpfen; und endlich muß der auf die Verhandlung unter den Partheien folgende Bescheid an beide Partheien gerichtet sein und denselben bekannt gemacht werden, und hat der Richter nicht, wie bei einer Resolution auf ein einseitiges Anbringen oder bei der in § 18 des Gesetzes erwähnten abweisenden Bescheidung des Klägers, sich damit nur an eine Parthei, z. B. nur an die Person des Beklagten, der verurtheilt werden soll, zu wenden.

Fehlt es an den vorstehend bemerkten Erfordernissen, so kann der Mangel nicht etwa dadurch ersetzt werden, daß der an eine Parthei gerichteten, unzureichenden Aeußerung des Richters im Protocolle der Name einer „Bedeutung in vim decisi" beigelegt wird, ein Ausdruck, welcher ohnehin für sprach- und rechtsunkundige Partheien unverständlich und daher zu vermeiden ist.

Zweckmäßig erscheint es übrigens, den Bescheid, wenn er in das Protocoll über die Verhandlung selbst mit aufgenommen wird, doch durch eine Ueberschrift vor dem übrigen Inhalte des Protocolls auszuzeichnen.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Dresden, am 6ten August 1844.

Ministerium der Justiz.

von Koennerit.

Hausmann.

Digitized by Google

№ 44.) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 13ten August 1844.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1844, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 232 flg.) § 14 und 16 ausgemittelt, und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind; so wird hierdurch Folgendes verordnet.

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen) zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten, nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingangs angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag, und zwar dießmal am 1sten October d. J., an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1844 ausgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 13ten August 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim.

Schreyer.

№ 45.) Verordnung,

eine rücksichtlich der Sprengel der Prüfungsbehörden für Bauhandwerker in Chemnitz und Plauen getroffene Abänderung betreffend;

vom 14ten August 1844.

Da sich nach den seit der Errichtung von Prüfungsbehörden für Bauhandwerker gemachten Wahrnehmungen ergeben hat, daß der nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen der Meisterprüfungen bei den Baugewerken und der Errichtung von Prüfungsbehörden für solche vom 14ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, 3tes Stück, S. 32) der Prüfungscommission zu Plauen zugewiesene Sprengel, welcher für jetzt nur den voigtländischen Kreis begreift, zu klein sei, um der gedachten Commission den nöthigen Umfang für eine ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit zu gewähren, so findet das Ministerium des Innern für zweckmäßig, auf Grund des in der oberwähnten Verordnung vom 14ten Januar 1842, § 2 am Schlusse wegen einer veränderten Abgränzung

Digitized by Google

unter den Sprengeln der Prüfungsbehörden in Chemnitz und Plauen geschehenen Vorbehalts andurch zu bestimmen:

daß von jetzt an die Prüfungsbehörde für Bauhandwerker in Plauen, außer für den voigtländischen Kreis, auch noch für den Bereich der 2ten Amtshauptmannschaft des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks, welcher zu diesem Behuf von dem Prüfungssprengel der Commission in Chemnitz dahin überwiesen wird, bestimmt sein soll.

Es haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 14ten August 1844.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 46.) Verordnung,

die zu Anlage und Erweiterung von Eisenwerken erforderliche Concession betreffend;

vom 6ten August 1844.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in neuerer Zeit mehrere, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörige Eisenwerke und dahin einschlagende Eisenfabrikationsanlagen eingerichtet und in Betrieb gesetzt worden sind, ohne daß deren Inhaber zuvor um Concession nachgesucht und solche erlangt haben.

Da nun durch die, zufolge der Verordnung vom 31sten December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Seite 1 flg.), stattgefundene Regulirung der Ressortverhältnisse über das Eisenhüttenwesen, zwischen den beiden Ministerien der Finanzen und des Innern, an der schon früher bestandenen Einrichtung und der Vorschrift, daß zu Begründung neuer Eisenwerke und die Formgebung oder erste Bearbeitung des Roh- und Frischeisens bezweckender Eisenfabrikationsanlagen, oder zur Erweiterung, Vermehrung und wesentlichen Abänderung der Anlagen eines bereits concessionirten derartigen Werks, jedes Mal die Einholung besonderer Concession des betreffenden Ministeriums nöthig sei, Etwas nicht geändert worden ist, diese Vorschrift sonach auch in Ansehung der, nach obenangezogener Verordnung der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterworfenen Eisenwerke, fernerhin Anwendung zu leiden hat, so sieht das Ministerium des Innern Sich veranlaßt, hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen und werden die Obrigkeiten andurch angewiesen, darauf, daß dieser Vorschrift nicht entgegen gehandelt werde, Obsicht zu führen.

Dresden, den 6ten August 1844.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf. Demuth.

Digitized by Google

№ 47.) Verordnung,

den Aufschub der Niederjagd in den nachbenannten Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 16ten August 1844.

Den von den Amtshauptmannschaften eingegangenen Anzeigen zufolge ist der Witterungsverhältnisse halber auch in diesem Jahre das Einbringen der Halmfrüchte in mehreren Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd auf den Tag Egidi gesetzlich bestimmten Zeitpuncte nicht zu bewerkstelligen. Es wird daher von der unterzeichneten Königl. Kreisdirection Kraft der ihr von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilten Ermächtigung hiermit bestimmt, daß der gedachte Termin für das laufende Jahr

in den Amtsbezirken Dippoldiswalda und Hohnstein, ferner in demjenigen Theile des Amtsbezirks Pirna, welcher

a.) rechts der Elbe gelegen und vom Amtsbezirke Hohnstein umschlossen ist, (also ausschließlich der Copitzer Flur) und welcher

b.) links der Elbe die Fluren der Ortschaften Reinhardtsgrimma, Cunnersdorf, Neudorf, Rückenhain, Döbra, Waltersdorf, Hennersbach, Börnersdorf, Hartmannsbach, Gottleuba, Giesenstein, Bahra, Langhennersdorf, Leupoldishain, Nikolsdorf, Pfaffendorf und Gohrisch und die Fluren aller übrigen südlich und südöstlich von der vorstehend bezeichneten Linie gelegenen Ortschaften, sowie die Fluren von Johnsbach, Falkenhain, Döntschen, Schmiedeberg, Naundorf und Sadisdorf umfaßt;

und eben so im Amtsbezirke Frauenstein, im Gerichtsbezirke Altenberg, sowie in den Gerichtsbezirken Purschenstein, Pfaffroda, Dörnthal, Dorfchemnitz, Voigtsdorf, und rücksichtlich der im Amtsbezirke Lauterstein gelegenen Ortschaften: Oberseifenbach, Niederseifenbach und Hirschberg,

um vierzehn Tage

aufzuschieben sei, so daß in den bezeichneten Bezirken und Ortschaften die Vorhatze erst mit dem 1sten und die Niederjagd erst mit dem 16ten September a. c. beginnen wird.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 16ten August 1844.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

von Zezschwitz.

Roßberg.

Digitized by Google

№ 48.) Verordnung,

den Aufschub der Niederjagd im IVten amtshauptmannschaftlichen Bezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 19ten August 1844.

Da in Folge einer neuerlichen Anzeige der IVten Amtshauptmannschaft des Dresdner Kreisdirectionsbezirks der Aufschub des Aufgangs der niedern Jagd wegen der fortwährend ungünstigen Witterung im gesammten Bezirke der gedachten Amtshauptmannschaft, jedoch mit Ausnahme der Fluren von Bieberstein und Ober- und Niederreinsberg, sich als nothwendig darstellt; so hat die Königl. Kreisdirection zu Dresden, vermöge des ihr ertheilten allgemeinen Auftrags, beschlossen, den auf den Tag Egidi gesetzlich bestimmten Termin für den Aufgang der Niederjagd nicht blos in den Fluren der bereits in der Verordnung vom 16ten dieses Monats benannten Gerichtsbezirke und Ortschaften der IVten Amtshauptmannschaft, sondern hiermit noch im ganzen Umfange des Bezirks der letzteren, jedoch mit Ausnahme der Fluren von Bieberstein und Ober- und Niederreinsberg

um vierzehn Tage

aufzuschieben und sonach auf den 16ten September a. c. festzustellen, was, unter Bezugnahme auf die unter'm 16ten dieses Monats erlassene Verordnung, den Betheiligten zur Beachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 19ten August 1844.

Königl. Sächsische Kreisdirection.

D. Merbach.

Roßberg.

№ 49.) Bekanntmachung,

die Vorschrift im § 14 der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden betreffend;

vom 19ten August 1844.

Im § 14 der unterm 26sten August 1843 neu bestätigten Statuten für das Leihhaus zu Dresden (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, 13tes Stück, S. 115) ist die Bestimmung enthalten, daß von den nach der Verfallzeit, jedoch vor dem Tage, wo der Auctionscatalog zum Druck befördert wird, eingelösten Pfändern, wenn der Schätzungswerth derselben unter und bis mit drei Thalern beträgt, keine Auctionsgebühren genommen werden sollen.

Gegen diese Bestimmung ist von dem Stadtrathe zu Dresden, beziehendlich im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, um deswillen Vorstellung geschehen, weil dieselbe

Digitized by Google

einer Seits für die Leihhauscaſſe eine ſehr beträchtliche, den nothwendigen Verwaltungsbedarf gefährdende Einbuße herbeiführen, andrer Seits aber, weil daraus für den ordnungsmäßigen Geſchäftsgang beim Leihhauſe eine für das allgemeine Intereſſe der daſelbſt Verkehrenden nachtheilige Störung hervorgehen würde, weshalb denn auch die Befreiung der Pfänder unter und bis mit drei Thalern von der Auctionsgebühr ſeit der im Jahre 1840 genehmigten Verlängerung der allgemeinen Einlöſungsfriſt von 6 auf 12 Monate, der Schwierigkeiten der practiſchen Ausführung halber, außer Anwendung geblieben ſei. Wenn nun bei näherer Erwägung des geſtellten Antrages das Gewicht der dafür vorſtellig gemachten Gründe nicht zu verkennen, demnächſt aber in Betracht zu ziehen geweſen iſt, daß insbeſondere den Eigenthümern geringerer Pfänder durch die ihnen gewährte Füglichkeit, die Pfänder bis zu dem Tage, wo der Auctionscatalog zum Druck befördert wird, einlöſen zu können, ein ſehr weſentlicher und die im § 15 der Leihhausordnung vom Jahre 1835 ausgeſprochene Immunität von den Auctionsgebühren mindeſtens aufwiegender Vortheil dargeboten werde, ſo hat das Miniſterium des Innern beſchloſſen, dem Antrage des Stadtraths Statt zu geben, und verordnet daher, daß eine Befreiung der Pfänder unter und bis mit drei Thalern, welche nach Ablauf der 12monatlichen Einlöſungsfriſt etwa noch eingelöſt werden, nicht einzutreten, vielmehr auch wegen ſolcher die allgemeine Regel, daß eine ſolche Einlöſung nur gegen Erſtattung der Auctionsgebühren zuläſſig ſei, Anwendung zu leiden habe, indem zugleich dasjenige, was dem entgegen, in § 14 und 18 der unterm 26ſten Auguſt 1843 beſtätigten Leihhausordnung der Stadt Dresden beſtimmt iſt, andurch für aufgehoben erklärt wird.

Dresden, am 19ten Auguſt 1844.

Miniſterium des Innern.

Noſtitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Abſendung: am 27ſten Auguſt 1844.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1844.

№ 50.) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd betreffend;

vom 20sten August 1844.

Obwohl die Reife der Körnerfrüchte im hiesigen Verwaltungsbezirke schon überall so weit vorgeschritten war, daß die Beendigung der Erndte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine im heurigen Jahre sich erwarten ließ, so wird doch, nach den neuerlich gemachten Wahrnehmungen und den deshalb geschehenen dringenden Anregungen, die Einbringung der Erndte durch die eingetretene nasse und kalte Witterung wesentlich verzögert.

Es hat daher die unterzeichnete Königliche Kreisdirection Kraft des Ihr von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai vorigen Jahres ertheilten allgemeinen Auftrags beschlossen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Egidi festgesetzten Anfang der Niederjagd bis zum

9ten September dieses Jahres

zu verschieben.

Digitized by Google

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch iſt von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung zur Kenntniß der Jagdberechtigten und Jagdpachter ſo zeitig als möglich gelange.

Leipzig, am 20ſten Auguſt 1844.

Königlich Sächſiſche Kreisdirection.

v. Falkenſtein.

Friedrich.

Letzte Abſendung: am 2ten September 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1844.

№ 51.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der landständischen Hypothekenbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz;

vom 13ten August 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgrafthume Oberlausitz, die Errichtung einer landständischen Hypothekenbank für besagtes Markgrafthum Oberlausitz in Gnaden genehmigt, und den für diese Anstalt entworfenen Statuten in der Maaße, wie solche nachstehend zu ersehen sind, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen, und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 13ten August 1844.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

Statuten

der landständischen Hypothekenbank für das Königlich Sächsische Markgrafthum Oberlausitz.

Erster Abschnitt.

Von dem Namen, Zweck, Sitz, Gerichtsstand und den Statuten der Bank.

Namen. **§ 1.** Die „landständische Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz" ist ein von den Ständen des Landkreises aus eigenen Mitteln gebildetes Institut, mithin Eigenthum derselben und wird vom Staate anerkannt.

Zweck. **§ 2.** Der Zweck der Bank ist

a) dem Grundbesitzer Darlehne zu niedrigem Zinsfuße und mit geringen Kosten zu gewähren,

b) den Zinsfuß gegen Schwankungen möglichst zu sichern, und

c) die Tilgung der Schuld durch Annahme von Abschlagszahlungen in kleineren Beträgen zu erleichtern.

Sitz und Gerichtsstand. **§ 3.** Die Bank hat ihren Sitz in der Provinzialhauptstadt Budissin und ihren Gerichtsstand vor dasigem Königl. Landgerichte. Alle die Angelegenheiten der Bank betreffenden Eingaben sind an

„das Directorium der landständischen Hypothekenbank des Markgrafthums Oberlausitz zu Budissin"

portofrei zu richten.

Statuten. **§ 4.** Vorliegende Statuten, an welchen ohne Genehmigung der Staatsregierung nichts geändert werden darf, enthalten vornehmlich nur Grundbestimmungen.

Die weitere Ausführung und Entwickelung derselben, sowie die Aufstellung der nöthigen Formulare, soweit sie nicht gegenwärtigem Statute beigefügt sind, erfolgt in einem Regulative, welches jedoch nichts enthalten darf, was den Statuten zuwiderliefe, und, bevor es in Kraft tritt, der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Garantie der Bank und deren Wirksamkeit und Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

Garantie. **§ 5.** Die Bank wird von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises ga-

Digitized by Google

rantirt. Letztere trifft Gewinn und Verlust der Anstalt. Der Gewinn des Unternehmens darf nur zum Besten des Landkreises der Oberlausitz verwendet werden.

Darlehne.

§ 6. Die Bank gewährt ihre Darlehne nur gegen Hypothek und nur an Grundbesitzer des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz; sie eröffnet denselben beim Eintritte in die Bank einen, der Höhe nach bestimmten, durch Hypothek gedeckten, Credit zur Benutzung und tritt mit ihnen in laufende Rechnung, ohne Unterschied, ob der eröffnete Credit nach und nach zu Aufnahme neuer Darlehne für den Bedarfsfall oder zu Abzahlung älterer, schon hypothekarisch versicherter Capitalien gegen Cession der Rechte oder zu beiden Zwecken dienen soll.

Pfandbriefe.

§ 7. Die Bank hat das Recht, zinstragende, auf den Inhaber lautende, mit Zinsleisten (Talons) und Zinsscheinen (Coupons) versehene Schuldverschreibungen, unter dem Namen: Pfandbriefe auszugeben.

Gewährung der Darlehne.

§ 8. Die Bank gewährt alle ihre Darlehne in solchen Pfandbriefen und zwar nach dem Nennwerthe, ohne Berechnung eines Agios. Nur ausnahmsweise kann auf Ansuchen des Anleihenden die Bank selbst Baarzahlung vermitteln. (§ 57)

Rückzahlung der Darlehne.

§ 9. In beiden Fällen muß die Rückzahlung des Darlehns der Regel nach (vergl. jedoch § 80) in Pfandbriefen der Bank nach dem Nennwerthe erfolgen.

Dieß gilt auch dann, wenn der Bankschuldner gerichtlich ausgeklagt, oder das Capital aus einem zu dessen Vermögen ausgebrochenen Concurse zurückgefordert wird.

Bilance.

§ 10. Die Bank kann Pfandbriefe zu keinem höheren Belaufe ausgeben, als sie Hypothekenforderungen besitzt, so daß für die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe stets eine mindestens gleich hohe Summe vorhandener Hypothekenforderungen haftet.

Reservefonds.

§ 11. Zu Erhaltung dieser Bilance und Deckung etwaiger Capital- und Zinsverluste der Bank ist aus den im § 61 unter b bestimmten Mehrzinsen ein Reservefonds zu bilden, dessen jährliche Zuflüsse in Pfandbriefen der Bank anzulegen sind, wenn dieselben zur Zeit des Ankaufs nicht über dem Nennwerthe stehen. Der Reservefonds soll 10 Procent der gesammten Pfandbriefschuld der Bank nicht übersteigen.

Vernichtung von Pfandbriefen.

§ 12. Die zu Tilgung oder Minderung ihrer Darlehne an die Bank zurückkommenden (§ 9), ingleichen die zu Erhaltung der Bilance von dem Reservefonds (§ 11) aufgekauften Pfandbriefe nebst Zinsleisten und Zinsscheinen sind stets zu vernichten und deren Serien, Nummern, Littern und Summen öffentlich bekannt zu machen.

Verwaltungsfonds.

§ 13. Die Zinsen des jedesmaligen Vermögens des Reservefonds (§ 11) sind zu Bildung eines besonderen Verwaltungsfonds zu verwenden, und daher halbjährig zu Capital zinsbar anzulegen und Zins auf Zins so lange anzusammeln, bis die Zinsen des gewonnenen Capitals bei einem Zinsfuße von 3 p. C. die Verwaltungskosten der Bank zu gewähren vermögen; bis dahin werden die Stände des Landkreises den Verwaltungsaufwand durch verzinsliche Vorschüsse aus ihrem Vermögen decken.

Digitized by Google

Rechnungslegung.

§ 14. Die Bank legt jährlich den Ständen des Landkreises Rechnung ab, welche durch einen ständischen Ausschuß geprüft, nach Befinden monirt und sodann justificirt, (§ 94) hierauf aber in einem sachgemäßen Auszuge öffentlich bekannt gemacht wird; letzterer ist dem Königl. Commissar (§ 114) vorher mitzutheilen.

Stempelfreiheit.

§ 15. Die Stempelsteuer bei Cessionen an die Bank und Hypothekenlöschungen zum Behufe der Aufnahme eines Darlehns bei derselben, sowie bei Schuldverschreibungen und Bestellungen von Hypotheken für die Bank trägt der Beitretende. Dahingegen findet Befreiung von dem Schriften- und Werthsstempel in allen den Fällen statt, wo der Hypothekenbank die Entrichtung dieser Steuer gesetzlich obliegen würde.

Dauer des Pfandrechts.

§ 16. Die Hypotheken der Bank erlöschen, außer dem Falle der nothwendigen Subhastation, nur durch ausdrückliche Cassation (§ 75), mithin nicht von selbst durch Zahlung der Hypothekenschuld.

Anzeige der Besitzveränderungen.

§ 17. Die Hypothekenbehörden werden der Bank alle Besitzveränderungen bei Grundstücken, welche derselben verpfändet sind, auf Kosten des neu eintretenden Besitzers sofort nach dem Uebergange des bürgerlichen Eigenthums anzeigen.

Rechtswohlthaten.

§ 18. Gegen die in den Statuten enthaltenen Fristbestimmungen und Rechtsnachtheile findet, der Bank gegenüber, überhaupt niemals eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Dem Schuldner der Bank insbesondere steht, dieser gegenüber, die Rechtswohlthat der Competenz, der Gerichtsstand der Widerklage und der Antrag auf Deposition für den Fall des Unterliegens im bevorstehenden Processe nicht zu, vielmehr sind alle Einwendungen und Einreden gegen die Bank mittelst besonderer Klage vor deren Gerichtsstande auszuführen.

Beweiskraft der Bücher und Schriften der Bank.

§ 19. Alle von der Verwaltung der Bank statutenmäßig vollzogene Urkunden und Schriften, ihre Bücher und die daraus unter Beglaubigung des Syndicus der Anstalt oder allenfalls eines Gerichtsbeamten entnommenen, vom Directorium unterzeichneten Auszüge, gelten als öffentliche Urkunden, die keines Anerkenntnisses bedürfen.

Production der Bücher.

§ 20. Die Vorlegung der Bücher außerhalb des Banklocals kann nie verlangt werden; sie werden nöthigenfalls in den Geschäftsräumen der Bank, jedoch nur an Mitglieder öffentlicher Behörden und in Gegenwart dazu beauftragter Beamten der Bank vorgelegt.

Capitalienanlegung in Pfandbriefen.

§ 21. Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Cassen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schulinspectionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Depositа, sowie resp. das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen in Pfandbriefen der Oberlausitzer Hypothekenbank anzulegen.

Rechtsmittel.

§ 22. Gegen die Handlungen und Beschlüsse der Bankverwaltung finden weder Recurse noch Appellationen an die Staatsbehörden, noch ein Administrativjustizverfahren überhaupt statt. Wohl aber steht Jedem, der sich durch jene in seinen Rechten gekränkt glaubt,

Digitized by Google

der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Regierungsbehörde oder der Rechtsweg gegen die Bank offen. (Vergl. jedoch § 34)

Dritter Abschnitt.

Von den Pfandbriefen.

Beschreibung.

§ 23. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind von der Hypothekenbank ausgestellte, auf den Inhaber lautende, Zinsen tragende Schuldverschreibungen, welche von den Ständen des Landkreises des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz als eine Schuld desselben garantirt werden, und wofür, nach Höhe des in denselben eingetragenen Capitals nebst Zinsen, zunächst die der Bank dagegen bestellten Hypotheken und das ganze Vermögen der Bank haften.

Zinsfuß.

§ 24. Der Zinsfuß, zu welchem die Pfandbriefe ausgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit von den Ständen des Landkreises auf ordentlichen Provinziallandtagen festgestellt, und öffentlich bekannt gemacht.

Tilgung.

§ 25. Die Pfandbriefe unterliegen keiner Ausloosung. Die Tilgung derselben erfolgt durch die, den Schuldnern der Bank obliegende Rückzahlung ihrer Schuld in Pfandbriefen der Bank und durch Ankauf von Pfandbriefen Seiten des Reservefonds. (§§ 9, 11, 12)

Kündigung.

§ 26. Die Pfandbriefe sind weder von Seiten der Inhaber noch der Bank kündbar. Nur in zwei Fällen bleibt für letztere eine Kündigung derselben mittelst öffentlichen Aufgebots und unter Einräumung einer halbjährigen Kündigungsfrist vorbehalten, nämlich wenn

1.) der einmal bestimmte Zinsfuß bereits ausgegebener Pfandbriefe herabgesetzt werden soll, oder

2.) die Bank sich auflöst. (§ 113)

In beiden Fällen werden die Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe gegen baares Geld von der Bank eingezogen, sofern im Falle unter 1 die Inhaber nicht vorziehen, statt baaren Geldes umgewandelte Pfandbriefe anzunehmen.

Form der Pfandbriefe, Talons und Coupons.

§ 27. Die Pfandbriefe werden nach der Höhe ihres Zinsfußes in Serien getheilt, und übrigens in sechs verschiedenen Classen, welche durch verschiedene Buchstaben (**Litt. A, B, C, D, E** und **F**) bezeichnet sind, nach Höhe von 1000, 500, 100, 50, 20 und 10 Thalern im 14 Thalerfuße, übrigens nach dem Schema unter **A.** ausgefertigt, von zwei Directoren und dem Syndicus der Bank eigenhändig vollzogen und mit dem Stempel der Bank versehen.

Die dazu gehörigen Zinsleisten (Talons) und Zinsscheine (Coupons) werden für einen je zehnjährigen, von dem Jahre der ersten Ausgabe an zu rechnenden Zeitraum ausgefertigt, die Zinsleisten mit dem Stempel der Bank, dem Namenszuge zweier Directoren

Digitized by Google

und der eigenhändigen Gegenzeichnung des Syndicus, die Zinsscheine aber mit dem kleineren Bankstempel und dem Namenszuge eines Directors und des Syndicus versehen. Jeder Pfandbrief, Zinsleiste oder Zinsschein ohne die vorgedachte Vollziehung ist ungültig und werthlos.

Auszahlung der Zinsen der Pfandbriefe.

§ 28. Die Zinsen der Pfandbriefe werden am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres, und was die kleineren (Litt. E und F) betrifft, nur an einem dieser Tage fällig. Alle landständische Cassen nehmen fällige Zinsscheine statt baaren Geldes jederzeit in Zahlung an; eingelöst gegen baares Geld werden sie aber nur von der Casse der Bank in den Tagen des 2ten bis 16ten Januar, des 2ten bis 16ten Mai, des 2ten bis 16ten Juli, und des 2ten bis 16ten September jeden Jahres, die Sonn- und Feiertage ausgeschlossen. Ueberdieß kann die Bankverwaltung Veranstaltung treffen, daß die Einlösung der Zinsscheine noch an anderen Orten als zu Budissin erfolge. Der Inhaber der Zinsscheine wird als rechtmäßiger Erheber der Zinsen angesehen.

Ausreichung neuer Coupons.

§ 29. Nach dem Verfalltage des letzten Zinsscheins werden an den Inhaber der Zinsleiste gegen Aushändigung derselben die neuen Zinsscheine nebst Zinsleiste auf die nächstfolgenden 10 Jahre ausgereicht, insofern nicht vorher unter Einreichung des betreffenden Pfandbriefs dagegen Einspruch erhoben worden sein sollte, in welchem Falle die neuen Zinsscheine nebst Zinsleiste bis zur Entscheidung des bei der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörde zu verhandelnden Streites von der Bank aufbewahrt werden. (Vergl. jedoch § 30) Ist ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Inhaber des Pfandbriefs die Bank wegen der erfolgten Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinsscheine an den Inhaber der Zinsleiste nicht in Anspruch nehmen.

Vindication, Verjährung, Mortification.

§ 30. Rücksichtlich der Vindication, Verjährung und Mortification sind die Pfandbriefe, deren Zinsleisten und Zinsscheine den Staatspapieren des Königreichs Sachsen ganz gleichgestellt. Alle verjährte Beträge fallen der Bank zu.

Außercourssetzung.

§ 31. Der Besitzer eines Pfandbriefs ist befugt, denselben und die dazu gehörige Zinsleiste, nicht aber die Zinsscheine auf seinen Namen, oder auch ohne denselben außer Cours setzen zu lassen, wodurch dieser Pfandbrief nebst Zinsleiste in jeder Beziehung die Eigenschaft eines Inhaberbriefs (billet au porteur) verliert und der Vindication unterliegt. Außer der unter Beobachtung der regulativmäßigen Vorschriften hierzu berechtigten Bankverwaltung können alle in- und ausländische Gerichtsbehörden unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift Pfandbriefe außer- und wieder in Cours setzen.

Wiederincourssetzung.

§ 32. Ein ohne Nennung des Inhabers außer Cours gesetzter Pfandbrief kann nur von derselben Behörde, welche ihn außer Cours setzte, wieder in Cours gesetzt werden, diese ist nach den bestehenden Gesetzen dafür verantwortlich, daß solches nur auf Antrag des rechtmäßigen Inhabers erfolgt.

Digitized by Google

§ 33. Eine Verkümmerung der Aushändigung von Pfandbriefen nebst Zinsleisten und Zinsscheinen an den Schuldner der Bank oder gegen die Hinausgabe wieder in Cours gesetzter Pfandbriefe findet nicht statt. Verkümmerung

Desgleichen wird die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Zinsscheine außer Cours gesetzter, verlorner oder vernichteter Pfandbriefe oder Zinsleisten, durch keine Außercourssetzung, Verlusts- oder Vernichtungsanzeige, oder Beschlagnahme gehemmt, wohl aber die Ausreichung neuer Zinsleisten und Zinsscheine, insofern die § 29 vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Creditbewilligungen.

§ 34. Die Bank wird jedem Grundstücksbesitzer des Landkreises des Markgrafthums Oberlausitz, welcher die statutenmäßigen Bedingungen erfüllen kann, unter den für Creditbewilligungen nach dem 4ten und 5ten Abschnitte im Allgemeinen bestehenden oder resp. auf Provinziallandtagen mit Genehmigung der Staatsregierung noch festzusetzenden Bestimmungen, Darlehne gewähren. Allgemeine Beitrittsfähigkeit.

Wird einem Grundbesitzer die Bewilligung eines Credits oder Darlehns von dem Directorium der Bank abgeschlagen, so steht ihm die Berufung an die Provinziallandstände des Landkreises frei, bei deren Entschließung es bewendet.

§ 35. Der Antrag auf Bewilligung eines offenen Credits oder Darlehns kann nur von einem in der Verfügung über sein Vermögen unbehinderten Grundbesitzer gemacht werden. Vormünder bedürfen zu einem solchen die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Dispositionsfreiheit des Ansuchenden.

§ 36. Dem Antrage sind beizulegen: Beizulegende Zeugnisse.

1.) ein Zeugniß des zuständigen Gerichts über die persönliche Dispositionsfähigkeit des Antragstellers, oder bei unmündigen und resp. unter Zustandsvormundschaft stehenden Besitzern, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde;

2.) ein Zeugniß der zuständigen Hypothekenbehörde über die Berechtigung des Antragstellers zur Verpfändung des Grundstücks, über den Besitztitel, den Schuldenzustand, den Betrag und die Reihefolge der auf dem zu verpfändenden Grundstücke bereits haftenden Hypotheken;

3.) ein Zeugniß der zuständigen Gerichtsbehörde über die auf dem Grundstücke haftenden Steuereinheiten und sonstigen Abgaben und Belastungen jeder Art, z. B. Brandversicherungswurzeln, Decem, Ausgedinge, Dienstrenten ꝛc.

§ 37. In allen Fällen beschränkter Veräußerungsbefugniß hat der Eigenthümer des Grundstücks die Einwilligung der Betheiligten in gehöriger Form beizubringen und überhaupt alle Anstände und Hindernisse, welche der Hypothekenbestellung in der erforderlichen Maaße bei der Hypothekenbehörde entgegenstehen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Beseitigung von Dispositionsbeschränkungen.

Digitized by Google

Einwilligung nachstehender Gläubiger.

§ 38. Insbesondere hat jeder Schuldner, wenn das Darlehn von der Bank gegen Cession gewährt werden soll, dafür zu sorgen, daß die etwa vorhandenen, der zu cedirenden Forderung nachstehenden Hypothekengläubiger ihre Einwilligung dazu, daß die Bank bei entstehendem Concurse ihre Forderungen in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe zu verlangen berechtigt ist, ertheilen und insoweit mit ihrem Rechte zurücktreten.

Höhe des Credits.

§ 39. Die Bank leiht nur in die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks. Dieser Werth wird durch die, behufs der neuen Grundsteuer erfolgte Abschätzung desselben bestimmt, indem der ermittelte Reinertrag mit dem 25fachen Betrage zu Capital erhoben wird. (Vergl. § 45 flg.)

Berücksichtigung baarer Gefälle.

§ 40. Bei Gütern, welchen auf einseitigen Antrag nicht ablösliche, in die Hypothekenbücher der verpflichteten Grundstücke als wirkliche Reallasten eingetragene, unveränderliche, jährlich in demselben Umfange wiederkehrende baare Geldgefälle zuständig sind, können diese mit dem 20fachen Betrage zu Capital erhoben und der nach § 39 festgestellte Credit bis zur Hälfte des ermittelten Capitalwerths der baaren Geldgefälle erhöht werden.

Fortsetzung.

§ 41. Zu Erlangung eines solchen Credits ist die Einreichung eines Verzeichnisses der Grund- und Hypothekenbehörde der verpflichteten Grundstücke erforderlich, in welchem die Natur und die Beträge der einzelnen baaren Gefälle und die Grundstücke, worauf dieselben haften, aufgeführt sind.

Fortsetzung.

§ 42. Diese Gefälleverzeichnisse sind alljährlich wiederum einzureichen. Sollte sich ergeben, daß eine falsche Angabe der Gefälle, oder eine, wenn auch nur theilweise Ablösung derselben ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften § 52 jct. § 2 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 stattgefunden habe, so ist das ganze nach § 40 gewährte Darlehn sofort mit dem nächstinstehenden Verzinsungstermine ohne Kündigung zur Rückzahlung fällig und überdem eine Conventionalstrafe von der Hälfte des Betrags des falsch angegebenen oder resp. durch die Ablösung gewonnenen Capitals an die Casse der Bank verwirkt.

Darlehne auf bloße Häuser.

§ 43. Darlehne auf bloße Häuser werden nur bis zur Hälfte des bei der Oberlausitzischen Brandversicherungscasse catastrirten Werths ertheilt.

Den bloßen Häusern auf dem Lande werden hierunter solche, zu denen nicht mehr als 150 □ Ruthen an Grund und Boden gehören, insoweit gleichgestellt, als das Haus nach der aufliegenden Wurzelzahl und nur das dazu gehörige Areal nach den ermittelten Steuereinheiten abgeschätzt wird.

In beiden Fällen ist das Directorium ermächtigt, eine besondere Abschätzung der Gebäude zu verlangen.

Geringstes Darlehn.

§ 44. Darlehne unter 100 Thlr. — — gewährt die Bank nicht.

Digitized by Google

§ 45. Diejenigen Laſten und Beſchwerungen, welche auf dem Grundſtücke vermöge eines Privatrechtstitels haften, ohne Unterſchied, ob ſie bereits durch Ablöſungsvertrag oder Abſchätzung auf Geldbeträge geſetzt und nach der Beſtimmung § 15 unter 5 des Hypothekengeſetzes vom 6ten November 1843 in das Hypothekenbuch einzutragen ſind oder nicht, werden, inſoweit ſie nach dem Ermeſſen des Directoriums den Werth des Grundſtücks zu verringern geeignet ſind, mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage von der nach § 39 verpfändeten erſten Hälfte des Werths in Abzug gebracht. Abzüge von dem verpfändbaren Werthe.

§ 46. Gleichergeſtalt werden Auszüge, auszugsmäßige Leiſtungen und lebenslängliche Renten, jedoch nur mit ihrem 20fachen Jahresbetrage, in Abzug gebracht. Fortſetzung.

§ 47. Der Eintretende hat der Bank alle zu dieſen Ermittelungen nöthigen oder ſonſt von ihm verlangten Nachweiſungen und Schriften in glaubhafter Form auf ſeine Koſten zu gewähren, dem Directorium der Bank aber die erforderlichen Abſchätzungen und Feſtſetzungen, ſowie überhaupt die ganze Ermittelung des Hypothekenwerths zu überlaſſen, ſo daß weder ihm, noch irgend einem Dritten dagegen und in Beziehung darauf ein Widerſpruchsrecht zuſteht. Verfahren dabei.

§ 48. Dem Directorium der Bank ſteht frei, rückſichtlich der §§ 45 und 46 gedachten Laſten und Auszüge, wenn es ſich bei den vom Eigenthümer dießfalls beigebrachten Beſcheinigungen nicht beruhigen zu können glaubt, auf deſſen Koſten noch anderweite Erkundigungen und Nachweiſungen einzuziehen. Fortſetzung.

§ 49. Wenn nach Maaßgabe der Geſetzgebung des Königreichs Sachſen zur Zeit der Aufnahme des Anlehns ein Grundſtück noch ſtillſchweigend verpfändet ſein kann, ſo hat ſein Eigenthümer auf Verlangen des Directoriums der Bank die Beſeitigung ſolcher ſtillſchweigender Hypotheken beizubringen. Wird eine erſt nach der Darleihung zur Sprache gekommene ſtillſchweigende Hypothek nicht ſofort beſeitigt, ſo iſt das Darlehn zum nächſtinſtehenden Verzinſungstermine ohne Kündigung zahlbar und hierüber bei gefliſſentlicher Verſchweigung eine Conventionalſtrafe nach Höhe der Hälfte des verſchwiegenen Betrags an die Caſſe der Bank verwirkt. Beſeitigung ſtillſchweigender Hypotheken.

§ 50. Alle Koſten der Werthsermittelung des zu verpfändenden Grundſtücks, ſowie diejenigen, welche überhaupt durch die beantragte Creditsbewilligung erwachſen, trägt derjenige, welcher um letztere nachgeſucht hat. Koſten der Ermittelung.

§ 51. Inwiefern die Beſitzer von Majorats- und Fideicommißgütern innerhalb der ihnen ſtiftungsmäßig geſtellten Grenzen mit Genehmigung der Lehns- und Fideicommißbehörde Pfandbriefsdarlehne auf dieſe Beſitzungen erhalten können, bleibt dem Ermeſſen des Directoriums, welches ſich darüber bei jedem einzelnen Falle in einer Plenarſitzung zu berathen hat, vorbehalten. Fideicommißgüter.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Schuldner der Bank.

Umfang der Hypothek.

§ 52. Die der Bank zu gewährende Hypothek kann niemals blos auf einzelne ideelle Antheile eines oder mehrer Miteigenthümer bestellt werden, sondern hat sich stets auf das ganze Grundstück und alle seine Theile und Zubehörungen zu erstrecken.

Form der Schuldverschreibungen.

§ 53. Ist Jemandem nach erfolgter Werths- und Sicherheitsermittelung Credit bei der Bank eröffnet worden, so hat er vor Ausreichung eines Darlehns eine Schuld- und Pfandverschreibung nach Höhe des ihm überhaupt bewilligten Credits nach dem von der Bank mitgetheilten Formulare auszustellen, die Schuld- und Pfandverschreibung bei der Bank einzureichen und dabei zugleich die erfolgte Eintragung der Hypothek nach Höhe jener Summe in dem Grund- und Hypothekenbuche nachzuweisen.

Cessionen.

§ 54. Ist das Darlehn zu Abzahlung bereits bestehender Hypothekenschulden bestimmt, so hat der Schuldner vor Ausreichung des Darlehns die Hypothekenurkunden, mit der Cession des Gläubigers der nach einem ihm mitzutheilenden Schema auszustellenden Agnition des Schuldners und der Beurkundung der bei der Hypothekenbehörde nach gesetzlicher Vorschrift erfolgten Uebertragung der Hypothek auf die Hypothekenbank versehen, einzureichen.

Reverse der Bank.

§ 55. Es kann die Bank auf Antrag des Schuldners dem Gläubiger, falls dieser die Cession vor Empfang der Valuta nicht leisten wollte, einen Revers dahin ertheilen, daß sie das für die cedirte Summe auszureichende Darlehn an den Gläubiger oder erst dann an den Schuldner aushändigen werde, wenn derselbe die Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen haben wird.

Gewährung des Darlehns a) durch Pfandbriefe.

§ 56. Wenn alle Bedingungen des Darlehns von dem Schuldner erfüllt sind, so wird demselben das bewilligte Darlehn in landschaftlichen Pfandbriefen nach deren Nennwerthe und mit den dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheinen, beziehendlich unter Vergütung der Stückzinsen, ausgeantwortet.

b) durch Baarzahlung.

§ 57. Sollte wegen cedirter Hypotheken zu Deckung der zurückgezahlten Summe die Gewährung des Darlehns in baarem Gelde erforderlich sein, oder sonst gewünscht werden, und nach dem Ermessen des Directoriums thunlich und unbedenklich erscheinen, so kann die Bank gegen die ihr anheimfallenden Pfandbriefe und Vergütung der Coursdifferenz, des Disconto u. s. w. Baarzahlung eintreten lassen.

Protocoll darüber.

§ 58. Ueber die Gewährung des Darlehns ist in beiden Fällen (§§ 56, 57) ein Protocoll, welches insbesondere auch die Nummern und den Betrag der in Frage stehenden Pfandbriefe enthalten muß, von dem Syndicus der Bank aufzunehmen und von einem der Directoren und dem Schuldner mit zu unterzeichnen.

Digitized by Google

§ 59. Die Wahl der Classen der Pfandbriefe nach ihrer verschiedenen Höhe (§ 27) hängt zwar in der Regel von dem Schuldner ab; es kann jedoch das Directorium zu Erhaltung einer gewissen Verhältnißmäßigkeit die ihm nothwendig erscheinenden Beschränkungen für jeden einzelnen Fall eintreten lassen. Wahl der Classen der Pfandbriefe.

§ 60. Bei der Ausreichung der Pfandbriefe, oder resp. des baaren Geldes hat der Schuldner bei den größeren Pfandbriefen ein Viertelprocent, bei den kleineren Pfandbriefen (Litt. E und F), sowie bei Baarzahlung stets ein halbes Procent der darzuleihenden Summe an Einschreibungs- und Ausfertigungsgebühren zu der Casse der Bank zu entrichten. Ausfertigungsgebühr.

§ 61. Die Schuldner haben von dem Capitale, welches sie von der Bank jedesmal innehaben, an Zinsen: Verzinsung der Darlehne.

a.) so viele Procente, als der Zinsfuß der Serie der ihnen ausgereichten Pfandbriefe beträgt, und

b.) noch ein Drittelprocent mehr zu Bildung des Reservefonds (§ 11), Deckung von Verlusten u. s. w.

alljährlich zu bezahlen.

Eine Erniedrigung dieser Mehrzinsen, wenn im Laufe der Zeiten der Zustand der Bank sie gestatten sollte, bleibt vorbehalten, kann aber mittelst verfassungsmäßigen Beschlusses der Stände des Landkreises auf einem ordentlichen Provinziallandtage erfolgen.

§ 62. Die Verzinsung hebt mit dem Tage an, zu welchem sich die Bankverwaltung zu Auszahlung des Darlehns bereit zu halten hatte. Anfang der Verzinsung.

§ 63. Die Zinsen des Darlehns sind in halbjährigen Terminen am 1sten Juni und 1sten December jeden Jahres gefahr- und unkostenfrei nach Budissin an die Bank zu entrichten. Zinstermine.

§ 64. Wer die am 1sten Juni und resp. 1sten December jedes Jahres fälligen Zinsen nicht spätestens bis zum 8ten Juni oder resp. 8ten December eingezahlt hat, ist der Bank zu einer Entschädigung wegen Deckung des bei der Casse hierdurch eintretenden Ausfalls verpflichtet, welche darin besteht, daß der säumige Schuldner von dem Betrage der rückständigen Zinsen Verzugszinsen nach Höhe von 5 Procent aufs Jahr an die Bank zu entrichten hat. Diese Verzugszinsen gehen von dem Verfalltage resp. des 1sten Juni und 1sten December an bis zur wirklichen Bezahlung der Zinsen, und werden monatlich berechnet, wobei der angefangene Monat für vollendet angenommen wird. Verzugszinsen.

§ 65. Hat der Schuldner, ohne Gestundung gesucht und erhalten zu haben (§ 66), die Zinsen und Verzugszinsen bis zum 30sten Juni und resp. 30sten December nicht entrichtet, so sind dieselben einzuklagen und das Capital ist zu dem nächstinstehenden Zinszahlungstermine ohne Kündigung zahlbar. Weitere Folge der Versäumniß.

Digitized by Google

Gestundung der Zinsen.

§ 66. Einen Rechtsanspruch auf Gestundung der Zinsen hat kein Bankschuldner; sie kann jedoch aus den im nachfolgenden § enthaltenen Gründen von dem Directorium höchstens auf 6 Monate, von dem Provinziallandtage auf ein Jahr ertheilt werden. (Vergl. § 109)

Gründe dazu.

§ 67. Alle Gesuche um Gestundung müssen bei der Bank vier Wochen vor dem Fälligkeitstage der Zinsen unter genauer Angabe der Zeit, auf welche die Gestundung gesucht wird, und gerichtlicher Bescheinigung der Gründe eingegeben werden.

Diese Gründe sind:

1.) totaler oder ein solcher Brand, wobei die Hälfte der Gebäude niedergebrannt ist;
2.) totaler Mißwachs, wobei das Saatgetreide nicht gewonnen wird;
3.) Verlust des gesammten Viehes oder des größten Theils desselben durch Seuchen.

Entschädigung der Bank dafür.

§ 68. Wird eine Gestundung bewilligt, so hat der Schuldner der Bank zu Deckung des Cassenausfalls eine Entschädigung nach Höhe von 5 Procent jährlich von dem Betrage der zu gestundenden Zinsen zu gewähren.

Diese Entschädigungsgelder (Verzugszinsen) werden vom Fälligkeitstage der Zinsen an bis zum Tage, an welchem die wirkliche Bezahlung erfolgt, jedoch monatlich und so, daß der angefangene Monat für vollendet angenommen wird, berechnet.

Zahlt der Schuldner mit Ablauf der Gestundungsfrist nicht, so sind diese Zinsen und Verzugszinsen einzuklagen und das Capital ist mit dem nächstinstehenden Zinstermine ohne Kündigung zahlbar.

Dismembrationen.

§ 69. Die Schuldner der Bank dürfen vor gänzlicher Löschung der Hypothek keine Dismembrationen der Pfandgrundstücke ohne vorgängige Einwilligung des Directoriums der Bank vornehmen.

Diese Einwilligung kann durch die Gerichtsbehörde in keinem Falle ergänzt werden.

Fortsetzung.

§ 70. Das Directorium der Bank hat seine Einwilligung nur dann zu ertheilen, wenn der volle Hypothekenwerth des zu veräußernden Grundstücks auf Abzahlung einer der Bank vorgehenden Hypothek oder eines gleich hohen Betrags der Bankschuld und zwar letzteren Falls mittelst Einlieferung von Pfandbriefen der Bank nach § 72 verwendet wird, oder sich das Directorium überzeugt, daß der Werth des zu veräußernden Grundstücks oder Grundstückstheils im Verhältnisse zum Werthe des ganzen Pfandgrundstücks so unbedeutend ist, daß aus der beantragten Abtrennung eine Gefährdung der Interessen der Bank schlechterdings nicht entstehen könne.

Tilgung des Capitals.

§ 71. Dem Schuldner steht es frei, zu jeder Zeit (vergl. jedoch § 74) seine Schuld ganz zu tilgen, oder darauf Abschlagszahlungen zu machen. Diese werden dem Schuldner auf sein Conto sofort gut geschrieben, mindern jedoch den Betrag der von ihm an die Bank zu zahlenden Zinsen erst von dem Eintritte des nächsten Verzinsungstermins an.

Digitized by Google

§ 72. Die Rückzahlung der ganzen Schuld oder eines Theils derselben kann in der Regel nur mittelst einzuliefernder Pfandbriefe der Bank nach dem Nennwerthe und in Beträgen, welche in der Capitalsumme der letztern aufgehen, erfolgen (§ 9); es steht jedoch dem Directorium frei, nach seinem Ermessen gegen Vergütung der Coursdifferenz, des Disconto u. s. w. ganz oder zum Theil Baarzahlung anzunehmen. Fortsetzung.

§ 73. Die einzuliefernden Pfandbriefe müssen mit sämmtlichen dazu gehörigen und noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsleisten versehen, übrigens von derselben Serie der Pfandbriefe sein, in welchen das Darlehn, worauf die Abzahlung erfolgt, ausgereicht worden ist. (§ 56) Etwa fehlende Zinsscheine hat der Schuldner nach ihrem Betrage zu vergüten, wogegen dieselben bei ihrer künftigen Präsentation von der Bank bezahlt werden. Pfandbriefe ohne dazu gehörige Zinsleisten werden nicht angenommen. Fortsetzung.

§ 74. Der Schuldner ist mit den Rückzahlungen auf das Capital in der Regel an die Quartalsitzungen (§ 89) gebunden. Wiefern Ausnahmen zulässig sind, und wie die Zinsenausgleichung wegen des mit dem Pfandbriefe eingelieferten laufenden Zinsscheins zu geschehen hat, wird im Regulative bestimmt werden. Termin der Rückzahlung.

§ 75. Ueber jede Zahlung auf Capital erhält der Schuldner eine regulativmäßige Quittung. Soll dieselbe zu Löschung der Hypothek geeignet sein, so muß sie von zwei Directoren und dem Syndicus vollzogen werden und eine ausdrückliche Hypothekenverzicht enthalten. Quittung. Hypothekenverzicht.

§ 76. So lange als der Schuldner diese Hypothekenverzicht noch nicht gefordert und erhalten hat, verbleibt ihm das Recht, neue Darlehne innerhalb des ihm eröffneten Credits bei der Bank aufzunehmen. Zulässigkeit neuer Darlehne

Für die Ausfertigung neuer Pfandbriefe hat er jedoch die gewöhnliche Gebühr (§ 60) an die Casse der Bank zu entrichten.

§ 77. Für die Eintragung jeder, auch der letzten Zahlung auf Capital und die darüber dem Schuldner auszuhändigende Quittung hat derselbe bei Rückzahlungen: Eintragungsgebühr.

a) von Einhundert Thalern und darüber ein Zehntel Procent der gezahlten Summe,

b) von unter Einhundert Thalern ohne Unterschied zwei Neugroschen Eintragungsgebühr an die Casse der Bank zu entrichten. Dagegen erfolgt die Ausstellung der Hypothekenverzicht unentgeldlich.

§ 78. Zur Kündigung eines Pfandbriefsdarlehns ist die Bank nur berechtigt: Kündigung der Darlehne.

1.) wenn dieselbe wiederum aufgelöst werden sollte, (§ 113)

2.) wenn sich nach erfolgter Creditsbewilligung Unrichtigkeiten in den von dem Schuldner ertheilten Nachweisungen ergeben sollten,

3.) wenn bei der Bewilligung des Credits offenbare Verletzungen der Statuten von dem Directorium verhangen worden sein sollten.

Digitized by Google

Die Kündigung in den Fällen unter 1 und 2 muß eine halbjährige Frist enthalten, ist aber an die Verzinsungstermine nicht gebunden. In dem Falle unter 3 hat der Schuldner die Wahl, ob er in Pfandbriefen nach dem Nennwerthe oder in baarem Gelde ohne Vergütung des etwaigen Agios der Pfandbriefe zahlen will, und es muß ihm zur Abtragung seiner Schuld ein Jahr Zeit gelassen werden.

Zahlbarkeit ohne Kündigung.

§ 79. Von selbst und ohne vorausgegangene Kündigung (ipso facto) tritt die sofortige Zahlbarkeit der Schuld ein:

a) wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt,
b) sobald Concurs zu seinem Vermögen ausbricht,
c) in den §§ 42 und 49 gedachten Fällen.

Rückzahlung in baarem Gelde.

§ 80. Eine Rückzahlung der Capitalsschuld an die Bank in baarem Gelde statt in Pfandbriefen ist zulässig

1.) im Falle der Auflösung der Bank (§ 113),
2.) in dem § 78 unter 3 gedachten Falle,
3.) in allen Fällen, wo die Bank das Geschäft unter den Interessenten, die statt der Pfandbriefe baares Geld theils haben, theils zahlen wollen, vermitteln will. (§§ 57, 72)

Für die baar eingezahlte Capitalsschuld sind stets nach gleicher Capitalshöhe Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zur Vernichtung zu bringen. (§ 12)

Sechster Abschnitt.

Von der Leitung und innern Verwaltung der Bank.

Oberste Behörde.

§ 81. Die oberste Behörde für alle Angelegenheiten der Bank, sobald nicht der Rechtsweg eintritt, sind, vorbehältlich der Oberaufsicht der Staatsregierung, die Provinzialstände des Landkreises. Die desfallsigen Beschlüsse werden auf den gewöhnlichen oder außerordentlichen Provinziallandtagen gefaßt.

Personal der Bankverwaltung.

§ 82. Die Geschäfte der Bank werden besorgt durch

I.) das Directorium der Bank,
II.) den vorsitzenden Director und
III.) den Syndicus

mit dem nöthigen Büreaupersonale.

1. Directorium.

§ 83. Das Directorium der Bank besteht aus Einem vorsitzenden Director und vier andern Directoren nebst dem Syndicus der Bank. Die fünf Directoren, sowie fünf auf den Verhinderungsfall eintretende Stellvertreter, werden von den Ständen des Landkreises, in dem gewöhnlichen verfassungsmäßigen Wege, auf Provinziallandtagen, und zwar auf

Digitized by Google

sechs hinter einander folgende Jahre, nach absoluter, und wenn sich eine solche nach zweimaliger Abstimmung nicht ergiebt, relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Bedingungen der Wahl.

§ 84. Jeder Director und resp. Stellvertreter muß in der Provinz angesessen sein, und sich wesentlich in derselben aufhalten. Nimmt ein bereits erwählter Director oder Stellvertreter ein öffentliches Amt, oder, wenn er mit einem solchen bei seiner Wahl bekleidet war, ein anderes öffentliches Amt an, so hängt es von den Ständen des Landkreises ab, ob sie ihn sodann ferner in seiner Function beibehalten oder davon entlassen wollen.

Resignation.

§ 85. Will einer der Directoren oder Stellvertreter sein Amt niederlegen, so hat er sein Entlassungsgesuch bei den Ständen des Landkreises einzureichen, welche auf dem nächsten Provinziallandtage zu der Wahl eines neuen Directors oder resp. Stellvertreters verschreiten werden; bis dahin hat jedoch die Function fortzudauern.

Den Ständen steht jederzeit frei, die übertragene Function zurückzunehmen.

Verantwortlichkeit.

§ 86. Jeder Director und Stellvertreter übernimmt die Verantwortlichkeit, den Statuten gemäß zu handeln. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten (oder dem später zu erlassenden Regulative) entgegenlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht würden vermieden worden sein, sind die Mitglieder des Directoriums, insoweit sie an jenen Theil genommen haben, oder ihnen nicht ausdrücklich entgegengetreten sind, persönlich und solidarisch, für eigenmächtige oder pflichtwidrige Handlungen eines Einzelnen ist nur dieser allein verantwortlich, insofern die übrigen jene nicht begünstigt oder ausdrücklich gebilligt haben.

Allgemeine Berechtigung.

§ 87. Das Directorium ist in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Kraft allgemeinen und besondern Auftrags im Namen der Provinziallandstände zu handeln und verpflichtet, nach bestem Wissen den Fortgang des Geschäfts zu fördern und dessen Interesse wahrzunehmen.

Die Stände des Landkreises vertreten dessen Handlungen als von ihnen selbst ausgegangen und es bedarf zu keiner derselben einer besondern Vollmacht.

Ausschließliche Berechtigung der wirklichen Directoren.

§ 88. Die fünf wirklichen Directoren allein sind ermächtigt, die von der Bank auszugebenden Pfandbriefe nebst deren Zinsleisten und Zinsscheinen, ferner Quittungen und Hypothekenverzichte, Schuldverschreibungen, Reverse, Buchauszüge, Vollmachten und andere, für die Bank und Namens derselben auszustellende Urkunden, Bescheinigungen und Schriften zu vollziehen. Ihre Namen werden öffentlich bekannt gemacht.

Quartalsitzungen.

§ 89. Das Directorium hält 4 mal im Jahre regelmäßige Sitzungen, welche gegenwärtig auf den 1sten März, 1sten Juni, 1sten September und 1sten December und folgende Tage jedes Jahres festgesetzt sind, sonst so oft der vorsitzende Director eine Einberufung des Directoriums für nothwendig erachtet und veranstaltet.

Digitized by Google

Collegialische Berathung.

§ 90. Alle Angelegenheiten der Bank, welche nicht besonders dem vorsitzenden Director oder dem Syndicus übertragen sind, oder nicht der Natur der Sache nach von diesem und dem Büreaupersonale allein besorgt werden müssen, sind collegialisch zu berathen und werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Form der Beschlüsse.

§ 91. Zu Fassung gültiger Beschlüsse genügt für gewöhnlich die Gegenwart von drei Directoren oder resp. Stellvertretern. In den Plenarsitzungen dagegen müssen fünf Directoren oder resp. Stellvertreter gegenwärtig sein.

Gegenstände derselben.

§ 92. Der collegialischen Berathung und Beschlußfassung des Directoriums sind namentlich folgende Gegenstände vorbehalten:

1.) die Feststellung des auf ein Grundstück zu bewilligenden Credits;
2.) die Bewilligung oder Erhöhung eines Credits auf baare Gefälle (§§ 40—42);
3.) die Ausfertigung und Vollziehung der Pfandbriefe;
4.) die Bewilligung baarer Geldzahlung an der Stelle von Pfandbriefen;
5.) die Fragen über Dismembrationen, oder andere auf die Sicherheit Bezug habende Ereignisse;
6.) die Gesuche um Gestundung der Zinsen, soweit solche dem Directorium zusteht (§§ 66, 109);
7.) die Ausstellung von Hypothekenverzichten;
8.) die über und bei Vindicationen, Verjährung und Mortification von Pfandbriefen, Zinsleisten und Zinsscheinen vorkommenden Fragen (§ 30);
9.) die Erwerbung von Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten für die Bank;
10.) die Aufnahme von Darlehnen für die Bank (vergl. §§ 98, 109);
11.) die Abänderung einmal getroffener Verwaltungseinrichtungen;
12.) die Wahl eines Stellvertreters des vorsitzenden Directors, (§ 96) der Vorschlag zum Syndicus der Bank, (§ 101) die Wahl eines Stellvertreters des letztern, in den § 106 genannten Fällen und die Anstellung und Entlassung des Buchhalters und der Subalternen und Diener der Bank;
13.) der Verkauf und Ankauf von Effecten in den § 99 unter a und b gedachten Fällen;
14.) alle Angelegenheiten der Bank, welche von dem vorsitzenden Director oder dem Syndicus der Berathung oder Entscheidung des Directoriums anheimgestellt werden.

Die unter Nr. 2, 9, 10, 11 und 12, sowie §§ 51, 93 und 106 bemerkten Angelegenheiten sind in Plenarsitzungen (§ 91) zu erledigen.

Die Urkunden über Erwerbungen Nr. 9 und Anleihen der Bank Nr. 10 sind von drei Directoren zu unterzeichnen.

Digitized by Google

§ 93. Wenn ein durch einen Beschluß des Directoriums Betheiligter sich dabei nicht beruhigen will, sondern mit einer Gegenvorstellung einkommt, so ist der Gegenstand nochmals in einer Plenarsitzung zu berathen und zur Entscheidung zu bringen. Gegen diesen Beschluß ist noch eine Berufung an den Provinziallandtag statthaft. Gegenvorstellungen.

§ 94. Das Directorium erstattet jährlich zweimal Bericht an die Provinziallandstände über den Zustand und die Resultate der Bank, und legt die jährliche Rechnung an dieselben ab. (§ 14) Nach erfolgter Prüfung wird dem Directorium durch die Versammlung der Stände des Landkreises auf einem ordentlichen Landtage der Liberationsschein ertheilt. Berichtserstattung, Rechnungslegung.

§ 95. Der vorsitzende Director wird von den Ständen des Landkreises aus der Mitte der Bankdirectoren erwählt. Er beruft die Versammlungen des Directoriums und führt darin den Vorsitz. Er hat die Aufsicht über den gesammten Geschäftsgang und insbesondere über das Cassenwesen der Bank. Unter ihm stehen der Syndicus und das gesammte Büreaupersonal. II. Vorsitzender Director.

§ 96. Das Directorium hat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des vorsitzenden Directors zu erwählen, welcher im Falle der Verhinderung ganz in die Stelle des Letztern tritt. Stellvertreter desselben.

§ 97. Der vorsitzende Director hat alle Maaßregeln zu treffen, welche die Sicherheit der Bank und der ungestörte Fortgang der Geschäfte erheischen, insbesondere Vollmachten auszustellen, Klagen zu erheben, Kündigungen und Executionen eintreten zu lassen, und diejenigen Verrichtungen zu besorgen, welche dem Directorium zuständig, aber der collegialischen Berathung und Beschlußfassung nicht vorbehalten sind. Geschäftskreis desselben.

Derselbe ist demnächst auch zu allen Handlungen berechtigt, welche in den Geschäftskreis des Syndicus fallen, insoweit dazu nicht eine besondere gesetzliche Befähigung erforderlich ist.

Von allen seit der letzten Directorialversammlung vorgekommenen wichtigeren Angelegenheiten der Bank hat er dem Directorium bei dessen nächster ordentlicher Versammlung Vortrag zu erstatten.

§ 98. Der vorsitzende Director hat das Recht, in plötzlichen und dringenden Fällen Darlehne für die Bank aufzunehmen. Die dießfallsige Verschreibung ist solchenfalls von dem vorsitzenden Director und dem Syndicus der Bank zu vollziehen. (Vergl. jedoch § 109) Aufnahme von Darlehnen.

§ 99. Der vorsitzende Director ist berechtigt, den Ankauf und Verkauf von Papieren und Effecten der Bank unter Einverständniß des Syndicus anzuordnen und zu vollziehen. Dieser Anordnung muß jedoch ein vorausgegangener collegialischer Beschluß des Directoriums (vergl. auch § 109) dann zum Grunde liegen: Kauf und Verkauf von Effecten.

a.) wenn nicht das Bedürfniß der Bank, sondern nur vortheilhaftere Anlegung in Frage kommt, oder

Digitized by Google

b.) der Ankauf von Papieren auswärtiger Pfandbrief-Systeme oder ausländischer Staatspapiere beabsichtigt wird.

Liefergelder.

§ 100. Die Directoren und deren Stellvertreter (§ 83), sowie die beiden Landesbeamten (§§ 107—112) erhalten für die Besorgung der Geschäfte der Bank von dem Provinziallandtage zu bestimmende Liefergelder.

III. Syndicus.

§ 101. Der Syndicus der Bank ist Mitglied des Directoriums, hat jedoch in demselben nur eine berathende Stimme. Er muß seinen wesentlichen Aufenthalt in Budissin haben, wird von den Ständen des Landkreises auf Vorschlag des Directoriums erwählt, und bezieht einen festen, von dem Provinziallandtage zu bestimmenden Gehalt, kann auch nur durch Beschluß der Stände des Landkreises wiederum entlassen werden.

Qualification desselben.

§ 102. Der Syndicus ist Rechtsconsulent der Bank und muß zur Protocollführung befähigt sein.

Geschäftskreis desselben.

§ 103. Der Syndicus hat die specielle fortwährende Aufsicht über das Cassenwesen der Bank und das Büreaupersonal. Er erläßt alle Anordnungen, welche zum steten Fortgange des Geschäfts erforderlich sind. Von ihm wird alles zur Berathung des Directoriums vorbereitet, und dessen Beschlüsse werden von ihm in Vollzug gesetzt, insoweit selbige nicht eine Mitwirkung des vorsitzenden Directors erheischen.

Fortsetzung.

§ 104. Alle an das Directorium der Bank gerichteten Eingaben werden von ihm eröffnet und, insoweit keine hauptsächliche Entschließung, sondern nur eine Zwischenbescheidung in Frage kommt, wird letztere von ihm selbst erlassen; alle Ausfertigungen dieser Art erfolgen unter seinem, des Syndicus, Namen.

Dienstinstructionen.

§ 105. Der Syndicus erhält seine Dienstinstruction gleich den übrigen Beamten der Bank von dem Directorium, ist für seine Handlungen und Vernachlässigungen zunächst dem vorsitzenden Director und dem gesammten Directorium verantwortlich und hat Caution zu bestellen.

Die Dienstinstructionen sind den Ständen des Landkreises zur Genehmigung vorzulegen.

Stellvertretung.

§ 106. In solchen einzelnen Verhinderungsfällen, wobei juristische Befähigung und das Befugniß zum Protocolliren erforderlich ist, kann ein vom vorsitzenden Director zuzuziehender Gerichtsbeamter die Stelle des Syndicus vertreten. Wird aber derselbe durch Krankheit längere Zeit hindurch an der Verwaltung seines Amtes gänzlich behindert, so ist für die Dauer der Verhinderung mit den Geschäften dieses Amtes, soweit solche nicht einstweilen durch den vorsitzenden Director, oder auch nach Befinden durch einen andern, von letzterem deshalb zu beauftragenden Director, mit dem ersten Buchhalter besorgt werden können, ein Gerichtsbeamter im Allgemeinen dazu zu beauftragen und dazu zu verpflichten.

Digitized by Google

Die Wahl deſſelben geſchieht in einer Plenarſitzung des Directoriums.

In gleicher Maaße iſt zu verfahren, wenn der Syndicus mit Tode abgeht.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Stellung des Landesälteſten der Bankverwaltung gegenüber.

Oberaufſicht und Controle.

§ 107. Der Landesälteſte des Markgrafthums Oberlauſitz kann niemals Mitglied des Bankdirectoriums ſein, ſondern hat im Intereſſe der Stände des Landkreiſes die oberſte Controle über die Verwaltung der Bank zu führen und darauf zu ſehen, daß überall den Statuten der Bank Genüge geleiſtet werde.

Theilnahme an den Directorialſitzungen.

§ 108. Der Landesälteſte hat daher den Directorialverſammlungen, ſo oft er es für nöthig oder angemeſſen findet, beizuwohnen und iſt deshalb von deren Eintritt jedesmal officiell in Kenntniß zu ſetzen; auch hat der vorſitzende Director auf jedesmaliges Verlangen des Landesälteſten außerordentliche Directorialverſammlungen, auch Plenarverſammlungen einzuberufen.

Bei allen Directorialverſammlungen, an welchen der Landesälteſte Theil nimmt, gebührt ihm der Ehrenvorſitz und eine berathende Stimme, deren etwaige Abweichung von den Beſchlüſſen des Directoriums jedesmal in dem Protocolle zu bemerken iſt.

Fälle der unumgänglichen Zuziehung deſſelben.

§ 109. Die vorgängige Vernehmung mit dem Landesälteſten iſt ſchlechterdings erforderlich

1.) bei Zinſengeſtundungen, (§ 66)
2.) bei aufzunehmenden Darlehnen für die Bank, (§ 92 unter 10, § 98)
3.) bei Realerwerbungen für die Bank, (§ 92 unter 9)
4.) bei Kauf und Verkauf von Effecten der Bank in den § 99 unter a und b gedachten Fällen, und
5.) bei Abänderung einmal getroffener Verwaltungseinrichtungen. (§ 92 unter 11)

Vorlegung der Bücher an denſelben.

§ 110. Der Landesälteſte hat das Recht, ſich ſämmtliche Bücher und Acten der Bank zu jeder Zeit vorlegen zu laſſen, und die Beamten derſelben haben ſeinem desfallſigen Anverlangen ohnweigerlich Folge zu leiſten; er iſt jedoch nicht berechtigt, ſelbſtſtändig Anordnung zu treffen, ſondern hat ſich desfalls mit dem Vorſitzenden zu vernehmen und durch dieſen, reſp. unter Mitwirkung des Directoriums, das Erforderliche veranſtalten zu laſſen.

Abgabe monatl. Rechnungsabſchlüſſe an denſelben.

§ 111. Dem Landesälteſten ſind die Rechnungsabſchlüſſe der Bank monatlich zu gewähren und deſſen Erinnerungen dagegen von dem vorſitzenden Director und reſp. der Bankdirection ſchriftlich zu beantworten.

Stellvertretung deſſelben.

§ 112. Der Landesbeſtallte tritt in allen den Fällen, in welchen derſelbe nach § 44 des Provinzialſtatuts den Landesälteſten zu vertreten hat, bei deſſen Verhinderung an die

Digitized by Google

Stelle deſſelben. Sollte er ſelbſt Mitglied des Directoriums ſein, wozu er wählbar iſt, ſo hat er, ſo lange die Stellvertretung dauert, aus ſelbigem auszuſcheiden; er kann aber niemals als vorſitzender Director gewählt werden.

Achter Abſchnitt.

Von der Auflöſung der Bank und der Oberaufſicht des Staats.

Auflöſung der Bank.

§ 113. Eine Auflöſung der Bank kann nur erfolgen, wenn alle noch gültige Pfandbriefe und unverjährte Zinſen, ſowie ſonſtige Schulden der Bank, wozu insbeſondere auch die nach dem letzten, von den Ständen des Landkreiſes juſtificirten Rechnungsabſchluſſe der Bank (§ 14) ſich herausſtellenden Vorſchüſſe der landſtändiſchen Caſſen (§ 13) gehören, bezahlt worden ſind.

Das nach Berichtigung der Paſſiven verbleibende Vermögen der Bank fällt der Caſſe des Landkreiſes der Provinzialſtände anheim.

Königl. Commiſſar.

§ 114. Zur Ueberwachung der Bank wird von der Staatsregierung ein Königl. Commiſſar beſtellt werden. Derſelbe iſt berechtigt, den Sitzungen des Directoriums, jedoch ohne Stimmrecht beizuwohnen und die Protocolle, Bücher und Caſſen der Bank im Beiſein eines Directors jederzeit einzuſehen. Er hat insbeſondere das Recht, die § 10 vorgeſchriebene Bilance und deren Beobachtung fortwährend zu controliren und ſich zu dieſem Behufe alle Hypothekenurkunden und ſonſtige Effecten der Bank vorlegen zu laſſen. Die Auflöſung der Bank kann nur unter ſeiner Concurrenz erfolgen.

Budiſſin, am 26ſten Juli 1844.

Die Stände des Landkreiſes des Königlich Sächſiſchen Markgrafthums Oberlauſitz

durch

Heinrich Erdmann Auguſt von Thielau, Landesälteſter.

D. Carl Wilhelm Traugott von Mayer, Landesbeſtallter.

Digitized by Google

A.

Serie [redacted]

Pfandbrief

der landständischen Hypothekenbank des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz

Litt. [redacted] über № [redacted]

[redacted] **Thaler.**

Dieser Pfandbrief über [redacted] Thaler Capital im Vierzehn Thalerfuße gewährt dem Inhaber einen jährlichen, gegen Rückgabe der mit demselben ausgegebenen Zinsscheine, bei der Casse der Hypothekenbank zu Budissin zur jedesmaligen Verfallzeit zahlbaren Zinsertrag von [redacted] Thalern vom Hundert. Für die richtige Bezahlung der Zinsen und die statutenmäßige Realisirung des Capitals haften die der Bank nach Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe verpfändeten Grundstücke unter Garantie der Stände des Landkreises.

(L. S.)

Landständische Hypothekenbank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz.

N. N.
Director.

N. N.
Director.

N. N.
Syndicus.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Namen, Zweck, Sitz, Gerichtsstand und den Statuten der Bank.

§ 1. Namen,
„ 2. Zweck,
„ 3. Sitz und Gerichtsstand,
„ 4. Statuten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Garantie der Bank und deren Wirksamkeit und Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

§ 5. Garantie,
„ 6. Darlehne,
„ 7. Pfandbriefe,
„ 8. Gewährung der Darlehne,
„ 9. Rückzahlung der Darlehne,
„ 10. Bilance,

Digitized by Google

§ 11. Reservefonds,
„ 12. Vernichtung von Pfandbriefen,
„ 13. Verwaltungsfonds,
„ 14. Rechnungslegung,
„ 15. Stempelfreiheit,
„ 16. Dauer des Pfandrechts,
„ 17. Anzeige der Besitzveränderungen,
„ 18. Rechtswohlthaten,
„ 19. Beweiskraft der Bücher und Schriften der Bank,
„ 20. Production der Bücher,
„ 21. Capitalienanlegung in Pfandbriefen,
„ 22. Rechtsmittel.

Dritter Abschnitt.

Von den Pfandbriefen.

§ 23. Beschreibung,
„ 24. Zinsfuß,
„ 25. Tilgung,
„ 26. Kündigung,
„ 27. Form der Pfandbriefe, Talons und Coupons,
„ 28. Auszahlung der Zinsen der Pfandbriefe,
„ 29. Ausreichung neuer Coupons,
„ 30. Vindication, Verjährung, Mortification,
„ 31. Außercourssetzung,
„ 32. Wiederincourssetzung,
„ 33. Verkümmerung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Creditbewilligungen.

§ 34. Allgemeine Beitrittsfähigkeit,
„ 35. Dispositionsfreiheit des Ansuchenden,
„ 36. Beizulegende Zeugnisse,
„ 37. Beseitigung von Dispositionsbeschränkungen,
„ 38. Einwilligung nachstehender Gläubiger,
„ 39. Höhe des Credits,
„ 40. Berücksichtigung baarer Gefälle,
„ 41. Fortsetzung,
„ 42. Fortsetzung,
„ 43. Darlehne auf bloße Häuser,
„ 44. Geringstes Darlehn,
„ 45. Abzüge von dem verpfändbaren Werthe,
„ 46. Fortsetzung,

Digitized by Google

§ 47. Verfahren dabei,
„ 48. Fortsetzung,
„ 49. Beseitigung stillschweigender Hypotheken,
„ 50. Kosten der Ermittelung,
„ 51. Fideicommißgüter.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Schuldner der Bank.

§ 52. Umfang der Hypothek,
„ 53. Form der Schuldverschreibungen,
„ 54. Cessionen,
„ 55. Reverse der Bank,
„ 56. Gewährung des Darlehns, a) durch Pfandbriefe,
„ 57. b) durch Baarzahlung,
„ 58. Protocoll darüber,
„ 59. Wahl der Classen der Pfandbriefe,
„ 60. Ausfertigungsgebühr,
„ 61. Verzinsung der Darlehne,
„ 62. Anfang der Verzinsung,
„ 63. Zinstermine,
„ 64. Verzugszinsen,
„ 65. Weitere Folge der Versäumniß,
„ 66. Gestundung der Zinsen,
„ 67. Gründe dazu,
„ 68. Entschädigung der Bank dafür,
„ 69. Dismembrationen,
„ 70. Fortsetzung,
„ 71. Tilgung des Capitals,
„ 72. Fortsetzung,
„ 73. Fortsetzung,
„ 74. Termin der Rückzahlung,
„ 75. Quittung, Hypothekenverzicht,
„ 76. Zulässigkeit neuer Darlehne,
„ 77. Eintragungsgebühr,
„ 78. Kündigung der Darlehne,
„ 79. Zahlbarkeit ohne Kündigung,
„ 80. Rückzahlung in baarem Gelde.

Sechster Abschnitt.

Von der Leitung und innern Verwaltung der Bank.

§ 81. Oberste Behörde,

Digitized by Google

§ 82. Personal der Bankverwaltung,
„ 83. I. Directorium,
„ 84. Bedingungen der Wahl,
„ 85. Resignation,
„ 86. Verantwortlichkeit,
„ 87. Allgemeine Berechtigung,
„ 88. Ausschließliche Berechtigung der wirklichen Directoren,
„ 89. Quartalsitzungen,
„ 90. Collegialische Berathung,
„ 91. Form der Beschlüsse,
„ 92. Gegenstände derselben,
„ 93. Gegenvorstellungen,
„ 94. Berichtserstattung, Rechnungslegung,
„ 95. II. Vorsitzender Director,
„ 96. Stellvertreter desselben,
„ 97. Geschäftskreis desselben,
„ 98. Aufnahme von Darlehnen,
„ 99. Kauf und Verkauf von Effecten,
„ 100. Liefergelder,
„ 101. III. Syndicus,
„ 102. Qualification desselben,
„ 103. Geschäftskreis desselben,
„ 104. Fortsetzung,
„ 105. Dienstinstructionen,
„ 106. Stellvertretung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Stellung des Landesältesten der Bankverwaltung gegenüber.

§ 107. Oberaufsicht und Controle,
„ 108. Theilnahme an den Directorialsitzungen,
„ 109. Fälle der unumgänglichen Zuziehung desselben,
„ 110. Vorlegung der Bücher an denselben,
„ 111. Abgabe monatlicher Rechnungsabschlüsse an denselben,
„ 112. Stellvertretung desselben.

Achter Abschnitt.

Von der Auflösung der Bank und der Oberaufsicht des Staats.

§ 113. Auflösung der Bank,
„ 114. Königlicher Commissar.

Letzte Absendung: am 2ten September 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1844.

№ 52.) Decret

wegen Concessionirung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und wegen Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten;

vom 22sten August 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir der für den Zweck der Erbauung einer von Dresden über Budissin und Löbau nach Görlitz zu führenden Eisenbahn zusammengetretenen Actiengesellschaft auf Grund der in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 3 enthaltenen Bestimmung, sowie beziehendlich des wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Dresden und Breslau unterm 24sten Juli 1843 mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags, die zum Bau und Betriebe der Hauptbahn sowohl, als auch eventuell zum Bau und Betriebe einer von Löbau nach Zittau zu führenden Flügelbahn erforderliche Concession ertheilt, dabei aber nach Maaßgabe der bei Unsern Ministerien der Finanzen, des Innern und des Kriegs stattgefundenen Verhandlungen, sowie in Hinblick auf den obenerwähnten Staatsvertrag die aus der Anlage unter ⊙. ersichtlichen Bestimmungen, als Bedingungen der für das Sächsisch-Schlesische Eisenbahnnnternehmen verliehenen Concession festgestellt haben, wie Wir denn auch ferner den für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft entworfenen Statuten, nach deren vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maaße, wie sie hier beigefügt sind, Unsere Bestätigung haben zu Theil werden lassen.

Wir wollen, daß dem Inhalte der Concessionsbedingungen sowohl, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Pünctlichste nachgegangen werde, und haben zu dessen allen Beurkundung dieses

Concessions- und Bestätigungsdecret

Digitized by Google

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 22sten August 1844.

Friedrich August.

L. S.

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

§ 1. Der unter dem Namen „Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft" zusammengetretenen Actiengesellschaft wird zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz, welche sich einer Seits an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, andrer Seits an die von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von Breslau nach Görlitz zu führende Eisenbahn unmittelbar anzuschließen hat, unter nachfolgenden Bedingungen und nähern Bestimmungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht, dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpuncte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbietungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft, nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Die Art und Weise und die Bedingungen der Mitwirkung, welche die Staatsregierung, unbeschadet des ihr in aller und jeder Hinsicht ungeschmälert bleibenden Oberaufsichtsrechts, bei Ausführung der § 1 gedachten Eisenbahn eintreten zu lassen, zugestanden hat, sind durch die gegen den vormaligen Oberlausitzer Eisenbahncomité unter dem 20sten September 1843 abgegebene, den Statuten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft unter A. beigedruckte Erklärung geregelt, bei welcher es rücksichtlich aller und jeder darin enthaltenen Puncte und Clauseln bewendet.

Es soll jedoch, in Betracht der von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 14ten Mai dieses Jahres beschlossenen Verzichtsleistung auf das ihr im § 10 der gedachten Erklärung zugesicherte Vorzugsrecht für den Bau einer Flügelbahn von Löbau nach Zittau zu Gunsten einer für diesen Zweck besonders zu bildenden

Digitized by Google

Actiengesellschaft, die erstgenannte Gesellschaft der ihr in der nämlichen Beziehung bedingungsweise auferlegten Verbindlichkeit in der Voraussetzung für entbunden erachtet werden, daß der Zusammentritt einer Actiengesellschaft für die Eisenbahn von Löbau nach Zittau wirklich erfolgt und das Unternehmen innerhalb der für den Bau der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn bestimmten Zeitfrist zur Ausführung kommt, oder eine Verlängerung dieser Frist für die Seitenbahn von der Regierung ausdrücklich zugestanden wird. Im entgegengesetzten Falle tritt die eventuelle Verbindlichkeit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft zur Herstellung einer für die Befahrung mit Pferden eingerichteten Flügelbahn von Löbau nach Zittau, ebenso aber auch das jener Verbindlichkeit entsprechende Vorzugsrecht der Gesellschaft vor andern Unternehmern alsbald von selbst wieder in Wirksamkeit.

§ 4. Die Ausführung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn erfolgt unter dem Schutze der im Königreiche Sachsen und so viel die auf Königlich Preußischem Gebiete gelegene Bahnstrecke anlangt, der im Königreiche Preußen über die Abtretung des Grundeigenthums zu Eisenbahnunternehmungen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage theils bereits in Kraft gesetzt sind, theils auf Grund des mit der Krone Preußen über die Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden unter dem 24sten Juli 1843 abgeschlossenen, für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft allenthalben verbindlichen Staatsvertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, 14tes Stück, Nr. 50, S. 142 flg.) annoch in Kraft treten werden.

§ 5. Die Eisenbahngesellschaft ist in Gemäßheit des § 9 der Erklärung vom 20sten September 1843, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn in der § 1 bemerkten und durch die vorzulegenden und zu genehmigenden Baupläne näher zu bestimmenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb dreier Jahre dergestalt zu vollenden, daß dieselbe spätestens mit dem 1sten Juli 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Ueber die Reihenfolge der Ausführung der verschiedenen Bahnstrecken und die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre, ebenso wie über die Modalität der der Regierung vorbehaltenen technischen Oberaufsicht und Controle über die Ausführung des Baues wird besondere Bestimmung erfolgen.

§ 6. Die Spurweite auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn wird, in Uebereinstimmung mit der für die übrigen Sächsischen und Preußischen Eisenbahnen bestehenden Vorschrift, auf 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen festgesetzt.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Digitized by Google

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahnlinie;
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);
die Veranstaltungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;
die Wahl der Stationsorte und Anhaltepuncte;
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;
die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt,
unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 7. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;

b) den Betrieb auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den übrigen in Dresden und Görlitz ausmündenden Eisenbahnen zu bringen, insbesondere aber im Einklange mit den Fahrplänen auf der Leipzig-Dresdner, und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dergestalt zu regeln, daß, der Bestimmung im Art. 4 des Staatsvertrags vom 24sten Juli 1843 entsprechend, von Breslau bis Leipzig und in entgegengesetzter Richtung von Leipzig bis Breslau täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebs bedingt wird, stattfinden könne;

c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tarifsätze, unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

Digitized by Google

§ 8. In Betreff des Verhältnisses des Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtsleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntracts zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die nähern Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 9. Um von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht, zugleich in Berücksichtigung der mit der Königl. Preußischen Regierung bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen, Folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist, der Königl. Sächsischen Militärverwaltung gegenüber, verpflichtet:

a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der Post zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern; nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten;

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenclassen untergebracht.

2.) Das Fahrgeld anlangend, so ist dasselbe

a) in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenclasse bestehenden Satzes zu bezahlen. Dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen jeglicher Art, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tarifsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 Procent ein.

b) Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tarifsatz für 80 Centner Productenfracht, nach

Digitized by Google

Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl, entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

Obgleich die vorstehend unter 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sich zunächst nur auf das Verhältniß der Eisenbahngesellschaft zur inländischen Militärverwaltung beziehen, so wird doch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pct. 2 unter a stipulirte, sowie auch jede weitere, künftig etwa zu vereinbarende Ermäßigung der Tarifsätze, auch der Königl. Preußischen Militärverwaltung in den Fällen zu Statten zu kommen habe, wo sie sich, abgesehen von den sofort zu erwähnenden außerordentlichen Veranlassungen, der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zur Versendung von Militärpersonen und Bedürfnissen der Militärverwaltung sollte bedienen wollen.

3.) Dafern in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königl. Sächsischen oder der Königl. Preußischen Regierung größere Truppenbewegungen in der Richtung der Eisenbahn von Dresden über Görlitz nach Breslau oder umgekehrt stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahngesellschaft ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel der Gesellschaft zur Benutzung zu stellen.

4.) Der Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Militärverwaltung wird überdieß das Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten nöthigen Falls auch eigner Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Gesellschaft nur ein mäßiges Bahngeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird solche nach billigmäßigen Sätzen besonders vergütet.

5.) Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, sowie für Militäreffecten jeglicher Art kommen in den vorstehend unter 3 und 4 gedachten Fällen, ohne Unterschied, ob der Transport für Rechnung der Königl. Sächsischen oder der Königl. Preußischen Militärverwaltung stattfindet, die oben Punct 2 aufgestellten Grundsätze und getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

6.) Die Eisenbahngesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß die zum Transport von Schlachtvieh bestimmten Plattformen so dauerhaft eingerichtet werden, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

§ 10. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

Digitized by Google

§ 11. Die Obliegenheiten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 12. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen in Dienstkleidung unentgeldlich zu befördern.

§ 13. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 15. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zweck der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepuncte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstaltungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 16. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädenanspruch zugestanden würde.

Digitized by Google

§ 17. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der drei Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 18. Die inneren Verhältnisse der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft sind durch das gleichzeitig zur Bestätigung gelangende Gesellschaftsstatut geregelt. Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen desselben ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

A.

1.) Der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Funfzig Thaler — —

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens 4½ % jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —

sowie, wenn jene Dividende bis auf 5 % jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür, ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von

Fünftausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von ½ Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeldlichen Transporte auf der Bahn.

Digitized by Google

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, so weit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeldlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesammtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspuncte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weitern, als den zum Betriebe des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpuncten, sowie der Anhaltepuncte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegsstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post," versehener Wagen, befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeldlich zu befördern.

10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepuncten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke for-

Digitized by Google

gen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfahrenden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepuncten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen, Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt nach Maaßgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfallsigen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.

Statuten

für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

Zweck.

§ 1. Behufs der Herstellung und des Betriebs einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen, Löbau bis Görlitz zum Anschluß an die von Breslau dorthin zu führende Eisenbahn ist unter dem Namen:

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft

eine Actiengesellschaft gebildet.

Ausdehnung des Zwecks.

§ 2. Für den Fall, daß die in der unter A. angefügten Erklärung der Königlich Sächsischen Staatsregierung § 10 bemerkte Flügelbahn zur Ausführung kommt, sei es nun, daß von der Regierung die der Gesellschaft bedingungsweise obliegende Verbindlichkeit gel-

tend gemacht, oder der Bau von der Gesellschaft auf Grund des ihr zugesicherten Vorzugsrechts, unabhängig von einer Unterstützung des Staats, beschlossen werden sollte, so wird selbige ein integrirender Theil der § 1 genannten Hauptbahn.

§ 3. Zu Erreichung des § 1 erwähnten Gesellschaftszwecks werden — Fond.

Sechs Millionen Thaler

aufgebracht, welche nebst dem Betrage der nach § 22 von der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu leistenden Zinsenvorschüsse das Actiencapital bilden. Insofern bei Ausführung der § 2 gedachten Flügelbahn eine Vermehrung der Geldmittel erforderlich werden sollte, bleibt deren Beschaffung weiterer Beschlußnahme vorbehalten.

§ 4. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche zu dem ursprünglichen Anlagecapitale der Sechs Millionen Thaler (§ 3) den dritten Theil einschießt, und den die übrigen zwei Drittheile des erwähnten Capitals aufbringenden Inhabern der Actien gebildet. — Mitglieder.

Die gedachte Staatsregierung hat sowohl wegen vorgedachten Drittheils, als wegen der aus den Zinsenvorschüssen (§ 22) erwachsenden Vermehrung desselben, nach Verhältniß der Summen mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten, soweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahmen feststellt.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Dresden und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Justizamte. — Gerichtsstand.

Ausgenommen von dieser letztern Bestimmung sind die in dem zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Staatsregierung unterm 24sten Juli 1843 abgeschlossenen, hier unter **B.** angedruckten, die Gesellschaft allenthalben bindenden Vertrage Art. 17 bemerkten Fälle, in welchen vor den Königlich Preußischen Gerichtsbehörden nach Preußischen Gesetzen Recht zu leiden ist.

§ 6. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen *nach außen hin* durch das Directorium vertreten (§ 70). — Vertretung.

§ 7. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 44 flg.) gefaßten, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet. — Verpflichtung.

§ 8. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden: — Dauer.

a) durch eine, nach Production von mindestens 25,000 Stück im freien Verkehr befindlicher Actien stattfindende Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertheile der Stimmen für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorio erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und so-

Digitized by Google

weit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämmtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten, vorzulegen.

b) Durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung.

c) Durch Geltendmachung des laut der sub A. beigedruckten Erklärung § 8 der Staatsregierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

Die Geltendmachung des von der Königlich Preußischen Regierung nach § 12 der vorstehend erwähnten Beifuge A. bei Abschluß des § 5 erwähnten Staatsvertrags vorbehaltenen Rechts, die innerhalb ihres Staatsgebiets gelegene Bahnstrecke von der Sächsischen Landesgrenze bis Görlitz nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer, mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals, oder, dafern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentabzuge von diesem Anlagecapitale zu erwerben, hat für sich allein die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Letztere bleibt vielmehr hinsichtlich der übrigen Bahnstrecke, sowie hinsichtlich des Betriebs auf der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz bestehen, und der künftigen Beschlußnahme der Generalversammlung nur vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise das aus dem verkauften Vermögenstheile gelöste Kaufgeld verwendet werden soll.

Actien.

Zahl. **§ 9.** Die § 4 gedachten zwei Drittheile des § 3 bemerkten ursprünglichen Anlagecapitals werden durch 40,000 Actien à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuße aufgebracht.

Eigenschaft. **§ 10.** Die Actien lauten auf den Inhaber und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlungen ist unstatthaft, ebenso wenig ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth sowohl gegen die Gesellschaft als gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Digitized by Google

§ 11. Auf jede Actie darf, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter C. ein Schema beigefügt ist) eingezahlten zehn Thaler, ein, die Summe von einhundert Thalern übersteigender Gesammteinschuß nicht eingefordert, diese Bestimmung aber auf keine Weise abgeändert werden. Höhe.

§ 12. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub D. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs. Interimsactien.

§ 13. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter E. beigefügten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämmtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen. Form der Actien.

Einzahlungen.

§ 14. Die Staatsregierung leistet die Einzahlungen in denselben Fristen und nach Verhältniß ihres § 4 angegebenen Antheils an dem ursprünglichen Capitale in derselben Höhe, wie die Actionäre. Regierungsantheil.

§ 15. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden. Höhe.

§ 16. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio je nach dem Bedürfnisse und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 38 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen innenliegt. Termin.

§ 17. Die Einzahlungen sind zu dem von dem Directorio bestimmten Zeitpuncte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesammtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Vierzehnthalerfuße zu leisten. Leistung.

§ 18. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präclusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 16) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nicht- Versäumniß.

Digitized by Google

versäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

Renten.

A.) Zinsen.

Beginn. **§ 19.** Die Verzinsung, zu vier vom Hundert jährlich gerechnet, beginnt hinsichtlich der bei der Actienzeichnung angezahlten Zehn Thaler vom 2ten November 1843, hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

Die Staatsregierung nimmt hinsichtlich ihres Antheils an dem ursprünglichen Anlagecapitale (§ 4) an diesem Zinsengenusse nicht Theil.

Dauer. **§ 20.** Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Hauptbahn nächst eintretenden Monats Juni oder December und tritt an deren Stelle sodann die § 23 näher bezeichnete Dividende.

Termine. **§ 21.** Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausche oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal, auszuzahlen.

Beschaffung des Geldbedarfs. **§ 22.** Zu dem erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der aus der nutzbaren Anlegung der eingezahlten Summe etwa zu erzielende Zinsengewinn, sowie nach künftiger theilweisen Eröffnung der Bahn, der Reinertrag von der jedesmal vollendeten und dem Verkehr übergebenen Bahnstrecke zu verwenden. Der nach Abzug dieser Einnahme übrig bleibende Bedarf wird von der Staatsregierung der Gesellschaft unverzinslich vorgeschossen. Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden diese Zinsenvorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actiencapitale hinzugeschlagen, so daß der Staat von da an nach Höhe der sich durch Zusammenrechnung des von ihm eingezahlten einen Drittheils vom ursprünglichen Anlagecapitale und der geleisteten Zinsenvorschüsse ergebenden Summe als Theilnehmer am Actienunternehmen betrachtet wird. Zu diesem Zeitpuncte erhält derselbe eine diesem Gesammtcapitale entsprechende Anzahl von Actien ausgestellt.

B.) Dividenden.

Beginn. **§ 23.** Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinstermine (§ 20) gefällig wird.

Dividendenantheil der Regierung. **§ 24.** Die Regierung leistet auf den dem Staate von seinem Antheile am Actiencapitale (§ 22) zukommenden Dividendenantheil jedes einzelnen (dem bürgerlichen Jahre entsprechenden) Betriebsjahres zu Gunsten der in Privathänden befindlichen Actien insoweit Verzicht, als der gesammte, nach Bestreitung der laufenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten übrigbleibende Reinertrag nicht eine Rente von vier Procent jährlich für diese

Digitized by Google

letzteren Actien deckt. Ist dieß geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponibeln Reinertrags bis zum Belaufe von vier Procent des Antheils des Staats am Actiencapitale zuförderst diesem als Dividende zu, wogegen der auch dann noch sich ergebende weitere Ueberschuß, insoweit er nicht zu Bildung des Reservefonds (§ 35) zu verwenden, unter sämmtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

Fortsetzung.

§ 25. Vorstehende Bestimmungen (§ 24) sind für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie Seiten des Staats als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraumes an steht es in der Wahl der Regierung, ob sie das § 24 erwähnte Verhältniß noch länger fortbestehen lassen, oder entgegengesetzten Falls die Bahn nach § 8 c erwerben will.

Ausnahme.

§ 26. Die Verbindlichkeit des Staats, rücksichtlich des von ihm zu vertretenden Theils des Anlagecapitals mit seinem Dividendenanspruche zurückzustehen, ist überdieß, und zwar sowohl vor, als nach Ablauf des § 25 gedachten 25jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während fünf auf einander folgender voller Betriebsjahre auf das ganze Actiencapital, mithin einschließlich des vom Staate zugeschossenen Antheils am ursprünglichen Anlagecapitale und des Zinsenvorschusses während der Bauzeit (§ 22), nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten einen effectiven Reinertrag von 4 % im jährlichen Durchschnitte gewährt haben sollte.

Bis zu Eintritt dieses Zeitpunctes wird der Staat die in seinem Besitze befindlichen Actien auf dritte Besitzer nicht übertragen.

Gewähr.

§ 27. Sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie, ohngeachtet des § 24 ausgesprochenen Rücktritts des Staats am Dividendengenusse für seinen Antheil, die Rente für die in Privathänden befindlichen Actien weniger als 4 % betragen, so verpflichtet sich der Staat, so viel als zur Erfüllung der gedachten Dividendenhöhe erforderlich ist, während des gedachten fünfjährigen Zeitraums alljährlich zuzuschießen.

Termine.

§ 28. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem erstern Termine wird unter Berücksichtigung der § 24 flg. gegebenen Bestimmungen die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten halben Jahres den Maaßstab giebt.

Feststellung der Dividende.

§ 29. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen.

Bekanntmachung.

§ 30. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen.

Digitized by Google

Dividendenschein.

§ 31. Die Dividenden, welche auf den Regierungsantheil ausfallen, werden so lange, als die Staatsregierung die Ausfertigung von Dividendenscheinen auf die ihr nach § 22 zu gewährenden Actien nicht verlangt, gegen Quittung, die Dividenden für die übrigen im freien Verkehre befindlichen Actien gegen Rückgabe der nach dem unter F. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Dresden, Bautzen und Leipzig ausgezahlt.

Talons.

§ 32. Gleichzeitig mit den Actien (§ 13) werden Talons nach dem sub G. beigefügten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben.

C.) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Auszahlung.

§ 33. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 12), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weitern an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen. Auch kann deren Zahlung bei dem Directorio durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Verjährung.

§ 34. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahre vom Zahlungstermine an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 40 flg. stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefond.

Entstehung und Höhe.

§ 35. Von dem nach Gewährung einer Jahresdividende von 4 % für das gesammte Actiencapital (§ 3) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zu Bildung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Beitrag kann durch Beschluß des Directorii und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Procent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 % des Anlagecapitals belaufen.

Zweck und Verwendung.

§ 36. Dieser Reservefond dient zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Darüber hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse zu verfügen.

Digitized by Google

§ 37. Ueber den Reservefond hat das Directorium besondere Rechnung zu halten, und es kann dessen Bestand nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden. Verwaltung.

Bekanntmachungen.

§ 38. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, die allgemeine Preußische Zeitung und das Budissiner Kreisblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen. Modalität.

§ 39. Alle in vorstehender Maaße erfolgte Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämmtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte. Wirkung.

Mortificationsverfahren.

§ 40. Wegen verlorner, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung f. d. K. S. v. J. 1824, S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Justizamte zu Dresden zu beantragen und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorio, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 41. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind und gegen Rückgabe derselben können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorio ausgegeben werden.

Regierungscommissar.

§ 42. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt werden. Ernennung.

§ 43. Der Commissar hat das Recht: Wirkungskreis.

Digitized by Google

a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen,

b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern,

c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspassus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck. **§ 44.** Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind.

Eintheilung. **§ 45.** Die Generalversammlungen sind:

a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 50 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;

b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung oder des Ausschusses anzuberaumen sind.

Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuß damit einverstanden ist und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu ertheilt.

Einladung. **§ 46.** Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 38 von dem Directorio zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.

Legitimation. **§ 47.** Die Staatsregierung übt das wegen des Antheils des Staats am Actiencapitale ihr zustehende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus.

Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letztern beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.

Stimmberechtigung. **§ 48.** In den Generalversammlungen steht der Königlich Sächsischen Staatsregierung eine dem dritten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß deren Bevollmächtigter jederzeit ein Viertheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1	bis	5	Actien	1	Stimme	41	bis	50	Actien 6 Stimmen
6	"	10	"	2	Stimmen	51	"	75	" 7 "
11	"	20	"	3	"	76	"	100	" 8 "
21	"	30	"	4	"	101	"	150	" 9 "
31	"	40	"	5	"	151	und	mehr	" 10 "

Digitized by Google

§ 49. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii. Vorsitz.

§ 50. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorio dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind: Gegenstände.

a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§ 88 e), welche mindestens 8 Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 56);
c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 8 a, b);
e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
f) Entscheidung der zwischen dem Directorio und dem Ausschusse etwa obschwebenden Meinungsverschiedenheiten.

Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden.

Ausschuß und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen.

§ 51. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 8 a gedachten Falls durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 52. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 53. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

Ausschuß.

§ 54. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, so weit dieß von letzterer nach § 50 nicht selbst geschieht. Zweck.

Digitized by Google

Mitgliederzahl. § 55. Der Ausschuß besteht aus achtzehn Personen.

Wahl. § 56. Von diesen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren und des § 72 genannten Stellvertreters (§ 50 b, 51), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß selbst gewählt.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

Befähigung. § 57. Ausschußmitglieder können nicht sein:

a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Directoren und Beamte der Gesellschaft.

Annahme der Wahl. § 58. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Haupteasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Amtsdauer. § 59. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eines der von dem Ausschusse ernannten ihre Stellen nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. — Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt. § 60. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Vacanzen. § 61. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 57 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, falls er es nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neugewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeldliche Amtsführung. § 62. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeldlich.

Digitized by Google

§ 63. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet. Auslagen.

§ 64. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu erwählen. Beamte.

§ 65. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten, und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen. Vorsitzender.

§ 66. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberaumen. Versammlungen.

§ 67. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 69 b), sowie bei Berathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 88 c) kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. — Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative. Beschlüsse.

§ 68. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen. Protocolle.

§ 69. Der Ausschuß hat: Wirkungskreis.

a) zwei Directoren und den § 72 genannten Stellvertreter zu wählen, und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
b) die den Directoren zu gewährende Remuneration zu bestimmen (§ 80);
c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
d) die Einsicht der Bücher zu fordern, und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen

Digitized by Google

demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung er dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;

g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;

h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen;

i) obschon er weder in seiner Gesammtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen, die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur consultativ sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

Zweck. **§ 70.** Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach außenhin allseits zu vertreten.

Mitgliederzahl. **§ 71.** Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern.

Ernennung und Wahl. **§ 72.** Die Staatsregierung ernennt ein Directorialmitglied, während die zwei andern Directoren und ein Stellvertreter von dem Ausschusse gewählt werden.

Befähigung. **§ 73.** Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

Digitized by Google

§ 74. Jede der zwei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes Zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Haupteasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 75. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der erstern ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von dem Ausschusse erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtsdauer.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts. Die Amtsdauer des stellvertretenden Directors beschränkt sich auf zwei Jahre.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder und resp. Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§ 76. Der erste Austritt eines der beiden von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder und des Stellvertreters erfolgt ultimo Juni 1846. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren und der stellvertretende Director seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Austritt.

Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten innen liegen. Der Ausschuß ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren.

§ 77. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch Eintritt einer der § 73 a, b, c, d bemerkten Behinderungsursachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen, und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 78. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas anderes festsetzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte. Gleichstellung.

§ 79. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort.

§ 80. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 81. Der nach § 72 zu wählende stellvertretende Director, auf welchen die §§ 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80 enthaltenen Vorschriften Anwendung leiden, hat den Sitzungen des Directorii berathend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der Directoren Stimmrecht. Stellvertretender Director.

Digitized by Google

Vorsitzender. § 82. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr, und wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungs-Bestallungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.

Stellvertretender des Vorsitzenden. § 83. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden Paragraph der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Erstern in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. — Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.

Legitimation. § 84. Die Namen der Directoren und des Stellvertreters sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämmtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 38 bekannt zu machen. — Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse. § 85. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämmtlichen Directoren oder zweier Directoren und des Stellvertreters, und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen, wo eine Entschließung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen. Können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.

Protocolle. § 86. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Stellvertreter, dem Bevollmächtigten oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.

Verantwortlichkeit. § 87. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis. § 88. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 und beziehendlich § 2 gedachten Gesellschaftszwecks dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen zu veranstalten und in den von der gedachten Regierung vorge-

Digitized by Google

schriebenen Zeitabschnitten unter der technischen Oberaufsicht und Controle derselben zu vollführen, auch die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben. Der Ausschuß ist von den mit Genehmigung der Regierung bestimmten Bahnabtheilungen, welche alljährlich in Angriff zu nehmen sind, in Kenntniß zu setzen;

b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nutzbare Art und Weise werbend anzulegen;

c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 3 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 67) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;

d) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;

e) alljährlich Ende Juni vorläufige, und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§. 29), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;

f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;

g) während der Bauzeit dem Ausschusse mindestens alle drei Monate einen möglichst ausführlichen Bauбericht zu erstatten, nicht minder

h) demselben die Anschläge und Risse zu den Anlagen der Hauptbahnhöfe vor deren Einsendung an die Regierung zur Auslassung mitzutheilen;

i) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Processe führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;

k) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;

l) Lehnträger zu bestellen;

m) Vollmachten zu ertheilen;

n) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen, was jedoch den Oberingenieur der Bahn und den nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und die Leitung des Betriebs zu beauftragenden Beamten anlangt, nach vorheriger Genehmigung der Anstellungsbedingungen Seiten der Staatsregierung. auch erfolgter Präsentation der zu wählenden Personen an dieselbe und darauf von ihr ausgesprochener Bestätigung. Dem Ausschusse

Digitized by Google

sind die Anstellungsbedingungen der nur benannten Beamten ebenfalls mitzutheilen, und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen; demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellenden eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;

o) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;

p) Alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letztern Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 6, 7, 8a, 13, 17, 18, 21, 29, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 45b, 46, 50, 69c, f, g, i, 89, 90, 92, 93, 94, 96.)

Beamte.

Verantwortlichkeit.

§ 89. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Bevollmächtigter.

§ 90. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorii wählt letzteres einen Bevollmächtigten.

Fortsetzung.

§ 91. Das Directorium hat die getroffene Wahl des Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.

Cautionen.

§ 92. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

Instruction.

§ 93. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünctlich zu befolgen hat.

Hauptcasse.

Beaufsichtigung.

§ 94. Die Hauptcasse besteht in Dresden unter besonderer Aufsicht des Directorii und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der erstern zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.

Inhalt.

§ 95. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung.

§ 96. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer, oder dem, der in Behinderungsfällen des Letztern Stelle vertritt, verwahrt werden.

Digitized by Google

Statuten.

§ 97. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt. Verbindende Kraft.

§ 98. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Abänderung.

Dresden, den 10ten Juli 1844.

Das Directorium und der Ausschuß der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft.

Carl Ludwig Schill. Anton Freiherr von Gablenz. Franz Netcke. Heinrich Erdmann August von Thielau.

A.

Erklärung

der Königl. Sächsischen Regierung über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmen.

§ 1. Behufs der Herstellung und des Betriebs einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau bis Görlitz, zum Anschluß an die von Breslau dorthin zu führende Eisenbahn wird unter der Benennung

„Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft"

eine Actiengesellschaft gebildet.

§ 2. Der Staat betheiligt sich bei dem Unternehmen mit dem dritten Theile des erforderlichen Anlagecapitals, welches vorläufig zu 6,000,000 Thaler angenommen wird. Die andern zwei Drittheile werden im Wege der Actienzeichnung durch Privatinteressenten aufgebracht, und unter 40,000 Actien à 100 Thlr. vertheilt.

§ 3. Er sichert überdieß zu dem Zwecke, damit den Theilnehmern eine Verzinsung von 4 % der während der Bauzeit successive zu leistenden Einzahlungen gewährt werden könne, seine Mitwirkung unter folgenden nähern Bestimmungen zu:

a) die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpuncte, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt wird.

Digitized by Google

b) Für den bei jedem Zinstermine erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der, aus der nutzbaren Anlegung der eingezahlten Summen etwa zu erzielende Zinsengewinn, sowie nach künftiger theilweiser Eröffnung der Bahn der Reinertrag von den jedesmal vollendeten und dem Verkehre übergebenen Bahnstrecken zu verwenden.

c) Der nach Abzug dieser Einnahme übrig bleibende Bedarf wird vom Staate der Gesellschaft unverzinslich vorgeschossen.

d) Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden die vom Staate der Gesellschaft behufs der Zinszahlung geleisteten Vorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actiencapitale hinzugeschlagen, so daß der Staat von da an rücksichtlich der sich ergebenden Summe gleichfalls als Theilhaber am Actienunternehmen zu betrachten ist.

e) Die vom Staate auf seinen ursprünglichen Antheil am Actiencapitale (§ 2) zu leistenden Einzahlungen nehmen an der Zinsvergütung während des Baues keinen Antheil. (Vergl. jedoch § 8 b, dd.)

§ 4. In Beziehung auf den Antheil des Staats am Actiencapitale, der sich theils aus der von ihm § 2 von Haus aus zu übernehmenden Quote, theils aus den nach § 3 c zu leistenden Vorschüssen gebildet hat, und für welchen, nach Vollendung der Bahn, die entsprechende Zahl von Actien auszufertigen ist, hat derselbe zwar an und für sich mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten auszuüben.

Er wird jedoch auf den ihm darauf zukommenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der in Privathänden befindlichen Actien insoweit Verzicht leisten, als der gesammte, nach Bestreitung der laufenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, übrig bleibende Reinertrag nicht eine Rente von 4 % jährlich für diese Actien deckt. Ist dieß geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponiblen Reinertrags bis zum Belaufe von 4 % des Antheils des Staats am Actiencapitale zuvörderst diesem als Dividende zu, wogegen der, auch dann noch sich ergebende, weitere Ueberschuß unter sämmtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

§ 5. Dafern die nach den § 4 getroffenen Bestimmungen für die Actionäre innerhalb der ersten 5 Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie ausfallende Jahresdividende weniger als 4 % betragen sollte, so verpflichtet sich der Staat, so viel, als zur Erfüllung eines Dividendengenusses von 4 % erforderlich ist, während des genannten Zeitraums alljährlich zuzuschießen.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen sind für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie Seiten des Staats als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraums an steht es in der Wahl der Regierung, ob sie das § 4 bemerkte Verhältniß noch länger fortdauern lassen, oder, entgegengesetzten Falls, die Bahn unter den unten zu erwähnenden Bedingungen für eigene Rechnung käuflich übernehmen wolle.

Digitized by Google

§ 7. Die Verbindlichkeit des Staats, rücksichtlich des von ihm zu vertretenden Theils des Anlagecapitals mit seinem Dividendenanspruche zurückzustehen, ist überdieß, und zwar sowohl vor, als nach Ablauf des § 6 gedachten 25 jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während 5 auf einander folgender vollen Betriebsjahre auf das ganze Anlagecapital, mithin einschließlich des vom Staate nach § 2 und 3 zugeschossenen Antheils, nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten, einen effectiven Reinertrag von mindestens 4 % im jährlichen Durchschnitte gewährt haben sollte. Bis zu Eintritt dieses Zeitpunctes können die im Besitze des Staats befindlichen Actien (§ 4) auf dritte Personen nicht übertragen werden.

§ 8. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden nähern Bestimmungen:

a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;

b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuß in nachstehender Weise als Maaßstab zu Grunde gelegt:

aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summen der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;

bb) hat hiernach die letztere 4 % oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;

cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende zwar über 4 %, ohne jedoch 5 % zu übersteigen, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdieß noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen.

dd) Letzteres hat zwar auch dann zu geschehen, wenn der Durchschnittsertrag 5 % übersteigen haben sollte. Es bleibt jedoch in diesem Falle vorbehalten, auf dasjenige, was hiernach über den Capitalbetrag von 125 Thlr. pr. Actie zu gewähren sein würde, die nach § 4 und 5 vom Staate innegelassenen oder zugeschossenen Dividenden, nicht minder die zurückgebliebenen vierprocentigen Zinsen von den während der Bauzeit aus der Staatscasse geleisteten Einzahlungen (§ 3 c) an Zahlungsstatt in Zurechnung zu bringen.

Digitized by Google

c) Es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in den diesem Zeitpuncte vorangegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist.

d) Die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorio 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben 3 Monate zuvor zur weitern Bekanntmachung ankündigen.

e) Mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämmtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hinwiederum auch die sämmtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

§ 9. Die Actiengesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Dresden bis Görlitz in der § 1 bemerkten und hinsichtlich der Zwischenpuncte näher zu bestimmenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb der nächsten 4 Jahre dergestalt zu vollenden, daß dieselbe spätestens mit dem 1sten Juli 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Ueber den Zeitpunct für den Beginn der Bahnarbeiten sowohl, als über die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre bleibt die Bestimmung, unter Vernehmung des Gesellschaftsdirectorii, der Regierung vorbehalten.

Die Ausführung des Baues erfolgt unter der Leitung des Directorii durch die von demselben anzustellenden Techniker (§ 13 d), aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

§ 10. Für den Fall, daß von der Staatsregierung künftig zum Behuf der erleichterten Verbindung des südlichen Theils der Oberlausitz mit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn die Herstellung einer für die Befahrung mit Pferden eingerichteten Flügelbahn von Löbau nach Zittau beschlossen und dafür die Unterstützung des Staats nach dem Maaße und unter den nämlichen Bedingungen, wie für die Hauptbahn, gewährt werden sollte, übernimmt die Actiengesellschaft im Voraus die Verpflichtung, ihr Unternehmen auf die gedachte Flügelbahn als integrirenden Bestandtheil des erstern, auszudehnen und selbige innerhalb der von der Regierung zu bestimmenden Zeitfrist zur Ausführung zu bringen.

Digitized by Google

Andererseits wird der Gesellschaft für den Bau der Flügelbahn der Vorzug vor andern Unternehmern zugesichert. Die Art und Weise der Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel ist Gegenstand künftiger Beschlußfassung.

Die Staatsregierung wird jedoch die Actiengesellschaft ihrer Verbindlichkeit zur Erbauung der Flügelbahn dann für enthoben ansehen, wenn sich aus den demnächst anzustellenden technischen Untersuchungen und Veranschlagungen ergeben sollte, daß zum Bau einer Pferdebahn von Löbau nach Zittau einschließlich aller Zubehörungen ein, zum dritten Theile vom Staate zu deckendes, Anlagecapital von mehr als höchstens 600,000 Thaler erforderlich sei, insofern nicht bei sich herausstellendem größern Bedürfnisse wegen des Mehrbetrags eine Ausgleichung Seiten der Staatsregierung stattfindet.

§ 11. Die auf die technische und sonstige Vorbereitung des Unternehmens in dem § 10 gedachten Umfange aus der Staatscasse verwendeten und noch zu verwendenden Kosten sind als ein der Actiengesellschaft gemachter Vorschuß zu betrachten und an den von der Staatscasse zum Actiencapitale zu leistenden Zahlungen zu kürzen.

§ 12. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

Ueber das Verhältniß des Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmens zum Staate in allen andern, als den vorstehend gedachten Beziehungen, wohin namentlich auch die Benutzung der Bahn für Militärtransporte gehört, wird unter entsprechender Berücksichtigung des mit der Königl. Preußischen Regierung wegen der Eisenbahn von Breslau nach Dresden bestehenden und für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft allenthalben verbindlichen Staatsvertrags durch das nach erfolgter definitiver Constituirung der Gesellschaft auszufertigende Concessionsdecret Bestimmung getroffen werden.

Die der Postanstalt für die theilweise Ueberlassung des Postregals an die Eisenbahngesellschaft von letzterer zu gewährende Entschädigung soll nach den nämlichen Grundsätzen bemessen werden, welche in dem unter dem 6ten Juni dieses Jahres publicirten Concessionsdecrete für die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn Anwendung gefunden haben.

Da ferner die Königl. Preußische Regierung sich bei Abschluß des Vertrags das Recht vorbehalten hat, die innerhalb ihres Staatsgebiets gelegene Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens 2 Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit, gegen Erstattung des Anlagecapitals, zu erwerben, mit der weiteren Bestimmung, daß, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert hätte, von dem ursprünglichen Anlagecapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden soll, so hat sich die Gesellschaft diesem Rückkaufsrechte in der stipulirten Maaße zu unterwerfen.

Digitized by Google

§ 13. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des demnächst zu entwerfenden und vorzulegenden Gesellschaftsstatuts. Es wird jedoch in dieser Hinsicht im Voraus bestimmt:

a) die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten wird einem aus 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter bestehenden Directorio übertragen, welches seinen Sitz in Dresden oder Bautzen zu nehmen hat.

b) Die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directorii. Die übrigen Mitglieder und der Stellvertreter werden von dem Gesellschaftsausschusse statutenmäßig gewählt.

c) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directorii fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern.

d) Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und der Leitung des Betriebs zu beauftragende Beamte werden vom Directorio ernannt, sind aber der Staatsregierung zur Bestätigung zu präsentiren, sowie sich dieselbe auch die Prüfung und Genehmigung der Anstellungsbedingungen vorbehält.

e) Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actiencapitale in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem dritten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zusteht, so daß er jederzeit ein Viertheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

f) Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 % für das gesammte Actiencapital (§§ 2, 3) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zu Ansammlung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Beitrag kann durch Beschluß des Directorii und Gesellschaftsausschusses. mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1 % erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 % des Actiencapitals belaufen.

Dresden, den 20sten September 1843.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Digitized by Google

B.

Vertrag

der Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Regierung, das Sächsisch-Schlesische Eisenbahnunternehmen betreffend;

vom 24sten Juli 1843.

(Anmerkung. Der Abdruck dieses Vertrags unterbleibt hier, da derselbe bereits mittelst Allerhöchster Verordnung vom 3ten October 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, 14tes Stück, Nr. 50, S. 142) seinem ganzen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.)

C.

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen betheiligt sich bei dem Unternehmen mit dem dritten Theile des Anlagecapitals und leistet hinsichtlich dieser Quote und deren aus den Zinsenvorschüssen erwachsender Vermehrung auf den für sie ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der in Privathänden befindlichen Actien insofern Verzicht, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von 4 pro Cent jährlich für diese Actien deckt.

Interimsactie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

№ [redacted]

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bereits geleisteten Anzahlung von Zehn Thalern ein Gesammteinschuss von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnissmässigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der

Digitized by Google

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, und ist den in den Beilagen des unterm 10. October 1843 veröffentlichten Prospects angegebenen Bedingungen, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Bautzen, den 2. November 1843.

Der Comité für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.

N. N.	(Stempel)	N. N.
Vorstand		Secretair

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen sichert nicht nur während der Bauzeit die Verzinsung der Einschüsse mit Vier vom Hundert jährlich, sondern auch nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie noch fünf Jahre lang einen Dividendengenuss von 4 pro Cent zu. Die Verzinsung der ersten Einzahlungen beginnt mit dem Schlusse der Zeichnung, für spätere Einzahlungen mit den Datis der dagegen auszugebenden neuen Interimsactien.

D.

Interimsactie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ———

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der in . . . . . Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . . . Thaler ein Gesammteinschuss von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnissmässigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Dresden, den . . . . . 184 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(facsimilirte Unterschriften zweier Directoren)

(Wörtlich abzudrucken sind hierzu die §§ 17, 18, 19, 21, 33, 34, 40 der Statuten.)

Digitized by Google

E.

Actie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniss der darauf eingezahlten Einhundert Thaler im Vierzehnthalerfusse Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und ist den Statuten unterworfen.

Dresden, den . . . . . 184 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

(Wörtlich abzudrucken sind hierzu die §§ 32, 33, 34, 40, 41 der Statuten.)

F.

. . . . . ter

Dividenden-Schein

zur

Actie der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

№ .....

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende Juni — December — 184 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmässig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Dresden, den . . . . . 184 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(facsimilirte Unterschriften der drei Directoren)

Nach § 34 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

Digitized by Google

G.

Talon

zur

Actie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

№ [redacted]

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — Ende December 18 . . — einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Dresden, am . . . . . 18 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(facsimilirte Unterzeichnungen)

Letzte Absendung: am 5ten October 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1844.

№ 53.) Verordnung,

die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chausseen betreffend;

vom 5ten September 1844.

Es hat sich über die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chausseen eine Verschiedenheit der Ansichten insofern ergeben, als einige wegen dieser Gerichtsbarkeit die Obrigkeiten, denen die Jurisdiction an den Ufern oder auf den anstoßenden Fluren zusteht, andere deshalb ausschließend die Königl. Justizämter für competent halten, indem für die erstere Ansicht das gleiche Verhältniß zwischen den öffentlichen Flüssen und Straßen angeführt, zu Begründung der letztern aber auf die Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28sten Januar 1835, §§ 19 und 21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78 und 79) Beziehung genommen wird.

Während nun die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen von jeher die Bezirksämter in Gemäßheit des Rescripts vom 7ten December 1563 und des Befehls von demselben Tage (C. A. Tom. I. pag. 5 und 745) ausgeübt haben, ist auf den öffentlichen Straßen früher nur die Criminalgerichtsbarkeit wegen gewisser Verbrechen den landesherrlichen Gerichten vorbehalten gewesen, diese reservirte specielle Jurisdiction aber durch die Vorschrift § 8 der Verordnung über den Gerichtsstand in Criminalsachen vom 7ten Februar 1820 (Gesetzsammlung Seite 11), welche für die Oberlausitz durch die Verordnung der Oberamtsregierung vom 20sten März 1822, Abschnitt I. (Gesetzsammlung Seite 222) ebenfalls Gültigkeit erhalten, wieder aufgehoben worden.

Hierin hat auch die neuere Gesetzgebung etwas nicht geändert, da die Bestimmungen in dem Gesetze C. vom 28sten Januar 1835, §§ 19 und 21 über den Gerichtsstand der von der Patrimonialjurisdiction ausgenommenen Immobilien auf öffentliche Flüsse und Straßen nicht mit zu beziehen sind, sondern, was die fiscalischen Grundstücke betrifft, lediglich auf die in patrimonio des Staats befindlichen Güter, im Gegensatze zu den rücksichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs dem Privateigenthume entzogenen Immobilien, Anwendung leiden.

Digitized by Google

Wie daher die Jurisdiction auf öffentlichen Flüssen, sofern sie nicht von Patrimonialgerichten in einzelnen Fällen durch besondere Rechtstitel erworben worden, den Königl. Bezirksämtern noch jetzt zusteht, so ist dieser Grundsatz auf öffentliche Landstraßen, in Hinsicht deren es vielmehr bei dem in der Verordnung vom 7ten Februar 1820, § 8 festgestellten Principe ferner bewendet, nicht in analoge Anwendung zu bringen.

Damit hierunter durchgängig gleiche Grundsätze beobachtet werden, wird solches mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs vom Justizministerium nach der in dem Gesetze C., vom 28sten Januar 1835, § 27 getroffenen Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 5ten September 1844.

Ministerium der Justiz.

von Koennerit.

Hausmann.

№ 54.) Verordnung,

die Hinzuschlagung walzender Grundstücke zu geschlossenen Gütern bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher betreffend;

vom 13ten September 1844.

Nach § 60 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, ist dem Besitzer eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, freigestellt, dasselbe zu diesem andern Grundstücke hinzuzuschlagen und als Zubehörung des letztern in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, dafern nicht eine der in § 61 bemerkten Ausnahmen und Beschränkungen eintritt, und diese Bestimmung giebt passende Gelegenheit, daß gleich bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher dergleichen einzelne, (sogenannte walzende) Grundstücke zu einem geschlossenen Gute hinzugeschlagen und unter den Zubehörungen desselben nach § 169 des angeführten Gesetzes in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, auf diese Weise aber, zu großer Bequemlichkeit und Kostenersparniß bei künftigen Veräußerungen und Verpfändungen, größere Gutskörper gebildet werden können.

Wie dem Justizministerium angezeigt worden ist, tragen jedoch viele Grundstücksbesitzer, welche sich in dem Falle befänden, hiervon Gebrauch machen zu können, Scheu, es zu thun, weil sie in der Meinung stehen, daß sie, wenn sie die walzenden Grundstücke, die sie neben ihren Gütern besitzen, zu Zubehörungen der letztern machten und als solche mit auf deren

Digitized by Google

Folium im Grund- und Hypothekenbuche schreiben ließen, nachher vermöge der Bestimmungen des Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, vom 30sten November 1843, §§ 3, 6, 7 sich größern Beschränkungen in der Freiheit, die hinzugeschlagenen Grundstücke wiederum abzutrennen und abgesondert zu veräußern, unterworfen sehen würden.

Dieses ist eine ungegründete Besorgniß: denn, wenn zwar nach § 6 des angeführten Gesetzes vom 30sten November 1843 künftig die Grund- und Hypothekenbücher zum Anhalt bei Beurtheilung der Zubehörigkeit oder Nichtzubehörigkeit eines Grundstücks dienen werden, so ist doch zugleich in § 3 das bei Abtrennungen von geschlossenen Grundstücken zu beobachtende Maaß dergestalt bestimmt, daß es zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des Gesetzes vom 30sten November 1843 haftenden Steuereinheiten sein sollen, welche bei dem Stammgute verbleiben müssen, und § 7 besagt, daß diese Vorschrift auch dann unverändert angewendet werden soll, wenn nach der Zeit Trennstücke oder sonstige walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Complexe consolidirt worden wären, daß mithin eine dergleichen Consolidation auf die nach § 3 zu bemessende Zahl der Steuereinheiten, welche bei dem Stammgute nothwendig verbleiben müssen, keinen Einfluß äußern soll.

Da nun jene zufolge der Anzeige unter einem großen Theile der Grundstücksbesitzer verbreitete irrige Meinung der Bildung größerer Gutskörper bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher hinderlich ist und somit auf dieses Geschäft selbst nachtheilig einwirkt, so findet das Ministerium der Justiz, in Einverständniß mit dem Ministerium des Innern, für nothwendig, die Gerichtsbehörden, welche Grund- und Hypothekenbücher anzulegen haben, hierauf aufmerksam zu machen, und haben dieselben vorkommenden Falls die Grundstücksbesitzer, bei denen sie dergleichen unrichtige Vorstellungen wahrnehmen, hierüber zu belehren und zu verständigen.

Dresden, am 13ten September 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 55.) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Bischoffswerda und Bautzen betreffend;

vom 17ten September 1844.

Unter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zwischen Dresden und Bischoffswerda unter dem 22sten Mai dieses Jahres ergangene Verord-

Digitized by Google

nung (Gesetz- und Verordnungsblatt 8tes Stück, № 31, S. 186) und auf Grund der vom Directorium der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft fernerweit vorgelegten, vom Ministerium des Innern genehmigten Detailpläne wird andurch bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn auf der Strecke von Bischoffswerda bis Bautzen die nachbemerkten Flurbezirke durchschneiden wird:

Wölkau,	Siebitz,
Demitz,	Kleinförstchen,
Medewitz,	Ratwitz,
Cossern,	Oberförstchen,
Zochau,	Grubschütz,
Großseitschen,	Stiebitz,
Kleinseitschen,	Seidau,
Drauschkowitz,	Bautzen.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März dieses Jahres haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke namentlich Anwendung zu leiden.

Ueber die weitere Richtung der Eisenbahn von Bautzen ab erfolgt künftig besondere Verordnung.

Dresden, den 17ten September 1844.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 5ten October 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17tes Stück vom Jahre 1844.

№ 56.) Verordnung,

den Eingangszollsatz für Belgisches Eisen betreffend;

vom 27sten September 1844.

Nach Beseitigung der Veranlassung zu der, laut Verordnung vom 20sten Juli dieses Jahres (Seite 199 des Gesetz- und Verordnungsblattes) ausnahmeweise angeordneten, Zollerhöhung für das, aus Belgien zu Lande oder auf dem Rhein eingehende, Roh- und geschmiedete Stabeisen ꝛc. wird, mit Allerhöchster Genehmigung, jene ausnahmeweise getroffene Zollmaaßregel hierdurch wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, am 27sten September 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Krempe.

Letzte Absendung: am 5ten October 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18tes Stück vom Jahre 1844.

№ 57.) Verordnung,

die Publication der Elbschifffahrtsverträge betreffend;

vom 16ten November 1844.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Berathungen und Verhandlungen, welche bei der, zufolge der Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821, Art. 30, (siehe Gesetzsammlung v. J. 1822, Stück 5, S. 95) zusammengetretenen II. Revisionscommission über die dermaligen Verkehrs- und Stromverhältnisse der Elbe mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen gepflogen worden sind, haben die Nothwendigkeit und Räthlichkeit mehrerer Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze zu den bisherigen Bestimmungen gedachter Elbschifffahrtsacte dargethan und zum Abschluß nachstehender Verträge zwischen sämmtlichen Uferstaaten geführt:

I. Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte, d. d. Dresden, den 13ten April 1844,

II. Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 13ten April 1844,

und

III. Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, d. d. Dresden, den 13ten April 1844.

Hieran schließt sich endlich noch

IV. der Staatsvertrag zwischen Sachsen, Preußen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 30sten August 1843.

Wir bringen vorbezeichnete, von sämmtlichen dabei betheiligten Uferstaaten ratificirte Verträge sammt ihren Beilagen in den Anfugen zu öffentlicher Kenntniß und verordnen dabei, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1.

Zu § 3 der Additionalacte.

Der Ausführung der, im zweiten Absatze des § 3 der Additionalacte enthaltenen Bestimmung wird, insoweit sich dieselbe auf die Dampfschifffahrt bezieht und eine Einschränkung des, der Sächsischen Dampfschifffahrtsgesellschaft zum ausschließlichen Personen- und Sachen-Transport mit Dampfschiffen auf der Sächsischen Elbe ertheilten Privilegiums nothwendig macht, innerhalb Unseres Staatsgebietes bis zu dem annoch bekannt zu machenden Termine Anstand gegeben.

§ 2.

Zu § 5 der Additionalacte.

Unser Finanzministerium ist ermächtigt, bezüglich der in § 5 der Additionalacte erwähnten schifffahrts- und strompolizeilichen Bestimmungen besondere Verordnung, mit Beobachtung der von sämmtlichen Uferstaaten angenommenen, in die Uebereinkunft unter **Nr. II.** niedergelegten, gleichförmigen Grundsätze, zu erlassen.

§ 3.

Zu § 29 der Additionalacte.

Vermöge der, in § 5 des Staatsvertrags wegen Regulirung des Brunshauser Zolles, vom 13ten April 1844 vorbehaltenen Bedingung sind die Schiffe sämmtlicher Elbuferstaaten derjenigen Begünstigungen theilhaftig, welche von der Königlich Hannoverschen der Königlich Großbritannischen Regierung durch den mit letzterer unterm 22sten Juli 1844 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag Art. VI. (vergl. die Beilage ⊙) rücksichtlich der Britischen Schiffe eingeräumt worden sind.

§ 4.

Zu §§ 46 und 47 der Additionalacte.

Die nach Art. 26 der Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821 und §§ 46 und 47 der Additionalacte den Elbzollgerichten vorbehaltene Befugniß zur Untersuchung und Bestrafung der Elbzoll- ingleichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vergehungen, ferner gemeinpolizeilicher, von den Schiffsleuten oder den Schiffsziehern gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrtspolizei-Beamten begangener Excesse, soweit solche nicht einen criminellen Character an sich tragen, nicht minder zur Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung, sowie zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten zwischen Schiffseignern, Schiffsführern und Schiffsleuten, Lootsen, Passagieren, Zugknechten u. s. w. über Elbzölle, Krahn-, Waage-, Hafen-, Werft-, Lootsen- oder Schleußen-Gebühren, sowie über Bergelöhne oder Vergütungen für Hülfsleistungen in Unglücksfällen, ferner über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transportes, hiernächst über die, von Schiffern, Schiffsziehern und Flößern während der Fahrt oder beim Anlanden oder beim Schiffsziehen an Wiesen und Feldern oder überhaupt sonst durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursachten Beschädigungen, endlich über Dienst- und Lohn-Verhältnisse obengenannter Personen unter sich ist dem

Digitized by Google

Hauptzollamte Schandau und den Hauptsteuerämtern Pirna, Dresden und Meißen innerhalb der für diesen Zweck noch zu bestimmenden Elbstrecken, deren Grenzen durch aufgerichtete Tafeln bezeichnet werden sollen, übertragen.

§ 5.

In Ansehung der wegen schifffahrts- und strompolizeilicher Vergehungen von genannten Hauptämtern zu führenden Untersuchungen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens, ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 27sten December 1833 (Ges. und Verordn. Samml. v. J. 1833, 37stes Stück, Nr. 73, Seite 513) und des Erläuterungsgesetzes vom 14ten December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837, 13tes Stück, Nr. 57, Seite 178) jedoch mit der Beschränkung nachzugehen, daß in dergleichen Polizeistrafsachen die Appellation an die höhere Justizbehörde unstatthaft, solche vielmehr vorkommenden Falls als Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde, und zwar in schifffahrts- und strompolizeilichen Angelegenheiten an die Zoll- und Steuerdirection und in den § 4 erwähnten, gemeinpolizeiliche Excesse betreffenden, Untersuchungssachen an die Kreisdirection zu Dresden anzusehen und zu behandeln ist. In Fällen der letzteren Art haben demnach die Elbzollgerichte an genannte Kreisdirection zu berichten, von derselben Verordnungen anzunehmen und solche zu befolgen. Zu § 48 der Additionalacte.

§ 6.

Was dagegen die Cognition und Entscheidung der oben in § 4 bezeichneten, einen civilrechtlichen Character an sich tragenden Streitigkeiten zwischen den dort benannten Personen betrifft, so haben sich die Elbzollgerichte auf vorgängiges Anrufen von Seite des Klägers und dafern die streitenden Partheien in ihrem Gerichtsbezirke anwesend sind derselben zu unterziehen.

§ 7.

Wenn die in Anspruch zu nehmende Parthei aus einem oder mehreren Inländern besteht, so soll dem Kläger die Wahl zwischen dem Elbzollgerichte oder der ordentlichen Civilgerichtsobrigkeit freistehen.

§ 8.

Nicht minder hat, wenn in einem Falle rücksichtlich eines in Anspruch zu nehmenden Ausländers ein besonderer Gerichtsstand — **Forum speciale** — bei einem anderen inländischen Gerichte begründet ist, der Kläger die Wahl zwischen dem Elbzollgerichte und diesem anderen inländischen Gerichte.

§ 9.

Sind beide Partheien Inländer, so ist die Competenz des Elbzollgerichts in dergleichen Angelegenheiten vom beiderseitigen Einverständnisse der ersteren, daß die streitige Sache der Entscheidung des letzteren unterworfen werden solle, abhängig.

Digitized by Google

§ 10.

Betreffen die solchergestalt bei den Elbzollgerichten zu verhandelnden Streitigkeiten gedachter Art nur geringfügige oder ganz geringfügige Forderungen, so haben diese Behörden rücksichtlich des Verfahrens beziehendlich die Bestimmungen des Mandats vom 28sten November 1753 (C. A. C. I. Tom. I. S. 383 fg.), die Abstellung processualischer Weitläuftigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, und des Gesetzes vom 16ten Mai 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1839, 12tes Stück, Nr. 45, Seite 144 fg.), das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, in Obacht zu nehmen.

Das in dem Mandate vom 28sten November 1753 vorgeschriebene abgekürzte Verfahren soll auch dann überall befolgt werden, wenn zwar der Anspruch die darin festgesetzten Werthsgrenzen überschreitet, der Beklagte aber ein Ausländer ist.

Wäre dagegen Beklagter ein Inländer, so beschränkt sich bei größeren, zur Ausführung im ordentlichen Processe geeigneten Forderungen die Amtsthätigkeit der Elbzollgerichte auf die Gütepflegung unter den Partheien und auf eventuelle Vermittelung eines nach § 45 gedachten Gesetzes vom 16ten Mai 1839 zulässigen Compromisses zur Verhandlung der Sache vor dem Elbzollgerichte unter Beobachtung der Bestimmungen nurerwähnten Gesetzes. Kommt aber weder ein gütlicher Vergleich noch ein derartiges Compromiß zu Stande, so hat das Elbzollgericht die Partheien an die ordentliche Civilgerichtsobrigkeit des inländischen Beklagten zu verweisen und sich mit der Sache nicht weiter zu befassen.

§ 11.

Bei Appellationen gegen die Entscheidungen oder gegen das Verfahren der Elbzollgerichte in dergleichen Rechtsstreitigkeiten ist den einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes über die höheren Justizbehörden ꝛc. vom 28sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835, 3tes Stück, Nr. 18, S. 62 fg.) und der Ausführungsverordnung vom 28sten März 1835 (a. a. O. S. 212 fg.), sowie beziehendlich den Bestimmungen des angeführten Gesetzes vom 16ten Mai 1839 nachzugehen. Die Entscheidung auf solche Appellationen steht dem Appellationsgerichte zu Dresden zu.

Zu § 59 der Additionalacte.

Die Elbzollgerichte haben daher an diese Behörde solchenfalls Bericht zu erstatten, von derselben Verordnungen zu empfangen und letztere zu befolgen.

§ 12.

Der im § 59 der Additionalacte auf den 1sten October 1844 festgesetzte Eintrittstermin der Wirksamkeit obenerwähnter Verträge ist, vermöge späterer Uebereinkunft, auf

den ersten Januar 1845

verlängert worden. Dagegen sind die in § 3 dieser Verordnung erwähnten Begünstigungen beim Brunshauser Zoll schon mit dem 1sten October dieses Jahres zur Anwendung ge-

Digitized by Google

kommen, auch ist dahin Anordnung getroffen worden, daß die in dem künftigen Elbzolltarife enthaltenen Befreiungen und Ermäßigungen für gewisse Waarenartikel schon rücksichtlich der dermaligen Elbzollsätze vom 1sten November dieses Jahres an eintreten sollen.

§ 13.

Diejenigen Modificationen, welche die Bestimmungen in Art. 15 des Zollvereinigungsvertrags vom 30sten März 1833 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833, 25stes Stück, Nr. 51, S. 166) vermöge der Additionalacte rücksichtlich der Elbschifffahrtsabgaben nothwendig erleiden müssen, werden durch Unser Finanzministerium zu seiner Zeit veröffentlicht werden, sowie dasselbe überhaupt mit weiterer Ausführung der eingangserwähnten Verträge von Uns beauftragt ist.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen zu Dresden, am 16ten November 1844.

Friedrich August.

(L.S.)

Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Johann Paul von Falkenstein.

Digitized by Google

(Beilage zum § 3 der Verordnung.)

Artikel VI.

Vom ersten October Achtzehnhundert Vier und Vierzig an sollen von Britischen Schiffen, welche die Elbe bis hinauf zu dem Puncte, wo die Zölle der obern Elbe anfangen, befahren, das heißt bis zur Stadt Hamburg und diese einschließlich, oder von den Ladungen dieser Schiffe, in Beziehung auf den sogenannten Stader oder Brunshäuser Zoll keine andere oder höhere Zölle oder Abgaben erhoben werden, als diejenigen Zölle und Abgaben, welche in dem am 13ten April 1844 zu Dresden zwischen den Elbuferstaaten unterzeichneten Vertrage, und in dem demselben beigefügten Regulative und fünf Tabellen aufgeführt sind. Ein Exemplar des besagten Vertrages und seiner oben erwähnten Anlagen ist gegenwärtigem Vertrage beigefügt, und von den respectiven Bevollmächtigten beglaubigt.

In Hinsicht der folgenden Artikel jedoch, sofern solche Erzeugnisse des Britischen Bodens oder Kunstfleißes sind, nämlich:

	Position des hier angeschlossenen Tarifs.
1.) Garn und Zwirn:	
a.) Soweit sie nicht mit einem anderen Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf.	42. C. a.
b.) Heedengarn.	42. C. b.
c.) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf.	42. C. c.
2.) Zeugwaaren aus Baumwolle, Wolle und Leinen, so wie aus Mischungen dieser Stoffe:	
a.) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentierarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken aus Baumwolle, Wolle und Leinen, so wie aus Mischungen dieser Stoffe; ingleichen fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche.	42. D. a.
b.) Pack-, Sack- und Segelleinewand.	42. D. b.

Digitized by Google

	Position des hier angeschlossenen Tarifs.
3.) Zinn in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes Zinn.	47. A.
4.) Weißblech.	9. A. c.
5.) Eisen- und Stahlwaaren, und zwar:	
a.) Chirurgische Instrumente, Messerschmiede-Waaren, Schwertfeger- und Büchsenmacher-Arbeit, Nadeln, Nadler-Waaren und andere feine Eisenkram-Waaren, (Cutlery, Hardware, Ironmongery &c.) auch Waaren von Eisenblech.	9. B. a.
b.) Eisen- und Stahldraht, grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergleichen in Verbindung mit Holz oder Leder ꝛc., und Grobschmiedearbeiten aller Art, als: Aexte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten, (excl. der Ankerketten) Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser, (Negerhauer) ꝛc.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe.	9. B. c.
6.) Syrup, auch Kartoffel-Syrup und Runkelrübenmelasse.	7. H.
7.) Erdenwaaren:	
Fayence und Steingut, oder Töpfergut, welches nicht höher oder niedriger tarifirt ist als 6 Pfennig per Centner.	11. A.
8.) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus, als:	
A.) Kupfer, Messing, Britaniametall, Packfong u. dergl.	
a.) Geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren, auch Kupfer ꝛc., Schaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche.	26. A. a.
b.) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen.	26. A. b.
B.) Waaren, (fertige, wie: Kessel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer-, Messing- ꝛc., Blech, auch Gelb- und Glockengießerarbeit.	26. B.

Digitized by Google

ist man übereingekommen, daß die auf diese Artikel zu erhebenden Abgaben oder Zölle, wenn erstere, wie vorher bemerkt, entweder in Britischen oder in Schiffen irgend eines der Elbuferstaaten bis zu dem Puncte, wo die Zölle der Ober-Elbe anfangen, die Elbe hinaufgeführt werden, nur zwei Drittheile der Abgabe oder des Zolles, wie solche in den obenerwähnten Tabellen aufgeführt sind, betragen sollen.

Auch ist man übereingekommen, daß in Hinsicht auf Britische Schiffe, welche in vorbemerkter Art die Elbe hinaufgehen, die Vorzeigung der Schiffspapiere derselben als ein hinlänglicher Beweis ihrer Nationalität, so wie, daß eine die Handelsgegenstände begleitende Erklärung in der Englischen Zollabfertigung, wodurch bezeugt wird, daß dieselben Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes des vereinigten Königreichs sind, als ein hinlänglicher Beweis des Ursprungs der Güter gelten soll, welche die Ladungen solcher Schiffe ausmachen.

Digitized by Google

Additional-Acte

zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

In Gemäßheit des Artikels 30. der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 haben die Elbuferstaaten, zur Berathung von Maaßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe geeignet sind, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse, den Zusammentritt einer zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission zu Dresden veranlaßt.

Zu dieser haben

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und General-Consul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse und Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Dessau, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

den Herzoglich Cöthenschen Geheimen Finanzrath August Ludwig von Behr, Ritter

des Herzoglich Anhaltschen Hausordens, Albrechts des Bären, des K. K. Oesterreichischen Leopold-Ordens III. Klasse, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens II. Klasse und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse;

endlich:

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck wegen des Mitbesitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg, den Senator Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer,

abgeordnet und bevollmächtigt, welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Artikel der Elbschifffahrts-Acte einig geworden sind, wodurch zugleich auch das auf diese Acte sich beziehende Schluß-Protokoll d. d. Hamburg den 18ten September 1824. und dessen Anlagen außer Kraft treten.

Zu den Art. I. und II.

§ 1. Die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und dieser Additional-Acte über die Berechtigungen zur Elbschifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§ 2. Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schifffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§ 3. Die Binnenschifffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender, Fahrten das Gebiet eines anderen Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§ 4. Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem

Digitized by Google

Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

§ 5. Durch besondere Uebereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additional-Acte zu erlassen.

Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7. bis 17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§ 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10—13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-

Digitized by Google

polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§ 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen
A. Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§ 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtig-
B. und C. ten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staats abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

Digitized by Google

§ 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10—20 „ — — für ein Segelschiff,
5—10 „ — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§ 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17. Die in den §§ 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das anderthalbfache, im zweiten und jeden fernern Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Zum Art. V.

§ 18. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Art. VI.

§ 19. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschifffahrts-Verträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbschifffahrts-Verträgen widerstreitendes Schifffahrts-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald Sie Sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schifffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

Zum Art. VII.

§ 20. Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben und es soll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im § 23 bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Art. VIII.

§ 21. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen.

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

Digitized by Google

§ 22. Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage Nr. 1. der Elbschifffahrts-Acte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluß-Protokolls vom 18. September 1824, die unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung. D.

Zum Art. IX.

§ 23. An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Art. IX. und XI. der Elbschifffahrts-Acte und im § 7 des Hamburger Schluß-Protokolles angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 pf. im 14 Thalerfuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

von	Oesterreich	2	Sgr.	1	pf.
„	Sachsen	6	„	4	„
„	Preußen	16	„	7	„
„	Anhalt-Cöthen	—	„	10	„
„	„ Dessau	—	„	10	„
„	„ Bernburg	—	„	10	„
„	Hannover	3	„	2	„
„	Mecklenburg	2	„	3	„
„	Dänemark	1	„	—	„
mithin insgesammt		1 Thlr.	3 Sgr.	11	pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E. bestimmt, E. welche an die Stelle der Beilage Nr. 2. des Artikels IX. der Elbschifffahrts-Acte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protokolls tritt.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§ 24. Die Zollpflicht tritt ein:

a.) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte,

b.) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre, in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§ 25. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Art. X.

§ 26. An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§ 4. 5. 6 und 11 des Hamburger Schluß-Protokolles benannten Zollermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F. zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen. F.

Digitized by Google

Zum Art. XI.

§ 27. Dieser Artikel wird in Folge des § 20 dieser Additional-Acte aufgehoben.

Zum Art. XII.

§ 28. An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen Hannoverscher oder Anhaltscher Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Cassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Cassen anzunehmen:

1.) Preußische Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thlr.

2.) Sächsische Neugroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thlr.

3.) Hannoversche und Anhaltsche Gutegroschen zu $\frac{1}{24}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thlr.

nebst den, in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten, Münzstücken unter $\frac{1}{6}$ Thlr.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Oesterreichische Conventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preußische, auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Cassen zulassen will.

Zum Art. XV.

§ 29. Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. XV. aufgehoben worden.

Zum Art. XVI.

§ 30. Ausser den in diesem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche blos Personen befördern, das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Zum Art. XVII.

§ 31. An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§ 32. und 33. enthaltenen Bestimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. § 32) versehen ist.

Digitized by Google

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§ 32. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten: G.

1.) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.

2.) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.

3.) Namen und Wohnort des Schiffsführers.

4.) Die Angabe der Zahl der Bemannung.

5.) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demselben

a.) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,

b.) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und

c.) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

anzugeben ist.

6.) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifests auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§ 33. Die Vorschriften über Anlegen und Melden bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Zum Art. XXI.

§ 34. Der Schlußsatz: „So oft der Schiffer" u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Zum Art. XXIII.

§ 35. Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Meck-

Digitized by Google

lenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das Preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Zum Art. XXIV.

§ 36. An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

§ 37. Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate.	Morgens.		Nachmittags.	
März	von 7	bis 12 Uhr.	von 1 Uhr bis	6 Uhr.
April	„ 6			7 „
Mai bis August . . .	„ 6			8 „
September bis November	„ 7			6 „
December, Januar, Februar	von Sonnenaufgang.			Sonnenuntergang.

die Zeit des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ausgenommen.

Zum Art. XXV.

§ 38. An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§ 39—45 enthaltenen Bestimmungen.

§ 39. Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§ 40. Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hiebei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das

Digitized by Google

Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, ſtatt der auf der ferneren Fahrt zu paſſirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Reviſionsſtelle bildet.

Die Strafe iſt um die Hälfte zu ſchärfen,

1.) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältniſſe des Fahrzeuges vorgefunden werden;

2.) wenn erhaltene Zollbegünſtigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In dieſem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünſtigung;

3.) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Beſtimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§ 41. Als bloße Ordnungswidrigkeit iſt jede Uebertretung der in den Artikeln **XVII.** bis **XIX.** und **XXI.** der Elbſchifffahrts-Acte, ſo wie in den §§ 31 — 33 und 34 dieſer Additional-Acte enthaltenen Vorſchriften zu beſtrafen, inſofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweiſungen oder aus unzweifelhaften ſonſtigen Umſtänden erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht ſtattfinden konnte oder wenigſtens nicht beabſichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Abſichtlichkeit der Uebertretung abzumeſſen ſind, beſtraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlaſſungen, für welche eine Defraudeſtrafe oder eine andere landesgeſetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieſer eine beſondere Ordnungsſtrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verſchulden durch unabwendbare Ereigniſſe herbeigeführt ſind, bleiben ſtraflos.

§ 42. Wenn ein Schiffsführer ſich, nach erfolgter Beſtrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derſelben Ordnungswidrigkeit wiederholt ſchuldig macht, ſo ſoll die nach den §§ 40. und 41. aufzulegende Geldbuße im erſten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Straſſatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder ſonſtigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, ſo ſoll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für dieſen Fall zu verhängende einfache Defraudeſtrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zuſteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

§ 43. Abweichungen des Manifeſtes oder der Anmeldung vom Reviſionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigſten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen

Digitized by Google

Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§ 44. Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa concurrirenden, polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§ 45. Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Proceßkosten haften solidarisch:

1.) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat,
2.) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden,
3.) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Zum Art. XXVI.

§ 46. Behuf gerichtlicher Verhandlung der im Artikel XXVI. der Elbschifffahrts-Acte und der in dem § 47. dieser Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschifffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. § 48.), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§ 47. Außer den im Art. XXVI. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1.) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher,
   b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Am-

Digitized by Google

tes begriffenen Elbzoll- oder Elbschifffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen criminellen Charakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

2.) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren,
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports,
   c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Außer den im Art. **XXVI.** unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§ 48. Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1.) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden,

2.) die elbschifffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und

3.) was die im Art. **XXVI.** unter d. und e. der Elbschifffahrts-Acte und im § 47 unter 2. dieser Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§ 49. Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein.

Bei Untersuchung der elbschifffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Constatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der Angeschuldigte hat indessen vorher, behuf der weiteren Verhandlungen, einen

Digitized by Google

Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zulässig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. § 48.) eintreten.

§ 50. Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§ 51. Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Zum Art. XXVIII.

§ 52. Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§ 53. In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842. werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842. beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Digitized by Google

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1.) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2.) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,
3.) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,
4.) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§ 54. Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§ 55. Die Staaten, deren Elbuferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen, behuf zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

§ 56. Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu

Digitized by Google

deſſen Verbeſſerung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hinderniſſe einer regelmäßigen Schifffahrt zu unterſuchen und feſtzuſtellen.

Zum Art. XXX.

§ 57. Die dritte Reviſions-Commiſſion wird ſich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirkſamkeit dieſer Additional-Acte verſammeln.

Dieſelbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächſten Zuſammenkunft feſtzuſtellen.

Zum Art. XXXI.

§ 58. Inſoweit durch dieſe Additional-Acte keine Aenderungen ausgeſprochen ſind, bleiben die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821. in Kraft.

Zum Art. XXXIII.

§ 59. Dieſe Additional-Acte ſoll, nachdem die vorbehaltenen Ratificationen derſelben ſpäteſtens binnen 3 Monaten ausgewechſelt ſein werden, mit dem 1. October 1844 in Wirkſamkeit treten und ſchon vor dieſem Zeitpuncte von allen Uferſtaaten öffentlich verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu Urkund deſſen iſt dieſelbe in eilffacher Urſchrift von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterſiegelt worden.

Geſchehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintauſend Achthundert Vierzig Vier.

(LS) Karl Wehner.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.

(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Guſtav Wendt.

(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.

(LS) Carl Philipp Francke.

(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.

(LS) Auguſt Ludwig von Behr.

(LS) Dr. Heinrich Brehmer.

(LS) Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer.

Digitized by Google

Anlage A.

Muſter eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem *N. N.* zu *N.* zugehörige { *Segelschiff* / *Dampfschiff* } { *ohne besonderen Namen* / *N. N.* } mit der Nummer .... verſehen und unter ſolcher im hieſigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, iſt von dazu beſtellten und verpflichteten Sachverſtändigen in allen ſeinen Theilen und Zubehörungen ſorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieſes techniſchen Zeugniſſes iſt daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges geſtattet worden, das letztere zum Elbſchifffahrtsbetriebe ſo lange benutzen zu dürfen, als es ſich in erwähntem gutem Zuſtande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich iſt hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Beſiegelung ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

LS

(Unterſchrift.)

Anlage B.

Muſter eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes

N. N. . . . . . .

aus . . . *in* . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten im Betriebe der Elbſchifffahrt mit { *Segelschiffen* / *Dampfschiffen* } dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden { *Segel-* / *Dampf-* *Schiffes* } unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Digitized by Google

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . *den* . . . . . .

(Name der Behörde.)

L.S. *(Unterschrift.)*

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N. . . . . . .

aus . . . . *in* . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . *den* . . . . . .

(Name der Behörde.)

L.S. *(Unterschrift.)*

Digitized by Google

Anlage D.

Gewichts-Tabelle

für

elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung.

Das hierin genannte Fußmaaß ist Rheinisches; das Scheffelmaaß Preußisches und das Gewicht der Elbzoll-Zentner.

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
	A.		
	Flüssige Waaren.		
1.	Theer, a.) Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b.) Steinkohlen-Theer, die Tonne . . .	3	10
2.	Thran, a.) Schwedischer (Kronenthran, Leberthran ꝛc.)		
	die ganze Tonne	3	42
	„ halbe „	1	74
	b.) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46
3.	Wasser, mineralische, und zwar:		
	I. Oestreichische Mineralwasser, als:		
	1.) Biliner Sauerbrunnen:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück .	4	65
	b.) in halben „ „ „ 100 „ .	2	85
	c.) in viertel „ „ „ 100 „ .	1	80
	2.) Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . . .	4	20
	„ dergl. verpackt, „ 60 Krüge . . .	3	36
	„ „ „ „ 36 „ . . .	2	15
	„ „ „ „ 18 „ . . .	1	6
	„ „ „ „ 12 „ . . .	—	74
	b.) in halben, unverpackt, „ 100 Stück . . .	2	80
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge .	3	54
	„ „ „ „ „ „ 72 „ .	2	35
	„ „ „ „ „ „ 64 „ .	2	24
	„ „ „ „ „ „ 40 „ .	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	70
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen	1	18
	b.) „ halben, unverpackt, . . . „ 100 „ .	2	10
	„ dergl. verpackt, in Kisten „ 15 „ .	—	62

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
	3.) Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . . .	4	20
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 60 Krüge .	3	3
	„ „ „ „ „ „ 36 „ .	2	13
	„ „ „ „ „ „ 18 „ .	1	6
	„ „ „ „ „ „ 12 „ .	—	74
	b.) „ halben, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	75
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge .	3	43
	„ „ „ „ „ „ 72 „ .	2	30
	„ „ „ „ „ „ 64 „ .	2	18
	„ „ „ „ „ „ 40 „ .	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	70
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen	1	18
	b.) „ halben, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	10
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bouteillen.	—	62
	4.) Marienbader Kreuz- und Ferdinands-Brunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . . .	4	30
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 48 Krüge .	2	65
	„ „ „ „ „ „ 24 „ .	1	38
	„ „ „ „ „ „ 12 „ .	—	74
	b.) „ halben, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	75
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge .	3	53
	„ „ „ „ „ „ 72 „ .	2	59
	„ „ „ „ „ „ 50 „ .	1	68
	„ „ „ „ „ „ 30 „ .	1	25
	„ „ „ „ „ „ 24 „ .	—	84
	β. in Glas-Bouteillen:		
	a.) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	95
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bouteillen	1	8
	„ „ „ „ „ „ 18 „	—	84

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Kl.
	b.) in halben, unverpackt, à 100 Stück . . .	2	15
	„ dergl. verpackt, in Kisten à 36 Bouteillen	1	6
	„ „ „ „ „ „ 18 „	—	60
	5.) Pillnaer Bitterwasser:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück .	4	50
	„ dergl. verpackt, in Kisten „ 40 Krüge .	2	39
	„ „ „ „ „ „ 20 „ .	1	20
	b.) „ halben Krügen, unverpackt, „ 100 Stück .	2	70
	„ dergl. verpackt, in Kisten „ 40 Krüge .	1	54
	„ „ „ „ „ „ 20 „ .	—	76
	6.) Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück .	4	90
	„ dergl. verpackt, in Kisten „ 40 Krüge .	2	57
	„ „ „ „ „ „ 20 „ .	1	27
	b.) „ halben Krügen, unverpackt, „ 100 Stück .	2	80
	„ dergl. verpackt, in Kisten „ 40 Krüge .	1	49
	„ „ „ „ „ „ 20 „ .	—	74
	c.) „ Achtzehner, blos . . „ 100 Stück .	6	5
	7.) Gieshübler Säuerling:		
	a.) in ganzen Krügen, unverpackt, à 100 Stück .	4	20
	b.) „ halben „ „ „ 100 „ .	2	55
	8.) Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunnen:		
	in ganzen gläsernen Flaschen, blos à 100 Stück .	2	70
	Anmerkung:		
	Kommen Versendungen von den unter 1 — 8 aufgeführten Mineralwassern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen.		
	II. Andere Mineralwasser, als:		
	a.) Salzbrunnen (stets in Kisten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaschen vorkommend) und zwar:		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctn.	Pf.
	à Kiste mit 24 ganzen Glasflaschen . . .	1	4
	„ „ „ 36 halben „	1	14
	b.) alle aus dem südlichen Deutschland ꝛc. (in der Regel unverpackt, ausserdem nur in Körben) eingehende Mineralwasser:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt .	—	5
	„ halbe „ „ „ .	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B.		
	Früchte.		
	a.) Getraide und Hülsenfrüchte.		
1.	Bohnen, der Preuß. Scheffel (gestrichen gemessen) . .	—	90
2.	Buchweizen, „ „ „ „ „ . .	—	70
3.	Erbsen, „ „ „ „ „ . .	—	90
4.	Gerste, „ „ „ „ „ . .	—	70
5.	Hafer, „ „ „ „ „ . .	—	50
6.	Hirse, „ „ „ „ „ . .	—	75
7.	Linsen, „ „ „ „ „ . .	—	90
8.	Roggen, „ „ „ „ „ . .	—	80
9.	Weizen, „ „ „ „ „ . .	—	85
10.	Wicken, „ „ „ „ „ . .	—	90
	Anmerkung.		
	Getraide in Säcken und blos geladenes, werden, den Gewichtssätzen nach, gleich behandelt und wird diesen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.		
	b.) Sämereien:		
11.	Hanfsaamen, der Preußische Scheffel	—	55
12.	Kleesaamen, „ „ „	—	90

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctn.	Pfd.
13.	Leinsaamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart) . . .	1	95
	desgl. der Preußische Scheffel	—	70
14.	Mohnsaamen, „ „ „	—	60
15.	Rappsaamen, „ „ „	—	72
16.	Rübsaat, (Rübsen) Leindotter, Dotter, Dödder, wie Rappsaamen.		
	c.) Obst.		
17.	frisches Obst aller Art, der Preußische Scheffel . .	—	65
18.	getrocknete Aepfel, „ „ „	—	35
19.	„ Birnen, „ „ „	—	60
20.	„ Kirschen, „ „ „	—	75
21.	„ Pflaumen, „ „ „	—	70
22.	„ Nüsse, (wälsche) „ „ „	—	45
23.	„ Hagebutten, „ „ „	—	30
	d.) andere Fruchtarten:		
24.	Kartoffeln, der Preußische Scheffel	—	85
25.	Kastanien, „ „ „	—	75
26.	Rüben, a.) kleine Märkische, der Preußische Scheffel . . .	—	50
	b.) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln.		
27.	Zwiebeln, (Bollen) der Preußische Scheffel	—	75
	C.		
	Holz.		
1.	Brenn- und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken ꝛc.) und zwar:		
	a.) Hartes: Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß . .	1	—

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	b.) weiches: Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1.) Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach den Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) cubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und cubisch berechnet werden, in welchem letztern Falle alsdann noch 15 Prozent Rabatt für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind;		
	2.) Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und cubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Prozent zu rabattiren;		
	3.) Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen und von dem hiernach erlangten cubischen Inhalte annoch für die leeren Zwischenräume 20 Prozent zu kürzen, oder es sind solche, so wie Kandiskisten, probeweise zu verwiegen und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgroßen Stücke zu berechnen;		
	4.) Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötzer ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondat'schen und Hartig'schen Cubiktabellen, cubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am obern und untern Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist:		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pfd.
	5.) Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc. so wie Brennhölzer im Ganzen cubisch vermessen, so ist der sich ergebende Cubikinhalt, wegen der leeren Zwischenräume a.) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Prozent, b.) „ rauhem Brennholze . . . „ 33⅓ „ c.) „ Band- und Zweigholze . . „ 50 „ d.) „ Wellen und Reißigbunden . „ 60 „ zu rabattiren;		
	6.) Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgesondert und so aufgestellt, daß es cubisch vermessen werden kann, so sind von jedem 100 Cubikfuß zu rabattiren:		

vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze .	25	26½	28	30	32	Cubikfuß;
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37	„
„ „ Stangen .	40	43	46	49	52	„
„ „ Zacken oder Zweigen .	44	48	52	56	60	„

	7.) Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben ebenso, wie vorher unter 5 und 6 bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollcentner für jede 2 oder 3 Preuß. Cubikfuß festzustellen.		
2.	Dachschindeln, à Schock	—	68
3.	Zaunpfähle, wie Stangen.		
	(Holzborke und Sägespäne, s. unter F.)		
	D.		
	Kohlen und anderes Brennmaterial.		
1.	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß .	3	50

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
2.	Cinders, Coaks, die 10 (Rheinl. oder) Preuß. Cubikfuß .	2	50
3.	Holzkohlen, „ 10 „ „ „ „ .	1	—
4.	Lohkuchen, a.) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat,	13	—
	b.) von anderer Größe ist das Gewicht vom Cubus festzustellen.		
5.	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln,	3	60
	oder die 10 Preuß. Cubikfuß .	5	—
6.	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Cubikfuß .	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1.	Aschenkalk, die 10 Preuß. Cubikfuß	8	50
2.	Dachschiefer, „ 10 „ „	12	—
3.	Düngekalk, wie Kalk.		
4.	Erden, als:		
	a.) Pfeifenerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	b.) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	c.) alle übrigen Erdarten sind cubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Cubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5.	Granit, a.) behauener, die 10 Preuß. Cubikfuß . .	18	—
	b.) unbehauener, „ 10 „ „ . .	13	—
6.	Gyps, a.) gebrannter, „ 10 „ „ . .	5	30
	oder der Preuß. Scheffel . .	—	95
	b.) gemahlner (Gypsmehl), die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	oder der Preuß. Scheffel	1	25
7.	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	9	—
8.	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel)	3	—
	Anmerkung: Es ist jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu deklariren.		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
9.	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	8	—
10.	Kies, ... „ 10 „ „ . .	10	—
11.	Lehm, klarer oder in Stücken, „ 10 „ „ . .	8	50
12.	Marmor, a.) behauener, „ 10 „ „ . .	16	—
	b.) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 Preuß. Cubikfuß	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflastersteine, gebrochene, oder Feldsteine, die 10 Preuß. Cubikfuß,	10	70
15.	Sand, ... „ 10 „ „	9	—
16.	Sandsteine, a) behauene (Mühlsteine ꝛc.) „ 10 „ „	14	—
	b) in Stücken (Bruchsteine) „ 10 „ „	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a.) Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten-, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuß. Cubikfuß . .	9	—
	b.) Dachsteine (Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30
	c.) Hohlsteine (First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30
	β. ungebrannte oder lufttrockne:		
	Mauersteine (Mauerziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß .	10	—
	(Allenthalben mit Berücksichtigung der Zwischenräume.)		
	F.		
	Sonstige Gegenstände.		
1.	Dünger, a.) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preuß. Cubikfuß	5	50
	b.) thierischer . . . . . „ 10 „ „	4	25
	(übrigens s. Düngerkalk ꝛc.)		
2.	Düngesalz . . . . . die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctn.	Pfd.
3.	Glasscherben, ... die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—
4.	Heringe, die Tonne	3	25
5.	Holzasche, a.) unausgelaugte, die 10 Preuß. Cubikfuß	3	—
	b.) ausgelaugte, . . „ 10 „ „	5	—
6.	Holzrinde (Borke), ... „ 10 „ „	1	50
7.	Knochen, ... „ 10 „ „	2	50
8.	Oelkuchen, ... „ 10 „ „	5	50
9.	Pech, ... „ 10 „ „	6	70
	do. nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne .	3	50
10.	Salz, a.) in Tonnen, die Preuß. Tonne	4	15
	b.) in Säcken, à Sack	1	90
11.	Sägespäne, die 10 Preuß. Cubikfuß	1	20
12.	Trester, Druse, „ 10 „ „	4	30
13.	Schwefel, roher „ 10 „ „	9	—

G.

Leere Gefäße.

	Ein Gefäß						z. B.		
a.	von	20	bis unter	30	Preuß. Quart		(der meklenb. und hamburg. Eimer; der ital. Oel-Baril)	—	12
b.	„	30	„ „	40	„	„	(ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril) .	—	16
c.	„	40	„ „	50	„	„	(der ungar. Eimer; der Oel-Odor) . . .	—	20
d.	„	50	„ „	60	„	„	(der sächs. und wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.)	—	25
e.	„	60	„ „	70	„	„	(der preuß. Eimer; ein Anthal; ein {Ale-/Wein-} Rundlet)	—	30
f.	„	70	„ „	80	„	„	(das engl. Bier-Rundlet)	—	35
g.	„	80	„ „	90	„	„	(die sächs. Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß)	—	40

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctn.	Pfd.
h.	von 90 bis unter 100 Preuß. Quart	—	45
i.	„ 100 „ „ 120 „ „ (die preuß., schwedische, mecklenb., hamb. und dänische Tonne; das engl. Arac- und Wein-Barrel; die span. Carga, das französ. Feuillet) . . .	—	50
k.	„ 120 „ „ 140 „ „ (ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierce; Charge und Somma) . .	—	60
l.	„ 140 „ „ 160 „ „ (das engl. Bier-Barel, die hamb. Bier-Tonne) .	—	70
m.	„ 160 „ „ 180 „ „ (das hannov. Bierfaß; das sächs. ½ Bierfaß) .	—	80
n.	„ 180 „ „ 200 „ „ (das Ale-Hogshead; der preuß., hamb. und mecklenb. Orhoft, die Burgunder-Barrique) .	—	85
o.	„ 200 „ „ 220 „ „ (das Arac- Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der dänische und hannov. Orhoft; das preuß. Bierfaß) . .	—	95
p.	„ 220 „ „ 240 „ „	1	—
q.	„ 240 „ „ 260 „ „ (die Tavell-Trommel) .	1	10
r.	„ 260 „ „ 280 „ „ (das engl. Wein-Puncheon)	1	20
s.	„ 280 „ „ 300 „ „	1	25
t.	„ 300 „ „ 330 „ „ (die kleine deutsche Piepe)	1	35
u.	„ 330 „ „ 360 „ „ (das sächs. Bierfaß) .	1	45
v.	„ 360 „ „ 390 „ „ (die große Piepe (Both); die span. und portug. Oel-Pipa) . . .	1	55

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
w.	von 390 bis unter 420 Preuß. Quart (die Doppel-Barrique, die span. Botta; die Arac-Pipa von Lissabon; die engl. und dänische Pipe)	1	65
x.	„ 420 „ „ 460 „ „ (die engl. Bier-Pipe; die Pipa von Alicante) .	1	80
y.	„ 460 „ „ 500 „ „ (die Pipa (Both) von Oporto)	1	90
z.	„ 500 „ „ 550 „ „ (das Arac-Gebind von Batavia) . . .	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfd. mehr, so daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ohngefähr 800 preuß. Quart Raum-Inhalt, zu veranschlagen sind, ...	2	70

Anmerkung.

Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die einfache nächste Umschließung; wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den dänischen Tonnen-Gebinden der Fall ist — oder auch mit eisernen Reifen, vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 pro Cent zu erhöhen.

H.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Bemerkungen.

1.) Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahres der denselben vorgesetzten resp. höhern Behörde mittelst Berichts anzuzeigen.

2.) Zum Behuf der Reduktion der Cubik- und Hohlmaaße auch Gewichte, sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

†

Vergleichung

des Rheinischen oder Preußischen Cubik- und Preußischen Hohlmaaßes, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maaßen und Gewichten,

und zwar:

I. 10,000 Preuß. Cubikfuß (oder rheinische)	=	10,000 Anhaltschen Cubikfuß,
		10,000 Dänischen „
		10,918 Englischen „
		30,916 Französischen Cubik-Decimetres,
		13,148 Hamburger Cubikfuß,
		12,405 Hannoverschen „
		12,994 Lübeckischen „
		12,981 Mecklenburgschen „
		13,613 Sächsischen „
		9,788 Wiener „
II. 10,000 Preuß. Quarts	=	10,000 Anhaltschen Quarts,
		11,852 Dänischen Potts,
		2,520 Englischen Imperial Stand. Gallons,
		11,450 Französischen Litres,
		3,163 Hamburger Stübchen (à 2 vergl. = 1 Hamb. Viertel)
		2,940⁵ Hannover. „ (à 1 vergl. = 2 hannov. Kannen)
		1,574 Lübeckischen Vierteln,

Digitized by Google

	12,652	Mecklenb. Pots (à 4 dergl. = 1 Hamb. Stübchen)
	12,239	Sächsischen Kannen,
	8,092	Wiener Maaß.
III. 10,000 Preuß. Scheffel =	10,377	Anhaltschen Scheffeln,
	3,951	Dänischen Getreidetonnen,
	15,121	Englischen **Imperial-Bushel** (8 engl. = 1 Quarter)
	5,496	Französischen Hectolitres,
	10,000	Hamburger Faß.
	17,643	Hannoverschen Himten,
	15,842	Lübeckischen Roggenscheffeln,
	13,909	Lübeckischen Haferscheffeln,
	14,133	Mecklenburger (Rostocker) Scheffeln,
	5,227	Sächsischen Scheffeln,
	8,937	Wiener Metzen oder
	5,872	Böhmischen Strich.
IV. 10,000 Zoll-Pfunde = (oder 100 Zoll-Centner)	10,690	Anhaltschen auch Hannoverschen und Preußischen Pfunden,
	10,018	Dänischen Pfunden,
	11,027	Englischen **Avoir du poids**-Pfunden,
	10,000	Französischen Pfunden à 500 Grammes,
	10,324	Hamburger Pfunden,
	10,278	Lübeckischen „
	10,319	Mecklenburger „
	10,710	Sächsischen „
	8,929	Wiener „

Anmerkung.

1	Preuß.	(oder Berliner)	Quart	enthält	=	$\frac{1}{3}$	Preuß.	Metze oder
						64	„	Cubik-Zoll;
27	„	„	„	„	=	1	„	„ Fuß;
60	„	„	„	„	=	1	„	Eimer;

Digitized by Google

1	Preuß.	Orhoft	=	3	Preuß.	Eimer,
1	„	Ohm	=	2	„	„
1	„	Anker	=	$\frac{1}{2}$	„	„
1	„	Biertonne	=	100	„	Quart,
1	„	Leinsaat-Tonne	=	113	„	„
1	„	Kalk- Steinkohlen- Holz- Salz- ꝛc.	} Tonne =	192	Preuß.	Quart oder 4 Preuß. Scheffel. „ $7\frac{1}{5}$ „ Cubikfuß.
1	„	Scheffel	=	$1\frac{7}{9}$	Preuß.	Cubikfuß,
9	„	„	=	16	„	„
9	„	Metzen	=	1	„	„ und
9	„	Kalk- ꝛc. Tonnen	=	64	„	„

Digitized by Google

Anlage E.

Vertheilung

des

Normal-Elbzollsatzes auf die einzelnen Strecken.

Digitized by Google

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich . . .	a.) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze . .
	b.) „ „ Strecke von Melnik bis Außig . . . . .
	c.) „ „ „ „ Außig bis zur Sächsischen Grenze . . . .
Sachsen	a.) für die ganze Strecke von der Böhmischen bis zur Preußischen Grenze
	b.) „ „ Strecke von der Böhmischen Grenze bis Pirna . . . .
	c.) „ „ „ „ Pirna bis Dresden . . . . .
	d.) „ „ „ „ Dresden bis an die Preußische Grenze . . .
Preußen . . .	a.) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze . . . . .
	b.) „ „ Strecke von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze
	c.) „ „ „ „ „ Anhaltschen bis zur Mecklenburgischen Grenze . . . . .
	d.) „ das Tochheimer Geleit . . . . .
	e.) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt) . . . .
	f.) für den Kurs von und nach Schnakenburg und Gegend . . .
Anhalt-Bernburg	für die Berührung des Geleits von Coswig . . . . .
„ Cöthen .	„ „ „ „ „ „ Roßlau . . . . .
„ Dessau . .	„ „ „ „ „ „ Dessau . . . . .
Hannover . . .	a.) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite . . . . .
	b.) „ „ Berührung des Geleits von Schnakenburg . . . . .
	c.) „ „ „ „ „ „ Hitzacker . . . . .
	d.) „ „ „ „ „ „ Bleckede . . . . .
Mecklenburg-Schwerin	a.) für die ganze Strecke . . . . .
	b.) „ „ Berührung des Geleits von Dömitz . . . . .
	c.) „ „ „ „ „ „ Boitzenburg . . . . .
Dänemark . . .	für die Berührung des Geleits Lauenburg . . . . .
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg

Zu entrichtender Elbzoll vom Elbzoll-Centner = 50 Kilogramm in Courant zum 14 Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 pf.						Bemerkungen.
Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats.			
Thlr.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.	
.	.	.	—	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	1	1	.	.	.	
—	1	—				
.	.	.	—	6	4	
—	1	6				
—	1	6				
—	3	4				
.	.	.	—	16	7	
—	4	10				
—	10	11				
—	—	10				
—	2	—				
—	1	7				
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
.	.	.	—	3	2	
—	1	1				
—	1	—				
—	1	1				
.	.	.	—	2	3	
—	1	2				
—	1	1				
—	1	—	—	1	—	
.	.	.	1	3	11	

Digitized by Google

Anlage F.

A.

Classificirte Zusammenstellung

der

Elbzoll-Ermäßigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).

Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.

Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter.

Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).

Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.

Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln, von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Digitized by Google

Erze aller Art (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{4}$ tarifirten) in crystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., ingl. zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getraide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Hopfen.

Chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne, als metallne; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen).

Mühlenfabricate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.

Oelkuchen (Leinkuchen ꝛc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; ingl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei).

Saamen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere

Digitized by Google

Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{10}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum), ꝛc.

Salz: Küchen-, See-, Stein- und Düngesalz.

Talg; auch Talgöl (Oelsäure, Oelstoff, oleine); ingleichen Hirschunschlitt ꝛc.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftel des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben).

Alabaster und Marmor, roher; auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren.

Braunroth, (colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten.)

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker, (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, terra di Siena, terra sigillata, Tripel.

Essig aller Art, auch Cidereſſig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Digitized by Google

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz europäisches (blos behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, sowie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischen Instrumente ꝛc.).

III. Zu Einem Zehntheil des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel.

Eier.

Digitized by Google

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfischrippen.

Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlange).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und Griffel.

Serpentinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu Einem Zwanzigtheil des Normalsatzes.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische zum Verpflanzen; auch grüne und trockne Reben.

Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingleichen Haidebesen.

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze (einschließlich Trüffeln); Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte; gemeines Moos.

Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne; auch geschnittene und gedörrte.

Eicheln; auch Roßkastanien.

Früchte, frische (Obst), mit Einschluß von Beeren, Weintrauben, Nüssen und Obstkernen aller Art.

Digitized by Google

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.

Gips, gebrannter, und Gipsmehl.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häcksel).

V. Zu Einem Vierzigtheil des Normalsatzes.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement.

Drusen (Treber und Trester); ingleichen Branntweinspülig.

Dünger, als: Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.

Erden und Erze, folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in crystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gipsstein oder Gipserde (roher Gips).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carbolein.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), in-

Digitized by Google

gleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Torf.

Vitriolstein.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen, Klinker ꝛc.), ingleichen Ziegelmehl.

B.

Verzeichniß

der

vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenstände.

1.) Das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen behuf des Gebrauchs auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.

2.) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen,

3.) Schiffe und Böte jeder Art,

4.) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffs gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

1.)	bei Schiffen	unter		10	Last	Ladungsfähigkeit	1	Schock,
2.)	„	„	von	10 bis 25	„	„	2	„
3.)	„	„	„	25 „ 45	„	„	2½	„
4.)	„	„	„	45 u. mehr	„	„	3	„

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren,

5.) Leinpferde, zurückgeführt werdende,

6.) Floßgeräthe, rückgehende,

7.) Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß.

Digitized by Google

C.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1.) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennung unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.

2.) Waaren mehrerer Klassen, durcheinanderverpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	$\frac{1}{5}$
" " Horn (Hornspäne)	$\frac{1}{5}$
" " Leder (Leimleder)	$\frac{1}{5}$
" " Sandstein (Steingrus)	$\frac{1}{10}$
" " der Zuckerfabrikation (Knochenschaum oder Zuckererde)	$\frac{1}{10}$
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	$\frac{1}{5}$
Akazienholz, s. Holz.	
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	$\frac{1}{5}$
Ackerdoppen, (Eckerdoppen) gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	$\frac{1}{5}$
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Alaun, auch gebrannter	$\frac{1}{4}$
Alaunerde Alaunstein	$\frac{1}{10}$
Ale (Bier) in Fässern oder in Flaschen	$\frac{1}{5}$
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	$\frac{1}{4}$
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	$\frac{1}{4}$
Amboße	$\frac{1}{4}$
Anis (excl. Sternanis)	$\frac{1}{4}$
Anker und Ankerketten	$\frac{1}{4}$
Antimonialblei (Hartblei)	$\frac{1}{4}$
Antimonerz	$\frac{1}{4}$
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
Armenische Erde (Bolus)	$\frac{1}{5}$
Arsenikerz oder Arsenikkies	$\frac{1}{4}$
Artischocken, frische	$\frac{1}{20}$
Asche:	
a.) gemeine Holz- und Pflanzen- auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	$\frac{1}{40}$
b.) Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche, ingl. Bleiasche	$\frac{1}{4}$
Aschenkalk oder Kalkäscher	$\frac{1}{40}$
Asphalt (Judenpech)	$\frac{1}{4}$
Asphaltplatten	$\frac{1}{4}$
Augenstein (weißer Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Austerschaalen	$\frac{1}{40}$
Backobst (getrocknetes Obst)	$\frac{1}{5}$
Backsteine	$\frac{1}{40}$
Bärlappsaamen (Semen Lycopodii) roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Bäume zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Bandeisen	$\frac{1}{4}$
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und verarbeitete Tonnenbände	$\frac{1}{10}$
Bandstöcke	$\frac{1}{10}$
Basalt	$\frac{1}{40}$
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	$\frac{1}{5}$
Bastmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Bauholz, auch abgebundenes	$\frac{1}{10}$
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a.) frische (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	$\frac{1}{20}$
b.) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren	$\frac{1}{5}$
Berberisholz und Berberiswurzeln	$\frac{1}{10}$
Berggelb (Oker)	$\frac{1}{5}$
Bergpech (Erdpech)	$\frac{1}{4}$
Bergroth (Farbenerde)	$\frac{1}{5}$
Bergtheer	$\frac{1}{10}$
Besen, aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingl. Haidbesen	$\frac{1}{20}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Sahe.
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung)	1/40
Bienenkörbe oder Bienenstöcke, leere	1/5
Bier aller Art, sowohl in Fässern als in Flaschen oder Krügen	1/6
Bierkrüge, gläserne, mit und ohne Metall-Deckel	1/4
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene)	1/10
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter	1/4
Binsen	1/20
Binsenmatten zu Emballagen	1/5
Birkenrinde	1/5
Birnen, s. Obst.	
Birnbaumholz, s. Holz.	
Blätter, s. Blumen.	
Blech: Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten	1/4
Blechstreifen, eiserne, zu Faßbändern	1/4
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgleichen Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Bleiasche	1/4
Bleichpulver (Chlorkalk)	1/4
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	1/4
Bleiglätte	1/4
Bleiplatten	1/4
Blumen, Blätter und Blüthen, frische	1/20
Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes	1/10
Blutstein, roh und gemahlen	1/4
Bockhörner	1/5
Bockshornsaamen, (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen	1/4
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine)	1/4
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiserne Reife	1/5
Bohlen	1/10
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	1/20
„ trockne	1/4
Bolus	1/5
Bomben	1/4
Bomben-Mörser	1/4
Borke s. Holzborke.	
Borsten, Schweins-	1/5
Boysalz (Seesalz)	1/4
Branntweinspülig	1/40
Bratpfannen, eiserne gegossene	1/4
„ irdene	1/10
Braunkohlen	1/40
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc., Rückstände bei chemischen Arbeiten)	1/5
Braunstein, roh und gemahlen	1/4
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	1/5
Brein (Hirse)	1/4
Brennholz	1/20
Brennstahl (Cementstahl)	1/4
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäischem Holze	1/10
Brückenwaagen s. Maschinen.	
Brucheisen, altes	1/10
Bruchglas	1/10
Bruchsteine	1/40
Brunnenröhren s. Röhren.	
Buchekern, Buchkerne	1/4
Buchenholz s. Holz.	
Buchweizen oder Heidekorn	1/4
Büffelhörner	1/5
Bugspriete	1/10
Busch aller Art	1/20

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	1/10
Canariensaamen	1/4
Canarienvögel	1/5
Candiskistenbretter (buchene)	1/10
Capell-Asche (Gekrätz)	1/5
Caput mortuum (Todtenkopf)	1/5
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	1/40
Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement) ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	1/40
Cementstahl	1/4
Champignons, frische	1/20
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	1/4
Chromerz in Stücken oder gemahlen	1/4
Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	1/20
Cinders	1/40
Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	1/10
Claviaturholz, gehobeltes dergl.	1/5
Coaks	1/40
Colcothar (Caput mortuum)	1/5
Coriander	1/4
Cornelholz s. Holz.	
Cucummern (Gurken), frische	1/20
Cumin (römischer Kümmel)	1/4
Curcume	1/5
Cydereſſig	1/5
Dachpfannen, Dachziegel	1/40
Dachplatten s. Platten.	
Dachrinnen s. Rinnen.	
Dachrohr	1/20
Dachschiefer	1/40
Dachschindeln, Dachspäne	1/10
Dachziegel	1/40
Daggert (Birkentheer)	1/10
Dampfmaschinen s. Maschinen.	
Dauben (Faßholz)	1/10
Deckelholz s. Resonanzbretter.	
Dielen	1/10
Dillsaamen	1/4
Dinkel oder Spelz	1/4
Doder (Leindotter)	1/4
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	1/4
Dornschlag	1/40
Dosse (Hanf)	1/4
Drath: Eisen- und Stahl-Drath	1/4
Drathsaiten (Clavierdrath) s. Drath.	
Drehbänke, hölzerne	1/5
Drusen	1/40
Drusenasche (Weinhefenasche)	1/4
Düngekalk	1/20
Dünger als: Mist, Stoppeln ꝛc.	1/40
Düngesalz	1/4
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	1/20
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	1/5
Effecten der Reisenden	frei
Eggen s. Ackergeräth.	
Ebenholz s. Holz.	
Eicheln	1/20
Eichenholz s. Holz.	
Eichenrinde	1/5
Eier	1/10

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a.) altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel . . .	$\frac{1}{10}$
b.) Roh-Eisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldrath, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln ꝛc. von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	$\frac{1}{4}$
Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldrath, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingl. alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.	
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol) . . .	$\frac{1}{4}$
Eisenbahnschienen	$\frac{1}{4}$
Eisenbahnstühle	$\frac{1}{4}$
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes und weißes)	$\frac{1}{4}$
Eisendrath	$\frac{1}{4}$
Eisenerz oder Eisenstein	$\frac{1}{4}$
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne . . .	$\frac{1}{10}$
Eisenkies oder Schwefelkies	$\frac{1}{4}$
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	$\frac{1}{4}$
Eisenvitriol	$\frac{1}{4}$
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl ꝛc.	
Elentthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Erbsen, grüne	$\frac{1}{20}$
„ trockne	$\frac{1}{4}$
Erdäpfel	$\frac{1}{20}$
Erdbeeren	$\frac{1}{20}$
Erdbirnen	$\frac{1}{20}$
Erden und Erze:	
a.) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in cristallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	$\frac{1}{40}$
b.) Erdfarben und Farberden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide,	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	1/5
c.) Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a. schon genannten) in cristallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz, (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.) Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.; ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia)	1/4
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	1/10
Erdfarben (Farbenerden)	1/5
Erdharze	1/4
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	1/4
Erdpechkitt (Asphalt)	1/4
Erlenholz s. Holz.	
Erze s. Erden und Erze.	
Eschenholz s. Holz.	
Esparsette s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	1/5
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	1/20
Fässer, leere, auch Faßstäbe von erlegten Gebinden und Fässern, ingl. leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	1/5
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	1/5
Faschinen	1/20
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz)	1/10
Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	1/5
Fayence	1/10
Federvieh	1/5
Feldfrüchte s. Getraide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	1/40
Felgen, bearbeitete	1/5
„ rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet	1/10
Fenchel	1/4
Fensterglas	1/4
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas u. Farbe	1/5
Fett, von Rind- und Schaafvieh (Talg)	1/4
Feuerschwamm, roh und bereitet	1/4
Feuersteine, rohe	1/40
Fichtenholz s. Holz.	
Fichtenrinde	1/5
Fichtensaamen	1/4
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	1/10
Fischleim	1/4
Flacheisen	1/4
Flachs	1/4
Flaschen, von Glas, auch dergl. Korbflaschen	1/4
„ von Thon	1/10
Flaschenkeller	1/4
Flaschenzüge	1/5

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Flechsen (Thierflechsen)	$\frac{1}{5}$
Flechtweiden	$\frac{1}{10}$
Fliederbeeren s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	$\frac{1}{20}$
Fliegenstein	$\frac{1}{4}$
Fliesen, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
„ aus Thon gebrannt	$\frac{1}{10}$
„ aus Marmor	$\frac{1}{5}$
Flintglas	$\frac{1}{4}$
Flöhsaamen, gemahlen und ungemahlen	$\frac{1}{4}$
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, ingleichen rückgehende	frei
Flußspath, roher	$\frac{1}{40}$
Fönum grächm (Bockshornsaamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	$\frac{1}{10}$
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	$\frac{1}{40}$
Fourniere, ungehobelte von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
„ gehobelte dergl.	$\frac{1}{5}$
Frauneis, Frauenglas	$\frac{1}{20}$
Frischstahl	$\frac{1}{4}$
Früchte s. Getraide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Füße, Rinds- und Schaaf-	$\frac{1}{5}$
Futterkräuter	$\frac{1}{20}$
Futterschwingen	$\frac{1}{5}$
Gänse	$\frac{1}{5}$
Galitzenstein (weißer Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Galläpfel	$\frac{1}{5}$
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	$\frac{1}{4}$
Gallus (Galläpfel)	$\frac{1}{5}$
Galmei und Galmeistein	$\frac{1}{40}$
Gartenerde	$\frac{1}{40}$
Gartengewächse ꝛc.	
a.) frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	$\frac{1}{20}$
b.) Sauerkraut	$\frac{1}{5}$
(Trockne Erbsen und Bohnen s. Getraide und Hülsenfrüchte)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	$\frac{1}{5}$
Geigenholz s. Resonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz)	$\frac{1}{5}$
Gelbwurzel (Curcume)	$\frac{1}{5}$
Gemshörner	$\frac{1}{5}$
Gemüse s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Gerberlohe	$\frac{1}{5}$
Gerbestahl	$\frac{1}{4}$
Gerste, auch gemälzte	$\frac{1}{4}$
„ geschälte, gerollte (Graupen)	$\frac{1}{4}$
Gesträuche zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Getraide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweitzen, Erbsen, Gerste, Haser, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weitzen, Wicken, auch Getraide in Stroh	$\frac{1}{4}$
Getraidekörner, geschrotete oder geschälte	$\frac{1}{4}$
Gewächse, frische zum Verpflanzen	$\frac{1}{20}$
Geweihe (Hörner)	$\frac{1}{5}$
Gewichte von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Gießsand (Formsand) im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	$\frac{1}{40}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Gips, roher	$\frac{1}{10}$
„ gebrannter	$\frac{1}{20}$
Gipsmehl	$\frac{1}{20}$
Gitter, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.) ungefaßte	$\frac{1}{4}$
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	$\frac{1}{4}$
Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unechten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingl. Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	$\frac{1}{4}$
Glasbehänge zu Kronleuchtern	$\frac{1}{4}$
Glasbrocken, Glasbruch	$\frac{1}{10}$
Glasflüsse	$\frac{1}{4}$
Glasgalle	$\frac{1}{5}$
Glasgeschirr	$\frac{1}{4}$
Glasgespinnste	$\frac{1}{4}$
Glasglanz (Streuglanz)	$\frac{1}{10}$
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	$\frac{1}{4}$
Glaskopf (Eisenerz)	$\frac{1}{2}$
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	$\frac{1}{4}$
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind	$\frac{1}{4}$
Glasschaum	$\frac{1}{5}$
Glasschmelz	$\frac{1}{4}$
Glasscherben	$\frac{1}{10}$
Glastropfen	$\frac{1}{4}$
Glasurerz	$\frac{1}{4}$
Glasurmasse, grobe (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	$\frac{1}{4}$
Glaswaaren s. Glas.	
Goldglätte	$\frac{1}{4}$
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a.) von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	$\frac{1}{5}$
b.) von Sandstein	$\frac{1}{10}$
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	$\frac{1}{5}$
Graud	$\frac{1}{10}$
Granit	$\frac{1}{10}$
„ geschliffener in Blöcken oder Platten	$\frac{1}{5}$
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	$\frac{1}{4}$
Graphit in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Gras	$\frac{1}{20}$
Graupen, Gries und Grütze von allen Getraidearten	$\frac{1}{4}$
Griesmehl	$\frac{1}{4}$
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	$\frac{1}{10}$
Grütze	$\frac{1}{4}$
Guano	$\frac{1}{10}$
Guineakörner	$\frac{1}{4}$
Gurken, frische	$\frac{1}{20}$
Gußeisen in Gänsen und Massein	$\frac{1}{4}$
Gußeisenwaaren s. Gußwaaren.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Gußerz	$\frac{1}{4}$
Gußstahl	$\frac{1}{4}$
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter ꝛc.	$\frac{1}{4}$
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	$\frac{1}{5}$
Häckerling (Häcksel)	$\frac{1}{20}$
Hafer	$\frac{1}{4}$
Hafergrütze	$\frac{1}{4}$
Hafnererz (Alquifoux)	$\frac{1}{4}$
Hagebutten s. Obst.	
Hammerschlag	$\frac{1}{10}$
Handmühlen s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	$\frac{1}{4}$
Harfensiebe, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Harken, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Hartblei	$\frac{1}{4}$
Haselnüsse	$\frac{1}{20}$
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Heede (Werg)	$\frac{1}{4}$
Heidekorn (Buchweitzen)	$\frac{1}{4}$
Heidelbeeren s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Heu	$\frac{1}{20}$
Heusaamen	$\frac{1}{4}$
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	$\frac{1}{4}$
Himbeeren s. Beeren.	
Hinten	$\frac{1}{5}$
Hirschgeweihe	$\frac{1}{5}$
Hirschhorn, geraspeltes	$\frac{1}{5}$
Hirschunschlitt	$\frac{1}{4}$
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	$\frac{1}{4}$
Hobelbänke, hölzeene	$\frac{1}{5}$
Hobelgestelle	$\frac{1}{5}$
Hobelspäne	$\frac{1}{20}$
Hörner s. Horn.	
Hohlglas	$\frac{1}{4}$
Holländisch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Holz und Holzwaaren:	
a.) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) und Haidbesen	$\frac{1}{20}$
b.) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände), rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz	$\frac{1}{10}$
c.) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch Siebränder .	$\frac{1}{5}$
Holzasche	$\frac{1}{40}$
Holzborke und Baumrinden:	
a.) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	$\frac{1}{40}$
b.) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingl. Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten	$\frac{1}{5}$
c.) Holzrinden zur Feuerung	$\frac{1}{20}$
Holzflechterarbeit s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	$\frac{1}{5}$
Holzrinden s. Holzborke.	
Holzschuhe	$\frac{1}{5}$
Holzwaaren s. Holz.	
Hopfen	$\frac{1}{4}$
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne	$\frac{1}{5}$
Hnano	$\frac{1}{40}$
Hühner	$\frac{1}{5}$
Hülsenfrüchte	frei
Hufe	$\frac{1}{5}$
Hyalithglas	$\frac{1}{4}$
Inselt (Talg)	$\frac{1}{4}$
Inventarienstücke der Schiffe behuf der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	$\frac{1}{5}$
Johannisbeeren s. Beeren.	
Irdenzeug s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	$\frac{1}{4}$
Kacheln	$\frac{1}{10}$
Kähne	frei
Kälberhaare	$\frac{1}{5}$
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	$\frac{1}{10}$
Kaff	$\frac{1}{40}$
Kalk und Gips:	
a.) roher Kalkstein, Muschelschaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein oder Gipserde	$\frac{1}{40}$
b.) gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel) . .	$\frac{1}{20}$
c.) chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	$\frac{1}{4}$
Kalkäscher	$\frac{1}{40}$
Kalksteine	$\frac{1}{40}$
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	$\frac{1}{4}$
Kaolin (Porzellanerde)	$\frac{1}{40}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Karren, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Kartoffeln	$\frac{1}{20}$
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	$\frac{1}{20}$
Kasten, hölzerne rohe	$\frac{1}{5}$
Kerne und Steine von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Kessel, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Ketten: Ankerketten	$\frac{1}{4}$
Kieferzapfen (Kienäpfel)	$\frac{1}{4}$
Kienruß	$\frac{1}{5}$
Kies (gemeiner Steinkies)	$\frac{1}{40}$
Kirschen s. Obst.	
Kirschholz s. Holz.	
Kisten, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Klauen	$\frac{1}{5}$
Klee	$\frac{1}{20}$
Kleesaat	$\frac{1}{4}$
Kleie	$\frac{1}{4}$
Klinker	$\frac{1}{40}$
Kloben (Flaschenzüge)	$\frac{1}{5}$
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
Knochen:	
a.) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingl. Wallfischrippen	$\frac{1}{10}$
b.) gemahlene Knochen, oder Knochenmehl	$\frac{1}{5}$
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zukkerfabrikation)	$\frac{1}{40}$
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Kobalt (Kobaltstufen, Erz) roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Kobaltspeise	$\frac{1}{4}$
Kochsalz	$\frac{1}{4}$
Kohlen:	
a.) Braun-, Stein- und Torfkohlen	$\frac{1}{40}$
b.) Holzkohlen	$\frac{1}{5}$
Korbflaschen, gläserne	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Korbflechterwaaren, grobe von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl.	$\frac{1}{5}$
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	$\frac{1}{10}$
Korn (Roggen)	$\frac{1}{4}$
Kornelholz s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Kornmaaße	$\frac{1}{5}$
Kornwannen	$\frac{1}{5}$
Krätze (Gekrätz)	$\frac{1}{5}$
Kräuter, frische	$\frac{1}{20}$
Krauseisen	$\frac{1}{4}$
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	$\frac{1}{5}$
Kreidenglas	$\frac{1}{4}$
Kreuzbeeren	$\frac{1}{5}$
Krippen, steinerne	$\frac{1}{40}$
" hölzerne	$\frac{1}{5}$
" von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläserne	$\frac{1}{4}$
Kronglas	$\frac{1}{4}$
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	$\frac{1}{4}$
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	$\frac{1}{4}$
Küpen von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kufen, steinerne	$\frac{1}{40}$
" hölzerne	$\frac{1}{5}$
Kugeln, von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kuhhaare	$\frac{1}{5}$
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	$\frac{1}{4}$
Kupfervitriol	$\frac{1}{4}$
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Lafetten	$\frac{1}{4}$
Laternenhorn	$\frac{1}{5}$
Latten	$\frac{1}{10}$
Laugenfluß, auch im kalzinirten Zustande	$\frac{1}{10}$
Leichensteine s. Grabsteine.	
Lehm	$\frac{1}{40}$
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	$\frac{1}{4}$
Leimgallerte (durch Salzsäure dekalzinirte Knochen)	$\frac{1}{4}$
Leimleder	$\frac{1}{5}$
Leinkuchen	$\frac{1}{4}$
Leinmehl, Leinkuchenmehl	$\frac{1}{4}$
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinsaat und Leindotter	$\frac{1}{4}$
Leiterbäume	$\frac{1}{10}$
Leitern	$\frac{1}{5}$
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Lerchenholz s. Holz.	
Linsen	$\frac{1}{4}$
Lippitz (Meth)	$\frac{1}{5}$
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	$\frac{1}{40}$
Lohe	$\frac{1}{5}$
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	$\frac{1}{40}$
Lohrinde	$\frac{1}{5}$
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchterbehängen)	$\frac{1}{4}$
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	$\frac{1}{4}$
Luzerne s. Klee und Kleesaat.	
Majolica (Fayence)	$\frac{1}{10}$
Mais (türkischer Weitzen)	$\frac{1}{4}$
Malz	$\frac{1}{4}$
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und gestampfte	$\frac{1}{4}$
Marienglas	$\frac{1}{20}$
Markasitkies	$\frac{1}{4}$
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Maschinen und Maschinentheile:	
a.) von Holz	$\frac{1}{5}$
b.) von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
c.) theils aus Eisen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
Masseln (Roheisen)	$\frac{1}{4}$
Masten	$\frac{1}{10}$
Mastircement	$\frac{1}{40}$
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Mauersteine	$\frac{1}{40}$
Meerrettig	$\frac{1}{20}$
Meersalz	$\frac{1}{4}$
Mehl: gewöhnliches von allen Getraidearten.	$\frac{1}{4}$
Melonen	$\frac{1}{20}$
Mennige	$\frac{1}{5}$
Mergel	$\frac{1}{40}$
Meth in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Metzen, hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	$\frac{1}{5}$
Meubles, hölzerne: blos gehobelte	$\frac{1}{5}$
Milch	$\frac{1}{10}$
Milchglas	$\frac{1}{4}$
Mineralerde, metallische	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Mineralkitt (Wassermörtel)	$\frac{1}{10}$
Mineraltheer	$\frac{1}{10}$
Mineralwasser	$\frac{1}{10}$
Minium (Mennige)	$\frac{1}{5}$
Mirabellen s. Obst.	
Mispeln desgl.	
Mist	$\frac{1}{10}$
Modelle wie Maschinen.	
Möhren (Mohrrüben) frische und getrocknete	$\frac{1}{20}$
Mörser, von Serpentinstein	$\frac{1}{10}$
„ eiserne	$\frac{1}{4}$
(S. auch Bombenmörser.)	
Mörtel (Cement)	$\frac{1}{10}$
Mohnsaamen	$\frac{1}{4}$
Molden oder Mulden, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Molybdän, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Moos, gemeines	$\frac{1}{20}$
Morcheln, frische	$\frac{1}{20}$
Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie u. dergl.	$\frac{1}{4}$
Mühlsteine	$\frac{1}{10}$
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	$\frac{1}{5}$
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	$\frac{1}{5}$
Murmeln (Marmeln, Knicker)	$\frac{1}{10}$
Muschelkalk	$\frac{1}{20}$
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	$\frac{1}{10}$
Nägel, eiserne alte	$\frac{1}{10}$
„ von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse, und dergleichen Schaalen	$\frac{1}{20}$
Nutzholz s. Holz.	
Obst und Früchte:	
a.) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	$\frac{1}{20}$
b.) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Oelkuchen und Mehl hieraus	$\frac{1}{4}$
Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingl. Erdnüsse oder Erdpistazien und dergl.	$\frac{1}{4}$
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine)	$\frac{1}{4}$
Ofen, thönerne	$\frac{1}{10}$
„ eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	$\frac{1}{4}$
Oker	$\frac{1}{4}$
Okras (Pottasche)	$\frac{1}{4}$
Olein	$\frac{1}{4}$
Osemund	$\frac{1}{4}$
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen	$\frac{1}{5}$
Pätschen (Kahnruder)	$\frac{1}{5}$
Panicum (ital. Hirse)	$\frac{1}{4}$
Pappelholz s. Holz.	
Paradieskörner	$\frac{1}{4}$
Parquetten (Fußbodentafeln)	$\frac{1}{5}$
Patinen (Holzschuhe)	$\frac{1}{5}$
Pech und Theer:	
a.) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	$\frac{1}{10}$
b.) Asphalt (Judenpech) auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Pechsatz	$\frac{1}{10}$
Perlasche	$\frac{1}{4}$
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
„ von Glas	$\frac{1}{4}$
Pfähle (Pfahlholz)	$\frac{1}{10}$
Pfeifenerde	$\frac{1}{40}$
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Pfirsiche s. Obst.	
Pfirsichkerne	$\frac{1}{20}$
Pflanzen, frische	$\frac{1}{20}$
Pflanzenasche, gemeine	$\frac{1}{40}$
Pflastersteine	$\frac{1}{40}$
Pflaumen s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Pfosten	$\frac{1}{10}$
Pilze, frische	$\frac{1}{20}$
Pipenholz (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Planken	$\frac{1}{10}$
Platten, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
„ aus Thon	$\frac{1}{10}$
„ aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	$\frac{1}{5}$
„ aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	$\frac{1}{4}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$
„ geschliffener in Platten und Blöcken ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Pottasche, ingl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	$\frac{1}{4}$
Pottloth (Bleiglätte)	$\frac{1}{4}$
„ (Wasserblei)	$\frac{1}{4}$
Pressen s. Maschinen.	
Preußisch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Prünellen s. Obst.	
Puzzolan oder Puzzolanerde	$\frac{1}{40}$
Quadrateisen	$\frac{1}{4}$
Quarz	$\frac{1}{40}$
Quirle	$\frac{1}{5}$
Quitten s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne	$\frac{1}{20}$
Rademacherarbeit, blos aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Radfelgen, blos zugerichtete (Felgenholz)	$\frac{1}{10}$
„ fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Radspeichen, blos zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende	$\frac{1}{10}$
„ fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Räder s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	$\frac{1}{10}$
Rahm (Kienruß)	$\frac{1}{5}$
Raps	$\frac{1}{4}$
Rapskuchen, Rapsmehl	$\frac{1}{4}$
Reben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Rechen, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Reckeisen	$\frac{1}{4}$
Reh-Hörner	$\frac{1}{5}$
Reifeisen	$\frac{1}{4}$
Reifen, hölzerne	$\frac{1}{10}$
Reifholz	$\frac{1}{10}$
Reisegepäck und Reisevictualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei.
Reisig	$\frac{1}{20}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Reißblei	$\frac{1}{4}$
Rennthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
" gehobelte dergl.	$\frac{1}{5}$
Rinden s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$\frac{1}{5}$
Rindsfüße	$\frac{1}{5}$
Rindviehhaare	$\frac{1}{5}$
Rinnen, steinerne	$\frac{1}{10}$
" blos behauene hölzerne	$\frac{1}{10}$
" andere hölzerne	$\frac{1}{5}$
Röhren, steinerne Brunnenröhren	$\frac{1}{10}$
" hölzerne dergl. (gebohrte Holzstämme), ingl. thönerne Röhren	$\frac{1}{10}$
" gußeiserne	$\frac{1}{4}$
Röthel (Rothstein)	$\frac{1}{5}$
Roggen	$\frac{1}{4}$
Roggenmehl	$\frac{1}{4}$
Roheisen aller Art	$\frac{1}{4}$
Rohstahl	$\frac{1}{4}$
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Roßkastanien	$\frac{1}{20}$
Roste von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Rothstein (Röthel)	$\frac{1}{5}$
Ruder	$\frac{1}{5}$
Rüben, frische und getrocknete	$\frac{1}{20}$
Rübsaat	$\frac{1}{4}$
Rundeisen und Rundstahl	$\frac{1}{4}$
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	$\frac{1}{20}$
Runkelrübenblätter, grün und getrocknet	$\frac{1}{20}$
Ruß (Rußbutten)	$\frac{1}{5}$
Ruthen (Flechtweiden) s. Holz.	
Saamen im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaamen, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen licopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum) ꝛc.	$\frac{1}{4}$
Saamenkerne und Steine von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Säcke, alte leere	$\frac{1}{5}$
Sägengestelle, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Sägespäne	$\frac{1}{20}$
Sägewaaren	$\frac{1}{10}$
Sämereien	$\frac{1}{4}$
Salat	$\frac{1}{20}$
Salz: Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz	$\frac{1}{4}$
Sand, gemeiner; desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	$\frac{1}{40}$
Sandstein	$\frac{1}{40}$
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.	
Sattelbäume	$\frac{1}{5}$
Sauerampfer	$\frac{1}{20}$
Sauerkohl oder Sauerkraut	$\frac{1}{5}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schaaffüße	$\frac{1}{5}$
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	$\frac{1}{5}$
Schachtelhalm	$\frac{1}{20}$
Schachteln, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	$\frac{1}{5}$
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	$\frac{1}{5}$
Schemel, hölzerne, rohe	$\frac{1}{5}$
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Schiefer	$\frac{1}{40}$
Schieferstifte, Schiefertafeln	$\frac{1}{10}$
Schienen (Eisenbahnschienen)	frei
„ hölzerne zu Siebböden	$\frac{1}{5}$
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als: a.) die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch b.) solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende, s. Holzwaaren und Eisenwaaren.	
Schilf	$\frac{1}{20}$
Schilfmatten zu Emballagen	$\frac{1}{5}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schindeln	$\frac{1}{10}$
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	$\frac{1}{40}$
Schleben, wie Obst.	
Schleifsteine, grobe	$\frac{1}{40}$
„ feine (zum Schleifen chirurgischer Instrumente, Rasirmesser ꝛc.)	$\frac{1}{5}$
Schlempe (Branntweinspülig)	$\frac{1}{40}$
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	$\frac{1}{10}$
Schlitten, s. Wagen ꝛc.	
Schlössereisen	$\frac{1}{4}$
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	$\frac{1}{4}$
Schmelztiegel, irdene	$\frac{1}{10}$
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag)	$\frac{1}{10}$
Schmirgel in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Schönroth (Braunroth, Colcothar)	$\frac{1}{5}$
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	$\frac{1}{4}$
Schrot (geschrotetes Getraide)	$\frac{1}{4}$
Schüsser (Knicker)	$\frac{1}{10}$
Schuhstifte, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Schusterleisten	$\frac{1}{5}$
Schusterspäne	$\frac{1}{10}$
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	$\frac{1}{4}$
Schwämme, eßbare frische	$\frac{1}{20}$
„ Feuerschwamm (roh u. bearbeitet)	$\frac{1}{4}$
Schwefelkies (Eisenkies)	$\frac{1}{4}$
Schweineborsten	$\frac{1}{5}$
Schweinehaare oder s. g. Schweinewolle	$\frac{1}{5}$
Schwerspath in krystallisirten Stücken	$\frac{1}{40}$
„ gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schwerdtfegerspäne	$\frac{1}{10}$
Schwingen (Futterschwingen)	$\frac{1}{5}$
Seegras (Seetang)	$\frac{1}{20}$
Seesalz	$\frac{1}{4}$
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im kalzinirten Zustande	$\frac{1}{10}$
Senfmehl, Senfpulver	$\frac{1}{4}$
Senfsaat	$\frac{1}{4}$
Sensenbäume	$\frac{1}{5}$
Sensenstreicher	$\frac{1}{5}$
Serpentinsteinwaaren	$\frac{1}{10}$
Siderolithwaaren	$\frac{1}{10}$
Siebränder, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Siegelerde (Terra sigillata)	$\frac{1}{5}$
Silberglätte	$\frac{1}{4}$
Silbersand	$\frac{1}{40}$
Silberkrätze (Silbergekrätz)	$\frac{1}{5}$
Sonnenblumenkerne	$\frac{1}{4}$
Span (Schuster- und Schwerdtfegerspäne), ingl. Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	$\frac{1}{10}$
Spanischer Sand	$\frac{1}{40}$
Spargel	$\frac{1}{20}$
Sparren	$\frac{1}{10}$
Spaten, s. Schaufeln.	
Speckstein, roher	$\frac{1}{40}$
Speichen, blos zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	$\frac{1}{10}$
Speichen, fertig gearbeitete	$\frac{1}{5}$
Spelz (Dinkel)	$\frac{1}{4}$
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	$\frac{1}{4}$
Spieren	$\frac{1}{10}$
Spießglanzerz in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Splittholz	$\frac{1}{10}$
Spreu	$\frac{1}{20}$
Springgläser	$\frac{1}{4}$
Spülig (Branntweinspülig)	$\frac{1}{40}$
Stabeisen	$\frac{1}{4}$
Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern	$\frac{1}{5}$
Stabholz	$\frac{1}{10}$
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl, (Stahl in Stangen)	$\frac{1}{4}$
Stahlblech	$\frac{1}{4}$
Stahldraht	$\frac{1}{4}$
Stahlkuchen	$\frac{1}{4}$
Stangen (Holzstangen)	$\frac{1}{10}$
Steinasche (Pottasche)	$\frac{1}{4}$
Steine und Steinwaaren:	
a.) Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster) geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); ingl. Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein)	$\frac{1}{40}$
b.) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	$\frac{1}{10}$
c.) Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor,	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Granit oder Porphyr, ingl. Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine	1/5
Steingruß	1/40
Steingut	1/10
Steinkohlen	1/40
Steinkohlenasche	1/40
Steinkohlen-Theer	1/10
Steinsalz	1/4
Steinwaaren, s. Steine ꝛc.	
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	1/5
Stöcke, hölzerne, rohe	1/10
Stoppeln	1/40
Sträucher, frische zum Verpflanzen	1/20
Straß (Glassteine)	1/4
Streu (Spreu)	1/20
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	1/40
Streusand	1/40
Stroh	1/20
Strohmatten, s. Matten.	
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
Stubben (Kohlenstubben)	1/20
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	1/4
Stuhlrohr (auch brasilianisches)	1/20
Tabackspfeifen, thönerne	1/10
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	1/4
Talg und Talgöl	1/4
Talk, Talkerde	1/5
Talkstein	1/40
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	1/4
Tauben	1/5
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	1/10
„ gläserne aller Art	1/4
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	1/5
„ sigillata (Siegelerde)	1/5
Theer (Mineraltheer und anderer)	1/10
Theerbutten	1/5
Theergalle	1/10
Thierflechsen	1/5
Thierknochen, s. Knochen.	
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	1/40
Thongeschirr	1/10
Tiegel, aus Thon gebrannte	1/10
Tischlerwaaren, s. Meubles.	
Todtenkopf (Caput mortuum)	1/5
Töpfe, gemeine irdene	1/10
Töpferthon	1/40
Töpferwaaren	1/10
Topfscherben	1/40
Tonnen, leere	1/5
Tonnenbände, hölzerne	1/10
Torf	1/40
Torfasche	1/40
Torfkohlen	1/40
Traß	1/40
Trauben, frische	1/20

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Treber und Treſter	$\frac{1}{10}$
Tripel	$\frac{1}{5}$
Tröge, hölzerne	$\frac{1}{5}$
„ ſteinerne	$\frac{1}{10}$
Tropfſtein	$\frac{1}{10}$
Trüffeln, friſche	$\frac{1}{20}$
Truthühner	frei
Türkiſcher Weitzen (Mais)	$\frac{1}{4}$
Tuf oder Tufſtein	$\frac{1}{10}$
Tutia (zinkiſcher Ofenbruch)	$\frac{1}{4}$
Uhrgläſer	$\frac{1}{4}$
Unſchlitt	$\frac{1}{4}$
Unterlauge (Seifenſiederfluß)	$\frac{1}{10}$
Valonen (Knoppern)	$\frac{1}{5}$
Venetianiſch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch, ſ. Reiſe-Victualien.	
Vitriol, grüner Eiſenvitriol, Kupfer-Vitriol, gemiſchter Kupfer- und Eiſenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	$\frac{1}{4}$
Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolſtein	$\frac{1}{10}$
Vögel, lebende, auch geſchlachtetes Geflügel und Federwild	$\frac{1}{5}$
Vogelleim	frei
Wachholderbeeren, friſche und getrocknete	$\frac{1}{5}$
Wagen und Schlitten, blos aus Holz mit oder ohne Eiſenbeſchlag beſtehend (jedoch nicht gefärbte, gebeitzte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polſterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Wagen, welche die mit den Dampfſchiffen Reiſenden mit ſich führen	frei
Wagenſchmiere, ſ. Fett und Theer.	
Wagnerarbeiten, ſ. Rademacherarbeit.	
Waidaſche	$\frac{1}{4}$
Waldholzſaamen	$\frac{1}{4}$
Walkererde	$\frac{1}{10}$
Wallfiſchrippen	$\frac{1}{10}$
Walzen, ſ. Maſchinen.	
Waſcheiſen	$\frac{1}{4}$
Waſſerblei in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Weberſtühle, ſ. Maſchinen.	
Wedgewoodwaaren	$\frac{1}{10}$
Weichſelſtöcke, rohe	$\frac{1}{10}$
Weinbeeren, friſche	$\frac{1}{20}$
Weineſſig	$\frac{1}{5}$
Weinhefen, gebrannte (Druſenaſche)	$\frac{1}{4}$
Weinreben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Weintrauben, friſche	$\frac{1}{20}$
Weißblech	$\frac{1}{4}$
Weitzen	$\frac{1}{4}$
Wellen (Brandbuſch, Reiſig)	$\frac{1}{20}$
Welleneiſen	$\frac{1}{4}$
Werg	$\frac{1}{4}$
Wetzſteine, grobe zum Schärfen der Senſen ꝛc.	$\frac{1}{10}$
„ feine zum Schleifen der Raſirmeſſer, chirurgiſchen Inſtrumente ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Wicken	$\frac{1}{4}$
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	$\frac{1}{20}$
Wißmuth-Erz	$\frac{1}{4}$
Wurmſaamen im natürlichen Zuſtande oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Wurzeln, eßbare	$\frac{1}{20}$
Zaineiſen	$\frac{1}{4}$
Ziegel	$\frac{1}{40}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Ziegel-Cement	$\frac{1}{40}$	Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	$\frac{1}{40}$
Ziegelerde	$\frac{1}{40}$	Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrikation)	$\frac{1}{40}$
Ziegelmehl	$\frac{1}{40}$	Zuckerformen, thönere, mit oder ohne Holzhänden	$\frac{1}{10}$
Ziegenhörner	$\frac{1}{5}$	Zunder	$\frac{1}{4}$
Zimmerholz	$\frac{1}{10}$	Zwecken, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	$\frac{1}{4}$	Zwetschen, s. Obst.	
Zinngekrätz	$\frac{1}{5}$	Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	$\frac{1}{20}$
Zitwersaamen (Wurmsaamen) im natürlichen Zustande oder gemahlen	$\frac{1}{4}$		

Digitized by Google

Anlage G.

Muſter eines Manifeſtes

für die auf der Strecke zwiſchen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbſchiffe.

Ausſtellungs-Amt . . . . . № . . .

Manifeſt

über die Ladung des Schiffes . . . . . № . . . Eigenthum de . . . . . aus . . . . . geführt vom Steuermann . . . . . aus . . . . . zur Fahrt von . . . . . nach . . . . . und bemannt mit . . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet ſein.
2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeſte nebſt Frachtbriefen verſehen iſt. Jede Zu- und Abladung muß beim nächſten Elbzollamte gehörig nachgewieſen werden.
3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeſte unter einer beſondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken iſt. Die Gegenſtände eines jeden Frachtbriefes ſind im Manifeſte in derſelben Reihenfolge anzuführen, wie ſie im Frachtbriefe verzeichnet ſind.
4) Waaren im unverpackten Zuſtande ſind, ſoweit es ihre Beſchaffenheit geſtattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeſte anzugeben.
5) Der Schiffsführer hat das Manifeſt mit ſeiner Unterſchrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhaltes haftet, zu verſehen und daſſelbe beim Elbzollamte des Einladungsortes oder, wenn ein ſolches ſich dort nicht befindet, bei dem nächſten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Dieſe geſchieht gebührenfrei. Beſteht das Manifeſt aus mehr als einem Bogen, ſo muß es mit Seitenzahlen verſehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftſchnur amtlich angeſiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere ſind bei dieſer Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifeſtes, vom Schiffsführer aufzubewahren.
6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifeſt nebſt Beilagen jedem auf der Fahrt berührtem Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abſchrift deſſelben dem zuerſt berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.
7) Das Manifeſt wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demſelben nach Vorſchrift der Elbſchifffahrts-Acte aufbewahrt.
8) Tranſitirende Schiffe können am erſten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferſtaates entrichten.

Digitized by Google

I. Deklaration.

Folge-№ der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzolltarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht. Ctn.	Gewicht. Pfd.	Maaß.
1	2	3	4	5	6	7		8

| II. Reviſion. | | | III. Expedition. | | |

Uebereinkunft

zwischen Sachsen, Oestreich, Preußen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg,

die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.

I. Vereinbarung über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften:

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschifffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur 2ten Elbschifffahrts-Revisions-Commission versammelten Commissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen verabreden lassen.

A. für die Ober-Elbe,

Artikel 1. In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schifffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, soweit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

A. Construction, Ausrüstung und Erhaltung

1.) der Fahrzeuge,

Art. 2. Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

2.) der Holzflöße.

Art. 3. Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flöße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzflößes darf in der Regel 20 Fuß preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

Digitized by Google

Art. 4. Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben. B. Belastung der Schiffe und Flöße.

Art. 5. Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden. C. Beifahrzeuge.

Art. 6. Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen. D. Verhalten, rücksichtlich

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder andern der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten. a.) der Fahrbahn,

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Art. 7. Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden. b.) der Ufer, Brücken und anderer Werke,

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Art. 8. Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen. c.) des Anlegens und Ankerns aa.) am Ufer und an Brückenpfeilern,

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Flöße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Ausstecken einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen, unbedingt untersagt.

Digitized by Google

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

bb.) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

Art. 9. In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Flöße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8. ein.

d.) des Ableichtens,

Art. 10. Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

e.) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Art. 11. Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

f.) des Passirens der Brücken,

Art. 12. Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Flöße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge soweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von demselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

g.) des Passirens der Fähranstalten (fliegenden Brücken),

Art. 13. Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzflößen den Gang der Fähre so lange, bis diese Flöße vorüber sind, einzustellen.

h.) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Art. 14. Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchte Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

Digitized by Google

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

i.) des Begegnens der Schiffe oder Floße,

Art. 15. Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, soweit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen.

aa.) im freien Strome,

α.) der Segelschiffe oder Floße,

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

β.) der Dampfschiffe,

Art. 16. Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen.

γ.) der Segelschiffe oder Floße und der Dampfschiffe,

Art. 17. Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Floßen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

bb.) bei schmaler Stromrinne,

Art. 18. Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht strom-

Digitized by Google

recht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

k.) des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Flöße durch nachfolgende,

aa.) im freien Strome,

Art. 19. Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

bb.) im schmalen Fahrwasser,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

l.) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe, an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

Art. 20. In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dieß in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

m.) der Merkmale und Warnungszeichen,

Art. 21. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dieß ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

n.) der Pulverladungen,

Art. 22. Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militär- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den beson-

Digitized by Google

deren Sicherheitsvorschriften, die, nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

E. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten

a.) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Art. 23. Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich dem von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

b.) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

Art. 24. Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft,

a.) in Ansehung der Güterladungen,

Art. 25. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

b.) bei entdeckten Schiffsdiebstählen.

Art. 26. An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschifffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

c.) Verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Art. 27. Der auf Frachtschiffen oder Floßen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Digitized by Google

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigener des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schifffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

d.) bei Unglücksfällen,

Art. 28. Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Flöße sind zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

c. Paß-Polizei.

Art. 29. Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

II. Strafbestimmungen.

Art. 30. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhält-

Digitized by Google

nißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf Oestreichische Conventions-Münze reduzirt wird.

Wegen dieser Geldstrafen haften

I. Haftung wegen der Geldstrafen.

1.) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt,

2.) das Schiff für den Schiffsführer.

Art. 31. Die Ratificationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschifffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen, Dresden den 13. April, im Jahre Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

(LS) Karl Wehner.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.

(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.

(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.

(LS) Carl Philipp Francke.

(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.

(LS) August Ludwig von Behr.

(LS) Dr. Heinrich Brehmer.

(LS) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Digitized by Google

Staats-Vertrag,

die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend.

In Gemäßheit der Artikel 108. bis 116. der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 haben die Elb-Uferstaaten über eine verbesserte, Schifffahrt und Handel erleichternde Ordnung des Systems und der Controle der Abgaben, welche die Königlich Hannoversche Regierung von den aus der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Waaren unter der Benennung des Brunshauser- (ehemals: Stader-) Zolles zu erheben hat, durch die zweite zu Dresden versammelte Elbschifffahrts-Revisions-Commission eine Verhandlung eintreten lassen. Zu derselben haben

Seine Majestät der König von Sachsen, Allerhöchst Ihren Director der ersten Abtheilung im Finanz-Ministerio, Karl Wehner, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst Ihren Gubernialrath und General-Consul für Ost- und Westpreußen, Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg;

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereinsbevollmächtigten, Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover, Allerhöchst Ihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz Klenze, Ritter des Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst Ihren Etatsrath und Sectionschef im General-Zoll-Kammer- und Kommerz-Kollegium, Karl Philipp Francke, Ritter des Danebrog-Ordens und Danebrogs-Mann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens II. Klasse und Komthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Höchst Ihren Kammerrath, Leopold Friedrich Heinrich Wendt;

Seine Durchlaucht der ältestregierende Herzog zu Anhalt-Cöthen,

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der regierende **Herzog zu Anhalt-Deſſau**, und

Seine Durchlaucht der regierende **Herzog zu Anhalt-Bernburg**,

den Herzoglich Cöthenſchen Geheimen Finanzrath Auguſt Ludwig von Behr, Ritter des Herzoglich Anhaltſchen Hausordens, Albrechts des Bären, des K. K. Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens III. Klaſſe, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens II. Klaſſe und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens III. Klaſſe;

endlich:

der **hohe Senat** der freien und Hanſeſtadt **Lübeck** wegen des Mitbeſitzes von Bergedorf, den Senator Dr. Heinrich Brehmer, und

der **hohe Senat** der freien und Hanſeſtadt **Hamburg**, den Senator Dr. Guſtav Heinrich Kirchenpauer,

als Commiſſarien beſtellt, welche ſich, unter Vorbehalt der Allerhöchſten, Höchſten und Hohen Ratificationen, über folgende Beſtimmungen geeinigt haben:

Art. 1. Die Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles ſind durch das in der Anlage A. enthaltene Regulativ geordnet, welches mit dem 1. October 1844 in Kraft tritt und nur unter allſeitiger Zuſtimmung der kontrahirenden Staaten abgeändert werden kann.

Art. 2. Den künftigen Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſionen ſteht es zu, den Tarif und die ſonſtigen Verhältniſſe des Brunshauſer Zolles in derſelben Art und Form, wie diejenigen der übrigen Elbzölle zur Erörterung zu ziehen und namentlich die dem Tarife als Anlage 3. beigefügte Gewichts-Tabelle, welche dazu beſtimmt iſt, die Verzollung derjenigen Waaren zu erleichtern, die regelmäßig nach Gewicht nicht verkauft und verſandt werden, mit dem wahren und durchſchnittlichen Gewichte der darin enthaltenen Gegenſtände in Uebereinſtimmung zu erhalten und nach Bedürfniß zu vervollſtändigen.

Art. 3. Die zur Ausführung des vereinbarten Regulativs erforderlichen weiteren Verfügungen werden von der Königlich Hannoverſchen Regierung erlaſſen, dürfen jedoch den Beſtimmungen deſſelben und dieſes Staatsvertrages nicht widerſprechen.

Art. 4. Sollte die Regierung eines Elb-Uferſtaates durch eine Entſcheidung des Brunshauſer Elbzollgerichts ihre vertragsmäßigen Rechte beeinträchtigt finden, ſo bleibt es derſelben vorbehalten, hierüber mit der Königlich Hannoverſchen Regierung in Verhandlung zu treten.

Art. 5. Die Königlich Hannoverſche Regierung wird in Beziehung auf den Brunshauſer Zoll die Schifffahrt ſämmtlicher Elb-Uferſtaaten ſtets an allen Vortheilen und Begünſtigungen Theil nehmen laſſen, welche in jener Beziehung der Schifffahrt der am meiſten begünſtigten Nationen durch Vertrag zugeſtanden worden ſind oder künftig zugeſtanden werden.

Digitized by Google

Es bezieht sich dieß jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht auf die dem Binnenlandsgute in Binnenlandsfahrzeugen und dem Hamburgischen Bürgergute in Bürgerschiffen zugestandenen oder künftig zuzugestehenden Befreiungen und Erleichterungen.

Art. 6. Der Art. 15. der Elbschifffahrts-Acte und sämmtliche frühere, diesem Vertrage und dessen Anlagen widerstreitenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse sind hiermit aufgehoben.

Art. 7. Die Ratificationen dieses Vertrages werden gleichzeitig und in Verbindung mit denen zu der Schluß-Acte der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden den 13. April, im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig Vier.

(LS) Karl Wehner.

(LS) Eduard Nicolaus Ritter von Henneberg.

(LS) Carl Friedrich Heinrich Albert Gustav Wendt.

(LS) Dr. Otto Carl Franz Klenze.

(LS) Carl Philipp Francke.

(LS) Leopold Friedrich Heinrich Wendt.

(LS) August Ludwig von Behr.

(LS) Dr. Heinrich Brehmer.

(LS) Dr. Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Digitized by Google

A.

Regulativ

über die Verhältnisse des Brunshauser Zolles.

Eintritt der Zollpflicht. Tarif.

§ 1. Alle Waaren, welche in der Auffahrt auf der Elbe die Zoll-Linie passiren, welche sich von dem nördlichen Ufer der Schwinge-Mündung quer über die Elbe bis zum Holsteinischen Ufer unterhalb Haseldorf erstreckt, unterliegen nach Maasgabe des unter I. beiliegenden Tarifs der Zollpflicht, insofern sie nicht unter die im § 2. aufgeführten Zollbefreiungen fallen.

Aufhebung der Nebenabgaben.

Sämmtliche, neben dem Güterzolle bisher zu Brunshausen oder zu Hamburg erhobenen Geld- und Natural-Abgaben, einschließlich des Königlichen Schiffszolles und des Ruderzolls der Stadt Stade, sind für immer aufgehoben, und es sollen künftig Neben-Abgaben und Accidenzien irgend einer Art von den Zollbehörden und Zollbeamten weder für sich, noch für Rechnung der Hannoverschen Staatscasse, noch für diejenige von Communen, Corporationen oder Privaten erhoben werden.

Ausgenommen sind hiervon nur die in den §§ 7. und 12. erwähnten Schiffergebühren und Credit-Provision, unter den in jenen §§ angegebenen Voraussetzungen.

Zollbefreiungen.

§ 2. Von dem Brunshauser Zolle sollen folgende Gegenstände befreiet sein:

1.) Fürstengut.

Hierunter begriffen sind solche Gegenstände, welche nach Ausweis der vorgezeigten Papiere persönliches Eigenthum souverainer deutscher Fürsten, ihrer Gemahlinnen oder Familien, oder zum persönlichen Gebrauche und zur Hofhaltung souverainer deutscher Fürsten oder ihrer Familien bestimmt sind.

2.) Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Bürgerschiffen unter folgenden Bestimmungen:

Zollfreies Hamburgisches Bürgergut ist solches, welches einem oder mehren der in der Stadt Hamburg selbst wohnenden und derselben durch den Bürgereid verpflichteten Bürger bei Passirung der Zoll-Linie eigenthümlich zugehört und in einem Hamburger Bürgerschiffe oder, wenn dieses wegen contrairen Windes oder Seichtigkeit des Fahrwassers oder aus einem anderen Grunde die Zollstätte nicht mit ganzer Ladung passiren kann, in einem binnenländischen Leichter-Fahrzeuge die Zolllinie passirt, insofern der vorbezeichnete Hamburger Bürger binnen vier Wochen nach Passirung der Zolllinie auf seinen Bürgereid unter obrigkeitlicher Beglaubigung versichert, daß das Gut bei Passirung der Zolllinie sein Eigenthum gewesen sei.

Die bisher gemachte Ausnahme, nach welcher Hamburgisches Bürgergut in solchen Hamburger Bürgerschiffen, welche aus der See nicht weiter als von Alt-Holland, von der Westküste Jütlands oder von Helgoland herkommen, zu verzollen war, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Wittwen und minorenne Kinder verstorbener zollfreier Bürger sollen, wenn sie oder ihre Curatoren die Geschäfte fortsetzen, die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner oder Väter genießen.

Der Umstand, daß ein zollfreier Hamburgischer Bürger Commissions-, Factorei- oder Speditions-Geschäfte treibt, soll denselben rücksichtlich seiner eigenen Güter von der Zollfreiheit nicht ausschließen. Diese erstreckt sich jedoch auf Hamburger Commissions-, Factorei- und Speditionsgut nicht.

Als Hamburger Bürgerschiff gilt ein solches, welches laut des, jährlich auf vorgängig geleisteten Bürgereid ausgestellten, Schiffspasses ganz das Eigenthum eines oder mehrer, durch den Bürgereid verpflichteter, in der Stadt Hamburg selbst oder in der Vorstadt St. Pauli wohnender Hamburgischer Bürger ist und dessen Capitain gleichfalls zu den auf den Bürgereid verpflichteten Hamburgischen Bürgern gehört, und entweder in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt St. Pauli, oder auf dem Schiffe im Hamburger Hafen wohnt.

Als ganz im Eigenthume Hamburgischer zollfreier Bürger befindlich soll ein Schiff auch dann betrachtet werden, wenn neben solchen Bürgern andere, nicht zu den zollfreien Bürgern gehörende, Hamburger Einwohner oder Schutzverwandte, nicht aber Fremde, einen Antheil, jedoch höchstens von drei Achttheilen, an der Rhederei desselben besitzen. Auf das, in derartige oder andere Schiffe verladene, Gut solcher Hamburgischer Einwohner und Schutzverwandten erstreckt sich jedoch die Zollfreiheit eben so wenig, als auf dasjenige, welches einem außerhalb der Stadt selbst und namentlich in der Vorstadt St. Pauli wohnenden Bürger oder einem im Hamburger Hafen wohnenden Capitain gehört.

Bei Hamburgischen Grönlandsfahrern oder Wallfischfängern sollen bloße Einwohner Hamburgs oder dortige Schutzverwandte zwar nicht allein, aber doch neben einem oder mehren Hamburgischen Bürgern, Mitrheder, auch ein solcher Einwohner oder Schutzverwandter, wenn er in Hamburg selbst, in der Vorstadt St. Pauli oder im Hamburger Hafen wohnt, Schiffs-Capitain sein dürfen, ohne daß dadurch die Ladung, so weit dieselbe aus Wallfisch- oder Robben-Speck oder Barten, so wie aus beigeladenen, selbstgefangenen oder zugekauften Fischen besteht, zollpflichtig wird.

Wenn der Capitain eines in See gegangenen Hamburger Bürgerschiffes stirbt, oder aus irgend einem Grunde seinen Posten verlassen muß und während der Reise ein Steuermann oder Setzschiffer in seine Stelle tritt, so geht dadurch die sonst vorhandene Zollfreiheit der Ladung nicht verloren.

Die Einrichtung, zufolge welcher bei getheilten Rhedereien zum Beweise des Hamburger Schiffs-Eigenthums alle Mitrheder die Schiffspässe haben beschwören müssen, ist dahin modificirt, daß die Eidesleistung Eines der Rheder genügen soll.

Obgleich die Gültigkeit der Schiffspässe auf ein Jahr beschränkt ist, so soll doch der Umstand, daß etwa die Reise erst nach Ablauf jenes Jahres beendigt ist, die sonst begründete Zollfreiheit nicht aufheben, insofern nur binnen vier Wochen nach geschehener Passi-

Digitized by Google

rung der Zolllinie durch eine obrigkeitlich beglaubigte, eidliche Erklärung Eines der Rheder bezeugt wird, daß die Rhederei, so wie dieselbe laut der obigen Begriffsbestimmung eines Hamburger Bürgerschiffs beschaffen seyn muß, bis zu jener Passirung fortdauernd bestanden habe.

3.) Binnenlandsgut, welches im Binnenlande in binnenländische Fahrzeuge verladen ist und in diesen, mit Ursprungs- und Einladungs-Bescheinigungen versehen, die Zoll-Linie passirt.

Binnenlandsgüter sind alle Naturprodukte und Fabrikate, welche im Landdrosteibezirke Stade, im Herzogthume Holstein oder in der Stadt Hamburg und deren Gebiete oder im Amte Ritzebüttel erzeugt worden sind, jedoch, was die Fabrikate betrifft, unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht in einer bloßen Bearbeitung überseeischer Rohstoffe, wie z. B. bei Syrup, Taback, Thran, Zucker, Wein und den im Binnenlande blos gebleichten, gefärbten oder appretirten, überseeischen Garnen oder Geweben, bestehen.

Binnenländische Einladungsplätze sind solche, welche unterhalb der Schwinge-Mündung am linken Elbufer, bis Curhaven einschließlich, oder auf den Elbinseln, Neuwerk einschließlich, oder am rechten Elbufer und an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, belegen sind.

Binnenländische Fahrzeuge sind solche, welche an einem der beiden Elbufer, von Hamburg und Harburg abwärts bis Curhaven und Neuwerk oder an der Westküste des Herzogthums Holstein, bis Büsum einschließlich, zu Hause gehören und auf ihrer Fahrt seewärts nicht weiter als bis Curhaven, Neuwerk oder Büsum hinausgekommen sind.

Die Ursprungs-Bescheinigungen sind von der Obrigkeit des Erzeugungsortes, die Einladungs-Bescheinigungen von der Obrigkeit, Hafen- oder Zollbehörde des Einladungsortes auszustellen und beide in der Auffahrt beim Wachtschiffe abzugeben.

4.) Zurückgehende Güter, unter nachfolgenden Bestimmungen:

a.) Güter, welche bei ihrer ersten Auffahrt den Zoll bereits getragen haben und in denselben Schiffen, in welche sie bei der Verzollung verladen waren, stromniederwärts und wiederum stromaufwärts die Zollstätte passiren, sind von der abermaligen Verzollung frei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes bei diesem, oder binnen vier Wochen nach jenem Zeitpunkt bei dem Elbzoll-Comtoire zu Hamburg, nachgewiesen wird, daß jene Güter früher schon verzollt und seitdem nicht wieder in See gewesen sind.

b.) Wenn Schiffe, welche aus einem Elbhafen ausgelaufen waren, vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens entweder durch Havarie oder durch eingetretenen Frost, ungünstige Winde u. dergl. in der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, so ist das in diesen Schiffen niederwärts und wegen des eingetretenen Hindernisses in denselben oder anderen Schiffen wieder aufwärts geführte Gut zollfrei, insofern bei Passirung des Wachtschiffes der Grund der Rückkehr nachgewiesen und dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg die Zurückkunft des Gutes vor Ausladung desselben angezeigt wird.

5.) Strandgut,

a.) aus Schiffen, welche aus einem Elbhafen oberhalb der Zoll-Linie abgegangen und vor Erreichung eines außerhalb der Elbe belegenen Hafens gestrandet sind, nachdem die Identität der Güter und deren Strandung auf die sub 4. a. bezeichnete Weise nachgewiesen sind;

b.) insofern dasselbe erweislich schon einmal verzollt war, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport stromaufwärts und stromniederwärts in demselben Fahrzeuge geschehen war, jedoch unter der Bedingung einer, auf die sub 4. a. bezeichnete Weise beizubringenden Nachweisung der schon früher geschehenen Verzollung.

6.) Marktgut, unter folgenden Bestimmungen:

a.) Alle nach Jahrmärkten des sub 3. bezeichneten Binnenlandes auf binneniändischen Fahrzeugen geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern über dieselben eine specielle schriftliche Deklaration und ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß jene Gegenstände im Binnenlande eingeladen und zur Feilbietung auf einem oder mehren binnenländischen Jahrmärkten bestimmt sind, bei Passirung des Wachtschiffes in der Auffahrt übergeben wird.

b.) Alle nach Jahrmärkten des unterhalb der Zollstätte belegenen Binnenlandes in binnenländischen Fahrzeugen elbniederwärts geführten Gegenstände sind zollfrei, insofern sie in binnenländischen Fahrzeugen elbaufwärts zurückgeführt werden und zu Brunshausen bei der Niederfahrt die sub a. erwähnten Deklarationen und Zeugnisse überreicht sind, bei der Zurückführung aber die Wiedereinladung im Binnenlande nachgewiesen worden ist.

7.) Die in der Anlage II. aufgeführten Artikel.

Legitimation der Schiffe und Declaration ihrer Ladung.

§ 3. Jeder Schiffer, mit alleiniger Ausnahme der Binnenlandsfahrer unter der im § 5. sub 1. bezeichneten Voraussetzung, hat sich, sobald er elbaufwärtsfahrend die im § 1. bezeichnete Zollline erreicht, über die Nationalität seines Schiffes auszuweisen und bei den Zoll-Comtoiren zu Brunshausen durch Uebergabe sämmtlicher Schiffs- und Ladungspapiere und, so weit diese über die Ladung oder über Theile derselben nicht vorhanden sind, durch Uebergabe oder Anerkennung schriftlicher Verzeichnisse seine gesammte Ladung in Gemäßheit des Tarifs zu declariren.

Die laut § 5. vom Setzen befreieten Schiffe haben diese Declaration bei dem Königlichen Wachtschiffe zu beschaffen.

Setzen vor der Zollstelle, Visitation und Controle.

§ 4. Die Verpflichtung der Schiffer zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge und das Recht der Zollbehörde zur Visitation der Ladung, so wie die sonstigen Controle-Befugnisse der Königlich Hannoverschen Regierung bleiben bestehen, so weit dieselben bisher bestanden haben und nicht durch dieses Regulativ modificirt sind.

Ausnahmen davon.

§ 5. Von der Verpflichtung zum Setzen oder Ankern vor der Schwinge sind befreit:

1.) Binnenländische Fahrzeuge, welche sich als solche und den Umstand, daß sie ledig-

Digitized by Google

lich zollfreie Ladung führen, bei Paſſirung des Wachtſchiffs durch ein von dieſem aus bemerkbares Zeichen kenntlich machen.

Dieſelben haben jedoch die Urſprungs- und Einladungs-Beſcheinigungen, durch welche die Zollfreiheit des von ihnen geführten Binnenlandsguts bedingt iſt, in der Auffahrt am Wachtſchiffe abzugeben.

2.) Die Schiffe aller deutſchen Bundesſtaaten und anderer begünſtigter Nationen, inſofern

a.) deren geſammte zollpflichtige Ladung in Hamburg, im Hannoverſchen bis Harburg einſchließlich, in Altona oder an der Holſteiniſchen Küſte von Haſeldorf bis Ottenſen einſchließlich, gelöſcht werden ſoll, und zwar

α.) was Hamburg betrifft, unter Bezugnahme auf die wegen der dortigen Controle zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen vereinbarten, im § 8. enthaltenen Beſtimmungen,

β.) was die Hannoverſchen Elbplätze betrifft, unter Vorbehalt der wegen der dortigen Controle von der Königlich Hannoverſchen Regierung zu treffenden Anordnungen, und

γ.) was Altona und die unterhalb deſſelben belegene Holſteiniſche Elbküſte betrifft, unter der Vorausſetzung, daß wegen der dortigen Controle eine Vereinbarung zwiſchen der Königlich Hannoverſchen und der Königlich Däniſchen Regierung, wie dies für jetzt laut der im § 9. enthaltenen Beſtimmungen der Fall iſt, beſteht.

b.) die Schiffe mit guten und ordentlichen Schiffs- und Ladungs-Papieren verſehen ſind und dieſe Papiere bei Paſſirung des Wachtſchiffs an dieſes abgegeben werden; auch

c.) den **sub b.** erwähnten Papieren eine Verſicherung hinzugefügt iſt, welche der Capitain an Eidesſtatt und bei Verluſt der Ehre und des guten Leumunds darüber abzugeben hat, daß er, ſo viel er wiſſe und glaube, andere, als die in dieſen Papieren verzeichneten und die daneben etwa ſonſt declarirten Ladungsgegenſtände nicht an Bord habe.

3.) Diejenigen Schiffe, für welche das Setzen wegen Sturms oder Eisganges unthunlich oder gefährlich iſt, unter der Bedingung jedoch, daß ſofort nach der Ankunft am Beſtimmungsorte dieſe und das eingetretene Hinderniß des Ankerns vor der Schwinge dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg gemeldet und glaubhaft nachgewieſen wird.

Weitere Ausdehnungen der Befreiungen vom Setzen bleiben dem Ermeſſen der Königlich Hannoverſchen Regierung überlaſſen.

Retourſcheine.

§ 6. Sämmtliche Schiffe, mit Ausnahme der Elb-Flußſchiffe, welche lediglich zollfreies Gut elbaufwärts geführt haben, müſſen bei ihrer nächſten Niederfahrt dem Königlich Hannoverſchen Wachtſchiffe vor Paſſirung deſſelben einen ſogenannten Retourſchein übergeben.

Der Retourſchein iſt ein Zeugniß darüber, daß für die bei der letzten Auffahrt des Schiffs in daſſelbe verladen geweſenen Waaren den Verpflichtungen wegen des Brunshauſer Zolls genügt worden ſey. Derſelbe wird von dem Königlich Hannoverſchen Elbzoll-Com-

toir zu Hamburg oder den sonst dazu von der Königlich Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden ausgestellt, nachdem die Ausladungs-Verzeichnisse mit den Ladungspapieren und sonstigen Declarationen verglichen und richtig befunden sind und der gebührende Zoll bezahlt oder creditirt worden ist.

Hülfeleistungen vom Wachtschiffe.

§ 7. Wenn das Königlich Hannoversche Wachtschiff einem passirenden Schiffe auf dessen Anforderung ein Boot und Mannschaft stellt, um Personen, Legitimationen, Declarationen oder Retourscheine an das Zollbüreau oder an das Wachtschiff zu befördern, so sind dafür die in der Anlage III. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

Wenn ein Königlich Hannoversches Wachtschiff nicht ausliegen kann, so werden die demselben überwiesenen Geschäfte in Beziehung auf Entgegennahme von Legitimationen, Declarationen, Retourscheinen und Zahlungen in dem an der Schwinge der Elbe zunächst belegenen Zollgebäude wahrgenommen.

Zoll-Controle zu Hamburg.

§ 8. Ueber die Verhältnisse der Zoll-Controle zu Hamburg ist zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg Folgendes vereinbart.

a.) Alle Schiffer haben sich bei ihrer Ankunft in Hamburg, bevor sie mit der Löschung beginnen, behuf Empfangnahme der Löschungsscheine bei dem dortigen Königlich Hannoverschen Elbzoll-Comtoir zu melden, auch diesem entweder gleichzeitig oder doch sofort, nachdem ihre etwa zu Brunshausen zurückgebliebenen Ladungspapiere bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg eingegangen und ihnen zur Einsicht vorgelegt sind, ein vollständiges Verzeichniß der Ladungsgegenstände (Content-Zettel) zu überreichen.

b.) Die Schiffs- und Ladungspapiere über die, nach Hamburg gehenden, zollpflichtigen Güter, für welche der Zoll nicht bereits zu Brunshausen bezahlt worden ist, werden nebst den Zollrechnungen, unverzüglich nach geschehener Aufstellung der letzteren, dem Königl. Hannoverschen Elbzoll-Comtoir in Hamburg zugestellt, welches dem Schiffer, den Waaren-Empfängern oder deren Bevollmächtigten deren Einsicht behuf Anfertigung der Content-Zettel zu gestatten und dieselben gegen Erlegung des Zolles auszuhändigen hat.

Werden vor geschehener Zahlung des Zolles die fraglichen Papiere ausgehändigt, so wird der Empfänger derselben dadurch für den, von den betreffenden Gütern zu erlegenden, Zoll nebst der etwa daneben zu zahlenden Provision (vergl. § 12.) als Selbstschuldner mit Vorbehalt seines Regresses gegen den ursprünglichen Zollpflichtigen, zu haften verpflichtet.

c.) Dem Elbzoll-Controleur ist eine genaue Beachtung der Ausladung der Schiffe, namentlich auch wenn solche in St. Pauli, unterhalb des Hamburgischen Zollwachtschiffs, erfolgen sollte, gestattet.

d.) Ergiebt sich dabei der Verdacht einer Defraude oder einer die Zoll-Einnahme gefährdenden Ordnungswidrigkeit, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

Digitized by Google

auf Antrag des Königlich Hannoverschen Elbzoll-Controleurs, in dessen Gegenwart die verdächtigen Waarencolli durch Hamburgische Zollbeamte visitiren lassen.

e.) Auch wird die Hamburgische Behörde bei entstandenem Verdacht, auf Requisition des Elbzoll-Controleurs, auf die von dem Verdacht betroffenen Güter und — soweit dieß nach der Hamburgischen Gesetzgebung zulässig ist — auch auf Schiffe Hamburgischer Angehörigen Arrest verfügen, über dessen Rechtmäßigkeit indessen hiernächst das competente Hamburgische Gericht zu erkennen hat.

f.) Die Hamburgische Behörde wird auf Verlangen des Elbzoll-Controleurs demselben nicht nur diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle, sondern auch die Hamburgischen Zoll- und Contentzettel zur Vergleichung mit den Brunshauser Zollrechnungen mittheilen. Dagegen werden die Hannoverschen Elbzollbehörden zu Brunshausen und Hamburg der Hamburgischen Zollbehörde auf deren Verlangen diensame Nachrichten über einzelne Verzollungsfälle aus den Brunshauser Zollregistern mittheilen.

g.) Sollte Hamburg sein eigenes dermaliges Zoll- und Controle-System in dem Maaße ändern wollen, daß dadurch die gegenwärtige Wirksamkeit der Brunshauser Zoll-Controle in Hamburg aufgehoben oder geschwächt werden könnte, so wird der Senat sich mit Hannover über eine anderweitige genügende Controle in Hamburg für den Brunshauser Zoll vereinigen.

h.) Der Königlich Hannoversche Elbzoll-Controleur zu Hamburg soll befreit seyn:

α.) von der Verpflichtung zur Erwerbung des Hamburgischen Bürgerrechts und von Leistung des Bürgereides für sich, für die vom Staate ihm beigeordneten Untergebenen und für die dauernd in seinen Privatdiensten stehenden Gehülfen, wogegen er und diese Untergebenen und Gehülfen auch nicht berechtigt sind, in der Stadt Hamburg und deren Gebiete Grundstücke zu erwerben und Handel zu treiben;

β.) von Bürgerpflichten, als: Militairdienst, Wachtgeld und dergleichen persönlichen Lasten und Leistungen, nicht weniger von städtischen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der indirecten, für sich und die bei ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie und Domestiken, nicht weniger für die sub α. bezeichneten Untergebenen und Gehülfen, insofern diese nicht durch sonstige besondere Beziehungen zu der Stadt Hamburg dieser zu solchen Lasten, Leistungen oder Abgaben verpflichtet sind;

γ.) von der ordentlichen Einquartierung;

δ.) von der städtischen Jurisdiction und Polizei, in allen den Dienst des Controleurs und seiner Untergebenen betreffenden Angelegenheiten.

i.) In Criminal- und Polizei-Angelegenheiten werden, insofern diese nicht eilig sind, die städtischen Gerichts- und Polizeibeamten die Wohnung des Elbzoll-Controleurs nur nach vorheriger Anzeige bei dem Königlich Hannoverschen Residenten, insofern ein solcher zu Hamburg anwesend ist, betreten, in eiligen Fällen aber, in denen die vorherige Anzeige nicht thunlich ist, solche unverzüglich nachholen und in beiden Fällen dem Residenten, falls

Digitized by Google

ein solcher zu Hamburg angestellt ist, von der Veranlassung und dem Zwecke des Eintritts in die Wohnung des Elbzoll-Controleurs Nachricht geben.

Personal-Arrest soll nur unter Zuziehung des Residenten, falls ein solcher in Hamburg anwesend ist, gegen den Elbzoll-Controleur verfügt werden.

Controle der in Holstein gelöschten Güter.

§ 9. Ueber die Controle der nach Altona und unterhalb desselben an der Holsteinischen Elbküste bestimmten Schiffsladungen ist zwischen den Königlichen Regierungen von Hannover und Dänemark bis auf Weiteres Folgendes vereinbart.

1.) Ueber die im Freihafen zu Altona zu löschenden Schiffsladungen, welche in der Auffahrt die Brunshauser Zoll-Linie passirten, hat der Schiffsführer ein Verzeichniß, welches sämmtliche einzelnen Gegenstände der Ladung nebst den Einladungsorten und den Namen der Waaren-Empfänger enthält, und unter welchem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts mit seiner öffentlich beglaubigten Unterschrift an Eidesstatt und bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugt wird, dem Königlich Hannoverschen Zoll-Comtoire in Hamburg zukommen zu lassen, worauf Letzteres, nachdem es dieses Ausladungs-Verzeichniß mit den, am Wachtschiffe oder sonst behuf der Zoll-Declaration übergebenen, Papieren verglichen und sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeiten überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach § 6. erforderlich ist, sofort ertheilt.

2.) Alle Waaren, die aus einem Schiffe, welches elbaufwärts die Zoll-Linie passirt hat, an der Holsteinischen Küste unterhalb des Freihafens von Altona ausgeladen werden sollen, wird die Königlich Dänische Regierung durch Ihre Zollbeamten in Beziehung auf den Brunshauser Zoll gehörig revidiren und darüber ein Verzeichniß, welches — mit Ausnahme der zollfreien Binnenlandsgüter, deren summarische Angabe genügen soll — die Bezeichnung, den Inhalt und die Quantität, den Einladungsort und den Namen des Empfängers jedes einzelnen Collo oder Waarenpostens enthält und dessen Vollständigkeit zollamtlich zu beglaubigen ist, anfertigen und dasselbe dem Königlich Hannoverschen Zoll-Comtoir in Hamburg zukommen lassen, worauf Letzteres dieses Verzeichniß mit den beim Wachtschiffe oder sonst behuf der Zoll-Declaration überreichten Papieren vergleicht und, nachdem es sich von der Erfüllung der Zollverbindlichkeit überzeugt hat, den Retourschein, soweit derselbe nach § 6. erforderlich ist, sofort ertheilt.

Binnenlandsfahrern, welche solche Güter ausgeladen haben, die dem Brunshauser Zolle unterliegen, soll von den Königlich Dänischen Zollbeamten ein beglaubigtes Duplicat dieses Verzeichnisses ausgehändigt und letzteres beim Königlich Hannoverschen Wachtschiffe, insofern es mit der dort abgegebenen Declaration und geschehenen Verzollung übereinstimmt, statt des Retourscheins als genügend angenommen werden.

3.) Sollte die Königlich Hannoversche Zollbehörde, in Fällen dringenden Verdachts einer begangenen Zolldefraude, über Waaren, welche zu Altona oder an einem andern Orte der Holsteinischen Elbküste oberhalb der Schwinge gelöscht sind, weitere Aufklärungen von

Digitized by Google

Seiten der Waarenempfänger zu haben wünschen, so werden diese, falls sie Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark sind, durch die Königlich Dänische Regiminalbehörde veranlaßt werden, dieser ihre Original-Facturen oder eine, von ihnen an Eidesstatt zu bekräftigende, Angabe über Substanz und Quantität der, mittelst eines bestimmten Schiffes an sie beförderten Waaren, behuf Mittheilung an die Königlich Hannoversche Zollbehörde vorzulegen.

§ 10. Die Berechnung des Zolles geschieht von der Zollbehörde baldthunlichst, nach der Reihefolge der abgegebenen Declarationen, vorbehältlich etwaiger Ausnahmen zu Gunsten der Dampfschiffe oder anderer, der schleunigsten Abfertigung bedürfender Fahrzeuge. Zollberechnung.

Die Ausfertigung der Zollrechnungen erfolgt sofort nach deren Aufstellung.

§ 11. Die Berechnung der Zollbeträge ist tarifmäßig auf den Grund der erfolgten Declarationen und der, zur Ergänzung derselben dienenden Ladungspapiere vorzunehmen. Grundsätze derselben.

Es dienen dabei folgende Grundsätze zur Richtschnur.

1.) Die Waarengattung ist nur insoweit nach generelleren Bezeichnungen zu bestimmen, als aus den Declarationen und Ladungspapieren oder aus den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau in Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen nicht speciellere Angaben zu entnehmen sind.

Die Nachholung einer specielleren Angabe der Waarengattung unter Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere steht dem Schiffsführer oder Waarenempfänger zu:

a.) binnen 14 Tagen nach Passirung der Zoll-Linie, ohne Beschränkung,

b.) binnen ferneren 10 Wochen, insofern dadurch der Zollbetrag für den fraglichen Waarenposten sich um mehr als 10 Procent vermindert.

2.) Das Gewicht der Waaren wird bestimmt:

a.) bei den Artikeln, welche in die Anlage IV. aufgenommen sind, gleichviel ob dabei das wahre Gewicht angegeben wird oder nicht, nach den in jener Anlage aufgeführten festen Sätzen,

b.) bei allen übrigen Artikeln nach den darüber in den Declarationen und Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffs dem Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen zugestellten geeigneten Nachweisungen enthaltenen Angaben und, insoweit diese Angaben fehlen, nach der pflichtmäßigen Schätzung der Zollbehörde.

Gegen das Resultat dieser Schätzung kann der Schiffsführer oder Waarenempfänger reclamiren und die Zugrundelegung des wahren Gewichtes bei der Verzollung verlangen, insofern er bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg das wahre Gewicht angiebt und durch Vorzeigung der Original-Factura oder anderer glaubwürdiger Papiere nachweiset. Es treten jedoch auch hiebei die vorstehend sub 1. a. und b. angegebenen Fristen und Bedingungen ein.

Digitized by Google

3.) Die Berechnung des Zolles geschieht nach dem Netto-Gewichte, insofern dieses oder, neben Angabe des Brutto-Gewichtes, die wirkliche Tara aus den Ladungspapieren ersichtlich ist.

Ist in den Ladungspapieren das Brutto-Gewicht als solches bezeichnet und dabei nicht zugleich das Netto-Gewicht oder die wirkliche Tara angegeben, so werden für Tara,

a.) bei Waaren in Säcken, Packen, Seronen, Ballen, Binden und dergleichen 5 pro Cent;

b.) bei Waaren in Kisten, Kasten, Körben, Fässern und dergleichen 10 pro Cent;

c.) bei Hanf-, Lein-, Rapp- und Rüböl in Fässern 15 pro Cent, und

d.) bei verpackten Erdwaaren und Hohlglas, so wie bei Thee und Indigo, insofern beide Artikel in Ostindischen Originalverpackungen vorkommen, 20 pro Cent

von dem Brutto-Gewichte abgezogen, und das übrigbleibende als Netto-Gewicht berechnet.

Ist in den Ladungspapieren oder in den etwa vor Passirung des Schiffs beim Haupt-Zollbüreau zu Brunshausen übergebenen geeigneten Nachweisungen das Gewicht angegeben, ohne daß letzteres als Brutto- oder Netto-Gewicht bezeichnet ist, so wird dasselbe ohne weitere Reduction als Netto-Gewicht angenommen.

Fehlt die Gewichtsangabe bei Passirung des Schiffes ganz, so steht es dem Schiffer oder Waarenempfänger frei, bei der sub 2. b. ihm gestatteten Nachholung derselben das wirkliche Netto-Gewicht zu Grunde zu legen.

4.) Bei Berechnung des Zolles werden die Pfunde derjenigen Orte, an welchen die Waare eingeladen war, ohne Reduction zu Grunde gelegt, Großgewichte aber nach dem an dem Einladungsorte geltenden Verhältnisse, so wie solche fremde Gewichtsbenennungen, welche für Pfunde desselben Ortes keinen Maaßstab geben, nach der sub V. angehängten Tabelle, auf Pfunde reducirt.

5.) Gewichtsquantitäten, welche nicht in 25 Pfund aufgehen, werden zu einem Viertel Centner und Bruchpfennige für voll gerechnet.

Bezahlung des Zolles.

§ 12. Die Bezahlung des Zolles geschieht bei Passirung der zollpflichtigen Güter an das Elbzoll-Comtoir zu Brunshausen sofort nach geschehener Aufstellung der Zollrechnung.

Ausgenommen hiervon sind jedoch

1.) die Ladungen derjenigen Seeschiffe, welche vom Setzen befreit sind. Für diese ist der Zoll binnen 14 Tagen nach geschehener Passirung der Zollstätte zu bezahlen und zwar:

a.) für diejenigen Ladungen, welche zu Hamburg oder Altona gelöscht werden, bei dem Königlich Hannoverschen Elbzoll-Comtoir zu Hamburg;

b.) für diejenigen, welche zu Harburg gelöscht werden, bei der dortigen Zollkasse;

c.) für die am linken Elbufer unterhalb Harburgs und am rechten Elbufer unterhalb Altona's gelöschten zollpflichtigen Ladungen beim Elbzoll-Comtoir zu Brunshausen, oder einer an dessen Stelle etwa an der Schwinge zu errichtenden Hebungsstelle.

Digitized by Google

Ein längerer Credit hängt von dem Ermessen der Zollbehörde ab. Für diejenigen Zollbeträge, welche nicht binnen 14 Tagen bezahlt werden, ist, gleichviel ob ein längerer Credit ausdrücklich bewilligt wurde, oder nicht, neben dem ursprünglichen Zollbetrage eine Provision, welche 2 Procent des letzteren beträgt, zu erlegen. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Zollrechnung spätestens acht Tage nach Passirung der Zoll-Linie beim Elbzoll-Comtoir zu Hamburg zur Aushändigung bereit liege, widrigenfalls die vierzehntägige Frist erst von dieser Aushändigung an zu berechnen ist.

2.) Für die in binnenländische Flußschiffe verladenen Waaren ist der Zoll sofort bei der Auffahrt, insoweit nicht ein Credit — wofür Provision nicht berechnet werden soll — gegeben wird, und zwar beim Königlich Hannoverschen Wachtschiffe zu erlegen.

Münzsorte.

§ 13. Die Bezahlung des Zolls geschieht in groben Münzsorten des Vierzehnthalerfußes und bei Beträgen, welche nicht in $\frac{1}{8}$ Thaler aufgehen, in Hannoverscher Scheidemünze.

Reclamationen.

§ 14. Reclamationen wegen zu hoher Zollansätze, außer den Fällen des § 11. Nr. 1. a. b. und 2. b., können binnen Jahresfrist nach Passirung der Zollstelle bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg angebracht, später aber nicht mehr erhoben werden.

Beschwerden gegen Zollverfügungen.

Beschwerden über Verfügungen und Maasregeln der Local-Zollbehörden und über das Benehmen der Zollbeamten können an die oberste Zollverwaltungsbehörde und in höchster Instanz an das Königliche Finanzministerium zu Hannover gerichtet werden.

Elbzollgericht.

§ 15. Die Untersuchung und Bestrafung der, in Beziehung auf den Brunshauser Zoll begangenen, Defrauden und Ordnungswidrigkeiten geschieht durch das Königlich Hannoversche Elbzollgericht, welches zu Stade oder Harburg seinen Sitz haben und mit wenigstens drei, zum Richteramt befähigten, Personen besetzt sein muß.

Ueber das Verfahren bei diesem Gerichte wird die Königlich Hannoversche Regierung spätestens bei Ausführung dieses Regulativs eine Verordnung publiciren, in welcher folgende Grundsätze festzuhalten sind:

Das Verfahren soll möglichst kurz und summarisch sein.

Auf erhobene Anzeige ladet das Elbzollgericht den Denunciaten, unter Bezeichnung des angeschuldigten Zollvergehens und des gestellten Strafantrages, zu einem Termine vor, um sich in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf die Denunciation zu erklären, unter der Verwarnung, daß, wenn er dieß unterläßt, er des ihm angeschuldigten Zollvergehens für geständig angenommen und demgemäß verurtheilt werden wird.

Gegen Erkenntnisse des Elbzollgerichts steht sowohl dem Denunciaten als dem Denuncianten der Recurs an eine höhere Instanz, nach Maaßgabe der Hannoverschen Landesgesetzgebung offen.

Digitized by Google

Die Gebühren des Elbzollgerichts sollen nach Anleitung der, in dem Königlich Hannoverschen Gesetze über die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vom 21. April 1835 angenommenen, Sätze regulirt werden.

Die Verfügungen der Recursbehörde erfolgen gebührenfrei.

Die Prozeßkosten hat der Denunciat zu tragen, wenn er zu der Denunciation, gleichviel ob durch Defraude oder durch Ordnungswidrigkeit, Anlaß gegeben hat.

War die Denunciation unbegründet, so hat die Zollbehörde, war jene frivol, so hat, unter subsidiarischer Verpflichtung der Zollbehörde, der Denunciant die Kosten zu tragen.

Submissionen. § 16. Der Denunciat kann einem ferneren zollgerichtlichen Verfahren jederzeit dadurch entgehen, daß er dem Strafantrage sich unterwirft und die beantragte Strafe nebst den etwaigen Zollrückständen, Schäden und bereits aufgelaufenen Kosten erlegt.

Dabei ist der Strafantrag von der zur Entgegennahme der Submission ermächtigten Behörde nach Maaßgabe des § 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände aufzustellen und, falls derselbe schon vorher beim Elbzollgerichte angebracht war, nach Maaßgabe des § 18. unter billiger Berücksichtigung der Umstände zu berichtigen.

Die Submission kann geschehen bei dem Elbzollgerichte, bei dem Elbzoll-Comtoir zu Hamburg oder bei den außerdem zu deren Entgegennahme von der Königlich Hannoverschen Regierung ermächtigten Behörden.

Es muß darüber ein Protocoll unter Mitunterzeichnung des Submittenten aufgenommen werden.

Rechtshülfe. § 17. Die Gerichtsbehörden sämmtlicher Elbuferstaaten werden, innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, auf Requisition des im § 15. bezeichneten Königlich Hannoverschen Elbzollgerichts, dessen Verfügungen insinuiren, dessen Erkenntnisse vollstrecken und sowohl Denunciaten, als Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Dieselben werden auf Antrag der Königlich Hannoverschen Zollbehörde, unter den durch die Landesgesetzgebungen bestimmten Formen und Bedingungen, auf Waaren, welche für Zoll, Strafe, Schäden oder Kosten verhaftet sind, (vergl. § 19.) Beschlag legen.

Die in allen diesen Beziehungen mit der freien Stadt Hamburg laut § 8. getroffenen besonderen Verabredungen werden durch Obiges nicht abgeändert.

Zoll-Strafbestimmungen. § 18. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung die Zollgesetze übertritt, macht sich eines Zollvergehens schuldig. Dasselbe besteht entweder in einer Defraude oder in einem Ordnungsfehler. Jene zieht die Strafe der Zolldefraude, dieser eine Ordnungsstrafe nach sich. Für die Anwendung dieser Strafen gelten folgende Grundsätze:

1.) Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Verkürzung der Zollcasse zur Folge

Digitized by Google

gehabt hat oder zur Folge gehabt haben würde, wenn das Zollvergehen unentdeckt geblieben wäre, ist als Zolldefraude zu betrachten und zu bestrafen.

Nach diesem Grundsatze ist namentlich derjenige, welcher es unterläßt, zollpflichtige Gegenstände zu declariren, oder wer unrichtige Declarationen und unrichtige Angaben macht, welche geeignet sind, der Zollcasse die Zollgefälle ganz oder zum Theil zu entziehen, mit der Strafe der Zolldefraude zu belegen.

2.) Die Strafe der Zolldefraude soll in einer Geldbuße bestehen, welche dem zehnfachen Betrage derjenigen Zollabgabe gleichkommt, um welche die Zollcasse verkürzt ist oder im Falle der Nichtentdeckung würde verkürzt worden sein.

Sind diejenigen Gegenstände, mit welchen eine Defraude begangen ist, nach Menge und Beschaffenheit nicht genügend zu ermitteln und kann daher der Betrag des defraudirten Zolles mit Bestimmtheit nicht berechnet werden, so hat das Gericht den muthmaßlichen Betrag des Zolles, nach Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, zu bestimmen.

3.) Ergeben die Umstände, daß eine Zollverkürzung nicht beabsichtigt ist, oder daß durch die Handlung oder Unterlassung des Contravenienten eine Verkürzung der Zollcasse nicht hat Statt finden können, so soll nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

4.) Wenn Gegenstände, welche bei der Zollstelle zu Brunshausen entweder gar nicht oder unrichtig declarirt sind, binnen 14 Tagen nach deren Ankunft am Bestimmungsorte einer Königlich Hannoverschen Zollcontrole zur Verzollung gehörig angemeldet werden, so soll nur der einfache Zoll erhoben, eine Strafe indeß nicht erkannt werden.

Bei den, unter No. 8. lit. b. und c. im gegenwärtigen § erwähnten, unter erschwerenden Umständen verübten Vergehen kommt die vorstehende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Auch setzt eine gänzliche Befreiung von der Strafe voraus, daß das Zollvergehen dem Königl. Hannoverschen Elbzollgerichte nicht schon früher zur Anzeige gebracht war.

5.) Wegen einer unrichtigen Declaration, durch welche der Zollbetrag für einen und denselben Waarenposten um weniger als 5 Procent verkürzt ist, soll, wenn keine absichtliche Defraude vorliegt, nicht die Strafe der Defraude, sondern nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden, welche die Hälfte des durch die Unrichtigkeit gefährdeten Zollbetrages nicht übersteigt.

6.) Wenn die Zollgefälle zwar nicht verkürzt sind und nicht haben verkürzt werden können, aber andere Vorschriften, welche die Sicherung der Zollgerechtsame oder die Aufrechthaltung der Ordnung des Zollwesens bezwecken, durch Handlungen oder Unterlassungen übertreten werden; so ist eine Ordnungsstrafe verwirkt.

Digitized by Google

Die Ordnungsstrafen sollen betragen:

bei minder erheblichen Ordnungswidrigkeiten . . 1 bis 50 Thlr.
bei größeren . . . . . 50 " 200 "

7.) Das Zollgericht hat, insofern nicht besondere Vorschriften in den folgenden Bestimmungen getroffen worden sind, zu ermessen, ob eine begangene Ordnungswidrigkeit zu den minder erheblichen oder zu den größeren Zollvergehen zu rechnen ist.

8.) Zu den mit einer Strafe von 50 bis 200 Thlrn. zu ahndenden Zollvergehen sollen namentlich gezählt werden:

a.) jede thätliche Widersetzlichkeit oder thätliche Beleidigung der im Dienste begriffenen Königlich Hannoverschen Zollbeamten oder der in deren Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen Personen;

b.) die Anfertigung oder Benutzung falscher oder verfälschter Documente und Papiere;

c.) jede eidliche oder an Eides Statt abgegebene, unwahre Versicherung und die Benutzung von Documenten ꝛc., welche auf den Grund solcher unrichtigen eidlichen oder an Eides Statt gegebenen Versicherungen ausgestellt worden sind.

9.) Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Thlr. sind insbesondere in folgenden Fällen zu erkennen:

a.) wenn Schiffe die Zollstelle zu Brunshausen vorbeifahren, ohne sich ordnungsmäßig zu melden und zu legitimiren; oder wenn Schiffe, welche zum Setzen verpflichtet sind, dieses unterlassen, welchenfalls unter besonders erschwerenden Umständen die Strafe bis zu 100 Thaler gesteigert werden kann;

b.) wenn den, in Ausübung ihres Dienstes befindlichen, Königl. Hannoverschen Zollbeamten oder den, in ihrem Auftrage bei Dienstverrichtungen behülflichen, Personen, Beleidigungen ohne hinzutretende Thätlichkeit zugefügt werden;

c.) wenn nach geschehener Anmeldung und erfolgter Abfertigung zu Brunshausen vor Erreichung des Bestimmungsortes Waaren aus dem Schiffe entladen werden, ohne daß die geschehene Entladung binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffes oder der Waaren an dem Bestimmungsorte, und, bei geschehener Ueberladung in das, das Hauptschiff zu dessen Bestimmungsorte begleitende oder ihm vorausgehende oder dahin folgende Leichterschiff, vor der Entlöschung des einen und des andern, einer Königlich Hannoverschen Zollcontrole angemeldet wird;

d.) wenn am Bestimmungsorte der Anfang mit dem Löschen der Waaren gemacht wird, ohne daß der Löschschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, erbeten und ertheilt worden ist;

Digitized by Google

e.) wenn Schiffe auf ihrer Rückkehr die Zollstelle zu Brunshausen vorbeisegeln, ohne den Retourschein, insofern derselbe nach diesem Regulativ erforderlich war, abzugeben.

In den unter a und e bezeichneten Fällen wird die Strafe durch die Nachweisung aufgehoben, daß Sturm, Eisgang oder ähnliche Hindernisse die Erfüllung der ordnungsmäßigen Verpflichtung unmöglich gemacht haben.

10.) Das Zollgericht hat die Größe der zu erkennenden Ordnungsstrafen — innerhalb der in diesem § vorgeschriebenen Grenzen — nach der Wichtigkeit des Falles, nach der Größe des Schiffes und der in Frage kommenden Waarenquantitäten, nach dem Grade und der Dauer der Widersetzlichkeit, vorzugsweise aber danach zu bemessen, ob die Ordnungswidrigkeit wegen eines entschuldbaren Irrthums, aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz begangen wurde.

11.) Die Strafen der Defraude und die verwirkten Ordnungsstrafen sind, insofern die factischen Voraussetzungen, auf welchen die Strafbestimmungen beruhen, gleichzeitig eintreten, nebeneinander zu erkennen.

Wegen unterlassener oder unrichtiger Declaration soll indessen neben der Strafe der Zolldefraude eine weitere Ordnungsstrafe nicht erkannt werden können.

12.) Wenn Jemand eines Zollvergehens der nämlichen Art nach erfolgter Bestrafung sich wiederholt schuldig macht, so soll die nach dem Obigen aufzulegende Strafe im ersten Wiederholungsfalle um die Hälfte, im zweiten um das Ganze, im dritten um das Doppelte u. s. w. erhöhet werden.

13.) Neben der Strafe der Defraude ist jedesmal der verkürzte einfache Zoll zu erlegen.

14.) Wenn das Zollvergehen durch eine Handlung begangen oder von einer Handlung begleitet ist, welche nach den Bestimmungen anderer Strafgesetze mit einer criminellen oder mit einer sonstigen Strafe geahndet werden soll, oder wenn durch jene Handlung ein civilrechtlicher Anspruch begründet ist; so schließt das Verfahren vor dem Zollgerichte oder die erkannte Zollstrafe ein weiteres Verfahren vor dem übrigens competenten Gerichte nicht aus.

15.) Haben Mehre als Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger an einem Zollvergehen Theil genommen, so ist gegen jeden Theilnehmer eine, der Theilnahme an dem Vergehen entsprechende Strafe zu erkennen. Ein Gleiches soll auch gegen diejenigen eintreten, welche an den Vortheilen eines begangenen Zollvergehens wissentlich Theil genommen haben.

Die Strafe der Defraude (Nr. 2.) soll indeß in jedem einzelnen Falle nur einmal erkannt werden.

16.) Wenn binnen einem Jahre, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das

Digitized by Google

Zollvergehen begangen wurde, eine Denunciation bei dem Zollgerichte nicht eingereicht ist, so soll eine Bestrafung später nicht eintreten.

Haftungsverbindlichkeit.

§ 19. Für Zoll, Strafen, Schäden und Kosten haften, außer dem Verurtheilten, auch das Schiff und diejenigen Waaren, in Ansehung deren ein Zollvergehen begangen ist, letztere jedoch nur, so lange sich dieselben im Verwahrsam oder Eigenthum des Schiffers oder ersten Empfängers befinden. Für die Strafe des Rückfalls (vergl. § 18. Nr. 12.), insofern dieser nicht dem Eigenthümer oder Empfänger der Waare zur Last fällt, haftet letztere nicht.

Schiff und Waaren werden durch Bestellung genügender Sicherheit von dieser Haftverbindlichkeit frei.

Der Schiffer und die Eigenthümer der Waaren haften für die Handlungen derjenigen Personen, deren sie sich in Beziehung auf ihre Verpflichtungen gegen den Zoll bedient haben.

Soweit Mehrere wegen eines Zollvergehens verurtheilt sind, steht es der Zollverwaltung frei, ihre Ansprüche gegen Einzelne derselben nach ihrer Wahl zu verfolgen.

Denjenigen, welche in Folge einer Haftungsverbindlichkeit Strafen und Kosten für Andere zu erlegen haben, bleibt der Regreß gegen den oder die eigentlichen Schuldigen vorbehalten.

Digitized by Google

Anlage I.

Brunshauser Zoll-Tarif.

Uebersicht der Tarifpositionen.

1.) Blei und Bleiwaaren;
2.) Blumenzwiebeln;
3.) Brennmaterialien;
4.) Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände;
5.) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren;
6.) Cichorienwurzeln, trockne;
7.) Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:
- A. Cacao und Cacaofabrikate;
- B. Caffee und Caffeesurrogate;
- C. Conditorei- und Delicatessenwaaren;
- D. Getränke (künstlich bereitete);
- E. Gewürze;
- F. Mehlige Substanzen;
- G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben;
- H. Syrop;
- I. Tabak und Tabaksfabrikate;
- K. Thee;
- L. Zucker;

8.) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate;
9.) Eisen und Stahl, und Waaren daraus;
10.) Erden und Erze;
11.) Erdenwaaren;
12.) Federn;
13.) Felle und Häute:
- A. Häute zur Lederbereitung;
- B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung;

14.) Fische und Schaalthiere;
15.) Fleisch, Talg und Fett;
16.) Gartenfrüchte (Obst ꝛc.);
17.) Getraide und Hülsenfrüchte;

Digitized by Google

18.) Glas und Glaswaaren;
19.) Gold, Silber und Platina;
20.) Haare und Waaren daraus;
21.) Holz und Holzwaaren;
22.) Hopfen;
23.) Horn- und Knochenwaaren;
24.) Instrumente;
25.) Karden oder Weberdisteln;
26.) Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus;
27.) Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc.;
28.) Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht;
29.) Leder, Lederwaaren, und ähnliche Fabrikate;
30.) Lichte;
31.) Maschinen, Maschinentheile und Modelle;
32.) Metalle (anderwärts nicht genannte);
33.) Mühlenfabrikate und Backwerk;
34.) Naturalien und Antiquitäten;
35.) Oel;
36.) Papier und Pappe, und Waaren daraus;
37.) Pech und Theer ꝛc.;
38.) Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit);
39.) Salz und Salpeter;
40.) Saamen;
41.) Seife;
42.) Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:
    A. Spinnmaterialien;
    B. Seilerarbeit;
    C. Garn und Zwirn;
    D. Zeugwaaren (incl. Kleidungsstücke und Wäsche);
43.) Steinwaaren;
44.) Stroh, Rohr, Bast ꝛc., und Waaren daraus;
45.) Wachswaaren;
46.) Zink und Zinkwaaren;
47.) Zinn und Zinnwaaren.

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr	pf.
1.	Blei und Bleiwaaren:				
	A. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, Platten ꝛc., und altes Blei, auch Glätte	100 Pfund.	—	—	5
	B. Bleiwaaren (fertige), als: Kessel, Röhren, Schrot ꝛc., auch Staniol, Schriftgießerarbeit, ingl. lackirte Bleiwaaren	do.	—	1	—
2.	Blumenzwiebeln	do.	—	5	—
3.	Brennmaterialien, folgende:				
	Holz-, Stein- und Braunkohlen; Koaks; Karbolein	do.	—	—	1
	Anmerk. Brennholz, Lohkuchen, Torf und Torfkohlen s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
4.	Buch-, Kunst- und Musikalienhandels-Gegenstände:				
	gedruckte Bücher und Schriften; Gemälde; Landkarten; auch Kalender und Spielkarten; ingl. gedruckte, gestochene oder lithographirte Noten	do.	—	5	—
5.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	do.	—	1	6
6.	Cichorienwurzeln, trockne.	do.	—	—	4
	Anmerk. Frische Cichorienwurzeln, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände s. m. 5.				
7.	Colonial-, Material- und Conditoreiwaaren:				
	A. Cacao und Cacaofabrikate:				
	a.) Cacao (in Bohnen oder gemahlen)	do.	—	1	6
	b.) Cacaofabrikate: Cacaobutter, Cacaomasse, Chocolade	do.	—	5	—
	B. Caffee, auch Caffeesurrogate aller Art	do.	—	1	—
	C. Conditorei- und Delicatessenwaaren:				
	a.) Confitüren, eingemachte Früchte, Zuckerwerk ꝛc.; auch Caviar, fabrizirter Senf, Tafelbouillon, und andere nicht anderwärts genannte Gegenstände des feineren Tafelgenusses	do.	—	5	—
	b.) Citronat (Cedro, Succade)	do.	—	1	6
	D. Getränke (künstlich bereitete):				
	a.) alle nicht niedriger tarifirte, namentlich: Bier und Meth; Branntwein jeder Art (Arrak, Rum, Genever, Sprit ꝛc.); Wein, Most und Cyder ꝛc.	do.	—	—	6
	b.) Essig aller Art, auch Himbeeressig u. dergl. . . .	do.	—	—	2

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	E. Gewürze:				
	a.) alle nicht niedriger belegte Gewürze und Spezereiwaaren, z. B. Canehl, Cardamom, cassia cariophyllata (Nelkenzimmt), Safran, Vanille	100 Pfund.	—	5	—
	b.) Lorbeeren und Lorbeerblätter	do.	—	—	4
	c.) Ingber	do.	—	—	6
	d.) Pfeffer und Piment	do.	—	1	—
	e.) Cassia lignea, Cassiablumen, Sternanis und weißer Zimmt (Canella alba)	do.	—	1	6
	f.) Gewürznelken	do.	—	2	—
	g.) Macis- und Muscatnüsse	do.	—	4	—
	F. Mehlige Substanzen:				
	a.) nicht niedriger tarifirte, z. B. Sago, Cassave oder Tapioka, Arrowroot	do.	—	—	6
	b.) ungeschälter Reis (paddy)	do.	—	—	3
	c.) Reis, geschälter, und Reismehl	do.	—	—	4
	Anmerk. Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Nudeln ꝛc., s. Pos. 33.				
	G. Südfrüchte, auch Schaalen und Kerne derselben:				
	a.) alle nicht ausdrücklich mit einem höhern Zollsatz belegte, namentlich: Apfelsinen, Castanien, Citronen, Datteln, Granaten, Johannisbrod oder Caroba, Pfirsichkerne, Pistazien ꝛc.; auch Schaalen von Citronen, Granaten, Pommeranzen und andern Südfrüchten	do.	—	—	4
	b.) Corinthen, Rosinen und Feigen, auch geröstete Feigen	do.	—	—	6
	c.) Capern, Mandeln und Oliven	do.	—	1	6
	H. Syrop, auch Kartoffelsyrop und Runkelrübenmelasse . .	do.	—	—	3
	I. Tabak und Tabaksfabrikate:				
	a.) Tabak in Blättern, Stengeln und Köpfen, auch Tabaksmehl und Tabaksabfälle	do.	—	—	6
	b.) Tabaksfabrikate:				
	α.) Rauchtabak in Rollen, ingl. gekerbter, geschnittener ꝛc., auch Schnupftabak (Rapé und Carotten)	do.	—	1	—
	β.) Cigarren	do.	—	5	—
	K. Thee, auch Theestaub	do.	—	5	—

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf
	L. Zucker:				
	a.) Brod- oder Hutzucker, Cassonade, weißer gestoßener Zucker, Farin, Bastern, Lumpenzucker ꝛc. .	100 Pfund.	—	—	10
	b.) Rohzucker.	do.	—	—	5
8.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, auch andere ähnliche Rohstoffe und Fabrikate:				
	A. alle nicht unter B. bis K. einschließlich genannte, namentlich Copaivae- und Muskat-Balsam; Bernstein; Dinte; getrocknete Kräuter, Pflanzen, Blüthen, Wurzeln ꝛc.; Kräutertabak und Kräuterthee; Spermaceti; Stearin ꝛc.	do.	—	1	6
	B. Cocosnüsse; Bein-, Elfenbein-, Knochen-, Kohlen- und Lampen-Schwarz; Sodaholz; Vitriolstein; Harz, gewöhnliches, Galipot und Colophonium	do.	—	—	1
	C. Gelb- und Blauholz; Vitriol; Wachholderbeeren	do.	—	—	2
	D. Alaun; Braunroth (Englisch-, Holländisch-, Preußisch- und Venetianisch-Roth, Colcothar und Caput mortuum); isländisches Moos; Quercitron; Schwefel; Soda; Sumach; Vitriolöl (Schwefelsäure)	do.	—	—	3
	E. Catechu oder Japanische Erde; Curcume; Rothholz; Salzsäure; Sassafrasholz; Schwefelblumen .	do.	—	—	4
	F. Bleiweiß, Bleigelb, Mennige und andere Bleifarben; Chlorkalk, trockner und flüssiger; Citronen- und Limonensaft; Drusen-, Pott- und Waid-Asche; Horn und Hornspitzen; Knoppern oder Eckerdoppen; Mineralwasser; Süßholz; Terpentin; Thran, ingl. Wallfisch- und Robbenspeck; Waid und Wau . . .	do.	—	—	6
	G. Aloe und Aloeblätter; Chinarinde; Flohsaamen (semen psyllii); Lack (Körner-, Stock-, Schellack) und Firniß; Lakrizensaft; Leim; Orleans; Perlmutter; Salmiak; Salpetersäure und Scheidewasser; Sodasäure; Tamarinden; Toncabohnen; Weinstein aller Art	do.	—	1	—
	H. Farbeholz-Extracte und Grünspan	do.	—	2	—

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	I. Cautchouc oder Gummi elasticum; Fischbein (auch gerissenes und Fischbeinstäbe); Braunschweiger und Bremer Grün; Lackfarben; Manna; Sennesblätter . .	100 Pfund.	—	3	—
	K. Balsam aller Art, mit Ausnahme von Copaivae- und Muskatbalsam; feine Blaufarben, nämlich: Berg-, Berliner-, Englischblau, Schmalte; Camphor; Carmin; Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben; Cochenille; Elfenbein; Indigo; Moschus oder Zibeth; Rhabarber; Schildpatt; Tusche; Zinnober . . .	do.	—	5	—
	Anmerk. 1.) Oel, s. Pos. 35. 2.) frische Pflanzen, Kräuter, Blüthen, Wurzeln ꝛc., s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände. 3.) Farbenerden (Kreide, Ocker ꝛc.) s. Pos. 10.				
9.	Eisen und Stahl, und Waaren daraus:				
	A. Eisen und Stahl:				
	a.) geschmiedetes, gegossenes und gewalztes Eisen in Stäben, Blechen, Platten ꝛc.; desgl. Luppeneisen; Eisenbahnschienen; auch Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl; ferner Radkranzeisen; ingl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen ꝛc.) roh vorgeschmiedet ist	do.	—	—	3
	b.) Roheisen aller Art und altes Brucheisen . .	do.	—	—	1
	c.) Weißblech (tin plates)	do.	—	1	—
	B. Eisen- und Stahlwaaren:				
	a.) chirurgische Instrumente, Messerschmiedewaaren, Schwerdtfeger- und Büchsenmacherarbeit, Nadeln, Nadlerwaaren und andere feine Eisenkramwaare (Cutlery, Hardware, Ironmongerie ꝛc.), auch Waaren von Eisenblech	do.	—	2	—
	b.) Anker und Ankerketten; ingl. ganz grobe Gußwaaren, wie Ambosse, Gewichte, Gitter, Palliſaden, Röhren, Roste, Grapen, Pfannen, Kessel, Mörser, Oefen, Kanonen, Lafetten ꝛc.	do.	—	—	3
	c.) Eisen- und Stahldraht; grobe Werkzeuge von Eisen oder Stahl, auch dergl. in Verbindung mit Holz oder Leder ꝛc., und Grobschmiedearbeiten aller Art,				

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	als: Aexte, Bettstellen, Fensterstangen, Heizapparate und Gestelle dazu, Heugabeln, Hufeisen, Ketten (excl. der Ankerketten), Kisten, Kutsch- und Wagenfedern, Sägen, Schaufeln, Schraubstöcke und Schraubbolzen, Sensen, Sicheln, Striegel, Strohmesser, Thüren und Thürbeschläge, Waffeleisen, Zuckermesser, (Negerhauer) ꝛc.; auch gegossene und geschmiedete Nägel und Knöpfe	100 Pfund.	—	1	—
	Anmerk. Maschinen von Eisen, s. Pos. 31.				
10.	Erden und Erze, alle nicht anderwärts genannte, namentlich: (Erden:) Bimstein; Farbenerden (Bolus, Kreide, Oker, Rothstein, Sienaerde ꝛc.); Porzellan- und Zuckerbäckererde; Talk; Töpferthon und Pfeifenerde; Walkererde und dergl. mehr; ferner: (Erze:) Auripigment und andere Arsenikerze; Bleiglanz und andere Bleierze; Blutstein; Braunstein; Galmeistein; Schmirgel, Amarill und Tripel (sowohl roh als gemahlen); Wasserblei oder Reißblei u. s. w. .	do.	—	—	1
	Anmerk. Gips (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen, s. im Verzeichniß der zollfreien Gegenstände.				
11.	Erdenwaaren:				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte, namentlich: Fayence, Steingut, thönerne Tabakspfeifen, Gips- u. Meerschaumarbeiten ꝛc.	do.	—	—	6
	B. gemeines Töpfergut aller Art, Schmelztiegel und Knicker	do.	—	—	3
	C. Porzellan	do.	—	5	—
	Anmerk. Gips- und Meerschaumwaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc. s. Pos. 27.				
12.	Federn: gewöhnliche Bettfedern, auch Dunen und Eiderdunen, ingl. Federposen	do.	—	5	—
13.	Felle und Häute:				
	A. Häute zur Lederbereitung:				
	a.) gesalzene	do.	—	—	5
	b.) trockene	do.	—	—	10

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	B. Felle (behaarte) zur Pelzwerkbereitung, einschließlich Hasen- und Kaninchenfelle; behaarte Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle; Affen-, Dachs-, Seehunds-, Zebrafelle ꝛc.; ingl. Schwänze und Spitzen von solchen Fellen	100 Pfund.	—	2	—
14.	Fische und Schaalthiere:				
	A. Fische:				
	a.) gesalzene (excl. Heringe), getrocknete, marinirte	do.	—	—	6
	b.) Heringe	do.	—	—	2
	Anmerk. Lebende und frische Fische, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
	B. Austern und Muscheln, (auch marinirte und eingemachte)	do.	—	1	—
	Anmerk. Hummern und Krebse, s. unter den zollfreien Gegenständen.				
15.	Fleisch, Talg und Fett, ingl. Speck, Schinken, Würste und großes Wildpret	do.	—	—	9
	Anmerk. 1.) Robben- und Wallfischspeck, s. Pos. 8. F. 2.) Geflügel und kleines Wildpret, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
16.	Gartenfrüchte (Obst ꝛc.):				
	A. getrocknetes oder Backobst (excl. Pflaumen), auch eingekochtes Obst (Mus) und eingesottene Beeren; Nüsse (Hasel-, Wallnüsse ꝛc.); Trauben; Ananas	do.	—	—	9
	B. getrocknete Pflaumen	do.	—	—	6
	Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, frisches Obst, ferner Melonen, Gurken, Kürbisse und dergl., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
17.	Getraide und Hülsenfrüchte in Körnern; auch Malz . . .	do.	—	—	1
	Anmerk. Getraide in Garben und grüne oder unausgedroschene Hülsenfrüchte, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
18.	Glas und Glaswaaren:				
	A. alle nicht unter B. begriffene Glassorten, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen	do.	—	—	9
	B. grünes und anderes gemeines farbiges Hohlglas, auch Korbflaschen von dergl. Glase	do.	—	—	4
	Anmerk. Glaswaaren in Verbindung mit edlem Metall ꝛc., ingl. imitirte Edelsteine, s. Pos. 27.				

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
19.	Gold, Silber und Platina, gemünzt, in Barren und Bruch .	1600 Thlr. Werth.	1	—	—
	Anmerk. Blech, Draht und fertige Waaren von edlem Metall s. Pos. 27.				
20.	Haare und Waaren daraus:				
	A. Angora-, Hasen-, Kaninchen-, Reh-, Pferdehaare, Schweins-Haare und -Borsten ꝛc.; auch Haarmatratzen und andere nicht mit Leder verbundene Polsterarbeiten	100 Pfund.	—	2	—
	B. Kuhhaare	do.	—	—	6
	Anmerk 1.) Gespinnste ꝛc. aus Haaren, s. Pos. 42. C. und D. 2.) Perückenmacherarbeit, s. Pos. 27.				
21.	Holz und Holzwaaren:				
	A. Holz:				
	a.) Bau- und Nutzholz	do.	—	—	1
	b.) außereuropäische Tischler- und Drechslerhölzer, wie: Eben-, Jacaranda-, Mahagony-, Pockholz ꝛc., ingl. Buchsbaumholz	do.	—	—	3
	c.) Korkholz	do.	—	1	—
	Anmerk. Brennholz, Busch und Reisig, ingl. Weidenruthen, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
	B. Holzwaaren:				
	a.) lackirte, bemalte, gebeizte, polirte, fournirte ꝛc. Drechsler-, Tischler- ꝛc. Waaren; Holzbronze; Bleistifte; auch Korkstöpsel, Korksohlen und andere Korkwaaren	do.	—	3	—
	b.) rohe, blos gehobelte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und Wagnerarbeiten, auch dergl. Waaren in Verbindung mit Eisen, Leder, Kupfer oder Messing; ingl. Korbflechterwaaren aller Art	do.	—	—	9
	Anmerk. 1.) Maschinen, Maschinentheile und Modelle von Holz, s. Pos. 31. 2.) Holz- und Korkwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter, Elfenbein ꝛc., s. Pos. 27. 3.) gebrauchtes Hausgeräth ꝛc. und leere Gebinde, ingl. 4.) Schiffe, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
22.	Hopfen	do.	—	1	—

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr	pf.
23.	Horn- und Knochenwaaren, fertige; auch Platten von Horn oder Knochen	100 Pfund.	—	2	—
	Anmerk. 1.) Knochen, s. unter den zollfreien Gegenständen. 2.) Horn und Hornspitzen, s. Pos. 8. F. 3.) Fischbein, s. Pos. 8. I. 4.) Elfenbein und Schildpatt, s. Pos. 8. K. 5.) Horn- und Knochenwaaren in Verbindung mit edlem Metall oder Perlmutter ꝛc.; ingl. Elfenbein-, Fischbein- und Schildpatt-Waaren, s. Pos. 27.				
24.	Instrumente, astronomische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	do.	—	5	—
	Anmerk. 1.) Chirurgische Instrumente, s. Pos. 9. B. a. 2.) Maschinen ꝛc., s. Pos. 31.				
25.	Karden oder Weberdisteln	do.	—	1	6
26.	Kupfer, auch Messing und ähnliche Metallgemische, und Waaren daraus.				
	A. Kupfer, Messing, Britanniametall, Packfong und dergleichen:				
	a.) geschmiedet, gewalzt, gegossen, zu Geschirren; auch Kupfer- ꝛc. Schalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, Draht, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	do.	—	2	—
	b.) Rohkupfer in Scheiben und Blöcken; Roh- (Stück-) Messing; altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut und Kupfermünzen	do.	—	1	6
	B. Waaren (fertige, wie: Kessel, Pfannen ꝛc.) aus Kupfer oder den vorgenannten Metallgemischen, oder aus Kupfer-, Messing- ꝛc. Blech; auch Gelb- und Glockengießerarbeit	do.	—	5	—
27.	Kurze Waaren, Quincaillerie-, Galanterie-, Bijouteriewaaren ꝛc. und zwar:				
	Corallen, Perlen, echte und nachgebildete Edelsteine, auch geschliffene Achate, Carneole und dergl. ordinäre Schmucksteine (gefaßt oder ungefaßt); Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen oder mit edlen Metallen belegt, aus Metallbronze (echt vergoldet), aus Bernstein, Elfenbein,				

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	Fischbein, Perlmutter oder Schildpatt gefertigt, auch Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unechten Steinen und dergl.; Filigran-Arbeit; feine Parfümerien, wie sie in kleinen Gläsern ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschen-, Stutz- und Pendeluhren; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Regen- und Sonnenschirme; Fächer; künstliche Blumen; Schmuckfedern; Perückenmacher-Arbeit; überhaupt alle zur Gattung der Kurzwaaren, Bijouterie, Jewellery, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörige, nicht niedriger tarifirte Gegenstände; endlich auch Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle ꝛc., welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Metallfäden (Lahn), Messing, Stahl, Stroh ꝛc. verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren u. dergl. m.	100 Pfund.	—	5	—
28.	Landwirthschaftliche Erzeugnisse der Viehzucht und Bienenzucht:				
	A. Honig und Käse	do.	—	—	6
	B. Butter	do.	—	—	10
	C. Wachs	do.	—	3	—
	Anmerk. Eier und Milch, s. unter den zollfreien Gegenständen				
29.	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	A. Leder aller Art, auch gegerbte Häute, ingl. Pergament	do.	—	2	6
	B. Lederwaaren ohne Unterschied (Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, Beutlerwaaren ꝛc.), auch Waaren von lackirtem Leder oder von Pergament; ingl. von Cautchoue, als: Gummibälle, Gummischuhe und andere Gummiwaaren; Darmsaiten; Goldschlägerhaut und Waaren daraus	do.	—	5	—
30.	Lichte:				
	A. Spermaceti- oder Wallrath-, Stearin-, Wachslichte ꝛc., auch Wachsstöcke, Wachsfackeln und dergl.	do.	—	5	—
	B. Talglichte	do.	—	1	—

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
31.	Maschinen, Maschinentheile und Modelle, sie mögen aus Holz, Eisen oder andern Materialien oder auch aus verschiedenartigen Stoffen gefertigt sein	100 Pfund.	—	1	—
32.	Metalle (anderwärts nicht genannte):				
	A. Antimonium, Arsenik, Wißmuth und andere ausgebrachte Metalle (im Gegensatz metallischer Erze), welche unter den Positionen 1., 9., 19., 26., 46. und 47. nicht begriffen sind	do.	—	—	8
	B. Quecksilber	do.	—	5	—
33.	Mühlenfabrikate und Backwerk:				
	A. Graupen, Gries, Grütze, Mehl; auch Teig und Teigwaaren (Brod, Schiffszwieback ꝛc.)	do.	—	—	4
	B. Amidam oder Stärke; Nudeln (Makaroni, Pasta ꝛc.); auch Puder	do.	—	—	6
	Anmerk. Feines Backwerk (Zuckerwerk), s. Pos. 7 C. a				
34.	Naturalien und Antiquitäten: Conchilien, Fossilien, Insekten, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte Thiere, ferner Mumien und andere für Sammlungen bestimmte Gegenstände .	do.	—	1	6
35.	Oel:				
	A. alle nicht höher oder niedriger tarifirte Sorten, namentlich: Baum- oder Oliven-, Cocosnuß-, Hanf-, Lein-, Mandel-, Raps-, Ricinus-, Rüb-, Terpentin-Oel ꝛc.	do.	—	—	9
	B. Palmöl	do.	—	—	6
	C. feine ätherische und Parfümerie-Oele, wie: Anis-, Bergamot-, Cassia-, Cedro-, Nelken-, Pfeffermünz-Oel ꝛc. .	do.	—	5	—
36.	Papier und Pappe, und Waaren daraus:				
	A. Papier und Pappe:				
	a.) weißes, farbiges, gepreßtes, bemaltes Papier aller Art; Druck- und Löschpapier; auch Packpapier, Pappe und Pappdeckel	do.	—	2	—
	Anmerk. Makulatur und Scripturen, s. unter den zollfreien Gegenständen.				

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	B. Papier- und Pappwaaren: Papiertapeten; Buchbinder- und Cartonnage- oder Papparbeit; auch Waaren von Pappmasse (papier maché)	100 Pfund.	—	5	—
37.	Pech und Theer ꝛc.				
	A. Pech (gemeines und geläutertes); Theer (mineralischer und anderer); auch Pechfackeln und dergl.	do.	—	—	2
	B. Asphalt; ingl. Asphaltplatten	do.	—	—	6
38.	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeit) aller Art	do.	—	5	—
	Anmerk. Felle zur Pelzwerkbereitung, s. Pos. 13. B.				
39.	Salz und Salpeter:				
	A. Küchen-, See- und Steinsalz, ingl. Düngesalz .	do.	—	—	1
	B. Salpeter	do.	—	—	6
40.	Samen:				
	A. alle nicht niedriger tarifirte Sämereien, namentlich: Canarien-, Esparsette-, Hanf-, Holz-, Klee-, Lucern-, Mohn-, Senfsamen, auch gemahlener, Wiesensamen ꝛc.	do.	—	1	—
	B. Leinsamen und Leindotter, Raps- und Rübsamen	do.	—	—	3
41.	Seife aller Art	do.	—	—	8
42.	Spinnmaterialien, Gespinnste und Gewebe:				
	A. Spinnmaterialien:				
	a.) alle nicht anders tarifirte, namentlich Lamm- und Schaafwolle	do.	—	1	6
	b.) Baumwolle, Flachs und Hanf	do.	—	—	9
	c.) Seide, rohe und bereitete	do.	—	5	—
	Anmerk. Haare (Angorahaare ꝛc.), s. Pos. 20. A.				
	B. Seilerarbeit (Tauwerk, Bindfaden ꝛc.)	do.	—	—	8
	Anmerk. Altes Tauwerk, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf.
	C. Garn und Zwirn:				
	a.) soweit sie nicht mit einem andern Zollsatze belegt sind, insbesondere: Garn und Zwirn von Wolle oder Haar, auch von Wolle oder Haar in Vermischung mit Baumwolle, Flachs oder Hanf	100 Pfund.	—	2	—
	b.) Heedengarn	do.	—	—	8
	c.) Garn und Zwirn von Baumwolle, Flachs oder Hanf	do.	—	1	—
	d.) Garn und Zwirn von Seide oder von Seide mit andern Stoffen vermischt	do.	—	5	—
	D. Zeugwaaren:				
	a.) Zeuge, Tücher, Gewebe, Bandwaaren, Posamentirarbeit, Putz- und Modewaaren, Stickereien, Spitzen, Strumpfwaaren, Teppiche und Decken; auch fertige neue Kleidungsstücke und Wäsche; Filzwaaren; Wachstuch; Wachstafft ꝛc.	do.	—	6	—
	b.) Pack-, Sack- und Segelleinwand	do.	—	—	8
	Anmerk. Getragene Kleider und Wäsche, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				
43.	Steinwaaren: Waaren aus Alabaster, Bergkrystall, Gypsspath, Marmor, Speckstein	do.	—	2	—
	Anmerk. 1.) Rohe und behauene Steine, ingl. Marmorplatten, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände. 2.) Edelsteine (Diamanten ꝛc.), ingl. geschliffene ordinäre Schmucksteine (Achat, Jaspis ꝛc), ferner Waaren aus Alabaster und dergl. in Verbindung mit edlem Metall, Perlmutter ꝛc., s. Pos. 27.				
44.	Stroh, Rohr, Bast ꝛc. und Waaren daraus:				
	A. Stuhlrohr, einschließlich des gespaltenen	do.	—	—	3
	B. Stockrohr (Bambus, Pfefferrohr ꝛc.)	do.	—	—	8
	C. feines Stroh- und Bastgeflechte zu Hüten, ingl. Bast-, Stroh-, Span- und Rohrhüte	do.	—	5	—
	Anmerk. Binsen, Dachrohr, Schilf, Flechtstroh, Matten ꝛc., s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände.				

Digitized by Google

No. der Position.	Benennungen der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz im 14 Thlr. Fuße. Thlr.	gGr.	pf
45.	Wachswaaren: Wachsbüsten, Wachsfiguren, Wachslarven . .	100 Pfund.	—	5	—
	Anmerk. 1.) Wachs, s. Pos. 28. C. 2.) Wachslichte, s. Pos. 30. A. 3.) Wachstuch ꝛc., s. Pos. 42. D. a. 4.) Wachsfiguren-Kabinette, s. im Verzeichnisse der zollfreien Gegenstände sub Nr. 2.				
46.	Zink und Zinkwaaren:				
	A. Galmei und zinkischer Ofenbruch (Tutia)	do.	—	—	1
	B. roher Zink und Zinkblech	do.	—	—	6
	C. fertige Zinkwaaren, auch lackirte	do.	—	1	—
47.	Zinn und Zinnwaaren:				
	A. Zinn in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes Zinn . . .	do.	—	1	6
	B. fertige Zinnwaaren, auch lackirte	do.	—	3	—

Schlußbemerkung:

Für Waaren, welche so allgemein declarirt werden, daß die für dieselben gebrauchte Benennung mehre verschiedene Tarifpositionen unter sich begreift, darf der höchste der, unter der gebrauchten Benennung begriffenen, Zollsätze angerechnet werden, jedoch kann der Zollpflichtige nach § 11. Nr. 1. des Regulativs hiergegen nachträglich reklamiren und dadurch bewirken, daß für die zu verzollende Waare nur der, auf dieselbe nach ihrer speziellsten Bezeichnung tarifmäßig fallende, Zollsatz zu erheben ist.

Digitized by Google

Anlage II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche bei dem Königlich Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen keiner Abgabe unterworfen sind.

1.) **Abfälle** und **Rückstände**, alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte, insbesondere: Asche; Auster- und Muschelschaalen zum Kalkbrennen; Blut von geschlachtetem Vieh (sowohl flüssiges als eingetrocknetes); Branntweinspülig; Cacaoschaalen; Charpie; Därme; thierischer Dünger; auch andere Düngungsmittel, welche nicht anderswo aufgeführt sind (ausgelaugte Asche oder Kalkäscher, Dornschlag, Guano, Knochenschaum oder Zuckererde, Sägespäne ꝛc.); Eisenfeile und Hammerschlag, ingl. Schliff, (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren); Hefe; Heringslake; Holzborke oder Gerberlohe; Hornabfall (Hornspäne, geraspeltes Hirschhorn ꝛc.); Hufe und Klauen; Kleie; Knochen; (ganze und zerkleinerte, einschließlich Knochenmehl); Leimleder und Thierflechsen; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe); Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Papierspäne, Maculatur, altes Tauwerk, alte Fischernetze ꝛc.); Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Treber und Treſter; alte Gold- und Silbertreſſen zum Einschmelzen; Tuchecken und Tuchleisten u. dergl. m.

2.) **Effecten** und **Reisegeräth** ꝛc., nämlich: gebrauchte Hausgeräthe; getragene Kleider und Wäsche; gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug; auch Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, welche Schiffer, Matrosen und Passagiere zu ihrem Gebrauche, ferner Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingl. Geräthe, Instrumente und Schaugegenstände, welche reisende Künstler mit sich führen; nicht minder gebrauchte Schiffs-Inventarienstücke; Emballagen; leere Gebinde; auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch.

3.) **Eier.**

4.) **Erden**, als: Gyps, (roher), Lehm, Mergel, Sand, ingl. Kobaltspeise und Schlacken von Erzen.

5.) **Feldfrüchte**, (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegte), **lebende Pflanzen** ꝛc. nämlich: Bäume und Sträucher zum Verpflanzen; Reben und Schößlinge; Orangerie-, Blumen- und Topfgewächse; Heu, Gras und Futterkräuter; Getraide in Garben und andere Feldfrüchte (einschließlich Flachs und Hanf) in Büscheln, Bündeln ꝛc., wie sie unmittelbar vom Felde eingebracht werden; frische, gesalzene und abgekochte Gemüse und Krautarten; Beeren (frische); eßbare Wurzeln und Wurzelknollen; frische Kräuter,

Digitized by Google

Blüthen, Wurzeln ꝛc. zum medicinischen und Gewerbsgebrauch; ferner Stroh, Spreu und Häckerling; Schachtelhalm; Eicheln; Erdnüsse oder Erdeicheln; Moos (Berg-, Corallen- Steinmoos ꝛc.); Schwämme und Pilze (frische und getrocknete); u. dergl. m.

Anmerk. Vergl. die Tarifsätze für Getraide und Hülsenfrüchte in Körnern; Samen; Spinnmaterialien, Drogueriewaaren ꝛc.

6.) Fische, lebende und frische, (zu welchen letzteren auch die, blos zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder in Salzwasser gelegten Fische dann gerechnet werden, wenn sie in Körben eingehen); Hummern und Krebse.

7.) Gartenfrüchte, als: frisches Obst, ingl. Melonen, Gurken, Kürbisse u. dergl.

Anmerk. Gemüse, Krautarten, eßbare Wurzeln, ꝛc. s. Feldfrüchte.

8.) Heede, Werg und Torfe, ingl. Seidencocons.

9.) Holz, als: Brennholz, Busch und Reisig aller Art, ingl. Weidenruthen.

10.) Kalk und Gips, gebrannter.

11.) Milch.

12.) Muster, Musterkarten und Proben aller Art, welche nur zum Gebrauche als Muster oder Proben geeignet sind und in Quantitäten von gleichzeitig nicht mehr als zwei Pfund derselben Waarengattung passiren.

Anmerk. Alle andere als die oben genannten Muster und Proben tragen den Zoll, der auf der betreffenden Waare ruht.

13.) Papier, beschriebenes, (Acten und Manuscripte).

14.) Schiffe, sowohl kleine Schiffe (Boote), welche sich als Frachtgut in andern Schiffen verladen befinden, als auch große Schiffe (einschließlich der Dampfboote), welche von andern Schiffen als Frachtgut transportirt werden.

15.) Steine und Steinwaaren, (alle mit einem Zollsatze nicht ausdrücklich belegten) namentlich: Bruch- und behauene Steine aller Art, z. B. Kalk-, Schiefer-, Ziegel-, Back- und Mauersteine, Cement- und Traßsteine, Flußspath, Schwerspath, Speckstein, Talkstein, Puzzolan, Alabaster und Marmor, Mühlsteine, auch Schleif- und Wetzsteine, Flintensteine, Marmorplatten; ferner Cement-, Traß- und Ziegelmehl; Serpentinsteinwaaren; Schieferstifte und Schiefertafeln ꝛc.

16.) Stroh, Bast ꝛc. und grobe Waaren daraus, namentlich: Binsen, Dachrohr, Schilf und Flechtstroh; Matten; Fußdecken und Seile aus Stroh, Schilf, Bast und Binsen ꝛc.

17.) Thiere, lebende, mit alleiniger Ausnahme der Schaalthiere; namentlich auch Bienen in Bienenstöcken, Blutegel, ingl. alles Zug- und Schlachtvieh ꝛc.

18.) Torf und Torfkohlen.

Digitized by Google

Anlage III.

Verzeichniß

der dem Königl. Elbzoll-Wachtschiffe zu Brunshausen zu zahlenden Gebühren.

		In Courant im 14-Thalerfuß.		
		Thlr.	ggr.	pf.
1.	Von jedem Schiffer oder clarirenden Manne von der Schiffs-Equipage, welchen die Königl. Schiffsmannschaft mit der Königl. Chaloupe vom Bord nach dem Zollhause bringt und nach der Clarirung wieder an Bord seines Schiffes führt	.	16	.
2.	Desgl. von jedem Schiffer, welcher seine Clarirung am Bord des Elbzoll-Wachtschiffes machen muß, und den die Königl. Schiffsmannschaft mit der Königl. Chaloupe dahin bringt und an Bord seines Schiffes zurückführt	.	8	.
	Es steht jedem Schiffer frei, sich zur Ueberfahrt nach dem Zollhause oder nach dem Elbzoll-Wachtschiffe seines eigenen Bootes zu bedienen und bezahlt er alsdann nichts.			
3.	Für das Abholen der Retourscheine von den elbniederwärts fahrenden Schiffen wird gezahlt:			
	von Schiffen über 15 Last	.	6	.
	" " unter 15 "	.	3	.
	Es steht jedem Schiffer frei, den Retourschein selbst an das Elbzoll-Wachtschiff zu bringen, in welchem Falle nichts bezahlt wird.			
4.	Für jedes, nicht schon ohnedies vom Setzen befreite Schiff, welchem auf besonderes Ansuchen die Befreiung vom Setzen bewilligt worden, wird der Mannschaft des Königl. Wachtschiffs für das erforderliche Entgegenfahren ꝛc.	.	16	.
	gezahlt.			
5.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indeß einen Königl. Matrosen als Wegweiser nach dem Zoll-Comtoir erbitten, zahlen	.	4	.
6.	Schiffer, welche in ihrem eigenen Boote an das Land gegangen sind, indeß, nach beschaffter Clarirung, die im Zoll-Comtoir empfangene Abfertigungsbescheinigung nicht selbst an das Wachtschiff bringen, sondern durch die Mannschaft desselben abholen lassen, zahlen			
	bei Schiffen über 15 Last	.	6	.
	" " unter 15 "	.	3	.

Digitized by Google

Anlage IV.

Normal-Gewichtstabelle

zur Berechnung des Zolls für diejenigen bei dem Königl. Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen zollpflichtigen Gegenstände, bei denen eine Gewichts-Declaration nicht Statt findet.

Anmerkung.

Die Declaration der in dieser Tabelle aufgeführten Waaren ist jedesmal nach demjenigen Maaßstabe, welcher dem für die Waare festgestellten Normal-Gewichtssatze zu Grunde liegt, zu beschaffen, wohingegen eine gleichzeitige Declaration des effectiven Netto-Gewichts nicht zu berücksichtigen und daher nicht erforderlich ist.

A.

Getraide, Hülsenfrüchte und Saamen.

(1 Last = 60 Hamburger Faß = 31½ Hectolitres = 11 Engl. Imp. Quartres = 236 Alqueires in Lissabon = 44½ Sacchi in Livorno = 47 Quarteras in Barcelona = 25 Tonnen in Kopenhagen = 22 Tonnen in Schweden und 16½ Tschetwert in Rußland.)

			Netto-Pfd.
Bohnen	1	Last	5600
Buchweizen	1	„	4300
Erbsen	1	„	5600
Gerste	1	„	4300
Hafer	1	„	3100
Hirse	1	„	4600
Linsen	1	„	5600
Roggen	1	„	5000
Weitzen	1	„	5300
Wicken	1	„	5600
Lein-Saamen in Tonnen	1	Tonne	175
„ „ „ Säcken	1	Last	4300
Rapp „	1	„	4500

Rübsaat (Rübsen), Leindotter, Dotter, Döder wie Rapp-Saamen.

Digitized by Google

B.

Flüſſige Waaren.

(Bei Declarationen nach **Litres** werden 228 Litres = 30 Veltes oder Viertel gerechnet.)

		Netto-Pfd.
Bier, in Fäſſern	1 Gallon	9
„ „ Flaſchen	wie Wein in Flaſchen.	
Branntwein (Arrac, Rum, Genever, Sprit ꝛc.)	und zwar:	
Arrac	1 Legel	1000
	½ „	500
	¼ „	250
	1 Orhoft	450
Rum	1 Pipe oder **Puncheon**	800
	½ „ „	400
	¼ „ „	200
	1 Orhoft = ½ Pipe	400
Genever	1 Stück	870
	1 Orhoft	435
Branntwein, Cognac und alle aus Frankreich kommenden Spirituoſen	1 Viertel (**Velte**)	14½
Branntwein und alle nicht aus Frankreich kommenden Spirituoſen, die nicht in ſolchen Gebinden kommen, wofür ein beſonderer Gewichtsſatz normirt iſt	1 Gallon **Imperial**	8⅗
Liqueur in Flaſchen	wie Wein in Flaſchen.	
Cyder	wie Wein.	
Eſſig	„ „	
Mineralwaſſer aller Art in Krügen oder in Flaſchen	100 Krüge oder Flaſchen ½ Krüge oder Flaſchen werden für ¼ Krug oder Flaſche gerechnet.	250
Thran:		
aus Amerika, mit Ausnahme des Großbritanniſchen, wo der Inhalt der Fäſſer nach **Imp. Gallons** beſtimmt wird,	1 Gallon	6½
aus Großbritannien und dem Großbritanniſchen Amerika	1 „	8

Digitized by Google

		Netto-Pfd.
aus Norwegen und Dänemark . .	1 Tonne oder 15 Viertel	200
aus Holland und Belgien . . .	1 Hectolitre	190
aus allen andern Ländern . . .	1 Stechkanne	36½
Wein, in Fässern:		
von Spanien, Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln und Madeira, überhaupt alle Weine in Pipen oder Bothen	1 Both	950
	1 Pipe	810
	½ Pipe oder Both	450
	¼ „ „ „	225
	⅛ „ „ „	112½
von Frankreich	1 Orhoft (mit Ausnahme der Bayonner Orhofte)	450
	1 Bayonner Orhoft	600
	in andern Gebinden, jedes Viertel (Velte)	15
Wein in Flaschen	1 Kiste von 100 Flaschen	300
	1 „ „ 50 „	150
	andere Quanta nach diesem Verhältniß; ½ Flaschen werden für ¼ Flasche gerechnet.	

C.

Sonstige Gegenstände.

Anchovis	1 Anker	80
	½ „	40
	1 Tönnchen oder Donker Nordische Anchovis	5
Austern	1000 Stück	200
	oder 5 „	1
Blech, Englisch Weißblech (tin plates) .	1 Kiste	125
Castanien von Bilbao	1 Fanega	75
Cigarren	1000 Stück	10
	oder 100 Stück	1
Cocosnüsse	1 Stück	2
Coquillos	100 „	20

		Netto-Pfd.
Felle und Häute:		
trockne Kalbfelle von Rußland, Preußen, Norwegen und Schweden . .	100 Stück	100
„ dergleichen von Dänemark und andern Ländern	100 „	225
„ Schaffelle, geschorne aller Art .	100 „	125
„ Pferdehäute	10 „	175
gesalzene Felle und Häute der vorstehenden Gattungen werden zum Doppelten dieser Gewichtssätze angenommen.		
Ziegen-, Bock- und Schweinefelle .	100 Stück	250
Robben- und Seehundsfelle . . .	100 „	200
Haasen-, Caninchen- und Katzenfelle .	100 „	20
Iltis-, Marder-, Hamster- und Kitzfelle .	100 „	10
Dachs-, Fuchs-, Hunde-, Ottern- und Lammfelle	100 „	50
Ratten-, Wiesel- und Eichhörnchenfelle	100 „	5
Bärenfelle	100 „	300
Hirschfelle	100 „	300
Luchsfelle	100 „	100
Sterzfelle (Minks)	100 „	40
Schuppen oder Waschbärenfelle (Raccoons)	100 „	75
Vielfraßfelle	100 „	120
Wolffelle	100 „	225
Zobelfelle	100 „	25
Fleisch	1 Tonne (Barrel) . . . . . in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	200
Heringe	1 Tonne . . . . . $\frac{2}{2}$ $\frac{3}{3}$ $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ $\frac{16}{16}$ $\frac{32}{32}$ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	250
Hörner und Hornspitzen:		
Büffel-, Ochsen- und Kuhhörner . .	100 Stück	110
	oder pr. Stück	$1\frac{1}{10}$
Hornspitzen	100 Stück	40
	oder pr. Stück	$\frac{2}{5}$

Digitized by Google

		Netto-Pfd.
andere Hörner (mit Ausnahme der nach Gewicht zu declarirenden Hirsch- Elent- und Rennthier-Geweihe) . . .	100 Stück	50
	oder pr. Stück	½
Laberdan, in Tonnen	wie Heringe.	
Mehl	1 Tonne	183
	in andern Gebinden nach dem zu declarirenden Gewichte.	
Pech, (mit Ausnahme von Archangeler Pech welches nach dem zu declarirenden wirklichen Netto-Gewichte verzollt wird) . . .	1 Tonne	250
Rosinen, Muscateller-, in Kistchen von Malaga kommend	1 Kistchen	22
	⅔, ¾ Kistchen werden für 1/1 gerechnet.	
Salz	1 Last	4800
Sardellen	wie Anchovis.	
Seife, grüne	1 Tonne	200
	⅔, ¾, ⅝ Tonnen werden für eine ganze gerechnet.	
Stabholz, d. h. Stäbe und Bodenstäbe aller Art, desgl. Pipen-, Orhoft-, Tonnen- und Büttenstäbe	1000 Stück	4000
	oder pr. Stück	4
Südfrüchte, als: Citronen, Apfelsinen, Orangen und Granaten:		
von Malaga und Spanien überhaupt	1 Kiste	300
	½ „	150
	¼ „	75
von Portugal, den Azoren, den Canarischen Inseln, Italien und andern südlichen Ländern (excl. Spanien). . . .	1 Kiste	75
	½ „	37½
Theer	1 Tonne	250

Anlage V.

Tabelle

zur Reduction verschiedener fremder Gewichtsbenennungen auf Pfunde der Einladungsorte, behuf der Zollberechnung beim Königlich Hannoverschen Elbzolle zu Brunshausen.

1 Alqueira oder Alquir Paddy von Brasilien . . .	= 45	brasilianische Pfund.
1 Arroba von Brasilien	= 32	„ „
1 „ „ Havanna und Matanzas	= 25	spanische Pfund.
1 „ „ Portugal	= 32	portugiesische Pfund.
1 „ „ Spanien	= 25	spanische Pfund.
talla 4 Arrobas von Spanien, (eigentlich 7 Arroben) .	= 175	„ „
„ 2 „ „ „ (eigentlich 4 Arroben) .	= 100	„ „
1 Berkowitz von Rußland = 10 Pud oder . . .	= 400	russische Pfund.
1 Bismerpfund von Norwegen	= 12	norwegische Pfund.
1 Cantar von Alexandrien in Aegypten = 36 Okka oder 100 Rottoli	= 100	ägyptische Pfund.
1 Cantar von Cisme à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	= 100	türkische Pfund.
1 Cantar von Genua à 100 Rottoli	= 150	genuesische Pfund.
1 „ „ Neapel à 100 „	= 277 7/9	neapolitanische Pfund.
1 Cantaro grosso oder schweres Gewicht = 100 Rottoli grossi oder 111 Rottoli sottili von Sicilien	= 277 7/9	sicilianische Pfund.
1 Cantaro sottile oder leichtes Gewicht = 100 Rottoli sottili von Sicilien	= 250	„ „
1 Cantaro von Sicilien, ohne weitere Bezeichnung à 100 Rottoli, wird gerechnet	= 250	„ „
1 Cantar von Smyrna à 44 oder 45 Okka = 100 Rottoli oder	= 100	türkische Pfund.
1 Cantaro von Algier = 100 Rottoli oder	= 100	„ „
1 Cantaro von Candia à 44 Okka = 100 Rottoli oder	= 100	„ „
1 Cantaro von der Levante à 44 Okka = 100 Rottoli	= 100	„ „
1 Cantaro von Malta = 100 Rottoli = 250 Lire oder	= 250	malteser „

Digitized by Google

1 Cantaro von Tunis = 100 Rotal oder . . . . = 100 türkiſche Pfund.
1 Cantaro von Tripolis = 100 Rotal oder . . . = 100 „ „
1 Cantaro von Livorno . . . . . = 100 toskaniſche „
1 Cantarello von Sardinien . . . . . = 104 ſardiniſche „
1 Centinajo von den Joniſchen Inſeln . . . . . = 100 dortige „
1 Centner im Allgemeinen . . . . . = 100 Pfund.
1 engliſcher Centner . . . . . ſiehe **Hundred Weight.**
1 preußiſcher „ . . . . . = 100 Pfund.
1 Centner von Portugal und Braſilien, ſiehe **Quintal.**
1 „ „ Spanien, ... „ „
1 „ „ Trieſt . . . . . = 100 dortige (oder Wiener) Pfund.
1 „ Decimalgewicht von Frankreich = 100 Kilogrammes . . . . . = 200 Pfund.
1 **Hundred Weight** von Großbritannien und Irland = 4 Quarters = 8 Stones oder . . . . = 112 „
1 **Hundred Weight** von Nordamerika = 4 Quarters oder . . . . . = 112 „
1 **Hundred Weight** von Jerſey und Guernſey . . . = 103½ „
1 **Kilogramm** . . . . . = 2 „
1 „ = 10 **Hectogrammes** . . . . . = 100 **Decagrammes** = 1000 **Grammes.**
1 „ . . . . . = 10 „ = 100 „
1 „ = 10 „
1 **Bazar Maund** von Calcutta . . . . . = 82 engliſche Pfund.
1 **Factori Maund** „ „ . . . . . = 74⅔ „ „
1 **Millier** von Frankreich = 1000 **Kilogrammes** . . = 2000 Pfund.
1 Niederländiſches Pfund oder **Kilogramm** . . . . = 2 „
Okka ſ. **Cantar.**
1 **Picul** oder **Pecul** von Batavia = 100 **Catty** . . = 127 holländiſche Pfund.
1 **Picul** von Manilla = 100 **Catty** . . . . . = 131⅓ ſpaniſche „
1 „ „ Singapore = 100 „ . . . . . = 133⅓ engliſche „
1 „ „ Sumatra = 100 „ . . . . . = 122¾ holländiſche „
1 „ „ China = 100 „ . . . . . = 133⅓ engliſche „
1 „ „ Japan = 100 „ . . . . . = 125 holländiſche „
1 **Pud** von Rußland . . . . . = 40 ruſſiſche „
10 „ = 1 **Berkowitz** oder Schiff-Pfund . . . = 400 „ „
1 **Quarter** an Gewicht von Großbritannien und Irland = 28 Pfund.
1 „ an Gewicht von Nordamerika . . . . = 28 „
1 **Quintal** von Braſilien = 4 Arrobas oder . . = 128 braſilianiſche Pfund.

Digitized by Google

1 Quintal von Portugal = 4 Arrobas oder . . . = 128 portugieſiſche Pfund.
1 „ „ Spanien = 4 „ „ . . . = 100 ſpaniſche „
1 „ „ Havanna u. Matanzas = 4 Arrobas oder = 100 „ „
1 „ macho von Spanien = 6 „ „ = 150 „ „
1 „ métrique von Frankreich = 100 Kilogrammes oder . . . . . = 200 franzöſiſche „
1 Rottolo sottile oder leichtes Gewicht von Sicilien . = 2½ ſicilianiſche „
1 „ von Neapel . . . . . = 2⅞ neapolitaniſche „
Wegen des Rottolo ſ. im übrigen bei Cantar.
1 Schiff-Pfund von Rußland incl. Curland . . . = 20 Liespfund oder 400 Pfund.
1 „ „ „ Schweden . . . . . = 20 „ „ 400 „
1 „ „ „ Dänemark . . . . . = 20 „ „ 320 „
1 „ „ „ Norwegen . . . . . = 20 „ „ 320 „
1 „ „ „ allen andern Orten . . . . = 20 „ „ 300 „
96 Solotnik . . . . . = 1 Pfund in Rußland.
1 Steen von Amſterdam . . . . . = 3 Kilogrammes oder 6 Pfund.
10 Stein „ Preußen . . . . . = 1 Schiff-Pfund.
1 Sten „ Schweden . . . . . = 32 ſchwediſche Pfund.
1 Stone „ Großbritannien und Irland . . . . = 14 Pfund.
1 Stein Flachs von Roſtock . . . . . = 20 Roſtocker Pfund.
1 „ „ „ Wismar . . . . . = 20 Wismarſche „
1 „ Federn „ Lübeck . . . . . = 10 Lübecker „
1 „ Flachs „ „ . . . . . = 20 „ „
1 „ Wolle „ „ . . . . . = 22 „ „
1 „ feine do. von Roſtock . . . . . = 22 Roſtocker „
1 „ grobe do. „ „ . . . . . = 10 „ „
1 „ feine do. „ Wismar . . . . . = 22 Wismarſche „
1 „ grobe do. „ „ . . . . . = 10 „ „
1 Ton an Gewicht von Großbritannien und Irland = 20 Hundred Weights oder . . . . . = 2240 engliſche „
1 „ an Gewicht von Nordamerika = 20 Hundred Weights oder . . . . . = 2240 amerikaniſche Pfund.
1 „ an Gewicht von Jerſey und Guernſey = 20 Hundred Weights oder . . . . . = 2070 Pfund.
1 Vog oder 3 Bismerpfund von Norwegen . . . = 36 norwegiſche Pfund.

Zeutner, ſ. Centner.

Digitized by Google

Staats-Vertrag

zwiſchen Sachſen, Preußen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Reviſions-Verfahren auf der Elbe betreffend.

Ihre Majeſtäten, die Könige von Sachſen, Preußen, Hannover und Dänemark

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin

haben, in Anerkennung der Vortheile, welche der von Allerhöchſt- und Höchſtdenſelben über das Reviſionsverfahren auf der Elbe am 23ſten Juni 1821 abgeſchloſſene und bis zum Jahre 1839 ausdrücklich verlängerte, ſeitdem aber bis auf Weiteres in Anwendung gebliebene Staatsvertrag in adminiſtrativer und gewerblicher Beziehung bewirkt hat, über die Erneuerung dieſes Staatsvertrages unter einigen, namentlich durch den Beitritt des Königreichs Sachſen zum großen deutſchen Zollvereine herbeigeführten Modificationen, durch Allerhöchſt- und Höchſtihre Bevollmächtigten bei der zweiten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion, nämlich:

Se. Majeſtät, der König von Sachſen,

Allerhöchſtihren Director der 1ſten Abtheilung im Finanz-Miniſterium, Karl **Wehner**, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens IIter Claſſe,

Se. Majeſtät, der König von Preußen,

Allerhöchſtihren Geheimen Regierungsrath und Zollvereins-Bevollmächtigten Karl Friedrich Heinrich Albert Guſtav **Wendt**,

Se. Majeſtät, der König von Hannover,

Allerhöchſtihren Ober-Steuer-Rath Dr. Otto Karl Franz **Klenze**, Ritter des Guelphen-Ordens,

Se. Majeſtät, der König von Dänemark,

Allerhöchſtihren Etatsrath, Sections-Chef in dem General-Zoll-Kammer- und Commerz-Collegium, Carl Philipp **Franke**, Ritter des Danebrogs-Ordens und Danebrogs-Mann,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens IIter Classe, Comthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

und

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,

Höchstihren Cammer-Rath Leopold Heinrich Friedrich **Wendt**,

nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt Ihrer Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen, abschließen lassen.

Art. I. Ihre Majestäten, die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin werden, wie bisher, so auch ferner und bis zum 31sten März 1853 das Ihnen zustehende Recht der speciellen Revision bei Ihren Elbzollämtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche das Königlich Preußische Hauptzollamt Wittenberge passiren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitschein-Controle, einer speciellen Revision unterworfen werden.

Art. II. Seine Majestät, der König von Preußen werden dagegen die sämmtlichen Schiffsladungen und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speciellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung der Elbzolleinkünfte der drei genannten elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Cassen Preußens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiligt sind.

Die specielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben

a.) in der Niederfahrt: wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten Königlich Preußischen oder Königlich Sächsischen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaaßen stattgefunden hat,

b.) in der Auffahrt: wenn die Ladung auf ein Königlich Preußisches oder Königlich Sächsisches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses, oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Allerhöchstdieselben und Seine Majestät der König von Sachsen werden Ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten lassen, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine specielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen Allerhöchstihrer Zoll- oder Steuerämter, bei welchen die Erledigung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vornehmen zu lassen, wenn dabei die Cassen des eigenen Staates nicht betheiligt sind.

Digitized by Google

Allerhöchstdieselben werden das Ergebniß der bei Allerhöchstihren Zoll- oder Steuerämtern bewirkten speciellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eintragen lassen.

Art. III. Außerdem genehmigen Seine Majestät der König von Preußen, daß von Ihren Majestäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissar zu Wittenberge auch ferner angestellt werde.

Der turnus der Ihnen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der Vereinbarung der anstellenden Staaten überlassen. Diese werden nur gesittete, verträgliche und erfahrene Männer zu dem fraglichen Amte befördern und dieses ausreichend dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf der Elbzoll-Commissar unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Commissar's und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruction desselben werden die Königlich Sächsische und Königlich Preußische Regierung benachrichtiget werden.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar sowohl, als die Zollbeamten zu Wittenberge werden zu einem verträglichen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Dem Elbzoll-Commissar kann von den Staaten, für welche derselbe fungirt, ein Gehülfe beigegeben werden, welcher Jenem untergeordnet ist und ihn nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Art. IV. Der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar soll bei dem Hauptzollamte Wittenberge

a.) das Interesse seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich

b.) befugt sein, den Revisionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den Königlich Preußischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte seiner Allerhöchsten und Höchsten Committenten bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den Königlich Preußischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden und an dem Geschäftsbetriebe derselben nicht unmittelbar Theil nehmen.

c.) Die Zollregister des Königlich Preußischen Hauptzollamts Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinländischen und Elbgefälle, nicht weniger die aufzunehmenden Notate über

Digitized by Google

die Reviſion ſolcher Elbſchiffs-Ladungsgegenſtände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenburg elbzollpflichtig ſind, in Sachſen oder Preußen aber vielleicht von allen Abgaben frei ſind und in den dortigen Zollregiſtern nicht aufgeführt werden, ſollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtsloeale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den Zollämtern ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten zugehenden Manifeſte damit zu vergleichen.

d.) Er ſoll in jedem Falle des dort eintretenden Begleitſchein-Verfahrens von dem Ausfall der am Beſtimmungsorte der Ladungen vorzunehmenden ſpeciellen Reviſion vollſtändig durch das Hauptzollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

e.) Er darf den zollrichterlichen Unterſuchungen, ſoweit dieſe das Intereſſe ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten betreffen, perſönlich beiwohnen und die Acten über ſolche Unterſuchungen einſehen und extrahiren.

f.) Er hat die nacherhobenen Gefälle, Strafen, Koſten und Entſchädigungsbeträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter ſeiner Allerhöchſten und Höchſten Committenten zu befördern.

g.) Es bleibt ihm überlaſſen, behuf einzuleitender Strafverfahren zwiſchen mehreren zuſtändigen Gerichtsſtänden die Wahl zu treffen.

h.) Er hat, was ſeine Beziehungen zu Königlich Preußiſchen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Oberinſpector und reſpective mit dem Zollrichter des Zollamts, bei dem er angeſtellt iſt, amtlich zu verhandeln.

Art. V. Seine Majeſtät der König von Sachſen genehmigen, daß von Ihren Majeſtäten den Königen von Hannover und Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, falls Allerhöchſt- und Höchſtdieſe es angemeſſen finden ſollten, auch bei dem Hauptzollamte Schandau ein gemeinſchaftlicher Elbzoll-Commiſſar angeſtellt werde, auf deſſen Verhältniſſe alsdann die Art. III. IV. Anwendung finden.

Art. VI. Sämmtliche Elbzollämter der contrahirenden Staaten und der zu Wittenberge (ſo wie eventuell der zu Schandau) angeſtellte Elbzoll-Commiſſar haben ſich unter einander auf Verlangen Mittheilungen aus den Regiſtern zu machen und die Einſicht der letzteren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorſtande des requirirenden Zollamts oder dem gemeinſchaftlichen Elbzoll-Commiſſar zu geſtatten.

Art. VII. Ergeben, rückſichtlich elbaufwärts nach oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch Königlich Sächſiſche, oder Königlich Preußiſche Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen ſpeciellen Reviſionen eine Abweichung von den, bei Paſſirung Eines oder Mehrerer der Königlich Hannoverſchen, Königlich Däniſchen oder Großherzoglich Meck-

Digitized by Google

lenburg'schen Elbzollhebungsstellen abgegebenen, Declarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei der betreffenden Königlich Sächsischen oder Königlich Preußischen Revisionsstelle nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, behuf Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbzoll-Commissar, 1.) die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich 2.) Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Art. VIII. Wenn die in der Auffahrt zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Controle ohne specielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbzoll-Commissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besondern Sicherheit für die bei den passirten Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburg'schen Elbzoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten Gefälle anzuhalten.

Rücksichtlich derjenigen Elbzollämter, bei welchen der Schiffer seine Ladung nach dem Manifeste verzollt zu haben nachweist, soll jedoch diese Sicherheit nicht höher als auf ein Drittheil der bezahlten Zollbeträge sich belaufen.

Art. IX. Für die elbniederwärts zur Verschiffung in oder durch die Hannoverschen, Dänischen oder Mecklenburg'schen Zollgeleite bestimmten Ladungen bildet das Hauptzollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldungs- und Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die daselbst vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, daß zu derselben gehörende Gegenstände entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringern Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, declarirt sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburg'schen Elbzollgeleite, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen und es findet auch auf diese Fälle der Art. VII. Anwendung.

Art. X. Ihre Majestäten die Könige von Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin behalten sich, in Gemäßheit der Elbschifffahrts-Acte, das Recht zur speciellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, so wie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge ausdrücklich vor.

Art. XI. Dieser Vertrag tritt gleichzeitig mit der Schlußacte der zweiten Elbschifffahrts-Revisions-Commission in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Derselbe erlischt mit dem 31sten März 1853, insofern die Allerhöchsten und Höchsten Contrahenten sich nicht über dessen Verlängerung verständigen sollten.

Die Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen desselben werden gleichzeitig mit denen der obengenannten Schlußacte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist derselbe von den Eingangserwähnten Bevollmächtigten unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den Dreißigsten August Ein Tausend Acht Hundert Drei und Vierzig.

(gez.) Karl Wehner. C. F. H. A. Wendt. Gustav Dr. Klenze. Otto Carl Franke. Franz Carl Philipp Wendt. Leopold F. H.

LS LS LS LS LS

№ 58.) Bekanntmachung,

die Bestätigung der Sparcassenordnung für Lommatzsch betreffend;

vom 23sten September 1844.

Nachdem Se. Königliche Majestät das Regulativ für eine in Lommatzsch zu begründende, zugleich zur Benutzung für eine Anzahl umliegender Dorfschaften, wie nachstehend zu ersehen, bestimmte Sparcasse zu bestätigen und darüber das hierbei abgedruckte Decret zu ertheilen Allergnädigst geruht haben, so wird solches und daß der Anstalt vermöge der erlangten Allerhöchsten Bestätigung auch die in den unter ⊙ beigedruckten §§ 8 und 9 der Sparcassenordnung enthaltenen Rechtsvergünstigungen zustehen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresden, am 23sten September 1844.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Lommatzsch.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung einer Sparcasse in der Stadt Lommatzsch, welche nach dem einverständlichen Beschlusse des Stadtraths und der Stadtverordneten von der dasigen Stadtgemeinde vertreten, übrigens nächst der Stadt Lommatzsch selbst auch noch für die im § 1 der Sparcassenordnung aufgeführten Dorfschaften der Umgegend bestimmt sein soll, genehmigt, auch der nurerwähnten, Uns vorgelegten Sparcassenordnung die nachgesuchte Bestätigung andurch ertheilt haben.

Wie Wir daher befehlen, daß dem Inhalte dieses Statuts allenthalben auf das Genaueste nachgegangen werden soll, so haben Wir zu dessen Beurkundung dieses von Uns eigenhändig unterschriebene

Bestätigungsdecret

ausfertigen und demselben Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 23sten September 1844.

Friedrich August.

LS

Julius Traugott Jakob von Koemeritz.

Johann Paul von Falkenstein.

Digitized by Google

§ 1. Der Zweck der Anstalt ist, die Ersparnisse unbemittelter Personen hiesigen Orts und folgender, in nächster Umgebung von Lommatzsch liegenden Dorfschaften, als:

Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel, Arntitz, Badersen, Bormitz, Berntitz, Birmenitz, Daubnitz, Dennschütz, Deyla, Dobernitz, Dobschütz, Domselwitz, Dösitz, Dörschnitz, Eulitz, Gleine, Graupzig, Grauswitz, Großkagen, Ibanitz, Ickowitz, Jessen, Köbschütz, Kleinkagen, Klappendorf, Kobeln, Krepta, Kurschütz, Lautzschen, Leuben, Leutewitz, Lessen, Löbschütz, Marschütz, Medelwitz, Mehltheuer, Meila, Mertitz, Messa, Mögen, Naundorf, Neckanitz, Nelkanitz, Niedermuschütz, Niederstdswitz, Oberlommatzsch, Obermuschütz, Pahrenz, Paltzschen, Petzschwitz, Piskowitz, Pitschütz, Planitz, Poltitz, Praterschütz, Priesa, Prositz, Pröda, Rauba, Raßlitz, Roitzsch, Scheerau, Schieritz, Schleinitz, Schwochau, Sieglitz, Sornitz, Steuden, Striegnitz, Staucha, Treben, Trogen, Wachtnitz, Wahnitz, Wauden, Waitzschenhain, Windorf, Wilschwitz, Wölkisch, Wuhnitz, Zehren, Ziegenhain, Zöthain und Zscheilitz

anzunehmen, zu verzinsen und auf Verlangen mit Zinseszinsen zurückzuzahlen.

ꝛc. ꝛc.

§ 8. Auszahlungen erfolgen unweigerlich an den Ueberbringer des Quittungsbuchs und es wird durch die darin in obiger Weise erfolgte Abschreibung der Zinsen oder theilweisen Capitalzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Buchs an die Anstalt, die Casse von allen weitern Ansprüchen befreit, wie sie denn überhaupt nur für den in dem Buche nach Vorschrift § 5 eingezeichneten Betrag verantwortlich ist.

§ 9. Kommt dem Eigenthümer ein solches Buch abhanden, so ist hiervon sofort dem Cassirer und von diesem der Spareassendeputation Anzeige zu erstatten. Letztere wird sodann, sofern nicht etwa die Rückzahlung schon geschehen ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in einer, im hiesigen Localblatte einzurückenden Bekanntmachung den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, binnen 3 Monaten bei der Expedition zu melden, binnen dieser Frist aber mit der Zahlung an Capital und Zinsen Anstand nehmen lassen. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weitern Erörterung sofort an die hiesige Gerichtsbehörde abgegeben.

Wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor bei gedachter Gerichtsbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist für völlig ungültig zu halten.

Digitized by Google

Gegen dieſe, ſowie überhaupt gegen die in gegenwärtiger Sparcaſſenordnung begründeten Präjudize wird keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zugeſtanden.

Die eingezahlten Gelder nebſt Zinſen, ſowie die darüber ausgeſtellten Quittungsbücher ſind einer Verkümmerung nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Vollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcaſſe keineswegs ausgeſchloſſen werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 59.) Verordnung,

die Richtung der Sächſiſch-Schleſiſchen Eiſenbahn zwiſchen Löbau und der Königlich Preußiſchen Grenze betreffend;

vom 16ten October 1844.

Das Directorium der Sächſiſch-Schleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft hat dem Miniſterium des Innern fernerweit die Pläne und Profile für die fünfte, von der Stadt Löbau bis zur Königl. Preußiſchen Grenze bei Nieder-Sohland reichende Abtheilung der Sächſiſch-Schleſiſchen Eiſenbahn vorgelegt und deren Genehmigung, auch unerwartet der Ueberreichung der noch nicht vollſtändig bearbeiteten Detailpläne für die vierte Bahn-Abtheilung von Bautzen bis Löbau unter dem Vorſtellen beantragt, daß von der Möglichkeit des unverweilten Angriffs der auf der fünften Section vorkommenden aufhältlichen Erd- und Kunſtarbeiten die Innehaltung des feſtgeſtellten Bauplans bedingt erſcheine.

Wenn nun das Miniſterium des Innern, in Berückſichtigung der angeführten Gründe, dieſem Antrage ſtatt zu geben für unbedenklich befunden und die vorgelegten Pläne, wiewohl vorbehältlich der noch ausgeſetzt gebliebenen definitiven Beſtimmung über die Lage des Bahnhofes bei Löbau, genehmigt hat, ſo wird auf Grund derſelben hiermit bekannt gemacht, daß die Richtungslinie der Sächſiſch-Schleſiſchen Eiſenbahn auf der Strecke von Löbau bis zur Preußiſchen Grenze innerhalb der nachbenannten Flurbezirke:

Löbau — Tiefendorf,
Körbigsdorf,
Wendiſch-Paulsdorf,
Georgewitz,
Wendiſch-Cunnersdorf,
Roſenhain,
Dolgewitz,
Zoblitz und
Nieder-Sohland

Digitized by Google

fällt und daß daher die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835, S. 371) und sämmtliche die Ausführung desselben betreffende Verordnungen auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke namentlich Anwendung zu leiden haben.

Dresden, den 16ten October 1844.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

№ 60.) Verordnung,
den Gerichtsstand wegen fleischlicher Verbrechen betreffend;

vom 24sten October 1844.

In der Verordnung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, vom 7ten Februar 1820 (Gesetzsammlung Seite 11), welche für die Oberlausitz durch die Verordnung der Oberamtsregierung vom 20sten März 1822, Abschnitt I (Gesetzsammlung Seite 222) ebenfalls Gültigkeit erhalten hat, sind von der § 1 aufgestellten Regel, nach welcher dasjenige Gericht, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo ein Verbrechen verübt worden ist, zusteht, befugt und verpflichtet ist, die dießfallsige Untersuchung zu führen, im siebenten Paragraphen Lit. B. No. 1 unter andern Vergehen, auch sämmtliche fleischliche Verbrechen ausgenommen und es ist hierbei bestimmt worden, daß in diesen Fällen derjenige Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden ist, die Untersuchung zu führen habe.

Da darüber, welche Verbrechen im Sinne jener Verordnung zu den fleischlichen Verbrechen zu rechnen seien, insbesondere nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 8ten Februar 1834 (Gesetzsammlung Seite 47) und des Criminalgesetzbuchs (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 114) verschiedene Ansichten sich gebildet haben, hieraus aber mehrmals Competenzstreitigkeiten entstanden sind, so wird zu Beseitigung der letztern und zu Befolgung gleichmäßiger Grundsätze unter Zugrundelegung dessen, worüber bereits bei den dem Gesetze vom 8ten Februar 1834 vorausgegangenen ständischen Verhandlungen eine Uebereinstimmung der Ansichten der Stände und der Regierung sich kund gethan hat, hierdurch Folgendes festgesetzt:

„Zu denjenigen fleischlichen Verbrechen, welche im § 7 der Verordnung vom 7ten „Februar 1820 von dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens ausgenommen worden, „sind nur folgende zu rechnen:

Digitized by Google

„a) die im sechsten Capitel des Criminalgesetzbuchs Art. 160 und 161
„b) die im eilften Capitel Art. 211 und 212
„c) die im dreizehnten Capitel Art. 266 und
„d) die im sechszehnten Capitel Art. 302 bis mit 308 erwähnten Verbrechen."

Dagegen sind die Verbrechen der Nothzucht, der Entführung und der Bigamie hierunter nicht begriffen.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf den Grund der von den Ständen unter dem 29sten October 1834 ertheilten Ermächtigung wird solches vom Justizministerium hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 24sten October 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koennerit z.

Hausmann.

№ 61.) Verordnung

an sämmtliche Criminalgerichtsbehörden, die an die Gerichtsbehörden der Strafanstalten zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg bei Requisitionen zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder Verordnungen an Detinirte mit zu sendenden Abschriften betreffend;

vom 20sten October 1844.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Criminalgerichtsbehörden bei Requisition der Gerichtsbehörden der Strafanstalten zu Bekanntmachung von Erkenntnissen oder von Verordnungen, welche auf eingereichte Begnadigungsgesuche ergangen sind, an die betreffenden Detinirten, den Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 24sten Januar 1835, Abschnitt: „Zugleich haben" ꝛc. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), ferner vom 27sten Juni 1837 unter Nr. 6 a (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 72), vom 11ten August 1838, Art. IV, Abschnitt: „Zugleich haben" ꝛc. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 406) und Art. X derselben Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407) enthalten, nicht vollständig nachgekommen, hierdurch aber Weiterungen entstanden sind. Diesen zu begegnen, wird Folgendes verordnet:

1.) Bei Einlieferung von Verurtheilten in die Strafanstalt zu Waldheim, Zwickau oder Hubertusburg ist, mit der actenmäßigen Notiz zugleich eine einfache Abschrift der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe zu übersenden.

2.) Requisitionen der Gerichtsbehörden jener Anstalten zu Bekanntmachung eines einen Detinirten betreffenden Erkenntnisses sind Abschriften des Urthels und der Entscheidungsgründe beizufügen. Diese Abschriften müssen beglaubigte sein, dafern nicht

Digitized by Google

zugleich das Original, Behufs der Publication, eingesendet wird, in welchem Falle eine einfache Abschrift hinreicht.

3.) Betrifft die Requisition die Bekanntmachung einer auf ein Begnadigungsgesuch ergangenen Verordnung, so bedarf es blos einer einfachen Abschrift, und auch dieser nur insoweit, als nach dem Inhalte der Verordnung dem Verurtheilten etwas besonders zu eröffnen ist.

Da die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Abschriften, nachdem deren Bekanntmachung an die Detinirten erfolgt ist, an die Direction der betreffenden Strafanstalt abgegeben werden müssen, so sind selbige abgesondert beizufügen, und nicht, wie öfters geschehen, dem Requisitionsgesuche auf demselben Blatte beizuschreiben.

Dresden, den 20sten October 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 62.) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend;

vom 8ten November 1844.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, in Hinsicht auf die im nächstkommenden Jahre Statt findende Einberufung der Ständeversammlung, zu Vornahme der nöthigen Ergänzungswahlen verschreiten zu lassen und verordnen daher, daß von den Kreisdirectionen das hierzu Erforderliche durch Verfügung an die Kreisvorsitzenden und den Landesältesten der Oberlausitz, sowie durch Bestellung von Wahlcommissaren und sonst veranstaltet werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 8ten November 1844.

Friedrich August.

L. S. Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 6ten December 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19tes Stück vom Jahre 1844.

№ 63.) Bekanntmachung,

die Bestempelung des eichelnen Unters betreffend;

vom 18ten November 1844.

Da die Schellen-Sieben, auf welche bisher der vorgeschriebene Stempel für die auf deutsche Art gefertigten Spielkarten gedruckt worden ist, nicht bei allen Spielen gebraucht wird, und dieser Umstand, wiederholter Anzeigen zu Folge, zu Mißbräuchen und Hinterziehungen benutzt worden ist; so ist beschlossen worden, vom Jahre 1845 an anstatt der Schellen-Sieben, den eichelnen Unter auf der linken oder rechten Seite des Kopfes mit dem vorschriftsmäßigen Stempel bedrucken zu lassen.

Es haben daher auch die Kartenfabrikanten bei den Formen oder Mustern auf hinlänglichen unbedruckten Raum für den Stempel Rücksicht zu nehmen.

Dresden, am 18ten November 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Günther.

№ 64.) Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1845 betreffend;

vom 18ten November 1844.

Wegen der Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1845 werden die Ortsobrigkeiten erinnert, daß sie die von ihnen dazu vorschriftmäßig aufzustellenden Einwohnerverzeichnisse

a.) für Orte des platten Landes bis zum 15ten Januar 1845
b.) „ kleine und Mittelstädte „ „ 21sten „ „
c.) „ große Städte . . . „ 31sten „ „

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von

Digitized by Google

— Thlr. 20 Ngr. — für jedes Verzeichniß unter a.
1 . — . — . . . . b.
5 . — . — . . . . c.

welche Geldbuße von 8 zu 8 Tagen um den einfachen Betrag derselben zu steigern ist, an die Districtscommissarien abzugeben haben.

Dresden, am 18ten November 1844.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schnabel.

№ 65.) Verordnung,

die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 15ten November 1844.

Zu Leitung der, soweit Erledigungen zur Zeit bekannt sind, für die zweite Kammer der Ständeversammlung Seiten der Städte, des Bauernstandes und des Handels- und Fabrikstandes erforderlichen Ergänzungswahlen erfolgt durch die betreffenden Kreisdirectionen die Bestellung von Commissarien in folgender Maaße:

für die Stadt Chemnitz, der Amtshauptmann Brückner daselbst;

für die städtischen Wahlbezirke:

für den 2ten der Referendar Sperber zu Leipzig,
" " 6ten der Referendar von Zehmen in Dresden,
" " 10ten der Amtshauptmann Brückner zu Chemnitz,
" " 11ten der Amtshauptmann Freiherr von Biedermann zu Niederforchheim,
" " 12ten der Amtshauptmann von Welk zu Zwickau,
" " 14ten der Canzleidirector Raum zu Glauchau,
" " 16ten der königl. Justitiar Beyer zu Auerbach,
" " 17ten der Justizamtmann zu Plauen, Hofrath Damm,
" " 18ten der Justizamtmann Hantusch zu Voigtsberg,
" " 20sten der Finanzrath Freiherr von Manteuffel zu Budissin;

für die bäuerlichen Wahlbezirke:

für den 1sten der Referendar D. Wilhelmi zu Leipzig,
" " 2ten der Amtshauptmann von Oppell zu Borna,
" " 3ten der Supernumerar-Regierungsrath von Burgsdorf zu Leipzig,
" " 4ten der Amtshauptmann Graf von Holtzendorf zu Rochlitz,
" " 5ten der Amtshauptmann von Welk zu Grimma,
" " 6ten der Amtshauptmann Pflugk zu Dresden,

Digitized by Google

für den 8ten der Amtshauptmann von Winkler zu Pirna,
" " 11ten der Landgerichtsdirector Wilde zu Oschatz,
" " 12ten der Justizamtmann Richter zu Tharandt,
" " 16ten der Kreisamtmann Rothe in Schwarzenberg,
" " 22sten der Finanzrath Freiherr von Manteuffel zu Budissin;

für die Wahlbezirke des Handels- und Fabrikstandes:

für den 3ten der Regierungsrath Körner zu Leipzig,
" " 5ten der Regierungsrath Harz zu Zwickau.

Indem solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, werden die bei diesen Wahlen betheiligten Behörden zu deren thunlichster Förderung und namentlich zu genauer Beachtung der wegen Beschleunigung derartiger Wahlen durch die Verordnung vom 4ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. J. S. 21 fg.) ertheilten Vorschriften noch besonders aufgefordert.

Dresden, am 15ten November 1844.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein. Kuhn.

№ 66.) Verordnung,

die gegen die Einschleppung der Rinderpest aus dem Königreiche Böhmen ergriffenen Maaßregeln betreffend;

vom 20sten November 1844.

Da officiellen Nachrichten zufolge die Rinderpest im Königreiche Böhmen sich immittelst weiter verbreitet hat, und an mehreren Puncten in geringer Entfernung von der Sächsischen Landesgrenze zum Ausbruch gekommen ist, so wird, um das Einschleppen dieser Seuche zu verhüten, das Einbringen von

Rindvieh, rohen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Kälberhaaren und Talg

aus dem Königreiche Böhmen nach diesseitigen Landen bis auf Weiteres hiermit verboten.

Zu diesem Zwecke sind sämmtliche Zoll- und Polizeibehörden längs der Sächsisch-Böhmischen Grenze mit entsprechender Verordnung versehen worden.

Im Zuwiderhandlungsfalle ist gegen die Einbringer, nächst der nach Befinden verwirkten Zollstrafe, mit Geldstrafen von 5 bis 100 Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängnisse zu verfahren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten November 1844.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. von Falkenstein. Demuth.

№ 67.) Verordnung,

die von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betreffend;

vom 29sten November 1844.

Im § 17 des Gesetzes vom 22sten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30), den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, ist das auf den Grund dieses Gesetzes einzuleitende strafrechtliche Verfahren in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, an das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht gewiesen worden.

In Beziehung auf diese Bestimmung ist, wie zur Kenntniß des Justizministerii gelangt, darüber Zweifel entstanden, von welchem Gerichte auf Requisitionen, welche von ausländischen Behörden in daselbst wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen an inländische Behörden ergangen sind, das Erforderliche zu verfügen sei.

Das Justizministerium hält für angemessen, daß die Verfügung auf ausländische Requisitionen dieser Art ebenfalls von dem Civilgerichte erfolge; es werden daher sämmtliche Criminalgerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in Fällen, wenn von auswärtigen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks Requisitionen an sie gelangen und am Orte die Civilgerichtsbarkeit einer andern Behörde zusteht, das Gesuch an das Civilgericht zur weitern Verfügung abzugeben. Dresden, am 29sten November 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 68.) Bekanntmachung,

den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Candidatenvereine betreffend;

vom 2ten December 1844.

Nachdem die neue Einrichtung der

theologischen Candidatenvereine

in Gemäßheit des, mittelst Verordnung vom 20sten März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) erlassenen, Regulativs, vollständig vorbereitet worden, insbesondere auch die, § 5 und 6 gedachten Regulativs vorbehaltene, Bestimmung und Abgrenzung erfolgt ist, oder vor dem 1sten Januar 1845 annoch erfolgen wird, so hat die gedachte neue Verfassung mit dem Anfange künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit zu treten.

Digitized by Google

Zugleich wird andurch bekannt gemacht, daß nach solcher künftig folgende Candidatenvereine als Bezirksvereine (§ 6 des Regulativs) bestehen werden:

A. In den Erblanden:

a.) in jeder Ephorie des Landes mit Ausnahme der zu Dresden und Leipzig, dafern und so lange innerhalb derselben eine gnügende Candidatenzahl vorhanden ist, ein solcher;

b.) in Dresden drei, in Leipzig ebenfalls drei solche, unter welchen den Candidaten die Wahl frei steht.

B. In der Oberlausitz:

vier dergleichen, deren Sitze in Budissin, Camenz, Löbau und Zittau sind.

Um hierüber das weiter Nöthige in Erfahrung zu bringen, hat sich jeder Candidat der Theologie und des Predigtamts — welcher nicht nach § 2 c des Regulativs von der Beitrittsverbindlichkeit überhaupt ausgenommen ist — so weit ihm solches nicht bereits von dem Vorstande seines bisherigen Vereins amtlich bekannt gemacht ist, bei dem Superintendenten des Ephoralbezirks seines Wohnorts, in der Oberlausitz aber bei dem Kirchen- und Schulrathe, in Person anzumelden, oder bei solchem schriftlich anzufragen, worauf ihm dieser die erforderliche Bescheidung zu ertheilen hat.

Dieselbe Anmeldung liegt jedem Candidaten, der nach dem 1sten Januar 1845 seinen Wohnort verändert, binnen der ersten zwei Monate nach seinem Umzuge ob.

Die Unterlassung dieser Anmeldung wird für die betreffenden Candidaten den Nachtheil haben, daß solche in der, auf den Grund der Specialtabellen jedes Bezirksvereins (§ 13 des Regulativs) bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzufertigenden und fortzuführenden, Haupttabelle sämmtlicher, zu Erlangung der Wahlfähigkeit, daher zu einer geistlichen Anstellung in hiesigen Landen berechtigter, Candidaten nicht mit aufgeführt werden.

Hiernächst werden zu § 6 des Regulativs vom 20sten März d. J. die Superintendenten und für die Oberlausitz der Kirchen- und Schulrath ermächtigt, in den vorstehend unter A a und B bemerkten Fällen, einzelnen, innerhalb ihres Bezirkes wohnhaften, Candidaten, welche aus erheblichen Gründen einem andern Candidatenvereine, als demjenigen, welchem sie, ihrem Wohnorte nach, angehören, beizutreten wünschen, hierzu Erlaubniß zu ertheilen. Dieselben haben sich jedoch dabei vorher des Einverständnisses der Vorstände beider betreffender Bezirksvereine, so weit sie dieß nicht selbst sind, zu versichern.

Jede dießfalls ertheilte Erlaubniß ist im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten December 1844.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim.

Schreyer.

Digitized by Google

№ 69.) Verordnung,

die Vergütung von Kosten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend;

vom 29sten November 1844.

Da die wegen Berechnung der aus der Staatscasse zu bestreitenden Kosten bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten in der Verordnung vom 30sten Mai 1836 zu § 24 des Wahlgesetzes (Gesetz- u. Verordnungsblatt d. J. S. 120 fg.) getroffenen Bestimmungen manche Zweifel übrig gelassen und bereits zu einigen Erläuterungen Anlaß gegeben, auch die immittelst bei den bisher vorgewesenen Wahlen gemachten Erfahrungen über den dabei vorkommenden Aufwand ein näheres Anhalten gewährt haben; so findet das Ministerium des Innern sich bewogen, jener Berechnung halber, unter Aufhebung der vorgedachten bisherigen Vorschriften, Nachstehendes hierdurch zu bestimmen:

§ 1. Alle Geschäfte in Landtagswahlangelegenheiten sind, insoweit nicht die nachbemerkten Ausnahmen Statt finden, gebührenfrei zu besorgen; die dabei erwachsenden Verläge aber werden nach Maaßgabe der in Folgendem getroffenen nähern Bestimmungen aus der Staatscasse vergütet.

§ 2. An Gebühren und Auslösungen wird gewährt:

	Thlr.	Ngr.	pf.
a.) den Wahlcommissaren für Arbeiten im Hause, wenn sie nicht als Staatsdiener amtshalber dazu verpflichtet sind, eine nach Analogie von Cap. II. No. 38 der revidirten Tarordnung vom 26sten November 1840 (Gesetz- u. Verordnungsblatt d. J. S. 413) zu berechnende Gebühr;			
b.) denselben bei Wahlverrichtungen außerhalb des Wohnorts, täglich	3	—	—
c.) dem vom Wahlcommissar bei der Abgeordnetenwahl zugezogenen Protocollanten täglich	1	10	—
d.) den Königlichen Beamten und Justitiaren, ingleichen den Patrimonialrichtern, sowie deren Stellvertretern und den sonst etwa Delegirten, für jeden Tag, an welchem die Wahlverrichtung außerhalb des Orts stattfindet, wo die Amts- oder Gerichtsstelle ihren Sitz hat	2	—	—
und bei Expeditionen über Nacht überdieß noch . . .	—	20	—
e.) den bei Wahlverrichtungen der unter d. gedachten Art protocollirenden Actuarien täglich	1	—	—
und bei Expeditionen über Nacht noch	—	15	—

Digitized by Google

	Thlr.	Ngr.	pf.
§ 3. Für Fortkommen mit Einschluß des Trinkgeldes, sowie des Chausseegeldes und ähnlicher Abgaben, und einschließlich der Rückreise, wenn die Abwesenheit nicht länger als einen Tag gedauert hat, werden den Wahlbehörden und Obrigkeiten ohne Unterschied erstattet:			
bei einer Entfernung von weniger als zwei Meilen . . .	2	—	—
bei einer Entfernung von zwei Meilen	2	15	—
„ „ „ „ jeder Meile darüber, . . .	—	15	—
wenn nicht ein höherer desfallsiger Verlag erweislich gemacht werden kann.			
Diese Erstattung kann aber nicht in Anspruch genommen werden,			
a.) von Staatsdienern, die ein Geldäquivalent oder Haferdeputat für Verschaffung ihres Fortkommens erhalten, bei Reisen innerhalb des Bezirks, in Bezug auf welchen das Aequivalent oder Deputat ausgesetzt ist,			
b.) von Patrimonialgerichtsverwaltern für die Reise vom Wohnorte bis zum Orte der Gerichtsstelle; auch ist, wenn das Geschäft nicht an letzterem Orte selbst, sondern an einem andern Orte zu besorgen ist, das Fortkommen nur vom Orte der Gerichtsstelle an zu berechnen.			
Für die Protocollanten kann in der Regel besonderes Fortkommen nicht in Ansatz gebracht werden.			
§ 4. Für sonstige Verläge findet folgende Vergütung statt:			
a.) für Bestellung einer Person oder eines Schreibens am Orte .	—	1	5
b.) bei Bestellungen außerhalb des Orts Erstattung des Botenlohns nach den Sätzen der revidirten Taxordnung;			
Von den Bestimmungen unter a. und b. sind jedoch die Fälle ausgenommen, für welche nachstehend unter c. und d. besondere Vorschrift getroffen ist, und neben den desfallsigen Vergütungen können besondere Relations- und Insinuationsgebühren nicht in Ansatz gebracht werden;			
c.) für Vorladung der Urwähler zu Ernennung der Wahlmänner,			
α.) für jede bäuerliche Wahlabtheilung, ohne Unterschied, ob sie gerade aus 75 Urwählern besteht, mit Rücksicht auf die mehr oder minder zerstreute Lage der Wohnungen — 7 Ngr. 5 pf. bis	—	15	—
Werden größere Wahlabtheilungen gebildet, in denen 2, 3 oder mehr Wahlmänner zu ernennen sind, so kann vorgedachter Satz so viel mal annähernd in Aufrechnung kommen, als die Zahl dieser Wahlmänner beträgt;			

Digitized by Google

	Thlr.	Ngr.	pf.
β.) in den Städten für je zwanzig Stimmberechtigte und darunter	—	3	—
Botenlohn für Behändigung von Vorladungen an Urwähler, die sich zeitweilig außerhalb ihres Wohnorts aufhalten, kann nicht berechnet werden;			
d.) wegen Vorladung der Wahlmänner in den Städten zu Vornahme der Abgeordnetenwahl, für je Zwanzig Wahlmänner und darunter .	—	6	—
e.) für die Affixion und die Refixion eines mit Affixionsregistratur zu versehenden Anschlags, und zwar für beides zusammen und mit Einschluß der dazu gehörigen Liste	—	1	5
f.) für Rein- und Abschriften für den Bogen	—	2	5
mit Einschluß der Tabellen, wozu die Wahlcommissare die mit Titeln versehenen Umschlagebogen nebst den benöthigten Einlagebogen zu besorgen und hinauszugeben haben.			
Diese Vergütung wird aber nicht gewährt für Abschriften zu den Acten, die nicht unbedingt nothwendig sind, also namentlich nicht für Abschriften der von den Einnahmebehörden zu fertigenden Grundabgabenverzeichnisse, oder der von den Ortsgerichtspersonen gefertigten Individualverzeichnisse, zu den Acten der Ortsobrigkeit, oder der letztgedachten Verzeichnisse sowie der Wahllisten oder der Protocolle über die Ernennung der Wahlmänner zu den Acten der delegirten Obrigkeit; eben so wenig für besondere Reinschrift der zu den Acten zu bewirkenden Kostenliquidation;			
g.) für das Ausfüllen der Vorladezeddel an Urwähler zur Wahl der Wahlmänner und an letztere zur Abgeordnetenwahl, ingleichen der beim Aushängen der Wahllisten anzuschlagenden Bekanntmachungen für das Stück	—	—	3
h.) für jedes Stück der anzufertigenden Stimmzeddel . . .	—	—	3

§ 5. Andere Verläge, die jedoch überall auf das Nothwendige zu beschränken, sind nach dem jedenfalls zu bescheinigenden baaren Aufwande in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die Ortsgerichtspersonen haben für Fertigung der Individualverzeichnisse und für sonstige Verzeichnisse eben so wenig, als in den Fällen, wo sie als Wahlbeistände oder sonst bei der Wahlhandlung, es betreffe selbige die Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, zugezogen worden sind, für ihre desfallsige Dienstleistung eine Entschädigung aus der Staatscasse zu gewarten.

Digitized by Google

	Thlr.	Ngr.	pf.
Wenn aber der Wahlcommiſſar für gut findet, die Ortsgerichtsperſonen zu der § 99 des Wahlgeſetzes gedachten Durchgehung der Steuerliſten an einen von ihrem Wohnorte entlegenen Ort zu beſcheiden, ſo wird denſelben an Meilengebühr für die Meile	—	10	—
und außerdem eine Entſchädigung			
für einen Landrichter von	—	15	—
für einen Landſchöppen von	—	12	—
für eine andere Gerichtsperſon von	—	8	—
bewilligt, deren Auszahlung (zu Erſparung der Botenlöhne bei ſpäterer Zuſendung) die Wahlcommiſſare ſogleich zu bewirken haben, daher ſie nöthigenfalls auf zeitige Erbittung von Berechnungsgeldern zu Beſtreitung der Wahlkoſten Bedacht nehmen werden.			

§ 7. Die von den Wahlcommiſſaren und deren Delegirten bei Ausführung ihres Auftrags zu verwendenden Botenlöhne ſind den Intereſſenten nicht anzuſinnen, ſondern unter den allgemeinen Commiſſionskoſten mit zu verrechnen.

§ 8. Portofreiheit findet nicht ſtatt; dagegen wird das in Wahlangelegenheiten erwachſende, den Intereſſenten ebenfalls nicht zur Laſt zu ſtellende Poſtporto den Wahlcommiſſaren und Delegirten, nach gehöriger Berechnung deſſelben, mit Hinweiſung auf die Acten, vergütet.

§ 9. Muß eine Wahl wegen Ungültigkeit des dabei beobachteten Verfahrens caſſirt und die Veranſtaltung einer neuen Wahl angeordnet werden, ſo kann wegen der nichtigen Wahl weder Auslöſung, noch Fortkommen verlangt, auch ein Anſpruch auf Erſtattung der darauf verwendeten ſonſtigen Verläge nicht gemacht werden, inſoweit nicht die betreffenden Arbeiten bei der wiederholten Wahl anderweit haben benutzt werden können. Eben ſo wenig wird für unbrauchbar befundene Arbeiten eine Vergütung, oder für unnöthige Verläge eine Erſtattung gewährt.

§ 10. Die Liquidationen ſämmtlicher nach Vorſtehendem zur Vergütung geeigneter Koſten ſind nach Beendigung des Wahlgeſchäfts, binnen einer vom Wahlcommiſſar zu beſtimmenden Präcluſivfriſt, an letztern einzuſenden und von dieſem, nach von ihm bewirkter Prüfung, nebſt ſeiner eigenen Koſtenberechnung an die Kreisdirection zu Feſtſtellung der Vergütungsbeträge einzureichen.

§ 11. Das vorſtehend Beſtimmte bezieht ſich auch auf die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikweſens, ſowie auf die Wahlen der Rittergutsbeſitzer und die das Wahlgeſchäft leitenden Kreisvorſitzenden und Landesälteſten, oder deren Stellvertreter, ſoweit es darauf anwendbar; namentlich alſo hinſichtlich dieſer mit Wegfall der § 2 unter b

für die Wahlcommissare ausgeworfenen Auslösung und der § 3 geordneten Vergütung für Fortkommen, da sie als stimmberechtigte Mitglieder bei den Wahlversammlungen ohnehin gegenwärtig sein müssen.

§ 12. Die durch Behändigung der Einberufungsmissiven an die Landtagsabgeordneten entstehenden Verläge sind nach den in der revidirten Taxordnung enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne Anrechnung von Gebühren, in Ansatz zu bringen und, bei Vermeidung des Verlusts derselben, dem Anzeigeberichte beizuliquidiren.

Dresden, am 29sten November 1844.

Ministerium des Innern.

v. Falkenstein.

Kuhn.

№ 70.) Verordnung,

den Hausirhandel der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber betreffend;

vom 5ten December 1844.

Die den Oberlausitzer Leinwebern durch das Generale vom 10ten Mai 1810 (C. A. C. III. P. 1. p. 474), ingleichen den Mitgliedern des Leinweberhandwerks zu Sebnitz mittelst Rescripts der Landesregierung vom 24sten Januar 1810 bis auf weitere Anordnung ertheilte Vergünstigung, mit ihren eigenen Fabrikaten auf dem Lande hausiren zu dürfen, ist Seiten der übrigen Weber und Handeltreibenden des Landes Gegenstand wiederholter Beschwerden gewesen.

Nachdem nun bei den Erörterungen, welche in Folge eines von der Ständeversammlung des Jahres 1840 an die Staatsregierung gelangten, auf die allmählige gänzliche Beseitigung der hierunter stattfindenden Rechtsungleichheit gerichteten Antrags angestellt worden sind, sich bestätigt hat, daß der fragliche Hausirhandel dermalen in einer Weise und Ausdehnung betrieben werde, welche über den eigentlichen und ursprünglichen Zweck der Maaßregel hinausgeht und zu einer Beeinträchtigung des regelmäßigen Gewerbbetriebs Anlaß zu geben, allerdings geeignet ist, so hat das Ministerium des Innern, um eines Theils den mehrgedachten Verkehr alsbald in die gehörigen Grenzen zurückzuführen, zugleich aber, neben thunlichster Schonung des Nahrungsstandes der dabei betheiligten Gewerbtreibenden, die künftige, gänzliche Aufhebung des den Oberlausitzer und Sebnitzer Webern zeitweilig verliehenen Hausirbefugnisses zu dem geeigneten Zeitpuncte, in ange-

Digitized by Google

meſſener Weiſe vorzubereiten, — mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs beſchloſſen, folgende Beſtimmungen in Kraft treten zu laſſen:

§ 1. Alle Oberlauſitzer und Sebnitzer Weber, welche zeither, auf Grund der ihnen dazu durch das Generale vom 10ten Mai 1810 und das Reſcript der Landesregierung vom 24ſten Januar 1810 ertheilten Begünſtigung, den Hauſirhandel betrieben haben und ſolchen ferner zu betreiben wünſchen, haben ſich noch vor dem 1ſten Januar 1845 mit neuen Päſſen ihrer heimathlichen Obrigkeiten zu verſehen. Alle vor Publication gegenwärtiger Verordnung an dergleichen Weber ausgeſtellte Päſſe und Erlaubnißſcheine verlieren mit dem gedachten Zeitpuncte ihre Gültigkeit.

§ 2. Neue Päſſe zum Hauſiren dürfen von den Obrigkeiten nur ausgeſtellt werden:

1.) an ſolche Weber, welche

a.) notoriſcher Weiſe auf eignen Stühlen gewebte Waaren ſelbſt fabriciren oder für ihre Rechnung fabriciren laſſen,

b.) erweislicher Maaßen ſchon zeither mit dem Hauſihandel ſich beſchäftigt und ihre Fabrikate ganz oder theilweiſe auf dieſem Wege abgeſetzt haben;

2.) ausſchließlich zum Handel mit den von ihnen ſelbſt, oder doch an ihren Wohnorten gefertigten leinenen, baumwollenen, und aus Leinen und Baumwolle gemiſchten glatten oder genuſterten Waaren, mit gänzlichem Ausſchluß aller wollenen, ſeidenen, oder aus Wolle, Seide und Baumwolle gemiſchten, ſowie der Druckwaaren, inſoweit ſie nicht zu den in der Oberlauſitz und Sebnitz gangbaren ächtblaugrundigen, weiß und buntbedruckten Geweben gehören, als mit welchen letzteren das Hauſiren nachgelaſſen bleibt,

3.) nicht länger als auf die Dauer von je ſechs Monaten.

In jedem dergleichen Paſſe iſt ausdrücklich zu bemerken, daß er auf Grund dieſer Verordnung ausgefertigt worden ſei.

§ 3. Die Waarengattungen, für welche die Hauſirerlaubniß von dem betreffenden Weber nachgeſucht wird, ſind in dem Paſſe namentlich aufzuführen.

§ 4. Hauſirpäſſe dürfen nur an die zum Hauſiren befugten Weber ſelbſt, oder, an deren Stelle an eines ihrer Familienglieder, ſoweit ſolche das 18te Lebensjahr überſchritten haben, nicht an dritte Perſonen, oder angenommene Heruniträger ausgeſtellt werden. Die für Familienglieder ausgeſtellten Hauſirpäſſe müſſen außer dem Namen des Paßinhabers ſelbſt auch denjenigen des Webers enthalten, für deſſen Rechnung der Handel betrieben wird und auf deſſen Perſon die Hauſirerlaubniß beſchränkt bleibt.

Digitized by Google

§ 5. Gegen jeden hausirenden Weber, der mit anderen Waaren, als mit den in seinem Passe bezeichneten betroffen wird, ist in Gemäßheit der wegen des verbotenen Hausirhandels bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Die Polizeibehörden, bei denen ein solcher Contraventionsfall zur Untersuchung und Bestrafung kommt, haben die Acten nach beendigter Untersuchung unter Beifügung des Passes an die Kreisdirection des Wohnorts des Hausirers einzusenden, von welcher sodann wegen Zurücknahme der Hausirerlaubniß und Cassation des Passes Entschließung zu fassen ist.

§ 6. Jede Obrigkeit hat am Schlusse des Jahres ein Namensverzeichniß der von ihr im Laufe desselben mit Hausirpässen versehenen Individuen bei der vorgesetzten Kreisdirection einzureichen, von welcher eine Hauptzusammenstellung zu fertigen und zum Ministerium des Innern einzusenden ist.

§ 7. Rücksichtlich des Hausirens mit Stuhlwaaren im Grenzbezirke bewendet es bei den bestehenden und den Behörden mit specieller Beziehung auf die Verhältnisse des Oberlausitzer und Sebnitzer Hausirverkehrs ertheilten Vorschriften.

§ 8. Der innerhalb obiger Grenzen den Lausitzer und Sebnitzer Webern ferner zu gestattende Hausirhandel ist nur als eine jeder Zeit widerrufliche Vergünstigung anzusehen. Das Ministerium des Innern behält sich vor, den Zeitpunct zu bestimmen, wo dieselbe ganz aufhören und die völlige Gleichstellung jener Weber mit denen in den andern Landestheilen eintreten soll.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 5ten December 1844.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 17ten December 1844.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20stes Stück vom Jahre 1844.

№ 71.) Bekanntmachung,

die zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe auf die sechs Jahre von 1845 bis mit 1850 ausgesetzten Prämienzusicherungen betreffend;

vom 10ten December 1844.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Ministerium des Innern, nach Ablauf der, in der Bekanntmachung vom 1sten März 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 97 fg.) festgesetzten und mittelst Bekanntmachung vom 23sten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, S. 252) bis zum Schluß des Jahres 1844 verlängerten Frist, die anderweite Aussetzung neuer Preisaufgaben für die Jahre 1845 bis mit 1850 beschlossen und es wird in dieser Beziehung Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Es sollen theils für die nachverzeichneten gewerblichen Leistungen oder Erfindungen die dabei bemerkten Prämien gewährt, theils auch für Lösung bestimmter Aufgaben in der verlangten Zeit besondere Preise (§ 11) ausgesetzt werden.

§ 2. Um eine der Prämien zu erhalten, muß die Leistung der Aufgabe, beziehendlich nach den bei den einzelnen Artikeln besonders angegebenen Bedingungen, vollständig gelöst sein, und der Erfolg sich durch die Erfahrung nachhaltig bewährt haben.

§ 3. Für solche verdienstliche Leistungen, deren Preiswürdigkeit erst nach Ablauf des Jahres 1850 richtig zu beurtheilen ist, kann auch später noch die Prämie verabreicht werden, wenn nur die Leistung selbst bis mit dem Jahre 1850 vollständig vollführt war.

Bei Leistungen, welche mehrere Jahre nach einander erfordern, kommen nur die seit dem 1sten Januar 1838 ausgeführten bei der Preisbeurtheilung mit in Anrechnung.

§ 4. Der Anspruch auf eine Prämie erlischt, wenn solche innerhalb dreier Jahre, von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Aufgabe vollständig erfüllt war, nicht gesucht worden ist.

§ 5. Nur Inländer können Prämien erhalten.

Digitized by Google

§ 6. Die Prämiengesuche sind in der Regel und insoweit nicht das Ministerium des Innern sich aus eigner Bewegung, in besonders geeigneten Fällen, zu Prämienertheilungen veranlaßt findet, bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen und von dieser, nach Anstellung der nöthigen Erörterung, der betreffenden Kreisdirection, von solcher aber weiter dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches darüber entscheiden und die Größe der Prämie, soweit es noch nöthig ist, nach dem Grade des Verdienstes und der Wichtigkeit der Leistung bestimmen wird.

§ 7. In jedem Falle ist der Behörde, soweit nöthig, durch Beifügung vollständiger Beschreibungen, ausreichender Proben und sonst, genaue Kenntniß von der auf Erlangung einer Prämie Anspruch machenden Leistung zu verschaffen. Auch hat sich der Prämienbewerber jeder Erörterung zu unterwerfen, welche die Behörde zu näherer Ermittelung der Preiswürdigkeit seiner Leistung für erforderlich erachten wird.

§ 8. Neue Erfindungen, Einführungen und Verbesserungen, welche mit einer Prämie belohnt werden, sollen in der Regel, um die Sache gemeinnützig zu machen, soweit und in der Art bekannt gemacht werden, als es zu mehrerer Verbreitung derselben im Inlande angemessen erscheint.

Wenn jedoch der Ansuchende, nach erfolgter Mittheilung an die Behörde, aber vor Empfang der Prämie, auf diese wiederum verzichtet, so ist das Geheimniß der Erfindung, soweit dieß nach den vorzunehmen gewesenen Erörterungen überhaupt noch möglich ist, von den um die Sache wissenden Beamten streng zu bewahren.

§ 9. Auszeichnungen anderer Art, sowie Belohnungen für nachstehend nicht bemerkte Leistungen, sind bei vorzüglichen Verdiensten um Landwirthschaft und Gewerbe durch diese Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

§ 10. Die erfolgte Zuerkennung der Prämien und deren Gegenstände sollen durch geeignete öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§ 11. Wegen Aussetzung einzelner Preise für besondere Aufgaben, deren Lösung durch Schriften oder Versuche gewünscht wird, wird alljährlich durch das Ministerium des Innern oder nach Befinden durch die dazu von demselben zu beauftragenden Vereine das Erforderliche besonders bekannt gemacht werden.

§ 12. Es werden auf die Jahre 1845, 1846, 1847, 1848, 1849 und 1850 folgende Prämien ausgesetzt:

Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

§ 13. a) Für die Erfindung eines neuen Ackergeräthes, oder einer andern, zur Verbesserung und Vervollkommnung der Landwirthschaft dienenden Maschine, die z. B. bei dem Ackern, Säen, Eggen, Erndten, Dreschen, ingleichen bei der Viehzucht, dem Brauen und Branntweinbrennen, oder bei andern hauswirthschaftlichen Gewerben in einiger Verbreitung mit Erfolg angewendet wird:

30 — 300 Thaler.

Digitized by Google

Anmerk. Insbesondere wird hierbei auf die wünschenswerthe Herstellung eines, den Saamen in jeder beliebig zu bestimmenden Tiefe bedeckenden, auch für den kleineren Landwirth brauchbaren, Werkzeuges hingewiesen, es sei nun dasselbe mit einer geeigneten Säemaschine verbunden oder für sich bestehend.

b) Demjenigen bäuerlichen Landwirthe, welcher in jedem Amtsbezirke nach dem Erfinder der erste ist, der von solchen, mit Prämien belohnten oder auch von den anderwärts im In- oder Auslande gemachten und bewährt gefundenen, wichtigen neuen Erfindungen, wie insbesondere neue Dresch-, Schrot-, Häcksel-, Brech- und dergleichen Maschinen, einen bleibenden, nützlichen Gebrauch macht:

10 — 50 Thaler.

c) Auch kann solchen Arbeitern, welche in ihrer Gegend eine große Anzahl vorzüglicher, für die Gegend besonders empfehlenswerther Ackerwerkzeuge, mit unverändert ausdauernder Güte der Arbeit gefertigt haben, auf Antrag der landwirthschaftlichen Bezirksvereine eine entsprechende Belohnung bewilligt werden.

§ 14. a) Für die Auffindung und nachhaltende Ausbringung zur Düngung brauchbaren Mergels, in denjenigen Gegenden, wo er zur Zeit noch selten oder gar nicht gefunden wird: 50 — 200 Thaler. Auffindung von Erdarten.

b) Für die Auffindung und nachhaltige Bearbeitung eines Kalksteinlagers im Budissiner Kreisdirectionsbezirke:

200 — 500 Thaler.

Anmerk. Für die Auffindung von Steinkohlen Prämien auszusetzen, hat zwar nicht angemessen geschienen, da die Bearbeitung des aufgefundenen Lagers selbst lohnend genug sein würde, um jede Prämie zu ersparen. Dagegen ist aber, in Erwägung der besondern und allgemeinen Wichtigkeit der Sache, das Ministerium des Innern bereit, zu der Veranstaltung von Bohrversuchen, nach Befinden selbst zu zweckmäßigen Versuchsbauen auf fossiles Brennmaterial, in denjenigen Gegenden, wo dergleichen noch nicht gefunden wird, nach vorgängiger Erörterung, Beihülfen aus den geeigneten Fonds zu bewilligen, hat auch für einige zu dergleichen Bohrversuchen disponible Bohrapparate gesorgt.

§ 15. a) Für die erste Anlage belgischer Rösteinrichtungen für Flachs in einer Gegend, wenn solche, nebst dem dazu gehörigen Flachszubereitungsverfahren, wenigstens drei Jahre in bleibendem und umfänglichem Betriebe gewesen ist: Flachsbau.

50 — 100 Thaler.

b) Für die erste Einrichtung einer Flachsbereitungsanstalt in einer Gegend, welche den Flachs in Stängeln von kleinen Producenten in der Gegend aufkauft und, nach dessen erfolgter gemeinschaftlicher Röstung und Bearbeitung nach belgischer Weise, gut zubereiteten Flachs in kleinen Partieen an die Handspinner der Gegend zum Verkauf stellt, wenn diese Anstalt wenigstens drei Jahre nachhaltend benutzt worden ist:

50 — 200 Thaler.

Digitized by Google

c) Die letztere Prämie kann, wenn zugleich das Brechen durch Maschinen und unter gänzlichem Wegfall der Ofendarre dabei angewendet wird, bis zu

500 Thalern

erhöhet werden.

Hopfenbau. § 16. Für jedes Schock Hopfenstöcke, welches zur arbeitenden Klasse gehörige Besitzer kleinerer Grundstücke neu angelegt haben, sobald die Pflanzung nach dem Ermessen des landwirthschaftlichen Bezirksvereins vollständig und zweckentsprechend ausgeführt und wenigstens drei Jahre lang gediehen ist:

20 Neugroschen — 1 Thaler,

und wenn damit die Urbarmachung zeither wenig benutzter Räume verbunden war, nach Verhältniß des dabei stattgefundenen Aufwandes:

1 Thaler 10 Ngr. — 1 Thaler 20 Ngr.

Anmerk. 1.) Die höheren Prämien werden nur gewährt, wenn zugleich wesentliche Verminderung des Bedarfs an Hopfenstangen dabei erreicht worden ist.

2.) Wer zu der Anlegung von Hopfenpflanzungen die Unterstützung der Regierung in Anspruch nehmen will, hat seine Absicht drei Monate zuvor dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine anzuzeigen.

3.) Die Bezirksvereine haben sich über die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Anlage auf zuverlässige Weise, jedoch ohne daß dadurch dem Bittsteller ein Kostenaufwand verursacht wird, Ueberzeugung zu verschaffen.

4.) Auf Grund der letztern soll sodann dem Unternehmer die erforderliche Anzahl von Hopfenpflanzen der besten Sorten, durch die Vermittlung des Bezirksvereins, soweit solches irgend thunlich, unentgeldlich verabfolgt werden.

5.) Wer Hopfenpflanzen erhalten hat, verbindet sich durch die Annahme, den ihm hinsichtlich der Pflanzung ertheilt werdenden Vorschriften pünctlich nachzukommen.

Weinbau. § 17. a) Demjenigen, welcher eine Rebschule von den vorzüglichsten, im sächsischen Clima nach bestehender Erfahrung gut reifenden Preß- und Tafel-Trauben, besonders der zu Rothwein am meisten geeigneten Rebsorten, von mindestens 3000 Stück anlegt, solche mehrere Jahre hindurch, und unter fortdauerndem Absatz, gut und vollständig bestockt unterhält und seine zweijährigen gesunden Würzlinge durch öffentliche Bekanntmachung um angemessene Preise zum Verkauf stellt:

50 — 100 Thaler.

b) Demjenigen Weinbergsbesitzer, welcher seinen ganzen Berg durch Entfernung geringer Rebsorten, namentlich des Elbingers, und durch Anlegung der vorzüglichsten Rebsorten, wie Ruländer (Rheingrauer), Burgunder (Gutblauer), Sylvaner (Schönfeiler), Traminer (Kleinbrauner), Gutblanker, und dergleichen, veredelt und zu diesem Zwecke wenigstens 10,000 Stück, oder dafern es ein kleiner, seinen Berg eigenhändig bearbeitender Weinbauer ist, doch mindestens 3000 Stück derselben, innerhalb weniger Jahre neu anlegt, oder welcher einen zu andern Culturen nicht und vorzüglich zum Weinbau

Digitized by Google

geeigneten steilen Berghang, vorzugsweise am rechten Elbufer und daselbst ausmündenden Nebenthälern, zu einem Weinberge mit gedachter Anzahl edler Reben umgestaltet, ersteres durch obrigkeitliches Zeugniß bescheinigt, letzteres vor Angriff der erforderlichen Arbeiten an die betreffende Amtshauptmannschaft zu behufiger weiterer vorgängiger Untersuchung der betreffenden Lage, Localität und Bodenart angezeigt und die Approbation dafür erhalten hat: 50—200 Thaler.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß der betreffende Weinberg, seiner Lage und seinen climatischen Verhältnissen nach, zu einem nationalökonomisch vortheilhaften Betriebe des Weinbaues im Großen, überhaupt geeignet befunden worden sei.

§ 18. a) Wer auf solchem Grund und Boden, wo ertragreicheren Culturen dadurch nicht Abbruch geschieht, zur Seidenzucht geeignete Maulbeerpflanzungen, als Hecken, Buschbäume oder mit hochstämmigen Bäumen, anlegt, solche mindestens 6 Jahre lang in vollständigem und gutem Gedeihen erhalten hat, und dieß durch Zeugnisse zu bescheinigen vermag, erhält für jede 100 Ellen laufende Hecke: 5 Thaler, für jede 100 Stück Buschbäume: 6 Thaler, und für jede 100 Stück Hochstämme: 8 Thaler. Seidenzucht.

Sind die Pflanzen dazu unentgeldlich aus Staatsmitteln verabreicht worden, so tritt nur die Hälfte dieser Prämiensätze ein.

Anmerk. Die bisher für Rechnung der Staatscasse bewirkte unentgeldliche Vertheilung von Maulbeerpflanzen hört von jetzt an auf.

b) Wer seine selbstgezogenen Cocons an eine größere und guteingerichtete Haspelanstalt verkauft, erhält für jede 10 Pfund seiner völlig gut gerathenen und gepflegten Cocons, über deren Ablieferung an die Haspelanstalt er deren Bescheinigung beibringt: 1 Thaler.

§ 19. Für Anlegung des ersten Pflanzengartens, in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke, aus welchem seit mindestens 2 Jahren wenigstens 500 Schock zweijährige oder 50 Schock fünf- bis sechsjährige Pflanzen von edlen Laubholzarten, namentlich Eichen, Eschen, Ulmen und Ahorn, erweislich jährlich verkauft worden sind, und in welchem Anstalt getroffen ist, daß auch künftig wenigstens eine gleiche Quantität nachhaltig verkauft werden könne: 25 — 100 Thaler. Holzcultur.

§ 20. Für eine zweckmäßig angelegte und fortwährend gut gepflegte Baumschule mit den, für die betreffende Gegend am passendsten ausgewählten edlen Obstbaumsorten, wenn daraus, nach mehrjähriger gleichförmiger Haltung, mit Zuverlässigkeit jährlich wenigstens 500 Stück Bäume, mit richtiger Bezeichnung der Sorten, um angemessenen Preis zum Verkauf gestellt werden: 25 — 100 Thaler. Obstbaumzucht

Digitized by Google

Anlegung von Düngerstätten.

§ 21. Demjenigen bäuerlichen Wirthe, der in seinem Orte zuerst eine vollkommen zweckmäßige Düngerstätte, mit besonderem Jauchenbehälter bauen läßt, je nach der Umfänglichkeit und Kostspieligkeit der Anlage:

5 — 50 Thaler.

Landwirthschaftliche Verdienste überhaupt.

§ 22. Für vorzüglich thätige und einsichtsvolle, durch bedeutende landwirthschaftliche Verbesserungen und Fortschritte sich auszeichnende und hierdurch Andere zur Nachahmung anregende, besonders kleinere bäuerliche Landwirthe, auf Begutachtung und Antrag der landwirthschaftlichen Bezirksvereine: öffentliche Belobungen, Medaillen in Silber oder Gold, nach Befinden auch Geldprämien von

25 — 300 Thalern.

Anmerk. 1.) Gegenstände, welche hierbei vorzugsweise Berücksichtigung finden, sind: vollständige rationelle Umgestaltung der ganzen Wirthschaft, unter Beistimmung des Bezirksvereins; umfängliche Verbesserung der Viehzucht; Ausführung von wichtigen und schwierigen, oder in der Gegend zuerst gut hergestellten Berieselungswiesenanlagen, Wiesenentwässerungen und künstlichen Verbesserungen trockner Wiesen; Durchführung besonders verdienstlicher Waldculturen, namentlich durch Anbau edler Laubhölzer; nachhaltender und ausgebreiteter Anbau der zur Zeit noch weniger gewöhnlichen Handelsgewächse; besondere Beförderung und Ausbreitung des Obstbaues und der Bepflanzung der Wege mit Obstbäumen; bedeutend erhöhete Bienenzucht, und dergleichen mehr.

2.) Dergleichen Anerkennungen können in geeigneten Fällen auch einzelnen Ortsvorständen bewilligt werden, wenn diese sich im größeren Umfange um die erwähnten Verbesserungen der Landwirthschaft ihres Orts oder ihrer Gegend, besonders verdient gemacht haben, wie namentlich durch Zustandebringung von großen und gemeinschaftlichen Be- oder Entwässerungsanlagen, von einem allgemeinen Uebergehen zu verbesserten Wirthschaftssystemen, von ausgebreiteter Bepflanzung der Dorfwege und Anger mit Obstbäumen, von allgemeiner Verbesserung und Verschönerung der Bauart des Orts, und dergleichen.

3.) Urbarmachung von Wüstungen und Anlegung von Nadelholzculturen oder Weidenpflanzungen eignen sich, da sie in der Regel als nichts Ungewöhnliches erscheinen, nur ausnahmsweise und nur bei kleinen Grundbesitzern, alsdann zu einer Belohnung, wenn davon vor Angriff des Unternehmens dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine Anzeige geschehen und die Unternehmung von diesem nicht nur für ganz zweckmäßig, sondern auch als besonders verdienstlich anerkannt worden ist und sich überhaupt von erheblichem Umfange und Einfluß auf die Cultur, und als wünschenswerthes erstes Beispiel, zur Nachahmung für Andere in der Gegend dargestellt und solchenfalls im Voraus die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu einer Prämienbewerbung erhalten hat.

4.) Auch die nach der Anmerkung sub 1 zu beurtheilenden Wiesen- und Waldculturen müssen, dafern sie als Gegenstand künftiger Prämienanträge benutzt werden sollen, im Voraus dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine angezeigt und von diesem als vollkommen zweckmäßig begutachtet worden sein.

Fertigung von Ziegeln.

§ 23. Für die Fabrikation im Großen von wesentlich besseren und nicht erheblich theuerern Dachziegeln, oder von besseren und zugleich wohlfeileren Mauerziegeln,

Digitized by Google

als bisher in der Gegend gefertigt worden, wenn sich selbige, mindestens während dreier Jahre der Witterung ausgesetzt, durchgehends haltbar bewährt haben:

100 — 300 Thaler.

Insonderheit wird hierbei auf die Fabrikation von Ziegeln in Meilern (Feldziegeleien) und von glasirten Dachziegeln hingewiesen.

Cement.

§ 24. Für Herstellung eines dem englischen an Qualität ohngefähr gleichkommenden, jedoch wohlfeileren Wassermörtels oder Cements aus inländischem Material, bei wenigstens zwei Jahre lang nachgewiesenem Absatze im Großen:

100 — 200 Thaler.

Feuerungsvorrichtungen.

§ 25. a) Demjenigen, der zuerst eine allgemein anwendbare, verbesserte Heizeinrichtung für gewerbliche Feuerungsanlagen, nach von ihm bestimmt anzugebenden Grundsätzen, construirt und ausführt, wodurch das Brennmaterial wesentlich höher, als bei den besten in Sachsen bereits vorhandenen dergleichen Feuerungsanlagen und jedenfalls nicht unter 0,4 Nutzeffect verwerthet wird, wenn dieser Nutzen, bei der Anwendung im Großen, wenigstens zwei Jahre hindurch sich vollständig bewährt hat:

100 — 300 Thaler.

b) Für die erste gelungene und bei mindestens ein Jahr lang fortgesetzter Anwendung sich vollständig bewährende, allenthalben anwendbare Einrichtung einer größeren Dampfkesselfeuerung für Stein- oder Braunkohlen, wobei das Entweichen unverbrannter Rustheile gänzlich vermieden ist:

200 Thaler.

c) Für die Auffindung einer neuen, überall anwendbaren, leicht und einfach zu handhabenden und dabei doch dauerhaften und nicht kostspieligen Vorrichtung an den Einheizöffnungen der Stubenöfen, durch welche sich ein so vollständig luftdichter Verschluß der Letzteren bewirken läßt, daß damit die Luftcirculation durch den Ofen in beliebiger Weise gestellt oder ganz gehemmt werden kann und die Ofenklappen entbehrlich werden:

50 — 100 Thaler.

Kokesbereitung von Braunkohlen.

§ 26. Für die erste Ausführung der Verkokung von Braunkohlen im Großen, wenn diese Kokes nachhaltend und in dem Umfange von mindestens 10,000 Scheffel jährlich in Gebrauch kommen:

200 Thaler,

oder, wenn sie auch zum Schmieden vollständig brauchbar sind:

300 Thaler,

oder, dafern sie zum Eisenhüttenwesen mit Nutzen verwendet werden können:

500 Thaler.

Eisenfrischen mit Gas.

§ 27. Für die erste currente, mindestens ein Jahr lang ununterbrochen und mit Vortheil gegen das gewöhnliche Puddlingsfrischen betriebene Frischerei aus Roheisen,

Digitized by Google

mit künstlich in besondern Gasöfen dargestelltem Gas aus mineralischen Brennstoffen, wenn die Qualität des erzeugten Stabeisens dem durch das Heerdfrischen in Sachsen erzeugten Eisen, bei gleichem Preise nicht nachsteht, oder wenn bei geringerer Qualität der Preis gegen das gleichartige ausländische Eisen wohlfeiler ist, je nach dem Grade des eignen Antheils an der Erfindung:

300 — 500 Thaler.

Rundeisen. § 28. Für die nachhaltige Darstellung eines ganz brauchbaren, möglichst runden und gleichförmig weichen Cylindereisens, welches dem englischen Fabrikate an Qualität ganz gleichsteht, nach Maaßgabe des Umfangs der Fertigung:

50 — 300 Thaler.

Weißblechfabrikation. § 29. Für die nachhaltige Darstellung gewalzter Weißbleche, welche den besten ausländischen an Güte und Preiswürdigkeit gleichkommen, unter Anwendung guter Verzinnung, namentlich aus sächsischem Zinn; nach Maaßgabe des Umfangs, der Verzinnung selbstgefertigter oder erkaufter Bleche und der Vorzüglichkeit und Neuheit der Leistung:

200 — 1000 Thaler.

Eisenverfeinerungs-Industrie. § 30. Für die erste Einrichtung und die nachhaltende und rentirende Betreibung eines bis dahin in Sachsen noch nicht bestandenen, eisenverfeinernden Fabrikationszweiges, wie z. B. der Fabrikation von gepreßten und verzinnten Hohlblechwaaren, von sogenannten Remscheider Waaren, von gezogenen oder gepreßten eisernen Gasleitungsröhren, von kurzen Waaren und Geräthen aus sogenanntem schmiedbaren Gußeisen, von emaillirten Blechwaaren und dergleichen mehr, wenn dadurch jährlich wenigstens 500 Centner inländisches Gußeisen, Stabeisen oder Blech weiter verarbeitet werden, je nach dem Umfange, der Wichtigkeit und dem Grade der Neuheit:

300 — 1000 Thaler.

Gußstahl. § 31. Für den nachhaltigen und rentablen Betrieb der Fabrikation von Gußstahl, welcher die wesentlichen Eigenschaften eines guten Gußstahls vollständig besitzt, wenn davon wenigstens 500 Centner erzeugt worden sind:

500 Thaler.

Fertigung von stählernen Geräthschaften. § 32. a) Für die erste fabrikmäßige Herstellung von Feilen, namentlich Arm- und Schlichtfeilen, bei erfolgtem Nachweise einer nachhaltigen wöchentlichen Lieferung von 20 Centnern Feilen zum Verkauf:

300 Thaler.

b) Für die umfängliche Herstellung von Strumpfwirker-Nadeln, welche den besten vom Auslande bezogenen gleichkommen und dieselben entbehrlich machen:

50 — 200 Thaler

c) Für die fabrikmäßige Herstellung geschliffener C- oder Druck-Wagenfedern, die den englischen gleichkommen:

50 — 100 Thaler.

Digitized by Google

§ 33. a) Für die in einer Gegend erste Einrichtung und dauernde Betreibung einer mit den bewährtesten Verbesserungen und Constructionen, sowohl im treibenden Zeuge, als im Mahlsysteme, versehenen und nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegend als mustermäßig anzusehenden Mahlmühle, je nach dem Umfange und der Wichtigkeit der gemachten Herstellungen: Mühlenbau.

50—300 Thaler.

b) Für die erste Einrichtung und nachhaltende Betreibung einer für die Verhältnisse des Landes passend eingerichteten Bretmühle, nach neuerer Construction, mit eisernem Laufzeuge und Vorrichtung zum Einspannen mehrerer Sägeblätter, so daß ein gewöhnlicher Sägeblock von 10—14 Zoll Durchmesser auf einmal in Breter geschnitten wird:

200—300 Thaler.

c) Für die bleibende Anwendung gewalzter Sägeblätter bei den gewöhnlichen Schneidemühlen mit einem nicht über $\frac{1}{8}$ Zoll starken Schnitt:

5 Thaler

für jedes gangbare Sägeblatt.

§ 34. Für die erste in einem Districte, in welchem viele Färbereien sich befinden, erfolgende Einrichtung und den nachhaltenden Betrieb einer völlig zweckmäßigen Farbholzmühle, welche die Farbhölzer so fein mahlt und siebt, als sie jetzt aus dem Auslande bezogen werden: Farbholzmühlen.

200—300 Thaler.

§ 35. a) Denjenigen, welche zuerst in jedem Kreisdirectionsbezirke bei Mühlen, unter dafür geeigneten Umständen, namentlich anstatt unterschlägiger Wasserräder, gut construirte Turbinen mit wenigstens 0,6 Nutzeffect in bleibende Anwendung bringen: Turbine.

200 Thaler.

b) Für die zweite dergleichen Turbinenanlage zum Mühlenbetriebe in jedem Kreisdirectionsbezirke:

100 Thaler.

§ 36. a) Für die erste Aufstellung und bleibende Betreibung eines zweckmäßigen Flachsspinn-Maschinensystems, welches zugleich den ganzen Vorbereitungsproceß, vom Hecheln an, und wenigstens 2000 Feinspindeln umfaßt, auch mindestens einige, für die inländische Leinenfabrikation wichtige Garnsorten, welche mit den englischen in Concurrenz zu treten geeignet sind, mit dauerndem Vortheile liefert: Flachsspinnerei.

4000 Thaler.

b) Demjenigen Handspinner oder derjenigen Handspinnerin, welche in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke nachweislich das mehrste und dabei feinste und gleichförmigste, zur inländischen Leinenfabrikation taugliche, leinene Garn in einem Jahre ge-

Digitized by Google

ſponnen hat, nach dem darüber, unter Zuziehung von Technikern, abzugebenden Gutachten des betreffenden landwirthſchaftlichen Bezirksvereins:

10 Thaler.

Diejenigen Spinner, welche ſich um dieſe Prämie bewerben wollen, haben ihre Anträge, Nachweiſungen und Proben deshalb mit Schluß Decembers jeden Jahres an die Bezirksamtshauptmannſchaft einzureichen.

Anmerk. Dafern ſolche Gemeinden, in welchen die Handſpinnerei umfänglich beſteht, die Errichtung von temporären oder bleibenden Spinnſchulen, zu mehrerer Verbreitung eines feinen und gleichförmigen Spinnens, bei ſich beabſichtigen und hierzu Unterſtützungen aus Staatsmitteln bedürfen und wünſchen, ſo haben ſie ihre dießfallſigen Geſuche an die Bezirksamtshauptmannſchaften zu richten.

Schafwollſpinnerei.

§ 37. a) Für die Conſtruction einer Vorbereitungsmaſchine für Schafwolle, welche dieſelbe, ehe ſie auf die ſogenannten Arbeiter der Krämpeln übergeht, von allen feſten Theilen, von Futter, Kletten u. ſ. w. beſſer als die bisherigen Vorrichtungen reinigt und auflockert, und dieſelbe nicht in einzelnen Flocken, ſondern in einem bei der Krämpel anzulegenden Wickel, oder auf die Krämpel übergehenden Vlies liefert:

200—300 Thaler.

b) Für ein zweckmäßiges Verfahren, um die in den Schafwoll-Krämpel- und Lockmaſchinen unter dem Namen: Ausputz zurückbleibende Wolle von Schmuz und Schmelze völlig zu reinigen, ohne dieſelbe zu filzen:

100—200 Thaler.

§ 38. Für fabrikmäßige und das inländiſche Bedürfniß größtentheils deckende Herſtellung von Krämpelgarnituren für Schafwollſpinnereien, in derſelben Qualität wie die franzöſiſchen und belgiſchen:

200—300 Thaler.

Baumwollenſpinnerei.

§ 39. a) Für die Herſtellung einer Maſchine, durch welche nach mindeſtens einjähriger Erfahrung das Oeffnen und Reinigen der Baumwolle weſentlich beſſer, als durch die bisher angewendeten Vorrichtungen erfolgt, ohne daß Nachtheile für die ſpätere Verarbeitung entſtehen oder ein erhöheter Koſtenaufwand beim Betriebe erforderlich wird:

200 Thaler.

b) Für die Herſtellung einer einfachen und ſicher wirkenden Vorrichtung zum Ausputzen der Deckel und Trommel bei Krämpeln:

50 Thaler.

Weberei.

§ 40. a) Für die Herſtellung von Webeblättern aus einem Stoffe, welcher an Feſtigkeit und Elaſticität dem jetzt dafür angewendeten Stahle nicht nachſteht, aber keinerlei nachtheilige Einwirkung auf die Farbe und Reinheit der Ketten- und Schußfäden äußert,

Digitized by Google

oder für ein Verfahren, um diese nachtheilige Einwirkung bei den Stahlblättern völlig aufzuheben:

100 Thaler.

b) Für denjenigen practischen Weber, welcher zuerst in einem mit fabrikmäßigem Betriebe der Weberei beschäftigten Landestheile mindestens 3 mechanische Webstühle in seiner Werkstätte zum Betriebe mit Menschenhand eingerichtet und wenigstens zwei Jahre lang mit Vortheil beschäftigt hat:

100 Thaler.

Bleicherei und Appretur.

§ 41. a) Für die beiden ersten Bleich- und Appreturanstalten, welche im Bleichen und Appretiren der leinenen und aus Leinen und Baumwolle gemischten Gewebe und der Leinengarne die Leistungen der englischen Fabrikation hierunter in jeder qualitativen Beziehung vollkommen erreicht haben, je nach ihrem Umfange und Einflusse auf die hierländische Fabrikation:

200—500 Thaler.

b) Für die erste Herstellung und in dem dafür geeigneten Appreturverfahren bleibend eingeführte Anwendung derjenigen Appreturmaschine für leinene und baumwollene Gewebe, welche in England unter dem Namen **Beddling-Mill** bekannt ist:

200 Thaler.

Druckerei.

§ 42. a) Für nachhaltende Fertigung feiner bedruckter Piqué's, den besten englischen derartigen Fabrikaten gleich und in angemessener Quantität:

100 Thaler.

b) Für Vervollkommnung des Drucks leinener Zeuche in der von der sächsischen Fabrikation bisher noch nicht erreichten Aechtheit, Lebhaftigkeit und größeren Auswahl der Grundfarben, bei nachgewiesenem umfänglichen und nachhaltenden Absatze:

100—200 Thaler.

Papierfabrikation.

§ 43. a) Für Darstellung eines Massenleims für die Papierfabrikation, welcher dem geleimten Papiere eine gleiche Festigkeit und dauernde Biegsamkeit ertheilt, wie der animalische Leim und der ohne wesentliche Erhöhung des Preises in denjenigen Fällen angewendet werden kann, in welchen man gegenwärtig Harzstoffe oder Stärkekleister gebraucht:

100—200 Thaler.

b) Für genügend wohlfeile Herstellung einer Pappe zu Jacquard-Karten, welche der Einwirkung der Feuchtigkeit entweder gar nicht oder doch in einer für den Gebrauch bei der gewöhnlichen Weberei völlig unschädlichen Weise unterworfen ist:

100 Thaler.

Lederfabrikation.

§ 44. a) Für diejenige Gerberei, welche zuerst nachhaltend und preiswürdig Sohl-

leder in größerem Umfange herstellt, welches dem Mastrichter an Güte vollständig gleichkommt, je nach dem Umfange der Production:

200 — 500 Thaler.

b) Für diejenige Gerberei, welche zuerst das ungefärbte Reitzeugleder, in gleicher Güte und äußerer Beschaffenheit, wie das englische, nachhaltend und preiswürdig fertigt:

200 — 300 Thaler.

c) Für die erste nachhaltend ausgeführte Anfertigung von Handschuhleder, welches dem französischen an Elasticität und sonstigen Eigenschaften vollkommen gleichkommt und nicht theuerer ist, als dieses:

100 Thaler.

Mittel gegen Flecke.

§ 45. a) Für Entdeckung eines Mittels, um Kupferflecke, aus ungefärbten schafwollenen Stoffen, ohne nachtheilige Folgen für das nachherige Auftragen der Farbe, zu entfernen:

50 Thaler.

b) Für Entdeckung eines bewährten Mittels, wodurch das Stockfleckigwerden der baumwollenen Waaren erweislich vermieden wird:

50 — 100 Thaler.

Farben.

§ 46. Für Auffindung einer grünen Farbe, welche den Ton und die Lebhaftigkeit des Arsenikgrüns (Schweinfurter Grüns) besitzt, der Gesundheit aber nicht schadet und als Deckfarbe eben so zum Anstreichen von Spielwaaren und Papier, als zum Zimmermalen verwendet und für verhältnißmäßigen Preis im Großen beschafft werden kann:

100 Thaler.

Schmelztiegel.

§ 47. Für nachhaltende Herstellung tüchtiger Schmelztiegel, die mindestens den hessischen in Brauchbarkeit gleich sind:

50 Thaler.

Allgemeine Erfindungen ꝛc.

§ 48. Abgesehen von den vorher benannten speciellen Gegenständen, für diejenigen, welche

a) wohlfeilere, jedoch gleich brauchbare Surrogate für gewerbliche Rohstoffe entdecken und anwenden, oder

b) neue vortheilhaftere Werkzeuge und Maschinen aller Art, oder

c) neue vortheilhaftere Bereitungsmethoden erfinden und zur bleibenden Anwendung bringen;

d) neue, oder doch im Lande noch nicht bekannte Waaren mit Vortheil fertigen, oder auch schon bekannte wesentlich vervollkommnen und dauernd im Großen fabriciren, sowie

Digitized by Google

e) für alle sonst aus dem Gebiete der technischen Chemie, Mechanik, Technologie und Agronomie, für Bereicherung der Industrie und Landwirthschaft, hervorgehende Entdeckungen und Anwendungen, nach Maaßgabe der Verdienstlichkeit und Wichtigkeit der Leistung:

10 — 1000 Thaler.

§ 49. Für die Ausbildung taubstummer und blinder Personen beiderlei Geschlechts zu einem nützlichen Gewerbe: Ausbildung Taubstummer und Blinder.

50 Thaler,

wovon 20 Thaler nach Ablauf des ersten Lehrjahrs und 30 Thaler nach vollendeter Ausbildung zur Auszahlung kommen.

Oeffentliche Anstalten haben auf diese Prämien keinen Anspruch.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10ten December 1844.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Demuth.

№ 72.) Verordnung,

die fernerweite Bestellung von Landtagswahlcommissarien betreffend;

vom 18ten December 1844.

Da sich die Nothwendigkeit ergeben hat, außer den in der Verordnung vom 15ten vorigen Monats (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 292) bereits benannten, annoch in einigen andern bäuerlichen Wahlbezirken Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung zu veranstalten, und zu Leitung dieser Wahlen

für den 7ten der gedachten Bezirke der Justizamtmann Lucius zu Pirna,
für den 17ten der Justizamtmann Jani zu Adorf,
für den 20sten der Justizamtmann zu Plauen Hofrath Damm,

Digitized by Google

zu Commiſſarien von den betreffenden Kreisdirectionen beſtellt werden, ſo wird dieß unter Bezugnahme auf die am Schluſſe der obgedachten Verordnung erfolgte Aufforderung zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 18ten December 1844.

Miniſterium des Innern.

von Falkenſtein.

Kuhn.

Letzte Abſendung: am 2ten Januar 1845.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

21stes Stück vom Jahre 1844.

№ 73.) Verordnung,

die nicht mit Confirmation und Consens versehenen Familienfideicommisse betreffend;

vom 19ten December 1844.

Nach § 221 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, Seite 228) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher solche Familienfideicommisse an Grundstücken, zu denen Confirmation und Consens nach Vorschrift der erläuterten Prozeßordnung ad tit. XLV, § 7 erlangt worden ist, Amtshalber in Obacht zu nehmen. Existiren nun hier und da Familienfideicommisse an Grundstücken, welche der Confirmation und des Consenses noch entbehren, so sind die Grund- und Hypothekenbehörden als solche weder verbunden, noch selbst berechtigt, Amtshalber bei Anlegung der Bücher die Familienfideicommißeigenschaft solcher Grundstücke auf den Folien derselben im Grund- und Hypothekenbuche zu bemerken und einzutragen und durch einen solchen Eintrag dergleichen Familienfideicommissen eine Gültigkeit gegen Gläubiger und dritte Besitzer beizulegen, welche sie ohne Confirmation und Consens nun einmal nicht haben.

Dadurch ist zwar keineswegs ausgeschlossen, daß auch späterhin noch die Eintragung der Familienfideicommißeigenschaft in das Grund- und Hypothekenbuch, welche nach § 9 des Gesetzes künftig an die Stelle der durch die erläuterte Prozeßordnung a. a. O. vorgeschriebenen Confirmation und Consensertheilung tritt, auf Antrag Betheiligter bewirkt werde. Indessen würde ein solcher späterer Antrag nicht den Erfolg haben können, daß Veräußerungen oder Verpfändungen, welche etwa ein Besitzer des Grundstücks immittelst zum Nachtheile der Fideicommißfolger vorgenommen hätte, durch nunmehrige Eintragung der Familienfideicommißeigenschaft unschädlich für die Fideicommißfolger zu machen wären, und nach § 22 des Gesetzes würde die Grund- und Hypothekenbehörde dem Dritten, der im Vertrauen auf das Grund- und Hypothekenbuch, welches von der Familienfideicommißeigenschaft

Digitized by Google

des Grundstücks nichts meldete, einen Vertrag über Veräußerung oder Verpfändung dieses Grundstücks mit dem Besitzer abgeschlossen und sich dabei in gutem Glauben befunden hätte, die Eintragung eines durch den abgeschlossenen Vertrag erworbenen Eigenthums- oder Unterpfandsrechts nicht um der ihr, der Behörde zwar bekannten, aber im Grund- und Hypothekenbuche nicht eingetragenen Familienfideicommißeigenschaft willen verweigern können. In diesem Betracht ist es für Diejenigen, welche bei dergleichen nicht confirmirten und consentirten Familienfideicommissen an Grundstücken als Fideicommißfolger betheiligt sind, wegen Sicherstellung ihrer fideicommissarischen Rechte von Wichtigkeit, daß Confirmation und Consens in Gemäßheit der erläuterten Prozeßordnung ad tit. XLV, § 7, in der Oberlausitz in Gemäßheit des Gesetzes, die Einführung der kreisländischen Gesetze über Familienfideicommisse in der Oberlausitz betreffend, vom 23sten Januar 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1836, Seite 11 fg.) noch in Zeiten nachgesucht und erlangt werde, damit gleich bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher die Familienfideicommißeigenschaft auf den Folien der Grundstücke, mit Angabe des Tages der erfolgten Confirmation und Consensertheilung, bewirkt werden könne.

Hierauf werden Alle, die es angeht, insonderheit Vormünder, deren Pflegbefohlene bei dergleichen Familienfideicommissen betheiligt sind, und obervormundschaftliche Behörden hierdurch aufmerksam gemacht.

Nächstdem haben Gerichtsbehörden, welche bei letztwillig errichteten Familienfideicommissen an Grundstücken, als Nachlaßbehörden, oder auch vermöge einer ihnen besonders aufgetragenen Aufsichtsführung über das in Frage stehende Familienfideicommiß hierzu berufen sind, für Ausbringung der noch mangelnden Confirmation und des noch mangelnden Consenses, oder wenn die Confirmation erst nach Publication der erläuterten Prozeßordnung oder (in der Oberlausitz) des Gesetzes vom 23sten Januar 1836 zwar erfolgt, aber nicht zugleich der Consens ausgesprochen worden wäre, des Consenses allein, auf die Weise Sorge zu tragen, daß sie den Besitzer des Fideicommißgrundstücks oder einen ihnen bekannten Successionsberechtigten auffordern, binnen einer zugleich zu bestimmenden angemessenen Frist, welche jedoch in keinem Falle mehr als vier Wochen enthalten darf, die Confirmation und den Consens, oder beziehendlich, wenn es blos am Consense fehlt, letztern allein, bei der competenten Behörde nachzusuchen. Mit dieser Aufforderung ist die Verwarnung zu verbinden, daß, wenn der Aufforderung nicht binnen der bestimmten Frist Folge geleistet würde, sodann für das Familienfideicommiß ein Actor werde bestellt werden, um wegen der Confirmation und Consensertheilung die erforderlichen Anträge zu stellen, und es ist eintretenden Falls mit Bestellung eines dergleichen Actors und Instruction desselben zu verfahren. Die Gerichtsbehörden aber, welche als Grund- und Hypothekenbehörden mit Anlegung von Grund- und Hypothekenbüchern beschäftigt sind, haben, insofern sie nicht selbst in der Eigenschaft von Nachlaßbehörden oder Fideicommißaufsichtsbehörden in der vorstehend bemerkten Weise Veranstaltung zu treffen berufen sind, sondern eine andere Gerichtsbehörde in die-

Digitized by Google

ser Eigenschaft vorhanden ist, letzterer von dem an einem Grundstücke, für welches sie das Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen haben, zur Zeit noch ohne Confirmation und Consens, oder doch ohne Consens bestehenden Familienfideicommisse alsbald und noch bevor wegen des Foliums der öffentliche Aufruf nach § 234 des Gesetzes vom 6ten November 1843 erlassen wird, Nachricht zu geben, damit sie die erforderlichen Veranstaltungen treffen könne.

Sollte wegen eines entgegenstehenden Widerspruchs des Besitzers, oder weil in Bezug auf die Familienfideicommißeigenschaft des Grundstücks Zweifel sich erhüben, welche noch der nähern Erörterung, nach Befinden richterlicher Entscheidung bedürften, die nachgesuchte Confirmation und Consensertheilung nicht sogleich erfolgen können, so ist darum der Anlegung des Foliums kein Anstand zu geben, es ist jedoch solchenfalls der Vorschrift in § 236 des Gesetzes eben so nachzugehen, als wenn auf den öffentlichen Aufruf gegen den Inhalt des Foliums die Einwendung, daß die Familienfideicommißeigenschaft des Grundstücks nicht bemerkt worden, gemacht worden wäre.

Wären endlich Familienfideicommisse an Grundstücken bereits vor Publication der erläuterten Prozeßordnung, in der Oberlausitz vor dem Gesetze vom 23sten Januar 1836 bestätigt und nur die Consensertheilung nicht hinzugefügt worden, so haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher die Familienfideicommißeigenschaft solcher Grundstücke auf den Folien derselben Amtshalber, mit Angabe des Tages der erfolgten Confirmation, zu bemerken, ohne ein Gesuch um nachträgliche Consensertheilung erwarten zu dürfen.

Dresden, am 19ten December 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 74.) Verordnung,

einige weitere Bestimmungen zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843 enthaltend;

vom 20sten December 1844.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, Seite 189 fg.), sind einige weitere Bestimmungen, theils allgemeiner Art, theils in besonderer Beziehung auf die bei den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin zu Lehn gehenden Immobilien und vornehmlich auf Lehngüter, nothwendig gefunden worden, und wird demnach mit Genehmigung Sr. Königl. Majestät hierdurch Folgendes verordnet:

(zu §§ 6, 12 des Gesetzes) **§ 1.** Die lehnrechtlichen Vorschriften und Grundsätze wegen der Lehnsauflassung, Suchung und Befolgung der Lehn, bleiben bei Lehngütern auch ferner in Gültigkeit.

Wird nach Einreichung der Urkunde des über ein Lehngut abgeschlossenen Veräußerungsvertrags bei dem Lehnhofe, oder nach Eingang der Anzeige von der Adjudication eines zwangsweise versteigerten Lehngutes (vergl. § 10 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, S. 39 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1844) die oberlehnsherrliche Einwilligung dazu ertheilt, daß der Erwerber künftig, nach gehörig gesuchter und erlangter Beleihung, als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden möge, so ist solches im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des veräußerten Lehngutes in der IIten Rubrik mittelst besondern Eintrags, mit Beobachtung der Vorschrift in § 46 der angeführten Verordnung vom 15ten Februar 1844, zu bemerken. Vom Tage dieses Eintrags an läuft dann dem Erwerber die im Lehnsmandate vom 30sten April 1764, tit. I, § 15 (Cod. Aug. Cont. I, Tom. I, S. 1025 u. 1026) bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen zu Suchung der Lehn.

(zu § 11) **§ 2.** Bei Cessionen solcher Forderungen, welche mit Einwilligung des Oberlehnsherrn auf Lehngüter versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind, ist ein lehnsherrlicher Consens in Translation der Hypothek weder besonders auszusprechen, noch im Eintrage der Cession im Grund- und Hypothekenbuche zu erwähnen.

(zu § 15 a. Ende) **§ 3.** Bei Lehngütern kann dem Verlangen des Besitzers, daß der durch eine gerichtliche Würderung gefundene Tarwerth in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde, nur dann gewillfahrt werden, wenn die Würderung nach den Vorschriften des Mandats wegen der bei Ertheilung der Consense ꝛc. zu Grunde zu legenden gerichtlichen Tarationen vom 6ten Juni 1772 (C. A. Cont. II, Tom. I, S. 1155 fg.) vorgenommen worden ist, und haben solchenfalls die Lehnhöfe auch der in dem angeführten Mandate unter 4 enthaltenen Vorschrift dadurch Genüge zu thun, daß neben dem gefundenen Tarwerthe auch der letzte bekannte Kaufpreis, dafern derselbe nicht schon in den Einträgen der Besitztitel (§ 16, Nr. 6) vorkommt, einzutragen ist, nach dessen Erfolg es einer besondern Verständigung des Gläubigers, der auf den eingetragenen neuern Tarwerth hin darleihen will, und der Erforderung seiner Erklärung darüber nicht weiter bedarf.

Uebrigens ist eine Werthsangabe, wo solche bei Lehngütern im Grund- und Hypothekenbuche statt gefunden hat, nicht so anzusehen, als ob nach dem angegebenen Werthe unbedingt auch die consensuable Summe auf die Hälfte desselben (Lehnsmandat vom 30sten April 1764, Tit. VI, § 1) berechnet werden müßte. Vielmehr bleibt auch in Zukunft die Beurtheilung und Feststellung der consensuablen Summe, mit Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen auf den Werth des Gutes einwirkenden Veränderungen, in jedem vorkommenden Falle dem Lehnhofe überlassen.

(zu § 27) **§ 4.** Bei den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin als Lehnhöfen gel-

Digitized by Google

ten für die Behändigung der den passiv Betheiligten zu ertheilenden Benachrichtigung die nämlichen Bestimmungen, wie nach § 20 der Verordnung vom 9ten April 1836 (S. 90 des Gesetz- und Verordnungsblattes) hinsichtlich der Insinuationen in andern Fällen. Wegen der Behändigung an Personen, die sich im Auslande aufhalten, ist nöthigenfalls im Wege der Requisition die Behörde des Aufenthaltsortes anzugehen.

§ 5. Wiewohl bei einer schriftlich erklärten Verzichtsleistung des passiv Betheiligten (zu §§ 27, 143) auf die Benachrichtigung von einer geschehenen Eintragung oder Löschung gerichtliches Anerkenntniß an sich nicht erforderlich ist, da diese Verzichtsleistung kein Rechtsgeschäft enthält, welches bei der Eintragung oder Löschung selbst zur Unterlage zu dienen hätte, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Grund- und Hypothekenbehörde gerichtliches Anerkenntniß einer solchen schriftlichen Erklärung dann verlangen dürfe, wenn ihr über die Aechtheit der Unterschrift des Schreibens und die Richtigkeit der Erklärung Bedenken beigehen.

§ 6. Sollen Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente, oder Forderungen be- (zu §§ 41, 49) stimmter Abentrichtungen oder Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, auf Lehngüter mit lehnsherrlichem und beziehendlich mitbelehnschaftlichem Consense, also mit vollkommener Lehnshypothek, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, so bedarf es, wegen Berechnung der consensuablen Summe oder eines etwanigen Consensquantums, einer Bestimmung in Capital und einer Veranschlagung zu Gelde. Dieses gilt insonderheit von Auszügen und auszugsmäßigen Leistungen, derenthalber also die Betheiligten über eine gewisse Capitalsumme sich zu vereinigen haben, welche bei dem Lehnhofe als Quantum der Belastung des Lehngutes durch die in Frage stehende Forderung angenommen werden kann und im Eintrage der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche mit anzugeben ist.

Es kann jedoch, wenn bei einer Belastung der erwähnten Art eine Ueberschreitung der consensuablen Summe oder des Consensquantums nach dem Ermessen des Lehnhofes offenbar nicht Statt findet, diese Capitalisirung den Betheiligten erlassen werden, unbeschadet dessen, daß sie noch späterhin erfolgen muß, wenn bei weitern Verpfändungen des nämlichen Lehngutes eine mögliche Ueberschreitung der consensuablen Summe oder des Consensquantums in Frage kommt.

§ 7. Gleich andern Forderungen können zwar auch Auszugsforderungen ohne lehns- (zu § 41) herrlichen und beziehendlich mitbelehnschaftlichen Consens, wenn es so verlangt wird, auf Lehngüter im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden, es unterliegt aber solchenfalls das durch die Eintragung erlangte dingliche Recht den in § 35 angegebenen Beschränkungen in Ansehung der Gültigkeit gegen den Lehnsherrn und gegen die Mitbelehnten.

§ 8. Da nach § 30 an Grundstücken, über welche der Besitzer frei zu verfügen nicht (zu §§ 61, 62) berechtigt ist, eine Hypothek nur mit Zustimmung der Betheiligten erworben werden kann, die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke aber nach § 62 die

Digitized by Google

Wirkung hat, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken, so kann die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem Lehngute in den Erblanden oder zu einem Fideicommißgute, sobald auf dem hinzuzuschlagenden Grundstücke Schulden haften, nur mit Einwilligung der Mitbelehnten und der Fideicommißinteressenten erfolgen.

Sollten hiernächst die Schulden, welche auf dem Grundstücke haften, das zu einem Lehngute hinzugeschlagen werden soll, von dem Belange sein, daß sie mit den auf letzterem haftenden Schulden zusammen die consensuable Summe des durch die Hinzuschlagung zu bildenden größern Grundstückskörpers übersteigen würden, so können, insoweit dieses der Fall ist, die mit dem hinzuzuschlagenden Grundstücke hinzukommenden Schulden nicht als vollkommene Lehnshypotheken, sondern nur mit beschränktem dinglichen Rechte (§ 35) auf dem Folium des Lehngutes eingetragen werden, die Hinzuschlagung muß demnach unterbleiben, wenn die Gläubiger, welche von dieser Beschränkung betroffen werden würden, sich derselben nicht unterwerfen wollen.

(zu § 61 am Ende) **§ 9.** Darüber, ob die beantragte Hinzuschlagung eines mit Wohnsitz versehenen Bauergutes (§ 61, Nr. 5) zu einem Rittergute zu gestatten sei, haben die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin als Grund- und Hypothekenbehörden vorkommenden Falls selbst Entschließung zu fassen und die Genehmigung dazu nach Befinden zu ertheilen.

(zu § 73) **§ 10.** Der Vorschrift, daß dem hypothekarischen Gläubiger, welchem der Schuldner das Versprechen gegeben hat, ohne sein Vorwissen und ohne seine Einwilligung keinem andern Gläubiger eine Hypothek am Grundstücke einzuräumen, von der geschehenen Eintragung einer andern Forderung Nachricht zu geben ist, haben die Grund- und Hypothekenbehörden auch dann nachzugehen, wenn zwar für die neueingetragene Forderung eines andern Gläubigers ein solcher gesetzlicher Rechtstitel zu Erwerbung einer Hypothek vorhanden war, bei welchem es einer eignen Willenserklärung des Besitzers zur Belastung des Grundstücks nicht bedurfte (§§ 38, 39, 40), die Eintragung aber doch nicht ohne Zuthun des Schuldners blos auf Instanz des Gläubigers, sondern auf des erstern eignen Antrag erfolgt ist, wie z. B. wenn der Ehemann selbst das Einbringen der Ehefrau auf sein Grundstück im Grund- und Hypothekenbuche eintragen läßt.

(zu § 156) **§ 11.** Die Vorschrift in § 156 ist auf Pertinenzstücke der Rittergüter, bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, nicht anzuwenden, dergleichen Pertinenzstücke sind mithin von den Untergerichten aus dem Grund- und Hypothekenbuche des Orts, in dessen Flur sie liegen, wegzulassen.

Würde hingegen in der Folgezeit ein Grundstück, welches im Grund- und Hypothekenbuche eines Untergerichts sein besonderes Folium hat, zu einem Rittergute hinzugeschlagen, so behält dasselbe dieses Folium, und findet sodann Dasjenige Anwendung, was in §§ 156, 157 vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

§ 12. Daß Pertinenzstücke unter den Zubehörungen des Hauptgutes weggelassen oder von dem Folium des Hauptgutes abgeschrieben werden, kann, wenn das Hauptgut ein Lehngut ist, nur unter Voraussetzung vorheriger Erbverwandlung der in Frage stehenden Pertinenzstücke geschehen. (zu § 158)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine dergleichen Weglassung oder Abschreibung von Pertinenzstücken, wie in § 158 unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist, in allen Fällen auch nur unter gleichzeitiger Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, S. 255 fg.) erfolgen kann.

§ 13. Durch die in § 172 enthaltene Bestimmung ist in Ansehung der Lehngüter der lehnrechtlich geltende und im Lehnsmandate vom 30sten April 1764, tit. 1, § 4 ausdrücklich anerkannte Grundsatz nicht aufgehoben, wonach auch in einem solchen Falle, wie in § 172 erwähnt ist, die sämmtlichen Lehnserben das vererbte Lehngut erst in Lehn nehmen und sodann Demjenigen, welchem es letztwillig allein beschieden worden, förmlich nadiren müssen. (zu § 172)

§ 14. So wie durch die Vorschrift der Mandate vom 2ten November 1825 (Gesetzsammlung v. J. 1825, S. 135—138) das bei Lehngütern bestehende gesetzliche Verbot der Uebergabe eines verkauften Lehngutes in den Besitz des Käufers vor ertheilter lehnsherrlicher Genehmigung der Veräußerung nicht aufgehoben war, so ist hieran auch durch § 176 des gegenwärtigen Gesetzes nichts geändert worden. (zu § 176)

§ 15. Gehören die wegen einer und derselben Forderung verpfändeten verschiedenen Grundstücke unter verschiedene Grund- und Hypothekenbehörden, so hat eine jede derselben von dem Besitzer den Nachweis, daß die Forderung auch im Grund- und Hypothekenbuche der andern Grund- und Hypothekenbehörde auf dem Folium des mitverpfändeten dortigen Grundstücks eingetragen sei, zu verlangen und muß diesen Nachweis erhalten haben, bevor sie die Simultanhaftung auf die in § 68 der Verordnung vom 15ten Februar 1844 vorgeschriebene Weise bemerkt. (zu § 180)

§ 16. Bei künftigen Verpfändungen von Lehngütern für Forderungen, deren Betrag die Hälfte des Gutswerthes, mithin die consensuable Summe, übersteigt, kann der lehnsherrliche Consens nicht mehr, wie zeither üblich war, mit der unbestimmten Formel: „bis zur Hälfte des Gutswerthes" ertheilt und ausgesprochen werden, sondern derselbe ist zu versagen, wenn und insoweit die Forderung über die Hälfte des Gutswerthes, wie er zu dieser Zeit bei dem Lehnhofe anzunehmen ist, hinausgeht. (zu § 182)

Wegen derjenigen Forderungen, welche schon vor Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs auf die angegebene, bisher übliche Weise mit lehnsherrlichen Consens bis zur Hälfte des Gutswerthes, ohne nähere Bestimmung, auf Lehngüter versichert worden sind, bewendet es bei dem Bisherigen, wonach eine derartige unbestimmte Consensertheilung den Inhabern dieser Forderungen dergestalt zu Statten kommt, daß derjenige Theil der Forde-

Digitized by Google

rung, welcher anfänglich, nach dem damaligen Werthe des Gutes und, beziehendlich nach dem Betrage der bereits vorhandenen Lehnsschulden, über die Hälfte des Gutswerthes hinausging und daher zunächst nicht als mit Consens versehen zu betrachten war, doch späterhin in demselben Verhältnisse, wie mit dem Werthe des Gutes auch die consensuable Summe sich erhöht, oder ein Aufrücken in Folge des Wegfalls anderer, im Range voranstehender consentirter Forderungen Statt findet, von selbst des lehnsherrlichen Consenses ebenfalls theilhaftig wird.

(zu § 249) § 17. Rücksichtlich derjenigen Immobilien, über welche die Grund- und Hypothekenbücher nach § 208 von den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin als Lehnhöfen, oder unter deren Aufsicht und Leitung von Unterlehnhöfen angelegt werden, sind es diese Appellationsgerichte, welche bei unbegründet oder unerheblich befundenen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs diejenigen, welche durch dergleichen Einwendungen vergebliche Erörterungen veranlaßt haben, zu Bezahlung der dadurch verursachten Kosten anhalten und deshalb Anordnung treffen können.

Dresden, am 20sten December 1844.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 75.) Verordnung,

die Bestellung eines Landtagswahlcommissars betreffend;

vom 27sten December 1844.

Da nächst den in den Verordnungen vom 15ten November und 18ten December dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 292 und S. 315) gedachten, annoch eine Ergänzungswahl für die zweite Kammer der Ständeversammlung in der Stadt Dresden vorzunehmen ist und zu deren Leitung

der Regierungsrath von Watzdorf zu Dresden

von dasiger Kreisdirection bestellt wird, so wird solches mit Bezugnahme auf die am Schlusse erstgedachter Verordnung geschehene Aufforderung zur Nachricht und Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27sten December 1844.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein. Kuhn.

Letzte Absendung: am 9ten Januar 1845.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

Berichtigung.

In der Verordnung, einige weitere Bestimmungen zu Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843 enthaltend, vom 20sten December 1844 ist

Seite 323 auf der 13ten Zeile (§ 13) statt „vererbte" zu lesen: „ererbte"

ingl.

Seite 324 auf der 1sten Zeile statt „und, beziehendlich" zu lesen: „und beziehendlich"

Digitized by Google